Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1906.



Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1907.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
G. Eisenbahnkapitalien	80—81
II. Betriebsvermögen	82—89
H. Betriebskapital der Staatskasse	82—89
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	82—83
B. Geldanlagen	82—83
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	84—85
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	84—85
E. Depots bei der Staatskasse	84—85
F. Anleihen	86—87
G. Kasse	86—87
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—121
Bericht über die Staatsrechnung	123—138

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,580,232	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs= erhöhungen 1,086,688 80
29,267,817	—	—	—	**B. Domänen.** 76	7,762,751 22
2,134,888	06	2,274,847	55	**C. Domänenkasse.** 76	703,799 72
222,970,382	03	202,970,382	03	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 131,983,794 41
128,586,753	55	108,586,753	55	**E. Kantonalbank.** 78	2,652,979,102 71
—	—	46,573,760	—	**F. Anleihen.** 80	498,000 —
16,700,200	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 80	2,050,000 —
414,240,272	**64**	**360,405,743**	**13**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **2,797,064,136 86**
		53,834,529	51	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse:	
25,474,926	57	27,886,385	03	Seite 88 Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.	Neue Guthaben u. Schulden= zahlungen 71,846,372 90
1,358,372	36	154,871	27	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen 2,918,608,943 31
2,706,130	31	3,635	15	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . . 2,918,767,769 41
51,151	75	1,433,120	74	Passivausstände.	Ausgaben 2,919,193,202 17
29,590,580	99	29,478,012	19		8,828,416,287 79
63,085	80	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Ver= waltung.** Seite 88	Einnahmen=Ueberschuß . . 2,042 62
5,255,929	88	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen . . 149,274 32
34,909,596	**67**	**29,478,012**	**19**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **8,828,567,604 73**
		5,431,584	48	Reine Aktiven.	
414,240,272	64	360,405,743	13	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 2,797,064,136 86
34,909,596	67	29,478,012	19	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	8,828,567,604 73
449,149,869	**31**	**389,883,755**	**32**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen **11,625,631,741 59**
		59,266,113	99	**Reines Vermögen.**	
				Bilanz.	
449,149,869	**31**	**389,883,755**	**32**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **11,625,631,741 59**
—	—	**59,266,113**	**99**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **50,116,888 56**
449,149,869	**31**	**449,149,869**	**31**		**11,675,748,630 15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
158,718	80	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	15,508,202	—	—	—
7,391,396	22		**B. Domänen** 77	29,639,172	—	—	—
702,657	50		**C. Domänenkasse** 77	2,199,122	73	2,337,940	—
131,983,794	41	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**D. Hypothekarkasse** 79	223,957,344	38	203,957,344	38
2,652,979,102	71		**E. Kantonalbank** 79	164,088,330	79	144,088,330	79
2,548,000	—		**F. Anleihen** 81	—	—	48,623,760	—
—	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 81	18,750,200	—	—	—
2,795,763,669	**64**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**454,142,371**	**90**	**399,007,375**	**17**
1,300,467	22	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			55,134,996	73
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 89				
71,421,708	76	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	26,066,391	22	28,053,185	54
2,919,193,202	17	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	889,331	07	270,088	84
2,918,608,943	31	Einnahmen.	Aktivausstände	2,984,952	50	123,631	24
2,919,178,715	26	Neue Schulden.	Passivausstände	16,146	—	1,383,628	08
8,828,402,569	50			29,956,820	79	29,830,533	70
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung . . . . . Seite 89	65,128	42	—	—
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.					
135,746	70	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	5,269,457	50	—	—
8,828,538,316	**20**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,291,406**	**71**	**29,830,533**	**70**
29,288	53	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			5,460,873	01
2,795,763,669	64	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	454,142,371	90	399,007,375	17
8,828,538,316	20		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	35,291,406	71	29,830,533	70
11,624,301,985	**84**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**489,433,778**	**61**	**428,837,908**	**87**
1,329,755	75	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			60,595,869	74
			Bilanz.				
11,624,301,985	**84**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**489,433,778**	**61**	**428,837,908**	**87**
51,446,644	**31**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**60,595,869**	**74**
11,675,748,630	**15**			**489,433,778**	**61**	**489,433,778**	**61**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1906.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Voranschlag für 1906. Soll. Fr.	Voranschlag für 1906. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	59,266,113	**Stand am 1. Jänner . . VI. 1951**	—	—	59,266,113	99	—	—	59,266,113	99
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	51,446,644	31	—	—	1,329,755	75
1,317,709	—	Verminderung, wie hienach . . .	50,116,888	56	—	—	—	—	—	—
57,948,404	—	**Stand am 31. Dezember**	60,595,869	74	—	—	60,595,869	74	—	—
59,266,113	59,266,113		110,712,758	30	110,712,758	30	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	34,127,771	Einnahmen	—	—	42,117,356	37	—	—	2,042	62
35,459,199	—	Ausgaben	42,115,313	75	—	—	—	—	—	—
1,331,428	—		42,115,313	75	42,117,356	37	—	—	2,042	62
—	500,500	2. Amortisation der Anleihen (in den Ausgaben der Laufenden Verwaltung inbegriffen):								
		3% Anleihen von 1895 . . .	—	—	500,500	—	—	—	500,500	—
486,781	—	3. Amortisationskonto, Amortisation	486,781	71	—	—	486,781	71	—	—
1,317,709	—	Seite 9	42,602,095	46	42,617,856	37	—	—	15,760	91
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	6,138	50				
		Ankauf: Mehrkosten	33,320	30	—	—	—	—	913,298	20
		Schätzungsberichtigungen . . .	90,980	—	1,031,460	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	16,439	72				
		Mindererlös	70,180	—	—	—				
		Ankauf: Mehrkosten	42,300	40	—	—				
		Minderkosten	—	—	190	—				
		Ankauf von Quellwasser . . .	2,565	70	—	—				
		Verkauf von Quellwasser . . .	—	—	1,250	—	—	—	343,409	02
		Abtretung von Kirchenchoren . .	24,500	—	—	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	7,115,000	—	7,579,525	—				
		Ankauf von Rechten	200	—	—	—				
		Verkauf von Rechten	—	—	750	40				
—	—	3. Domänenkasse:								
		Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	—	—	43,760	—	—	—	43,760	—
—	—	4. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	149,274	32	—	—	13,527	62
		Verminderungen	135,746	70	—	—				
—	—	VI, 1954	7,514,793	10	8,828,787	94	—	—	1,313,994	84
1,317,709	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	42,602,095	46	42,617,856	37	—	—	15,760	91
—	—	**B. Berichtigungen**	7,514,793	10	8,828,787	94	—	—	1,313,994	84
1,317,709	—	Summa Vermögensveränderungen	50,116,888	56	51,446,644	31	—	—	1,329,755	75

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.*)		Voranschlag 1906.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
690,934	35	676,410	—	I. Allgemeine Verwaltung	63,339	34	792,018	39	—	—	728,679	05
1,030,220	66	1,029,140	—	II. Gerichtsverwaltung	3,780	—	1,041,356	71	—	—	1,037,576	71
25,721	72	23,900	—	III.a Justiz	40	—	24,048	35	—	—	24,008	35
1,110,559	39	1,076,920	—	III.b Polizei	1,163,750	54	2,279,317	33	—	—	1,115,566	79
264,525	27	287,780	—	IV. Militär	1,074,621	53	1,340,669	62	—	—	266,048	09
1,019,135	35	1,040,155	—	V. Kirchenwesen	2,282	40	1,029,233	75	—	—	1,026,951	35
4,023,898	71	4,026,133	—	VI. Unterrichtswesen	1,182,974	—	5,301,980	63	—	—	4,119,006	63
10,644	40	9,270	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,736	95	—	—	9,736	95
2,305,356	52	2,308,640	—	VIII. Armenwesen	565,958	84	2,981,054	25	—	—	2,415,095	41
382,202	85	408,380	—	IX.a Volkswirtschaft	330,878	59	738,616	20	—	—	407,737	61
1,038,534	94	1,014,770	—	IX.b Gesundheitswesen	1,457,766	85	2,500,638	03	—	—	1,042,871	18
2,077,557	62	2,118,770	—	X. Bauwesen	744,455	24	2,877,418	26	—	—	2,132,963	02
2,806,613	15	2,809,650	—	XI. Anleihen	—	—	2,805,117	17	—	—	2,805,117	17
120,864	86	126,950	—	XII. Finanzwesen	2,007	70	124,267	08	—	—	122,259	38
364,658	65	439,300	—	XIII. Landwirtschaft	981,846	65	1,399,660	64	—	—	417,813	99
122,120	60	130,550	—	XIV. Forstwesen	126,913	95	258,916	73	—	—	132,002	78
565,407	*64*	*493,700*	—	XV. Staatswaldungen	1,134,699	85	522,943	97	611,755	88	—	—
910,781	*52*	*900,565*	—	XVI. Domänen	1,025,465	26	107,957	72	917,507	54	—	—
14,699	17	12,800	—	XVII. Domänenkasse	84,609	75	90,085	45	—	—	5,475	70
1,266,291	*02*	*1,282,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	9,698,105	20	8,392,633	67	1,305,471	53	—	—
1,100,000	—	*1,100,000*	—	XIX. Kantonalbank	5,303,589	13	4,203,589	13	1,100,000	—	—	—
281,792	*08*	*163,000*	—	XX. Staatskasse	420,486	69	255,372	81	165,113	88	—	—
3,625	*30*	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	218,442	88	213,018	38	5,424	50	—	—
47,617	*62*	*39,975*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	91,341	70	40,272	36	51,069	34	—	—
868,313	*47*	*835,900*	—	XXIII. Salzhandlung	1,638,002	40	754,829	45	883,172	95	—	—
643,990	*43*	*567,175*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	766,924	60	59,003	42	707,921	18	—	—
1,660,290	*12*	*1,430,900*	—	XXV. Gebühren	1,928,289	12	143,086	13	1,785,202	99	—	—
515,635	*41*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	564,224	39	69,458	38	494,766	01	—	—
1,002,887	*17*	*978,500*	—	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	1,179,898	90	164,052	33	1,015,846	57	—	—
994,508	*27*	*957,000*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,122,736	60	112,273	65	1,010,462	95	—	—
309,204	*79*	*279,000*	—	XXIX. Militärsteuer	769,201	55	450,363	68	318,837	87	—	—
7,247,530	*43*	*6,823,775*	—	XXX. Direkte Steuern	8,470,165	09	432,261	13	8,037,903	96	—	—
1,670	*40*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	557	63	600,062	—	—	—	599,504	37
17,419,545	***67***	***16,208,090***	—	Einnahmen	42,117,356	37	—	—	18,410,457	15	—	—
17,408,248	21	17,539,518	—	Ausgaben	—	—	42,115,313	75	—	—	18,408,414	53
11,297	***46***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	2,042	62	—	—	2,042	62
—	—	1,331,428	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
17,419,545	67	17,539,518	—		42,117,356	37	42,117,356	37	18,410,457	15	18,410,457	15

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
62,306	55	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 1	—	—	93,531	60	—	—	93,531	60
62,306	**55**	**60,000**	—		—	—	**93,531**	**60**	—	—	**93,531**	**60**
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 4	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
8,908	25	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 9	—	—	9,735	74	—	—	9,735	74
4,000	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 10	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
2,120	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 11	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12	—	—	600	—	—	—	600	—
15,028	**25**	**15,000**	—		—	—	**15,035**	**74**	—	—	**15,035**	**74**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
2,918	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 13	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
509	60	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 14	1,353	30	2,478	60	—	—	1,125	30
3,427	**60**	**4,000**	—		**1,353**	**30**	**5,078**	**60**	—	—	**3,725**	**30**
				E. Staatskanzlei.								
18,000	—	18,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 16	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
18,550	80	19,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 17	—	—	23,011	90	—	—	23,011	90
6,997	30	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 20	20	—	8,527	15	—	—	8,507	15
41,845	65	34,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 26	13,176	04	52,162	35	—	—	38,986	31
7,586	35	7,700	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 29	860	—	8,564	15	—	—	7,704	15
12,410	—	12,410	—	6. Mietzins . . . . . I, 30	—	—	12,410	—	—	—	12,410	—
105,390	**10**	**98,110**	—		**14,056**	**04**	**122,675**	**55**	—	—	**108,619**	**51**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 31	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
23,026	—	*22,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 31	23,253	—	—	—	23,253	—	—	—
4,335	—	4,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . I, 32	—	—	5,355	—	—	—	5,355	—
18,039	—	14,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 34	—	—	20,667	55	—	—	20,667	55
12,652	—	***16,000***	—		**35,253**	—	**26,022**	**55**	**9,230**	**45**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 35	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,572	—	*7,500*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 35	7,677	—	—	—	7,677	—	—	—
1,320	—	1,200	—	3. Redaktionskosten des Compte rendu I, 35	—	—	810	—	—	—	810	—
6,966	35	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 36	—	—	5,541	90	—	—	5,541	90
4,285	***65***	***6,800***	—		**12,677**	—	**6,351**	**90**	**6,325**	**10**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 40	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 41	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
1,374	35	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 42	—	—	1,157	60	—	—	1,157	60
19,848	50	18,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 47	—	—	19,414	90	—	—	19,414	90
17,270	—	17,270	—	5. Mietzinse . . . . . I, 48	—	—	17,270	—	—	—	17,270	—
143,292	**85**	**142,570**	—		—	—	**142,642**	**50**	—	—	**142,642**	**50**
				J. Amtsschreibereien.								
100,500	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 51	—	—	100,370	—	—	—	100,370	—
174,562	80	170,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 66	—	—	177,044	25	—	—	177,044	25
16,016	55	16,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 71	—	—	15,863	05	—	—	15,863	05
14,303	70	14,330	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 72	—	—	14,230	—	—	—	14,230	—
305,383	**05**	**300,530**	—		—	—	**307,507**	**30**	—	—	**307,507**	**30**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
2,498	—	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 73	—	—	1,732	—	—	—	1,732	—
11,545	60			2. Druckkosten . . . . . I, 74	—	—	12,440	65	—	—	12,440	65
14,043	**60**	**20,000**	—		—	—	**14,172**	**65**	—	—	**14,172**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
62,306	55	60,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	93,531	60	—	—	93,531	60
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
15,028	25	15,000	—	**C. Ratskredit**	—	—	15,035	74	—	—	15,035	74
3,427	60	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	1,353	30	5,078	60	—	—	3,725	30
105,390	10	98,110	—	**E. Staatskanzlei**	14,056	04	122,675	55	—	—	108,619	51
12,652	—	*16,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	35,253	—	26,022	55	9,230	45	—	—
4,285	*65*	*6,800*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,677	—	6,351	90	6,325	10	—	—
143,292	85	142,570	—	**H. Amtsschreibereien**	—	—	142,642	50	—	—	142,642	50
305,383	05	300,530	—	**J. Regierungsstatthalter**	—	—	307,507	30	—	—	307,507	30
14,043	60	20,000	—	**K. Revision der Gesetzsammlung**	—	—	14,172	65	—	—	14,172	65
690,934	**35**	**676,410**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 52,269. 05	**63,339**	**34**	**792,018**	**39**	—	—	**728,679**	**05**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
90,500	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 77	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
1,520	—	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 78	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
92,020	—	**92,000**	—		—	—	**91,500**	—	—	—	**91,500**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,163	70	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 79	—	—	12,441	30	—	—	12,441	30
38,733	70	37,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 80	—	—	37,685	45	—	—	37,685	45
4,484	60	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 82	195	—	4,693	65	—	—	4,498	65
3,540	—	3,540	—	4. Mietzinse . . . . . I, 83	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
1,007	45	1,000	—	5. Bibliothek . . . . . I, 84	—	—	1,004	—	—	—	1,004	—
58,929	**45**	**58,240**	—		**195**	—	**59,364**	**40**	—	—	**59,169**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
124,800	—	124,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 88	—	—	125,266	65	—	—	125,266	65
4,893	70	4,300	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 90	—	—	4,383	05	—	—	4,383	05
51,353	25	53,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 94	—	—	53,741	90	—	—	53,741	90
24,953	—	24,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 99	10	—	25,812	70	—	—	25,802	70
24,000	—	24,000	—	5. Mietzinse . . . . . I, 100	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
1,145	95	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 101	—	—	686	50	—	—	686	50
231,145	**90**	**231,900**	—		**10**	—	**233,890**	**80**	—	—	**233,880**	**80**
				D. Gerichtsschreibereien.								
102,099	95	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 105	3,500	—	103,765	35	—	—	100,265	35
97,784	90	97,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 118	75	—	102,446	70	—	—	102,371	70
13,425	15	12,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 122	—	—	12,662	30	—	—	12,662	30
9,200	—	9,200	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 123	—	—	9,200	—	—	—	9,200	—
222,510	—	**219,000**	—		**3,575**	—	**228,074**	**35**	—	—	**224,499**	**35**
				E. Staatsanwaltschaft.								
26,300	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 124	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
3,440	35	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 125	—	—	3,302	45	—	—	3,302	45
5,469	34	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 126	—	—	4,991	59	—	—	4,991	59
230	—	230	—	4. Mietzins . . . . . I, 126	—	—	230	—	—	—	230	—
35,439	**69**	**34,830**	—		—	—	**34,824**	**04**	—	—	**34,824**	**04**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
22,478	—	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 127	—	—	19,835	—	—	—	19,835	—
5,718	30	5,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 128	—	—	4,439	10	—	—	4,439	10
4,432	50	5,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 129	—	—	4,805	—	—	—	4,805	—
4,333	95	3,800	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 132	—	—	4,133	25	—	—	4,133	25
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse . . . . . I, 134	—	—	9,400	—	—	—	9,400	—
46,362	**75**	**44,700**	—		—	—	**42,612**	**35**	—	—	**42,612**	**35**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,193	85	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 135	—	—	1,218	85	—	—	1,218	85
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 136	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
96,200	—	96,200	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 139	—	—	95,691	30	—	—	95,691	30
1,044	10	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 140	—	—	2,860	25	—	—	2,860	25
107,003	20	110,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 150	—	—	108,710	05	—	—	108,710	05
99,252	40	100,500	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 159	—	—	102,193	75	—	—	102,193	75
12,750	85	12,300	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 163	—	—	13,105	60	—	—	13,105	60
6,208	10	5,500	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 164	—	—	6,031	95	—	—	6,031	95
13,670	—	13,670	—	9. Mietzinse . . . . . I, 165	—	—	13,670	—	—	—	13,670	—
927	15	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 166	—	—	1,249	45	—	—	1,249	45
339,249	**65**	**342,870**	—		—	—	**345,731**	**20**	—	—	**345,731**	**20**
				H. Gewerbegerichte.								
4,563	22	5,600	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 168	—	—	5,359	57	—	—	5,359	57
4,563	**22**	**5,600**	—		—	—	**5,359**	**57**	—	—	**5,359**	**57**
92,020	—	92,000	—	**A. Obergericht**	—	—	91,500	—	—	—	91,500	—
58,929	45	58,240	—	**B. Obergerichtskanzlei**	195	—	59,364	40	—	—	59,169	40
231,145	90	231,900	—	**C. Amtsgerichte**	10	—	233,890	80	—	—	233,880	80
222,510	—	219,000	—	**D. Gerichtsschreibereien**	3,575	—	228,074	35	—	—	224,499	35
35,439	69	34,830	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	34,824	04	—	—	34,824	04
46,362	75	44,700	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	42,612	35	—	—	42,612	35
339,249	65	342,870	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter** . . .	—	—	345,731	20	—	—	345,731	20
4,563	22	5,600	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	5,359	57	—	—	5,359	57
1,030,220	**66**	**1,029,140**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 8,436. 71	**3,780**	—	**1,041,356**	**71**	—	—	**1,037,576**	**71**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 170	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,500	—	4,700	—	2. Besoldung des Angestellten u. Aushülfe I, 171	—	—	4,970	—	—	—	4,970	—
5,301	25	3,300	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 174	—	—	3,444	80	—	—	3,444	80
1,514	12	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 175	—	—	844	—	—	—	844	—
1,100	—	1,100	—	5. Mietzinse . . . . . I, 175	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
15,915	**37**	**14,600**	—		—	—	**14,858**	**80**	—	—	**14,858**	**80**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
3,519	40	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 176	—	—	2,976	95	—	—	2,976	95
3,519	**40**	**3,000**	—		—	—	**2,976**	**95**	—	—	**2,976**	**95**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 179	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
1,786	95	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 180	40	—	1,712	60	—	—	1,672	60
6,286	**95**	**6,300**	—		**40**	—	**6,212**	**60**	—	—	**6,172**	**60**
15,915	37	14,600	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	14,858	80	—	—	14,858	80
3,519	40	3,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	2,976	95	—	—	2,976	95
6,286	95	6,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	40	—	6,212	60	—	—	6,172	60
25,721	**72**	**23,900**	—		**40**	—	**24,048**	**35**	—	—	**24,008**	**35**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 108. 35								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
14,500	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 182	—	—	14,500	—	—	—	14,500	—
26,210	60	26,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 183	—	—	27,207	—	—	—	27,207	—
7,642	77	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 188	467	40	7,999	83	—	—	7,532	43
3,270	—	3,270	—	4. Mietzinse . . . . . I, 188	—	—	3,270	—	—	—	3,270	—
51,623	**37**	**52,270**	—		**467**	**40**	**52,976**	**83**	—	—	**52,509**	**43**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
1,216	20	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 189	—	—	870	35	—	—	870	35
12,190	50	10,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 191	—	—	9,346	40	—	—	9,346	40
23,644	51	20,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 230	4,125	51	25,784	96	—	—	21,659	45
3,325	*45*	—	—	(Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger.)								
33,725	**76**	**31,000**	—		**4,125**	**51**	**36,001**	**71**	—	—	**31,876**	**20**
				C. Polizeikorps.								
15,650	—	13,400	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 205	—	—	13,400	—	—	—	13,400	—
532,620	65	532,000	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 216	2,259	60	552,762	80	—	—	550,503	20
21,611	10	31,100	—	3. Bekleidung . . . . . I, 217	—	—	31,590	20	—	—	31,590	20
1,207	20	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 218	—	—	1,212	40	—	—	1,212	40
3,011	05	3,000	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 220	—	—	2,992	60	—	—	2,992	60
64,508	75	65,200	—	6. Mietzinse . . . . . I, 228	322	—	66,303	02	—	—	65,981	02
12,800	80	12,650	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 229	—	—	12,690	25	—	—	12,690	25
3,407	80	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 234	—	—	3,284	80	—	—	3,284	80
4,174	52	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 237	48	—	4,156	96	—	—	4,108	96
8,012	55	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 241	—	—	8,015	80	—	—	8,015	80
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 241	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
647,004	**42**	**653,050**	—		**22,629**	**60**	**696,408**	**83**	—	—	**673,779**	**23**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
16,979	53	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 243	80	—	18,167	31	—	—	18,087	31
8,341	90	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 246	—	—	8,523	05	—	—	8,523	05
19,550	—	19,550	—	c. Mietzinse . . . . . I, 248	—	—	19,550	—	—	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:								
62,235	60	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 259	1,001	50	61,915	—	—	—	60,913	50
11,245	15	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 269	—	—	10,522	37	—	—	10,522	37
26,970	—	26 970	—	c. Mietzinse . . . . . I, 271	—	—	26,670	—	—	—	26,670	—
145,322	**18**	**145,020**	—		**1,081**	**50**	**145,347**	**73**	—	—	**144,266**	**23**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
14,430	21	14,000	—	a. Verwaltung	481	10	14,618	91	—	—	14,137	81
1,530	59	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,508	10	—	—	1,508	10
50,550	65	50,000	—	c. Nahrung	2,441	20	53,289	80	—	—	50,848	60
31,148	60	29,330	—	d. Verpflegung	6,405	05	38,016	15	—	—	31,611	10
12,230	—	12,770	—	e. Mietzins	520	—	12,770	—	—	—	12,250	—
22,229	—	*25,000*	—	f. Gewerbe	94,405	20	69,519	65	24,885	55	—	—
22,300	*04*	*23,000*	—	g. Landwirtschaft	75,011	89	52,020	95	22,990	94	—	—
65,361	**01**	**59,750**	—	Betriebsergebnis	**179,264**	**44**	**241,743**	**56**	—	—	**62,479**	**12**
3,543	75	—	—	h. Inventarveränderung	6,718	95	8,060	95	—	—	1,342	—
277	20	250	—	i. Kostgelder	265	—	517	30	—	—	252	30
69,181	**96**	**60,000**	—	I, 272	**186,248**	**39**	**250,321**	**81**	—	—	**64,073**	**42**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
13,526	47	13,600	—	a. Verwaltung	—	—	13,979	29	—	—	13,979	29
1,096	15	1,120	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,076	48	—	—	1,076	48
37,361	48	42,000	—	c. Nahrung	3,267	55	43,205	14	—	—	39,937	59
24,026	81	21,160	—	d. Verpflegung	6,309	80	35,239	37	—	—	28,929	57
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
11,039	*13*	*10,840*	—	f. Gewerbe	29,728	95	15,735	20	13,993	75	—	—
48,170	*89*	*47,500*	—	g. Landwirtschaft	126,889	51	70,143	64	56,745	87	—	—
26,690	**89**	**29,430**	—	Betriebsergebnis	**166,195**	**81**	**189,269**	**12**	—	—	**23,073**	**31**
9,878	10	6,000	—	h. Inventarveränderung	3,540	05	14,118	65	—	—	10,578	60
9,214	*20*	*8,000*	—	i. Kostgelder	8,017	55	—	—	8,017	55	—	—
10,000	—	*10,000*	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
17,354	**79**	**17,430**	—	I, 272	**187,753**	**41**	**203,387**	**77**	—	—	**15,634**	**36**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
17,647	16	16,000	—	a. Verwaltung	200	—	20,013	25	—	—	19,813	25
998	56	1,300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,081	14	—	—	1,081	14
45,982	20	46,100	—	c. Nahrung	4,108	35	50,902	47	—	—	46,794	12
58,134	—	45,800	—	d. Verpflegung	18,680	25	74,736	98	—	—	56,056	73
11,127	50	11,870	—	e. Mietzins	450	80	11,870	—	—	—	11,419	20
12,202	—	*5,500*	—	f. Gewerbe	43,755	80	33,520	52	10,235	28	—	—
140,549	*41*	*102,570*	—	g. Landwirtschaft	305,096	19	151,795	—	153,301	19	—	—
18,861	***99***	**13,000**	—	Betriebsergebnis	**372,291**	**39**	**343,919**	**36**	**28,372**	**03**	—	—
43,573	45	10,000	—	h. Inventarveränderung	7,543	60	58,949	80	—	—	51,406	20
4,753	*50*	*3,000*	—	i. Kostgelder	3,113	25	—	—	3,113	25	—	—
19,957	**96**	**20,000**	—	I, 272	**382,948**	**24**	**402,869**	**16**	—	—	**19,920**	**92**
				4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.								
5,014	99	4,900	—	a. Verwaltung	—	—	5,664	22	—	—	5,664	22
322	64	300	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	49	—	415	14	—	—	366	14
8,525	24	7,750	—	c. Nahrung	293	—	10,351	46	—	—	10,058	46
4,210	95	4,000	—	d. Verpflegung	846	30	5,678	30	—	—	4,832	—
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
172	*45*	*200*	—	f. Gewerbe	683	55	100	15	583	40	—	—
1,692	*53*	*2,510*	—	g. Landwirtschaft	12,832	71	9,009	35	3,823	36	—	—
17,368	**84**	**15,400**	—	Betriebsergebnis	**14,704**	**56**	**32,378**	**62**	—	—	**17,674**	**06**
81	68	—	—	h. Inventarveränderung	645	10	2,556	67	—	—	1,911	57
1,743	*50*	*1,400*	—	i. Kostgelder	3,380	—	52	50	3,327	50	—	—
15,707	**02**	**14,000**	—	I, 272	**18,729**	**66**	**34,987**	**79**	—	—	**16,258**	**13**
69,181	96	60,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	186,248	39	250,321	81	—	—	64,073	42
17,354	79	17,430	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	187,753	41	203,387	77	—	—	15,634	36
19,957	96	20,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	382,948	24	402,869	16	—	—	19,920	92
15,707	02	14,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	18,729	66	34,987	79	—	—	16,258	13
122,201	**73**	**111,430**	—		**775,679**	**70**	**891,566**	**53**	—	—	**115,886**	**83**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
9,370	89	8,900	—	a. Verwaltung	—	—	9,489	65	—	—	9,489	65
632	23	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	5	75	674	45	—	—	668	70
17,123	81	16,270	—	c. Nahrung	372	—	16,741	27	—	—	16,369	27
11,108	83	10,000	—	d. Verpflegung	2,695	—	12,153	74	—	—	9,458	74
3,870	—	3,870	—	e. Mietzins	—	—	3,870	—	—	—	3,870	—
9,779	*05*	*8,800*	—	f. Gewerbe	12,826	85	2,739	10	10,087	75	—	—
1,390	*59*	*1,800*	—	g. Landwirtschaft	13,765	56	12,209	60	1,555	96	—	—
30,936	**12**	**29,140**	—	Betriebsergebnis	**29,665**	**16**	**57,877**	**81**	—	—	**28,212**	**65**
1,222	15	—	—	h. Inventarveränderung	1,167	55	1,919	30	—	—	751	75
5,675	—	*5,400*	—	i. Kostgelder	5,762	25	—	—	5,762	25	—	—
26,483	**27**	**23,740**	—	I, 273	**36,594**	**96**	**59,797**	**11**	—	—	**23,202**	**15**
10,117	60	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 273	—	—	11,225	60	—	—	11,225	60
26,600	*87*	*24,340*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . I, 273	24,427	75	—	—	24,427	75	—	—
10,000	—	**10,000**	—		**61,022**	**71**	**71,022**	**71**	—	—	**10,000**	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
107,044	65	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 351	37	70	107,158	04	—	—	107,120	34
110,684	*32*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 300	293,127	27	180,578	02	112,549	25	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 301	—	—	650	—	—	—	650	—
1,593	*25*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 304	1,994	15	909	83	1,084	32	—	—
19,411	20	16,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 331	2,890	85	25,389	15	—	—	22,498	30
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 332	—	—	500	—	—	—	500	—
14,889	30	—	—	7. Streiks, außerordentliche Polizeikosten I, 427	694	15	3,314	25	—	—	2,620	10
2,650	—	—	—	(Aargauerstaldenkrawall, Prozeßkosten, Beitrag.)								
32,867	**58**	**6,150**	—		**298,744**	**12**	**318,499**	**29**	—	—	**19,755**	**17**
				H. Civilstand.								
65,789	30	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 336	—	—	65,789	30	—	—	65,789	30
2,025	05	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 337	—	—	1,704	40	—	—	1,704	40
67,814	**35**	**68,000**	—		—	—	**67,493**	**70**	—	—	**67,493**	**70**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
51,623	37	52,270	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	467	40	52,976	83	—	—	52,509	43
33,725	76	31,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	4,125	51	36,001	71	—	—	31,876	20
647,004	42	653,050	—	C. Polizeikorps	22,629	60	696,408	83	—	—	673,779	23
145,322	18	145,020	—	D. Gefängnisse	1,081	50	145,347	73	—	—	144,266	23
122,201	73	111,430	—	E. Strafanstalten	775,679	70	891,566	53	—	—	115,886	83
10,000	—	10,000	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	61,022	71	71,022	71	—	—	10,000	—
32,867	58	6,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	298,744	12	318,499	29	—	—	19,755	17
67,814	35	68,000	—	H. Civilstand	—	—	67,493	70	—	—	67,493	70
1,110,559	39	1,076,920	—		1,163,750	54	2,279,317	33	—	—	1,115,566	79
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 38,646. 79								
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 361	—	—	4,125	—	—	—	4,125	—
17,247	60	17,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 362	—	—	17,474	90	—	—	17,474	90
6,008	15	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 365	20	—	6,017	72	—	—	5,997	72
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . II, 366	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,284	10	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . II, 367	—	—	2,972	55	—	—	2,972	55
33,039	**85**	**33,800**	—		**20**	—	**33,590**	**17**	—	—	**33,570**	**17**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . II, 369	—	—	4,187	50	—	—	4,187	50
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . II, 369	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
14,929	—	15,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . II, 370	—	—	14,841	70	—	—	14,841	70
5,088	65	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . II, 373	63	92	4,468	68	—	—	4,404	76
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . II, 374	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,501	20	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . II, 375	—	—	1,201	60	—	—	1,201	60
16,709	*42*	*16,450*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . II, 376	15,767	78	—	—	15,767	78	—	—
16,709	**43**	**16,450**	—		**15,831**	**70**	**31,599**	**48**	—	—	**15,767**	**78**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
16,925	—	16,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,925	—	—	—	16,925	—
3,104	21	3,000	—	3. Bureaukosten	1,252	45	3,945	73	—	—	2,693	28
1,045	80	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	100	—	1,180	—	—	—	1,080	—
—	—	100	—	5. Modellsammlung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
14,387	*50*	*14,350*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	14,199	14	—	—	14,199	14	—	—
14,387	**51**	**14,350**	—	II, 377	**15,551**	**59**	**29,750**	**73**	—	—	**14,199**	**14**
				D. Zeughauswerkstätten.								
87,567	59	84,600	—	1. Arbeitslöhne	—	—	88,764	10	—	—	88,764	10
20,709	05	18,400	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	—	18,120	08	—	—	18,120	08
1,053	25	1,180	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,137	85	—	—	1,137	85
962	50	980	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	959	—	—	—	959	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
129,584	*25*	*123,050*	—	6. Lieferungen	127,890	20	28	40	127,861	80	—	—
611	35	—	—	7. Inventarveränderung	—	—	538	40	—	—	538	40
14,419	95	14,390	—	8. Verwaltungskosten	—	—	14,232	79	—	—	14,232	79
760	***56***	—	—	II, 378	**127,890**	**20**	**127,280**	**62**	**609**	**58**	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
7,514	15	6,600	—	1. Aufsicht und Auslagen	3	—	6,747	25	—	—	6,744	25
3,848	*35*	*3,300*	—	2. Vergütung des Bundes	3,360	60	—	—	3,360	60	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
7,565	**80**	**7,200**	—	II, 379	**3,363**	**60**	**10,647**	**25**	—	—	**7,283**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . II, 380	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,200	—	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 381	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
16,748	65	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . II, 390	24,999	60	41,652	07	—	—	16,652	47
2,979	80	3,000	—	4. Anschaffung von Leintüchern und Matratzenüberzügen . . . . . II, 392	—	—	2,919	25	—	—	2,919	25
74,400	—	74,500	—	5. Mietzinse . . . . . II, 393	8,600	—	83,000	—	—	—	74,400	—
88,500	—	*88,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . II, 394	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
10,828	**45**	**11,200**	—		**122,099**	**60**	**132,771**	**32**	—	—	**10,671**	**72**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . II, 395	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,271	90	7,000	—	b. Taggelder . . . . . II, 396	—	—	6,735	70	—	—	6,735	70
7,674	60	9,250	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten II, 399	—	—	9,509	32	—	—	9,509	32
46,859	60	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . II, 408	—	—	46,419	70	—	—	46,419	70
3,314	30	3,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . II, 409	—	—	3,717	20	—	—	3,717	20
85,920	**40**	**89,550**	—		—	—	**88,181**	**92**	—	—	**88,181**	**92**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
540,415	16	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . II, 420	86,289	38	585,360	82	—	—	499,071	44
754	65	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . II, 423	—	—	760	55	—	—	760	55
20,392	80	24,500	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . II, 423	—	—	20,934	45	—	—	20,934	45
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . II, 423	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
579,433	*87*	*447,000*	—	5. Lieferungen . . . . . II, 425	539,030	37	—	—	539,030	37	—	—
16,709	42	16,450	—	6. Betriebskosten . . . . . II, 425	—	—	15,767	78	—	—	15,767	78
4,088	**16**	—	—		**625,319**	**75**	**628,073**	**60**	—	—	**2,753**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
11,474	59	20,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . II, 436	87,211	89	99,374	95	—	—	12,163	06
11,107	*98*	*8,500*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . II, 438	13,794	22	15	65	13,778	57	—	—
				2. Zeughaus:								
26,210	50	26,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . II, 440	26,881	66	53,332	90	—	—	26,451	24
23,500	—	23,500	—	b. Korpsausrüstung . . . . . II, 443	18,365	50	41,797	35	—	—	23,431	85
1,520	75	2,500	—	c. Munition . . . . . II, 444	503	55	1,987	45	—	—	1,483	90
1,885	*40*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . II, 446	7,820	10	5,593	10	2,227	—	—	—
7,573	91	8,000	—	3. Transporte . . . . . II, 451	559	70	7,831	26	—	—	7,271	56
4,825	40	5,000	—	4. Assekuranz . . . . . II, 452	33	65	5,119	20	—	—	5,085	55
16,230	—	16,230	—	5. Mietzinse . . . . . II, 452	6,570	—	22,800	—	—	—	16,230	—
78,341	**77**	**91,730**	—		**161,740**	**27**	**237,851**	**86**	—	—	**76,111**	**59**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
500	—	*500*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . II, 453	505	—	—	—	505	—	—	—
1,228	*99*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . II, 453	2,267	42	—	—	2,267	42	—	—
1,728	***99***	***1,500***	—		**2,772**	**42**	—	—	**2,772**	**42**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
16,133	45	16,000	—	1. Schützenwesen . . . . . II, 455	32	40	16,699	60	—	—	16,667	20
—	—	1,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre II, 457	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	8,000	—	3. Erstellung neuer Korpskontrollen . II, 458	—	—	3,223	07	—	—	3,223	07
16,133	**45**	**25,000**	—		**32**	**40**	**20,922**	**67**	—	—	**20,890**	**27**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
33,039	85	33,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	20	—	33,590	17	—	—	33,570	17
16,709	43	16,450	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,831	70	31,599	48	—	—	15,767	78
14,387	51	14,350	—	C. Zeughausverwaltung	15,551	59	29,750	73	—	—	14,199	14
760	*56*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	127,890	20	127,280	62	609	58	—	—
7,565	80	7,200	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	3,363	60	10,647	25	—	—	7,283	65
10,828	45	11,200	—	F. Kasernenverwaltung	122,099	60	132,771	32	—	—	10,671	72
85,920	40	89,550	—	G. Kreisverwaltung	—	—	88,181	92	—	—	88,181	92
4,088	16	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	625,319	75	628,073	60	—	—	2,753	85
78,341	77	91,730	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	161,740	27	237,851	86	—	—	76,111	59
1,728	*99*	*1,500*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	2,772	42	—	—	2,772	42	—	—
16,133	45	25,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	32	40	20,922	67	—	—	20,890	27
264,525	**27**	**287,780**	—		**1,074,621**	**53**	**1,340,669**	**62**	—	—	**266,048**	**09**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 21,731. 91								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
287	65	300	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 461	—	—	365	25	—	—	365	25
1,000	—	1,000	—	2. Anteil Besoldung eines Angestellten II, 461	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
1,287	**65**	**1,300**	—		—	—	**1,365**	**25**	—	—	**1,365**	**25**
				B. Protestantische Kirche.								
600,679	95	613,900	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 477	150	—	607,566	60	—	—	607,416	60
5,648	35	6,000	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 467	—	—	5,626	60	—	—	5,626	60
16,048	65	17,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 469	—	—	17,335	20	—	—	17,335	20
45,864	65	46,600	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 470	—	—	46,578	80	—	—	46,578	80
25,552	70	32,600	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 471	—	—	23,502	20	—	—	23,502	20
5,200	—	5,200	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 473	—	—	5,077	—	—	—	5,077	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 473	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 474	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,103	30	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 475	385	—	2,031	60	—	—	1,646	60
151,205	—	150,475	—	10. Mietzinse . . . . . II, 476	—	—	150,475	—	—	—	150,475	—
1,200	—	1,200	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen . . . . . II, 476	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
—	—	—	—	12. Eriswil, Kirchenumbau, Beitrag . II, 476	—	—	6,063	—	—	—	6,063	—
851,669	**30**	**874,940**	—		**1,947**	**40**	**866,036**	—	—	—	**864,088**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Römischkatholische Kirche.								
124,648	40	128,600	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 479	—	—	127,959	80	—	—	127,959	80
12,325	—	12,800	—	2. Leibgedinge . . . . . II, 480	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
1,500	—	1,500	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 481	—	—	1,740	—	—	—	1,740	—
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 482	—	—	1,865	—	—	—	1,865	—
56	—	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 483	220	—	129	20	90	80	—	—
140,394	**40**	**144,965**	—		**220**	—	**142,694**	—	—	—	**142,474**	—
				D. Christkatholische Kirche.								
12,700	—	12,700	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 484	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 485	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 486	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 487	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
204	—	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 488	115	—	388	50	—	—	273	50
6,830	—	—	—	(Biel, Kirchenbau, Beitrag.)								
25,784	—	**18,950**	—		**115**	—	**19,138**	**50**	—	—	**19,023**	**50**
1,287	65	1,300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	1,365	25	—	—	1,365	25
851,669	30	874,940	—	**B. Protestantische Kirche**	1,947	40	866,036	—	—	—	864,088	60
140,394	40	144,965	—	**C. Römischkatholische Kirche**	220	—	142,694	—	—	—	142,474	—
25,784	—	18,950	—	**D. Christkatholische Kirche**	115	—	19,138	50	—	—	19,023	50
1,019,135	**35**	**1,040,155**	—		**2,282**	**40**	**1,029,233**	**75**	—	—	**1,026,951**	**35**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 13,203. 65								
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 490	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
9,300	—	9,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 491	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
8,689	70	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 497	100	—	10,498	70	—	—	10,398	70
935	—	935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 497	—	—	935	—	—	—	935	—
7,517	50	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 506	6,046	10	10,582	05	—	—	4,535	95
4,695	55	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 507	—	—	4,101	30	—	—	4,101	30
35,137	**75**	**32,885**	—		**6,146**	**10**	**39,417**	**05**	—	—	**33,270**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
290,733	95	291,870	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . II, 518	4,000	—	301,130	—	—	—	297,130	—
4,100	—	4,100	—	2. Pensionen . . . . . II, 519	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
30,600	—	31,600	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . II, 523	100	—	31,750	—	—	—	31,650	—
35,077	70	35,650	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 530	21	—	34,728	15	—	—	34,707	15
58,056	25	58,000	—	5a Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 538	1,668	65	59,700	50	—	—	58,031	85
—	—	—	—	5b Botanisches Institut, Neubau, Möblierung . . . . . II, 540	—	—	17,576	70	—	—	17,576	70
101,015	—	98,015	—	6. Mietzinse . . . . . II, 540	—	—	98,015	—	—	—	98,015	—
18,344	90	24,150	—	7. Bibliotheken . . . . . II, 541	—	—	24,198	25	—	—	24,198	25
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
12,699	55			1. Poliklinische Anstalt . . . . II, 545	—	—	10,463	10	—	—	10,463	10
2,106	35			2. Chirurgische Klinik . . . . II, 547	154	10	4,862	22	—	—	4,708	12
1,877	15			3. Medizinische Klinik . . . . II, 549	—	—	2,474	30	—	—	2,474	30
5,560	98			4. Anatomisches Institut . . . II, 552	—	—	5,960	87	—	—	5,960	87
2,363	87			5. Physiologisches Institut . . II, 555	—	—	2,890	30	—	—	2,890	30
2,622	75			6. Augenheilkunde . . . . . II, 558	—	—	1,883	20	—	—	1,883	20
314	70			7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 559	81	—	2,437	05	—	—	2,356	05
3,604	49			8. Pathologische Anstalt . . . II, 562	—	—	3,623	62	—	—	3,623	62
3,232	70			9. Medizin.-chemisches Institut . II, 564	—	—	3,227	40	—	—	3,227	40
2,052	30			10. Bakteriologische Anstalt . . II, 568	1,223	60	4,741	50	—	—	3,517	90
2,700	—			11. Pasteur-Institut . . . . . II, 569	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
5,576	95			12. Organische Chemie . . . . II, 572	—	—	6,007	45	—	—	6,007	45
4,846	10			13. Anorganische Chemie . . . II, 576	—	—	5,097	70	—	—	5,097	70
4,348	—			14. Physikalisches Kabinet und telurisches Observatorium . . II, 586	—	—	4,283	20	—	—	4,283	20
1,297	90			15. Mineralogische Sammlung . II, 580	—	—	1,528	80	—	—	1,528	80
901	75			16. Zoologische Sammlung . . . II, 581	—	—	995	85	—	—	995	85
4,889	22	60,950	—	17. Pharmaceutisches Institut . . II, 585	—	—	4,777	87	—	—	4,777	87
—	—			18. Pharmakologisches Institut . II, 587	—	—	—	—	—	—	—	—
115	60			19. Hygienisches Institut . . . II, 588	—	—	733	10	—	—	733	10
1,542	85			20. Dermatologisches Institut . . II, 590	—	—	1,534	60	—	—	1,534	60
806	50			21. Geographisches Institut . . II, 591	—	—	398	60	—	—	398	60
712	80			22. Kunsthistorische Sammlung . II, 592	—	—	1,498	70	—	—	1,498	70
				Tierarzneischule:								
2,060	55			23. Anatomie . . . . . II, 594	—	—	3,580	87	—	—	3,580	87
—	—			24. Physiologie . . . . . II, 595	—	—	—	—	—	—	—	—
1,703	35			25. Pathologische Anatomie . . II, 596	—	—	1,554	82	—	—	1,554	82
446	65			26. Tierzucht . . . . . II, 597	—	—	818	95	—	—	818	95
801	—			27. Chirurgische Klinik . . . . II, 598	—	—	1,107	75	—	—	1,107	75
666	75			28. Medizinische Klinik . . . . II, 599	—	—	592	45	—	—	592	45
723	40			29. Ambulatorische Klinik . . . II, 601	3,507	—	4,331	95	—	—	824	95
2,000	05			30. Veterinär-Apotheke . . . . II, 604	3,227	90	5,212	45	—	—	1,984	55
1,661	80			31. Bibliothek . . . . . II, 605	—	—	1,119	40	—	—	1,119	40
17,636	*82*			32. Institutsgebühren . . . . II, 606	21,405	95	—	—	21,405	95	—	—
—	—			33. Psychologisches Institut . . II, 606	—	—	524	—	—	—	524	—
594,527	04	604,335	—	Uebertrag	40,389	20	667,160	67	—	—	626,771	47

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
594,527	04	604,335	—	Uebertrag	40,389	20	667,160	67	—	—	626,771	47
				9. Botanischer Garten: II, 607								
				a. Betriebsrechnung	1,602	90	18,074	09				
17,642	84	24,150	—	b. Pachtzins	—	—	8,650	—	—	—	24,121	19
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
4,594	*92*	*5,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 608	33,462	90	27,914	07	5,548	83	—	—
7,027	*50*	*8,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 609	8,471	—	—	—	8,471	—	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 609	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 610	—	—	140,000	—	—	—	140,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 610	—	—	500	—	—	—	500	—
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 610	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
39,961	45	39,960	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 611	5,500	—	53,153	60	—	—	47,653	60
3,455	70	3,450	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 611	—	—	4,020	10	—	—	4,020	10
1,500	—	1,500	—	14. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik II, 612	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—	15. Hygienisch-bakteriolog. Institut, Lehrmittelanschaffungen . . . . II, 612	—	—	2,248	—	—	—	2,248	—
786,464	**61**	**801,395**	—		**92,926**	—	**926,220**	**53**	—	—	**833,294**	**53**
				C. Mittelschulen.								
2,966	65	3,200	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 613	—	—	600	—	—	—	600	—
48,000	—	51,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 613	—	—	51,000	—	—	—	51,000	—
198,407	65	204,355	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 614	5,719	25	210,919	20	—	—	205,199	95
549,5.8	20	565,500	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 623	6,341	50	587,409	90	—	—	581,068	40
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 625	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
47,863	20	53,575	—	6. Pensionen für Mittelschullehrer . . II, 629	—	—	51,433	35	—	—	51,433	35
9,271	64	12,300	—	7. Stipendien . . . . . II, 631	2,779	08	12,102	50	—	—	9,323	42
861,287	**34**	**895,130**	—		**14,839**	**83**	**916,064**	**95**	—	—	**901,225**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				D. Primarschulen.									
1,422,323	15	1,418,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 638	237	50	1,437,699	35	—	—	1,437,461	85
101,258	—	101,158	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 642	50,000	—	151,358	—	—	—	101,358	—
96,476	45	98,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	II, 648	32,944	20	132,941	45	—	—	99,997	25
22,760	85	23,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	II, 651	83	35	22,872	90	—	—	22,789	55
15,036	30	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 718	—	—	15,046	50	—	—	15,046	50
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 658	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
165,263	80	161,500	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 657	70	—	165,684	20	—	—	165,614	20
1,800	—	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 659	457	50	2,263	—	—	—	1,805	50
49,438	30	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 661	—	—	49,766	65	—	—	49,766	65
2,267	65	3,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 662	—	—	2,708	25	—	—	2,708	25
3,430	—	3,600	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 664	—	—	3,585	—	—	—	3,585	—
44,036	95	40,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	II, 666	—	—	48,040	10	—	—	48,040	10
38,843	30	34,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 668	—	—	40,927	75	—	—	40,927	75
12,879	45	9,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 679	24,550	60	36,821	60	—	—	12,271	—
2,850	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder	II, 682	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
3,700	—	—	—	(Schillerfeier.)									
2,022,364	**20**	**2,002,658**	—			**108,343**	**15**	**2,152,814**	**75**	—	—	**2,044,471**	**60**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Deutsches Lehrerseminar:									
				A. Unterseminar Hofwil.									
8,213	31	7,700	—	a. Verwaltung		60	50	7,842	47	—	—	7,781	97
28,706	94	27,500	—	b. Unterricht		7,518	60	35,873	06	—	—	28,354	46
25,975	28	29,500	—	c. Nahrung		1,733	37	28,100	10	—	—	26,366	73
14,814	38	14,000	—	d. Verpflegung		1,129	50	15,270	49	—	—	14,140	99
6,405	—	6,405	—	e. Mietzins		—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
45	*70*	*100*	—	f. Landwirtschaft		836	85	697	62	139	23	—	—
84,069	**21**	**85,005**	—		Betriebsergebnis	**11,278**	**82**	**94,188**	**74**	—	—	**82,909**	**92**
267	40	—	—	g. Inventarveränderung		212	05	1,439	05	—	—	1,226	50
15,712	*50*	*15,105*	—	h. Kostgelder		15,625	—	225	—	15,400	—	—	—
68,624	**11**	**69,900**	—		II, 683	**27,116**	**37**	**95,852**	**79**	—	—	**68,736**	**42**
				B. Oberseminar Bern.									
				a. Verwaltung:									
306	80	500	—	1. Mobiliar, Ankauf u. Unterhalt	II, 684	—	—	1,271	90	—	—	1,271	90
2,678	35	3,400	—	2. Beheizung, Beleuchtung, ꝛc.	II, 699	55	80	2,841	35	—	—	2,785	55
1,000	—	1,200	—	3. Abwart	II, 686	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
134	15	100	—	4. Bureaukosten	II, 687	—	—	202	40	—	—	202	40
60	35	200	—	5. Gebäude, Unterhalt	II, 688	—	—	171	50	—	—	171	50
				b. Unterricht:									
33,108	35	32,900	—	1. Besoldungen	II, 689	—	—	32,626	65	—	—	32,626	65
2,505	30	2,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, ꝛc.	II, 691	—	—	3,181	65	—	—	3,181	65
2,100	—	8,050	—	c. Mietzins	II, 692	—	—	8,050	—	—	—	8,050	—
42,700	—	43,700	—	d. Stipendien	II, 693	400	—	44,655	—	—	—	44,255	—
23,714	95	—	—	e. Einrichtungskosten	II, 694	—	—	13,759	90	—	—	13,759	90
108,308	**25**	**92,050**	—			**455**	**80**	**108,260**	**35**	—	—	**107,804**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,826	30	5,600	—	a. Verwaltung	—	—	5,725	15	—	—	5,725	15
25,292	06	25,800	—	b. Unterricht	400	—	26,003	65	—	—	25,603	65
14,811	64	14,970	—	c. Nahrung	164	50	15,078	20	—	—	14,913	70
6,325	72	5,000	—	d. Verpflegung	83	—	5,854	36	—	—	5,771	36
5	45	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	2	50	—	—	2	50
52,261	**17**	**51,370**	—	Betriebsergebnis	**647**	**50**	**52,663**	**86**	—	—	**52,016**	**36**
6	*35*	—	—	f. Inventarveränderung	623	35	198	—	425	35	—	—
7,837	*25*	*8,000*	—	g. Kostgelder	8,565	—	—	—	8,565	—	—	—
7,200	—	7,200	—	h. Stipendien für Externe	—	—	7,275	—	—	—	7,275	—
51,617	**57**	**50,570**	—	II, 700	**9,835**	**85**	**60,136**	**86**	—	—	**50,301**	**01**
				3. Seminar Hindelbank.								
1,681	95	1,700	—	a. Verwaltung	—	—	1,616	95	—	—	1,616	95
7,479	07	7,500	—	b. Unterricht	955	—	8,502	39	—	—	7,547	39
9,318	58	10,555	—	c. Nahrung	14	40	9,605	79	—	—	9,591	39
4,160	87	4,000	—	d. Verpflegung	1,419	45	4,277	30	—	—	2,857	85
1,105	—	1,155	—	e. Mietzins	—	—	1,155	—	—	—	1,155	—
23,745	**47**	**24,910**	—	Betriebsergebnis	**2,388**	**85**	**25,157**	**43**	—	—	**22,768**	**58**
1,044	50	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	2,024	60	—	—	2,024	60
4,785	—	*4,855*	—	g. Kostgelder	4,785	—	—	—	4,785	—	—	—
20,004	**97**	**20,055**	—	II, 700	**7,173**	**85**	**27,182**	**03**	—	—	**20,008**	**18**
				4. Seminar Delsberg.								
4,208	70	4,280	—	a. Verwaltung	—	—	4,131	50	—	—	4,131	50
4,880	81	4,900	—	b. Unterricht	35	—	4,880	23	—	—	4,845	23
12,309	80	13,175	—	c. Nahrung	—	—	13,175	—	—	—	13,175	—
4,092	95	3,500	—	d. Verpflegung	164	—	3,528	24	—	—	3,364	24
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
27,797	**26**	**28,160**	—	Betriebsergebnis	**199**	—	**28,019**	**97**	—	—	**27,820**	**97**
174	*20*	—	—	f. Inventarveränderung	4	—	199	—	—	—	195	—
5,500	—	*5,720*	—	g. Kostgelder	5,535	—	—	—	5,535	—	—	—
22,123	**06**	**22,440**	—	II, 700	**5,738**	—	**28,218**	**97**	—	—	**22,480**	**97**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,729	15	6,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 701	—	—	4,625	—	—	—	4,625	
1,420	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 702	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—
6,149	**15**	**8,500**	—		—	—	**5,805**	—	—	—	**5,805**	—
2,000	—	2,000	—	6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 704	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
2,000	—	**2,000**	—		—	—	**2,000**	—	—	—	**2,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
60,000	—	*60,000*	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.) . . . . . II, 704	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	—	***60,000***	—		**60,000**	—	—	—	**60,000**	—	—	—
68,624	11	69,900	—	1. Deutsches Lehrerseminar: a. Unterseminar Hofwil	27,116	37	95,852	79	—	—	68,736	42
108,308	25	92,050	—	b. Oberseminar Bern	455	80	108,260	35	—	—	107,804	55
176,932	**36**	**161,950**	—		**27,572**	**17**	**204,113**	**14**	—	—	**176,540**	**97**
51,617	57	50,570	—	2. Seminar Pruntrut	9,835	85	60,136	86	—	—	50,301	01
20,004	97	20,055	—	3. Seminar Hindelbank	7,173	85	27,182	03	—	—	20,008	18
22,123	06	22,440	—	4. Seminar Delsberg	5,738	—	28,218	97	—	—	22,480	97
270,677	**96**	**255,015**	—		**50,319**	**87**	**319,651**	—	—	—	**269,331**	**13**
6,149	15	8,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	5,805	—	—	—	5,805	—
2,000	—	2,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
60,000	—	*60,000*	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
218,827	**11**	**205,515**	—		**110,319**	**87**	**327,456**	—	—	—	**217,136**	**13**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,724	90	3,750	—	a. Verwaltung	—	—	3,739	15	—	—	3,739	15
7,787	55	8,500	—	b. Unterricht	5	—	7,370	20	—	—	7,365	20
19,118	95	19,600	—	c. Nahrung	43	—	20,570	45	—	—	20,527	45
10,956	70	9,500	—	d. Verpflegung	388	—	11,480	60	—	—	11,092	60
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
1,738	*75*	*1,000*	—	f. Gewerbe	6,525	45	5,292	85	1,232	60	—	—
1,026	*50*	*1,000*	—	g. Landwirtschaft	5,029	85	3,251	55	1,778	30	—	—
43,522	**85**	**44,050**	—	Betriebsergebnis	**11,991**	**30**	**56,404**	**80**	—	—	**44,413**	**50**
80	50	—	—	h. Inventarveränderung	807	15	1,099	10	—	—	291	95
11,556	*55*	*11,000*	—	i. Kostgelder	11,701	65	—	—	11,701	65	—	—
32,046	**80**	**33,050**	—	II, 705	**24,500**	**10**	**57,503**	**90**	—	—	**33,003**	**80**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
8,250	—	8,700	—	Beitrag des Staates . . . . II, 705	—	—	8,250	—	—	—	8,250	—
8,250	—	**8,700**	—		—	—	**8,250**	—	—	—	**8,250**	—
				3. Taubstummen-Substitutionsfonds.								
2,351	*50*	*2,300*	—	Zinsertrag . . . . . II, 705	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
2,351	***50***	***2,300***	—		**2,351**	**50**	—	—	**2,351**	**50**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				F. Taubstummenanstalten.								
32,046	80	33,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	24,500	10	57,503	90	—	—	33,003	80
8,250	—	8,700	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	8,250	—	—	—	8,250	—
2,351	*50*	*2,300*	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds .	2,351	50	—	—	2,351	50	—	—
37,945	**30**	**39,450**	—		**26,851**	**60**	**65,753**	**90**	—	—	**38,902**	**30**
				G. Kunst.								
				1. Historisches Museum:								
12,000	—	13,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten . II, 706	—	—	14,500	—	—	—	14,500	—
10,000	—	10,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation . . . . . II, 706	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
5,200	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 706	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag (und Gemäldeankauf) . . . . . II, 706	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 707	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
1,114	—	1,000	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 707	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 707	—	—	300	—	—	—	300	—
21,958	40	5,500	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern . II, 708	—	—	3,606	—	—	—	3,606	—
2,000	—	2,000	—	8. „Bärndütsch", Beitrag . . . . II, 708	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,000	—	3,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerks . . . . . II, 709	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
—	—	5,000	—	10. Stadttheater, Beitrag an den Betrieb II, 710	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	—	—	11. Alpines Museum, Beitrag . . . II, 710	—	—	500	—	—	—	500	—
61,872	**40**	**49,100**	—		—	—	**50,706**	—	—	—	**50,706**	—
				H. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
179,813	60	352,913	—	a. Vorräte auf 1. Januar	1,005	35	217,644	35	—	—	216,639	—
138,675	20			b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	206,749	60	—	—	206,749	60
128,018	*10*	*118,922*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	167,893	15	—	—	167,893	15	—	—
751	25	—	—	d. Gratisexemplare	—	—	489	65	—	—	489	65
216,639	—	*262,436*	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	297,994	70	1,349	55	296,645	15	—	—
25,417	***05***	***28,445***	—		**466,893**	**20**	**426,233**	**15**	**40,660**	**05**	—	—
				2. Betriebskosten.								
6,000	—	6,000	—	a. Besoldungen	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
1,466	—	1,450	—	b. Arbeitslöhne	—	—	1,629	50	—	—	1,629	50
2,183	70	1,980	—	c. Magazin- und Bureaukosten	39	25	2,920	05	—	—	2,880	80
995	—	995	—	d. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
723	50	700	—	e. Frachten und Porti	1,444	40	2,301	25	—	—	856	85
4,929	—	3,400	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	6,778	30	—	—	6,778	30
16,297	**20**	**14,525**	—		**1,483**	**65**	**20,624**	**10**	—	—	**19,140**	**45**
				3. Ertragsverwendung.								
1,646	35	2,000	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	—	2,236	40	—	—	2,236	40
19	*80*	—	—	b. Lehrerverzeichnis, Kosten	10	80	—	—	10	80	—	—
7,493	30	11,920	—	c. Einlage in die Reserve	—	—	19,294	—	—	—	19,294	—
9,119	**85**	**13,920**	—		**10**	**80**	**21,530**	**40**	—	—	**21,519**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				H. Lehrmittel-Verlag.								
25,417	*05*	*28,445*	—	1. Lehrmittel	466,893	20	426,233	15	40,660	05	—	—
16,297	20	14,525	—	2. Betriebskosten	1,483	65	20,624	10	—	—	19,140	45
9,119	***85***	***13,920***	—	Betriebsertrag	**468,376**	**85**	**446,857**	**25**	**21,519**	**60**	—	—
9,119	85	13,920	—	3. Ertragsverwendung	10	80	21,530	40	—	—	21,519	60
—	—	—	—	II, 711	**468,387**	**65**	**468,387**	**65**	—	—	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.								
353,659	*80*	*353,000*	—	1. Beitrag des Bundes . . . . . II, 712	353,659	80	—	—	353,659	80	—	—
				2. Verwendung:								
100,000	—	100,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 713	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
30,000	—	30,000	—	b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 713	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
30,638	35	30,000	—	c. Zuschüsse an Leibgedinge . . . II, 714	—	—	32,536	70	—	—	32,536	70
60,000	—	60,000	—	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . II, 714	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
50,000	—	50,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . . . II, 714	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
79,051	25	83,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . II, 715	—	—	79,226	45	—	—	79,226	45
3,970	20	—	—	g. Beitrag an die Kosten der neuen Berner Schulwandkarte . . . II, 715	—	—	1,896	65	—	—	1,896	65
—	—	—	—		**353,659**	**80**	**353,659**	**80**	—	—	—	—
				K. Bekämpfung des Alkoholismus.								
—	—	*1,500*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 717	1,500	—	—	—	1,500	—	—	—
—	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte . . . . II, 717	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—		**1,500**	—	**1,500**	—	—	—	—	—
35,137	75	32,885	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	6,146	10	39,417	05	—	—	33,270	95
786,464	61	801,395	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	92,926	—	926,220	53	—	—	833,294	53
861,287	34	895,130	—	**C. Mittelschulen**	14,839	83	916,064	95	—	—	901,225	12
2,022,364	20	2,002,658	—	**D. Primarschulen**	108,343	15	2,152,814	75	—	—	2,044,471	60
218,827	11	205,515	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	110,319	87	327,456	—	—	—	217,136	13
37,945	30	39,450	—	**F. Taubstummenanstalten**	26,851	60	65,753	90	—	—	38,902	30
61,872	40	49,100	—	**G. Kunst**	—	—	50,706	—	—	—	50,706	—
—	—	—	—	**H. Lehrmittel-Verlag**	468,387	65	468,387	65	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Bundessubvention für die Primarschule** .	353,659	80	353,659	80	—	—	—	—
—	—	—	—	**K. Bekämpfung des Alkoholismus**	1,500	—	1,500	—	—	—	—	—
4,023,898	**71**	**4,026,133**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 92,873. 63	**1,182,974**	—	**5,301,980**	**63**	—	—	**4,119,006**	**63**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . III, 741	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,600	—	2,600	—	2. Besoldung des Angestellten . . III, 742	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
1,730	20	1,800	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 744	—	—	2,266	95	—	—	2,266	95
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . III, 744	—	—	870	—	—	—	870	—
1,444	20	—	—	(Gemeindegesetz, Vorarbeiten.)								
10,644	**40**	**9,270**	—		—	—	**9,736**	**95**	—	—	**9,736**	**95**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 466. 95								
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
8,500	—	8,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 746	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
10,700	—	10,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 747	1,600	—	14,183	—	—	—	12,583	—
5,053	65	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 750	—	—	5,091	60	—	—	5,091	60
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . III, 750	—	—	940	—	—	—	940	—
25,193	**65**	**25,140**	—		**1,600**	—	**28,714**	**60**	—	—	**27,114**	**60**
				B. Kommission und Inspektoren.								
362	30	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . III, 751	—	—	346	20	—	—	346	20
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . III, 752	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,066	15	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . III, 753	—	—	1,020	35	—	—	1,020	35
17,915	50	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . III, 756	—	—	17,389	30	—	—	17,389	30
24,343	**95**	**24,600**	—		—	—	**23,755**	**85**	—	—	**23,755**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				C. Armenpflege.								
				1. Beiträge an Gemeinden:								
953,539	25	960,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte III, 759	1,829	70	995,172	30	—	—	993,342	60
320,247	50	320,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte . . . . . III, 763	1,490	20	336,215	35	—	—	334,725	15
204,555	87	210,000	—	c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. . . . . III, 911	—	—	249,657	48	—	—	249,657	48
312,328	51	290,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . . III, 787	19,855	68	316,708	20	—	—	296,852	52
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden . . . . . III, 790	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,990,671	**13**	**1,980,000**	—		**23,175**	**58**	**2,097,753**	**33**	—	—	**2,074,577**	**75**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
12,825	—			1. Oberländische Anstalt in Utzigen . III, 792	—	—	12,875	—	—	—	12,875	—
8,400	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . III, 792	—	—	8,425	—	—	—	8,425	—
11,050	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . . . . . III, 792	—	—	10,825	—	—	—	10,825	—
8,425	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil III, 793	—	—	8,750	—	—	—	8,750	—
9,500	—	76,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl . . . . . III, 793	—	—	9,750	—	—	—	9,750	—
9,850	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg . . . . . III, 793	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
5,225	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . . . . . III, 793	—	—	5,150	—	—	—	5,150	—
10,200	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . III, 794	—	—	6,975	—	—	—	6,975	—
75,475	—	**76,000**	—		—	—	**72,750**	—	—	—	**72,750**	—
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . III, 795	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut . . . III, 795	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . III, 795	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg . . . III, 796	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier . . III, 796	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . III, 796	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . III, 797	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . III, 797	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,500	—	**23,500**	—		—	—	**23,500**	—	—	—	**23,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,946	69	3,000	—	a. Verwaltung	7	85	3,154	95	—	—	3,147	10
3,838	21	3,900	—	b. Unterricht	60	—	4,279	17	—	—	4,219	17
13,090	75	12,000	—	c. Nahrung	630	—	14,598	99	—	—	13,968	99
8,507	09	6,650	—	d. Verpflegung	1,378	05	10,153	67	—	—	8,775	62
2,150	—	5,750	—	e. Mietzinse	—	—	5,750	—	—	—	5,750	—
3,031	*95*	*4,350*	—	f. Landwirtschaft	22,979	95	16,358	34	6,621	61	—	—
27,500	**79**	**26,950**	—	Betriebsergebnis	**25,055**	**85**	**54,295**	**12**	—	—	**29,239**	**27**
1,617	60	—	—	g. Inventarveränderung	380	90	1,067	30	—	—	686	40
8,077	*50*	*7,350*	—	h. Kostgelder	9,607	50	1,235	—	8,372	50	—	—
5,050	—	—	—	(Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.)								
15,990	**89**	**19,600**	—	III, 798	**35,044**	**25**	**56,597**	**42**	—	—	**21,553**	**17**
				2. Aarwangen.								
3,185	77	3,100	—	a. Verwaltung	—	—	3,148	33	—	—	3,148	33
3,635	29	4,000	—	b. Unterricht	—	—	3,709	11	—	—	3,709	11
12,223	67	13,100	—	c. Nahrung	310	45	12,074	90	—	—	11,764	45
6,442	49	7,800	—	d. Verpflegung	1,656	75	10,265	05	—	—	8,608	30
1,830	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	—	5,330	—	—	—	5,330	—
2,668	*48*	*3,630*	—	f. Landwirtschaft	16,041	46	12,385	27	3,656	19	—	—
24,648	**74**	**29,700**	—	Betriebsergebnis	**18,008**	**66**	**46,912**	**66**	—	—	**28,904**	—
10,311	50	—	—	g. Inventarveränderung	948	—	1,802	—	—	—	854	—
7,605	—	*7,700*	—	h. Kostgelder	9,455	—	1,250	—	8,205	—	—	—
9,998	—	—	—	(Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.)								
17,357	**24**	**22,000**	—	III, 798	**28,411**	**66**	**49,964**	**66**	—	—	**21,553**	—
				3. Erlach.								
2,657	77	2,850	—	a. Verwaltung	—	—	2,703	44	—	—	2,703	44
2,480	86	2,740	—	b. Unterricht	4	—	2,311	99	—	—	2,307	99
14,653	13	13,900	—	c. Nahrung	424	20	15,522	45	—	—	15,098	25
6,359	10	5,600	—	d. Verpflegung	832	15	7,288	25	—	—	6,456	10
3,324	50	3,310	—	e. Mietzinse	—	—	3,317	50	—	—	3,317	50
7,615	*82*	*6,300*	—	f. Landwirtschaft	23,127	94	14,326	68	8,801	26	—	—
21,859	**54**	**22,100**	—	Betriebsergebnis	**24,388**	**29**	**45,470**	**31**	—	—	**21,082**	**02**
193	30	—	—	g. Inventarveränderung	237	—	1,510	60	—	—	1,273	60
8,015	—	*7,100*	—	h. Kostgelder	8,662	50	1,150	—	7,512	50	—	—
14,037	**84**	**15,000**	—	III, 798	**33,287**	**79**	**48,130**	**91**	—	—	**14,843**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
3,327	25	3,200	—	a. Verwaltung	—	—	3,173	48	—	—	3,173	48
3,721	07	3,800	—	b. Unterricht	75	—	3,681	08	—	—	3,606	08
10,204	29	10,000	—	c. Nahrung	1,347	55	13,080	76	—	—	11,733	21
4,996	59	5,100	—	d. Verpflegung	502	90	5,261	35	—	—	4,758	45
3,090	—	3,090	—	e. Mietzinse	—	—	3,090	—	—	—	3,090	—
3,468	*22*	*2,390*	—	f. Landwirtschaft	14,564	23	10,752	15	3,812	08	—	—
21,870	**98**	**22,800**	—	Betriebsergebnis	**16,489**	**68**	**39,038**	**82**	—	—	**22,549**	**14**
939	50	—	—	g. Inventarveränderung	903	50	1,335	50	—	—	432	—
5,772	*50*	*6,000*	—	h. Kostgelder	6,675	—	890	—	5,785	—	—	—
17,037	**98**	**16,800**	—	III, 799	**24,068**	**18**	**41,264**	**32**	—	—	**17,196**	**14**
				5. Brüttelen.								
2,531	42	2,560	—	a. Verwaltung	—	—	2,542	55	—	—	2,542	55
2,821	57	3,700	—	b. Unterricht	—	—	2,964	17	—	—	2,964	17
12,693	13	11,650	—	c. Nahrung	148	50	13,794	70	—	—	13,646	20
7,072	92	5,210	—	d. Verpflegung	2,074	50	8,885	68	—	—	6,811	18
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
4,910	*01*	*3,600*	—	f. Landwirtschaft	18,062	67	12,279	35	5,783	32	—	—
24,189	**03**	**23,500**	—	Betriebsergebnis	**20,285**	**67**	**44,446**	**45**	—	—	**24,160**	**78**
698	30	—	—	g. Inventarveränderung	1,529	50	3,616	80	—	—	2,087	30
7,570	—	*6,500*	—	h. Kostgelder	9,712	50	1,245	—	8,467	50	—	—
17,317	**33**	**17,000**	—	III, 799	**31,527**	**67**	**49,308**	**25**	—	—	**17,780**	**58**
				6. Sonvilier.								
3,948	36	3,500	—	a. Verwaltung	30	20	3,718	58	—	—	3,688	38
3,082	79	3,000	—	b. Unterricht	—	—	3,701	63	—	—	3,701	63
15,292	59	15,000	—	c. Nahrung	358	10	15,311	67	—	—	14,953	57
9,905	03	7,000	—	d. Verpflegung	1,820	20	11,023	81	—	—	9,203	61
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	—	4,390	—	—	—	4,390	—
61	89	*1,090*	—	f. Landwirtschaft	27,974	01	27,509	52	464	49	—	—
36,680	**66**	**31,800**	—	Betriebsergebnis	**30,182**	**51**	**65,655**	**21**	—	—	**35,472**	**70**
3,243	*70*	—	—	g. Inventarveränderung	4,364	45	3,566	80	797	65	—	—
11,658	*75*	*7,800*	—	h. Kostgelder	11,747	50	1,375	—	10,372	50	—	—
21,778	**21**	**24,000**	—	III, 799	**46,294**	**46**	**70,597**	**01**	—	—	**24,302**	**55**
				7. Loveresse.								
—	—	—	—	a. Verwaltung	33	—	2,738	95	—	—	2,705	95
—	—	—	—	b. Unterricht	1	50	1	70	—	—	—	20
—	—	—	—	c. Nahrung	101	—	2,771	15	—	—	2,670	15
—	—	—	—	d. Verpflegung	591	—	1,902	25	—	—	1,311	25
—	—	—	—	e. Mietzins	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	7,582	—	5,624	45	1,957	55	—	—
—	—	—	—	Betriebsergebnis	**8,308**	**50**	**13,038**	**50**	—	—	**4,730**	—
—	—	—	—	g. Inventarveränderung	100	—	2,556	50	—	—	2,456	50
—	—	—	—	h. Kostgelder	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	i. Kosten vor dem Selbstbetrieb durch den Staat	—	—	1,553	55	—	—	1,553	55
—	—	—	—	III, 800	**8,408**	**50**	**17,148**	**55**	—	—	**8,740**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
15,990	89	19,600	—	1. Landorf	35,044	25	56,597	42	—	—	21,553	17
17,357	24	22,000	—	2. Aarwangen	28,411	66	49,964	66	—	—	21,553	—
14,037	84	15,000	—	3. Erlach	33,287	79	48,130	91	—	—	14,843	12
17,037	98	16,800	—	4. Kehrsatz	24,068	18	41,264	32	—	—	17,196	14
17,317	33	17,000	—	5. Brüttelen	31,527	67	49,308	25	—	—	17,780	58
21,778	21	24,000	—	6. Sonvilier	46,294	46	70,597	01	—	—	24,302	55
—	—	—	—	7. Loveresse	8,408	50	17,148	55	—	—	8,740	05
103,519	**49**	**114,400**	—		**207,042**	**51**	**333,011**	**12**	—	—	**125,968**	**61**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
21,725	—	24,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . III, 803	—	—	20,825	—	—	—	20,825	—
15,887	65	16,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder III, 807	26	—	21,629	60	—	—	21,603	60
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . III, 808	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
20,040	65	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . III, 809	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
62,653	**30**	**65,000**	—		**26**	—	**67,454**	**60**	—	—	**67,428**	**60**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
40,963	*55*	*39,400*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . III, 810	39,335	80	—	—	39,335	80	—	—
40,963	55	39,400	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . III, 812	—	—	39,335	80	—	—	39,335	80
—	—	—	—		**39,335**	**80**	**39,335**	**80**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
441,173	*15*	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . III, 813	294,778	95	—	—	294,778	95	—	—
441,173	15	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten und Gemeinden . . . III, 814	—	—	294,778	95	—	—	294,778	95
—	—	—	—		**294,778**	**95**	**294,778**	**95**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
25,193	65	25,140	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	1,600	—	28,714	60	—	—	27,114	60
24,343	95	24,600	—	**B. Kommission und Inspektoren**	—	—	23,755	85	—	—	23,755	85
1,990,671	13	1,980,000	—	**C. Armenpflege**	23,175	58	2,097,753	33	—	—	2,074,577	75
75,475	—	76,000	—	**D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	72,750	—	—	—	72,750	—
23,500	—	23,500	—	**E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	23,500	—	—	—	23,500	—
103,519	49	114,400	—	**F. Kantonale Erziehungsanstalten**	207,042	51	333,011	12	—	—	125,968	61
62,653	30	65,000	—	**G. Verschiedene Unterstützungen**	26	—	67,454	60	—	—	67,428	60
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	39,335	80	39,335	80	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen**	294,778	95	294,778	95	—	—	—	—
2,305,356	**52**	**2,308,640**	—		**565,958**	**84**	**2,981,054**	**25**	—	—	**2,415,095**	**41**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 106,455. 41								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . III, 816	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
11,360	—	11,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 817	—	—	11,360	—	—	—	11,360	—
4,069	52	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 821	140	—	5,063	90	—	—	4,923	90
1,830	—	1,830	—	4. Mietzinse . . . . . III, 821	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
21,259	**52**	**22,330**	—		**140**	—	**22,253**	**90**	—	—	**22,113**	**90**
				B. Statistik.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Vorstehers . . III, 822	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,500	—	5,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . III, 823	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
3,597	72	3,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . III, 825	30	80	3,947	52	—	—	3,916	72
3,949	15	1,500	—	4. Gewerbezählung, schweizerische . III, 826	110	—	546	—	—	—	436	—
—	—	2,500	—	5. Viehzählung, schweizerische . . III, 829	8,318	25	10,855	25	—	—	2,537	—
17,546	**87**	**17,500**	—		**8,459**	**05**	**25,348**	**77**	—	—	**16,889**	**72**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
5,753	60	8,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	III, 832	3,139	—	10,799	90	—	—	7,660	90
7,005	—	9,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . .	III, 835	4,890	—	12,670	—	—	—	7,780	—
157,100	—	165,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	III, 839	163,624	45	328,620	45	—	—	164,996	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	III, 841	12,775	—	24,775	—	—	—	12,000	—
3,333	48	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt u. Hufschmiedekurse	III, 842	6,945	40	11,476	80	—	—	4,531	40
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
7,705	—	8,000	—	a. Besoldungen der Beamten . .	III, 843	—	—	7,791	—	—	—	7,791	—
1,091	30	1,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	III, 844	—	—	1,082	—	—	—	1,082	—
4,066	13	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	III, 847	—	—	3,866	68	—	—	3,866	68
1,080	—	1,200	—	d. Besoldung des Angestellten .	III, 848	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—
1,200	—	1,200	—	e. Mietzins	III, 848	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	III, 849	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
4,850	—	5,000	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	III, 850	14,511	—	19,336	—	—	—	4,825	—
17,500	—	17,500	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	III, 852	—	—	17,500	—	—	—	17,500	—
—	—	15,000	—	10. Lehrlingswesen	III, 855	5,353	20	26,322	19	—	—	20,968	99
9,500	—	—	—	(Internat. Ausstellung in Lüttich, Subvention an den oberländ. Holzwarenindustrieverband und an das Uhrenmachersyndikat.)									
257,184	**51**	**275,900**	—			**211,238**	**05**	**491,620**	**02**	—	—	**280,381**	**97**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
70,831	50	72,000	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	72,560	90	—	—	72,560	90
7,039	99	7,800	—	b. Lehrmittel		260	—	8,026	61	—	—	7,766	61
				2. Verwaltung:									
687	—	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	736	60	—	—	736	60
3,510	04	3,200	—	b. Bureau- und Reisekosten		22	80	3,336	12	—	—	3,313	32
10,248	35	7,650	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		24	60	8,120	59	—	—	8,095	99
2,370	20	2,350	—	d. Abwart		—	—	2,582	90	—	—	2,582	90
94,687	**08**	**93,800**	—		Betriebsergebnis	**307**	**40**	**95,363**	**72**	—	—	**95,056**	**32**
13,872	—	*11,800*	—	3. Schulgelder		14,551	—	—	—	14,551	—	—	—
15,783	*36*	*16,200*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		15,892	44	—	—	15,892	44	—	—
33,400	—	*33,400*	—	5. Beitrag des Bundes		32,763	—	—	—	32,763	—	—	—
3,750	—	3,600	—	6. Stipendien		—	—	3,080	—	—	—	3,080	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
35,316	**72**	**36,000**	—		III, 857	**63,578**	**84**	**98,443**	**72**	—	—	**34,864**	**88**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				E. Maß und Gewicht.								
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . III, 858	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
689	50	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben III, 859	—	—	842	60	—	—	842	60
3,450	65	4,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister III, 860	—	—	4,983	25	—	—	4,983	25
602	85	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . III, 861	—	—	709	60	—	—	709	60
950	—	950	—	5. Mietzins . . . . . III, 861	—	—	950	—	—	—	950	—
7,193	—	**8,950**	—		—	—	**8,985**	45	—	—	**8,985**	45
				F. Lebensmittelpolizei.								
				1. Chemisches Laboratorium:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers III, 862	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten . . . . . III, 862	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
9,150	—	9,500	—	c. Besoldungen d. Assistenten und des Abwarts . . . . . III, 864	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins . . . . . III, 864	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,756	24	2,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc. . . . . III, 866	—	—	2,786	75	—	—	2,786	75
4,531	*60*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . . III, 868	4,238	65	—	—	4,238	65	—	—
				2. Nachschauen:								
13,110	—	13,200	—	a. Besoldungen der Experten . III, 869	—	—	12,284	60	—	—	12,284	60
4,987	50	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . . . . . III, 871	—	—	5,021	40	—	—	5,021	40
1,303	25	1,500	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen III, 874	—	—	1,204	—	—	—	1,204	—
169	55	500	—	d. Apparate und Reagentien . III, 875	—	—	365	80	—	—	365	80
87	80	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . III, 876	—	—	556	55	—	—	556	55
36,022	74	**39,200**	—		**4,238**	65	**40,709**	10	—	—	**36,470**	45
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.								
32,941	—	*35,760*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . III, 877	35,760	—	—	—	35,760	—	—	—
20,125	25	17,260	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . . III, 879	—	—	23,350	65	—	—	23,350	65
5,531	75	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . . . . III, 881	7,299	—	11,966	40	—	—	4,667	40
550	—	3,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . . III, 882	—	—	900	—	—	—	900	—
6,734	—	7,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . III, 883	—	—	6,841	95	—	—	6,841	95
—	—	—	—		**43,059**	—	**43,059**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
6,535	04	7,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . III, 884	165	—	7,162	19	—	—	6,997	19
1,144	45	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . III, 885	—	—	1,034	05	—	—	1,034	05
7,679	**49**	**8,500**	—		**165**	—	**8,196**	**24**	—	—	**8,031**	**24**
21,259	52	22,330	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	140	—	22,253	90	—	—	22,113	90
17,546	87	17,500	—	**B. Statistik**	8,459	05	25,348	77	—	—	16,889	72
257,184	51	275,900	—	**C. Handel und Gewerbe**	211,238	05	491,620	02	—	—	280,381	97
35,316	72	36,000	—	**D. Kantonales Technikum**	63,578	84	98,443	72	—	—	34,864	88
7,193	—	8,950	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	8,985	45	—	—	8,985	45
36,022	74	39,200	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,238	65	40,709	10	—	—	36,470	45
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	43,059	—	43,059	—	—	—	—	—
7,679	49	8,500	—	**H. Feuerpolizei**	165	—	8,196	24	—	—	8,031	24
382,202	**85**	**408,380**	—		**330,878**	**59**	**738,616**	**20**	—	—	**407,737**	**61**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 642. 39								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,329	65	5,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . III, 889	758	60	5,623	30	—	—	4,864	70
2,500	—	2,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . III, 890	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,490	30	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 892	—	—	1,149	05	—	—	1,149	05
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . III, 893	—	—	350	—	—	—	350	—
8,669	**95**	**9,950**	—		**758**	**60**	**9,622**	**35**	—	—	**8,863**	**75**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
3,311	25	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . III, 895	15,018	—	18,559	55	—	—	3,541	55
3,021	90	3,500	—	2. Impfwesen . . . . . III, 896	—	—	2,904	10	—	—	2,904	10
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . III, 898	—	—	550	—	—	—	550	—
122,368	35	128,840	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . III, 902	23,577	32	158,410	—	—	—	134,832	68
24,000	—	24,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . III, 903	—	—	24,000	—	—	—	24,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . III, 903	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
297,294	28	300,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . III, 903	—	—	329,513	14	—	—	329,513	14
500,545	**78**	**514,890**	—		**38,595**	**32**	**583,936**	**79**	—	—	**545,341**	**47**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
16,326	05	16,000	—	1. Verwaltung	602	10	17,052	61	—	—	16,450	51
4,272	05	4,300	—	2. Unterricht	810	70	5,454	67	—	—	4,643	97
39,073	79	38,000	—	3. Nahrung	1,332	—	41,374	35	—	—	40,042	35
29,335	63	32,500	—	4. Verpflegung	3,390	50	34,809	93	—	—	31,419	43
1,999	60	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	2,079	25	—	—	2,079	25
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
108,207	**12**	**110,000**	—	Betriebsergebnis	**6,135**	**30**	**117,970**	**81**	—	—	**111,835**	**51**
11,267	*40*	*12,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	14,099	10	—	—	14,099	10	—	—
5,026	—	*5,300*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,100	—	350	—	4,750	—	—	—
1,260	—	*900*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	2,056	70	—	—	2,056	70	—	—
5,001	15	—	—	10. Inventarveränderung	618	30	1,328	70	—	—	710	40
95,654	**87**	**91,800**	—	III, 904	**28,009**	**40**	**119,649**	**51**	—	—	**91,640**	**11**
				D. Hebammenkurse.								
1,032	20	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . III, 905	—	—	1,181	50	—	—	1,181	50
1,032	**20**	**2,500**	—		—	—	**1,181**	**50**	—	—	**1,181**	**50**
				E. Irrenanstalt Waldau.								
83,135	96	84,000	—	1. Verwaltung	4,484	59	93,265	48	—	—	88,780	89
3,114	34	2,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	7	30	4,070	94	—	—	4,063	64
205,103	65	189,765	—	3. Nahrung	25,184	75	242,336	72	—	—	217,151	97
143,452	26	110,000	—	4. Verpflegung	13,648	68	150,969	34	—	—	137,320	66
46,745	71	46,500	—	5. Mietzinse	2,176	20	48,705	—	—	—	46,528	80
12,020	*85*	*13,250*	—	6. Gewerbe	44,020	75	29,974	20	14,046	55	—	—
5,732	*55*	*5,000*	—	7. Landwirtschaft	85,886	65	78,438	40	7,448	25	—	—
463,798	**52**	**414,315**	—	Betriebsergebnis	**175,408**	**92**	**647,760**	**08**	—	—	**472,351**	**16**
266	*95*	—	—	8. Inventarveränderung	29,352	20	12,679	20	16,673	—	—	—
300,381	*40*	*285,000*	—	9. Kostgelder	330,040	30	7,200	75	322,839	55	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
130,465	**17**	**96,630**	—	III, 906	**567,486**	**42**	**667,640**	**03**	—	—	**100,153**	**61**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
89,518	95	93,700	—	1. Verwaltung	606	25	94,077	85	—	—	93,471	60
2,184	85	2,050	—	2. Unterricht und Gottesdienst	10	20	1,900	05	—	—	1,889	85
206,128	30	209,000	—	3. Nahrung	29,162	10	253,643	05	—	—	224,480	95
116,787	40	103,250	—	4. Verpflegung	9,849	25	118,548	15	—	—	108,698	90
92,825	30	95,600	—	5. Mietzins	200	—	95,727	50	—	—	95,527	50
14,501	—	*14,600*	—	6. Gewerbe	94,219	60	78,948	25	15,271	35	—	—
17,111	*65*	*16,000*	—	7. Landwirtschaft	116,503	95	88,393	15	28,110	80	—	—
475,832	**15**	**473,000**	—	Betriebsergebnis	**250,551**	**35**	**731,238**	—	—	—	**480,686**	**65**
4,471	*30*	—	—	8. Inventarveränderung	8,353	15	15,937	60	—	—	7,584	45
271,540	*60*	*260,000*	—	9. Kostgelder	295,393	15	15,160	70	280,232	45	—	—
199,820	**25**	**213,000**	—	III, 907	**554,297**	**65**	**762,336**	**30**	—	—	**208,038**	**65**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
37,604	36	38,500	—	1. Verwaltung	115	13	39,985	10	—	—	39,869	97
1,490	96	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	—	1,316	83	—	—	1,316	83
87,410	92	85,750	—	3. Nahrung	20,041	85	111,050	51	—	—	91,008	66
71,117	50	52,100	—	4. Verpflegung	16,136	—	74,391	18	—	—	58,255	18
9,033	—	9,050	—	5. Mietzins	1,686	—	10,770	—	—	—	9,084	—
7,519	*03*	*5,800*	—	6. Gewerbe	36,852	25	30,812	95	6,039	30	—	—
5,059	*27*	*3,300*	—	7. Landwirtschaft	81,886	78	80,426	68	1,460	10	—	—
194,078	**44**	**178,000**	—	Betriebsergebnis	**156,718**	**01**	**348,753**	**25**	—	—	**192,035**	**24**
1,369	73	—	—	8. Inventarveränderung	16,127	25	6,616	70	9,510	55	—	—
93,101	*45*	*92,000*	—	9. Kostgelder	95,774	20	901	60	94,872	60	—	—
102,346	**72**	**86,000**	—	III, 908	**268,619**	**46**	**356,271**	**55**	—	—	**87,652**	**09**
8,669	95	9,950	—	**A. Verwaltung**	758	60	9,622	35	—	—	8,863	75
500,545	78	514,890	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	38,595	32	583,936	79	—	—	545,341	47
95,654	87	91,800	—	**C. Frauenspital**	28,009	40	119,649	51	—	—	91,640	11
1,032	20	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	—	—	1,181	50	—	—	1,181	50
130,465	17	96,630	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	567,486	42	667,640	03	—	—	100,153	61
199,820	25	213,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	554,297	65	762,336	30	—	—	208,038	65
102,346	72	86,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	268,619	46	356,271	55	—	—	87,652	09
1,038,534	**94**	**1,014,770**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 28,101. 18	**1,457,766**	**85**	**2,500,638**	**03**	—	—	**1,042,871**	**18**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
25,000	—	25,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 961	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
26,602	—	27,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 963	—	—	27,161	40	—	—	27,161	40
12,611	35	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 969	35	50	13,050	40	—	—	13,014	90
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 971	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
68,723	**35**	**68,610**	—		**35**	**50**	**69,721**	**80**	—	—	**69,686**	**30**
				B. Bezirksbehörden.								
27,000	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure IV, 972	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
10,519	—	10,650	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 974	—	—	10,644	—	—	—	10,644	—
11,207	80	9,170	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 978	—	—	10,897	—	—	—	10,897	—
2,420	—	2,130	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 980	—	—	2,010	—	—	—	2,010	—
51,146	**80**	**48,950**	—		—	—	**50,551**	—	—	—	**50,551**	—
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
112,000	85	150,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . IV, 1005	181	80	150,174	35	—	—	149,992	55
52,000	70	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . IV, 1021	445	15	52,447	10	—	—	52,001	95
5,287	—	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . IV, 1025	140	—	5,097	85	—	—	4,957	85
401	—	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . IV, 1027	—	—	189	50	—	—	189	50
21,763	20	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . IV, 1030	—	—	22,997	90	—	—	22,997	90
191,452	**75**	**232,000**	—		**766**	**95**	**230,906**	**70**	—	—	**230,139**	**75**
				D. Neue Hochbauten.								
				1. Verschiedene Hochbauten:								
378,127	65	250,000	—	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . IV, 1035	—	—	30,736	25	—	—	30,736	25
				2. Bern, Oberseminar, Neubau . IV, 1073	2,501	30	60,800	—	—	—	58,298	70
				3. Bern, botanischer Garten, Erweiterungsbauten . . . . . IV, 1044	43	35	113,775	80	—	—	113,732	45
				4. Rütti, landw. Schule, Getreidesch. IV, 1048	—	—	3,759	75	—	—	3,759	75
				5. Hofwil, Seminar, Klassenzimmer IV, 1049	—	—	128	80	—	—	128	80
				6. Guttannen, Pfarrhaus, Wasserversorgung . . . . . IV, 1049	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				7. Interlaken, Schloß, Bureaueinricht. IV, 1050	—	—	4,634	85	—	—	4,634	85
				8. Münsingen, Irrenanstalt, Ökonomiegebäude . . . . . IV, 1051	2,000	—	8,994	55	—	—	6,994	55
				9. Betoneisenkonstruktionen, Untersuchungen, Beitrag . . . . IV, 1052	—	—	200	—	—	—	200	—
				10. Bern, Frauenspital, Erweiterungsbauten . . . . . IV, 1053	—	—	4,343	90	—	—	4,343	90
				11. Bern, Hochschule, Neubau . . IV, 1053	—	—	9,308	75	—	—	9,308	75
				12. Rütti, landwirtschaftliche Schule, Pferdescheune . . . . . IV, 1054	—	—	399	35	—	—	399	35
				13. Bern, Frauenspital, Verbesserung. IV, 1054	—	—	390	—	—	—	390	—
378,127	65	250,000	—	Uebertrag	4,544	65	239,972	—	—	—	235,427	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
378,127	65	250,000	—	Uebertrag	4,544	65	239,972	—	—	—	235,427	35
				14. Brüttelen, Erziehungsanstalt, elektrische Beleuchtung . . . . IV, 1055	—	—	6,765	70	—	—	6,765	70
				15. Thorberg, Strafanstalt, elektrische Beleuchtung . . . . . IV, 1055	190	20	2,690	20	—	—	2,500	—
				16. Bern, Zeughaus, Aborte . . IV, 1056	15	—	1,785	90	—	—	1,770	90
				17. Köniz, Schloß, ehem. Kornhaus, Schweinebuchten . . . . . IV, 1056	—	—	1,861	35	—	—	1,861	35
				18. Nidau, Schloß, Bureaueinrichtg. IV, 1057	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
				19. Bern, Pfarrhaus Herrengasse 13, Waschküche . . . . . IV, 1057	—	—	886	30	—	—	886	30
				20. Schloßwil, Scheune, Umbau . IV, 1058	40	—	11,800	—	—	—	11,760	—
				21. Tariche, Bannwarthaus, Herstellg. IV, 1058	—	—	5,660	—	—	—	5,660	—
				22. Wimmis, Amtsschreiberei, bauliche Veränderungen . . . . IV, 1059	—	—	7,529	90	—	—	7,529	90
				23. Bern, Bezirksgefängn., Zellenumb. IV, 1060	—	—	6,010	80	—	—	6,010	80
				24. Biel, Bezirksgefängnis, Kanalisat. IV, 1061	—	—	1,861	50	—	—	1,861	50
				25. Köniz, Pfarrhaus, Waschküche . IV, 1061	—	—	822	95	—	—	822	95
				26. Rütti, landwirtschaftliche Schule, Kochküche . . . . . IV, 1062	8,500	—	23,942	30	—	—	15,442	30
				27. Bern, ehemal. Kavalleriekaserne u. Wachthaus, Umbau . . . IV, 1064	—	—	8,939	20	—	—	8,939	20
				28. Thorberg, Ochsenweidscheune, Umbau . . . . . IV, 1065	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
				29. Rütti, landw. Schule, Wäscherei IV, 1065	—	—	6,269	55	—	—	6,269	55
				30. Hofwil, Seminar, Holz- u. Waschhaus . . . . . IV, 1066	—	—	4,842	85	—	—	4,842	85
				31. Seedorf, Pfrundbrunn., Quellfass. IV, 1067	1,220	45	2,210	—	—	—	989	55
				32. Thorberg, Strafanstalt, Hydrantenanlage . . . . . VI, 1067	—	—	2,115	75	—	—	2,115	75
				33. Bern, Remontendepot, Kanalisat. IV, 1068	—	—	6,835	55	—	—	6,835	55
				34. Interlaken, Pfarrwohnung . . IV, 1068	—	—	664	45	—	—	664	45
				35. Tavannes, II. Zeughaus, Neubau IV, 1069	—	—	36,800	—	—	—	36,800	—
				36. Biel, französ. Pfarrhaus, Umbau IV, 1070	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				37. Melchnau, Pfrundbrunnenleitung IV, 1070	—	—	1,540	30	—	—	1,540	30
				38. Saignelégier, Amthaus, Herstellg. IV, 1074	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
				39. Aarberg, Amthaus, Umbau . . IV, 1074	—	—	3,610	45	—	—	3,610	45
				40. Bern, geolog. Institut, Projektionsapparat . . . . . IV, 1074	—	—	493	—	—	—	493	—
				41. Bellelay, Irrenanstalt, Einfahrtsschuppen . . . . . IV, 1075	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				42. Bellelay, Irrenanstalt, Hühnerstall IV, 1075	—	—	1,885	45	—	—	1,885	45
				43. Nidau, Schloß, Archiveinbau . IV, 1075	—	—	502	95	—	—	502	95
				44. Aarwangen, Schloß, Abortumbau IV, 1075	—	—	2,174	05	—	—	2,174	05
				45. Huttwil, Pfarrhaus, Waschhaus IV, 1229	—	—	2,860	—	—	—	2,860	—
				46. Lauterbrunnen, „ „ IV, 1229	—	—	1,786	10	—	—	1,786	10
378,127	**65**	**250,000**	—		**14,510**	**30**	**416,818**	**55**	—	—	**402,308**	**25**
128,127	*65*	—	—	47. Hochbau-Vorschüsse . . . . IV, 1229	152,308	25	—	—	152,308	25	—	—
—	—	—	—	48. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
250,000	—	**250,000**	—	Uebertrag	**166,818**	**55**	**416,818**	**55**	—	—	**250,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
250,000	—	250,000	—	Uebertrag	166,818	55	416,818	55	—	—	250,000	—
29,613	—	—	—	2. Münsingen, Irrenanstalt, Anbau IV, 1071	30,989	80	30,989	80	—	—	—	—
29,613	—	—	—									
—	—	—	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Anbau. IV, 1070	7,500	—	7,500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4. Waldau, Irrenanstalt, Kesselhaus-Umbau . . . . . IV, 1063	9,900	—	9,900	—	—	—	—	—
53,900	*75*	—	—	5. Landorf, Erziehungsanstalt, neues								
53,900	75	—	—	Lehrgebäude . . . . . IV, 1041	13,506	30	13,506	30	—	—	—	—
44,794	*75*	—	—	6. Aarwangen, Erziehungsanstalt,								
44,794	75	—	—	neues Lehrgebäude . . . . IV, 1038	15,753	50	15,753	50	—	—	—	—
4,437	*65*	—	—	7. Sonvilier, Erziehungsanstalt,								
4,437	65	—	—	Oekonomiegebäude, Reparaturen IV, 1052	2,454	70	2,454	70	—	—	—	—
2,700	—	—	—	8. Landorf, Erziehungsanstalt, Wasser-								
2,700	—	—	—	versorgung . . . . . IV, 1059	330	25	330	25	—	—	—	—
250,000	—	**250,000**	—		**247,253**	**10**	**497,253**	**10**	—	—	**250,000**	—
				E. Unterhalt der Straßen.								
429,885	10	430,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . IV, 1082	980	75	436,962	90	—	—	435,982	15
415,810	48	415,000	—	2. Straßenunterhalt . . . . . IV, 1166	13,412	65	423,502	10	—	—	410,089	45
79,736	60	80,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten IV, 1178	3,376	05	101,401	15	—	—	98,025	10
5,286	71	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . IV, 1186	225	65	3,647	47	—	—	3,421	82
1,797	*50*	*2,500*	—	5. Erlös von Straßengras, Land-								
				abschnitten ꝛc. . . . . IV, 1187	1,786	20	—	—	1,786	20	—	—
928,921	**39**	**927,500**	—		**19,781**	**30**	**965,513**	**62**	—	—	**945,732**	**32**
				F Neue Straßenbauten.								
413,731	60	215,000	—	1. Verschiedene Straßenbauten:								
				1. Doubsbrücke zu Montmelon. . IV, 1189	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				2. Courchavon-Mormont, Neubau . IV, 1189	—	—	8,375	—	—	—	8,375	—
				3. Aarwangen-Niederbipp, Korr. . IV, 1190	—	—	100	—	—	—	100	—
				4. Amsoldingen-Glütsch, Korr. . . IV, 1190	200	—	4,102	35	—	—	3,902	35
				5. Thun-Goldiwil, Verlegung . . IV, 1191	—	—	8,259	55	—	—	8,259	55
				6. Schüpbach-Eggiwil, Korr. . . IV, 1191	—	—	8,511	10	—	—	8,511	10
				7. Sorbach-Pfaffenmoos, Neubau . IV, 1192	—	—	274	95	—	—	274	95
				8. Biembach-Str., Korr. . . . . IV, 1192	—	—	2,036	50	—	—	2,036	50
				9. Sumiswald-Schonegg, Neubau . IV, 1193	—	—	475	30	—	—	475	30
				10. Langenthal-Huttwil, Korr. . . IV, 1193	—	—	40	—	—	—	40	—
				11. Hindelbank-Burgdorf, Stalden-								
				brücke. . . . . IV, 1194	—	—	2,667	30	—	—	2,667	30
				12. Köniz-Niedermuhlern, Korr. . . IV, 1194	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
				13. Wileroltigen-Jerisberg, Neubau. IV, 1195	—	—	9,365	80	—	—	9,365	80
				14. Nidau-Safneren, Korrektion . . IV, 1195	—	—	7,958	30	—	—	7,958	30
				15. Delsberg-Courrendlin, Trottoir,								
				Schalen ꝛc. . . . . IV, 1196	—	—	1,098	25	—	—	1,098	25
				16. Delsberg-Soyhières, Trottoir und								
				Schalen . . . . . IV, 1196	—	—	630	30	—	—	630	30
				17. Delsberg, Faubourg du Moulin-								
				Uhrenfabrik . . . . . IV, 1197	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
				18. Courfaivre-Soulce, Neubau . . IV, 1197	—	—	17,214	—	—	—	17,214	—
413,731	60	215,000	—	Uebertrag	200	—	91,908	70	—	—	91,708	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
413,731	60	215,000	—	Uebertrag	200	—	91,908	70	—	—	91,708	70
				19. Les Prélats-le Boéchet, Korr. . IV, 1198	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
				20. Pruntrut-Alle, Korrektion . . IV, 1198	—	—	600	—	—	—	600	—
				21. Hornbach-Riedbad, Brücken . . IV, 1199	—	—	449	60	—	—	449	60
				22. Pruntrut-Damvant, Trottoir und Schalen . . . . . IV, 1199	—	—	2,345	—	—	—	2,345	—
				23. Brügg-Büetigen, Aarebrücke . . IV, 1200	—	—	1,418	90	—	—	1,418	90
				24. Herbligen-Brenzikofen . . . . IV, 1200	—	—	231	—	—	—	231	—
				25. Hof-Sustен, Neubau . . . . IV, 1201	—	—	4,542	10	—	—	4,542	10
				26. Kalkstetten-Guggersbach, Sensebrücke . . . . . IV, 1201	—	—	13,088	35	—	—	13,088	35
				27. Diemtigtalstraße, Korrektion . . IV, 1202	—	—	54	—	—	—	54	—
				28. Uetendorf-Tierachern, Korrektion IV, 1203	—	—	12,312	25	—	—	12,312	25
				29. Frittenbach-Straße, Neubau . . IV, 1204	—	—	105	—	—	—	105	—
				30. Kirchberg, Emmenbrücke . . . IV, 1205	—	—	79	90	—	—	79	90
				31. Merligen-Unterseen . . . . IV, 1205	—	—	3,234	15	—	—	3,234	15
				32. Wynigen-Hofholz, Korrektion . IV, 1206	—	—	344	45	—	—	344	45
				33. Täuffelen-Gerolfingen, Strandbodenweg . . . . . IV, 1207	—	—	1,960	45	—	—	1,960	45
				34. Merligen-Unterseen, Lombachbrücke IV, 1207	—	—	2,407	—	—	—	2,407	—
				35. Madretsch-Brügg, Korrektion . IV, 1208	—	—	717	50	—	—	717	50
				36. Schwarzenburg-Riffenmatt . . IV, 1208	—	—	5,194	95	—	—	5,194	95
				37. Suberg-Wiler-Seedorf . . . . IV, 1209	—	—	123	75	—	—	123	75
				38. Sonceboz-la Cibourg . . . . IV, 1209	—	—	128	95	—	—	128	95
				39. St. Brais-Bollmann-Saulcy . . IV, 1210	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				40. Villars-Montancy . . . . . IV, 1210	—	—	10,213	35	—	—	10,213	35
				41. Lajoux-la Combe . . . . . IV, 1210	—	—	8,859	60	—	—	8,859	60
				42. Hasleberg-Str., Brünig-Hohfluh IV, 1211	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
				43. Thun-Amsoldingen, Korrektion . IV, 1211	—	—	382	—	—	—	382	—
				44. Oschwand-Oberhofweid, Korrekt. IV, 1212	—	—	221	05	—	—	221	05
				45. Bühl-Nidau, Aarekanalbrücke . IV, 1212	—	—	1,260	85	—	—	1,260	85
				46. Grünenberg-Saumweg . . . IV, 1213	—	—	482	20	—	—	482	20
				47. Riedtwil-Wäckerschwänd . . . IV, 1213	—	—	381	40	—	—	381	40
				48. Alte Frutigen-Adelboden-Straße IV, 1214	—	—	229	—	—	—	229	—
				49. Riedbach-Oberbottigen-Matzenried IV, 1214	—	—	210	—	—	—	210	—
				50. Schwand-Schlegeli, Adelboden . IV, 1214	—	—	733	15	—	—	733	15
				51. Linden-Röthenbach, Korrektion . IV, 1215	—	—	1,967	30	—	—	1,967	30
				52. Erlach-St. Johannsen, Korrektion IV, 1215	—	—	10	—	—	—	10	—
				53. Leuzigen-Bibern, Korrektion . . IV, 1215	—	—	189	40	—	—	189	40
				54. Trub, Fankhausgraben-Straße . IV, 1216	—	—	3,101	25	—	—	3,101	25
				55. Aeschau-Neuenschwand . . . . IV, 1216	—	—	593	60	—	—	593	60
				56. Ins-Witzwil, Neubau . . . . IV, 1217	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
				57. Käneltal-Häuslenbach . . . . IV, 1217	—	—	1,373	45	—	—	1,373	45
				58. Große Scheidegg, Korrektion . IV, 1218	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				59. Hofstetten-Ried-Hünibach und Ried-Goldiwil . . . . . IV, 1218	—	—	516	05	—	—	516	05
				60. Biglen-Enetbach . . . . . IV, 1219	—	—	299	—	—	—	299	—
				61. Grandfontaine-Glay . . . . IV, 1219	—	—	318	—	—	—	318	—
				62. Lochbach-Bußwil, Korrektion. . IV, 1220	—	—	105	60	—	—	105	60
413,731	60	215,000	—	Uebertrag	200	—	206,092	25	—	—	205,892	25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
413,731	60	215,000	—	Uebertrag	200	—	206,092	25	—	—	205,892	25
				63. Ostermundigen-Vechigen, Lötschenbachbrücke . . . . . IV, 1220	160	—	452	25	—	—	292	25
				64. Schönbrunn-Lyß-Worben, Kanal. IV, 1220	—	—	150	—	—	—	150	—
				65. Interlaken-Zweilütschinen. . . IV, 1221	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				66. Kiental-Spiggengrund. . . . IV, 1221	—	—	149	60	—	—	149	60
				67. Langenthal-Huttwil, Korrektion in Kleindietwil . . . . . IV, 1221	—	—	14	10	—	—	14	10
				68. Langenthal-Huttwil, Trottoir in Langenthal . . . . . IV, 1222	—	—	52	95	—	—	52	95
				69. Laupen-Bösingen, Sensebrücke . IV, 1222	—	—	27	50	—	—	27	50
				70. Sigriswil-Wiler, Hausenbachbrücke IV, 1222	—	—	60	—	—	—	60	—
				71. Münster-Pichoux, Korrektion. . IV, 1223	—	—	21	25	—	—	21	25
				72. Schwarzwasserbrücke, Anstrich . IV, 1223	—	—	7,878	50	—	—	7,878	50
				73. Bern-Schwarzenburg, Korrektion IV, 1223	600	—	565	—	35	—	—	—
				74. Thun-Steffisburg, Kanalisation . IV, 1224	—	—	2,002	45	—	—	2,002	45
				75. Rüeggisberg-Hasle, Korrektion . IV, 1224	—	—	45	—	—	—	45	—
				76. Rubigen-Beitiwil-Worb . . . IV, 1224	—	—	161	—	—	—	161	—
413,731	**60**	**215,000**	—		**960**	—	**218,671**	**85**	—	—	**217,711**	**85**
188,731	*60*	—	—	77. Vorschüsse für Straßenbauten	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	78. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—	**215,000**	—		**960**	—	**218,671**	**85**	—	—	**217,711**	**85**
—	—	10,000	—	2. Brückenuntersuchungen . . . IV, 1231	—	—	415	—	—	—	415	—
225,000	—	**225,000**	—		**960**	—	**219,086**	**85**	—	—	**218,126**	**85**
				G. Wasserbauten.								
203,928	94	320,000	—	1. Verschiedene Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen IV, 1232	70	—	1,314	93	—	—	1,244	93
				2. Aare, Thun-Uttigen . . . . IV, 1180	—	—	73	10	—	—	73	10
				3. Lammbach zu Brienz . . . . IV, 1237	10,772	55	66,551	70	—	—	55,779	15
				4. Haslethalentsumpfung, nachträgliche Arbeiten . . . . . IV, 1238	—	—	411	05	—	—	411	05
				5. Lombach zu Habkern . . . . IV, 1240	15,000	—	22,421	70	—	—	7,421	70
				6. Lombach zu Unterseen. . . . IV, 1242	5,000	—	23,579	15	—	—	18,579	15
				7. Wildbäche zu Wengi bei Frutigen IV, 1245	3,800	35	6,238	90	—	—	2,438	55
				8. Tscherzisbach zu Saanen. . . IV, 1246	1,200	—	2,202	—	—	—	1,002	—
				9. Grubenbach zu Saanen . . . IV, 1247	—	—	349	40	—	—	349	40
				10. Hugeligraben zu Saanen . . IV, 1248	1,000	—	1,622	—	—	—	622	—
				11. Simme, Oberried-Lenk . . . IV, 1249	3,100	—	5,695	—	—	—	2,595	—
				12. Saane u. Lauenenbach zu Gstaad IV, 1250	—	—	752	—	—	—	752	—
				13. Simme bei Grodoey, St. Stephan IV, 1251	8,000	—	8,320	—	—	—	320	—
				14. Zelgbach zu St. Stephan . . IV, 1252	—	—	755	—	—	—	755	—
				15. Bettelriedbach zu Zweisimmen . IV, 1253	1,800	—	2,700	—	—	—	900	—
				16. Krattiggraben-Verbauung. . . IV, 1254	18,300	—	52,878	35	—	—	34,578	35
				17. Feißebach zu Niederstocken . . IV, 1256	2,115	75	2,582	55	—	—	466	80
				18. Guntenbach und Zuflüsse . . IV, 1256	—	—	322	90	—	—	322	90
				19. Emme, Emmenmatt-Eggiwil . IV, 1257	13,500	—	20,416	80	—	—	6,916	80
				20. Trubbach und Zuflüsse . . . IV, 1258	—	—	2,576	10	—	—	2,576	10
203,928	94	320,000	—	Uebertrag	83,658	65	221,762	63	—	—	138,103	98

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
203,928	94	320,000	—	Uebertrag	83,658	65	221,762	63	—	—	138,103	98
				21. Emme, Emmenmatt-Burgdorf . IV, 1259	9,400	—	1,719	15	7,680	85	—	—
				22. Hornbach-Verbauung . . . . IV, 1260	15,000	—	33,612	76	—	—	18,612	76
				23. Biembach zu Hasle . . . . IV, 1261	10,000	—	12,359	85	—	—	2,359	85
				24. Dorfbach zu Attiswil . . . . IV, 1262	7,900	—	16,226	50	—	—	8,326	50
				25. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . . IV, 1265	101,975	54	125,683	25	—	—	23,707	71
				26. „ , Belp-Stockmatte . . . IV, 1269	16,240	85	20,701	25	—	—	4,460	40
				27. Birs zu Zwingen . . . . . IV, 1271	603	80	911	20	—	—	307	40
				28. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs . . IV, 1271	1,696	30	1,586	65	109	65	—	—
				29. Birs zu Liesberg . . . . . IV, 1272	—	—	21	90	—	—	21	90
				30. Trachtbach zu Brienz . . . . IV, 1272	—	—	1,425	10	—	—	1,425	10
				31. Bleienbachmoos-Entsumpfung . IV, 1273	3,840	—	3,840	—	—	—	—	—
				32. Kander, Kien-Stegweid . . . IV, 1275	74,419	44	40,847	90	33,571	54	—	—
				33. Frittenbach zu Zollbrück . . . IV, 1276	—	—	507	30	—	—	507	30
				34 Brüggbach zu Wiedlisbach . . IV, 1277	2,300	—	3,781	85	—	—	1,481	85
				35. Sense, Neuenegg-Bärenklaue . IV, 1278	9,737	80	17,042	10	—	—	7,304	30
				36. Wöschbach zu Aeschi . . . . IV, 1279	3,895	10	6,559	90	—	—	2,664	80
				37. Aare, Oltigen-Aarberg . . . IV, 1280	18,200	—	16,495	30	1,704	70	—	—
				38. Kauflisbach zu Saanen . . . IV, 1281	1,800	—	7,668	45	—	—	5,868	45
				39. Sense, Laupen-Saane . . . . IV, 1281	380	—	815	50	—	—	435	50
				40. Dorfbäche zu Niederwichtrach . IV, 1282	—	—	2,802	90	—	—	2,802	90
				41. Wildeneigraben zu Bowil . . IV, 1313	—	—	11,465	85	—	—	11,465	85
				42. Simme zu Boltigen . . . . IV, 1283	—	—	2,658	25	—	—	2,658	25
				43. Kurzeneigraben zu Sumiswald . IV, 1284	—	—	242	30	—	—	242	30
				44. Dorfbach zu Safneren . . . IV, 1285	—	—	159	95	—	—	159	95
				45. Reichenbach im Gschwandenmaad IV, 1286	4,881	—	6,738	05	—	—	1,857	05
				46. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . IV, 1288	—	—	6,412	65	—	—	6,412	65
				47. Dorfbach zu Münsingen . . . IV, 1288	—	—	463	85	—	—	463	85
				48. Aare bei der Gürbemündung . IV, 1289	3,462	70	6,289	05	—	—	2,826	35
				49. Gürbe zu Selhofen . . . . IV, 1289	4,635	55	8,396	70	—	—	3,761	15
				50. Ilfis, III. Sektion . . . . IV, 1290	—	—	346	30	—	—	346	30
				51. Muscherensense, Korrektion . IV, 1290	—	—	22	50	—	—	22	50
				52. Aare zu Oberruntigen, Karte . IV, 1291	—	—	894	—	—	—	894	—
				53. Aare, Elfenau-Bern . . . . IV, 1291	3,262	70	12,705	25	—	—	9,442	55
				54. Grüne zu Sumiswald . . . IV, 1292	7,000	—	11,247	10	—	—	4,247	10
				55. Mattenbach zu St. Stephan . IV, 1292	—	—	460	—	—	—	460	—
				56. Emme und Ilfis zu Emmenmatt IV, 1293	4,877	20	461	55	4,415	65	—	—
				57. Birs in der Gemeinde Court . IV, 1294	10,764	36	15,084	50	—	—	4,320	14
				58. Sense, Thörishaus-Neuenegg . IV, 1295	—	—	2,648	85	—	—	2,648	85
				59. Schmittengraben zu Adelboden . IV, 1295	—	—	472	—	—	—	472	—
				60. Turbach zu Saanen . . . . IV, 1296	1,893	40	3,067	35	—	—	1,173	95
				61. Seeligraben zu Rüti . . . . IV, 1296	—	—	87	—	—	—	87	—
				62. Leimbach zu Frutigen . . . IV, 1297	10,000	—	16,999	75	—	—	6,999	75
				63. Aare unterhalb Thun, Stauwehr-unterhalt . . . . . IV, 1297	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				64. Aare zu Interlaken, Ausbaggerung IV, 1297	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
				65. Oenz zu Bollodingen, Kanal . IV, 1318	—	—	180	—	—	—	180	—
				66. Aare zu Innertkirchen . . . IV, 1318	—	—	1,560	—	—	—	1,560	—
				67. Saane, Laupen-Oltigen . . . IV, 1319	—	—	9,760	—	—	—	9,760	—
203,928	94	320,000	—	Uebertrag	411,824	39	661,194	24	—	—	249,369	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
203,928	94	320,000	—	Uebertrag	411,824	39	661,194	24	—	—	249,369	85
				68. Saane, in der Gemeinde Dicki . IV, 1319	231	25	401	25	—	—	170	—
				69. Stämpbach und Worblen, Ergänzungsarbeiten . . . . . IV, 1319	—	—	16	25	—	—	16	25
				70. Senggigraben zu St. Stephan . IV, 1320	1,387	80	2,139	35	—	—	751	55
				71. Rütigraben zu Kröschenbrunnen . IV, 1320	—	—	179	05	—	—	179	05
				72. Gürbe im Thal, Schwellenunterh. IV, 1320	—	—	377	—	—	—	377	—
				73. Verschiedene Kosten . . . . IV, 1234	4,191	50	9,893	10	—	—	5,701	60
203,928	**94**	**320,000**	—		**417,634**	**94**	**674,200**	**24**	—	—	**256,565**	**30**
—	—	—	—	74. Wasserbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
116,071	06	—	—	75. Amortisation derselben . . . VI, 1180	—	—	63,434	70	—	—	63,434	70
320,000	—	**320,000**	—		**417,634**	**94**	**737,634**	**94**	—	—	**320,000**	—
4,990	15	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . IV, 1299	1,189	—	7,365	35	—	—	6,176	35
45	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren . . . . IV, 1301	5,209	—	—	—	5,209	—	—	—
32,836	60	30,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt IV, 1306	49,472	35	49,472	35	—	—	—	—
32,836	*60*	*30,000*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . IV, 1307	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
—	—	—	—	6. Wasserwerk-Verzeichnis . . . IV, 1308	—	—	1,309	95	—	—	1,309	95
344,945	**15**	**347,400**	—		**473,505**	**29**	**815,782**	**59**	—	—	**342,277**	**30**
				H. Vermessungskosten.								
11,927	43	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . IV, 1312	1,817	10	13,063	70	—	—	11,246	60
4,641	85	7,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . IV, 1314	—	—	6,786	80	—	—	6,786	80
11	*10*	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . IV, 1316	336	—	351	60	—	—	15	60
810	—	810	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) IV, 1317	—	—	810	—	—	—	810	—
17,368	**18**	**19,310**	—		**2,153**	**10**	**21,012**	**10**	—	—	**18,859**	—
				J. Eisenbahnwesen.								
—	—	—	—	1. Projektvorstudien, Kosten . . . IV, 1317	—	—	7,590	50	—	—	7,590	50
—	—	—	—		—	—	**7,590**	**50**	—	—	**7,590**	**50**
68,723	35	68,610	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	35	50	69,721	80	—	—	69,686	30
51,146	80	48,950	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	50,551	—	—	—	50,551	—
191,452	75	232,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	766	95	230,906	70	—	—	230,139	75
250,000	—	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	247,253	10	497,253	10	—	—	250,000	—
928,921	39	927,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	19,781	30	965,513	62	—	—	945,732	32
225,000	—	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	960	—	219,086	85	—	—	218,126	85
344,945	15	347,400	—	**G. Wasserbauten**	473,505	29	815,782	59	—	—	342,277	30
17,368	18	19,310	—	**H. Vermessungskosten**	2,153	10	21,012	10	—	—	18,859	—
—	—	—	—	**J. Eisenbahnwesen**	—	—	7,590	50	—	—	7,590	50
2,077,557	**62**	**2,118,770**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 14,193. 02	**744,455**	**24**	**2,877,418**	**26**	—	—	**2,132,963**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
486,000	—	500,500	—	Anleihen von 1895, Fr. 46,405,000, 3 %. . . V, 1321	—	—	500,500	—	—	—	500,500	—
				2. Verzinsung:								
1,406,730	—	1,392,150	—	a. Anleihen von 1895, Fr. 46,405,000, 3 %. . . V, 1321	—	—	1,392,150	—	—	—	1,392,150	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. . V, 1321	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,592,730	—	**2,592,650**	—		—	—	**2,592,650**	—	—	—	**2,592,650**	—
				B. Anleihenskosten.								
11,264	30	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . V, 1322	—	—	9,864	90	—	—	9,864	90
618	85	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten V, 1324	—	—	602	27	—	—	602	27
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation. . . . . V, 1324	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
213,883	**15**	**217,000**	—		—	—	**212,467**	**17**	—	—	**212,467**	**17**
2,592,730	—	2,592,650	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,592,650	—	—	—	2,592,650	—
213,883	15	217,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	212,467	17	—	—	212,467	17
2,806,613	**15**	**2,809,650**	—		—	—	**2,805,117**	**17**	—	—	**2,805,117**	**17**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,532. 83								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . V, 1326	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,900	—	7,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1327	—	—	7,944	28	—	—	7,944	28
4,434	13	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1331	489	80	4,433	—	—	—	3,943	20
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1332	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
16,144	**13**	**17,510**	—		**489**	**80**	**18,187**	**28**	—	—	**17,697**	**48**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				B. Kantonsbuchhalterei.								
18,583	35	19,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . V, 1333	—	—	19,200	—	—	—	19,200	—
23,381	30	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1334	—	—	24,315	—	—	—	24,315	—
2,030	95	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . V, 1336	280	65	2,287	80	—	—	2,007	15
3,668	05	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten V, 1339	237	25	3,392	20	—	—	3,154	95
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . V, 1339	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
48,673	**65**	**51,310**	—		**517**	**90**	**50,205**	—	—	—	**49,687**	**10**
				C. Amtsschaffnereien.								
51,600	—	53,000	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner . V, 1342	—	—	51,800	—	—	—	51,800	—
3,317	08	4,000	—	2. Bureaukosten . . . . . V, 1345	1,000	—	2,944	80	—	—	1,944	80
1,130	—	1,130	—	3. Mietzinse . . . . . V, 1346	—	—	1,130	—	—	—	1,130	—
56,047	**08**	**58,130**	—		**1,000**	—	**55,874**	**80**	—	—	**54,874**	**80**
16,144	13	17,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	489	80	18,187	28	—	—	17,697	48
48,673	65	51,310	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	517	90	50,205	—	—	—	49,687	10
56,047	08	58,130	—	**C. Amtsschaffnereien**	1,000	—	55,874	80	—	—	54,874	80
120,864	**86**	**126,950**	—		**2,007**	**70**	**124,267**	**08**	—	—	**122,259**	**38**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,690. 62								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
3,900	—	3,900	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . V, 1348	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
4,441	—	4,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1349	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
1,786	07	2,100	—	3. Bureaukosten. . . . . V, 1351	—	—	1,992	15	—	—	1,992	15
				4. Kantonstierarzt:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . V, 1352	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,004	95	1,500	—	b. Bureau- und Reisekosten . . V, 1353	—	—	968	80	—	—	968	80
480	—	480	—	5. Mietzins . . . . . V, 1354	—	—	480	—	—	—	480	—
16,612	**02**	**17,480**	—		—	—	**16,840**	**95**	—	—	**16,840**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
18,238	75	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen . V, 1356	7,792	02	28,657	43	—	—	20,865	41
1,933	38	3,000	—	b. Versuche mit amerik. Reben . V, 1358	3,000	—	6,000	—	—	—	3,000	—
—	—	20,000	—	c. Maikäferprämien . . . . V, 1359	—	—	4,417	60	—	—	4,417	60
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
2,100	—	2,100	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers V, 1362	2,100	—	4,200	—	—	—	2,100	—
1,403	47	1,500	—	b. Bureau- und Reisekosten . . V, 1363	—	—	1,497	25	—	—	1,497	25
4,510	10	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . V, 1364	4,704	35	7,821	75	—	—	3,117	40
14,567	50	20,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . V, 1365	28,697	37	46,405	09	—	—	17,707	72
				3. Pferdezucht:								
27,946	85	28,000	—	a. Prämien und Kosten . . . V, 1374	54,760	50	82,976	60	—	—	28,216	10
1,241	75	2,200	—	b. Hengstestationen . . . . . V, 1378	—	—	1,351	28	—	—	1,351	28
—	—	1,000	—	c. Pferdeausstellungsmärkte . . V, 1379	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				4. Rindviehzucht:								
99,601	20	105,000	—	a. Einzelprämien und Kosten . V, 1415	76,320	—	182,291	85	—	—	105,971	85
6,998	45	12,000	—	b. Bestandesprämien und Kosten . V, 1417	19,219	—	31,218	45	—	—	11,999	45
				c. Viehausstellungsmärkte und Export:								
3,000	—	3,150	—	aa. Zuchtstierausstellungsmarkt V, 1419	—	—	3,150	—	—	—	3,150	—
2,000	—	2,000	—	bb. Mastviehausstellungsmarkt V, 1420	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
2,000	—	2,000	—	cc. Zuchtvieh-export . . . . V, 1421	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
17,496	85	18,500	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten V, 1422	3,998	—	22,456	20	—	—	18,458	20
10,896	*10*	*15,000*	—	6. Prämienrückerstattungen . . . V, 1425	16,071	50	227	—	15,844	50	—	—
18,000	—	2,000	—	7. Zuckerrübenkultur . . . . . V, 1428	—	—	11,100	—	—	—	11,100	—
29,160	78	32,000	—	8. Hagelversicherung . . . . . V, 1429	29,642	92	59,285	84	—	—	29,642	92
25,607	50	63,000	—	9. Viehversicherung . . . . . V, 1435	215,078	40	287,659	80	—	—	72,581	40
442	60	2,000	—	10. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen . . . . V, 1436	—	—	194	—	—	—	194	—
265,353	**08**	**328,450**	—		**461,384**	**06**	**785,910**	**14**	—	—	**324,526**	**08**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
31,620	18	32,300	—	a. Unterricht	2,774	10	32,693	19	—	—	29,919	09
1,362	73	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	—	1,481	81	—	—	1,481	81
12,258	76	11,500	—	c. Verwaltung	946	25	13,113	87	—	—	12,167	62
12,601	01	9,800	—	d. Nahrung	34,098	55	48,477	62	—	—	14,379	07
8,981	39	10,000	—	e. Verpflegung	8,708	35	21,370	90	—	—	12,662	55
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
5,409	*53*	*4,500*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,806	48	—	—	4,806	48	—	—
65,864	**54**	**65,550**	—	Betriebsergebnis	**51,333**	**73**	**121,587**	**39**	—	—	**70,253**	**66**
1,091	70	—	—	h. Inventarveränderung	7,049	60	6,443	50	606	10	—	—
13,675	—	*12,500*	—	i. Kostgelder	16,510	—	1,290	—	15,220	—	—	—
14,928	*43*	*14,650*	—	k. Bundesbeitrag	14,480	—	—	—	14,480	—	—	—
38,352	**81**	**38,400**	—		**89,373**	**33**	**129,320**	**89**	—	—	**39,947**	**56**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
8,066	*13*	*5,000*	—	2. Gutswirtschaft	91,927	40	73,744	53	18,182	87	—	—
8,066	***13***	***5,000***	—		**91,927**	**40**	**73,744**	**53**	**18,182**	**87**	—	—
38,352	81	38,400	—	1. Landwirtschaftliche Schule	89,373	33	129,320	89	—	—	39,947	56
8,066	*13*	*5,000*	—	2. Gutswirtschaft	91,927	40	73,744	53	18,182	87	—	—
—	—	—	—	3. Neue Küchenanlage	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
30,286	**68**	**33,400**	—	V, 1437	**181,300**	**73**	**211,565**	**42**	—	—	**30,264**	**69**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
24,742	84	25,700	—	a. Unterricht	1,502	24	25,937	73	—	—	24,435	49
4,907	03	4,800	—	b. Verwaltung	85	50	5,171	51	—	—	5,086	01
9,466	63	9,900	—	c. Nahrung	3,042	10	15,924	72	—	—	12,882	62
3,438	93	3,800	—	d. Verpflegung	2,636	60	8,760	93	—	—	6,124	33
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
43,375	**43**	**45,020**	—	Betriebsergebnis	**8,466**	**44**	**57,814**	**89**	—	—	**49,348**	**45**
1,385	75	—	—	g. Inventarveränderung.	602	50	3,832	35	—	—	3,229	85
8,800	—	*9,000*	—	h. Kostgelder	11,220	—	—	—	11,220	—	—	—
1,200	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
12,642	*02*	*12,850*	—	k. Bundesbeitrag	12,699	44	—	—	12,699	44	—	—
24,519	**16**	**24,770**	—		**32,988**	**38**	**63,447**	**24**	—	—	**30,458**	**86**
				2. Molkerei:								
5,192	94	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	1,160	—	5,264	42	—	—	4,104	42
2,103	90	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	181	50	1,015	10	—	—	833	60
3,324	90	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	1,849	20	2,309	35	—	—	460	15
5,214	35	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	809	40	4,611	48	—	—	3,802	08
2,219	—	1,900	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	2,260	50	—	—	2,260	50
4,564	04	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	15	60	4,088	54	—	—	4,072	94
162,045	19	140,000	—	g. Milchankauf	74	04	159,221	02	—	—	159,146	98
183,015	*64*	*157,100*	—	h. Produkte	221,534	92	33,743	40	187,791	52	—	—
4,935	*20*	*2,000*	—	i. Schweine	41,915	56	34,902	76	7,012	80	—	—
3,286	***52***	***1,700***	—		**267,540**	**22**	**247,416**	**57**	**20,123**	**65**	—	—
24,519	16	24,770	—	1. Molkereischule	32,988	38	63,447	24	—	—	30,458	86
3,286	*52*	*1,700*	—	2. Molkerei	267,540	22	247,416	57	20,123	65	—	—
21,232	**64**	**23,070**	—	V, 1438	**300,528**	**60**	**310,863**	**81**	—	—	**10,335**	**21**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:								
16,678	15	20,300	—	a. Unterricht	275	20	19,935	64	—	—	19,660	44
2,123	80	2,000	—	b. Verwaltung	—	—	2,569	85	—	—	2,569	85
15,297	80	15,100	—	c. Nahrung	—	—	14,289	80	—	—	14,289	80
4,786	55	5,000	—	d. Verpflegung	17	20	5,403	95	—	—	5,386	75
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
42,886	**30**	**46,400**	—	Betriebsergebnis	**292**	**40**	**46,199**	**24**	—	—	**45,906**	**84**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
13,528	*80*	*13,500*	—	g. Kostgelder	13,605	—	93	60	13,511	40	—	—
8,010	*88*	*10,000*	—	h. Bundesbeitrag	9,543	12	—	—	9,543	12	—	—
21,346	**62**	**22,900**	—	V, 1439	**23,440**	**52**	**46,292**	**84**	—	—	**22,852**	**32**
				2. Filiale in Langenthal:								
1,452	95	6,600	—	a. Unterricht	562	—	6,279	32	—	—	5,717	32
151	89	200	—	b. Verwaltung	—	—	200	60	—	—	200	60
2,615	70	5,400	—	c. Nahrung	—	—	6,223	11	—	—	6,223	11
490	25	1,200	—	d. Verpflegung	—	—	1,154	68	—	—	1,154	68
4,710	**79**	**13,400**	—	Betriebsergebnis	**562**	—	**13,857**	**71**	—	—	**13,295**	**71**
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,070	—	*4,500*	—	f. Kostgelder	5,175	—	—	—	5,175	—	—	—
821	*88*	*3,200*	—	g. Bundesbeitrag	2,779	52	—	—	2,779	52	—	—
1,818	**91**	**5,700**	—	V, 1439	**8,516**	**52**	**13,857**	**71**	—	—	**5,341**	**19**
				3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
8,002	87	8,550	—	a. Unterricht	—	—	7,707	35	—	—	7,707	35
1,741	17	1,900	—	b. Verwaltung	2	35	1,656	—	—	—	1,653	65
3,339	60	3,600	—	c. Nahrung	—	—	3,114	—	—	—	3,114	—
1,380	82	1,350	—	d. Verpflegung	—	—	1,352	42	—	—	1,352	42
590	—	500	—	e. Mietzins	—	—	500	—	—	—	500	—
15,054	**46**	**15,900**	—	Betriebsergebnis	**2**	**35**	**14,329**	**77**	—	—	**14,327**	**42**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
3,339	*60*	*3,600*	—	g. Kostgelder	3,114	—	—	—	3,114	—	—	—
3,706	*16*	*4,000*	—	h. Bundesbeitrag	3,559	87	—	—	3,559	87	—	—
8,008	**70**	**8,300**	—	V, 1440	**6,676**	**22**	**14,329**	**77**	—	—	**7,653**	**55**
21,346	62	22,900	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . .	23,440	52	46,292	84	—	—	22,852	32
1,818	91	5,700	—	2. Filiale in Langenthal	8,516	52	13,857	71	—	—	5,341	19
8,008	70	8,300	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	6,676	22	14,329	77	—	—	7,653	55
31,174	**23**	**36,900**	—		**38,633**	**26**	**74,480**	**32**	—	—	**35,847**	**06**
16,612	02	17,480	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	16,840	95	—	—	16,840	95
265,353	08	328,450	—	**B. Landwirtschaft**	461,384	06	785,910	14	—	—	324,526	08
30,286	68	33,400	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	181,300	73	211,565	42	—	—	30,264	69
21,232	64	23,070	—	**D. Molkereischule**	300,528	60	310,863	81	—	—	10,335	21
31,174	23	36,900	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	38,633	26	74,480	32	—	—	35,847	06
364,658	**65**	**439,300**	—		**981,846**	**65**	**1,399,660**	**64**	—	—	**417,813**	**99**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 21,486. 01								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . V, 1442	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
9,800	—	9,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1443	—	—	9,800	—	—	—	9,800	—
3,011	55	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1446	11,969	80	14,977	60	—	—	3,007	80
1,380	—	1,380	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1447	500	—	1,880	—	—	—	1,380	—
18,391	**55**	**18,380**	—		**12,469**	**80**	**30,857**	**60**	—	—	**18,387**	**80**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,800	—	16,800	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . V, 1448	—	—	15,250	—	—	—	15,250	—
1,274	75	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . V, 1449	—	—	1,182	85	—	—	1,182	85
2,247	35	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . V, 1451	—	—	3,724	20	—	—	3,724	20
270	—	270	—	d. Mietzins . . . . . V, 1451	—	—	270	—	—	—	270	—
				2. Kreisförster:								
83,400	—	83,400	—	a. Besoldungen der Kreisförster V, 1453	—	—	86,600	—	—	—	86,600	—
2,981	30	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . V, 1456	—	—	3,338	85	—	—	3,338	85
16,490	40	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . V, 1458	—	—	18,304	75	—	—	18,304	75
3,020	—	3,300	—	d. Mietzinse . . . . . V, 1460	—	—	3,113	35	—	—	3,113	35
15,994	—	17,400	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . V, 1463	—	—	20,574	16	—	—	20,574	16
37,638	*15*	*35,800*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . V, 1463	38,945	55	—	—	38,945	55	—	—
54,000	—	*54,000*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . V, 1463	54,000	—	—	—	54,000	—	—	—
50,839	**65**	**57,170**	—		**92,945**	**55**	**152,358**	**16**	—	—	**59,412**	**61**
				C. Förderung des Forstwesens.								
2,889	40	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . V, 1466	21,498	60	25,700	97	—	—	4,202	37
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . V, 1466	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
52,889	**40**	**55,000**	—		**21,498**	**60**	**75,700**	**97**	—	—	**54,202**	**37**
18,391	55	18,380	—	**A. Verwaltungskosten**	12,469	80	30,857	60	—	—	18,387	80
50,839	65	57,170	—	**B. Forstpolizei**	92,945	55	152,358	16	—	—	59,412	61
52,889	40	55,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	21,498	60	75,700	97	—	—	54,202	37
122,120	**60**	**130,550**	—		**126,913**	**95**	**258,916**	**73**	—	—	**132,002**	**78**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 1,452. 78								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
829,917	—	*770,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . V, 1468	877,888	—	—	—	877,888	—	—	—
165,186	—	*150,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . V, 1468	164,560	—	—	—	164,560	—	—	—
995,103	—	***920,000***	—		**1,042,448**	—	—	—	**1,042,448**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
826	*95*	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . V, 1469	2,019	—	327	—	1,692	—	—	—
621	*80*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . V, 1471	622	30	—	—	622	30	—	—
20,621	*78*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . V, 1474	23,256	05	496	55	22,759	50	—	—
22,070	***53***	***18,800***	—		**25,897**	**35**	**823**	**55**	**25,073**	**80**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
12,021	02	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . V, 1489	62,154	90	80,695	10	—	—	18,540	20
50,000	—	50,000	—	2. Weganlagen . . . . . V, 1494	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
38,486	90	38,800	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . V, 1498	—	—	39,214	65	—	—	39,214	65
196,249	65	170,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . V, 1499	—	—	185,723	80	—	—	185,723	80
2,373	80	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . V, 1500	—	—	2,476	90	—	—	2,476	90
4,426	05	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten V, 1502	—	—	4,777	77	—	—	4,777	77
279	60	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . V, 1504	—	—	349	75	—	—	349	75
5,573	—	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . V, 1505	—	—	5,268	15	—	—	5,268	15
2,649	49	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . V, 1507	—	—	1,986	60	—	—	1,986	60
2,746	*90*	*3,300*	—	10. Bundesbeitrag an Hutlöhne . . V, 1508	3,091	65	—	—	3,091	65	—	—
309,312	**61**	**292,600**	—		**65,246**	**55**	**370,492**	**72**	—	—	**305,246**	**17**
				D. Beschwerden.								
6,798	40	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme V, 1509	—	—	7,605	50	—	—	7,605	50
33,106	72	36,000	—	2. Staatssteuern . . . . . V, 1510	196	10	34,025	42	—	—	33,829	32
43,290	91	48,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . V, 1521	911	85	51,766	78	—	—	50,854	93
1,757	25	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . V, 1530	—	—	730	—	—	—	730	—
84,953	**28**	**95,000**	—		**1,107**	**95**	**94,127**	**70**	—	—	**93,019**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
54,000	—	54,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . V, 1531	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . V, 1531	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
57,500	—	**57,500**	—		—	—	**57,500**	—	—	—	**57,500**	—
995,103	—	*920,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	1,042,448	—	—	—	1,042,448	—	—	—
22,070	*53*	*18,800*	—	**B. Nebennutzungen**	25,897	35	823	55	25,073	80	—	—
309,312	61	292,600	—	**C. Wirtschaftskosten**	65,246	55	370,492	72	—	—	305,246	17
84,953	28	95,000	—	**D. Beschwerden**	1,107	95	94,127	70	—	—	93,019	75
57,500	—	57,500	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	57,500	—	—	—	57,500	—
565,407	***64***	***493,700***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 118,055. 88	**1,134,699**	**85**	**522,943**	**97**	**611,755**	**88**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
168,770	*90*	*159,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . V, 1534	168,090	90	206	50	167,884	40	—	—
12,121	*45*	*12,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . V, 1538	12,391	20	140	25	12,250	95	—	—
14,565	—	*14,250*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . V, 1539	14,250	—	—	—	14,250	—	—	—
663,150	—	*680,965*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . V, 1540	680,875	—	—	—	680,875	—	—	—
127,450	—	*127,450*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . V, 1539	127,450	—	—	—	127,450	—	—	—
16,929	*93*	*10,200*	—	6. Erlös von Produkten . . . . V, 1541	16,235	54	378	44	15,857	10	—	—
278	*35*	*200*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . V, 1543	5	—	—	—	5	—	—	—
1,003,265	***63***	***1,004,065***	—		**1,019,297**	**64**	**725**	**19**	**1,018,572**	**45**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
12,016	77	15,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen V, 1544	—	—	14,729	53	—	—	14,729	53
1,080	30	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . V, 1545	—	—	2,578	46	—	—	2,578	46
1,368	49	1,000	—	3. Aufsichtskosten . . . . . V, 1546	—	—	624	60	—	—	624	60
2,790	75	4,000	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . V, 1548	70	89	3,289	10	—	—	3,218	21
45,978	88	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . V, 1551	19	47	44,166	25	—	—	44,146	78
63,235	**19**	**67,500**	—		**90**	**36**	**65,387**	**94**	—	—	**65,297**	**58**
				C. Beschwerden.								
15,248	29	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . V, 1553	278	42	18,534	41	—	—	18,255	99
14,000	63	17,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . V, 1560	5,798	84	23,310	18	—	—	17,511	34
29,248	**92**	**36,000**	—		**6,077**	**26**	**41,844**	**59**	—	—	**35,767**	**33**
1,003,265	*63*	*1,004,065*	—	**A. Ertrag**	1,019,297	64	725	19	1,018,572	45	—	—
63,235	19	67,500	—	**B. Wirtschaftskosten**	90	36	65,387	94	—	—	65,297	58
29,248	92	36,000	—	**C. Beschwerden**	6,077	26	41,844	59	—	—	35,767	33
910,781	***52***	***900,565***	—		**1,025,465**	**26**	**107,957**	**72**	**917,507**	**54**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 16,942. 54								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
74,893	*78*	*76,500*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . . V, 1562	84,609	75	—	—	84,609	75	—	—
89,592	95	89,300	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . . V, 1562	—	—	90,085	45	—	—	90,085	45
14,699	**17**	**12,800**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,324. 30	**84,609**	**75**	**90,085**	**45**	—	—	**5,475**	**70**
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
7,033,533	*58*	*7,180,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	7,477,151	45	974	55	7,476,176	90	—	—
322,516	—	*328,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	332,007	95	—	—	332,007	95	—	—
440,924	*58*	*159,500*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	1,012,868	75	19,103	90	993,764	85	—	—
26,152	*75*	*17,000*	—	4. Provisionen	42,317	10	4,754	10	37,563	—	—	—
5,734	*23*	*14,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	17,190	—	5,352	64	11,837	36	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6.[a] Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
287,500	—	—	—	6.[b] Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3½%	—	—	1,050,000	—	—	—	1,050,000	—
6,402	05	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung . . .	—	—	9,088	40	—	—	9,088	40
212,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	273,015	90	—	—	273,015	90
2,540,408	75	2,622,500	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	412	50	2,613,128	65	—	—	2,612,716	15
606,451	57	637,500	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent. . .	2,989	60	621,654	60	—	—	618,665	—
1,068,786	80	1,087,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	130	05	1,061,219	75	—	—	1,061,089	70
36,499	65	39,300	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	78,942	55	—	—	78,942	55
—	—	3,500	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	6,500	—	—	—	6,500	—
30,000	—	30,000	—	13.[b] Kursverlust- und Reserve-Konto . . .	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
159,231	25	170,000	—	14. Einkommensteuern	—	—	167,406	25	—	—	167,406	25
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
580,918	***07***	***604,000***	—		**8,885,067**	**40**	**8,261,141**	**29**	**623,926**	**11**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
7,705	70	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	8,796	20	—	—	8,796	20
38,000	—	41,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	38,300	10	—	—	38,300	10
54,648	—	57,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	56,853	—	—	—	56,853	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
10,706	05	12,500	—	5. Bureaukosten	5,092	95	15,398	27	—	—	10,305	32
294	95	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,667	35	5,144	81	522	54	—	—
3,727	*65*	*3,000*	—	7. Emolumente	2,277	50	—	—	2,277	50	—	—
114,627	**05**	**122,000**	—		**13,037**	**80**	**131,492**	**38**	—	—	**118,454**	**58**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
580,918	*07*	*604,000*	—	**A. Rohertrag**	8,885,067	40	8,261,141	29	623,926	11	—	—
114,627	05	122,000	—	**B. Verwaltungskosten**	13,037	80	131,492	38	—	—	118,454	58
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,266,291	***02***	***1,282,000***	—	V, 1563	**9,698,105**	**20**	**8,392,633**	**67**	**1,305,471**	**53**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 23,471. 53								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
789,423	*92*	*800,000*	—	1. Wechselertrag	1,329,114	55	—	—	1,329,114	55	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
1,980	90	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	1,744	20	—	—	1,744	20
75,000	—	75,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	150,000	—	—	—	150,000	—
1,179,389	*40*	*1,255,000*	—	d. Verschiedene Zinse	3,457,021	27	2,356,078	11	1,100,943	16	—	—
479,273	*58*	*365,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	445,046	07	6,732	60	438,313	47	—	—
129,890	35	130,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	136,047	70	—	—	136,047	70
15,167	54	12,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	17,444	23	—	—	17,444	23
116,233	54	23,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	6,940	09	190,785	78	—	—	183,845	69
142,532	*86*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	65,467	15	—	—	65,467	15	—	—
21,125	65	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	20,345	10	—	—	20,345	10
569,658	93	550,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	672,988	04	—	—	672,988	04
36,562	85	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserven. . .	—	—	126,423	37	—	—	126,423	37
1,100,000	—	***1,100,000***	—	V, 1564	**5,303,589**	**13**	**4,203,589**	**13**	**1,100,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XX. Staatskasse.									
				A. Zinse von Guthaben.									
				1. Zinse von Geldanlagen:									
86,694	*90*	—	—	a. Bankdepot		—	—	—	—	—	—	—	—
133,068	*45*	*133,000*	—	b. Obligationen	V, 1566	98,802	50	171	70	98,630	80	—	—
59,924	*80*	*50,000*	—	c. Aktien	V, 1567	138,345	15	1	25	138,343	90	—	—
—	—	—	—	d. Gotthardbahn-Subvention .	V, 1575	3,457	—	230	—	3,227	—	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:									
92,364	*55*	*90,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . .	V, 1568	124,447	43	—	—	124,447	43	—	—
28,071	*95*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen .	V, 1569	11,435	22	84	86	11,350	36	—	—
4,613	*87*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse	V, 1573	5,918	20	—	—	5,918	20	—	—
23,725	*06*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . .	V, 1690	33,987	05	660	—	33,327	05	—	—
428,463	***58***	***288,000***	—			**416,392**	**55**	**1,147**	**81**	**415,244**	**74**	—	—
				B. Zinse für Schulden.									
				1. Zinse für Depots:									
68,848	23	50,000	—	a. Spezialverwaltungen . . .	V, 1577	—	—	163,436	03	—	—	163,436	03
17,454	49	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen .	V, 1580	—	—	17,756	28	—	—	17,756	28
1,160	02	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen	V, 1583	—	—	1,725	46	—	—	1,725	46
4,276	*33*	—	—	d. Spezialfonds	V, 1584	4,094	14	1,162	61	2,931	53	—	—
5,760	57	7,000	—	e. Verschiedene Depots	V, 1586	—	—	7,254	55	—	—	7,254	55
52,552	50	50,000	—	2. Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen	V, 1587	—	—	55,060	50	—	—	55,060	50
5,172	02	5,000	—	3. Sconti für Barzahlungen . . .	V, 1591	—	—	7,829	57	—	—	7,829	57
146,671	**50**	**125,000**	—			**4,094**	**14**	**254,225**	—	—	—	**250,130**	**86**
428,463	*58*	*288,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**		416,392	55	1,147	81	415,244	74	—	—
146,671	50	125,000	—	**B. Zinse für Schulden**		4,094	14	254,225	—	—	—	250,130	86
281,792	***08***	***163,000***	—			**420,486**	**69**	**255,372**	**81**	**165,113**	**88**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,113. 88									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
129,487	*77*	*130,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . V, 1597	127,939	80	—	—	127,939	80	—	—
26,332	31	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . V, 1600	—	—	27,524	55	—	—	27,524	55
5,812	65	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . V, 1603	—	—	5,794	—	—	—	5,794	—
836	*60*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . V, 1605	1,711	60	—	—	1,711	60	—	—
135	*83*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen V, 1606	1,516	72	—	—	1,516	72	—	—
98,315	***24***	***95,000***	—		**131,168**	**12**	**33,318**	**55**	**97,849**	**57**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,699	30	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . V, 1610	—	—	4,767	50	—	—	4,767	50
1,899	95	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . V, 1611	—	—	1,671	70	—	—	1,671	70
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . V, 1612	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . V, 1612	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
29,471	65	23,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens . V, 1612	—	—	23,577	32	—	—	23,577	32
29,471	65	23,000	—	6. Anteil der Gemeinden . . . . V, 1613	—	—	23,577	32	—	—	23,577	32
2,253	70	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . V, 1617	16	65	4,372	05	—	—	4,355	40
6,481	*01*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . V, 1617	55,761	99	58,662	32	—	—	2,900	33
98,315	**24**	**95,000**	—		**55,778**	**64**	**153,628**	**21**	—	—	**97,849**	**57**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
3,605	*30*	*3,000*	—	1. Ersatz . . . . . V, 1622	31,470	12	26,071	62	5,398	50	—	—
20	—	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . V, 1624	26	—	—	—	26	—	—	—
3,625	***30***	***3,100***	—		**31,496**	**12**	**26,071**	**62**	**5,424**	**50**	—	—
98,315	*24*	*95,000*	—	**A. Bußen**	131,168	12	33,318	55	97,849	57	—	—
98,315	24	95,000	—	**B. Bußenverwendung**	55,778	64	153,628	21	—	—	97,849	57
3,625	*30*	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	31,496	12	26,071	62	5,424	50	—	—
3,625	***30***	***3,100***	—		**218,442**	**88**	**213,018**	**38**	**5,424**	**50**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 2,324. 50								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
				A. Jagd.									
61,653	*10*	*58,000*	—	1. Jagdpatentgebühren	V, 1626	65,197	95	4	60	65,193	35	—	—
11,560	—	12,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % .	V, 1627	10	—	12,770	—	—	—	12,760	—
9,766	40	9,900	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . .	V, 1629	210	50	9,356	90	—	—	9,146	40
343	35	1,500	—	4. Hebung der Jagd	V, 1631	—	—	1,026	60	—	—	1,026	60
1,992	*78*	*2,000*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	V, 1631	2,079	83	—	—	2,079	83	—	—
41,976	***13***	***36,600***	—			**67,498**	**28**	**23,158**	**10**	**44,340**	**18**	—	—
				B. Fischerei.									
8,291	*20*	*8,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren .	V, 1632	8,617	—	435	—	8,182	—	—	—
7,480	03	7,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . .	V, 1635	—	—	7,905	40	—	—	7,905	40
879	20	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht	V, 1637	4,480	—	4,847	20	—	—	367	20
3,519	*49*	*3,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	V, 1639	3,590	03	—	—	3,590	03	—	—
340	*25*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt	V, 1640	1,285	—	757	60	527	40	—	—
780	50	500	—	6. Rechtskosten	V, 1640	—	—	—	—	—	—	—	—
3,011	***21***	***2,700***	—			**17,972**	**03**	**13,945**	**20**	**4,026**	**83**	—	—
				C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors	V, 1642	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
3,694	*76*	*2,500*	—	2. Eisenerzgebühren	V, 1642	3,418	32	—	—	3,418	32	—	—
				3. Steinbrüche:									
173	*92*	*175*	—	a. Konzessionsgebühren . . .	V, 1643	173	92	—	—	173	92	—	—
38	40	*200*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	V, 1644	2,279	15	1,620	56	658	59	—	—
—	—	1,000	—	4. Hebung des Bergbaues . . .	V, 1645	—	—	348	50	—	—	348	50
2,630	***28***	***675***	—			**5,871**	**39**	**3,169**	**06**	**2,702**	**33**	—	—
41,976	*13*	*36,600*	—	**A. Jagd**		67,498	28	23,158	10	44,340	18	—	—
3,011	*21*	*2,700*	—	**B. Fischerei**		17,972	03	13,945	20	4,026	83	—	—
2,630	*28*	*675*	—	**C. Bergbau**		5,871	39	3,169	06	2,702	33	—	—
47,617	***62***	***39,975***	—			**91,341**	**70**	**40,272**	**36**	**51,069**	**34**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 11,094. 34									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
56,303	47	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	57,650	68	—	—	57,650	68
1,078,042	*50*	*1,057,600*	—	2. Kochsalz	1,533,000	—	436,088	80	1,096,911	20	—	—
565	—	*600*	—	3. Tafelsalz	3,600	—	2,170	—	1,430	—	—	—
455	—	*700*	—	4. Meersalz	1,140	—	—	—	1,140	—	—	—
14,290	*05*	*15,000*	—	5. Gewerbesalz	33,260	85	18,442	85	14,818	—	—	—
1,603	*50*	—	—	6. Feinsalz	3,201	—	997	50	2,203	50	—	—
57,650	*68*	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	60,590	07	—	—	60,590	07	—	—
1,096,303	***26***	***1,073,900***	—		**1,634,791**	**92**	**515,349**	**83**	**1,119,442**	**09**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
74,422	68	80,100	—	2. Transportkosten	670	75	76,578	26	—	—	75,907	51
105,338	57	105,100	—	3. Auswägerlöhne	—	—	107,465	55	—	—	107,465	55
6,115	85	8,100	—	4. Magazinlöhne	—	—	8,174	60	—	—	8,174	60
11,622	22	11,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,869	99	—	—	11,869	99
693	60	800	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	989	60	—	—	989	60
2,270	*90*	*400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	158	43	—	—	158	43	—	—
2,441	*15*	*2,100*	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,381	30	—	—	2,381	30	—	—
209,480	**87**	**219,100**	—		**3,210**	**48**	**221,078**	—	—	—	**217,867**	**52**
				C. Verwaltungskosten.								
9,193	30	10,100	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	10,160	—	—	—	10,160	—
2,015	62	1,500	—	2. Bureaukosten	—	—	941	62	—	—	941	62
7,300	—	7,300	—	3. Mietzinse	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
18,508	**92**	**18,900**	—		—	—	**18,401**	**62**	—	—	**18,401**	**62**
1,096,303	*26*	*1,073,900*	—	**A. Salzverkauf**	1,634,791	92	515,349	83	1,119,442	09	—	—
209,480	87	219,100	—	**B. Betriebskosten**	3,210	48	221,078	—	—	—	217,867	52
18,508	92	18,900	—	**C. Verwaltungskosten**	—	—	18,401	62	—	—	18,401	62
868,313	***47***	***835,900***	—	V, 1649	**1,638,002**	**40**	**754,829**	**45**	**883,172**	**95**	—	—

Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 47,272. 95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
62,529	*20*	*55,000*	—	1. Stempelpapier	98,979	—	—	—	98,979	—	—	—
486,794	*60*	*425,000*	—	2. Stempelmarken	514,867	—	2,857	90	512,009	10	—	—
37,169	*50*	*30,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	36,137	80	—	—	36,137	80	—	—
586,493	***30***	***510,000***	—	V, 1692	**649,983**	**80**	**2,857**	**90**	**647,125**	**90**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
111,334	*60*	*110,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . V, 1689	116,612	30	—	—	116,612	30	—	—
111,334	***60***	***110,000***	—		**116,612**	**30**	—	—	**116,612**	**30**	—	—
				C. Betriebskosten.								
13,427	65	14,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . . V, 1683	328	50	14,218	30	—	—	13,889	80
28,636	92	27,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer V, 1683	—	—	30,087	97	—	—	30,087	97
155	75	300	—	3. Bezugskosten . . . . . V, 1684	—	—	191	25	—	—	191	25
42,220	**32**	**41,300**	—		**328**	**50**	**44,497**	**52**	—	—	**44,169**	**02**
				D. Verwaltungskosten.								
3,800	—	3,800	—	1. Besoldung des Vorstehers . . . V, 1685	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
4,200	—	4,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 1686	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
3,092	15	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . V, 1688	—	—	3,123	—	—	—	3,123	—
525	—	525	—	4. Mietzins . . . . . V, 1689	—	—	525	—	—	—	525	—
11,617	**15**	**11,525**	—		—	—	**11,648**	—	—	—	**11,648**	—
586,493	*30*	*510,000*	—	**A. Stempelsteuer**	649,983	80	2,857	90	647,125	90	—	—
111,334	*60*	*110,000*	—	**B. Banknotensteuer**	116,612	30	—	—	116,612	30	—	—
42,220	32	41,300	—	**C. Betriebskosten**	328	50	44,497	52	—	—	44,169	02
11,617	15	11,525	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	11,648	—	—	—	11,648	—
643,990	***43***	***567,175***	—		**766,924**	**60**	**59,003**	**42**	**707,921**	**18**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 140,746. 18								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
840,160	*58*	*700,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber VI, 1709	937,333	20	64	95	937,268	25	—	—
133,598	*60*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber VI, 1730	264,975	—	124,658	10	140,316	90	—	—
412,354	*05*	*370,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter VI, 1754	419,895	—	4,502	65	415,392	35	—	—
1,197	—	1,200	—	4. Bezugskosten . . . . . VI, 1757	—	—	1,053	—	—	—	1,053	—
1,384,916	***23***	***1,188,800***	—		**1,622,203**	**20**	**130,278**	**70**	**1,491,924**	**50**	—	
				B. Staatskanzlei.								
37,786	*70*	*35,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . VI, 1760	51,785	—	85	—	51,700	—	—	—
37,786	***70***	***35,000***	—		**51,785**	—	**85**	—	**51,700**		—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
8,200	—	*7,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . VI, 1761 (Gebühren in Straffachen, siehe III[b], G, 2.)	12,500	—	—	—	12,500	—	—	—
8,200	—	***7,000***	—		**12,500**	—	—	—	**12,500**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
17,359	*85*	*14,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . VI, 1764	17,355	—	186	75	17,168	25	—	—
84,237	*95*	*76,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . VI, 1765	85,055	85	—	—	85,055	85	—	—
75,350	*70*	*60,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . VI, 1765	73,883	05	50	—	73,833	05	—	—
36,868	*41*	*40,000*	—	4. Gebühren für Fahrradbewilligungen VI, 1767	51,248	10	12,425	08	38,823	02	—	—
213,816	***91***	***190,000***	—		**227,542**	—	**12,661**	**83**	**214,880**	**17**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,606	*39*	*3,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . VI, 1768	3,593	25	—	—	3,593	25	—	—
11,821	*09*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . VI, 1768	10,665	67	57	—	10,608	67	—	—
15,427	***48***	***10,000***	—		**14,258**	**92**	**57**	—	**14,201**	**92**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
142	*80*	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . VI, 1771	—	—	3	60	—	—	3	60
142	***80***	***100***	—		—	—	**3**	**60**	—	—	**3**	**60**
1,384,916	*23*	*1,188,800*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,622,203	20	130,278	70	1,491,924	50	—	—
37,786	*70*	*35,000*	—	**B. Staatskanzlei**	51,785	—	85	—	51,700	—	—	—
8,200	—	*7,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	12,500	—	—	—	12,500	—	—	—
213,816	*91*	*190,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	227,542	—	12,661	83	214,880	17	—	—
15,427	*48*	*10,000*	—	**E. Direktion des Innern**	14,258	92	57	—	14,201	92	—	—
142	*80*	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	—	—	3	60	—	—	3	60
1,660,290	***12***	***1,430,900***	—		**1,928,289**	**12**	**143,086**	**13**	**1,785,202**	**99**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 354,302. 99								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
581,791	*53*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . VI, 1774	561,838	23	3,230	05	558,608	18	—	—
57,779	68	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . VI, 1775	322	28	56,180	45	—	—	55,858	17
1,674	*54*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . VI, 1775	2,063	88	—	—	2,063	88	—	—
525,686	***39***	***362,000***	—		**564,224**	**39**	**59,410**	**50**	**504,813**	**89**	—	—
				B. Bezugskosten.								
9,571	23	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . VI, 1776	—	—	9,589	48	—	—	9,589	48
479	75	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 1777	—	—	458	40	—	—	458	40
10,050	**98**	**8,500**	—		—	—	**10,047**	**88**	—	—	**10,047**	**88**
525,686	*39*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	564,224	39	59,410	50	504,813	89	—	—
10,050	98	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	10,047	88	—	—	10,047	88
515,635	***41***	***353,500***	—		**564,224**	**39**	**69,458**	**38**	**494,766**	**01**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 141,266. 01								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,094,876	*50*	*1,070,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . VI, 1803	1,143,880	50	34,807	—	1,109,073	50	—	—
109,046	33	107,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . VI, 1806	—	—	109,046	33	—	—	109,046	33
985,830	***17***	***963,000***	—		**1,143,880**	**50**	**143,853**	**33**	**1,000,027**	**17**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
35,477	*60*	*35,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . VI, 1809	36,018	40	483	60	35,534	80	—	—
18,129	75	17,500	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . VI, 1811	—	—	17,729	50	—	—	17,729	50
17,347	***85***	***17,500***	—		**36,018**	**40**	**18,213**	**10**	**17,805**	**30**	—	—
				C. Bezugskosten.								
290	85	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . VI, 1812	—	—	1,985	90	—	—	1,985	90
290	**85**	**2,000**	—		—	—	**1,985**	**90**	—	—	**1,985**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
985,830	*17*	*963,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,143,880	50	143,853	33	1,000,027	17	—	—
17,347	*85*	*17,500*	—	**B. Verkaufsgebühren**	36,018	40	18,213	10	17,805	30	—	—
290	85	2,000	—	**C. Bezugskosten**	—	—	1,985	90	—	—	1,985	90
1,002,887	***17***	***978,500***	—		**1,179,898**	**90**	**164,052**	**33**	**1,015,846**	**57**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 37,346. 57								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,105,009	*18*	*1,063,650*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . VI, 1816	1,122,736	60	—	—	1,122,736	60	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:								
36,600	87	34,340	—	a. Polizeidirektion . . . . VI, 1816	—	—	34,427	75	—	—	34,427	75
—	—	1,500	—	b. Unterrichtswesen . . . . VI, 1816	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
40,963	55	39,400	—	c. Armendirektion . . . . VI, 1817	—	—	39,335	80	—	—	39,335	80
32,941	—	35,760	—	d. Direktion des Innern . . VI, 1817	—	—	35,760	—	—	—	35,760	—
—	—	—	—	e. Reserve { Einlage . . . VI, 1817	—	—	1,250	10	—	—	1,250	10
4	*51*	*4,350*	—	e. Reserve { Entnahme	—	—	—	—	—	—	—	—
994,508	**27**	**957,000**	—		**1,122,736**	**60**	**112,273**	**65**	**1,010,462**	**95**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 53,462. 95								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
642,724	—	*620,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . VI, 1830	677,190	75	5,882	20	671,308	55	—	—
74,105	75	*45,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . VI, 1837	70,705	25	—	—	70,705	25	—	—
13,272	75	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . VI, 1853	16,205	10	10,241	55	5,963	55	—	—
—	—	—	—	4. Rückstände . . . . . VI, 1855	22	50	4,661	50	—	—	4,639	—
365,051	25	334,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % VI, 1857	—	—	371,669	17	—	—	371,669	17
365,051	***25***	***334,000***	—		**764,123**	**60**	**392,454**	**42**	**371,669**	**18**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,900	—	6,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . . VI, 1858	—	—	6,145	—	—	—	6,145	—
5,935	50	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . VI, 1860	—	—	5,441	55	—	—	5,441	55
44,010	96	43,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . VI, 1869	5,077	95	46,322	71	—	—	41,244	76
55,846	**46**	**55,000**	—		**5,077**	**95**	**57,909**	**26**	—	—	**52,831**	**31**
365,051	*25*	*334,000*	—	**A. Militärsteuer**	764,123	60	392,454	42	371,669	18	—	—
55,846	46	55,000	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	5,077	95	57,909	26	—	—	52,831	31
309,204	***79***	***279,000***	—		**769,201**	**55**	**450,363**	**68**	**318,837**	**87**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 39,837. 87								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,932,677	27	2,250,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . VI, 1873	2,434,975	67	3,810	07	2,431,165	60	—	—
566,775	26	583,000	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . VI, 1875	644,964	39	45	10	644,919	29	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,347,116	33	1,275,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . VI, 1877	1,396,451	57	615	80	1,395,835	77	—	—
175,762	40	171,600	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . VI, 1878	177,805	—	612	85	177,192	15	—	—
39,450	17	25,000	—	3. Nachbezüge . . . . . VI, 1879	34,184	52	—	—	34,184	52	—	—
22,088	87	15,000	—	4. Steuerbußen . . . . . VI, 1881	18,709	66	—	—	18,709	66	—	—
4,083,870	**30**	**4,319,600**	—		**4,707,090**	**81**	**5,083**	**82**	**4,702,006**	**99**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
2,052,279	32	1,575,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . VI, 1885	2,233,972	50	49,031	19	2,184,941	31	—	—
594,579	86	520,000	—	b. Im Jura, 3,3 % . . . . VI, 1890	692,095	80	53,700	98	638,394	82	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
24,721	30	22,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . VI, 1893	27,780	—	158	70	27,621	30	—	—
4,627	40	4,000	—	b. Im Jura, 4,4 % . . . . VI, 1895	4,369	20	283	05	4,086	15	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
668,215	98	630,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . VI, 1897	699,375	—	3,853	94	695,521	06	—	—
43,948	68	40,000	—	b. Im Jura, 5,5 % . . . . VI, 1898	42,586	50	4,684	12	37,902	38	—	—
58,816	24	25,000	—	4. Nachbezüge . . . . . VI, 1903	39,257	38	—	—	39,257	38	—	—
19,563	53	10,000	—	5. Steuerbußen . . . . . VI, 1906	23,461	05	—	—	23,461	05	—	—
3,466,752	**31**	**2,826,000**	—		**3,762,897**	**43**	**111,711**	**98**	**3,651,185**	**45**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
13,148	25	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . VI, 1910	—	—	12,885	20	—	—	12,885	20
				2. Bezugsprovisionen:								
86,256	41	89,600	—	a. Vermögenssteuer . . . . VI, 1913	—	—	97,811	09	—	—	97,811	09
104,572	—	83,730	—	b. Einkommenssteuer . . . . VI, 1914	—	—	110,955	18	—	—	110,955	18
—	—	15,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . VI, 1915	—	—	8	—	—	—	8	—
5,163	85	25,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden VI, 1916	—	—	20,237	05	—	—	20,237	05
15,652	92	13,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 1922	176	85	12,822	29	—	—	12,645	44
25,373	05	25,000	—	6. Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision . . . . . VI, 1925	—	—	8,391	—	—	—	8,391	—
250,166	**48**	**265,330**	—		**176**	**85**	**263,109**	**81**	—	—	**262,932**	**96**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Rechnung 1905.		Voranschlag 1906.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
8,300	—	8,300	—	1. Besoldungen der Beamten . . . VI, 1930	—	—	8,800	—	—	—	8,800	—
29,583	25	32,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . VI, 1931	—	—	28,884	70	—	—	28,884	70
13,347	45	14,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . VI, 1936	—	—	12,975	82	—	—	12,975	82
1,695	—	1,695	—	4. Mietzinse . . . . . VI, 1938	—	—	1,695	—	—	—	1,695	—
52,925	**70**	**56,495**	—		—	—	**52,355**	**52**	—	—	**52,355**	**52**
4,083,870	*30*	*4,319,600*	—	**A. Vermögenssteuer**	4,707,090	81	5,083	82	4,702,006	99	—	—
3,466,752	*31*	*2,826,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	3,762,897	43	111,711	98	3,651,185	45	—	—
250,166	48	265,330	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	176	85	263,109	81	—	—	262,932	96
52,925	70	56,495	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	52,355	52	—	—	52,355	52
7,247,530	***43***	***6,823,775***	—		**8,470,165**	**09**	**432,261**	**13**	**8,037,903**	**96**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 1,214,128. 96								
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
1,353	*80*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . VI, 1949	557	63	62	—	495	63	—	—
316	*60*	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Reserve . . . . . VI, 1949	—	—	600,000	—	—	—	600,000	—
1,670	***40***	—	—		**557**	**63**	**600,062**	—	—	—	**599,504**	**37**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 599,504. 37								

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1906.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.	
				A. Waldungen.	
14,580,232	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,580,232. —.	Waldankäufe . . . . . 49,090 30 Mehrerlös . . . . . 6,138 50 Schatzungserhöhungen . . 1,031,460 —
14,580,232	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 2001	Summe der Vermehrungen **1,086,688 80**
				B. Domänen.	
29,267,817	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 32,267,817. —. *)	Domänenankäufe . . . . 141,426 10 Mehrerlös . . . . . 16,439 72 Schatzungserhöhungen . . 7,579,525 — Minderkosten . . . . . 190 — Wasserverkauf . . . . . 1,250 — Verkauf von Rechten . . 750 40 Uebertragung von den Waldungen . . . . . 23,170 —
				*) Civildomänen . Fr. 27,393.619.— Pfrunddomänen Fr. 4,874,198.— Fr. 32,267,817.—	
29,267,817	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 2002	Summe der Vermehrungen **7,762,751 22**
				C. Domänenkasse.	
1,453,839	05	—	—	1. Guthaben für Verkäufe . VII, 2004	Neue Guthaben: Von Waldverkäufen . . 11,248 50 Von Domänenverkäufen . 136,650 12
—	—	2,274,847	55	2. Schulden für Ankäufe . VII, 2004	Abzahlung von Kaufschulden 127,423 95
681,049	01	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto=Korrent VII, 2005	Einnahmen für Kaufguthaben 384,717 15 Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain . 43,760 —
2,134,888	**06**	**2,274,847**	**55**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **703,799 72**
139,959	49			Reine Passiven.	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
11,248	50	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 15,508,202. —.	15,508,202	—	—	—
33,320	30	Mehrkosten.					
90,980	—	Schatzungsreduktionen.					
23,170	—	Uebertragung zu den Domänen.					
158,718	**80**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VII, 2001	**15,508,202**	—	—	—
927,970	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
136,650	12	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 39,639,172. —. *)	29,639,172	—	—	—
70,180	—	Mindererlös.					
24,500	—	Abtretung von Kirchenchoren.	*) Civildomänen . Fr. 33,884,159. —				
42,300	40	Mehrkosten.	Pfrunddomänen Fr. 5,755,013. —				
7,115,000	—	Schatzungsreduktionen.	Fr. 39,639,172. —				
2,565	70	Wasserankauf.					
200	—	Ankauf von Rechten.					
7,391,396	**22**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VII, 2002	**29,639,172**	—	—	—
371,355	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
384,717	15	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe VII, 2004	1,217,020	52	—	—
		Neue Schulden:					
49,090	30	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe. VII, 2004	—	—	2,337,940	—
141,426	10	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent.				
127,423	95	Abzahlungen.	VII, 2005	982,102	21	—	—
702,657	**50**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,199,122**	**73**	**2,337,940**	—
1,142	22	Reine Vermehrung.	Reine Passiven	138,817	27		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				I. Stammvermögen.	
				D. Hypothekarkasse.	
176,024,995	15	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn 21,222,793 35
8,102,304	30	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn . . . . . 643,700 —
306,500	—	—	—	3. Immobilien.	— — —
236,248	18	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen 58,337,241 42
6,341,316	65	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent . 8,382,949 95
23,001,271	75	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen 1,508,825 95
1,014,931	60	—	—	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen 3,049,031 22
—	—	681,049	01	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse 217,509 40
—	—	50,000,000	—	9a Anleihen von 1897, 3 %.	— — —
—	—	30,000,000	—	9b Anleihen von 1905, 3½ %.	— — —
—	—	477,382	50	10. Anleihenszinse.	Eingelöste Coupons . . . 2,878,877 50
—	—	70,040,230	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . { 2,239,700 —
—	—	17,320,514	80	12. Depots in Konto=Korrent.	{ 4,097,406 97
—	—	31,608,709	85	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . . 10,667,538 45
5,406,996	50	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60) 8,898,105 20
—	—	2,054,412	45	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. . 8,332,641 22
—	—	466,291	02	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . . 1,266,291 02
2,535,817	90	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins, Kursdifferenz u. Kosten 45,545 —
—	—	321,792	40	18. Kursverlust= und Reserve=Konto.	Entnahme . . . . . — —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen 195,637 76
222,970,382	**03**	**202,970,382**	**03**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen . **131,983,794 41**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 2006	
				E. Kantonalbank.	
10,780,544	11	—	—	Kasse.	326,995,436 14
22,932,359	06	—	—	Schweizerwechsel.	345,136,623 26
4,313,741	25	—	—	Fremdwechsel.	150,095,645 98
2,275,839	85	—	—	Hinterlagenwechsel.	7,386,822 30
10,118,500	90	10,118,500	90	Hauptbank und Filialen.	167,606,033 27
25,340,558	75	1,647,807	30	Kreditrechnungen.	120,900,208 87
22,486,914	41	4,632,945	56	Korrespondenten.	1,032,415,247 87
19,938,485	55	—	—	Wertschriften.	40,352,280 30
4,979,637	45	—	—	Darlehn.	1,470,103 25
2,016,033	77	—	—	Hypothekar=Anlagen.	117,588 79
—	—	—	—	Hypothekarschulden.	5,663 10
2,664,690	50	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück= 2,039,774 95
1	—	—	—	Mobiliar.	zahlungen von Schulden 21,834 05
—	—	15,000,000	—	Anleihen.	— —
375,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.	— —
—	—	20,000,000	—	Notenemission.	3,620,000 —
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.	— —
—	—	276,037	89	Spezialreserve für event. Kursverluste.	— —
—	—	5,000	—	Spezialreserve für Forderungen.	— —
—	—	—	—	Spezialreserve für Abschreibung auf dem Bankgebäude.	— —
—	—	44,013,426	30	Depotrechnungen.	429,984,675 49
—	—	6,839,000	—	Kassascheine.	778,500 —
—	—	3,264,629	45	Acceptationen.	6,495,670 15
364,446	95	689,406	15	Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln.	1,248,382 46
—	—	1,100,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.	16,308,612 48
128,586,753	**55**	**108,586,753**	**55**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **2,652,979,102 71**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 2006	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
9,360,847	40	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	187,886,941	10	—	—
344,289	10	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	8,401,715	20	—	—
6,500	—	Abschreibung.	3. Immobilien	300,000	—	—	—
58,300,502	62	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	272,986	98	—	—
13,461,421	50	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	1,262,845	10	—	—
6,619,179	70	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	17,890,918	—	—	—
5,302,013	96	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	—	—	1,238,051	14
518,562	60	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	982,102	21
—	—	—	9.[a] Anleihen von 1897, 3 % . . .	—	—	50,000,000	—
—	—	—	9.[b] Anleihen von 1905, 3½ % . .	—	—	30,000,000	—
2,550,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Anleihenszinse	—	—	148,505	—
3,403,000	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	71,203,530	—
3,704,367	52		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	16,927,475	35
9,533,577	75	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	30,474,749	15
8,671,510	70	Eingang von Zinsen 2c.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen 2c.	5,633,591	—	—	—
8,372,633	67	Neue Passivzinse 2c. (Seite 60).	15. Zinse von Schulden, Abgaben 2c. .	—	—	2,094,404	90
1,305,471	53	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	505,471	53
273,015	90	Amortisation.	17. Anleihenskosten	2,308,347	—	—	—
61,262	70	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	383,055	10
195,637	76	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
131,983,794	**41**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**223,957,344**	**38**	**203,957,344**	**38**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 2006			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
324,406,047	85		Kasse	13,369,932	40	—	—
345,140,209	48		Schweizerwechsel	22,928,772	84	—	—
147,816,299	54		Fremdwechsel	6,593,087	69	—	—
7,504,376	35		Hinterlagenwechsel	2,158,285	80	—	—
167,606,033	27		Hauptbank und Filialen	12,360,823	55	12,360,823	55
116,235,207	32		Kreditrechnungen	30,466,272	70	2,108,519	70
1,006,118,304	12		Korrespondenten	47,111,241	77	2,960,329	17
41,739,367	60		Wertschriften	18,551,398	25	—	—
1,242,824	25		Darlehn	5,206,916	45	—	—
200,872	09		Hypothekar-Anlagen	1,932,750	47	—	—
104,701	90		Hypothekarschulden	—	—	99,038	80
1,881,134	38		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	2,823,331	07	—	—
21,834	05	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Mobiliar	1	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
150,000	—		Kosten des Anleihens	225,000	—	—	—
3,620,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
26,423	37		Spezialreserve für event. Kursverluste .	—	—	302,461	26
60,000	—		Spezialreserve für Forderungen . . .	—	—	65,000	—
225,000	—		Spezialreserve für Abschreibung auf dem Bankgebäude	—	—	225,000	—
462,763,868	95		Depotrechnungen	—	—	76,792,619	76
1,838,000	—		Kassascheine	—	—	7,898,500	—
6,791,040	70		Acceptationen	—	—	3,560,000	—
1,178,945	01		Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln	360,516	80	616,038	55
16,308,612	48		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,100,000	—
2,652,979,102	**71**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**164,088,330**	**79**	**144,088,330**	**79**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 2006			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				I. Stammvermögen.		
				F. Anleihen.		
				1. Anleihen von 1895, Fr. 46,405,000, 3 %.		
—	—	46,402,500	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 46,402,500. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 2,500. — Fr. 46,405,000. —	Uebertragung zum Anleihen der Staatskasse	498,000 —
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.		
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ % Siehe E, Kantonalbank.		
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.		
—	—	171,260	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 171,260. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 19,828,740. — Fr. 20,000,000. —	—	— —
				5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ % Siehe D, Hypothekarkasse.		
—	—	**46,573,760**	—	Summe der Passiven. VII, 2007	Verminderung der Schuld .	**498,000** —
					Reine Vermehrung der Schuld	2,050,000
				G. Eisenbahnkapitalien.		
				Subventionen:		
160,000	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.	—	— —
2,151,500	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.	—	— —
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.	—	— —
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	—	— —
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.	—	— —
350,000	—	—	—	6. Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.	—	— —
550,000	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.	—	— —
1,980,000	—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn.	—	— —
1,724,500	—	—	—	9. Gürbethal-Bahn.	—	— —
215,000	—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.	—	— —
3,120,000	—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.	—	— —
1,800,000	—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn.	—	— —
807,200	—	—	—	13. Sensethal-Bahn.	—	— —
—	—	—	—	14. Montreux-Berner Oberland-Bahn.	Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse .	2,050,000 —
16,700,200	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 2008	Summe der Vermehrungen .	**2,050,000** —

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
			1. Anleihen von 1895, Fr. 45,904,500, 3 %.				
—	—	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 45,904,500. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ — Fr. 45,904,500. —	—	—	45,904,500	—
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.				
2,548,000	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	Anteil des Stammvermögens . . . . Fr. 2,719,260. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 17,280,740. — Fr. 20,000,000. —	—	—	2,719,260	—
			5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
2,548,000	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . VII, 2007	—	—	**48,623,760**	—
			G. Eisenbahnkapitalien.				
			Subventionen:				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,151,500	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn	1,980,000	—	—	—
—	—	—	9. Gürbethal-Bahn	1,724,500	—	—	—
—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	215,000	—	—	—
—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . .	3,120,000	—	—	—
—	—	—	12. Saignelégier-Glovelier-Bahn . .	1,800,000	—	—	—
—	—	—	13. Senfethal-Bahn	807,200	—	—	—
—	—	—	14. Montreux-Berner Oberland-Bahn .	2,050,000	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . VII, 2008	**18,750,200**	—	—	—
2,050,000	—	Reine Vermehrung.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.				Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse.	
				A. Spezialverwaltungen.	
				(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)	
51,500	—	1,445	90	a. Allgemeine Verwaltung. VII, 2031	44,300 —
38,800	—	—	—	b. Gerichtsverwaltung. VII, 2035	4,100 —
351	25	476	—	c. Justiz. VII, 2042	13,893 70
30,806	71	88,230	02	d. Polizei. VII, 2073	359,513 97
712,298	56	1,775	60	e. Militärverwaltung. VII, 2137	1,132,449 08
850,679	36	83,021	45	f. Unterrichtswesen. VII, 2161	966,737 05
6,454	82	—	—	g. Armenwesen. VII, 2172	124,524 59
150,200	—	—	—	h,1. Volkswirtschaft. VII, 2176	Neue Vorschüsse und Rück= 86,981 42
1,443,000	60	16,374	38	h,2. Gesundheitswesen. VII, 2182	zahlungen von Depots . 810,428 85
5,000	—	—	—	i. Bauwesen. VII, 2187	14,453 20
3,524,593	35	—	—	k. Eisenbahnwesen. VII, 2195	5,066,849 03
2,152,442	83	4,551,344	92	l. Finanzwesen. VII, 2213	6,386,240 88
36,755	91	35,470	60	m. Landwirtschaft. VII, 2221	351,105 85
304,761	79	1,424,307	67	n. Forstverwaltung. VII, 2475	2,527,552 90
—	—	6,486	40	o. Stempelverwaltung. VII, 2279	154,099 60
—	—	—	—	p. Gemeindewesen. VII, 2467	813 25
9,307,645	**18**	**6,208,932**	**94**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **18,044,043 37**
		3,098,712	24	Reine Aktiven.	
				B. Geldanlagen.	
5,411,106	18	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VII, 2316	Neue Depots und Vorschuß= rückzahlungen 24,414,632 34
—	—	5,988	38	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VII, 2347	Neue Depots 5,859,542 37
7,433,801	15	—	—	3. Wertschriften. VII, 2359	Ankauf und Kursgewinn . 3,230,586 40
12,844,907	**33**	**5,988**	**38**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **33,504,761 11**
		12,838,918	95	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 6,168,547 08

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
45,251	80	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Allgemeine Verwaltung VII, 2031	51,500	—	2,397	70
4,700	—		b. Gerichtsverwaltung . . VII, 2035	38,200	—	—	—
13,093	70		c. Justiz . . . . . VII, 2042	1,152	75	477	50
383,368	48		d. Polizei . . . . . VII, 2073	23,748	45	105,026	27
1,051,154	05		e. Militärverwaltung . . VII, 2137	791,817	99	—	—
856,433	37		f. Unterrichtswesen . . . VII, 2161	957,188	04	79,226	45
128,468	61		g. Armenwesen . . . . VII, 2172	3,295	89	785	09
112,839	37		h,1. Volkswirtschaft . . . VII, 2176	126,200	—	1,857	95
864,078	78		h,2. Gesundheitswesen . . VII, 2182	1,387,469	—	14,492	71
172	60		i. Bauwesen . . . . . VII, 2187	19,280	60	—	—
2,060,654	05		k. Eisenbahnwesen . . . VII, 2195	6,530,788	33	—	—
4,765,251	41		l. Finanzwesen . . . . VII, 2213	1,957,098	10	2,735,010	72
328,814	76		m. Landwirtschaft . . . VII, 2221	58,264	30	34,687	90
2,050,525	10		n. Forstverwaltung . . . VII, 2475	161,637	61	804,155	69
155,319	—		o. Stempelverwaltung . . VII, 2279	—	—	7,705	80
—	—		p. Gemeindewesen . . . VII, 2467	813	25	—	—
12,820,125	**08**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**12,108,454**	**31**	**3,785,823**	**78**
5,223,918	29	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			8,322,630	53
			B. Geldanlagen.				
34,725,091	81	Depot-Rückzüge und Vorschüsse.	1. Kantonalbank, Vorschuß derselben . . . . . VII, 2316	—	—	4,899,353	29
3,654,866	38	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VII, 2347	2,198,687	61	—	—
1,293,350	—	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VII, 2359	9,371,037	55	—	—
39,673,308	**19**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**11,569,725**	**16**	**4,899,353**	**29**
			Reine Aktiven			6,670,371	87

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse.	
				C. Laufende Verwaltung.	
—	—	63,085	80	1. Konto=Korrent. VII, 2361 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr=Ausgaben der Laufenden Verwaltung . . — —
486,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VII, 2361	— — —
486,781	**71**	**63,085**	**80**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen — —
		423,695	91	Reine Aktiven.	
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.	
364,570	09	—	—	1. Katastervorschüsse. VII, 2368	130,291 40
—	—	138,159	33	2. Brandversicherungsanstalt. VII, 2425	2,409,408 72
				3. Bauvorschüsse:	
—	—	—	—	a. Hochbauten. VII, 2431	Neue Vorschüsse und Depot= 152,308 25
854,261	12	—	—	b. Straßenbauten. VII, 2431	Rückzahlungen . . . . — —
1,028,419	79	—	—	c. Wasserbauten. VII, 2431	— —
237,792	65	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VII, 2462	77,868 52
350,273	04	375	78	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VII, 2463	190,483 81
2,835,316	**69**	**138,535**	**11**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen . **2,960,360 70**
		2,696,781	58	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 710,695 63
				E. Depots bei der Staatskasse.	
—	—	258,808	46	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VIII, 2535	223,625 37
—	—	74,942	26	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VIII, 2567	196,207 79
—	—	383,456	71	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 2611	Depot=Rückzahlungen . . . 838,839 29
—	—	471,881	60	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VIII, 2733	11,295,081 15
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto=Korrent. VIII, 2873	922,939 09
275	66	449,513	77	6. Verschiedene Depots. VIII, 2915	812,015 03
275	**66**	**1,638,602**	**80**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots **14,288,707 72**
1,638,327	14			Reine Passiven.	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VII, 2361 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	65,128	42
2,042	62	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
486,781	71	Amortisation.	2. Amortisationskonto . . . VII, 2361	—	—	—	—
488,824	**33**	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	**65,128**	**42**
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
75,175	41		1. Katastervorschüsse . . . VII, 2368	419,686	08	—	—
2,656,547	82		2. Brandversicherungsanstalt . VII, 2425	—	—	385,298	43
			3. Bauvorschüsse:				
152,308	25	Vorschuß-Rückzahlungen und	a. Hochbauten . . . . VII, 2431	—	—	—	—
121,404	58	neue Depots.	b. Straßenbauten . . . VII, 2431	732,856	54	—	—
63,434	70		c. Wasserbauten . . . VII, 2431	964,985	09	—	—
214,794	95		4. Verschiedene Vorschüsse . VII, 2462	100,866	22	—	—
387,390	62		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VII, 2463	169,817	82	16,827	37
3,671,056	**33**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,388,211**	**75**	**402,125**	**80**
			Reine Aktiven			1,986,085	95
			E. Depots bei der Staatskasse.				
183,804	79		1. Hinterlagen bei den Gerichten VIII, 2535	—	—	218,987	88
178,177	93		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VIII, 2567	—	—	56,912	40
1,047,485	07	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 2611	—	—	592,102	49
11,083,879	25		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VIII, 2733	—	—	260,679	70
922,939	09		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VIII, 2873	—	—	—	—
854,108	70		6. Verschiedene Depots . . VIII, 2915	—	—	491,331	78
14,270,394	**83**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	**1,620,014**	**25**
18,312	89	Reine Verminderung derselben.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	2,500	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VIII, 2916 (Siehe auch Seite 80.)	Rückzahlung	500,500 —
—	—	19,828,740	—	2. Anleihen v. 1900, 3½ %. VIII, 2916 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	2,548,000 —
—	—	**19,831,240**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**3,048,500** —
				G. Kasse.		
1,358,372	36	154,871	27	1. Amtsschaffnereikassen. VIII, 2917	Kassa-Einnahmen	36,047,081 60
—	—	—	—	2. Gegenrechnungskasse. VIII, 2917	Einnahmen durch Abrechngn.	2,882,561,861 71
1,358,372	**36**	**154,871**	**27**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**2,918,608,943** **31**
		1,203,501	09	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	584,258 86
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).		
2,706,130	31	3,635	15	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VIII, 2918	Neue Aktivausstände (Bezugs-anweisungen)	2,918,767,769 41
51,151	75	1,433,120	74	b. Passivausstände (fällige Schulden) VIII, 2919	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,919,193,202 17
2,757,282	**06**	**1,436,755**	**89**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**5,837,960,971** **58**
		1,320,526	17	Reine Aktiven.		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
498,000	—	Uebertragung vom Anleihen des Stammvermögens.	1. Anleihen von 1895, 3 % VIII, 2916 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	—	—
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ % VIII, 2916 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	17,280,740	—
498,000	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven	—	—	**17,280,740**	—
2,550,500	—	Reine Verminderung der Schuld.					
			G. Kasse.				
36,631,340	46	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VIII, 2917	889,331	07	270,088	84
2,882,561,861	71	Ausgaben durch Abrechngn.	2. Gegenrechnungskasse . . VIII, 2917	—	—	—	—
2,919,193,202	**17**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**889,331**	**07**	**270,088**	**84**
			Reine Aktiven			619,242	23
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
2,918,608,943	31	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VIII, 2918	2,984,952	50	123,631	24
2,919,178,715	26	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden). VIII, 2918	16,146	—	1,383,628	08
5,837,787,658	**57**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**3,001,098**	**50**	**1,507,259**	**32**
173,313	01	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,493,839	18

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
9,307,645	18	6,208,932	94	A. Spezialverwaltungen. Seite 82		18,044,043 37
12,844,907	33	5,988	38	B. Geldanlagen. „ 82		33,504,761 11
486,781	71	63,085	80	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 84	Neue Guthaben und Depot=	— —
2,835,316	69	138,535	11	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 84	rückzahlungen	2,960,360 70
275	66	1,638,602	80	E. Depots bei der Staatskasse. „ 84		14,288,707 72
—	—	19,831,240	—	F. Anleihen. „ 86		3,048,500 —
25,474,926	**57**	**27,886,385**	**03**			**71,846,372 90**
1,358,372	36	154,871	27	G. Kasse. „ 86	Einnahmen	2,918,608,943 31
2,706,130	31	3,635	15	H. a. Aktivausstände. „ 86	Neue Forderungen . . .	2,918,767,769 41
51,151	75	1,433,120	74	b. Passivausstände. „ 86	Ausgaben	2,919,193,202 17
29,590,580	**99**	**29,478,012**	**19**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**8,828,416,287 79**
		112,568	80	Reine Aktiven.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
63,085	80	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 2920 (Siehe Seite 84.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	2,042 62
63,085	**80**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**2,042 62**
				K. Mobilien-Inventar.		
1,333,379	25	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VIII, 2921		— —
2,920,783	08	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten VIII, 2922	Inventarvermehrung	147,233 57
1,001,767	55	—	—	3. Kriegsinventar VIII, 2923		2,040 75
5,255,929	**88**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**149,274 32**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
12,820,125	08	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 83	12,108,454	31	3,785,823	78
39,673,308	19		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 83	11,569,725	16	4,899,353	29
488,824	33		C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 85	—	—	65,128	42
3,671,056	33		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 85	2,388,211	75	402,125	80
14,270,394	83		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 85	—	—	1,620,014	25
498,000	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 87	—	—	17,280,740	—
71,421,708	**76**			**26,066,391**	**22**	**28,053,185**	**54**
2,919,193,202	17	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 87	889,331	07	270,088	84
2,918,608,943	31	Einnahmen.	H. a. **Aktivausstände** . . . . . „ 87	2,984,952	50	123,631	24
2,919,178,715	26	Neue Schulden.	b. **Passivausstände** . . . . . „ 87	16,146	—	1,383,628	08
8,828,402,569	**50**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**29,956,820**	**79**	**29,830,533**	**70**
13,718	29	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven.			126,287	09
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 2920 (Siehe Seite 85.)	65,128	42	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**65,128**	**42**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
13	30	Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VIII, 2921	1,333,365	95	—	—
11,339	65		2. Inventar der Staatsanstalten VIII, 2922	3,056,677	—	—	—
124,393	75		3. Kriegsinventar . . . VIII, 2923	879,414	55	—	—
135,746	**70**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**5,269,457**	**50**	—	—
13,527	62	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1906.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
1,442,540	54	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,442,540. 54	Zinse	53,330	07
					Bußen	792	15
					Summe der Vermehrungen	**54,122**	**22**
					Reine Verminderung.	16,402	93
138,676	05	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 138,676. 05	Zinse	5,122	50
					Erlös von Pferdescheinen .	5,355	—
					Summe der Vermehrungen	**10,477**	**50**
					Reine Verminderung.	246	30
702,417	55	3,852	20	**3.a Viktoriastiftung.**			
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder	15,099	—
				Mobilien „ 63,030. —	Beiträge	2,000	—
				Hypothekarkasse „ 407,559. 95	Geschenke	242	—
				Wertschriften „ 23,200. —	Zinse	18,228	60
				Ausstände „ 377. 60			
				Fr. 702,417. 55			
				Kasse, Passivsaldo „ 3,852. 20			
				Fr. 698,565. 35			
					Summe der Vermehrungen	**35,569**	**60**
					Reine Verminderung.	1,270	23
2,283,634	14	3,852	20	Uebertrag		100,169	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		**Aktiven.**		**Passiven.**	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
23,309	85	Viehgesundheitspolizei.	**1. Viehentschädigungskasse.**		1,426,137	61	—	—
47,210	—	Vergütungen für Viehverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 1,426,137. 61				
5	30	Verwaltungskosten.						
70,525	**15**	Summe der Verminderungen.						
173	80	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse.**		138,429	75	—	—
10,550	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 138,429. 75				
—	—	Verwaltungskosten.						
10,723	**80**	Summe der Verminderungen.						
32,495	86	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung.**		702,059	43	4,764	31
856	19	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
275	11	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Mobilien	„ 64,927. —				
96	98	Zinsanteil des Baufonds.	Hypothekarkasse	„ 405,175. 08				
1,101	19	Zinsanteil $\frac{a}{5}$ des Elise Eberfoldfonds.	Wertschriften	„ 23,200. —				
14	50	Abgaben.	Ausstände	„ 507. 35				
2,000	—	Zuweisung an den Baufonds.		Fr. 702,059. 43				
			Kasse, Passivsaldo	„ 4,764. 31				
				Fr. 697,295. 12				
36,839	**83**	Summe der Verminderungen.						
118,088	78			Uebertrag	2,266,626	79	4,764	31

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,283,634	14	3,852	20	Uebertrag		100,169	32
22,831	74	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 22,831. 74	Zinse	856	19
					Eintrittsgelder	340	—
					Kostgeldanteile	940	—
					Beiträge	975	—
					Summe der Vermehrungen	**3,111**	**19**
					Reine Verminderung . .	533	36
7,336	38	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,336. 38	Zinse	275	11
					Gaben	50	—
					Summe der Vermehrungen	**325**	**11**
1,063	02	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 1,063. 02	Zuweisung aus dem Stiftungsfonds	2,000	—
					Zinse	96	98
					Summe der Vermehrungen	**2,096**	**98**
29,365	21	—	—	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 29,365. 21	Zinse	1,101	19
					Beiträge	520	—
					Summe der Vermehrungen	**1,621**	**19**
					Reine Verminderung . .	78	46
15,677	75	821	67	**4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 15,677. 75; Passivsaldo „ 821. 67; Fr. 14,856. 08	Zinse	587	90
					Kostgeldanteile	1,235	—
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,822**	**90**
22,256	11	—	—	**5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 22,196. 05; Aktivsaldo „ 60. 06; Fr. 22,256. 11	Zinse	832	35
					Kostgeldanteile	1,250	—
					Beiträge	1,450	—
					Summe der Vermehrungen	**3,532**	**35**
2,382,164	35	4,673	87	Uebertrag		112,679	04

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
118,088	78		Uebertrag	2,266,626	79	4,764	31
3,644	55	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	22,298	38	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 22,298. 38				
3,644	**55**	Summe der Verminderungen.					
211	30	Unterstützungen.	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.**	7,450	19	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,450. 19				
211	**30**	Summe der Verminderungen.					
113	81	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.**	3,160	—	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 3,160. —				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,096	98	Reine Vermehrung.					
1,689	55	Bildungskosten für drei Seminaristinnen.	**3.e Elise Eberhold-Fonds der Viktoriastiftung.**	29,286	75	—	—
10	10	Grabunterhalt.	Hypothekarkasse Fr. 29,286. 75				
1,699	**65**	Summe der Verminderungen.					
300	—	Lehrgelder.	**4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf.**	15,565	73	—	—
813	25	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 15,565. 65				
			Aktivsaldo „ —. 08				
			Fr. 15,565. 73				
1,113	**25**	Summe der Verminderungen.					
709	65	Reine Vermehrung.					
1,250	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen.**	23,028	40	445	20
1,955	26	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 23,028. 40				
			Passivsaldo „ 445. 20				
			Fr. 22,583. 20				
3,205	**26**	Summe der Verminderungen.					
327	09	Reine Vermehrung.					
127,962	79		Uebertrag	2,367,416	24	5,209	51

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
2,382,164	35	4,673	87	Uebertrag	112,679 04
12,907	58	—	—	**6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 12,240. 20 Aktivsaldo „ 667. 38 Fr. 12,907. 58	Zinse . . . . . 459 25 Kostgeldanteile . . . . 1,150 — Beiträge . . . . . 250 — Summe der Vermehrungen **1,859 25**
6,648	90	—	—	**7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.** Hypothekarkasse Fr. 6,600. 10 Aktivsaldo „ 48. 80 Fr. 6,648. 90	Zinse . . . . . 248 — Kostgeldanteile . . . . . 1,245 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,493 —**
49,928	25	2,692	83	**8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 49,928. 25 Passivsaldo „ 2,692. 83 Fr. 47,235. 42	Zinse . . . . . 1,778 55 Kostgeldanteile . . . . 890 — Beiträge . . . . . -- — Summe der Vermehrungen **2,668 55**
8,239	80	—	—	**9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.** Hypothekarkasse Fr. 7,923. 65 Aktivsaldo „ 316. 15 Fr. 8,239. 80	Zinse . . . . . 297 10 Kostgeldanteile . . . . . 1,375 — Beiträge . . . . . — — Summe der Vermehrungen **1,672 10**
307,440	88	—	—	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 307,440. 88	Zinse . . . . . 12,637 67 Beitrag des Staates . . . 17,000 — Beiträge der Landjäger . . 57,524 25 Geschenke . . . . . — — Verschiedene Einnahmen . 65 05 Summe der Vermehrungen **87,226 97**
2,767,329	76	7,366	70	Uebertrag	207,598 91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.					
				Aktiven.		Passiven.		
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
127,962	79		Uebertrag	2,367,416	24	5,209	51	
500	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.**	13,673	38	—	—	
593	45	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 13,199. 45					
			Aktivsaldo „ 473. 93					
			Fr. 13,673. 38					
1,093	**45**	Summe der Verminderungen.						
765	80	Reine Vermehrung.						
30	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.**	7,169	50	—	—	
942	40	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 7,148. 10					
			Aktivsaldo „ 21. 40					
			Fr. 7,169. 50					
972	**40**	Summe der Verminderungen.						
520	60	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Kehrsatz.**	49,206	80	1,464	45	
2,161	62	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 49,206. 80					
			Passivsaldo „ 1,464. 45					
			Fr. 47,742. 35					
2,161	**62**	Summe der Verminderungen.						
506	93	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.**	8,975	83	—	—	
936	07	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 8,220. 75					
			Aktivsaldo „ 755. 08					
			Fr. 8,975. 83					
936	**07**	Summe der Verminderungen.						
736	03	Reine Vermehrung.						
40,341	—	Pensionen.	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.**	352,119	35	—	—	
605	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 352,119. 35					
827	65	Rückerstattungen.						
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.						
274	85	Verwaltungskosten.						
42,548	**50**	Summe der Verminderungen.						
44,678	47	Reine Vermehrung.						
175,674	83		Uebertrag	2,798,561	10	6,673	96	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
2,767,329	76	7,366	70	Uebertrag	207,598	91
832,328	10	—	—	**11. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 832,328. 10	Zinse	30,944	90
					Stipendien-Rückzahlung . .	900	—
					Summe der Vermehrungen	**31,844**	**90**
142,638	75	—	—	**12. Schulsekel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 142,638. 75	Zinse	5,247	—
					Beitrag aus dem Mushafen-fonds	4,500	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	—	—
					Summe der Vermehrungen	**9,747**	—
96,216	84	—	—	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 96,216. 84	Zinse	3,608	16
					Summe der Vermehrungen	**3,608**	**16**
3,838,513	45	7,366	70	Uebertrag		252,798	97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
175,674	83			Uebertrag	2,798,561	10	6,673	96
24,480	60	Stipendien.	**11. Mushafen-Fonds.**		834,142	40	—	—
1,050	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse	Fr. 834,142. 40				
4,500	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.						
—	—	Verwaltungskosten.						
30,030	**60**	Summe der Verminderungen.						
1,814	30	Reine Vermehrung.						
4,823	80	Reisestipendien.	**12. Schulseckel-Fonds.**		144,701	10	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse	Fr. 144,701. 10				
1,100	—	Preise.						
10	85	Fädmingerstipendium.						
7,684	**65**	Summe der Verminderungen.						
2,062	35	Reine Vermehrung.						
1,804	08	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**13. Kantonsschul-Fonds.**		98,020	92	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 98,020. 92				
1,804	**08**	Summe der Verminderungen.						
1,804	08	Reine Vermehrung.						
215,194	16			Uebertrag	3,875,425	52	6,673	96

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,838,513	45	7,366	70	Uebertrag		252,798	97
—	—	—	—	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	500	—
					Beitrag der Militärbußenkasse	2,938	25
					Summe der Vermehrungen	**3,438**	**25**
19,748	09	—	—	**15. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 19,748. 09	Militärbußen	7,622	55
					Zinse	756	66
					Summe der Vermehrungen	**8,379**	**21**
62,707	25	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	Zinse	2,351	50
					Legat	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,351**	**50**
70,956	07	—	—	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.** Hypothekarkasse Fr. 70,843. 50; Aktivsaldo „ 112. 57; Fr. 70,956. 07	Zinse	2,656	60
					Eintrittsgelder	180	—
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,836**	**60**
3,991,924	86	7,366	70	Uebertrag		269,804	53

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
215,194	16		Uebertrag	3,875,425	52	6,673	96
3,400	—	Pensionen.	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	—	—	—	—
38	25	Zinse.					
3,438	**25**	Summe der Verminderungen.					
2,938	25	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**15. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 23,189. 05	23,189	05	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.					
4,938	**25**	Summe der Verminderungen.					
3,440	96	Reine Vermehrung.					
2,351	50	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	62,707	25	—	—
2,351	**50**	Summe der Verminderungen.					
2,288	45	Unterstützungen.	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	71,504	22	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 71,400. 10 Aktivsaldo „ 104. 12				
2,288	**45**	Summe der Verminderungen.	Fr. 71,504. 22				
548	15	Reine Vermehrung.					
228,210	61		Uebertrag	4,032,826	04	6,673	96

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,991,924	86	7,366	70	Uebertrag	269,804	53
42,855	60	—	—	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse. Fr. 42,855. 60	Zinse 1,606	20
					Summe der Vermehrungen **1,606**	**20**
9,196	26	—	—	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,500. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 196. 26 Fr. 9,196. 26	Zinse . . . . . 440 Geschenke . . . . . 5,000 Beiträge 109	60 — 41
					Summe der Vermehrungen **5,550**	**01**
4,737	75	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 4,737. 75	Zinse . . . . . 195 Beitrag der Anstalt . . . 500	10 —
					Summe der Vermehrungen **695**	**10**
8,283	05	—	—	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,283. 05	Zinse 310	60
					Summe der Vermehrungen **310** Reine Verminderung . . . 71	**60** 90
6,305	65	—	—	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,305. 65	Zinse 234	20
					Summe der Vermehrungen **234**	**20**
4,063,303	17	7,366	70	Uebertrag	278,200	64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
228,210	61		Uebertrag	4,032,826	04	6,673	96
150	—	Preise.	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 44,311. 80	44,311	80	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.					
1,456	20	Reine Vermehrung.					
344	40	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 13,728. 25 Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 173. 62 Fr. 14,401. 87	14,401	87	—	—
344	**40**	Summe der Verminderungen.					
5,205	61	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 5,432. 85	5,432	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
695	10	Reine Vermehrung.					
382	50	Medaillen.	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,211. 15	8,211	15	—	—
382	**50**	Summe der Verminderungen.					
150	—	Stipendien.	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,389. 85	6,389	85	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.					
84	20	Reine Vermehrung.					
229,237	51		Uebertrag	4,111,573	56	6,673	96

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
4,063,303	17	7,366	70	Uebertrag	278,200 64
5,201	20	—	—	**22. Lazarus-Preis.**	
				Hypothekarkasse Fr. 5,201. 20	Zinse 195 05
					Summe der Vermehrungen **195 05**
4,195	11	—	—	**23. Guthnick-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 4,000. —	Zinse . . . . . 150 —
				Rechnungssaldo „ 195. 11	
				Fr. 4,195. 11	
					Summe der Vermehrungen **150** —
35,449	03	—	—	**24. Trächsel-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 35,449. 03	Zinse 1,315 37
					Summe der Vermehrungen **1,315 37**
20,184	75	—	—	**25. Haller-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 20,184. 75	Zinse 756 90
					Summe der Vermehrungen **756 90**
—	—	1,430,633	40	**26. Erweiterung der Irrenpflege.**	
				Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,430,633.40	Extrasteuer 329,513 14
					Summe der Vermehrungen **329,513 14**
4,128,333	26	1,438,000	10	Uebertrag	610,131 10

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.		Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
229,237	51			Uebertrag	4,111,573	56	6,673	96
—	—	Preise.	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse	Fr. 5,396. 25	5,396	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
195	05	Reine Vermehrung.						
63	64	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Rechnungssaldo	Fr. 4,000. — „ 281. 47 Fr. 4,281. 47	4,281	47	—	—
63	**64**	Summe der Verminderungen.						
86	36	Reine Vermehrung.						
1,238	80	Leibrenten.	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse	Fr. 35,525. 60	35,525	60	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.						
76	57	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse	Fr. 20,941. 65	20,941	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
756	90	Reine Vermehrung.						
177,872	70	Inselspital, Neubau der Augenklinik.	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,372,661.06		—	—	1,372,661	06
17,400	—	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.						
30,989	80	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.						
45,278	30	Zinse, 3 %.						
271,540	**80**	Summe der Verminderungen.						
57,972	34	Reine Vermehrung.						
502,080	75			Uebertrag	4,177,718	53	1,379,335	02

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.				Spezial-Fonds.	Vermögens-Einnahmen.		
Aktiven.		Passiven.					
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,128,333	26	1,438,000	10	Uebertrag		610,131	10
1,850,532	15	10,988	73	**27. Waldau-Fonds.**			
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse	34,865	—
				Inventar „ 425,438. 20	Kapitalzinse	17,906	—
				Hypothekarkasse „ 476,263. —	Legate und Schenkungen .	—	—
				Staatskasse „ 4,978. 14			
				Laufende Guthaben „ 7,121. 69			
				Vorschüsse „ 440. 50			
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 750. 62			
				Aktiven Fr. 1,850,532. 15			
				Laufende Schulden Fr. 10,988. 73			
				Fr. 1,839,543. 42	Summe der Vermehrungen	**52,771**	—
23,042	40	—	—	**28. Legat Mühlemann.**			
				Hypothekarkasse Fr. 23,042. 40	Zinse	864	05
					Summe der Vermehrungen	**864**	**05**
366,368	35	—	—	**29. Moser-Stiftung.**			
				Hypothekarkasse Fr. 266,368. 35	Zinse	14,025	80
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 100,000. —			
				Fr. 366,368. 35			
					Summe der Vermehrungen	**14,025**	**80**
1,982	65	—	—	**30. Legat Flügel.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,982. 65	Zinse	74	35
					Summe der Vermehrungen	**74**	**35**
—	—	—	—	**31. Legat Wagner.**			
					Legat	5,500	—
					Zinse	185	35
					Summe der Vermehrungen	**5,685**	**35**
30,398	95	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			
				Hypothekarkasse Fr. 30,398. 95	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	1,210	80
					Summe der Vermehrungen	**3,210**	**80**
26,833	50	—	—	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**			
				Hypothekarkasse Fr. 26,833. 50	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—
					Zinse	1,060	25
					Summe der Vermehrungen	**3,060**	**25**
6,427,491	26	1,448,988	83	Uebertrag		689,822	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.							
							Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.						Fr.	R.	Fr.	R.
502,080	75					Uebertrag	4,177,718	53	1,379,335	02
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**27. Waldau-Fonds.**				1,852,767	88	9,811	46
—	—	Abgaben.	Liegenschaften	Fr.	934,441. 50					
16,673	—	Inventarverminderung.	Inventar	„	408,765. 20					
			Hypothekarkasse	„	495,717. 50					
			Staatskasse	„	7,878. 98					
			Laufende Guthaben	„	1,245. 85					
			Vorschüsse	„	1,441. 85					
			Kassa, Aktiv-Saldo	„	3,277. —					
			Aktiven	Fr.	1,852,767. 88					
			Laufende Schulden	„	9,811. 46					
				Fr.	1,842,956. 42					
49,358	—	Summe der Verminderungen.								
3,413	—	Reine Vermehrung.								
—	—	—	**28. Legat Mühlemann.**				23,906	45	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	23,906. 45					
—	—	Summe der Verminderungen.								
864	05	Reine Vermehrung.								
450	—	Abgaben.	**29. Moser-Stiftung.**				379,944	15	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	277,944. 15					
			Kapitalanlagen auf Grundpfand	„	100,000. —					
			Zinsausstand	„	2,000. —					
				Fr.	379,944. 15					
450	—	Summe der Verminderungen.								
13,575	80	Reine Vermehrung.								
—	—	—	**30. Legat Flügel.**				2,057	—	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	2,057. —					
—	—	Summe der Verminderungen.								
74	35	Reine Vermehrung.								
—	—	—	**31. Legat Wagner.**				5,685	35	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	5,685. 35					
—	—	Summe der Verminderungen.								
5,685	35	Reine Vermehrung.								
—	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**				33,609	75	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	33,609. 75					
—	—	Summe der Verminderungen.								
3,210	80	Reine Vermehrung.								
—	—	—	**33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**				29,893	75	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	29,893. 75					
—	—	Summe der Verminderungen.								
3,060	25	Reine Vermehrung.								
551,888	75					Uebertrag	6,505,582	86	1,389,146	48

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
6,427,491	26	1,448,988	83	Uebertrag	689,822 70
16,142	35	200	—	**34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 16,142. 35 Passiv-Saldo „ 200. — Fr. 15,942. 35	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 — Zinse . . . . . 669 25 Summe der Vermehrungen **2,669 25**
6,500	—	—	—	**35. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 243 70 Summe der Vermehrungen **243 70**
3,420	45	—	—	**36. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,420. 45	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 116 20 Summe der Vermehrungen **116 20** Reine Verminderung . . . 50 —
1,232	95	—	—	**37. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95	Geschenke . . . . . — Zinse . . . . . 42 10 Summe der Vermehrungen **42 10**
52,022	15	—	—	**38. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,022. 15	Zinse . . . . . 1,930 60 Stipendien-Rückzahlungen . — — Summe der Vermehrungen **1,930 60**
56,003	15	—	—	**39. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 56,003. 15	Zinse . . . . . 4,019 70 Geschenke . . . . . 52,508 10 Summe der Vermehrungen **56,527 80**
6,562,812	31	1,449,188	83	Uebertrag	751,352 35

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
551,888	75		Uebertrag	6,505,582	86	1,389,146	48
100	—	Entschädigungen.	**34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 18,511. 60	18,511	60	—	—
			Fr. 18,511. 60				
100	—	Summe der Verminderungen.					
2,569	25	Reine Vermehrung.					
243	70	Geschenke für arme Patienten.	**35. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	6,500	—	—	—
243	**70**	Summe der Verminderungen.					
166	20	Weihnachtsgeschenke.	**36. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,370. 45	3,370	45	—	—
166	**20**	Summe der Verminderungen.					
42	10	Weihnachtsgeschenke.	**37. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95	1,232	95	—	—
42	**10**	Summe der Verminderungen.					
1,900	—	Stipendien.	**38. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,052. 75	52,052	75	—	—
1,900	—	Summe der Verminderungen.					
30	60	Reine Vermehrung.					
2,000	—	Beitrag an die christkath. Fakultät.	**39. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 110,530. 95	110,530	95	—	—
2,000	—	Summe der Verminderungen.					
54,527	80	Reine Vermehrung.					
556,340	75		Uebertrag	6,697,781	56	1,389,146	48

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
6,562,812	31	1,449,188	83	Uebertrag		751,352 35
136,625	85	—	—	**40. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 136,625. 85	Zinse	5,123 45
					Summe der Vermehrungen	**5,123 45**
1,000,000	—	—	—	**41.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	— —
281,037	89	—	—	**41.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserven.** Kantonalbank Fr. 281,037. 89	Neue Einlagen	311,423 37
					Summe der Vermehrungen	**311,423 37**
17,148	45	—	—	**42. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 17,148. 45	Zinse	643 05
					Summe der Vermehrungen	**643 05**
13,632	99	—	—	**43. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 13,632. 99 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage	1,250 10
					Zinse	511 21
					Summe der Vermehrungen	**1,761 31**
8,011,257	49	1,449,188	83	Uebertrag		1,070,303 53

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
556,340	75		Uebertrag	6,697,781	56	1,389,146	48
—	—	—	**40. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 141,749. 30	141,749	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
5,123	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**41.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	—	**41.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserven.** Kantonalbank Fr. 592,461. 26	592,461	26	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
311,423	37	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**42. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 17,791. 50	17,791	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
643	05	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**43. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 15,394. 30 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	15,394	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
1,761	31	Reine Vermehrung.					
556,340	75		Uebertrag	8,465,177	92	1,389,146	48

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
8,011,257	49	1,449,188	83	Uebertrag	1,070,303 53
1,000,558	40	—	—	**44. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,000,558. 40	Zinse 37,520 90
					Summe der Vermehrungen **37,520 90**
					Reine Verminderung . . . 7,953 35
3,445	—	—	—	**45. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	
				Hypothekarkasse Fr. 2,729. 95	Beiträge der Arbeiter . . 140 60
				Ersparniskasse Nidau „ 686. 35	Zinse 140 75
				Kasse „ 28. 70	
				Fr. 3,445. —	
					Summe der Vermehrungen **281 35**
8,145,633	77	416,962	12	**46. Inselspital.**	
				a. Inselfonds.	Kapitalzinse 166,609 84
				Hypothekar-Guthaben Fr. 3,936,951. 64	Pacht- und Mietzinse . . 9,639 —
				Hypothekarkasse „ 420,067. 50	Legate und Geschenke . . 26,748 95
				Liegenschaften „ 3,056,894. —	Beiträge 2,519 40
				Baukonto „ 397,891. 37	Inselapotheke 1,902 01
				Inventar „ 212,192. —	
				Inselapotheke „ 27,588. 40	
				Bauvorschüsse „ 72,983. 12	
				Laufende Guthaben „ 13,847. 85	
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 7,217. 89	
				Aktiven Fr. 8,145,633. 77	
				Spezialfonds Fr. 263,204. 75	
				Depots der Patienten „ 857. 94	
				Laufende Schulden „ 2,899. 43	
				Hypothekar-Schuld „ 150,000. —	
				Passiven Fr. 416,962. 12	
				Fr. 7,728,671. 65	Summe der Vermehrungen **207,419 20**
					Reine Verminderung . . . 60,865 82
62,530	—	—	—	b. Badesteuerfonds.	Zinse 2,345 10
				Inselfonds Fr. 62,530. —	Legate und Geschenke . . — —
					Beiträge 5,024 55
					Summe der Vermehrungen **7,369 65**
15,000	—	—	—	c. Bitzifonds.	Zinse 562 50
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Beiträge . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen . **562 50**
17,238,424	66	1,866,150	95	Uebertrag	1,323,457 13

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
556,340	75		Uebertrag	8,465,177	92	1,389,146	48
45,474	25	Unterhaltung der Kanäle.	**44. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	992,605	05	—	—
45,474	**25**	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 992,605 05				
28	20	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**45. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	3,698	15	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 3,245. —				
			Ersparniskasse Nidau „ 412. 05				
			Kasse „ 41. 10				
			Fr. 3,698. 15				
28	**20**	Summe der Verminderungen.					
253	15	Reine Vermehrung.					
194,488	44	Inselspital, Kosten.	**46. Inselspital.**	8,118,330	66	450,524	83
2,784	50	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
10,237	66	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,029,311. 98				
3,774	42	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse „ 103,050. 40				
57,000	—	Abschreibung am Liegenschaftskonto.	Liegenschaften „ 3,058,041. 55				
			Baukonto „ 445,838. 63				
			Inventar „ 238,663. —				
			Inselapotheke „ 26,943. 06				
			Bauvorschüsse „ 206,333. 49				
			Laufende Guthaben „ 10,148. 55				
			Aktiven Fr. 8,118,330. 66				
			Spezialfonds Fr. 278,109. 95				
			Depots der Patienten „ 1,364. 94				
			Laufende Schulden „ 16,482. 95				
			Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 4,566. 99				
			Passiven Fr. 450,524. 83				
			Fr. 7,667,805. 83				
268,285	**02**	Summe der Verminderungen.					
7,369	65	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds.	62,530	—	—	—
			Inselfonds Fr. 62,530. —				
7,369	**65**	Summe der Verminderungen.					
406	90	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds.	15,000	—	—	—
155	60	Beiträge	Inselfonds Fr. 15,000. —				
562	**50**	Summe der Verminderungen.					
878,060	37		Uebertrag	17,657,341	78	1,839,671	31

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
17,238,424	66	1,866,150	95	Uebertrag		1,323,457	13
				46. Inselspital.	Zinse	301	50
8,041	95	—	—	d. Weihnachtsfonds.	Beiträge	—	—
				Inselfonds Fr. 8,041. 95	Legate und Geschenke . .	1,316	40
					Summe der Vermehrungen .	**1,617**	**90**
22,253	70	—	—	e. Zeerlederstiftung.	Zinse	834	50
				Inselfonds Fr. 22,253. 70			
					Summe der Vermehrungen .	**834**	**50**
100,820	—	—	—	f. Reisegelderfonds.	Zinse	3,780	75
				Inselfonds Fr. 100,820. —			
					Summe der Vermehrungen .	**3,780**	**75**
10,773	90	—	—	g. Isenschmidstiftung.	Zinse	404	—
				Inselfonds Fr. 10,773. 90			
					Summe der Vermehrungen .	**404**	**—**
42,402	80	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung.	Zinse	1,590	10
				Inselfonds Fr. 42,402. 80	Beiträge	2,480	35
					Legate und Geschenke . .	—	—
					Summe der Vermehrungen .	**4,070**	**45**
819	95	—	—	i. Kapellenbaufonds.	Zinse	30	75
				Inselfonds Fr. 819. 95	Legate und Geschenke . .	45	—
					Summe der Vermehrungen	**75**	**75**
562	45	—	—	k. Orgelbaufonds.	Zinse	21	05
				Inselfonds Fr. 562. 45			
					Summe der Vermehrungen	**21**	**05**
1,476,074	16	6,870	86	**47. Außerkrankenhaus.**	Zinse	41,840	45
				Hypothekar-Guthaben Fr. 983,752. 90	Legate und Geschenke . .	—	—
				Hypothekarkasse „ 79,752. 40			
				Liegenschaften „ 356,911. 11			
				Inventar „ 54,173. 95			
				Laufende Guthaben „ 1,403. 80			
				Vorschüsse an Patienten „ 80. —			
				Aktiven Fr. 1,476,074. 16			
				Laufende Schulden Fr. —. 70			
				Kasse, Passiv-Saldo „ 6,870. 16			
				Passiven Fr. 6,870. 86			
				Fr. 1,469,203. 30	Summe der Vermehrungen .	**41,840**	**45**
18,900,173	57	1,873,021	81	Uebertrag		1,376,101	98

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
878,060	37		Uebertrag	17,657,341	78	1,839,671	31
			46. Inselspital.				
167	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 9,492. 85	9,492	85	—	—
167	—	Summe der Verminderungen.					
1,450	90	Reine Vermehrung.					
148	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 22,940. 20	22,940	20	—	—
148	—	Summe der Verminderungen.					
686	50	Reine Vermehrung.					
862	40	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,820. —	100,820	—	—	—
2,918	35	Beiträge.					
3,780	**75**	Summe der Verminderungen.					
400	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,777. 90	10,777	90	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
4	—	Reine Vermehrung.					
3,768	75	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,704. 50	42,704	50	—	—
3,768	**75**	Summe der Verminderungen.					
301	70	Reine Vermehrung.					
—	—	—	i. Kapellenbaufonds. Inselfonds Fr. 895. 70	895	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
75	75	Reine Vermehrung.					
—	—	—	k. Orgelbaufonds. Inselfonds Fr. 583. 50	583	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
21	05	Reine Vermehrung.					
34,697	50	Krankenhaus, Kosten.	**47. Außerkrankenhaus.**	1,475,187	35	1,702	90
100	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 972,620. 20				
2,258	30	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 86,633. 15				
503	50	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 358,031. 46				
			Inventar „ 54,730. —				
			Laufende Guthaben „ 1,616. 80				
			Kasse, Aktiv-Saldo „ 1,555. 74				
			Aktiven Fr. 1,475,187. 35				
			Laufende Schulden Fr. 1,382. 90				
			Depots von Patienten „ 320. —				
			Passiven Fr. 1,702. 90				
			Fr. 1,473,484. 45				
37,559	**30**	Summe der Verminderungen.					
4,281	15	Reine Vermehrung.					
923,884	17		Uebertrag	19,320,743	78	1,841,374	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
18,900,173	57	1,873,021	81	Uebertrag	1,376,101	98
63,816	87	—	—	**48. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 63,816. 87	Beiträge der Arbeiter . . Zinse . . . . . . Staatsbeitrag	6,139 49 2,418 14 3,500 —
					Summe der Vermehrungen	**12,057 63**
20,691	23	—	—	**49. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,691. 23	Zinse	767 82
					Summe der Vermehrungen	**767 82**
5,842	35	—	—	**50. Hülfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,842. 35	Zinse	219 05
					Summe der Vermehrungen	**219 05**
27,653	40	—	—	**51. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 27,653. 40	Zinse . . . . . . Beitrag der Anstalt . . .	1,138 10 3,000 —
					Summe der Vermehrungen	**4,138 10**
19,018,177	42	1,873,021	81	Uebertrag	1,393,284	58

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
923,884	17		Uebertrag	19,320,743	78	1,841,374	21
9,928	50	Entschädigungen.	**48. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 65,946. —	65,946	—	—	—
9,928	**50**	Summe der Verminderungen.					
2,129	13	Reine Vermehrung.					
553	25	Unterhalt der Bibliothek.	**49. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,905. 80	20,905	80	—	—
553	**25**	Summe der Verminderungen.					
214	57	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**50. Hülfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 6,061. 40	6,061	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
219	05	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**51. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 31,791. 50	31,791	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,138	10	Reine Vermehrung.					
934,365	92		Uebertrag	19,445,448	48	1,841,374	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
19,018,177	42	1,873,021	81	Uebertrag		1,393,284 58
990,775	73	—	—	**52. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen . .	20,943 —
				Hypothekarkasse Fr. 990,775. 73	Zinse	34,377 62
				Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —		
					Summe der Vermehrungen .	**55,320 62**
					Reine Verminderung . .	239,458 33
36,978	55	—	—	**53. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	Zinse	1,364 20
				Hypothekarkasse Fr. 36,978. 55	Summe der Vermehrungen .	**1,364 20**
					Reine Verminderung . .	135 80
20,045,931	70	1,873,021	81	Uebertrag		1,449,969 40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
934,365	92		Uebertrag	19,445,448	48	1,841,374	21
		Beiträge an folgende Anstalten:	**52. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	751,317	40	—	—
5,100	—	Greisenasyl St. Ursanne.	Hypothekarkasse Fr. 751,317. 40				
60,000	—	Greisenasyl St. Immer.					
39,000	—	Orphelinat Delsberg.	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —				
4,975	—	Verpflegungsanstalt Riggisberg.					
28,000	—	Verpflegungsanstalt Frienisberg.					
75,000	—	Verpflegungsanstalt Worben.					
7,611	55	Verpflegungsanstalt Dettenbühl.					
12,716	30	Erziehungsanstalt Landorf (Neubau).					
330	25	Erziehungsanstalt Landorf (Wasserversorgung).					
15,753	50	Erziehungsanstalt Aarwangen (Neubau).					
2,454	70	Erziehungsanstalt Sonvilier (Reparaturen am Oekonomiegebäude).					
27,000	—	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.					
2,572	65	Bezirksspital Thun.					
5,730	—	Bezirksspital Saanen.					
5,560	—	Bezirksspital Münster.					
2,975	—	Orphelinat « La Ruche » in Reconvilier.					
294,778	**95**	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	**53. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	36,842	75	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 36,842. 75				
1,500	—	Summe der Verminderungen.					
1,230,644	87		Uebertrag	20,233,608	63	1,841,374	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1905.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
20,045,931	70	1,873,021	81	Uebertrag	1,449,969 40
515,788	80	—	—	**54. Viehversicherungsfonds.**	
				Hypothekarkasse Fr. 515,788. 80	Zinse 19,924 65
					Erlös von Viehscheinen . . 55,995 —
					Summe der Vermehrungen **75,919 65**
845,693	95	—	—	**55. Bernische Lehrerversicherungskasse.**	
				a. III. Abteilung.	
				Hypothekarkasse Fr. 845,693. 95	Staatsbeitrag . . . . . 100,000 —
					Staatsbeitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer . 30,000 —
					Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen 203,762 10
					Zinse 35,509 50
					Summe der Vermehrungen **369,271 60**
271,487	10	—	—	b. II. Abteilung.	
				Hypothekarkasse Fr. 271,487. 10	Prämien 2,993 50
					Zinse 10,180 75
					Summe der Vermehrungen **13,174 25**
					Reine Verminderung . . 8,225 75
—	—	—	—	c. I. Abteilung.	Beitrag der II. Abteilung . 6,000 —
					Summe der Vermehrungen **6,000 —**
26,013	15	—	—	d. Hülfsfonds.	
				Hypothekarkasse Fr. 26,013. 15	Geschenke . . . . . 21 —
					Zinse 975 50
					Summe der Vermehrungen **996 50**
—	—	—	—	**56. Eduard Adolf Stein-Fonds.**	Geschenk . . . . . 10,000 —
					Zinse 220 70
					Summe der Vermehrungen **10,220 70**
—	—	—	—	**57. Johann Aebi-Fonds.**	Legat . . . . . 105,000 —
					Zinse 1,233 40
					Summe der Vermehrungen **106,233 40**
21,704,914	**70**	**1,873,021**	**81**	Totale Summen der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung. **2,031,785 50**
		19,831,892	89	Reine Aktiven.	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1906.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1906. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,230,644	87		Uebertrag	20,233,608	63	1,841,374	21
3,039	70	Kosten der Viehscheine.	**54. Viehversicherungsfonds.**	517,334	75	—	—
71,334	—	Beitrag an die Viehversicherung.	Hypothekarkasse Fr. 517,334. 75				
74,373	**70**	Summe der Verminderungen.					
1,545	95	Reine Vermehrung.					
10,071	85	Pensionen.	**55. Bernische Lehrerversicherungskasse.**	1,185,322	75	—	—
11,362	85	Abgangsentschädigungen.	a. III. Abteilung.				
8,208	10	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 1,185,322. 75				
29,642	**80**	Summe der Verminderungen.					
339,628	80	Reine Vermehrung.					
15,400	—	Kapitalabzahlungen.	b. II. Abteilung.	263,261	35	—	—
6,000	—	Beitrag an die I. Abteilung.	Hypothekarkasse Fr. 263,261. 35				
21,400	—	Summe der Verminderungen.					
6,000	—	Pensionen.	c. I. Abteilung.	—	—	—	—
6,000	—	Summe der Verminderungen.					
930	—	Unterstützungen.	d. Hülfsfonds.	26,079	65	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 26,079. 65				
930	—	Summe der Verminderungen.					
66	50	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**56. Eduard Adolf Stein-Fonds.**	10,220	70	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 10,220. 70				
—	—	Summe der Verminderungen.					
10,220	70	Reine Vermehrung.					
590	—	Kursverluste.	**57. Johann Aebi-Fonds.**	105,643	40	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 57,643. 40				
590	—	Summe der Verminderungen.	Wertschriften „ 48,000. —				
105,643	40	Reine Vermehrung.	Fr. 105,643. 40				
1,363,581	**37**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**22,341,471**	**23**	**1,841,374**	**21**
668,204	13	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			20,500,097	02

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 26. März 1907.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1906.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei hat die Ehre, Ihnen hiermit die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906 vorzulegen.

Das reine Staatsvermögen des Kantons Bern, welches am Anfang des Rechnungsjahres Fr. **59,266,113. 99** betrug, hat sich im Laufe des Jahres um Fr. **1,329,755. 75** vermehrt und beträgt am Ende desselben Fr. **60,595,869. 74.**

Diesem Reinvermögen entsprechen folgende Vermögensbestandteile:

Aktiven	Fr.	**489,433,778. 61**
Passiven	„	**428,837,908. 87**
Reines Staatsvermögen, wie oben	Fr.	**60,595,869. 74**

In diesen Summen sind sämtliche Aktiven und Passiven des Staates, auch die der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, enthalten.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vermögensvermehrung von Fr. 1,329,755. 75 geht aus folgenden Veränderungen des reinen Vermögens hervor:

Vermehrungen.

Laufende Verwaltung, Einnahmen	Fr.	42,117,356. 37
Anleihen, Rückzahlung aus der Laufenden Verwaltung	„	500,500. —
Waldungen:		
Mehrerlös	„	6,138. 50
Schätzungserhöhungen	„	1,031,460. —
Domänen:		
Mehrerlös	„	16,439. 72
Minderkosten	„	190. —
Verkauf von Quellwasser	„	1,250. —
Schätzungserhöhungen	„	7,579,525. —
Verkauf von Rechten	„	750. 40
Domänenkasse, Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain .	„	43,760. —
Verwaltungsinventar, Vermehrungen	„	149,274. 32
Summe der Vermehrungen	Fr.	**51,446,644. 31**

Verminderungen.

Laufende Verwaltung, Ausgaben	Fr.	42,115,313. 75
Amortisationskonto, Amortisation .	„	486,781. 71
Waldungen:		
Mehrkosten	„	33,320. 30
Schätzungsreduktionen	„	90,980. —
Domänen:		
Mindererlös	„	70,180. —
Mehrkosten	„	42,300. 40
Ankauf von Quellwasser	„	2,565. 70
Abtretung von Kirchenchoren . .	„	24,500. —
Schätzungsreduktionen	„	7,115,000. —
Ankauf von Rechten	„	200. —
Verwaltungsinventar, Verminderungen	„	135,746. 70
Summe der Verminderungen	Fr.	**50,116,888. 56**
Reine Vermehrung, wie oben .	Fr.	**1,329,755. 75**

Die großen Schätzungserhöhungen von Fr. 1,031,460. — für Waldungen und Fr. 7,579,525. — für Domänen sind durch die allgemeine Grundsteuerschatzungsrevision hervorgerufen worden. Den Erhöhungen stehen Reduktionen gegenüber von Fr. 90,980. — für Waldungen und Fr. 115,000. —

für Domänen, so daß sich eine reine Schätzungserhöhung ergibt von Fr. 940,480.— für Waldungen und von Fr. 7,464,525.— für Domänen. Um diese beiden Summen würde sich das Staatsvermögen vermehrt haben. Da es sich hierbei jedoch nicht um eine wirkliche Vermögensvermehrung gehandelt hätte, wurde einzig die Schätzungserhöhung der Waldungen unverändert in Rechnung gebracht, dagegen diejenige der Domänen durch einen Abzug von Fr. 7,000,000.— bis auf Fr. 464,525.— ausgeglichen, d. h. ungefähr auf die Schätzungserhöhung reduziert, die auf den Landbesitz im großen Moos fällt. Für dieses Vorgehen war maßgebend, daß die Waldungen ein produktives Vermögensobjekt bilden, dessen Ertragsfähigkeit und Verkaufswert durch die beständigen Verbesserungen eher noch zunehmen können, während die Domänen, die fast ausschließlich Zwecken der Staatsverwaltung dienen, nur zum geringen Teil einen Ertrag abwerfen, und, weil sie unveräußerlich sind und ihrem Zwecke erhalten werden müssen, an Wert nicht gewinnen, ausgenommen etwa die Liegenschaften im großen Moos, die durch die systematische Kultivierung unzweifelhaft von Jahr zu Jahr eine Wertvermehrung erfahren.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Nach dem ersten Abschlusse der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1906 waren die Ergebnisse derselben folgende:

Einnahmen	Fr.	42,117,356. 37
Ausgaben	„	41,515,313. 75

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

Einnahmen	Fr.	18,410,457. 15
Ausgaben	„	17,808,414. 53
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	**602,042. 62**

Veranschlagt waren im Voranschlage für das Jahr 1906:

die Einnahmen zu	Fr.	16,208,090.—
die Ausgaben zu	„	17,539,518.—
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**1,331,428.—**

Das angegebene Rechnungsresultat ergab gegenüber dem Voranschlage folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen	Fr.	2,202,367. 15
Mehrausgaben	„	268,896. 53
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	**1,933,470. 62**

Am 9. März 1907 beschloß der Regierungsrat, von dem Einnahmenüberschusse von Fr. 602,042. 62 eine Summe von Fr. 600,000.— in die Reserve der Staatskasse zu übertragen. Damit stiegen die Ausgaben um Fr. 600,000.—, von Fr. 17,808,414. 53 auf Fr. **18,408,414. 53**, und der Ueberschuß der Einnahmen reduziert sich auf Fr. **2,042. 62**.

Durch die erwähnte Uebertragung erhöhte sich die Reserve der Staatskasse, die am Anfange des Jahres Fr. 500,000.— betrug, auf Fr. 1,100,000.— und mit der ihr überdies aus dem Guthaben der Laufenden Verwaltung im Kontokorrent der Staatswaldungen für die Wirtschaftsperiode 1896/1905 überwiesenen Fr. 371,723. 94 auf Fr. 1,471,723. 94. Hieraus wurden vorab die unerhältlich gewordenen Steuerausstände an der Jura-Simplon-Bahn, der Hülfskasse derselben und an einer Anzahl von Beamten der internationalen Büreaux mit Fr. 273,011. 11 abgeschrieben, zudem Fr. 273,712. 83 auf den Bauvorschüssen und der restanzliche Beitrag an den Bau der Kornhausbrücke in Bern mit Fr. 125,000.— getilgt. Nach diesen Verwendungen hat die Reserve am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 800,000.—.

In 1906 ist der Saldo des Amortisationskontos im Betrage von Fr. 486,781. 71 aus der Anleihensrückzahlung amortisiert worden und damit verschwinden endlich die vor 1880 entstandenen Defizite aus der Rechnung. Auf 31. Dezember 1906 hat nun die Laufende Verwaltung an der Staatskasse ein Guthaben von Fr. 65,128. 42, dem der reine Einnahmenüberschuß derselben für die Periode 1881—1906 entspricht.

Durch die verschiedenen berührten Abschreibungen hat sich die Situation der Laufenden Verwaltung wenigstens hinsichtlich der Verpflichtungen aus frühern Jahren gebessert. Das günstige Rechnungsergebnis von 1906 läßt für die Zukunft auf eine bessere Gestaltung der Verhältnisse schließen, als bis jetzt angenommen wurde, wenn es auch nicht denkbar ist, daß Defizite vermieden werden können. Denn zu den Mehrausgaben, welche die Besoldungsrevision im Gefolge hat, erwächst der Laufenden Verwaltung einzig durch das am 26. November 1906 beschlossene Anleihen von Fr. 20,000,000.— eine weitere erhebliche Mehrbelastung, der nur durch die Erschließung neuer Einnahmsquellen entgegengetreten werden kann.

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XXX.	Direkte Steuern . . .	Fr.	1,214,128. 96
XXV.	Gebühren	„	354,302. 99
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	„	141,266. 01
XXIV.	Stempel- und Banknoten-Steuer	„	140,746. 18
XV.	Staatswaldungen . .	„	118,055. 88
XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„	53,462. 95
XXIII.	Salzhandlung	„	47,272. 95
XXIX.	Militärsteuer	„	39,837. 87
XXVII.	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	37,346. 57
XVIII.	Hypothekarkasse . . .	„	23,471. 53
XVI.	Domänen	„	16,942. 54
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	11,094. 34
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	2,324. 50
XX.	Staatskasse	„	2,113. 88
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**2,202,367. 15**

Mehrausgaben.

XXXI.	Unvorhergesehenes . .	Fr.	599,504. 37
VIII.	Armenwesen	„	106,455. 41
VI.	Unterrichtswesen . . .	„	92,873. 63
I.	Allgemeine Verwaltung	„	52,269. 05
III[b].	Polizei	„	38,646. 79
IX[b].	Gesundheitswesen . .	„	28,101. 18
X.	Bauwesen	„	14,193. 02
II.	Gerichtsverwaltung . .	„	8,436. 71
XIV.	Forstwesen	„	1,452. 78
VII.	Gemeindewesen . . .	„	466. 95
III[a].	Justiz	„	108. 35
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**942,508. 24**

Minderausgaben.

IV.	Militär	Fr.	21,731. 91
XIII.	Landwirtschaft	„	21,486. 01
	Uebertrag	Fr.	43,217. 92

	Uebertrag	Fr.	43,217. 92
V.	Kirchenwesen	„	13,203. 65
XVII.	Domänenkasse	„	7,324. 30
XII.	Finanzwesen	„	4,690. 62
XI.	Anleihen	„	4,532. 83
IXa.	Volkswirtschaft . . .	„	642. 39
	Summe der Minderausgaben	Fr.	**73,611. 71**
	Mehreinnahmen	Fr.	2,202,367. 15
	Mehrausgaben . Fr. 942,508. 24		
	Minderausgaben „ 73,611. 71		
		„	868,896. 53
	Reine Mehreinnahmen	Fr.	**1,333,470. 62**

Ueber die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage werden die Jahresberichte der Verwaltungen nähere Angaben enthalten. Ueberdies wird dem Großen Rate betreffend die Mehrausgaben eine spezielle Vorlage zugehen, da Kreditübertragungen und Nachkredite nur von dieser Behörde bewilligt werden können.

Gegenüber der Rechnung für 1905 zeigt die Rechnung für 1906 folgende Abweichungen:

Mehrausgaben.

XXXI.	Unvorhergesehenes . .	Fr.	601,174. 77
VIII.	Armenwesen	„	109,738. 89
VI.	Unterrichtswesen . . .	„	95,107. 92
X.	Bauwesen	„	55,405. 40
XIII.	Landwirtschaft	„	53,155. 34
I.	Allgemeine Verwaltung .	„	37,744. 70
IXa.	Volkswirtschaft . . .	„	25,534. 76
XIV.	Forstwesen	„	9,882. 18
V.	Kirchenwesen	„	7,816. —
II.	Gerichtsverwaltung . .	„	7,356. 05
IIIb.	Polizei	„	5,007. 40
IXb.	Gesundheitswesen . .	„	4,336. 24
IV.	Militär	„	1,522. 82
XII.	Finanzwesen	„	1,394. 52
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**1,015,176. 99**

Minderausgaben.

XVII.	Domänenkasse	Fr.	9,223. 47
IIIa.	Justiz	„	1,713. 37
XI.	Anleihen	„	1,495. 98
VII.	Gemeindewesen . . .	„	907. 45
	Summe der Minderausgaben	Fr.	**13,340. 27**

Mehreinnahmen.

XXX.	Direkte Steuern . . .	Fr.	790,373. 53
XXV.	Gebühren	„	124,912. 87
XXIV.	Stempel- und Banknoten-Steuer	„	63,930. 75
XV.	Staatswaldungen . .	„	46,348. 24
XVIII.	Hypothekarkasse . . .	„	39,180. 51
XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols. . .	„	15,954. 68
XXIII.	Salzhandlung	„	14,859. 48
XXVII.	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren .	„	12,959. 40
XXIX.	Militärsteuer	„	9,633. 08
XVI.	Domänen	„	6,726. 02
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	3,451. 72
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	1,799. 20
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,130,129. 48**

Mindereinnahmen.

XX.	Staatskasse	Fr.	116,678. 20
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	„	20,869. 40
	Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**137,547. 60**
	Mehrausgaben Fr. 1,015,176. 99		
	Minderausgaben „ 13,340. 27		
		Fr.	1,001,836. 72
	Mehreinnahmen Fr. 1,130,129. 48		
	Mindereinnahmen „ 137,547. 60		
		„	992,581. 88
	Reine Mindereinnahmen	Fr.	**9,254. 84**

Zieht man aber die außerordentliche Ausgabe des Jahres 1906 in Betracht von Fr. 600,000. — für Einlage in die Reserve, so ist das Ergebnis in 1906 nicht um Fr. 9,254. 84 ungünstiger, sondern um Fr. 590,745. 16 günstiger als dasjenige von 1905, nämlich:

Unterschiede zugunsten von 1906:

Ueberschuß der Einnahmen 1906 . . .	Fr.	2,042. 62
Einlage in die Reserve	„	600,000. —
Zusammen	Fr.	**602,042. 62**

Unterschied zugunsten von 1905:

Ueberschuß der Einnahmen 1905 . . .	Fr.	**11,297. 46**
Besseres Ergebnis in 1906	Fr.	**590,745. 16**

I. Allgemeine Verwaltung.

Die reinen Kosten der Allgemeinen Verwaltung übersteigen den Voranschlag um Fr. 52,269. 05 und die Kosten von 1905 um Fr. 37,744. 70. Die Mehrausgaben betreffen vorzugsweise die Kosten des Großen Rates, die Fr. 33,531. 60 mehr erforderten als der ausgesetzte Kredit und Fr. 31,225. 05 mehr als im Vorjahre. Größere Kreditüberschreitungen weisen nebstdem auf die Staatskanzlei, Fr. 10,509. 51, und die Amtsschreibereien, Fr. 6,977. 30, erstere in der Hauptsache für Besoldungen der Angestellten und für Druckkosten, letztere fast ausschließlich für Besoldungen der Angestellten. Kleinere Mehrausgaben sind zu verzeichnen für die Regierungsstatthalterämter, Fr. 72. 50, und den Ratskredit, Fr. 35. 74. Ersparnisse zeigen die Rubriken Kommissäre, Fr. 274. 70, und Revision der Gesetzsammlung, Fr. 5,827. 35. Der Ertrag der beiden Amtsblätter blieb hinter dem Voranschlage zurück, derjenige des deutschen Amtsblattes um Fr. 6,769. 55, derjenige des französischen Amtsblattes um Fr. 474. 90.

II. Gerichtsverwaltung.

Die reinen Kosten der Gerichtsverwaltung sind um Fr. 8,436. 71 größer, als sie berechnet waren und um Fr. 7,356. 05 größer als im vorhergehenden Jahre. Es sind gegenüber dem Voranschlage Mehrausgaben zu verzeichnen von zusammen Fr. 11,270. 75, dagegen Minderausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 2,834. 04. Erstere verteilen sich auf die Obergerichtskanzlei mit Fr. 929. 40, die Amtsgerichte mit Fr. 1,980. 80, die Gerichtsschreibereien mit Fr. 5,499. 35 und die Betreibungs- und Konkursämter mit Fr. 2,861. 20, letztere auf das Obergericht mit Fr. 500. —, die Staatsanwaltschaft mit Fr. 5. 96, die Geschwornengerichte mit Fr. 2,087. 65 und die Gewerbegerichte mit Fr. 240. 43.

IIIa. Justiz.

Die Kosten dieser Rubrik sind zwar um Fr. 1,713. 37 geringer als in 1905, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 108. 35. Diese Summe geht hervor aus Mehrausgaben für Besoldung des Angestllten und Aushülfe, Fr. 270. —, und Bureaukosten, Fr. 144. 80, und aus Minderausgaben für Rechtskosten, Fr. 156, Gesetzsammlung und Gesetzrevision, Fr. 23. 05, und Bureau- und Reisekosten des Inspektors für die Amts- und Gerichtsschreibereien, Fr. 127. 40.

IIIb. Polizei.

Die totalen Ausgaben des Polizeiwesens übersteigen diejenigen des Vorjahres um Fr. 5,007. 40. Gegenüber 1905 sind größer die Ausgaben für Verwaltungskosten der Direktion um Fr. 886. 06, und für das Polizeikorps um Fr. 26,774. 81, zusammen Fr. 27,660. 87. Dagegen sind zurückgegangen die Kosten der Fremdenpolizei und des Fahndungswesens um Fr. 1,849. 56, der Gefängnisse um Fr. 1,055. 95, der Strafanstalten um Fr. 6,314. 90, die Justiz- und Polizeikosten um Fr. 13,112. 41 und die Ausgaben für Zivilstand um Fr. 320. 65, zusammen Fr. 22,653. 47. Kreditüberschreitungen haben auf 16 Rubriken stattgefunden für einen Gesamtbetrag von Fr. 59,621. 30. Die bedeutendsten davon betreffen den Sold der Landjäger mit Fr. 18,503. 20, die Strafanstalt Thorberg mit Fr. 4,073. 42, die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald mit Fr. 2,258. 13, die Kosten in Strafsachen mit Fr. 17,120. 34 und die Polizeikosten mit Fr. 6,498. 30. Den Mehrausgaben stehen Kreditersparnisse gegenüber von Fr. 8,340. 94 auf 11 Rubriken und Mehreinnahmen an Kostenrückerstattungen und Gebühren und Obergerichtsgebühren in Justizsachen von zusammen Fr. 12,633. 57, so daß der Voranschlag netto um Fr. 38,646. 79 überschritten wurde. Die Strafanstalt Thorberg schloß um Fr. 5,108. 54 günstiger ab als in 1905. Für die Kosten, die durch Streiks veranlaßt wurden und die sich auf Fr. 2,620. 10 belaufen, stand im Voranschlag kein Kredit zur Verfügung.

IV. Militär.

Die Militärverwaltung zeigt auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 21,731. 91, doch im Vergleich zum Vorjahre eine Mehrausgabe von Fr. 1,522. 82. Die Ersparnis betrifft im wesentlichen die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials, wofür die Kosten um Fr. 15,618. 41 unter den Voranschlag gehen, und die verschiedenen Militärausgaben, wo der Kredit für Erstellung neuer Korpskontrollen für eine Summe von Fr. 4,776. 93 unverwendet blieb. Immerhin sind vereinzelte Nachkredite auszuwirken für Fr. 4,215. 72, unter anderm für die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, deren Rechnung mit einem Kostenüberschuß von Fr. 2,753. 85 abschließt, statt daß sich Kosten und Erträge ausgleichen, wie dies im Voranschlag angenommen war.

V. Kirchenwesen.

Für das Kirchenwesen sind die Kosten um Fr. 7,816. — größer als in 1905, jedoch um Fr. 13,203. 65 geringer, als sie der Voranschlag vorsah, obwohl in diesem für den Beitrag an den Kirchenbau in Eriswil von Fr. 6,063. — kein Kredit ausgesetzt war. Die Krediterspärnis betrifft meistenteils die Besoldungen und die Leibgedinge der reformierten Geistlichen, die zusammen Fr. 15,581. 20 weniger erforderten, als sie veranschlagt waren. Es ist außer für den Beitrag an den erwähnten Kirchenbau noch ein Nachkredit von Fr. 240. — auszuwirken für Wohnungsentschädigungen an römisch-katholische Geistliche.

VI. Unterrichtswesen.

Für das Unterrichtswesen sind Fr. 95,107. 92 mehr als in 1905 und Fr. 92,873. 63 mehr, als im Voranschlage berechnet war, ausgegeben worden. Mehrausgaben gegenüber 1905 weisen auf: die Hochschule und Tierarzneischule mit Fr. 46,829. 92, die Mittelschulen mit Fr. 39,937. 78, die Primarschulen mit Fr. 22,107. 40 und die Taubstummenanstalten mit Fr. 957. —, wogegen Minderausgaben verzeigen die Verwaltungskosten der Direktion und der Synode, Fr. 1,866. 80, die Lehrerbildungsanstalten, Fr. 1,690. 98, und die Kunst, Fr. 11,166. 40. Die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlage von insgesamt Fr. 116,957. 62 verteilen sich auf die Hauptrubriken Verwaltungskosten, Hochschule und Tierarzneischule, Mittelschulen, Primarschulen, Lehrerbildungsanstalten und Kunst. Eine Krediterspärnis besteht blos für die Taubstummenanstalten von Fr. 547. 70. Indemnität ist vom Großen Rat zu verlangen für die auf folgenden Spezialrubriken vorgekommenen Kreditüberschreitungen:

A. 3, Büreaukosten	Fr.	2,748. 70
A. 6, Synodalkosten	„	601. 30
B. 1, Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	„	5,260. —
B. 8, Lehrmittel- und Subsidiaranstalten	„	412. 52
B. 13d, Amortisation der Bauvorschüsse	„	7,693. 60
B. 13e, Vergütung für Gebäudeunterhalt	„	570. 10
B. 15, Hygienisch-bakteriologisches Institut, Lehrmittelanschaffungen	„	2,248. —
C. 3, Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien .	„	844. 95
C. 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen	„	15,568. 40
D. 1, Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen . .	„	19,461. 85
D. 2, Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	„	200. —
D. 3, Leibgedinge	„	1,997. 25
D. 7, Mädchenarbeitsschulen . .	„	4,114. 20
D. 9, Schulinspektoren	„	166. 65
D. 12, Beiträge an Lehrmittel für Schüler	„	8,040. 10
D. 13, Fortbildungsschule . . .	„	6,927. 75
D. 14, Stellvertretung kranker Lehrer	„	3,271. —
E. 1. B, Oberseminar Bern . . .	„	1,994. 65
G. 1a, Beitrag an die Betriebskosten	„	1,500. —
G. 3, Akademische Kunstsammlung	„	1,500. —
G. 11, Alpines Museum, Beitrag	„	500. —
Zusammen	Fr.	85,621. 02

Nicht vorgesehen waren im Voranschlage die Ausgaben sub Rubrik VI. B 5b, Botanisches Institut, Neubau, Möblierung, Fr. 17,576. 70, und VI. E 1 Be, Oberseminar, Einrichtungskosten, Fr. 13,759. 90. Jedoch sind die Kredite dafür vom Großen Rate bereits bewilligt. Der

Lehrmittelverlag schloß mit einem Betriebsertrag von Fr. 21,519. 60 ab statt Fr. 13,920. —, wie budgetiert war. Der Ertrag des Lehrmittelverlages fällt nicht in die Laufende Verwaltung, sondern es wird daraus eine Reserve gebildet, die auf 31. Dezember 1906 einen Bestand von Fr. 47,878. 77 hat. Von der Bundessubvention an die Primarschule sind in Abweichung vom Voranschlage für Beiträge an die Gemeinden à raison von 80 Rp. auf den Primarschüler Fr. 3,773. 55 weniger verabfolgt worden, dafür wurden Fr. 2,536. 70 mehr für Zuschüsse an Leibgedinge verwendet und ein Rest von Fr. 1,896. 65 ist als Beitrag an die Kosten der neuen Berner Schulwandkarte ausgegeben worden.

VII. Gemeindewesen.

Hier haben die Büreaukosten eine Kreditüberschreitung von Fr. 466. 95 veranlaßt.

VIII. Armenwesen.

Die Kosten des Armenwesens haben gegen 1905 um Fr. 109,738. 89 zugenommen und übersteigen den Voranschlag um Fr. 106,455. 41. Die Mehrausgabe sowohl gegenüber dem Vorjahre als gegenüber dem Voranschlage berührt größtenteils die Armenpflege, für welche Fr. 83,906. 62 mehr als in 1905 und Fr. 94,577. 75 mehr, als berechnet war, ausgegeben wurden. Einzig die Kosten der auswärtigen Armenpflege sind geringer als im vorhergehenden Jahre und zwar um Fr. 15,475. 99, gehen aber um Fr. 6,852. 52 über den Büdgetkredit hinaus. Gewachsen sind ferner gegen 1905 die Verwaltungskosten der Direktion um Fr. 1,920. 95, die Kosten der kantonalen Erziehungsanstalten um Fr. 22,449. 12 und die verschiedenen Unterstützungen um Fr. 4,775. 30. Zurückgegangen sind dagegen die Kosten der Kommission und Inspektoren um Fr. 588. 10 und die Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten um Fr. 2,725. —. Die Mehrausgaben, welche sich im Vergleich zum Voranschlage ergeben, fallen (abgesehen von der Armenpflege) auf die Verwaltungskosten der Direktion mit Fr. 1,974. 60, die kantonalen Erziehungsanstalten mit Fr. 11,568. 61 und die verschiedenen Unterstützungen mit Fr. 2,428. 60. In den Mehrausgaben der Erziehungsanstalten sind die Kosten der neuen Anstalt in Loveresse mit Fr. 8,740. 05 enthalten, für welche kein Kredit vorgesehen war. Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten sind an 15 Anstalten zusammen Fr. 294,778. 95 ausgerichtet worden. Auf dem Fonds lasten Ende 1906 bis 1911 erfüllbare Verpflichtungen im Gesamtbelaufe von Fr. 332,000. — und sein Bestand ist auf den gleichen Zeitpunkt Fr. 751,317. 40. Die Armensteuer warf Fr. 1,483,607. 43 ab, im alten Kanton Fr. 1,347,017. —, im Jura Fr. 136,590. 43. Von den durch das neue Armengesetz verursachten Mehrausgaben von Fr. 1,649,345. 35 (Fr. 2,415,095. 40 Kosten in 1906, Fr. 765,750. 05 Kosten in 1897) bleiben somit Fr. 165,737. 92 ungedeckt.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Dieser Verwaltungszweig zeigt gegen 1905 eine Ausgabenvermehrung von Fr. 25,534. 76, die durch die in 1906 neu auftretenden Kosten für das Lehrlingswesen veranlaßt ist und im weitern die Beiträge an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen betrifft. Im Vergleiche zum Voranschlage ergeben sich Mehrausgaben, für welche Nachkredite auszuwirken sind, auf folgenden Rubriken: Büreau- und Druckkosten des statistischen Büreaus, Fr. 416. 72, Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse, Fr. 531. 40, Lehrlingswesen, Fr. 5,968. 99 (Kredit Fr. 15,000), und Inspektionskosten der Eichmeister, Fr. 483. 25. Da die Mehrausgaben durch verschiedene Krediteisparnisse mehr als ausgeglichen werden, bleiben die Gesamtausgaben für Volkswirtschaft um Fr. 642. 39 unter dem Voranschlage.

IX[b]. Gesundheitswesen.

Hier ist bei der Vergleichung des Rechnungsergebnisses mit demjenigen des Vorjahres in Betracht zu ziehen, daß in 1906 die Kredite für die Irrenanstalten Waldau und Bellelay gegenüber 1905 um Fr. 38,000. —, d. h. dem Betrage, den diese Anstalten sonst für Gebäudeunterhalt aufwendeten, reduziert worden sind, und letzterer der Baudirektion unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer bezüglichen Kredite überbunden wurde. Es betragen demnach die Mehrausgaben des Gesundheitswesens im Vergleich zum Vorjahre in Wirklichkeit Fr. 42,336. 24 mehr und nicht nur Fr. 4,336. 24. Die Vermehrung betrifft nahezu vollständig das Gesundheitswesen im allgemeinen, im besondern die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten mit Fr. 12,464. 33 und die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege mit Fr. 32,218. 86. Die Abweichungen vom Voranschlage nach Hauptrubriken sind folgende: Mehrausgaben: Gesundheitswesen im allgemeinen, Fr. 30,451. 47, Irrenanstalt Waldau, Fr. 3,523. 61, und Irrenanstalt Bellelay, Fr. 1,652. 09, zusammen Fr. 35,627. 17; Minderausgaben: Verwaltung, Fr. 1,086. 25, Frauenspital, Fr. 159. 89, Hebammenkurse, Fr. 1,318. 50, und Irrenanstalt Münsingen, Fr. 4,961. 35, zusammen Fr. 7,525. 99. Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen im allgemeinen fallen auf die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege. Erstere übersteigen den Voranschlag um Fr. 5,992. 68 und letztere geht um Fr. 29,513. 14 über denselben hinaus.

X. Bauwesen.

Die Ausgaben für das Bauwesen betragen Fr. 55,405. 40 mehr als in 1905 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 14,193. 02. Berücksichtigt man, wie im vorhergehenden Abschnitte, die Uebernahme des Gebäudeunterhaltes in den Irrenanstalten Waldau und Bellelay, so betragen die Mehrausgaben gegen 1905 nicht Fr. 55,405. 40, sondern Fr. 38,000.— weniger oder Fr. 17,405. 40, und diese Summe berührt fast allein den Straßenunterhalt. Es sind Kreditüberschreitungen vorgekommen auf den Rubriken Bureau- und Reisekosten der zentralen Verwaltung, Fr. 1,014. 90, Bureau- und Reisekosten der Bezirksbehörden, Fr. 1,727. —, Wegmeisterbesoldungen, Fr. 5,982. 15, Wasserschaden- und Schwellenbauten, Fr. 18,025. 10, und neue Straßenbauten, Fr. 2,711. 85. Nebstdem sind Ausgaben zur Verrechnung gelangt, für welche keine Kredite vorhanden waren, nämlich: Wasserrechtskataster, Fr. 1,309. 95, und Projektstudien, Kosten, Fr. 7,590. 50. All' diesen Mehrausgaben stehen eine Reihe von Minderausgaben gegenüber, worunter die nennenswerteste diejenige auf Rubrik Brückenuntersuchungen, Fr. 9,585. —, und Einnahmen an Wasserwerkgebühren von Fr. 5,209. —, die nicht budgetiert waren. Die Mehrausgaben für Hochbauten, betragend Fr. 152,308. 25, werden nicht zu den Kreditüberschreitungen gerechnet, indem sie durch eine Uebertragung zu den Bauvorschüssen ausgeglichen und übrigens dort durch eine Entnahme aus der Spezialreserve der Staats-

kasse getilgt wurden. Der Kredit für neue Straßenbauten ist bis an eine Ueberschreitung von Fr. 2,711. 85, die nicht wohl zu umgehen war, eingehalten worden. Der Vorbehalt, den der Große Rat an die Bewilligung des Straßenbaukredites knüpfte, tat mithin seine gute Wirkung. Auf dem Vorschußkonto für Straßenbauten fand ebenfalls eine Amortisation aus der Spezialreserve statt von Fr. 121,404. 58 und aus letzterer ist endlich der restanzliche Beitrag an die Kornhausbrücke in Bern von Fr. 125,000 —, amortisiert worden, wodurch die Laufende Verwaltung, die ordentlicherweise für diese Amortisation aufzukommen hatte, entlastet wurde. Der Kredit für Wasserbauten kam nicht vollständig zur Verwendung und es konnten daher daraus Fr. 63,434. 70 auf den Bauvorschüssen abgeschrieben werden. Der Stand der letzteren ist auf Ende 1906 folgender:

	Hochbauten Fr.	Straßenbauten Fr.	Wasserbauten Fr.
Stand Ende 1905 . . .	— —	854,261. 12	1,028,419. 79
Zuwachs in 1906 . . .	152,308. 25	— —	— —
	152,308. 25	854,261, 12	1,028,419. 79
Amortisation in 1906 . .	152,308. 25	121,404. 58	63,434. 70
Stand Ende 1906 . . .	— —	**732,856. 54**	**964,985. 09**

XI. Anleihen.

Der Anleihensdienst erforderte Fr. 1,495. 98 weniger als in 1905 und Fr. 4,532. 83 weniger, als im Voranschlage angenommen war.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten für das Finanzwesen sind gegenüber dem Vorjahre um Fr. 1,394. 52 größer. Es ist eine Kreditüberschreitung zu verzeigen von Fr. 744. 28 auf Rubrik Besoldungen der Angestellten der Direktionskanzlei. Dagegen sind auf verschiedenen andern Rubriken Ersparnisse eingetreten von Fr. 5,434. 90, so daß im ganzen die Ausgaben um Fr. 4,690. 62 niedriger sind als der Voranschlag.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben betragen gegenüber dem Jahre 1905 Fr. 53,155. 34 mehr; dagegen sind sie um Fr. 21,486. 01 unter dem Voranschlage geblieben. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre betreffen vorwiegend die Viehversicherung, deren Kosten von Fr. 25,607. 50 auf Fr. 72,581. 40 gestiegen sind, ferner die landwirtschaftlichen Winterschulen mit Fr. 4,672. 83. Die Verwaltungskosten der Direktion und die Kosten der landwirtschaftlichen Schule Rütti haben sich wenig verändert; hingegen enthält die Rechnung der letztern in 1906 eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 8,500. — für Beitrag an die neue Küchenanlage, den zu leisten ihr dank dem überaus guten Ertrag der Gutswirtschaft möglich war. Die Kosten der Molkereischule sind in 1906 um Fr. 10,897. 43 geringer als in 1905 und dies namentlich, weil die Molkerei infolge hoher Käsepreise und sonstiger günstiger Verumständungen einen um Fr. 16,837. 13 bessern Ertrag abwarf. Kreditüberschreitungen haben sich ergeben auf den Rubriken Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, Fr. 1,865. 41, Pferdezucht, Prämien und Kosten, Fr. 216. 10, Rindviehzucht, Einzelprämien und Kosten, Fr. 971. 85, Zuckerrübenkultur, Fr. 9,100. — (vom Großen Rate bereits genehmigt), und Viehversicherung, Fr. 9,581. 40. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen von Fr. 844. 50 für Prämienrückerstattungen gegenüber, sowie Krediterspanisse auf 16 Rubriken im Gesamtbetrage von Fr. 42,376. 27, so daß die Gesamtkosten Fr. 21,486. 01 weniger erreichen als der Voranschlag. Von den Krediterspanissen sind die bedeutendsten diejenigen auf den Rubriken Maikäferprämien, Fr. 15,582. 40, und Molkereischule, Fr. 12,734. 79.

XIV. Forstwesen.

Die Kosten für das Forstwesen sind um Fr. 9,882. 18 größer als in 1905 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 1,452. 78. An der Ausgabenvermehrung gegenüber dem Vorjahre sind beteiligt die Forstpolizei mit Fr. 8,572.96 und die Förderung des Forstwesens mit Fr 1,312. 97, während die Verwaltungskosten um Fr. 3. 75 geringer sind. Kreditüberschreitungen sind zu verzeichnen auf folgenden Rubriken: Reisekosten der Forstinspektoren, Fr. 124. 20, Besoldungen der Kreisförster, Fr. 3,200. —, Bureaukosten der Kreisförster, Fr. 338. 85, Reisekosten derselben, Fr .304. 75, und Oberbannwarte und Waldaufseher, Fr. 3,174. 16. Diese Mehrausgaben sind durch das neue Forstgesetz veranlaßt worden. Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Forstpolizei ist entsprechend der Zunahme dieser Kosten um Fr. 3,145. 55 höher, als er veranschlagt war.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen ist um Fr. 122,448. — größer, als er im Voranschlage berechnet war und übersteigt denjenigen des Vorjahres um Fr. 47,345. —. Diese Summe ist zusammengesetzt aus Fr. 15,403. — Mehrerlös infolge gesteigerter Holzpreise und Fr. 31,942. — Mehrerlös infolge Erhöhung des Abgabesatzes. Die Nebennutzungen brachten Fr. 6,273. 80 mehr ein, als im Voranschlage angenommen war und Fr. 3,003. 27 mehr als in 1905. Die Wirtschaftskosten gehen um Fr. 12,646. 17 über den Voranschlag hinaus, sind indessen um Fr. 4,066. 44 geringer als im vorhergehenden Jahre. Umgekehrt sind die Beschwerden um Fr. 1,980. 25 unter dem Voranschlage geblieben, übersteigen aber die Ausgaben in 1905 um Fr. 8,066. 47. Die Verwaltungskosten entsprechen genau dem Voranschlage wie dem Vorjahre. Im ganzen ist der Ertrag der Staatswaldungen um Fr. 118,055. 88 größer, als erwartet und um Fr. 46,348. 24 größer als in 1905. In dem gemäß dem Großratsbeschlusse vom 16. November 1896 geführten Kontokorrente der Staatswaldungen hatte die Laufende Verwaltung von der Abrechnung für die Wirtschaftsperiode von 1896 bis 1905 noch einen Saldo von Fr. 1,001,312. 99 zugut. Von dieser Summe sind Fr. 400,000. — auf neue Rechnung vorgetragen worden, während für die übrigen Fr. 601,312. 99 der Regierungsrat am 9. März 1907 nachstehende Verwendnng beschloß:

1.	Abschreibung der als Vorschüsse verrechneten Kosten für Aufforstungen auf Staatsareal und Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen . . .	Fr. 199,589. 05
2.	Bestreitung der Baukosten für die vom Großen Rate am 9. Dezember 1906 beschlossene Erstellung eines Bad- und Wirtschaftsgebäudes im Längeney-Bad .	„ 30,000. —
3.	Zuweisung an die Reserve der Staatskasse	„ 371,723. 94
	Zusammen	Fr. **601,312. 99**

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen übersteigt sowohl das Ergebnis von 1905 als auch den Voranschlag, ersteres um Fr. 6,726. 02, letzteren um Fr. 16,942. 54. Der Mehrertrag betrifft gegen-

über 1905 die Mietzinse von Amtsgebäuden, gegenüber dem Voranschlage die Pachtzinse von Zivildomänen und den Erlös von Produkten. Die Wirtschaftskosten und Beschwerden sind zusammen um Fr. 8,580. 80 gestiegen, halten sich aber im ganzen im Rahmen des Budgets; jedoch wurden die speziellen Kredite für Marchungen, Vermessungen und Gemeindesteuern überschritten um Fr. 2,078. 46 und Fr. 511. 34.

XVII. Domänenkasse.

Die reinen Kosten der Domänenkasse, welche zu Fr. 12,800. — veranschlagt waren, erreichen die Summe von Fr. 5,475. 70. Die Zinse von Guthaben ergaben Fr. 8,109. 75 mehr als der Voranschlag; aber auch die Zinse für Kaufschulden gehen um Fr. 785. 45 darüber hinaus. Gegenüber dem Voranschlage besteht eine reine Minderausgabe von Fr. 7,324. 30.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Rohertrag ist gegenüber 1905 um Fr. 43,008. 04 gewachsen und um Fr. 19,926. 11 größer, als er berechnet war. Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 1,186,567. 40 und die Ausgaben gehen um Fr. 1,166,641. 29 über denselben hinaus. Die Abweichungen haben beiderorts ihre Ursache vorzugsweise in der Anleihensaufnahme von 1905, deren Wirkungen auf die Erträge und Kosten im Budget nicht berücksichtigt waren, und betreffen daher größtenteils die Zinse, mit Fr. 1,134,449. 70 die Aktivzinse, mit Fr. 1,035,113. 40 die Passivzinse. Daneben weichen vom Voranschlage unter anderm noch ab die Provisionen mit einer Mehreinnahme von Fr. 20,563. —, die Amortisation der Anleihenskosten und die Einlage in das Kursverlust- und Reserve-Konto mit Mehrausgaben von Fr. 80,315. 90 und Fr. 20,000. —. Die Verwaltungskosten haben gegenüber 1905 um Fr. 3,827. 53 zugenommen, bleiben aber um Fr. 3,545. 42 unter dem Budget. Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 39,180. 51 höher als in 1905 und um Fr. 23,471. 53 größer, als ihn der Voranschlag vorsah.

XIX. Kantonalbank.

Der Betriebsertrag der Kantonalbank entspricht genau demjenigen des Vorjahres wie auch dem Voranschlage. Berücksichtigt man aber, daß für Amortisation der Anleihenskosten von 1899 und Uebertragung in die Spezialreserven Fr. 164,860. 52 mehr als in 1905 und Fr. 201,423. 37 mehr, als im Voranschlage berechnet war, verwendet wurden, so ist das Rechnungsergebnis von 1906 in Wirklichkeit um Fr. 164,860. 52 günstiger als im vorhergehenden Jahre und um Fr. 201,423. 37 besser als das Budget.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 2,113. 88, steht aber um Fr. 116,678. 20 hinter demjenigen des Vorjahres zurück. Die Einnahmen übersteigen zwar den Voranschlag um Fr. 127,244. 74, die Ausgaben gehen aber gleichzeitig um Fr. 125,130. 86 über denselben hinaus. Die Zinse von Obligationen sind infolge des Verkaufs von 3 % Berner Staatsobligationen um Fr. 34,369. 20 geringer, als sie berechnet waren; dafür ergaben die Zinse von Aktien Fr. 88,343. 90 und die Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen Fr. 34,447. 43 mehr als der Voranschlag. Erstere Mehreinnahme rührt größtenteils vom Eingang einer ersten Dividende auf den Aktien der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Thunersee-Bahn her, letztere vom Zinse des Konto-Korrent-Guthabens der Staatskasse an der Hypothekarkasse. An verschiedenen Einnahmen flossen Fr. 33,327. 05 (in der Hauptsache aus Kursgewinnen auf den verkauften 3 % Berner Staatsobligationen und auf zurückbezahlten Obligationen) und Fr. 3,227. — gingen für Dividende auf der Gotthard-Bahn-Subvention ein. Beide Einnahmeposten waren im Voranschlage nicht vorgesehen. Der Mehraufwand für Schuldenzinse kommt namentlich auf der Rubrik Zinse für Depots von Spezialverwaltungen mit Fr. 113,436. 03 gegenüber dem Budget und Fr. 94,587. 80 gegenüber 1905 zum Ausdrucke und betrifft die Verzinsung der Vorschüsse, welche sich die Staatskasse von der Kantonalbank gewähren lassen mußte.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen und die demselben entsprechende Bußenverwendung sind etwas geringer als in 1905, gehen jedoch um Fr. 2,849. 57 über den Voranschlag hinaus. An Ersatz und Konfiskationen gingen Fr. 2,324. 50 mehr ein, als berechnet war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Diese Einnahmen sind um Fr. 3,451. 72 höher als in 1905 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 11,094. 34. Letztere Summe verteilt sich auf die Jagd mit Fr. 7,740. 18, die Fischerei mit Fr. 1,326. 83 und den Bergbau mit Fr. 2,027. 33. Die Kredite für Anteil der Gemeinden und Aufsichts- und Bezugskosten der Fischerei sind um Fr. 760. — und Fr. 905. 40 überschritten worden; dagegen bestehen Krediterspanisse von zusammen Fr. 2,511. 30 auf andern Rubriken.

XXIII. Salzhandlung.

Der Salzverkauf ist etwas größer als im Vorjahre. Es wurden im ganzen Kilo 10,650,900 Salz abgegeben, in 1905 Kilo 10,414,900. Der Mehrverbrauch betrifft das Kochsalz mit Kilo 196,900. Durch den größern Konsum stieg der Rohertrag der Salzhandlung gegen 1905 um Fr. 23,138. 83 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 45,542. 09. Die Betriebskosten und die Verwaltungskosten sind zusammen um Fr. 8,279. 35 höher als im Vorjahre, dagegen um Fr. 1,730. 86 geringer, als sie berechnet waren. Gegenüber dem Voranschlage stellt sich das Rechnungsergebnis des Salzregals um Fr. 47,272. 95 günstiger und gegenüber dem Vorjahre ist es um Fr. 14,859. 48 besser.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer ist um Fr. 60,632. 60 größer als in 1905 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 137,125. 90. Im Mehrertrag sind Fr. 40,000. — enthalten für die Stempelung von Aktien und Obligationen, also außerordentliche Einnahmen. Die Banknotensteuer beträgt Fr. 5,277. 70 mehr als in 1905 und Fr. 6,612. 30 mehr als der Voranschlag. Von den Betriebskosten gehen die Provisionen der Stempelverkäufer um Fr. 3,087. 97 über den Budgetansatz hinaus und von den Verwaltungskosten überschreiten die Büreaukosten den ausgesetzten Kredit um Fr. 123. —.

XXV. Gebühren.

Die Gebühren ergaben Fr. 124,912. 87 mehr als in 1905 und Fr. 354,302. 99 mehr, als im Voranschlage berechnet

war. Die Mehreinnahmen fallen größtenteils auf die Prozentgebühren der Amtsschreiber, welche den Ertrag des vorhergehenden Jahres um Fr. 97,107. 67 und den Voranschlag um Fr. 237,268. 25 übersteigen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Der Ertrag dieser Steuer ist um Fr. 20,869. 40 geringer als in 1905, übersteigt indessen den Voranschlag um Fr. 141,266. 01.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Aus dieser Einnahmsquelle flossen Fr. 12,959. 40 mehr als in 1905 und Fr. 37,346. 57 mehr, als im Voranschlage berechnet war.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols beträgt Fr. 17,727. 42 mehr als in 1905 und Fr. 59,086. 60 mehr als der Voranschlag. Die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus waren zu Fr. 111,000. — veranschlagt, betragen aber Fr. 111,023. 55. Sie bleiben um Fr. 1,250. 10 unter dem Alkoholzehntel, welche Summe in die Alkoholzehntelreserve gelegt wurde. Nach Abzug der Ausgaben ergibt sich gegenüber der Rechnung von 1905 eine Mehreinnahme von Fr. 15,954. 68 und gegenüber dem Voranschlage eine solche von Fr. 53,462. 95.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer beträgt nach Abzug der dem Bunde zukommenden Hälfte Fr. 6,617. 93 mehr als in 1905 und Fr. 37,669. 18 mehr als der Voranschlag. Die Rückstände erscheinen im Gegensatz zu früher in einer besondern Rubrik. Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 3,015. 15 geringer als in 1905 und bleiben um Fr. 2,168. 69 unter dem Voranschlage. Das Nettoerträgnis der Steuer übersteigt letzteren um Fr. 39,837. 87 und dasjenige von 1905 um Fr. 9,633. 08.

XXX. Direkte Steuern.

Im Ertrage der direkten Steuern ergeben sich gegenüber der Rechnung von 1905 folgende Unterschiede:

A. Vermögenssteuer.

Mehreinnahmen.

Grundsteuer im alten Kanton . .	Fr.	498,488. 33
Grundsteuer im Jura	„	78,144. 03
Kapitalsteuer im alten Kanton .	„	48,719. 44
Kapitalsteuer im Jura	„	1,429. 75
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**626,781. 55**

Mindereinnahmen.

Nachbezüge	Fr.	5,265. 65
Steuerbußen	„	3,379. 21
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**8,644. 86**
Reine Mehreinnahmen	Fr.	**618,136. 69**

B. Einkommenssteuer.

Mehreinnahmen.

I. Klasse im alten Kanton . .	Fr.	132,661. 99
I. „ „ Jura	„	43,814. 96
II. „ „ alten Kanton . .	„	2,900. —
III. „ „ „ „ . .	„	27,305. 08
Steuerbußen	„	3,897, 52
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**210,579. 55**

Mindereinnahmen.

II. Klasse im Jura	Fr.	541. 25
III. „ „ „	„	6,046. 30
Nachbezüge	„	19,558. 86
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**26,146. 41**
Reine Mehreinnahmen	Fr.	**184,433. 14**

Das höhere Erträgnis der Vermögenssteuer ist zum weitaus größten Teil durch die allgemeine Revision der Grundsteuerschatzungen herbeigeführt worden.

Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 12,766. 48 größer, die Verwaltungskosten um Fr. 570. 18 geringer als letztes Jahr.

Im Vergleich zum Voranschlage bestehen Mehreinnahmen von Fr. 382,406. 99 für die Vermögenssteuer und von Fr. 825,185. 45 für die Einkommenssteuer. Die Taxations- und Bezugskosten bleiben um Fr. 2,397. 04 unter dem Voranschlage, desgleichen die Verwaltungskosten um Fr. 4,139. 48. Im totalen ist das Ergebnis der direkten Steuern um Fr. 790,373. 53 günstiger als in 1905 und um Fr. 1,214,128. 96 besser als der Voranschlag. Mehrausgaben sind auf den Rubriken Bezugsprovisionen mit Fr. 35,436. 27 und Besoldungen der Beamten mit Fr. 500. — vorgekommen, werden aber durch Minderausgaben von Fr. 42,472. 79 mehr als ausgeglichen.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Für diese Rubrik sah der Voranschlag weder Einnahmen noch Ausgaben vor. Da indessen dem Staate Fr. 557. 63 an erblosen Nachlässen eingingen, wovon Fr. 62. — zurückerstattet wurden und hier die Einlage in die Reserve der Staatskasse mit Fr. 600,000. — zur Verrechnung gelangte, so besteht eine reine Mehrausgabe von Fr. 599,504. 37.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Belaufe von Fr. **60,595,869. 74** setzt sich nach der Rechnung über die Vermögensbestandteile, welche sich in die zwei Abteilungen Stammvermögen und Betriebsvermögen gliedern, aus folgenden Aktiven und Passiven zusammen (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr.	15,508,202. —
Domänen	„	29,639,172. —
Domänenkasse	„	2,199,122. 73
Hypothekarkasse	„	223,957,344. 38
Kantonalbank	„	164,088,330. 79
Eisenbahnkapitalien	„	18,750,200. —
Staatskasse	„	29,956,820. 79
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	65,128. 42
Mobilien-Inventar	„	5,269,457. 50
Summe der Aktiven	Fr.	**489,433,778. 61**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	2,337,940. —
Hypothekarkasse:		
Anleihen	„	80,000,000. —
Uebrige Passiven	„	123,957,344. 38
Kantonalbank:		
Anleihen	„	15,000,000. —
Uebrige Passiven	„	129,088,330. 79
Anleihen:		
Stammvermögen	„	48,623,760. —
Staatskasse	„	17,280,740. —
Staatskasse: Uebrige Passiven	„	12,549,793. 70
Summe der Passiven	Fr.	**428,837,908. 87**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**60,595,869. 74**

Die Bewegung der Vermögensbestandteile beträgt nach Seite 4 und 5:

Soll:

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	11,625,631,741. 59

Haben:

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	11,624,301,985. 84
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**1,329,755. 75**

Dieser Verkehr betrifft zum größten Teil das Betriebskapital der Staatskasse. Sodann sind daran mit den erheblichsten Summen die Kantonalbank und die Hypothekarkasse beteiligt.

Die Aktiven haben sich um Fr. 40,283,909. 30, die Passiven um Fr. 38,954,153. 55 vermehrt. Die Vermehrung der erstern wie der letztern fällt hauptsächlich auf die Aktiven und Passiven der Kantonalbank.

I. Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen nach Seite 4 und 5:

Vermehrungen	Fr.	2,797,064,136. 86
Verminderungen	„	2,795,763,669. 64
Reine Vermehrung	Fr.	**1,300,467. 22**

Diese reine Vermehrung besteht laut Seite 8 aus folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	6,138. 50
Schätzungserhöhungen von Waldungen	„	1,031,460. —
Mehrerlös von Domänen	„	16,439. 72
Minderkosten angekaufter Domänen	„	190. —
Verkauf von Quellwasser	„	1,250. —
Schätzungserhöhungen von Domänen	„	7,579,525. —
Verkauf von Rechten	„	750. 40
Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	„	43,760. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**8,679,513. 62**

Verminderungen:

Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr.	33,320. 30
Schätzungsreduktionen von Waldungen	„	90,980. —
Mindererlös verkaufter Domänen	„	70,180. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	42,300. 40
Ankauf von Quellwasser	„	2,565. 70
Abtretung von Kirchenchoren	„	24,500. —
Schätzungsreduktionen von Domänen	„	7,115,000. —
Ankauf von Rechten	„	200. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**7,379,046. 40**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**1,300,467. 22**

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen hat sich um Fr. 927,970.— vermehrt und beträgt auf Ende des Jahres Fr. 15,508,202. —. Er entspricht genau der Summe der Grundsteuerschatzungen. Die Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:

Ankauf:		
Kaufsummen	Fr.	49,090. 30
Mehrkosten	„	33,320. 30
Grundsteuerschatzung	Fr.	15,770. —
Schätzungserhöhungen	„	940,480. —
Zusammen	Fr.	**956,250. —**

Verminderungen:

Verkauf:		
Kaufsummen	Fr.	11,248. 50
Mehrerlös	„	6,138. 50
Grundsteuerschatzung	Fr.	5,110. —
Uebertragung zu den Domänen	„	23,170. —
Zusammen	Fr.	**28,280. —**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**927,970. —**

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen hat um Fr. 371,355. — zugenommen und beträgt auf 31. Dez. 1906 Fr. 29,639,172. —, nämlich Grundsteuerschatzungen Fr. 39,639,172. —, summarischer Abzug Fr. 10,000,000. —. Die Vermehrung ergibt sich aus folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:

Ankauf:		
Kaufsummen	Fr.	141,426. 10
Mehrkosten, Wasserankauf und Ankauf von Rechten	„	44,876. 10
Grundsteuerschatzung	Fr.	96,550. —
Uebertrag	Fr.	96,550. —

Uebertrag	Fr.	96,550. —
Schätzungserhöhungen	„	464,525. —
Uebertragung von den Waldungen	„	23,170. —
Zusammen	Fr.	**584,245.** —

Verminderungen:

Verkauf:		
Kaufsummen	Fr.	136,650. 12
Mindererlös, Wasserverkauf und Verkauf von Rechten	„	51,739. 88
Grundsteuerschatzung	Fr.	188,390. —
Abtretung von Kirchenchoren	„	24,500. —
Zusammen	Fr.	**212,890.** —
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**371,355.** —

C. Domänenkasse.

Die Aktiven der Domänenkasse haben sich um Fr. 64,234. 67, die Passiven um Fr. 63,092. 45 vermehrt, wodurch die reine Schuld der Domänenkasse um Fr. 1,142. 22 abgenommen hat. Dieselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 138,817. 27. Die Schuldverminderung ist durch folgende Veränderungen der reinen Schuld der Domänenkasse entstanden:

Verminderungen:

Neue Guthaben:		
für Waldverkäufe	Fr.	11,248. 50
für Domänenverkäufe	„	136,650. 12
Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	Fr.	43,760. —
Zusammen	Fr.	**191,658. 62**

Vermehrungen:

Neue Schulden:		
für Waldankäufe	Fr.	49,090. 30
für Domänenankäufe	„	141,426. 10
Zusammen	Fr.	**190,516. 40**
Reine Verminderung der Schuld, wie oben	Fr.	**1,142. 22**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse von Fr. 20,000,000 ist unverändert geblieben. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven derselben um Fr. 986,962. 35 vermehrt, nämlich:

Aktiven:

Vermehrungen:

Darlehn auf Grundpfand	Fr.	11,861,945. 95
Darlehn an Gemeinden	„	299,410. 90
Zinse von Guthaben, Ausstand	„	226,594. 50
Kassabestand	„	36,738. 80
Zusammen	Fr.	**12,424,690. 15**

Verminderungen:

Wertschriften	Fr.	5,110,353. 75
Kantonalbank, Kontokorrent	„	5,078,471. 55
Staatskasse, Kontokorrent	„	1,014,931. 60
Anleihenskosten	„	227,470. 90
Immobilien	„	6,500. —
Zusammen	Fr.	**11,437,727. 80**
Reine Vermehrung	Fr.	**986,962. 35**

Passiven:

Vermehrungen:

Staatskasse, Kontokorrent	Fr.	1,238,051. 14
Depots gegen Schuldscheine	„	1,163,300. —
Domänenkasse, Kontokorrent	„	301,053. 20
Reserven	„	61,262. 70
Zinse von Schulden, Ausstand	„	39,992. 45
Ertragskonto	„	39,180. 51
Zusammen	Fr.	**2,842,840.** —

Verminderungen:

Sparkasse-Einlagen	Fr.	1,133,960. 70
Depots in Kontokorrent	„	393,039. 45
Anleihenszinse, Ausstand	„	328,877. 50
Zusammen	Fr.	**1,855,877. 65**
Reine Vermehrung	Fr.	**986,962. 35**

Der Umsatz der Hypothekarkasse belief sich, einfach gerechnet, auf Fr. 131,983,794.41. Auf 31. Dezember 1906 verfügt sie über Fr. 223,957,344. 38 an Aktiven, welchen Fr. 203,957,344. 38 Passiven gegenüberstehen.

E. Kantonalbank.

Auch das Grundkapital der Kantonalbank im Betrage von Fr. 20,000,000. — hat keine Veränderung erlitten. Die Aktiven der Bank, wie ihre Passiven haben sich um Fr. 35,501,577.24 vermehrt. Die Vermehrung der Aktiven betrifft größtenteils die Korrespondenten und Kreditrechnungen, diejenige der Passiven fast ausschließlich die Depotrechnungen. Der Gesamtverkehr der Bank beziffert sich in Soll wie Haben auf Fr. 2,652,979,102. 71. Auf Ende des Jahres betragen die Aktiven Fr. 164,088,330. 79, die Passiven Fr. 144,088,330. 79.

F. Anleihen.

Der Anteil des Stammvermögens an den Staatsanleihen hat sich durch Uebertragung von und zum Anteil der Staatskasse an den Staatsanleihen um Fr. 2,050,000. — vermehrt. Diese Vermehrung der Passiven des Stammvermögens gleicht die durch eine Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse auf den Eisenbahnkapitalien (Litt. G hienach) eingetretene Vermehrung der Aktiven des Stammvermögens aus.

Vom 3 % Anleihen von 1895 sind gemäß Amortisationsplan Fr. 500,500. — zurückbezahlt worden und es ist der Bestand der Staatsanleihen auf Ende 1906 Fr. 65,904,500. —, nämlich:

Stammvermögen:			
3 % Anleihen v. 1895	Fr.	45,904,500. —	
3½ % „ v. 1900	„	2,719,260. —	
			Fr. 48,623,760. —
Staatskasse:			
3½ % Anleihen von 1900			Fr. 17,280,740. —
Zusammen			Fr. **65,904,500.** —

Hierzu sind die Anleihen der Hypothekarkasse, Fr. 80,000,000, und der Kantonalbank, Fr. 15,000,000, zu rechnen, welche in den Passiven dieser Institute erscheinen.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens vermehrten sich durch Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse um die an die Montreux-Berner Oberland-Bahn geleistete

Subvention von Fr. 2,050,000.— und betragen auf 31. Dezember 1906 Fr. 18,750,200.—, nämlich:

Huttwil-Wolhusen-Bahn	Fr.	160,000.—
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	„	2,151,500.—
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	480,000.—
Bern-Neuenburg-Bahn	„	3,155,000.—
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	207,000.—
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	„	350,000.—
Pruntrut-Bonfol-Bahn	„	550,000.—
Spiez-Frutigen-Bahn	„	1,980,000.—
Gürbethal-Bahn	„	1,724,500.—
Freiburg-Murten-Ins-Bahn	„	215,000.—
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	„	3,120,000.—
Saignelégier-Glovelier-Bahn	„	1,800,000.—
Senfethal-Bahn	„	807,200.—
Montreux-Berner Oberland-Bahn	„	2,050,000.—
Zusammen	Fr.	**18,750,200.—**

Zu den bewilligten Subventionen kam in 1906 diejenige an die Bern-Lötschberg-Bahn mit Fr. 17,500,000.— hinzu.

Der Gesamtbestand der Eisenbahnkapitalien ist auf 31. Dezember 1906 folgender:

	Fr.	Fr.
Kapitalien des Stammvermögens		18,750,200.—
Kapitalien der Staatskasse:		
Subventionen:		
Solothurn-Münster-Bahn	948,000.—	
Bern-Schwarzenburg-Bahn	761,600.—	
Langenthal-Jura-Bahn	201,600.—	
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	707,400.—	
Bern-Lötschberg-Bahn	3,500,000.—	
		6,118,600.—
Vorschüsse:		
Pruntrut-Bonfol-Bahn	85,000.—	
Bern-Muri-Worb-Bahn	20,000.—	
Saignelégier-Glovelier-Bahn	45,557.—	
Senfethal-Bahn	70,184.—	
		220,741.—
Projektvorstudien:		
Alpendurchstich	164,319.83	
Andere Bahnen	27,127.50	
		191,447.33
Wertschriften:		
Berner Oberland-Bahnen	94,077.85	
Thunersee-Bahn	2,000,582.20	
Spiez-Erlenbach-Bahn	61,208.—	
Emmenthal-Bahn	790,000.—	
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000.—	
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	50,000.—	
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	200.—	
Burgdorf-Thun-Bahn	3,250.—	
Diverse Aktien	87,164.50	
		3,486,482.55
Zusammen		**28,767,470.88**
Bestand am 1. Januar		23,654,709.50
Vermehrung in 1906		**5,112,761.38**

Dieser Zuwachs geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Aktieneinzahlungen	Fr.	4,910,361.75
Ankauf von Aktien	„	56,566.40
Neue Vorschüsse	„	145,833.23
Zusammen, wie oben	Fr.	**5,112,761.38**

Auf 31. Dezember 1906 bleiben folgende Subventionen zu leisten:

Solothurn-Münsterbahn	Fr.	237,000.—
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	190,400.—
Langenthal-Jura-Bahn	„	302,400.—
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	„	1,061,100.—
Bern-Lötschberg-Bahn	„	14,000,000.—
Zusammen	Fr.	**15,790,900.—**

II. Betriebsvermögen.

Das reine Betriebsvermögen vermehrte sich um Fr. 29,288.53 und es beträgt am Ende des Jahres Fr. 5,460,873.01 (Seite 5). Die Vermehrung desselben besteht aus folgenden Veränderungen (Seite 8):

Vermehrungen:		
Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	2,042.62
Anleihensrückzahlung aus derselben	„	500,500.—
Vermehrung des Verwaltungsinventars	„	13,527.62
Zusammen	Fr.	**516,070.24**
Verminderung:		
Amortisationskonto, Amortisation des Saldos	Fr.	**486,781.71**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**29,288.53**

Das reine Vermögen besteht auf Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven:		
Guthaben der Staatskasse	Fr.	29,956,820.79
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	65,128.42
Mobilien-Inventar	„	5,269,457.50
Summe der Aktiven	Fr.	**35,291,406.71**
Passiven:		
Schulden der Staatskasse	Fr.	**29,830,533.70**
Reines Betriebsvermögen, wie oben	Fr.	**5,460,873.01**

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Das Betriebskapital der Staatskasse hatte am Anfang des Jahres folgenden Bestand (Seite 88):

Aktiven	Fr.	29,590,580.99
Passiven	„	29,478,012.19
Reines Betriebskapital	Fr.	**112,568.80**

Dagegen war der Bestand am Ende des Jahres (Seite 89):

Aktiven	Fr.	29,956,820.79
Passiven	„	29,830,533.70
Reines Betriebskapital	Fr.	**126,287.09**
Reine Vermehrung	Fr.	**13,718.29**

Diese Vermehrung entspricht der Rückzahlung auf dem 3% Anleihen von 1895, Fr. 500,500.—, weniger die Amortisation des Amortisationskontos, Fr. 486,781.71.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war folgende (Seite 88 und 89):

Soll (Vermehrungen):

Spezialverwaltungen, neue Vorschüsse und Rückzahlungen an dieselben	Fr.	18,044,043. 37
Geldanlagen, neue Geldanlagen	„	33,504,761. 11
Oeffentliche Unternehmen, neue Vorschüsse und Rückzahlungen an dieselben	„	2,960,360. 70
Depots bei der Staatskasse, Rückzahlungen	„	14,288,707. 72
Anleihen, Rückzahlung und Uebertragung	„	3,048,500. —
Kasse, Einnahmen und Gegenrechnung	„	2,918,608,943. 31
Aktivausstände, neue Bezugsanweisungen	„	2,918,767,769. 41
Passivausstände, Einlösung von Zahlungsanweisungen (Ausgaben)	„	2,919,193,202. 17
Zusammen	Fr.	**8,828,416,287. 79**

Haben (Verminderungen):

Spezialverwaltungen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	Fr.	12,820,125. 08
Geldanlagen, Rückzüge	„	39,673,308. 19
Laufende Verwaltung, neues Depot und Amortisation	„	488,824. 33
Oeffentliche Unternehmen, Vorschußrückzahlungen und neue Depots derselben	„	3,671,056. 33
Depots bei der Staatskasse, neue Depots	„	14,270,394. 83
Anleihen, Uebertragung	„	498,000. —
Kasse, Ausgaben und Gegenrechnung	Fr.	2,919,193,202. 17
Aktivausstände, Liquidation von Bezugsanweisungen (Einnahmen)	Fr.	2,918,608,943. 31
Passivausstände, neue Zahlungsanweisungen	„	2,919,178,715. 26
Zusammen	Fr.	**8,828,402,569. 50**

Das Betriebskapital der Staatskasse ist am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven zusammengesetzt:

Aktiven:

Vorschüsse:		
Spezialverwaltungen	Fr.	12,108,454. 31
Oeffentliche Unternehmen	„	2,388,211. 75
Geldanlagen	„	11,569,725. 16
Kasse, Aktivsaldi	„	889,331. 07
Aktivausstände, unerledigte Bezugsanweisungen	„	2,984,952. 50
Zahlungen für Rechnung von 1907	„	16,146. —
Summe der Aktiven	Fr.	**29,956,820. 79**

Passiven:

Depots:		
Spezialverwaltungen	Fr.	3,785,823. 78
Kantonalbank, Kontokorrent	„	4,899,353. 29
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	„	65,128. 42
Uebertrag	Fr.	8,750,305. 49
Oeffentliche Unternehmen	„	402,125. 80
Depots bei der Staatskasse	„	1,620,014. 25
Anleihen	„	17,280,740. —
Kasse, Passivsaldi	„	270,088. 84
Einnahmen für Rechnung von 1907	„	123,631. 24
Passivausstände, unerledigte Zahlungsanweisungen	„	1,383,628. 08
Summe der Passiven	Fr.	**29,830,533. 70**
Reines Betriebskapital, wie oben	Fr.	**126,287. 09**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Spezialverwaltungen betragen Fr. 18,044,043. 37, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots der Spezialverwaltungen Fr. 12,820,125. 08. Dem Unterschiede von Fr. 5,223,918. 29 entspricht eine Vermehrung der Aktiven von Fr. 2,800,809. 13 und eine Verminderung der Passiven von Fr. 2,423,109. 16. Am Ende des Jahres belaufen sich die Vorschüsse auf Fr. 12,108,454. 31, die Depots auf Fr. 3,785,823. 78, nämlich:

Vorschüsse (Aktiven):

Allgemeine Verwaltung:		
Amtsschreiber, Gebührenmarken	Fr.	51,500. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken	„	20,300. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken	„	17,900. —
Justiz:		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,152. 75
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	12,163. 46
Kosten in Streitsachen	„	430. 70
Patentbureau	„	2,000. —
Patronatskommission	„	201. 03
Automobil- und Veloverkehr	„	8,953. 26
Militär:		
Kantons-Kriegskommissariat, Kassavorschuß	„	10,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	740,960. 30
Zeughausverwaltung, Kassavorschuß	„	17,693. 69
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	„	4,355. 65
Depots in Dachsfelden und Langnau, Vorschüsse für Auslagen	„	3,400. —
Eidg. Oberkriegskommissariat, Kontokorrent	„	14,846. 25
Mobilisationskosten, Kontokorrent	„	562. 10
Unterrichtswesen:		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	„	20,641. 64
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	„	256,790. 80
Bernisches Historisches Museum, Beitrag	„	50,797. 80
Haller-Denkmal, Vorschuß	„	25,000. —
Schulatlas, schweiz.	„	20,000. —
Schulhausbauten, Vorschuß	„	230,248. —
Bundessubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes für 1906	„	353,659. 80
Vorschüsse in Streitsachen	„	50. —
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	3,295. 89
Uebertrag	Fr.	1,866,903. 12

Uebertrag	Fr.	1,866,903. 12
Volkswirtschaft:		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent	„	1,200. —
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	„	125,000. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	14,807. 94
Erweiterung der Irrenpflege	„	1,372,661. 06
Bauwesen:		
Berneralpen-Relief von Simon	„	10,000. —
Arbeiter-Unfallversicherung	„	7,705. 60
Vorschüsse in Streitsachen	„	1,575. —
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahnsubventionen	„	6,118,600. —
Projektstudien	„	191,447. 33
Betriebsvorschüsse an vier Gesellschaften	„	220,741. —
Finanzwesen:		
Anleihenskosten	„	808,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	1,500. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	137. 50
Domäne Münschemier	„	6,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,783. 20
Brennerei Witzwil	„	41,524. 55
Eidg. Alkoholverwaltung	„	413,736. 60
Bernisches Historisches Museum, Darlehn	„	274,788. 25
Erbschaft Otz, New-York	„	3,450. —
Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	58,264. 30
Forstwesen:		
Neue Wirtschaftsrechnung (1907)	„	148,604. 86
Gebührenmarkenvorschuß	„	5,705. 80
Unfallversicherung	„	405. 95
Wirtschaftspläne	„	6,921. —
Gemeindewesen:		
Vorschüsse in Streitsachen	„	813. 25
Summe der Vorschüsse	Fr.	**12,108,454. 31**

Depots (Passiven):

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	2,397. 70
Justiz:		
Ausländischer Erbschaftsfall	„	477. 50
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	46,363. 95
Bußenanteile	„	58,662. 32
Unterrichtswesen:		
Verschiedene Gemeinden	„	79,226. 45
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	785. 09
Direktion des Innern:		
Brennereientschädigungen	„	1,857. 95
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	14,492. 71
Uebertrag	Fr.	204,263. 67

Uebertrag	Fr.	204,263. 67
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Amortisation	„	335,560. —
Staatsanleihen, Zinse	„	1,008,398. 75
Salzhandlung, Kontokorrent	„	209,201. 22
Militärsteueranteil des Bundes	„	372,542. 75
Salzmagazin Bern	„	8,501. 15
Spezialreserve	„	800,000. —
Hasslethal-Entsumpfung	„	806. 85
Landwirtschaft:		
Boden- und Alpverbesserungen	„	34,687. 90
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	468,806. 17
Neue Wirtschaftsrechnung (1907)	„	305,349. 52
Längeneybad, Neubau	„	30,000. —
Stempelverwaltung:		
Gebühren- und Stempelmarken	„	7,705. 80
Summe der Depots	Fr.	**3,785,823. 78**

B. Geldanlagen.

Die Geldanlagen haben sich um Fr. 6,168,547. 08 vermindert und haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Hypothekarkasse, Kontokorrent	Fr.	2,198,687. 61
Wertschriften	„	9,371,037. 55
	Fr.	11,569,725. 16
abzüglich Schuld an die Kantonalbank	„	4,899,353. 29
Bleiben	Fr.	**6,670,371. 87**

Bei der Kantonalbank sind Fr. 24,414,632. 34 einbezahlt worden; dagegen wurden von ihr Fr. 34,725,091. 81 erhoben. Das Guthaben der Staatskasse an derselben, auf 1. Januar Fr. 5,411,106. 18 betragend, verwandelte sich infolge der Rückzahlung des Anleihens an den Crédit Lyonnais von Fr. 2,000,000. —, der Einzahlung auf Eisenbahnsubventionen, worunter Fr. 3,500,000. — für die Bern-Lötschberg-Bahn, der Erwerbung von 4800 Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneck-Werke, der Gewährung von Vorschüssen an die Hypothekarkasse und der Aktien-Beteiligung bei der Schweiz. Nationalbank, in eine Schuld, die auf 31. Dezember Fr. 4,899,353. 29 erreichte. Das Schuldverhältnis ist jedoch nur ein vorübergehendes, das sich durch den Eingang des am 26. November 1906 durch den Großen Rat beschlossenen 3 ½ % Anleihens von Fr. 20,000,000. — wieder umkehren wird. Daher wurde die Schuld nicht zu den Spezialverwaltungen übertragen, sondern bei den Geldanlagen belassen, obwohl sie streng genommen nicht hierher gehört. Die Hypothekarkasse, welche am Anfange des Jahres für Fr. 5,988. 38 Gläubigerin der Staatskasse war, ist am Ende des Jahres Schuldnerin derselben für Fr. 2,198,687. 61. Der Verkehr auf den Wertschriften betrifft außer der oben erwähnten Erwerbung von 4800 Aktien der Vereinigten Kander- und Hagneck-Werke und der Zeichnung von Aktien der Schweiz. Nationalbank den Ankauf kleinerer Posten Aktien der Thunersee-Bahn, der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn. Von den 3 % Berner Staatsobligationen sind Fr. 1,355,500. — veräußert worden zu Kursen von 90.50 % bis 92.60 % (Inventarwert 90 %) und Fr. 75,000. — gelangten zur Rückzahlung.

Bestand und Schätzung der Wertschriften der Staatskasse sind auf 31. Dezember 1906 folgende:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern	3	1,950,500	90	1,755,450. —
Kanton Freiburg . . .	3	189,000	87	164,430. —
Eidg. Rente 1900 . .	4	30,000	100	30,000. —
Bundesbahnen 1901 .	3½	20,000	97¼	19,450. —
„ 1903 .	3½	637,000	100	637,000. —
Berner Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	92	67,160. —
Gemeinde Cernier 1894	3¾	69,500	95	66,025. —
Hypothekarkasse . . .	3¾	28,700	100	28,700. —
Aktien		Nominell	per Stück	
Thunersee-Bahn . . .		2,188,800	274. 20	2,000,582. 20
Spiez-Erlenbach-Bahn .		81,000	377. 82	61,208. —
Berner Oberland-Bahnen		19,000	708. 36	26,917. 85
Emmenthal-Bahn, Priorität		390,000	500. —	390,000. —
Emmenthal-Bahn, Subvention		400,000	500. —	400,000. —
Langenthal-Huttwil-Bahn		400,000	500. —	400,000. —
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn		150,000	66. 66	50,000. —
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn . .		2,000	20. —	200. —
Burgdorf-Thun-Bahn .		5,000	325. —	3,250. —
Vereinigte Kander- und Hagneck-Werke . . .		2,400,000	500. —	2,400,000. —
Marchzinse		—	—	62,400. —
Schweizer. Nationalbank		3,555,500	100. -*)	711,100. —
Diverse Aktien . . .		152,500	—	97,164. 50
			Zusammen	**9,371,037. 55**

Die Schätzung ist bei den gegenwärtigen Kursen für die einen Wertschriften etwas zu hoch, für andere wieder zu niedrig. Die Schätzung zu den Tageskursen würde jedoch auf dem Gesamtbestand einen Mehrwert ergeben.

C. Laufende Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung von Fr. 2,042. 62 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 65,128. 42. Der Saldo des Amortisationskontos im Belaufe von Fr. 486,781. 71 ist aus der Anleihensrückzahlung ganz getilgt worden. Damit sind die vor 1880 entstandenen Defizite vollständig amortisiert.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 2,960,360. 70, die Rückzahlungen Fr. 3,671,056. 33. Danach hat sich das reine Guthaben der Staatskasse um Fr. 710,695. 63 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,986,085. 95. Diese Summe setzt sich zusammen aus Vorschüssen von Fr. 2,388,211. 75 und Guthaben der öffentlichen Unternehmen von Fr. 402,125. 80. An Katastervorschüssen wurden Fr. 130,291. 40 ausbezahlt; dagegen gingen Fr. 75,175. 41 ein. Sie vermehrten sich demnach um Fr. 55,115. 99. Die Brandversicherungsanstalt hat Fr. 2,656,547. 82 einbezahlt und Fr. 2,409,408. 72 zurückgezogen. Ihr Guthaben nahm somit um Fr. 247,139. 10 zu und beträgt auf 31. Dezember 1906 Fr. 385,298. 43. Die Bauvorschüsse, welche am Anfang des Jahres Fr. 1,882,680. 91 betrugen, vermehrten sich um die Mehrausgaben für Hochbauten von Fr. 152,308. 25, verminderten sich dagegen um Fr. 337,147. 53 und haben am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 1,697,841. 63, nämlich:

Straßenbauten	Fr.	732,856. 54
Wasserbauten	„	964,985. 09
Zusammen	Fr.	**1,697,841. 63**

Die Tilgung von Fr. 337,147. 53 erfolgte für Fr. 63,434. 70 aus der Laufenden Verwaltung (Wasserbaukredit), für Fr. 273,712. 83 aus der Reserve der Staatskasse. Die verschiedenen Vorschüsse reduzierten sich um Fr. 136,926. 43. Die Verminderung betrifft wesentlich den restanzlichen Beitrag an den Kornhausbrückenbau in Bern von Fr. 125,000. —, der noch in zwei Raten aus der Laufenden Verwaltung zu amortisieren war, aber aus der Reserve der Staatskasse abgeschrieben wurde. In den Vorschüssen für forstpolizeiliche Aufforstungen war zu Anfang des Jahres eine Summe von Fr. 199,589. 05 enthalten betreffend Kosten für Aufforstungen von Staatsareal und Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen. Diese Summe bildete ebenfalls eine Schuld der Laufenden Verwaltung und wurde aus dem Guthaben der letztern im Kontokorrente der Staatswaldungen abgeschrieben.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen Fr. 14,270,394. 83, die Rückzahlungen Fr. 14,288,707. 72. Die Depots verminderten sich demnach um Fr. 18,312. 89. Am Ende des Jahres erreichen sie die Summe von Fr. 1,620,014. 25.

F. Anleihen.

Die Anleihensschuld der Staatskasse verminderte sich durch Rückzahlung und Uebertragung zum Anleihen des Stammvermögens um Fr. 3,048,500. —, vermehrte sich dagegen durch Uebertragung vom Anleihen des Stammvermögens um Fr. 498,000. — und beträgt am Ende des Jahres Fr. 17,280,740. —.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Amtsschaffnereien betragen Fr. 36,047,081. 60, die Ausgaben derselben Fr. 36,631,340. 46. Dazu kommen Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung des Staates und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen, in Einnahmen wie in Ausgaben Fr. 2,882,561,861. 71 ausmachend, womit die Einnahmen auf Fr. 2,918,608,943. 31 und die Ausgaben auf Fr. 2,919,193,202. 17 ansteigen.

H. Ausstände.

a) Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1906 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	158,718. 80
B. Domänen	77	„	7,391,396. 22
C. Domänenkasse . . .	77	„	702,657. 50
D. Hypothekarkasse . .	79	„	131,983,794. 41
E. Kantonalbank . . .	79	„	2,652,979,102. 71
F. Anleihen	81	„	2,548,000. —
H. Staatskasse (A—F) .	89	„	71,421,708. 76
K. Mobilien-Inventar .	89	„	135,746. 70
L. Gewinn und Verlust.	8	„	51,446,644. 31
Summe der neuen Aktivausstände .		Fr.	2,918,767,769. 41
Ausstände am 1. Januar . . .		„	2,706,130. 31
Zusammen		Fr.	**2,921,473,899. 72**

*) Erste Einzahlung von 20 %.

Die Liquidation ist folgende:

Einnahmen in 1905	Fr.	3,635. 15
Einnahmen in 1906 Fr. 2,918,608,943. 31		
Davon für 1907 . „ 123,631. 24		
	„	2,918,485,312. 07
Aktivausstände (unerledigte Bezugsanweisungen) am 31. Dezember .	„	2,984,952. 50
Zusammen, wie oben	Fr.	**2,921,473,899. 72**

b) Passivausstände.

Die von den Verwaltungen ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen:

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	1,086,688. 80
B. Domänen	76	„	7,762,751. 22
C. Domänenkasse . . .	76	„	703,799. 72
D. Hypothekarkasse . .	78	„	131,983,794. 41
E. Kantonalbank . . .	78	„	2,652,979,102. 71
F. Anleihen	80	„	498,000. —
G. Eisenbahnkapitalien.	80	„	2,050,000. —
H. Staatskasse	88	„	71,846,372. 90
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88	„	2,042. 62
K. Mobilien-Inventar.	88	„	149,274. 32
L. Gewinn und Verlust.	8	„	50,116,888. 56
Summe der neuen Passivausstände.		Fr.	2,919,178,715. 26
Passivausstände am 1. Januar . .		„	1,433,120. 74
Zusammen		Fr.	**2,920,611,836. —**

Die Liquidation stellt sich wie folgt:

Ausgaben in 1905	Fr.	51,151. 75
Ausgaben in 1906 . Fr. 2,919,193,202. 17		
Davon für 1907 . „ 16,146. —		
	„	2,919,177,056. 17
Passivausstände (unerledigte Zahlungsanweisungen am 31. Dezember	„	1,383,628. 08
Zusammen, wie oben	Fr.	**2,920,611,836. —**

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse betrug am 1. Januar Fr. 63,085. 80. Durch den Ueberschuß der Einnahmen derselben hat es sich um Fr. 2,042. 62 vermehrt und beläuft sich am Ende des Jahres auf Fr. 65,128. 42 (Vergl. H. C. 1).

K. Mobilien-Inventar.

Das Inventar der Staatsanstalten vermehrte sich um Fr. 135,893. 92; dagegen verminderte sich das Inventar der Allgemeinen Verwaltung um Fr. 13. 30 und das Kriegsinventar um Fr. 122,353. —. Die Vermehrung betrifft größtenteils die Strafanstalt Witzwil, die landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut, die neue Erziehungsanstalt Lovereſſe, den Botanischen Garten und das Oberseminar in Bern. Die Verminderung des Kriegsinventars ist zum Teil auf Preisreduktionen zurückzuführen. Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars beträgt auf Ende 1906 Fr. 5,269,457. 50.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz, welche den einzelnen Abteilungen der Rechnung auf Seite 4 und 5 vorangestellt ist, weist die Uebereinstimmung der Rechnung des reinen Vermögens und der Rechnung der Vermögensbestandteile durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrsbilanz.

Soll:

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	11,625,631,741. 59
Verminderungen des reinen Vermögens	„	50,116,888. 56
Zusammen	Fr.	**11,675,748,630. 15**

Haben:

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	11,624,301,985. 84
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	51,446,644. 31
Zusammen	Fr.	**11,675,748,630. 15**

Diese großen Summen erklären sich dadurch, daß sie den Verkehr gewissermaßen vierfach angeben, wie aus folgender Darstellung hervorgeht:

Soll:

Rechnungen der Verwaltungen an Passivausständen:		
Zahlungsanweisungen	Fr.	2,919,178,715. 26
Kassen an Aktivausstände:		
Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„	2,918,608,943. 31
Aktivausstände an Rechnungen der Verwaltungen:		
Bezugsanweisungen	„	2,918,767,769. 41
Passivausstände an Kassen:		
Kassaausgaben und Gegenrechnung	„	2,919,193,202. 17
	Fr.	**11,675,748,630. 15**

Haben:

Rechnungen der Verwaltungen per Aktivausstände:		
Bezugsanweisungen	Fr.	2,918,767,769. 41
Uebertrag	Fr.	2,918,767,769. 41

Uebertrag	Fr.	2,918,767,769. 41
Kassen per Passivausstände:		
Kassaausgaben und Gegenrechnung	„	2,919,193,202. 17
Aktivausstände per Kassen:		
Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„	2,918,608,943. 31
Passivausstände per Rechnungen der Verwaltungen:		
Zahlungsanweisungen	„	2,919,178,715. 26
	Fr.	**11,675,748,630. 15**

b. Ausgangsbilanz.

Soll:

Summe der Aktiven	Fr.	**489,433,778. 61**

Haben:

Summe der Passiven	Fr.	428,837,908. 87
Reines Vermögen	„	60,595,869. 74
Zusammen, gleich den Aktiven	Fr.	**489,433,778. 61**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—121.

Zu den 54 am Anfange des Jahres bestehenden Spezialfonds sind drei neue hinzugekommen: Das Legat Wagner, der Eduard Adolf Stein-Fonds und der Johann Aebi-Fonds.

Die Einnahmen der Spezial-Fonds betragen Fr. **2,031,785. 50**, die Ausgaben Fr. **1,363,581. 37** und das Gesamtvermögen derselben hat sich um Fr. 668,204. 13 vermehrt.

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Fonds:

Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	Fr.	239,458. 33
Inselspital	„	60,865. 82
Viehentschädigungskasse	„	16,402. 93
II. Abteilung der Lehrerversicherungskasse	„	8,225. 75
Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion	„	7,953. 35
Viktoriastiftung	„	1,270. 23
Erziehungsfonds der Viktoriastiftung	„	533. 36
Pferdescheinkasse	„	246. 30
Zehender-Bibliothek-Fonds . .	„	135. 80
Elise Eberfold-Fonds der Viktoriastiftung	„	78. 46
Haller'sche Preismedaille . . .	„	71. 90
Uebertrag	Fr.	335,242. 23
Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay	„	50. —
Zusammen	Fr.	**335,292. 23**

Dagegen hat sich das Vermögen der übrigen Fonds um Fr. **1,003,496. 36** vermehrt. Von den erheblichsten Vermehrungen sind zu nennen:

Lehrerversicherungskasse, III. Abteilung	Fr.	339,628. 80
Kantonalbank, Spezialreserven.	„	311,423. 37
Erweiterung der Irrenpflege . .	„	57,972. 34
Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät	„	54,527. 80
Invalidenkasse des Polizeikorps	„	44,678. 47

Zu der Verminderung des Inselspitalfonds ist zu bemerken, daß darin eine Abschreibung auf dem Liegenschaftskonto von Fr. 57,000. — enthalten ist.

Die mitgeteilten Rechnungsergebnisse für das Inselspital und das Außerkrankenhaus sind die des Jahres 1905. Diejenigen pro 1906 waren bis zur Drucklegung der Staatsrechnung noch nicht erhältlich.

Das reine Vermögen der Spezialfonds beträgt am Ende des Jahres Fr. **20,500,097. 02**, oder nach Abzug der Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege Fr. 21,872,758. 08

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei empfiehlt Ihnen die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1906 zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates zur Genehmigung.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1907.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 21. März 1907.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 24. April 1907.

Gesetz

betreffend

Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung derselben.

Art. 2. Der Direktion der Landwirtschaft wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.

Art. 3. Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Die Wahl dieses Kommissärs, sowie der Adjunkte, und die Festsetzung ihrer Amtsdauer und Besoldung ist Sache des Regierungsrates.

Art. 4. In jeder weinbautreibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat eine aus Sachverständigen bestehende Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangestellte im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.

Art. 5. Den Rebkommissionen liegt ob, die Reben ihrer Gemeindebezirke alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Für die Ausführung dieser Untersuchungen erhalten sie durch den kantonalen Reblauskommissär die nötigen Weisungen, denen sie gewissenhaft nachzuleben haben. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, haben sie den Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abänderungsanträge.

Art. 6. Die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Beamten (sofern eine Kommission in Betracht fällt, deren einzelne Mitglieder) haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 u. ff.).

Art. 7. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Krankheitserscheinungen in ihren Reben, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, dem Reblauskommissär unverzüglich Anzeige zu machen.

. . . lassen, der Rebkommission zu Handen des Reblauskommissärs . . .

Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

II. Bekämpfung der Reblaus und Rekonstitution der Reben.

Art. 9. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft die Vorkehren zur Bekämpfung sofort zu treffen.

Art. 10. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweilen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt, die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die Stickel müssen auf Ort und Stelle vernichtet werden.

Art. 11. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Art. 12. Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten stattzufinden. Der Regierungsrat wird indessen ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des kantonalen Reblauskommissärs, durch spezielle Verordnung die Bekämpfung für das ganze Rebgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für bestimmte abgegrenzte Teile von solchen bei Reben mit widerstandsfähigen Unterlagen einzustellen.

Art. 13. Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Wiederanpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter widerstandsfähiger Stecklinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen oder durch Bezug von auswärtigen Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer, in erster Linie an solche von phylloxerierten Reben abgegeben werden.

. . . widerstandsfähiger Setzlinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen, oder — wenn diese nicht genügen — durch Bezug von auswärtigen, ebenfalls unter Kontrolle stehenden Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Stecklinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben geschieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis.

Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Stecklinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben geschieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis.

III. Entschädigungen.

Art. 14. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hiefür dem Eigentümer zu vergüten

a. der Ausfall der hängenden Ernte;
b. ein Beitrag bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflanzung.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden.

Art. 15. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Der Beitrag an die Kosten der Wiederanpflanzung wird aus dem kantonalen Rebfonds bestritten.

Art. 16. Wenn alte Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage, anlässlich der normalen Erneuerung, mit widerstandsfähigen Setzlingen bepflanzt werden, so erhält der Eigentümer an die durch diese Bepflanzung verursachten Mehrkosten einen Beitrag bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr. per Are aus dem kantonalen Rebfonds.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

Art. 17. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geäuffnet

a. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
b. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;
c. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Der Grosse Rat wird über die Organisation dieses Fonds in einem Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; er wird auch die Höhe der von den Eigentümern auf Grundlage der Grundsteuerschatzung des Rebareals zu leistenden Beiträge für jedes Jahr festsetzen, wobei als Maximum 1 ‰ der Grundsteuerschatzung gelten soll.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 5 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Abänderungsanträge.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 19. Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarweg eingeschritten und eine Busse bis 50 Fr. verhängt werden.

Art. 20. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

Art. 21. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen erlassen, insbesondere eine solche betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. März 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 24. April 1907.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Gyger.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 25. März 1907.

Revision

des

§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden wird folgendermassen ergänzt und erweitert:

3. Ueber die Anlage von Strassen, Trottoirs, Brücken, Viadukten, Plätzen, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und Aehnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt solcher Anlagen;

4. . . . .

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist dieselbe erteilt, so geniesst die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen, soweit es sich um Erstellung solcher Anlagen handelt, ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgeht.

Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 25. März 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 25. April 1907.

Gesetz

betreffend

den bedingten Straferlass.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum ersten Mal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;
2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat;
3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;
4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbusse den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im

Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Ausserdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlass kann auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

Art. 5. Der bedingte Straferlass umfasst auch die Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbusse (siehe Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Verurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlass nicht berührt.

Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlass auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Art. 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichts, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattzufinden hat.

Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.

Art. 10. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

Art. 11. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art,
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen,
3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Bern, den 25. April 1907.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

Errichtung von Filialen der Kantonalbank in Münster und Interlaken.

(Mai 1907.)

Mit dem Herannahen des Zeitpunktes, an welchem die nunmehr organisierte Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit eröffnen wird, erwächst den Behörden des Kantons die Aufgabe, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise für den Entgang des Nutzens, welcher der Kantonalbank durch den sukzessiven Hinfall ihrer Noten-Emission erwachsen mag, Ersatz geschaffen werden kann.

Nicht als ob dieser Nutzen besonders hoch zu veranschlagen wäre, denn es ist nicht zu bestreiten, dass wenigstens in den letzten Jahren, während welcher eine Erhöhung der durchaus ungenügenden Emissionsziffer der Kantonalbank durch die Verhältnisse ausgeschlossen war, die aus der Banknoten-Ausgabe sich ergebenden Vorteile durch die Lasten und Verpflichtungen, welche ihr aus der Stellung als einzige Emissionsbank des Kantons erwuchsen, zum guten Teil, wenn nicht ganz, aufgewogen wurden.

Die erwähnte Frage ist im Bankrate bei verschiedenen Anlässen zur vorläufigen Erörterung gelangt. Eine einlässliche Behandlung mit eingreifenden Beschlüssen zu Vorschlägen an die obern Behörden wird sie aber wohl erst anlässlich der Vorberatungen zu einer Revision des Bankgesetzes erfahren können, die infolge der Aufhebung des Rechtes zur Banknoten-Emission notwendig wird.

Immerhin hat sich schon jetzt im Bankrate die Ueberzeugung ausgebildet, dass eines der Mittel, um der Kantonalbank nicht nur die bevorstehende Einbusse an Einfluss und Geschäftsverkehr zu ersetzen, sondern ihr überhaupt zu einer intensiveren Entwicklung und zur Behauptung der ihr als Staatsinstitut zukommenden Stellung zu verhelfen, die Gründung neuer Zweiganstalten im Kantonsgebiete sei.

In der Entwicklung der Bank nach dieser Richtung ist seit einer langen Reihe von Jahren ein Stillstand eingetreten, datiert doch die Gründung der letzten Filiale vom Jahre 1867. Es mag zugegeben werden, dass das Bedürfnis nach Errichtung weiterer Niederlassungen während dieser Zeit nicht in ausgeprägter Weise zum Ausdrucke kam. Zudem haben in mehreren grössern Ortschaften des Kantons lokale Institute vermöge ihrer Anpassung an die dortigen Bedürfnisse den letztern zu genügen vermocht.

Doch kann man sich der Beobachtung nicht entziehen, dass durch die seit einigen Jahren in unserm Kanton stattfindende industrielle Entwicklung, welche durch den Bau und die Eröffnung einer Anzahl Nebenbahnen und die Ausbeutung unserer Wasserkräfte vermittelst Elektrizität mächtig gefördert wurde, auch für die Banktätigkeit das Feld in bedeutendem Masse erweitert worden ist; einen Beweis dafür liefert die zunehmende Prosperität und Ausdehnung einzelner Banken auf Nebenplätzen des Kantons, verbunden mit der Wahrnehmung, dass auch ausserkantonale Banken in unserm Gebiete ein erspriessliches Feld für ihre Tätigkeit finden.

Es erscheint deshalb den Bankbehörden als eine Pflicht, auch ihrerseits die Tätigkeit unseres Institutes zu steigern und seine Organisation auszubilden.

Ein Ansporn dazu liegt unter anderm auch in der alle Erwartungen weit übersteigenden Ausdehnung, welche die Annahme von Gelddepositen gegen Büchlein (Spareinlagen) seit ihrer im Jahre 1895 stattgehabten Einführung angenommen hat. Am letzten 30. September war die Gesamtsumme solcher Einlagen bei der Kantonalbank auf *18,829,676 Fr. 36* angestiegen, ein Beweis, dass die Aufnahme dieses Geschäftszweiges einem wirklichen Bedürfnisse entsprach, trotzdem eine grosse Zahl von Sparkassen im ganzen Kanton ihre Tätigkeit entfaltet. Diesen Kassen ist übrigens eine Benachteiligung infolge der Betätigung der Kantonalbank in diesem Geschäftszweige nicht erwachsen, denn unseres Wissens war eine Abnahme des Bestandes an Sparkassa-Geldern nirgends zu konstatieren.

Dagegen darf es auch als eine Aufgabe des Staates bezeichnet werden, durch die Gewährung seiner Garantie für solche Einlagen nicht nur den Sparsinn zu fördern, sondern ihn auch da zu wecken, wo vielleicht unbegründete Bedenken diejenigen, die Geld erübrigen, abhalten mögen, das letztere einer Kasse

anzuvertrauen, die eine derartige Garantie nicht besitzt.

Die Vermehrung der Geldeinlagen bringt anderseits der Bank die Verpflichtung, für eine angemessene Verwendung dieser Summen zu sorgen und wenn auch ein gewisser Teil der letztern in Bankwechseln und leicht realisierbaren Wertschriften angelegt werden muss, so darf gewiss auch ein anderer Teil dem Handel und Gewerbefleiss zu fruchtbringender Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Beide Geschäftszweige, die Annahme zinstragender Gelder und die Verwertung derselben in Form von Darlehen und Krediten müssen einander ergänzen. Den Behörden der Kantonalbank erwächst deshalb die Aufgabe, solche Punkte im Kanton aufzusuchen, wo die Bedürfnisse nach beiden Richtungen zu Tage treten, ohne dass denselben auf anderem Wege in genügendem Umfange entsprochen werden kann.

Ihre Aufmerksamkeit lenkten die Behörden der Kantonalbank zunächst auf das Münstertal, indem unterm 1. Mai 1906 Herr Paul Gobat, Notar und Amtsschreiber in Münster namens von 122 Industriellen, Handels- und Gewerbetreibenden und andern Bürgern eine Petition einreichte, mit dem Begehren:

«Es möchte in Münster innert kürzester Frist eine «Filiale der Kantonalbank von Bern errichtet werden.»

Diese Eingabe enthielt die Namen von 80 Personen aus Münster, 20 aus Delsberg, die übrigen aus umliegenden Ortschaften.

Sodann trat in zweiter Linie in den Vordergrund diejenige Gegend unseres Kantons, welche in der weiten Welt vermöge ihrer Naturschönheiten am meisten bekannt und infolgedessen der Schauplatz eines intensiven Fremdenverkehrs geworden ist. Wir meinen das eigentliche Oberland mit seinem geschäftlichen Hauptsitz Interlaken.

Bezüglich der für die Errichtung von Zweiganstalten in *Interlaken* und *Münster* in Betracht kommenden Verhältnisse hat der Bankrat eine gründliche Untersuchung vornehmen lassen und gelangt auf Grund der Ergebnisse derselben zum Schlusse, der Finanzdirektion zuhanden der obern Behörden die Errichtung von Zweiganstalten in Interlaken und Münster vorzuschlagen.

Wir entnehmen der einlässlichen Begründung dieses Vorschlages folgendes:

Betreffend Münster.

Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass dieser Zweiganstalt die Amtsbezirke Münster, Laufen und der westlich einer Linie Pleigne-Courfaivre-Soulce liegende Teil des Bezirkes Delsberg als Arbeitsfeld zugewiesen würde.

Auf Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 würden sich nun folgende Ziffern ergeben:

Amt Münster	19,378
» Laufen	7,491
» Delsberg	11,471
Gesamt-Seelenzahl	38,340

Zur Vergleichung führen wir an die Bevölkerungszahlen der Gebiete

der Filiale St. Immer mit	38,049
des Comptoir Pruntrut mit .	31,083

wie sie sich nach Zuteilung der obigen Bezirke an Münster gestalten würden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Amt Laufen jedenfalls nur unwesentlich mit unserm Institut verkehren dürfte, weil es zu sehr in geschäftlicher Beziehung von Basel in Anspruch genommen wird, das vermöge seiner Lage und geschäftlichen Bedeutung im Laufentale einen grossen Einfluss ausübt.

Anderseits soll aber nach den gemachten Angaben die Bevölkerung des Bezirkes Münster seit der letzten Zählung von 19,000 auf rund 25,000 Seelen angewachsen sein. Entsprechend mögen zum Teil auch die andern Bezirke eine Vermehrung erfahren haben. Aus

Aus diesen Zahlen erhellt, dass die Bevölkerungszahl gross genug ist, um die in Aussicht genommene Zweiganstalt alimentieren zu können, da sie sich, nach Vollzug der notwendig werdenden Neueinteilung auf ähnliche Höhe wie diejenige im Bezirke der beiden andern Zweiganstalten stellen wird. Wenn auch gegenwärtig der Bezirk einer künftigen Filiale Münster noch den beiden andern Zweiganstalten St. Immer und Pruntrut zugeteilt ist, so darf betont werden, dass die Bevölkerung dieses Bezirks bisher wenig mit den Zweiganstalten verkehrte und sie von der neuen Niederlassung nach und nach in weit ausgiebigerem Masse an die Bank wird herangezogen werden können.

Nach den veröffentlichten Resultaten der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 weisen die in Frage kommenden Amtsbezirke folgende Betriebe auf:

	Betriebe				Hievon Motorbetriebe		
	Landwirtschaft	Gewerbe, Industrie, Handel	Heimarbeit	Total	Beschäftigte Personen	Anzahl	Pferdekräfte
Amt Münster	1579	1120	505	3204	11486	142	2781,4
» Laufen	826	479	35	1340	4699	56	4266,3
« Delsberg	925	671	312	1908	5847	51	1266,6
Total Rayon Münster .	3330	2270	852	6452	22032	249	8314,6
Amt Courtelary	1251	1581	1126	3958	13975	257	5018,3
» Freibergen	1007	678	287	1972	5464	68	4175,2
Total Rayon St. Immer	2258	2259	1413	5930	19436	325	9193,5
Amt Pruntrut	2614	1651	749	5014	13718	113	1030,7
» Delsberg	652	248	88	988	2697	31	667
Total Rayon Pruntrut .	3266	1899	837	6002	16415	144	1697,7

1. Fabriken in Dittingen, Duggingen, Grellingen und Laufen.
2. Elektrizitätswerk la Goule mit zirka 4000 HP.

Hieraus geht hervor, dass der Rayon Münster in 6452 Betrieben 22,032 Personen beschäftigt und damit die entsprechenden Ziffern der Rayons St. Immer und Pruntrut noch etwas übersteigt. Auch die Zahl und der Umfang der Motorbetriebe bezeugen, dass die weitere Grundbedingung für eine genügende Alimentation einer neuen Filiale, rege Industrie, vorhanden ist, aus der sich in Verbindung mit Handel, Gewerbe und Landwirtschaft ein lebhafter Bankverkehr entwickeln kann.

Eine weitere Bestätigung, dass es im Rayon Münster an Industrie und Handel nicht gebricht, finden wir im Schweizerischen Handelsregister, nach welchem

der Rayon Münster 517,
» » Pruntrut 514,
» » St. Immer . . . 577

eingetragene Firmen umfasst.

Die bereits erwähnte, im Jahre 1907 zu erwartende Eröffnung der Bahnlinie Solothurn-Münster dürfte eine bedeutende Hebung des Platzes Münster zur Folge haben. Schon in den letzten Jahren hat sich die Ortschaft bedeutend entwickelt; neue Fabriken, zahlreiche Bauten sind erstanden und wenn auch Manches heute den Eindruck einer mangelnden Fertigkeit tragen mag, so hindert dies durchaus nicht, dass eine nach richtigen Grundsätzen arbeitende Bank unter Beobachtung der nötigen Vorsicht ihren Zweck erfüllen und dem soliden Teil der Bevölkerung dienen kann; es wäre ihr sogar eher noch Gelegenheit gegeben, ungesunden Spekulanten mit Erfolg entgegentreten zu können.

Der Platz Münster ist bis zur Stunde nur mit zwei Finanzinstituten versehen:

a. die *Caisse d'Epargne du district de Moutier*, die mit einem Aktienkapital von *20,000 Fr.* und einem Reservefonds von *278,000 Fr.* arbeitet und ihre Spareinlagen von *5,340,428 Fr.* meistens in Hypotheken angelegt hat. Ihr Umsatz in 1905 bezifferte sich auf 26 Millionen Franken. In den letzten Jahren hat sie sich auch mit Bankgeschäften befasst.

b. die *Banque Populaire du district de Moutier* arbeitet mit einem Aktienkapital von *200,000 Fr.*, besitzt Reserven für *105,271 Fr.* und erzielte in 1905 einen Umsatz von $28^1/_2$ Millionen. Ihre Depositen (Spareinlagen, Dépôts und sonstige Gelder) von rund 2,000,000 Fr. sind zu zirka $^1/_4$ in festen Darlehen, zu $^1/_4$ in Wechseln und zu $^1/_2$ in Krediten angelegt. Sie zahlte von 1897 bis 1904 6—7 % Dividende aus, pro 1905 nur 5 %.

Die Kasse wurde 1856, die Bank 1864 gegründet. Nach allgemeiner Ansicht genügen die 2 Institute für den modernen Bankverkehr nicht mehr.

Weitere in Betracht kommende Institute sind:

		Aktienkapital
in *Laufen:*	Bezirkskasse Laufen .	Fr. 50,000
	Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Laufen	» 30,000
in *Delsberg:*	Banque du Jura . . .	» 1,000,000
	Caisse d'Epargne et de Crédit du district de Delémont	» 50,000
	Arthur Gouvernon . .	Privatbank
	Senn & Cie.	»
	Comptoir der Gewerbebank Basel	Fr. 1,000,000
in *Courrendlin:*	Caisse d'Epargne de la paroisse	» 14,000
in *Malleray:*	Caisse d'Epargne de la vallée de Tavannes .	» 100,000

Zuzugeben ist, dass sich die Mehrzahl der Bevölkerung in dem in Frage kommenden Rayon mit der Uhrenfabrikation befasst, die momentan in hoher Blüte steht, deren Schwankungen jedoch ein grosses Risiko bieten. Es ist dies um so mehr zu beachten, als die Kantonalbank naturgemäss sowohl in St. Immer, als auch in Pruntrut und Biel schon jetzt bedeutende Engagements in dieser Branche verzeichnet.

Immerhin bestehen auch grössere Unternehmungen anderer Branchen: Tuilerie mécanique de Moutier, Vannerie de Moutier, Fonderie de laiton Boillat Reconvilier, Verreries de Moutier, Brasserie de Delémont, Fabrique jurassienne de meubles Delémont, Fabrique suisse de Coutellerie Delémont, etc. etc., und die Landwirtschaft zählt laut anderseitiger Tabelle die erhebliche Zahl von 3330 Betrieben. Eine rege Bautätigkeit und in Verbindung mit allem ein namhafter Kleinhandel sind ebenfalls vorhanden.

Dass es in dem in Frage kommenden Gebiet auch an Spareinlagen nicht fehlt, ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Spareinlagen	Ende 1905	Ende 1903
Laufen:	Spar und Leihkasse des Amtsbezirks	Fr. 1,313,000	Fr. 1,170,000
»	Bezirkskasse Laufen, zirka	» 775,000	» 691,000
Delsberg:	Banque du Jura	» 3,345,000	» 3,691,000
»	Caisse d'Epargne et de Crédit	» 2,966,000	» 2,845,000
Courrendlin:	Caisse d'Epargne de la paroisse	» 3,323,000	» 3,164,000
Münster:	Banque Populaire du district	» 1,568,000	» 1,429,000
»	Caisse d'Epargne du district	» 5,340,000	» 5,274,000
Malleray:	Caisse d'Epargne de la vallée de Tavannes	» 425,000	» 433,000
	Total Rayon Münster	Fr. 19,055,000	Fr. 18,697,000
St. Immer:	Banque cantonale de Berne	Fr. 1,307,000	Fr. 1,164,000
»	Banque Populaire Suisse	» 1,043,000	» 883,000
Courtelary:	Caisse d'Epargne	» 11,955,000	» 11,793,000
Tramelan:	Banque Populaire Suisse	» 1,444,000	» 1,212,000
Saignelégier:	» » »	» 1,449,000	» 1,158,000
»	Caisse d'Epargne et de Crédit des Franches Montagnes	» 3,128,000	» 3,518,000
	Total Rayon St. Immer	Fr. 20,326,000	Fr. 19,728,000

Spareinlagen		Ende 1905	Ende 1903
Pruntrut:	Banque cantonale de Berne	Fr. 5,146,000	Fr. 2,854,000
»	Banque Populaire Suisse	» 3,180,000	» 2,881,000
Bassecourt:	Caisse d'Epargne	» 3,699,000	» 3,449,000
	Total Rayon Pruntrut	Fr. 12,025,000	Fr. 9,184,000

Speziell für viele dieser Spareinleger dürfte eine Niederlassung unseres Staatsinstitutes sehr willkommen sein.

Wir haben auch die Frage untersucht, welchen Einfluss die Errichtung einer Filiale in Münster auf die beiden Niederlassungen der Bank in St. Immer und Pruntrut haben könnte. Die bezüglichen Erhebungen ergaben, dass die genannten Zweiganstalten infolge der nicht unerheblichen Entfernungen in dem in Frage kommenden Landesteil einen nur geringen Verkehr unterhalten und dass das betreffende Gebiet durch die Kantonalbank viel zu wenig bearbeitet worden ist. Durch die Einschiebung einer günstig gelegenen neuen Filiale könnte diesem Mangel begegnet werden, ohne eine nennenswerte Schädigung für die bisherigen Zweiganstalten befürchten zu müssen.

Eine Filiale in Münster würde nicht nur mitten im gleichnahmigen Amtsbezirk liegen und daher für dessen gesamte Bevölkerung wesentliche Vorteile bieten, sondern auch die Kundschaft der beiden Endpunkte Delsberg und Dachsfelden würde der Kantonalbank um 13 bis 30 Minuten näher gebracht, wie aus folgenden Ziffern ersichtlich ist:

	Fahrzeit	
	gewöhnl. Züge Minuten	Schnellzüge Minuten
Delsberg-Pruntrut . . .	50—60	35 (nur nachts)
Delsberg-Münster . . .	23—30	16
Zugunsten Münsters . .	27—30	19
Dachsfelden-St. Immer .	48—55	36*)
Dachsfelden-Münster . .	33—38	23
Zugunsten Münsters . .	15—17	13.

Es würde diese Zeitersparnis einen Vorteil für den direkt verkehrenden Teil des Publikums bedeuten, der in manchen Fällen einer eventuellen neuen Filiale zu gute kommen drüfte.

Wir haben auch die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, ob nicht eine in dieser Gegend des Jura zu begründende Niederlassung zweckmässiger nach Delsberg zu verlegen wäre, welche Ortschaft vermöge ihrer Bevölkerungszahl, sowie ihrer Lage am Punkte der Vereinigung zweier Eisenbahnlinien offenbar gewisse Vorzüge bieten würde.

Die Frage war schon im Bankrate zugunsten von Münster entschieden, als unterm 25. Juli 1906 dem hohen Regierungsrate eine Eingabe des Gemeinderates von Delsberg im Sinne der Errichtung einer Zweiganstalt auf diesem Platze zukam, welche Eingabe uns von der genannten obern Behörde überwiesen wurde und eine neue Behandlung des Gegenstandes veranlasste.

Das Ergebnis der letztern war jedoch ein Festhalten des Bankrates an seinem frühern Beschlusse.

Zur Motivierung dieser Bestätigung mag darauf hingewiesen werden, dass uns das Bedürfnis nach einer neuen Bankniederlassung für Münster ausgeprägter erscheint, als für Delsberg, wofür schon der Umstand spricht, dass die Bewegung in Münster vom eigentlichen Handels- und Gewerbestande getragen wird, während in Delsberg sich lediglich der Gemeinderat zu einem Schritte veranlasst sah, als die Zeitungen von den Bemühungen von Münster Nachricht brachten. Sodann erscheint es uns zweifellos, dass gegenwärtig in industrieller Beziehung Münster mit den näher in Betracht kommenden Ortschaften Malleray, Tavannes und Reconvilier grössere Bedeutung hat als Delsberg. Die von der Eröffnung der Linie Solothurn-Münster zu gewärtigende Hebung des Verkehrs und der gewerblichen Entwicklung dürfte auch wohl in höherem Masse Münster als Delsberg zu statten kommen. Die nähere Umgebung des letztern Platzes lebt vorwiegend von Ackerbau und das Laufental kommt, wie bereits früher erwähnt, wegen seiner Nähe von Basel und des finanziellen Einflusses dieser Stadt in der vorwürfigen Angelegenheit weniger in Betracht.

Wir betrachten übrigens die Frage einer Niederlassung in Delsberg keineswegs als abgetan; im Gegenteil werden wir dieselbe im Auge behalten und wenn sich das Bedürfnis danach in grösserem Masse geltend machen sollte, sie neuerdings, sei es im Sinne der Errichtung einer selbständigen Zweiganstalt oder einer Angliederung zum Beispiel an Pruntrut, in Behandlung ziehen.

*) Mit jeweiligem Umsteigen in Sonceboz.

Betreffend Interlaken.

Es steht für uns ausser Zweifel, dass dieser Ort, mit den in seinem Gebiete liegenden nicht weniger berühmten Fremdenplätzen St. Beatenberg, Lauterbrunnen, Wengen, Grindelwald, Brienz und Meiringen, seine Anziehungskraft auf den sich stets verjüngenden und deshalb nie versiegenden Strom erholungsbedürftiger Menschen auch in Zukunft ausüben wird. Das immer intensiver und aufregender werdende Geschäfts- und Gesellschaftsleben in den grossen Städten und Industrie-Zentren, sowie andere Schattenseiten der modernen Kultur veranlassen eine jährlich grössere Zahl von Menschen, Erholung und Wiederherstellung geschwächter Lebenskraft in der Berührung mit der Natur zu suchen. Und in immer tiefere Schichten breitet sich dieses Bedürfnis aus, dessen Befriedigung nachgerade einen Ausgabeposten in dem Jahresbudget jeder besser situierten Familie, aber auch jedes kleinen Beamten und Angestellten zur Folge hat. Nach dieser Richtung ist besonders bemerkenswert die enorme Zunahme des Winterverkehrs in einzelnen Ortschaften, der aus bescheidenen Anfängen vom Beginn der Neunziger Jahre sich entwickelnd, nach allgemeiner Ansicht noch weitere, ganz bedeutende Dimensionen annehmen wird. Die bisherige schwache Seite der Hotel-Industrie in unsern Gegenden, die Kürze der Saison, erhält durch das prosperierende Wintergeschäft ein eigentliches Korrektiv, das manchem Unternehmen zu neuen Elementen des Gedeihens und einer gesicherten Grundlage verhilft.

Die stetige Verbesserung der Verkehrswege wird ebenfalls ihre vorteilhaften Folgen haben. In dieser

Richtung hat bereits die Montreux-Oberland-Bahn ihr beträchtliches Kontigent neuer Verkehrselemente gebracht und wird die in absehbarer Zeit zu erwartende Erstellung der Brienzerseebahn einen weitern Ausgangspunkt zu einem allgemeinen Aufschwunge im Oberhasle und im Bezirk Interlaken bilden.

Vor allem jedoch darf eine mächtige Förderung des Fremdenverkehrs im gesamten Oberland von der Eröffnung der Lötschbergbahn erwartet werden, durch welche diese Gegend unmittelbar an eine Hauptverkehrslinie gelegt wird, in ähnlicher Weise wie dies mit Luzern bezüglich der Gotthardlinie der Fall war. Es ist wohl jedermann gegenwärtig, in welch hohem Masse der letztgenannte Fremdenplatz von diesen Verhältnissen Nutzen gezogen hat und zu welcher Entwicklung er gelangt ist. Die Vorteile, welche das Oberland von der neuen Linie zu gewärtigen hat, dürften sich indessen nicht nur auf die Mehrung des Fremdenverkehrs beschränken, sondern auf andern Erwerbsgebieten ebenfalls zur Geltung kommen.

Bis jetzt hängt das Gedeihen dieser Gegenden fast ausschliesslich von der Hotel-Industrie ab, mit welcher der gesamte Kleinhandel und das Kleingewerbe eng verknüpft sind. Je besser erstere arbeitet, desto günstiger ist die Rückwirkung auf die übrigen Gewerbe. Auch die andere Hauptindustrie, die Schnitzlerei, sowie die verschiedenen Bergbahnen stehen mit dem guten Gange des Hotelgewerbes in engem Zusammenhang und einzig eine weit ausgiebigere Ausnützung der Wasserkräfte dürfte möglicherweise in spätern Jahren andere Industrien heranziehen und damit für die Banktätigkeit ein weiteres Feld eröffnen, eine Perspektive, welche übrigens im Interesse der Erhaltung der eigentlichen Lebensader des Oberlandes nicht einmal als eine sehr wünschenswerte erscheint, da Fabrikanlagen und was damit zusammenhängt, gewöhnlich nicht zur Vermehrung der Schönheit und Annehmlichkeit einer Gegend beiträgt.

Freilich ist nicht zu verkennen, dass die allzu einseitige Entwicklung der Erwerbsfähigkeit einer Landesgegend auch ihre Schattenseiten hat, besonders wenn es sich um einen Geschäftszweig handelt, der sich seiner Natur nach nur während eines Teiles des Jahres ausüben lässt und ohnehin von der Einwirkung mehrfacher Faktoren abhängig ist, die zu beeinflussen sich der menschlichen Macht entzieht. Eine solche Entwicklung veranlasst öfters nach einer erspriesslichen Periode von einiger Dauer die Gründung schwach fundierter Unternehmungen, welche zu einer empfindlichen Gefahr werden kann. Hier liegt es wieder in der Aufgabe der verkehrsvermittelnden Banken, nicht nur fördernd, sondern auch mässigend und klärend auf den Unternehmungsgeist der Bevölkerung einzuwirken.

Werfen wir einen Blick auf die Sachlage, wie sie sich vom Standpunkte des erwähnten Vorhabens darstellt, so kommen wir zu folgenden Wahrnehmungen:

Bekanntlich war das gesamte Oberland unserer Filiale Thun zugeteilt. Infolge der geographischen Lage dieses Platzes an der Peripherie des in Frage kommenden Landesteiles konnte das sogenannte engere Oberland von Interlaken aufwärts von jeher nicht in dem Masse bedient werden, wie es sowohl für die Kantonalbank selbst, als auch für die Bevölkerung dieser Gegend wünschbar gewesen wäre. Die grosse Distanz zwischen Thun und dem Oberhasle und einzelnen Gemeinden des Amtes Interlaken lässt es zum Vorneherein als erklärlich finden, dass der Bankverkehr sich nur in beschränktem Masse dem Platze Thun, in der Hauptsache jedoch Interlaken zuwandte. Unsere Filiale in Thun und ihre Beamten lagen eben zu weit ab, um mit der Bevölkerung der östlichen Bezirke in engern Kontakt zu kommen, so dass es der Bankleitung bisher nicht möglich war, der Bevölkerung in diesem Gebiete die erwarteten Dienste in der gewünschten Ausdehnung zu leisten.

Ausser verschiedenen Instituten, denen sich noch einige Geldwechselgeschäfte und teure Geldverleiher beigesellen, fanden aber auch andere, ausserhalb des Oberlandes ansässige Banken dort eben ein dankbares Arbeitsfeld, indem sie speziell den Hotelbesitzern zu relativ mässigen Konditionen Hypotheken gewährten und sich dadurch auch den übrigen Bankverkehr dieser Kunden sicherten, der allerdings in manchen Fällen ein erhebliches Risiko in sich schliesst.

Auf diesem Boden konnte nun aber unsere Filiale Thun nicht folgen, weil die Gewährung von festen Darlehen gegen Hypothek bisher nicht zu unsern Geschäftszweigen gehörte und Vorschüsse in Kreditform durchaus nicht jedermann passten.

Mit der allmähligen Einführung auch dieses Geschäftszweiges würde es voraussichtlich der Filiale Thun gelangen, nach und nach im engern Oberland ebenfalls festen Fuss zu fassen. Doch bildet die grosse Entfernung in verschiedenen Beziehungen einen erheblichen Uebelstand, der durch die ungünstigen Zugs- und Schiffsanschlüsse in Interlaken noch verschärft wird.

Es bedarf nämlich für die grössern Ortschaften der in Betracht kommenden Gegenden folgender Fahrzeiten:

	bis Thun	bis Interlaken-Ost
ab Meiringen	3 St. 12 M. bis 4 St. 36 M.	1 St. 33 M. bis 2 St. 22 M.
» Brienz	2 » 42 » » 4 » 4 »	1 » 22 » » 1 » 29 »
» Lauterbrunnen	1 » 56 » » 3 » 2 »	45 » » 50 »
» Grindelwald	2 » 24 » » 3 » 32 »	1 » 12 » » 1 » 22 »
	ab Thun	**ab Interlaken-Ost**
nach Meiringen	3 St. 6 M. bis 4 St. 8 M.	1 St. 40 M. bis 2 St. 19 M.
» Brienz	2 » 38 » » 3 » 57 »	1 » 13 » » 1 » 27 »
» Lauterbrunnen	2 » 1 » » 3 » 47 »	43 » » 48 »
» Grindelwald	2 » 36 » » 4 » 19 »	1 » 18 » » 1 » 22 »

Es ergibt sich für das direkt verkehrende Publikum:

von Meiringen	eine Zeitdifferenz	von 1 St. 39 M. bis 2 St. 14 M.	bezw. 1 St. 26 M. bis 1 St. 49 M.
» Brienz	» »	» 1 » 20 » » 2 » 35 »	» 1 » 25 » » 2 » 30 »
» Lauterbrunnen	» »	» 1 » 11 » » 2 » 13 »	» 1 » 18 » » 2 » 59 »
» Grindelwald	» »	» 1 » 12 » » 2 » 10 »	» 1 » 18 » » 2 » 57 »

zugunsten des Platzes *Interlaken*, mit andern Worten: bei Berücksichtigung der Hin- und Rückfahrt würde die Bevölkerung der genannten Ortschaften im Falle der Errichtung einer Zweiganstalt in Interlaken unserer Bank um *wenigstens* $2^1/_2$ *bis 3 Stunden* näher gebracht.

Dass sich auch der Postverkehr mit entsprechendem Zeitgewinne zugunsten von Interlaken abwickeln würde, liegt auf der Hand. Der Platz Interlaken selbst verlor im Verkehr mit Thun für Hin- und Herreise reichlich 2 Stunden Zeit. Diese bedeutenden Zeitverluste taten dem Bankverkehr mit Thun empfindlichen Abbruch und bildeten bis dahin unzweifelhaft einen sehr ins Gewicht fallenden Uebelstand.

Was die Frage anbetrifft, ob genügende Vorbedingungen für eine befriedigende Entwicklung einer neuen Zweiganstalt vorhanden seien, so ist folgendes zu bemerken:

Der bisherige Rayon Thun umfasste die Amtsbezirke:

	Wohnbevölkerung pro 1. Dezember 1900	
Oberhasle	mit 7,008	Seelen
Interlaken	» 26,990	»
Frutigen	» 11,166	»
Ober-Simmenthal	» 7,156	»
Saanen	» 5,019	»
Nieder-Simmenthal	» 11,222	»
Thun	» 33,473	»
11 Gemeinden des Amtes Seftigen	» 6,283	»
9 Gemeinden d. Amtes Konolfingen	» 4,617	»
2 Gemeinden des Amtes Signau	» 2,515	»
Total	115,449	Seelen.

Hievon müssten nun die Aemter Oberhasle und Interlaken abgetrennt und der neuen Filiale zugewiesen werden, welche alsdann eine Bevölkerung von *33,998* Seelen umfassen würde, während Thun noch *81,451* verblieben.

Vergleichsweise bemerken wir, dass die Geschäftsrayons unserer übrigen Anstalten folgende Bevölkerungsziffern aufweisen:

St. Immer	42,767,
Biel	70,257,
Burgdorf	52,986,
Langenthal	52,233,
Pruntrut	64,705,
und die Hauptbank	191,036.

Thun würde also die Amtsbezirke Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal, Saanen und Thun, sowie die verschiedenen Gemeinden der Aemter Seftigen, Konolfingen und Signau behalten, während Interlaken die Bezirke Oberhasle und Interlaken zu bedienen hätte.

Die Ausscheidung gegenüber Thun würde der Amtsgrenze auf der Linie Hogant-Gemmenalphorn-Niederhorn-See-Krattigen-Morgenberghorn-Schwalmern-Büttlassen-Tschingelhorn folgen.

Wenn auch die auf Grund dieser Einteilung resultierende Bevölkerungszahl gegenüber derjenigen der übrigen Filialbezirke etwas zurücksteht, so dürfte dies mit bezug auf den Geschäftsumfang kaum der Fall sein und der letztere erscheint bedeutend genug, um eine Zweiganstalt in genügender Weise alimentieren zu können.

Nach dem Regionenbuch stellt sich das Verhältnis der pro Ende 1905 im Handelsregister eingetragenen Firmen wie folgt dar:

Neuer Rayon Thun	745
» » Interlaken	*489* (worunter 157 Hotels)

Zum Vergleich:

Rayon Pruntrut	964
» St. Immer	*844.*

Nach den veröffentlichten Resultaten der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 weisen die in Frage kommenden Bezirke folgende Betriebe auf:

	Betriebe				Hievon Motorbetriebe		
	Landwirtschaft	Gewerbe, Industrie, Handel	Heimarbeit	Total	Beschäftigte Personen	Anzahl	Pferdekräfte
Frutigen	1499	703	8	2210	6340	49	563,4
Nieder-Simmenthal	1386	757	7	2150	5977	75	3269,2
Ober-Simmenthal	1022	517	3	1542	3827	20	358
Saanen	867	380	—	1247	3035	6	117
Thun	2830	2213	21	5064	16968	163	2272
Partiell:							
Seftigen	773	338	2	1113	3293	53	156,5
Konolfingen	447	364	2	813	2307	73	332,8
Signau	303	133	—	436	1322	11	36
Total Kreis Thun	9127	5405	43	14575	43069	450	7104,9
Oberhasli	872	502	211	1585	4338	41	551,1
Interlaken	2552	2347	465	5364	16598	108	1857,8
Total Kreis Interlaken	3424	2849	676	6949	20936	149	2408,9
Zum Vergleich:							
St. Immer	2531	2572	1553	6659	22295	361	10095,1
Pruntrut	6323	3856	1549	11728	35588	357	9110,4

Im Rayon Interlaken waren also in 6949 Betrieben 20,936 Personen beschäftigt. Die neue Zweiganstalt könnte somit auch hier auf ungefähr gleiche Zahlen basieren wie Pruntrut und St. Immer. Weniger günstig steht sie in bezug auf die Motorbetriebe da, weil letztere mangels Industrie in der Hauptsache nur Licht für die Hotels, nicht aber Kraft für Maschinen und industrielle Betriebe liefern müssen.

Was den Einfluss auf unsere Filiale Thun anbelangt, so würden dieser Filiale allerdings eine Anzahl guter Kunden entzogen.

Thun hatte nach der letzten Kreditstatistik per Ende 1905 im ganzen *481* Kredite für eine Gesamtsumme von *5,511,200 Fr.* eröffnet.

Hievon entfallen nun

51 auf das Amt Interlaken mit Fr. 793,200
und 30 auf das Amt Oberhasle mit » 297,500

zusammen 81 Kredite für . . . . . Fr. 1,090,700

welche voraussichtlich zum weitaus grössten Teil auf Interlaken übertragen werden müssten, so dass Thun noch 400 Kredite für 4,420,500 Fr. verbleiben würden.

Auch von den in Thun eröffneten 222 Diskontolimiten entfallen $44 = {}^1/_5$ auf den Rayon Interlaken, worunter sich verschiedene gute Kunden befinden.

Zuzugeben ist nun, dass unsere Filiale Thun vorübergehend eine Abschwächung ihrer Ergebnisse zu gewärtigen hätte. Die dortige Leitung wird aber sicherlich mit allen Kräften diesen Abgang durch Her-Heranziehung weiteren Geschäftsverkehrs und neuer Kundschaft auszugleichen suchen, was ihr speziell durch die Gewährung fester Darlehn auf Hypothek wesentlich erleichtert würde. Da zudem ihre Arbeitslast infolge des eventuellen Wegfalls der Interlakener- und Oberhasler-Geschäfte nicht unerheblich vermindert werden dürfte, so wird sie die dadurch erübrigte Zeit teilweise zur Gewinnung neuer Kunden verwenden können.

Anderseits ist zu erwarten, dass auch die neue Zweiganstalt ihr Möglichstes zur eigenen Entwicklung tun wird, so dass für die Kantonalbank als Ganzes wohl nur für kurze Zeit eine kleine Einbusse infolge vermehrter Verwaltungskosten zu befürchten sein dürfte, die sich aber später reichlich bezahlt machen wird.

In dem in Betracht kommenden neuen Rayon Interlaken bestehen zurzeit folgende Finanzinstitute:

		Spareinlagen per Ende 1903	
		Anzahl	Summe
Ersparniskasse Interlaken	Genossenschaft	4863	Fr. 6,380,643
Volksbank Interlaken	»	1397	» 1,899,920
Amtsersparniskasse Meiringen	»	1249	» 1,743,021
Spar- und Leihkasse Oberhasli, Meiringen	»	656	» 760,611
Ersparniskasse Brienz	Aktienkapital Fr. 20,000	245	» 77,070
	Zusammen per Ende 1903	8410	Fr. 10,861,265

Ueberdies arbeiten in Interlaken einige Privat-Banquiers und Change-Bureaux.

Es wird also in Interlaken auch an Spareinlegern nicht fehlen.

Die spezielle Pflege des Geldwechselgeschäftes, in dem allerdings nicht viel zu verdienen ist, dürfte den Ausgangspunkt bilden zur sukzessiven Heranziehung der Kreditbriefe und der Auszahlungen an Fremde, in welcher Branche sich für uns, Dank des guten Ansehens, das die Kantonalbank im Auslande geniesst, wohl bald ein nutzbringendes Geschäft erzielen liesse.

Die vorgenannten lokalen Institute haben bisher ganz anständige Resultate ergeben, die auch uns sicher nicht ausbleiben werden, wenn wir durch ein Nähertreten der einheimischen Bevölkerung und den fremden Besuchern den direkten Verkehr mit uns erleichtern und uns ihren Bedürfnissen in weitgehender Weise, besser als bisher, anzupassen vermögen.

Aus vorstehenden Angaben geht hervor, dass der Platz Interlaken zur Errichtung einer Zweiganstalt durchaus geeignet erscheint, sowohl im Hinblick auf seine geographische Lage, seinen Geschäftsverkehr und seine Bedeutung als Fremdenstation, als auch in bezug auf das Verkehrsleben seiner engern und weitern Umgebung und auf die zukünftige Entwicklung, die für alle diese Kurorte zu erwarten ist. Die Errichtung einer Zweiganstalt darf deshalb aus voller Ueberzeugung befürwortet werden, um so mehr als der Kantonalbank dadurch im Sinne ihres Gesetzes einerseits die Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in einem ausgedehnten Landesteil ermöglicht und anderseits eine weitere Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlage ihrer Gelder geschaffen wird.

Dass ein bejahender Entscheid unserer Behörden von namhaften Kreisen der betreffenden Landesgegend lebhaft begrüsst würde, steht ausser Zweifel. Haben sich doch schon seit Jahren Bestrebungen in diesem Sinne in Interlaken geltend gemacht, die jedoch aus verschiedenen Gründen resultatlos geblieben sind.

Was die Gestalt anbetrifft, die den beiden Niederlassungen zu geben ist, so bemerkt der Bankrat, dass sich die Frage aufwerfen liesse, ob selbständige Zweiganstalten oder blosse von einer Filiale (Pruntrut beziehungsweise Thun) abhängige Agenturen den Vorzug verdienen. Neben der Wahrscheinlichkeit eines für Filialen genügenden selbständigen Geschäftsverkehrs gab jedoch die Erwägung den Ausschlag, dass durch die Abhängigkeit von einer Filiale die Behandlung der Geschäfte eine unliebsame Verzögerung erleiden könnte. Nebstdem fielen auch die Komplikation infolge der Einschaltung eines neuartigen Organes in Form einer Agentur und der dadurch erschwerte direkte Einfluss der Zentralorgane der Bank zugunsten selbständiger Filialen ins Gewicht. Für Interlaken im speziellen bestehen noch zwischen dieser Ortschaft und Thun verschiedene Abgrenzungen zumeist wirtschaftlicher Art, die es wünschbar erscheinen lassen, die dortige Niederlassung auf eigene Füsse zu stellen.

Wir pflichten den Ausführungen des Bankrates und seinem Vorschlage voll und ganz bei. Wir halten ebenfalls dafür, dass die infolge der Schaffung einer Schweizerischen Nationalbank etwas veränderte Stellung der Kantonalbank nach einem Ausbaue derselben ruft. Aber schon die hohe Entwicklung, die Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erfahren haben, seitdem vor bald 40 Jahren die letzte Bankfiliale eröffnet wurde, und noch viel mehr der weitere wirtschaftliche Auf-

schwung, den der Kanton von dem Ausbau seines Eisenbahnnetzes, namentlich von der Lötschbergbahn zu erwarten hat, rechtfertigen ein solches Vorgehen. Wir sind auch überzeugt, dass dies nicht nur im volkswirtschaftlichen Interesse der betreffenden Gegenden liege, sondern dass auch der Staat finanziell zu seiner Rechnung kommen werde.

Welchen Einfluss die Schweizerische Nationalbank auf das Erträgnis der Kantonalbank haben wird, ist mit Sicherheit nicht vorauszusehen. Das Bundesgesetz betreffend die Schweizerische Nationalbank hat freilich dafür gesorgt, dass die Kantone für die in Wegfall kommende Banknotensteuer und den Entzug des Gewinnes aus dem Emissionsgeschäft entschädigt werden. Ob der gebotene Ersatz hiefür ausreichen wird, steht unseres Erachtens durchaus nicht so fest wie man es annimmt. Die Kantonalbank bildet, nebst ihrer vornehmsten Aufgabe, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern, für den Staat eine wichtige Einnahmsquelle, die in ihrem gegenwärtigen Ertrage unter allen Umständen erhalten bleiben muss. Ein Mittel hiezu ist die Errichtung von Zweiganstalten in Gegenden des Kantons, wo nachgewiesenermassen, wie im Münstertal und im engern Oberland, die Vorbedingungen vorhanden sind.

Wir unterbreiten und empfehlen Ihnen zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Auf den Antrag des Regierungsrates und in Gemässheit von § 13, Ziffer 3, des Bankgesetzes vom 1. Mai 1898

beschliesst der Grosse Rat:

1. In Münster und Interlaken werden Zweiganstalten der Kantonalbank errichtet.

2. Den beiden Zweiganstalten wird der Charakter von Filialen mit selbständigen Komitees von 3—5 Mitgliedern zuerkannt.

3. Beide Filialen sind zur Vornahme der nämlichen Geschäfte ermächtigt, wie sie das Bankgesetz vom 1. Mai 1898 in § 5 der Hauptbank und den übrigen Zweiganstalten zuweist.

4. Der Bankrat ist ermächtigt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehren zu treffen, um die neuen Filialen in kürzester Frist eröffnen zu können.

5. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, Mai 1907.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Art. 111 des Entwurfes einer Revision der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation.

(März 1907.)

I.

In der Fassung, wie er in erster Lesung vom Grossen Rate in seiner Sitzung vom 28. November 1906 angenommen wurde, modifiziert bezw. ergänzt der Entwurf Volksbeschluss vom 14./17. gleichen Monats betreffend Revision der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Gerichtsorganisation den Art. 111 der Staatsverfassung durch Hinzufügen der die Absätze 3, 4 und 5 bildenden Neubestimmungen dieser Verfassungsvorschrift. Letztere hätte demnach folgenden Wortlaut:

« Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz « des Staates.

« Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Be- « schlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen « erlassen werden.

« Die Gesetze und Dekrete, sowie die Beschlüsse des « Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer « Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Ge- « richtsbehörden anzuwenden.

« Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässig- « keit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Re- « gierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage auf « dem Wege des Kompetenzstreites dem Grossen Rate « (Art. 26, Ziff. 16) zur Entscheidung vorzulegen. Die « Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret « des Grossen Rates.

« Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung wird vor- « behalten. »

Die neuen Zusatzbestimmungen zu Art. 111, welche mit erdrückendem Mehr — 111 gegen 25 Stimmen — vom Grossen Rate angenommen worden sind, gaben Veranlassung zu einer lebhaften Diskussion im Schosse des Grossen Rates.

In seiner Sitzung vom 28. November 1906 hat der Grosse Rat auf Grund der in Sachen gepflogenen Beratung gemäss einem aus seiner Mitte gefallenen Antrage folgenden Beschluss gefasst:

« Der Grosse Rat beauftragt hiemit die vorberatenden « Behörden, bei Anlass der zweiten Beratung der Vor- « lage betreffend die *Revision* der *Staatsverfassung* Be- « richt einzubringen, ob nicht im Art. 111 auch eine « kantonale Behörde zum Entscheid über die Verfassungs- « mässigkeit vorzusehen sei.»

Diesem Auftrage beehrt sich der Regierungsrat hiemit nachzukommen.

II.

Wie bereits in Vorstehendem dargetan, sieht der Entwurf eine kantonale Instanz — den Grossen Rat — zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit gesetzlicher Erlasse nur insoweit vor, als Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates in Frage stehen. Dagegen entzieht er sowohl den Administrativ- als den Gerichtsbehörden des Kantons die Kompetenz, die Gesetze und Dekrete oder Beschlüsse des Grossen Rates auf ihr verfassungsmässiges Zustandekommen zu prüfen, indem er ausdrücklich das in Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung jedem Schweizerbürger verliehene Recht, die Verfassungsmässigkeit derartiger Erlasse auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde zu bestreiten, vorbehält.

Nun ist der Regierungsrat nach reiflicher Überlegung und auf Grund langer Beratungen zu der Überzeugung

und dem Schlusse gelangt, dass kein hinlänglicher Grund vorhanden sei, die von ihm erlassenen Verordnungen und getroffenen Schlussnahmen hinsichtlich der Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit anders zu behandeln, als die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates.

Infolgedessen hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 18. Februar abhin beschlossen, dem Grossen Rate bei Anlass der zweiten Beratung des in Frage stehenden Gesetzesentwurfes zu beantragen, Alinea 3 und 4 des hievor erwähnten Art. 111 der Staatsverfassung durch eine Bestimmung bezw. einen Zusatz des Inhalts zu ersetzen, dass den kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden überhaupt die Befugnis abgehe, die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen.

Art. 111 würde demnach folgende Fassung erhalten:

« Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

« Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Be-
« schlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen
« erlassen werden. Die im vorgehenden Alinea bezeich-
« neten Erlasse sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Ver-
« fassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichts-
« behörden anzuwenden.

« Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung wird vor-
« behalten. »

Zur Begründung seines Abänderungsantrages hinsichtlich der Fassung des zu revidierenden Art. 111 der Staatsverfassung beruft sich der Regierungsrat in erster Linie auf den dem Revisions-Entwurf beigedruckten Bericht der Justizdirektion vom 5. September 1906 sowie dessen sachbezügliche Berichterstattung in der Sitzung des Grossen Rates vom 27. November 1906 (siehe Grossratsverhandlungen), woraus mit aller Deutlichkeit hervorgeht, dass nach Massgabe unserer Staatsverfassung, welche in Art. 10 den Grundsatz der Gewaltentrennung aufstellt und die hierarchischen Beziehungen der verschiedenen Gewalten genau bestimmt, die Gerichte nicht berufen sind, die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates oder die Verordnungen und Schlussnahmen des Regierungsrates auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen.

Angesichts des dem Regierungsrat seitens des Grossen Rates in der Sitzung vom 28. November 1906 erteilten Auftrages muss jedoch die Frage aufgeworfen und geprüft werden, ob es angemessen erscheine, in der Verfassung die Kreierung einer kantonalen Instanz vorzusehen, welche die Verfassungsmässigkeit der gesetzgeberischen und administrativen Erlasse zu prüfen hätte.

Diese Frage ist, wenigstens soweit *die Gesetze* betreffend, ohne weiteres zu verneinen. Die Gesetze werden, wie die Verfassung selbst, vom Volke erlassen und letztere kann durch Volksbeschlüsse abgeändert werden, welche in gleicher Weise wie die Gesetzeserlasse beraten werden, mit dem einzigen Unterschiede, dass die zweite Beratung durch den Grossen Rat nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluss der ersten stattfinden darf und für die Annahme des Revisionsentwurfes eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich ist. Der materielle Unterschied zwischen den Verfassungsbestimmungen und den ebenfalls vom Volke erlassenen Gesetzen ist demnach so geringfügig, dass die Abänderung der Verfassung durch ein Gesetz kaum mehr als ein so schwerwiegender Eingriff in die Wesenheit des Staates betrachtet werden könnte, dass die Schaffung einer kantonalen Behörde zur Aufhebung derartiger Erlasse als eine absolute Notwendigkeit erschiene.

Wie ein Mitglied des Grossen Rates in der Sitzung vom 28. November 1906 mit Recht bemerkt hat, ist übrigens unser Gesetzgebungsverfahren in einer Weise organisiert, die kaum ernstlich befürchten lässt, dass der Grosse Rat bezw. das Volk im Widerspruch mit Art. 111, Absatz 2, der Verfassung eine Gesetzesvorlage annähme, die mit den konstitutionellen Grundsätzen nicht im Einklang stünde; dies umsoweniger, als die Gesetzes-Entwürfe zuerst einer gründlichen Prüfung durch den Regierungsrat, hernach durch eine vorberatende Spezialkommission des Grossen Rates unterworfen sind und sodann den Gegenstand einer zweimaligen Beratung im Schosse des Grossen Rates bilden, in deren Zwischenraum sie noch veröffentlicht werden. Bemerkt sei noch, dass die vom Grossen Rate angenommenen Entwürfe vor der Volksabstimmung in der Presse und öffentlichen Versammlungen eine lebhafte Erörterung erfahren, alles Gelegenheiten genug, allfällig denselben anhaftende Verfassungswidrigkeiten aufzudecken.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass, wenn sich der sehr unwahrscheinliche Fall der Verfassungswidrigkeit eines vom Volke erlassenen Gesetzes darbieten würde, jeder Bürger das Recht und die Möglichkeit hätte, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht die Aufhebung des betreffenden Erlasses bezw. der verfassungswidrigen Bestimmungen desselben zu erwirken (vgl. Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung und Art. 175 des B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Soweit die *Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates* betreffend, so ist allerdings richtig, dass die Art und Form ihrer Entstehung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Verfassungsprinzipien nicht die nämlichen Garantien wie die Gesetzeserlasse bieten, indem sie nur einer einmaligen Beratung im Schosse dieser Behörde unterzogen werden. Die Gefahr liegt daher auch näher, dass sie mit der Verfassung nicht im Einklang stehen. Immerhin muss aus den gemachten Erfahrungen geschlossen werden, dass dieser Fall sich nur äusserst selten präsentieren wird. Für derartige Ausnahmefälle scheint uns das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht zu genügen.

Von dieser Ueberlegung liess sich — soweit die Gesetze und die von ihm ausgehenden Dekrete und Beschlüsse betreffend — übrigens auch der Grosse Rat leiten, als er mit überwältigendem Mehr (117 gegen 6 Stimmen) in erster Beratung des Entwurfes einer Revision der Verfassungsbestimmungen über die Gerichtsorganisation dem Art. 111 der Staatsverfassung eine Fassung im Sinne vorstehender Ausführungen gab.

Was endlich *die Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates* anbelangt, so ist allerdings zuzugeben, dass dieselben eher als die andern Erlasse Gefahr laufen, gegen einen verfassungsmässigen Grundsatz zu verstossen, indem sie nur im Schosse der Regierung zur Erörterung gelangen. Es ist aber zu bemerken, dass eine daherige Verfassungsverletzung auch bei diesen Verordnungen und Schlussnahmen des Regierungsrates nur selten vorkommt, indem sich diese Behörde der in Art. 111 der Staatsverfassung statuierten Pflicht, keine mit diesem Grundgesetz in Widerspruch stehenden Akte zu erlassen, wohl bewusst ist.

Lohnt es sich nun wirklich der Mühe für die — wie wir fest überzeugt sind — in Zukunft nicht häufiger als bisher sich darbietenden Fälle einer möglichen Verfassungswidrigkeit eines Regierungserlasses eine be-

sondere kantonale Instanz einzusetzen? Erscheint es nicht viel vorteilhafter, die Aufhebung solcher Erlasse direkt auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht zu erwirken?

Dass letzteres System sich schon aus praktischen Gründen wegen der ihm innewohnenden Ersparnis an Zeit und Geld empfiehlt, steht ausser allem Zweifel. Es erscheint doch bedeutend einfacher die Verfassungsmässigkeit eines Regierungserlasses ohne weiteres beim Bundesgericht, als obersten Staatsgerichtshof, anzufechten, anstatt zuerst in diesem Sinne eine kantonale Behörde in Anspruch nehmen zu müssen, gegen deren abschlägigen Bescheid ja doch das Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht in den allermeisten Fällen ergriffen würde.

Im weitern würde der Regierungsrat, bei Schaffung eines kantonalen Staatsgerichtshofes, schlechter gestellt als jeder Private, welcher einen Regierungserlass als verfassungswidrig anfechten zu können glaubte; denn im Falle der Aufhebung des betreffenden Erlasses durch die kantonale Instanz wäre dem Regierungsrat der Weg der Beschwerdeführung beim Bundesgericht verschlossen, während der gewöhnliche Bürger gegen einen abweisenden Entscheid der kantonalen Behörde an das Bundesgericht rekurrieren könnte (vgl. Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung und Art. 175, Ziff. 3, sowie Art. 178, Ziff. 2, des B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts betrachtet, kann andererseits nicht bestritten werden, dass die dem Bürger durch die letzterwähnten Erlasse gewährte Möglichkeit, die Frage der Verfassungsmässigkeit der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse durch die oberste Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft beurteilen zu lassen, so wirksame Garantien schafft, dass es überflüssig erscheint, die Letztern durch Einschaltung einer kantonalen Instanz zu verstärken.

Dem Bundesgerichte kommt es, abgesehen von seinen andern Kompetenzen, ja gerade zu, die dem Schweizerbürger durch die kantonale Verfassung gewährten Rechte zu schützen. Es erscheint daher überflüssig, mit der nämlichen Mission eine kantonale Behörde zu betrauen, welcher doch nur die Bedeutung einer Vorinstanz gegenüber dem Bundesgericht zukäme.

III.

In Zusammenfassung des Gesagten kommt der Regierungsrat zu dem Schlusse, dass das von ihm befürwortete System der Umgehung jeglicher kantonalen Instanz für die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse nicht nur mit der Bundesverfassung im Einklange steht, sondern auch der Auffassung des Verfassungsrates von 1893 zu entsprechen scheint, welcher aus dem als Art. 111 in die neue Verfassung herübergenommenen Art. 96 der alten Verfassung von 1846 in dem Passus « Keine Ge« setze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der « Verfassung im Widerspruch stehen, dürfen angewendet « oder erlassen werden » den Ausdruck « angewendet » absichtlich eliminiert hat.

Durch die Annahme des hievor in Vorschlag gebrachten Systems wird auch dem in den bekannten Motionen bezw. Postulaten zum Ausdruck gelangten Volkswunsche betreffend Reformierung der Gerichtsorganisation und Revision der Prozessgesetze im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Gerichtskosten Rechnung getragen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt der Regierungsrat beim Grossen Rat den Antrag:

Es möchte davon abgesehen werden, in dem zu revidierenden Art. 111 der Staatsverfassung eine *kantonale* Instanz zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit vorzusehen, sondern diesem Artikel folgende Fassung gegeben werden:

« Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz « des Staates.

« Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Be« schlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen « erlassen werden.

« Die im vorhergehenden Alinea bezeichneten Erlasse « sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmäs« sigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden « anzuwenden.

« Art. 113, Ziff. 3, der Bundesverfassung wird vor« behalten. »

Bern, 28. Februar 1907.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 28. November 1906.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 11./13. März 1907.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Das Volk des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die Artikel 50 bis 52, 56 bis 62 und 111 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17.

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Das Gesetz kann bestimmen, in welchen verschiedenen Amtsbezirken der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat.

Art. 57. Der Präsident, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

I.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung.

Das Volk des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung . . .

(Gemeinsamer Antrag.)

Streichung von Alinea 2. *(Antrag der Kommission.)*

. . . Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner . . .
(Gemeinsamer Antrag.)

Die Amtsbezirke, in welchen der nämliche Gerichtspräsident zu amten hat, bilden für die Wahl desselben einen gemeinsamen Wahlkreis.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60. Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

Abänderungsanträge.

Streichung von Alinea 2. *(Antrag der Kommission.)*

. . . eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden. *(Gemeinsamer Antrag.)*

Uebergangsbestimmung.

Die gegenwärtigen Gerichtspräsidenten, welche kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion. *(Gemeinsamer Antrag.)*

II.

Volksbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 111 der Staatsverfassung.

Das Volk des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Der Artikel 111 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1903 wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

(Gemeinsamer Antrag.)

Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Die Gesetze und Dekrete, sowie die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites dem Grossen Rate (Art. 26, Ziff. 16) zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten.

Uebergangsbestimmung.

Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen.

Bern, 28. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

. . . erlassen werden.

Die im vorhergehenden Alinea bezeichneten Erlasse sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten. *(Antrag des Regierungsrates.)*

Wird vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder von derselben die Verfassungsmässigkeit einer der im vorhergehenden Alinea bezeichneten Erlasse bestritten, so ist die Frage dem Obergericht zur Entscheidung vorzulegen. Das weitere Verfahren ist durch Dekret des Grossen Rates zu regeln.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten. *(Antrag der Kommission.)*

Streichung der Uebergangsbestimmung.
(Gemeinsamer Antrag.)

Bern, den 13. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 11. März 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Grieb.

Vortrag der Kirchendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf betreffend einige Abänderungen an der (gegenwärtig bestehenden) Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Revision der Besoldungsverhältnisse der römisch-katholischen Geistlichen.

(April 1907.)

Unterm 18. Mai 1892 hat der Grosse Rat folgende von den Herren Folletête und Genossen eingereichte Motion erheblich erklärt und an die Regierung gewiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu «prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in «welchem Umfange das Dekret betreffend die neue «Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura, «vom 9. April 1874, einer Revision zu unterwerfen «sei.»

Der Regierungsrat hat die Motion der Kirchendirektion zur Antragstellung überwiesen und am 16. Juli 1897 folgenden Beschluss gefasst:

«Der Regierungsrat in Behandlung und in Erwägung: «dass dem von den Motionsstellern geltend gemachten «Bedürfnis der katholischen Bevölkerung des Jura «durch Vermehrung der Vikariate und durch die Tren- «nung einzelner Kirchgemeinden Genüge geleistet wer- «den kann und deshalb die Totalrevision des genannten «Dekretes nicht notwendig erscheint, beschliesst:

«Dem Grossen Rat wird beantragt, auf eine Total- «revision des Dekretes betreffend die Einteilung der «katholischen Kirchgemeinden des Jura zurzeit nicht «einzutreten.»

Die Kirchendirektion nahm die Sache an die Hand und legte dem Regierungsrat mit einlässlicher Motivierung im Dezember 1897 einen Dekretsentwurf vor, der auf Errichtung von 16 neuen Kirchgemeinden hinzielte. Am 22. März 1898 wies jedoch der Regierungsrat diese Vorlage ab und beauftragte die Kirchendirektion mit einer neuen, in welcher die Wiederherstellung von höchstens 6 katholischen Pfarreien in Aussicht zu nehmen sei. Auch diesem Auftrage wurde Folge geleistet durch Vorlage eines Dekretsentwurfs vom 7. April 1898. Von dort an ruhte jedoch diese Angelegenheit bis zum 20. Februar 1901, an welchem Tage der Regierungsrat die Kirchendirektion neuerdings mit der Ausarbeitung und Vorlage eines sachbezüglichen Dekretsentwurfs beauftragte. Angesichts der inzwischen anhand genommenen allgemeinen Besoldungsrevision für Staatsbeamte, Geistliche etc., fasste der Regierungsrat weiterhin betreffend die Beratung des Dekretes über die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen am 15. Mai 1905, auf den Antrag der Kirchendirektion, folgenden Beschluss:

«1. Die Kirchendirektion wird eingeladen, eine Re- «vision auch der übrigen Besoldungsdekrete für die «Geistlichen im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung «der Besoldungen dem Regierungsrat zuhanden des «Grossen Rates vorzulegen.

«2. Die Behandlung des Dekretes betreffend die «Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden «des Jura und die Besoldung der römisch-katholi- «schen Geistlichen wird verschoben behufs gleichzei- «tiger Behandlung mit den hievor erwähnten Dekreten.»

Daraufhin, am 11. November 1905, legte die Kirchendirektion dem Regierungsrat einen neuen Dekretsentwurf mit zudienendem schriftlichem Bericht vor, der die Wiederherstellung sämtlicher vor 1874 bestandenen römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Errichtung von 3 weitern — Reclère, Rocourt und Zwingen — somit eine Vermehrung von 43 auf 80 Kirchgemeinden, in Aussicht nahm. In seiner Sitzung vom 15. Februar 1906 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss:

«Der Dekretsentwurf der Kirchendirektion vom 31. «Oktober 1905 betreffend die Einteilung der römisch- «katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Be- «soldung der römisch-katholischen Geistlichen wird in «Beratung gezogen. Mit fünf Stimmen gegen eine be- «schliesst der Regierungsrat jedoch Rückweisung des

«Entwurfes an die Kirchendirektion mit dem Auftrag «zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes auf Grund- «lage des Beschlusses vom 22. März 1898, gefasst bei «Beratung des Dekretsentwurfes vom 26. November «1897.»

In der Sitzung des Regierungsrates vom 24. März 1906 lagen der Beratung zu Grunde: 1. ein Entwurf der Kirchendirektion vom 26. Februar 1906, in Ausführung des letzterhaltenen Auftrags auf 6 neue Kirchgemeinden sich beschränkend, 2. Abänderungsanträge der Justizdirektion vom 7. März 1906. Der Regierungsrat beschloss Eintreten auf Grundlage der Abänderungsanträge sub 2. In der Beratung wurden sodann die Kirchgemeinden Soyhières, Vicques, Rebeuvelier, Les Pommerats und Zwingen gestrichen, so dass auf dieser Vorlage verblieben 59 Kirchgemeinden, und im fernern die Besoldungen in 6 Klassen eingeteilt mit dem Anfangsbetrag von 1800 Fr. und dem Höchstbetrag von 2800 Fr.

Nach diesem Projekt des Regierungsrates würden die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen ungefähr betragen:

für	10	Geistliche	in	Klasse	I	à Fr. 1800	= Fr.	18,000
»	9	»	»	»	II	à » 2000	= »	18,000
»	9	»	»	»	III	à » 2200	= »	19,800
»	8	»	»	»	IV	à » 2400	= »	19,200
»	13	»	»	»	V	à » 2600	= »	33,800
»	10	»	»	»	VI	à » 2800	= »	28,000
						Summa	Fr.	136,800
Hiezu kommt noch das Honorar für einige Vikarien von zirka							»	18,000
						Total	Fr.	154,800

was gegenüber der Gesamtbesoldung des Jahres 1906 von rund 128,000 Fr. eine Erhöhung um 21 % bedeutet, während der Prozentsatz für die protestantischen Geistlichen etwas unter dieser Höhe bleibt.

Die zur Beratung des regierungsrätlichen Dekretsentwurfes niedergesetzte grossrätliche Kommission konnte sich mit diesem Entwurfe nicht befreunden. Aus dem Votum ihres Präsidenten, Herrn Bigler, anlässlich der Traktandenbereinigung des Grossen Rates vom 2. April 1906 geht hervor, dass ihr nebst dem Entwurf des Regierungsrates vom 24. März 1906 auch der von ihm zurückgewiesene Dekretsentwurf der Kirchendirektion vom Dezember 1905 unterbreitet worden und die Kommission zur Ueberzeugung gekommen war, dass der regierungsrätliche Entwurf den gehegten Erwartungen nicht entspreche und es sich empfehle, auf die Vorlage der Kirchendirektion, allerdings mit einigen Modifikationen, abzustellen. — Ob die Ursache des Verhaltens der Kommission zum guten Teil in der ungenügenden Verteidigung der regierungsrätlichen Vorlage zu suchen ist? — Der Regierungsrat kann sich dieses Gefühls nicht erwehren. Es darf hier wohl bemerkt werden, dass, indem der abtretende Kirchendirektor mit der Begründung des Regierungsantrags vor der grossrätlichen Kommission beauftragt wurde, er, als Urheber des vom Regierungsrat abgelehnten Entwurfes, in eine schwierige Stellung gebracht wurde. Deshalb sind wir genötigt, nicht nur den letztern näher zu begründen, sondern hauptsächlich die Gründe zu widerlegen, die Herrn Ritschard als früheren Kirchendirektor bewogen haben, entgegen dem Beschlusse des Regierungsrats vom 16. Juli 1897 und ohne Vorwissen dieser Behörde, die Wiederherstellung (und sogar die Vermehrung) der sämtlichen vor der Kirchengesetzgebung vom Jahre 1874 bestandenen römisch-katholischen Gemeinden anzuordnen.

Nachdem das Dekret vom 9. April 1874, wodurch die damals bestehenden 76 katholischen Kirchgemeinden auf 42 reduziert worden sind, zwanzig Jahre lang in Kraft gestanden, zeigte es sich, dass jenes mit etwas zu grosser Hast abgefertigte Dekret in bezug auf die Einteilung der Kirchgemeinden einige Mängel hat. Einerseits wurde damals den Verbindungswegen zwischen Dörfern nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt, anderseits verband man auch mitunter zu grosse Gemeindewesen mit einander. Daher war der Regierungsrat schon in den 90er Jahren der Ansicht, dass das Dekret von 1874 revisionsbedürftig sei. Wenn nicht bereits vor zehn Jahren diese Behörde einen bezüglichen Antrag vorgelegt hat, so ist dieser Umstand lediglich der Finanzlage des Kantons zuzuschreiben, und wenn damals die obenangeführten Dekretsentwürfe dem Grossen Rat wären vorgelegt worden, so ist es ganz sicher, dass man sich katholischerseits mit 16, sogar auch mit 6 neuen Kirchgemeinden zufriedengestellt hätte.

Nun beantragen wir, 16 neue Kirchgemeinden zu errichten. Hiebei haben wir allen Verhältnissen, die zugunsten der Errichtung neuer Kirchgemeinden angerufen werden, Rechnung getragen; man könnte uns sogar den Vorwurf machen, wir seien zu weit gegangen. Zum Beweise dafür, dass wir der katholischen Bevölkerung sehr weit entgegengekommen sind, führen wir nur an, dass es unter der Herrschaft des neuen Dekrets im Verhältnis zur Bevölkerungszahl viel mehr katholische Kirchgemeinden geben wird, nicht nur als reformierte in unserm Kanton, sondern auch als katholische im Kanton Freiburg. Die katholische Bevölkerung kann sich daher nicht beklagen, dass der Staat nicht in genügender Weise für ihre religiösen Bedürfnisse sorge.

Welche Gründe werden zugunsten der Wiederherstellung des vor 1874 bestehenden Zustandes angeführt? Die katholische Bevölkerung habe sich an die früheren Zustände so sehr gewöhnt, dass sie davon nicht ablassen könne. So reden alle, die überhaupt keinen Fortschritt wollen. Würde man solchen Gründen Gehör schenken, so käme man dazu, den Stillstand zum höchsten Staatsgedanken zu erheben. Dass die Katholiken nicht überall imstande seien, wie weiter behauptet wird, der kirchlichen Vorschrift zum allsonntäglichen Besuch der Messe Genüge zu leisten, ist unrichtig. Schon bei der jetzigen Einteilung haben es die bernischen Katholiken besser als die freiburgischen. Unrichtig ist auch, dass die Verschmelzung des Kirchenvermögens der verschiedenen zu einer Kirchgemeinde vereinigten Gemeinden zu unüberwindlichen Streitigkeiten Anlass gebe. Hätte man sich, wo Schwierigkeiten entstanden, an die obern Behörden gewandt, so wären sie sofort beseitigt worden.

Das Hauptargument, das zugunsten der Wiederherstellung der vor 1874 bestandenen Kirchgemeinden angeführt wird, lautet: «Es existiert im Jura in bezug auf den römisch-katholischen Kultus und die kirchliche Verwaltung ein ganz ungesetzlicher Zustand», und diese Ungesetzlichkeit beseitigt man am besten, wenn alle frühern Kirchgemeinden wiederhergestellt werden. Diese Ungesetzlichkeit soll darin bestehen, dass an den aufgehobenen Sitzen von Kirchgemein-

den Geistliche wirken, die nicht von der Gemeinde gewählt und vom Staate nicht bezahlt sind.

Die Behauptung, dieser Zustand sei ungesetzlich, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Es steht nirgends geschrieben, dass nur durch Staatsgeistliche die religiösen Bedürfnisse befriedigt werden können, auch nicht, dass die offizielle Kirchgemeinde die nötige Voraussetzung jedes religiösen Lebens sei; wir haben im ganzen Kanton, nicht nur im Jura, Geistliche, die von keiner Kirchgemeinde gewählt sind und die nicht vom Staate bezahlt werden. So zum Beispiel die freien sogenannten evangelischen Gemeinden, deren es in vielen Städten und Dörfern gibt, so die römisch-katholischen Gemeinden in Bern, Thun und so weiter. Die stehengebliebenen kirchlichen Gebilde an Sitzen von im Jahre 1874 aufgehobenen Kirchgemeinden, sind nichts anderes als solche freie Gemeinden. Sie sind nicht nur nicht ungesetzlich, sondern unbeschränkt existenzberechtigt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass dass sie den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens nachleben.

Wenn die vorgeschützte Ungesetzlichkeit darin erblickt werden sollte, dass die kirchlichen Gebilde im Jura als ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes anzusehen sind, so möchten wir bemerken, dass die Aufhebung des bezüglichen Dekretes von 1874 zum mindesten eine unrühmliche Nachgiebigkeit bedeuten würde und ein sehr unkluges Manöver wäre.

Es gibt also keinen Grund, alle früheren Kirchgemeinden wiederherzustellen und die Errichtung von 16 neuen Kirchgemeinden entspricht allen vernünftigen Anforderungen.

Nach dem Entwurf der grossrätlichen Kommission würden die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen ungefähr betragen:

für	15	Geistliche	in	Klasse	I	à	Fr. 1800	= Fr. 27,000
»	7	»	»	»	I	à	» 1600	= » 11,200
»	12	»	»	»	II	à	» 2000	= » 24,000
»	13	»	»	»	II	à	» 1800	= » 23,400
»	19	»	»	»	III	à	» 2200	= » 41,800
»	14	»	»	»	III	à	» 2000	= » 28,000

für 80 Geistliche	Fr. 155,400
und mit Hinzurechnung des Honorars für einige Hülfsgeistliche (§ 6 des Dekretsentwurfs) von zirka	» 4,600
Total	Fr. 160,000

gleich einer Erhöhung um 25 %, welche gegenüber den Erhöhungen für die protestantische und christkatholische Geistlichkeit entschieden zu hoch erscheint.

Zum Schlusse dürfen wir nicht vergessen, dass sowohl das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 als das heute zu revidierende Dekret eine Massregel waren, um die Hoheitsrechte des Staates gegen die Uebergriffe der römisch-katholischen Hierarchie zu schützen und dass es Pflicht der Behörden ist, diese Rechte auch fernerhin zu bewahren und in Ehren zu halten.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir dem Grossen Rat die Annahme des regierungsrätlichen Dekretsentwurfes vom 19. März 1907.

Bern, April 1907.

Der Direktor des Kirchenwesens:
J. Minder.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. März 1906/11. Mai 1907.

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und des Dekretes vom 6. Wintermonat 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der neue Kantonsteil (inklusive die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten Kirchgemeinden eingeteilt, zu welchen die folgenden Filialen und Einwohnergemeinden gehören:

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
1. Pruntrut	—	1. Pruntrut	5515
2. Fontenais	—	1. Fontenais	1102
3. *Bressaucourt**)	—	1. Bressaucourt	473
4. Chevenez	—	1. Chevenez	869
5. *Courtedoux**)	—	1. Courtedoux	726
6. Grandfontaine	1. Grandfontaine 2. Rocourt	1. Grandfontaine 2. Roche d'Or 3. Rocourt	417 79 229
7. *Fahy**)	—	1. Fahy	485
8. Damvant	1. Damvant 2. Réclère	1. Damvant 2. Réclère	340 361
9. Courtemaîche	1. Courtemaîche 2. Courchavon	1. Courtemaîche 2. Courchavon	674 292
10. *Bure**)	—	1. Bure	591
11. Buix	—	1. Buix	547
12. *Boncourt**)	—	1. Boncourt	860
13. Damphreux	1. Damphreux 2. Montignez	1. Damphreux 2. Lugnez 3. Montignez	290 263 316
14. *Cœuve**)	—	1. Cœuve	761

*) Neue Kirchgemeinde.

Entwurf der grossrätlichen Kommission
vom 12. Februar 1907.

DEKRET

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Verhältnisse des Jura und die religiösen Bedürfnisse und Gebräuche der römisch-katholischen Bevölkerung eine umfassende Aenderung in der Gebietseinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden (Kirchspiele) erfordern und dadurch auch eine Neuordnung der Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen notwendig wird,

in Ausführung der §§ 6, litt. *a*, und 50 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern;

auf den Antrag des Regierungsrates und nach eingeholtem Gutachten der römisch-katholischen Kommission,

beschliesst:

§ 1. Der neue Kantonsteil (inklusive die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 80 Kirchgemeinden (Kirchspiele) eingeteilt, zu welchen die folgenden Einwohnergemeinden gehören:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
Amtsbezirk Pruntrut.		
1. Pruntrut	1. Pruntrut	5515
2. Fontenais	1. Fontenais	1102
3. Bressaucourt	1. Bressaucourt	473
4. Chevenez	1. Chevenez	869
5. Courtedoux	1. Courtedoux	726
6. Grandfontaine	1. Grandfontaine 2. Roche d'Or	417 79
7. Rocourt	1. Rocourt	229
8. Fahy	1. Fahy	485
9. Damvant	1. Damvant	340
10. Réclère	1. Réclère	361
11. Courtemaîche	1. Courtemaîche	674
12. Courchavon	1. Courchavon	292
13. Bure	1. Bure	591

Regierungsrat.

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
15. Bonfol	1. Bonfol	1. Bonfol	1246
	2. Beurnevésin	2. Beurnevésin	238
16. *Vendelincourt* *)	—	1. Vendelincourt	734
17. Charmoille	1. Charmoille	1. Charmoille	477
	2. Miécourt	2. Miécourt	314
18. *Asuel* *)	1. Asuel	1. Asuel	360
		2. Pleujouse	131
	2. Fregiécourt	3. Fregiécourt	200
19. *Alle* *)	—	1. Alle	1167
20. Courgenay	—	1. Courgenay	1455
21. *Cornol* *)	—	1. Cornol	1079
22. St-Ursanne	1. St-Ursanne	1. St-Ursanne	776
		2. Montenol	58
		3. Montmelon	214
		4. Seleute	106
	2. Ocourt	5. Ocourt	223

Amtsbezirk Delsberg.

23. Delémont	1. Delémont	1. Delémont	3266
	2. Soyhières	2. Soyhières	448
24. Courroux	1. Courroux	1. Courroux	1078
	2. Vicques	2. Vicques	441
25. Vermes	1. Vermes	1. Vermes	411
	2. Rebeuvelier	2. Elay	64
		3. Rebeuvelier	345
26. Courfaivre	—	1. Courfaivre	587
27. Develier *)	—	1. Develier	533
28. *Courtételle* *)	—	1. Courtételle	919
29. Boécourt	—	1. Boécourt	599
30. *Bassecourt* *)	—	1. Bassecourt	948
31. Glovelier	1. Glovelier	1. Glovelier	552
	2. Saulcy	2. Saulcy	253
32. Undervelier	1. Undervelier	1. Undervelier	414
		2. Rebévelier	45
		3. Souboz	6
		4. Sornetan	10
		5. Châtelat	6
		6. Monible	3
	2. Soulce	7. Soulce	381
33. Pleigne	1. Pleigne	1. Pleigne	350
	2. Bourrignon	2. Bourrignon	292
34. *Movelier* *)	—	1. Movelier	262
		2. Mettemberg	102
35. Roggenburg	—	1. Roggenburg	216
		2. Ederschwiler	110

Amtsbezirk Münster.

36. Mervelier	1. Mervelier	1. Mervelier	416
		2. Schelten	52
	2. Montsevelier	3. Montsevelier †)	364
37. Corban	1. Corban	1. Corban	311
	2. Courchapoix	2. Courchapoix	203
38. Courrendlin	—	1. Courrendlin	1354
		2. Châtillon	209
		3. Rossemaison	166
		4. Vellerat	105
39. Lajoux	—	1. Lajoux	550
40. *Les Genevez* *)	—	1. Les Genevez	700
		2. Saicourt	84
41. Moutier	—	1. Moutier	857
		2. Béprahon	25
		3. Perrefitte	63
		4. Roches	49
		5. Grandval	43
		6. Corcelles	73
		7. Crémines	65
		8. Eschert	49
		9. Court	136
		10. Sorvilier	42
		11. Bévilard	75
		12. Champoz	6
		13. Malleray	131
		14. Pontenet	28
		15. Tavannes	233
		16. Loveresse	27
		17. Reconvilier	247
		18. Saules	4

*) Neue Kirchgemeinde.
†) Amtsbezirk Delsberg.

Kommission.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
14. Buix	1. Buix	547
15. Boncourt	1. Boncourt	860
16. Montignez	1. Montignez	316
17. Damphreux	1. Damphreux	290
	2. Lugnez	263
18. Cœuve	1. Cœuve	761
19. Bonfol	1. Bonfol	1246
20. Beurnevésin	1. Beurnevésin	238
21. Vendelincourt	1. Vendelincourt	734
22. Charmoille	1. Charmoille	477
	2. Frégiécourt	200
23. Asuel	1. Asuel	360
	2. Pleujouse	131
24. Miécourt	1. Miécourt	314
25. Alle	1. Alle	1167
26. Courgenay	1. Courgenay	1455
27. Cornol	1. Cornol	1079
28. St-Ursanne	1. St-Ursanne	776
	2. Montenol	58
	3. Montmelon	214
	4. Seleute	106
29. Ocourt	1. Ocourt	223

Amtsbezirk Delsberg.

30. Delémont	1. Delémont	3266
31. Soyhières	1. Soyhières	448
32. Courroux	1. Courroux	1078
33. Vicques	1. Vicques	441
34. Vermes	1. Vermes	411
	2. Elay	64
35. Rebeuvelier	1. Rebeuvelier	345
36. Courfaivre	1. Courfaivre	587
37. Courtételle	1. Courtételle	919
38. Develier	1. Develier	533
39. Boécourt	1. Boécourt	599
40. Bassecourt	1. Bassecourt	948
41. Glovelier	1. Glovelier	552
42. Saulcy	1. Saulcy	253
43. Undervelier	1. Undervelier	414
	2. Rebévelier	45
	3. Souboz	6
	4. Sornetan	10
	5. Châtelat	6
	6. Monible	3
44. Soulce	1. Soulce	381
45. Pleigne	1. Pleigne	350
46. Bourrignon	1. Bourrignon	292
47. Movelier	1. Movelier	262
	2. Mettemberg	102
48. Roggenburg	1. Roggenburg	216
	2. Ederschwiler	110
49. Montsevelier	1. Montsevelier	364

Amtsbezirk Münster.

50. Mervelier	1. Mervelier	416
	2. Schelten	52
51. Corban	1. Corban	311
52. Courchapoix	1. Courchapoix	203
53. Courrendlin	1. Courrendlin	1354
	2. Châtillon	209
	3. Rossemaison	166
	4. Vellerat	105
54. Lajoux	1. Lajoux	550
55. Les Genevez	1. Les Genevez	700
	2. Saicourt	84

Regierungsrat.

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
Amtsbezirk Freibergen.			
42. Les Bois	—	1. Les Bois	1356
43. Le Noirmont	—	1. Le Noirmont	1591
		2. Le Peuchapatte	78
44. Les Breuleux	—	1. Les Breuleux	1349
		2. La Chaux	203
		3. Von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil und Le Roselet.	
45. Saignelégier	1. Saignelégier	1. Saignelégier	1236
		2. Le Bémont	624
		3. Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet)	785
	2. Les Pommerats	4. Les Pommerats	320
		5. Goumois	217
46. Montfaucon	—	1. Montfaucon	563
		2. Les Enfers	183
47. St-Brais	—	1. St-Brais	395
		2. Monfavergier	126
48. Soubey	1. Soubey	1. Soubey	346
	2. Epauvillers	2. Epauvillers	248
		3. Epiquerez	175
Amtsbezirk Laufen.			
49. Liesberg	—	1. Liesberg	646
50. Röschenz	1. Röschenz	1. Röschenz	551
	2. Burg	2. Burg	165
51. Laufen	1. Laufen	1. Laufen	1750
	2. Zwingen	2. Zwingen	491
52. Brislach	—	1. Brislach	391
53. *Wahlen* *)	—	1. Wahlen	411
54. Dittingen	1. Dittingen	1. Dittingen	339
	2. Blauen	2. Blauen	292
55. Grellingen	1. Grellingen	1. Grellingen	902
	2. Nenzlingen	2. Nenzlingen	219
56. *Duggingen* *)	—	1. Duggingen	470
Amtsbezirk Courtelary.			
57. St. Immer	—	Das ganze Amt Courtelary mit Ausnahme der 3 Gemeinden Tramelan	2237
58. Tramelan	—	1. Mont-Tramelan	16
		2. Tramelan-dessus	560
		3. Tramelan-dessous	201
Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau.			
59. Biel	—	Die ganzen Aemter Biel, Nidau und Neuenstadt	5252

§ 2. Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler u. dgl.) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 3. Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableaus bezeichneten 59 kirchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohnergemeinden (Rubrik 2 und 3), welche von ihnen umfasst werden, einheitliche Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes; die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich als solche gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu organisieren und daraufhin mit den bisherigen Kirchgemeindeverbänden die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

*) Neue Kirchgemeinde.

Kommission.

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
56. Moutier	1. Moutier	857
	2. Bélprahon	25
	3. Perrefitte	63
	4. Roches	49
	5. Grandval	43
	6. Corcelles	73
	7. Crémines	65
	8. Eschert	49
	9. Court	136
	10. Sorvilier	42
	11. Bévilard	75
	12. Champoz	6
	13. Malleray	131
	14. Pontenet	28
	15. Tavannes	233
	16. Loveresse	27
	17. Reconvilier	247
	18. Saules	4
Amtsbezirk Freibergen.		
57. Les Bois	1. Les Bois	1356
58. Le Noirmont	1. Le Noirmont	1591
	2. Le Peuchapatte	78
59. Les Breuleux	1. Les Breuleux	1349
	2. La Chaux	203
	3. Von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil und Le Roselet.	
60. Saignelégier	1. Saignelégier	1236
	2. Le Bémont	624
	3. Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet)	785
61. Les Pommerats	1. Les Pommerats	320
	2. Goumois	217
62. Montfaucon	1. Montfaucon	563
	2. Les Enfers	183
63. St-Brais	1. St-Brais	395
	2. Montfavergier	126
64. Soubey	1. Soubey	346
65. Epauvillers	1. Epauvillers	248
	2. Epiquerez	175
Amtsbezirk Laufen.		
66. Liesberg	1. Liesberg	646
67. Röschenz	1. Röschenz	551
68. Burg	1. Burg	165
69. Laufen	1. Laufen	1750
70. Zwingen	1. Zwingen	491
71. Brislach	1. Brislach	391
72. Wahlen	1. Wahlen	411
73. Dittingen	1. Dittingen	339
74. Blauen	1. Blauen	292
75. Nenzlingen	1. Nenzlingen	219
76. Grellingen	1. Grellingen	902
77. Duggingen	1. Duggingen	470
Amtsbezirk Courtelary.		
78. St. Immer	Das ganze Amt Courtelary mit Ausnahme der 3 Gemeinden Tramelan	2237
79. Tramelan	1. Mont-Tramelan	16
	2. Tramelan-dessus	560
	3. Tramelan-dessous	201
Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau.		
80. Biel	Die ganzen Aemter Biel, Nidau und Neuenstadt	5252

Regierungsrat.

In analoger Weise sind auch die organisatorischen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Filialen Montignez und Miécourt, sowie eventuell auch der Gemeinden Fregiécourt und Pleujouse zu ordnen.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

§ 4. Die neu gebildeten Kirchgemeinden gehören zur römisch-katholischen Landeskirche (Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden, vom 23. Februar 1898).

§ 5. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramlingen wird Ober-Tramlingen als Pfarrsitz bezeichnet (vide Dekret betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan, vom 11. Oktober 1905).

Der Pfarrer ist verpflichtet, da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen besteht, die im römisch-katholischen Kultus begriffenen gottesdienstlichen Verrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchgemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchgemeinde gehörenden Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchgemeinde gleichmässig auszuüben.

Da wo die Verhältnisse es erfordern, kann dem Kirchgemeindepfarrer durch den Kirchgemeinderat, im Einverständnis mit der Kirchendirektion, ein Hülfsgeistlicher (Vikar) beigegeben werden (§ 29, Alinea 3 Kirchengesetz).

§ 6. Am Pfarrsitz und an Orten, wo ein Filialgeistlicher residiert, sind durch die für die betreffende Ortschaft verpflichtete Gemeinde dem Geistlichen das Pfarrhaus samt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen in ihrem ganzen bisherigen oder frühern Umfange einzuräumen, und in den zur Kirchgemeinde gehörenden Abteilungen, deren Hauptorte nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, ist demselben zu jeder Zeit wenigstens ein anständiges Zimmer des bisherigen Pfarrhauses, in der entsprechenden Jahreszeit gehörig geheizt, zur Verfügung zu stellen.

§ 7. In solchen Filialen, welche nicht ständiger Sitz des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, fallen die übrigen bisher üblichen Naturalleistungen der Gemeinden an den Pfarrer auf so lange dahin, als die betreffende Filiale nicht ständiger Sitz eines Pfarrers oder eines Filialgeistlichen ist, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei einer allfälligen Wiederbesetzung dieser Stellen die Pflicht zu den erwähnten Leistungen gegenüber den bisherigen Pflichtigen und in bisherigem Umfang wieder aufleben wird (Art. 68 St. V.).

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt solche Naturalleistungen zu gunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

§ 8. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren (§ 29, Alinea 3 Kirchengesetz).

Die Bestimmungen des § 6 dieses Dekretes finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

Kommission.

§ 2. Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 3. Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableaus bezeichneten 80 kirchlichen Bezirke bilden mit den Einwohnergemeinden (Rubrik 2), welche von ihnen umfasst werden, einheitliche *Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes.* Die neugebildeten Kirchgemeinden sind gesetzlich zu organisieren.

§ 4. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-Dessus als Pfarrsitz bezeichnet und für die Kirchgemeinde Ocourt La Motte.

§ 5. Die zurzeit als Kirchgemeindepfarrer amtierenden Geistlichen werden als Pfarrer derjenigen Gemeinden betrachtet, in welchen sie gegenwärtig ihren Sitz haben; ihre Amtsdauer erfährt durch gegenwärtiges Dekret keine Aenderung.

Die Pfarrstellen der neugeschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

§ 6. In grösseren Kirchgemeinden und da wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hülfsgeistlichen (Vikarien) beigegeben werden.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushülfe ein Vikar beigeordnet werden.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäss § 29, Alinea 3, Kirchengesetz durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt.

§ 7. An Orten, wo durch gegenwärtiges Dekret eine Aenderung in der Gebietseinteilung erfolgt, hat zwischen der alten und der neugeschaffenen Kirchgemeinde über das denselben gemeinsam angehörende Vermögen eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden. Hiebei wird als Grundsatz aufgestellt, dass soweit möglich jeder Kirchgemeinde dasjenige Vermögen wieder zufallen soll, das sie vor Erlass des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura besessen hat.

Zwecks Ausscheidung des Vermögens werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen.

Der Ausscheidungs- oder Auskaufsvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates.

Können sich die beteiligten Gemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daherigen Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden. (Art. 63 St. V.)

§ 8. Die Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Ver-

Regierungsrat.

§ 9. Da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (bien curiaux oder fonds de fabrique), soweit es nicht bereits geschehen ist, ein Gesamtkirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrages hat jedoch ausschliesslich ihrer Bestimmung gemäss stattzufinden (§ 40 Gemeindegesetz und § 51 Kirchengesetz).

§ 10. Für die neugeschaffenen Kirchgemeinden ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist, auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien, ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandener Kirchengüter (§ 9) aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Diese Kirchengutsinventarien unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchgemeinde.

In den bisher bestandenen Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Aenderung in der Gebietseinteilung stattfindet und gemäss § 3 hievor eine Vermögensausscheidung stattzufinden hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchgemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

§ 11. Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages (§ 9) ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat), und es sind die Kirchgemeindeabteilungen (Filialen) an die daherigen Schlussnahmen gebunden, vorbehältlich des Rechtes der Beschwerdeführung gemäss § 24 des Kirchengesetzes.

Insbesondere gelten hierüber die in den folgenden Paragraphen niedergelegten Grundsätze.

§ 12. In Kirchgemeinden, welche aus Abteilungen bestehen, ist jede Abteilung (Filiale) im Kirchgemeinderat durch wenigstens 3 Mitglieder zu vertreten.

§ 13. Aus dem Ertrag des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Abteilungen (Filialen), als auch die allgemeinen Kirchgemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Ziffer 7 Kirchengesetz).

§ 14. Die jährlich abzulegenden Kirchengutrechnungen sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen und regierungsstatthalteramtlich zu passieren (§ 11, Ziffer 7 Kirchengesetz.)

§ 15. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die römisch-katholischen Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 16 festgestellten Klasseneinteilung.

Kommission.

waltung ihres Ertrages ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat) und hat ausschliesslich ihrer Bestimmung gemäss stattzufinden (§ 40 Gemeindegesetz und § 51 Kirchengesetz).

§ 9. Reicht der Ertrag des Kirchengutes zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse und der allgemeinen Kirchgemeindeausgaben nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Ziffer 7, des Kirchengesetzes).

§ 10. Die alljährlich abzulegenden Kirchengutsrechnungen sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen und unterliegen der Passation durch den Regierungsstatthalter (§ 11, Ziffer 7, Kirchengesetz).

§ 11. Behufs genauer Feststellung des Zwecks der Kirchengüter ist in jeder Kirchgemeinde innerhalb sechs Monaten nach stattgefundener Vermögensausscheidung (§ 7) auf Grundlage der bereits vorhandenen Inventarien und Gemeindegüter-Ausscheidungen, ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandener Kirchengüter aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Diese Kirchenguts-Inventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes und ein Doppel derselben ist der Kirchgemeinde zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 12. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, sind durch die für die betreffende Ortschaft verpflichtete Gemeinde, den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus, oder wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen, und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten und in den durch gegenwärtiges Dekret zu eigenen Kirchgemeinden umgewandelten bisherigen Filialgemeinden haben dieselben in ihrem ganzen frühern Umfange wieder aufzuleben.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

Die Bestimmungen von Alinea 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeinde-Pfarrer noch Hülfsgeistliche (§ 6, Alinea 1, hievor) amtieren, hat der erstere den letzteren die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

Regierungsrat.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

§ 16. Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I	1 bis und mit 4	Fr. 1800
II	5 » » » 8	» 2000
III	9 » » » 12	» 2200
IV	13 » » » 16	» 2400
V	17 » » » 20	» 2600
VI	21 und darüber	» 2800

Die Staatsbesoldung wird jedoch den Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Teilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

In den Gemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramlingen leistet der Staat den Geistlichen eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung.

§ 17. Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältnis von 1800 Franken per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluss des Regierungsrates festzustellen.

§ 18. Bezüglich der Besoldung der Vikarien (Hülfsgeistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Filial-Geistlicher mit selbstständigem Sitz am Orte der Filialkirche beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von 1600 Franken, und es gelten für denselben im übrigen die Bestimmungen des § 6 hievor.

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrortes beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und 400 Franken in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 300 Franken. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

§ 19. Sämtlichen römisch-katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 20. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzugs (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre

Kommission.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt, solche Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

§ 13. Die vom Staat auszurichtende Barbesoldung der römisch-katholischen Pfarrstellen der in § 1 umschriebenen 80 Kirchgemeinden richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 15 festgestellten Klasseneinteilung. Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Teilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 14. Die Dienstzeit an Filialkirchen der bisherigen Kirchgemeinden des Jura nach der Aufnahme des betreffenden Geistlichen in den bernischen Kirchendienst wird ebenfalls in Anrechnung gebracht, auch wenn der Betreffende hiebei nicht vom Staate besoldet worden ist.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

§ 15. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in 3 Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 8	Fr. 1800
II.	9 » » » 16	» 2000
III.	17 und darüber	» 2200

Die Besoldung der Geistlichen, welche in Kirchgemeinden mit weniger als 500 Seelen amtieren, soll 1600 Fr. in der I., 1800 Fr. in der II. und 2000 Fr. in der III. Klasse nicht übersteigen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster haben Anspruch auf eine Besoldungszulage, die bis auf 400 Fr. per Jahr festgesetzt werden kann.

§ 16. In den Gemeinden Biel, Münster, St. Immer, Tramelan und Zwingen leistet der Staat den Geistlichen eine angemessene durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und der Gemeinde Laufen einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an dieselbe.

Ausserdem richtet der Staat den Kirchgemeinden Biel und St. Immer für die Geistlichen eine Holzent-

Regierungsrat.

Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 21. Durch das gegenwärtige Dekret wird an der Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungs- und Zivilstandskreise nichts geändert.

§ 22. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

1. das Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura,
2. das Dekret vom 6. November 1879, soweit die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen betreffend,
3. die Verordnung vom 3. November 1877 über die Naturalleistungen zu Kultuszwecken, soweit die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura betreffend.

Bern, 24. März 1906/11. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Kommission.

schädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 17. Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältnis von 1400 Fr. per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluss des Regierungsrates festzusetzen.

§ 18. Die Hülfsgeistlichen (Vikarien, § 6, al. 1) beziehen vom Staate eine Jahresbesoldung von 1400 Fr.

Der einem Kirchgemeindepfarrer zu persönlicher Aushülfe beigeordnete Vikar (§ 6, al. 2) erhält vom Pfarrer 400 Fr. per Jahr und freie Station und vom Staate eine Jahresbesoldung von 300 Fr. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

§ 19. Sämtlichen römisch-katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 20. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzugs (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 21. Durch das gegenwärtige Dekret wird an der Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungs- und Zivilstandskreise nichts geändert.

§ 22. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft.

§ 23. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura;
2. das Dekret vom 6. November 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, soweit die römisch-katholischen Geistlichen betreffend;
3. die noch zu kraft bestehenden §§ 2 und 3 der Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichen, d. d. 14. März 1816;
4. die Verordnung vom 3. November 1877 betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchgemeinden des Jura.

Bern, den 12. Februar 1907.

Namens der grossrätlichen Kommission
deren Präsident
Michel.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1907.)

1. **Friedli,** Johann, geboren 1864, Hafermüller, von Lützelflüh, nun wohnhaft in Kirchberg, wurde am 19. Januar 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Diebstahls in zwei Fällen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 93 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Friedli stand seit einigen Jahren als Hafermüller bei W. im S. in Dienst. Er hatte die Befugnis zum Verkauf des fabrizierten Futtermehls und war jederzeit im Besitze eines Schlüssels zu den Lagerräumen. Am 23. August 1906 wurde Fabrikant W. darauf aufmerksam gemacht, dass Friedli in der vorhergehenden Nacht zwischen 3 und 4 Uhr einen Transport Mehl auf einem Karren zu Bäcker S. im S. verbracht hatte. W. verfügte sich zur Feststellung des Sachverhaltes zu S. Letzterer gab ihm nun an, Friedli habe ihm einige Zeit vorher mitgeteilt, man habe irrtümlicherweise eine Anzahl Säcke Mais, die für Landwirt W. im Kappelisacher bestimmt gewesen seien, in ihre Mühle verbracht; er werde sie demnächst zu ihm transportieren, wo sie alsdann von Landwirt W. abgeholt würden. Wie sich herausstellte, befand sich in den Säcken in der Mühle fabriziertes Futtermehl. W. erhob nun Strafanzeige. Friedli musste den Sachverhalt zugeben; dagegen behauptete er, nichts unerlaubtes im Sinne gehabt zu haben. Landwirt W. habe das Futtermehl bei ihm bestellt; er habe ihm solches versprochen und ihn eingeladen, es bei der Mühle abzuholen und alsdann gleichzeitig auf dem Bureau zu bezahlen. W. sei indes zur festgesetzten Zeit nicht erschienen. Er habe deshalb das Mehl zu Bäcker S. verbracht und Landwirt W. hievon in Kenntnis gesetzt. Die Aussagen des Bäcker S. suchte er zu desavouieren. Vor 3 bis 4 Jahren habe er Landwirt W. in ganz gleicher Weise Futtermehl geliefert und damals das Geld Herrn W. abgegeben. Allerdings habe er sich damals Landwirt W. gegenüber dahin geäussert, er beziehe das Mehl auf eigene Rechnung von Müller Sch. in B. Er habe dies nur gesagt, damit ihm W. eher etwas abkaufe. Landwirt W. bestätigte die Aussagen Friedlis. Dagegen konnte sich Fabrikant W. an den Vorfall vor 3 Jahren nicht erinnern und fand auch keine bezügliche Bucheintragung. Der Wert des entwendeten Mehles belief sich in beiden Fällen auf zirka 70 Fr. Friedli wurde wegen beiden Fällen dem korrektionellen Gericht überwiesen, das ihn jedoch freisprach mit der Begründung, ein Beweis für die diebische Absicht des Angeschuldigten sei nicht zu erbringen. Die Polizeikammer als obere Instanz gelangte zum gegenteiligen Ergebnis. Friedli ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Sein Dienstherr konnte ihm ein günstiges Zeugnis indes nicht ausstellen, da er ihn mehrfach als Lügner erkannt und somit das Vertrauen auf ihn verloren hatte. Friedli besitzt eine grosse Familie, welcher Umstand durch das Gericht bei der Strafausmessung in weitgehendem Masse in Betracht gezogen wurde. Es wurde ihm trotz der Mehrzahl der Fälle und des keineswegs ganz leichten Tatbestandes das Minimum der Strafe zugebilligt. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche behauptet er neuerdings, er habe keine deliktische Absichten gehabt und beruft sich im weitern auf seine Familienverhältnisse. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Kirchberg empfohlen. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter Abweisung. Der Regierungsrat hält dafür, das Urteil habe allen zugunsten Friedlis sprechenden Umständen voll und ganz Rechnung getragen. Die Stellung, die letzterer heute noch einnimmt, lässt eine weitergehende Milderung der Strafe nicht als angebracht erscheinen. In die Begründetheit des Urteils können Zweifel nicht gesetzt werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Gäumann** geb. Messerli, Anna Elise, Friedrichs Ehefrau, von Häutligen, früher auf dem Ursellenmoos, Gemeinde Gysenstein, nunmehr in Ilfingen, wurde am 3. Oktober 1906 von der Polizeikammer wegen Verleumdung und Ehrverletzung zu 3 Tagen Gefängnis und zu zwei Bussen von je 15 Fr., sowie 85 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau Gäumann belästigte in fortgesetzter Weise ihre Nachbarn durch Schimpfereien und verleumderische Auslassungen in unerträglicher Weise, so dass sich letztere schliesslich gezwungen sahen, auf strafrechtlichem Wege vorzugehen. Vor Gericht suchte Frau Gäumann die geführten Reden rundweg abzuleugnen und verlangte ein Beweisverfahren, welches dann allerdings ohne Mühe durch-

geführt werden konnte. So hatte sie eine Ehefrau auf offener Strasse in den gemeinsten Ausdrücken des Ehebruchs bezichtigt, eine unbescholtene Tochter bezichtigte sie öffentlich der Unzucht und einen Bürger, der vormals Bannwart gewesen war, suchte sie in seiner Ehre zu verunglimpfen, indem sie ihm mehrfach öffentlich folgenden Spruch nachrief: «Fraueli häb 's Chitteli uf oder gib äs Zwänzgi für 's Tannli». Soviel aus den Akten ersichtlich ist, ist der Grund für dieses Benehmen auf die Trunk- und Zanksucht der Frau Gäumann zurückzuführen. Frau Gäumann ist nicht gut beleumdet. Ihr Ehemann stellt nun das Gesuch, es möchten ihr die 30 Fr. Busse erlassen werden; er bezeichnet seine Ehefrau als unschuldig und findet das Urteil ungerecht, ohne indes diese Ansicht des nähern zu begründen. Dagegen werden eine Reihe von Anbringen gemacht, die mit der vorliegenden Sache nichts zu tun haben und als irrelevant bezeichnet werden müssen. Es liegen denn auch keine Begnadigungsgründe vor. Seitens des Gesuchstellers wird nicht behauptet, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte, ganz abgesehen von dem Umstande dass sie angesichts der Intensität des an Tag gelegten deliktischen Verhaltens der Frau Gäumann keineswegs als zu hoch erscheint. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

3. **Anderegg,** Eduard, geboren 1872, Landwirt, von und zu Schoren, Gemeinde Rumisberg, wurde am 5. Februar 1907 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu 75 Fr. Busse und 34 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Anderegg wohnt in der unmittelbaren Nähe eines Waldes, in dem sich bekanntermassen Raubwild aufhält. Den Sommer und das Spätjahr 1906 hindurch machte sich ein Marder unliebsam bemerkbar, indem er wiederholt in den Hühnerhof Andereggs eindrang, mehrere Hühner tötete und eine grosse Zahl von Eiern plünderte. Nach eingetretenem Schneefalle gelang es Anderegg, die Spur des Tieres zu verfolgen und er legte nun an der Stelle, wo es sich verkrochen haben musste, eine Falle. Beim Nachsehen war indes die Falle beseitigt und offenbar von Drittpersonen entwendet worden. Der Vorfall wurde in der Folge der Polizei bekannt und Anderegg gestützt auf die angegebenen Gesetzesvorschriften denunziert. Vor dem Richter nahm er den Standpunkt ein, er habe sich in Notwehr befunden. Es gelang ihm nachzuweisen, dass er tatsächlich in fortgesetzter Weise durch das Tier geschädigt wurde. Der Richter erklärte indes, dass es ihm mit Rücksicht auf die enge Begrenzung des Notwehrbegriffes im Strafgesetzbuch nicht möglich sei, ihn von der Strafe zu befreien, trotzdem dieser Entscheid seinem eigenen Billigkeitsgefühl widerspreche. Es wäre Anderegg immerhin möglich gewesen, zur Erlegung des schädlichen Tieres einen hiezu befugten Jäger beizuziehen. Anderegg stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf die Umstände des Falles. Der Polizeirichter von Wangen, sowie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat hält dafür, dass die ausgesprochene Strafe in casu namentlich mit Rücksicht auf das Beweisergebnis des Verfahrens den Verurteilten zu hart trifft. Dagegen ist doch darauf hinzuweisen, dass Anderegg nicht wegen der Verfolgung des Marders an sich verurteilt worden ist, sondern in Anwendung des Verbotes des Fallenlegens, welche Fangart das Gesetz aus guten Gründen für nicht Jagdberechtigte unter allen Umständen verpönt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des vorliegenden Falles, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

---

4. **Vögeli,** Johann, geboren 1870, früher Wagner, nun Reisender, von und zu Wilderswil, wurde am 12. Juli 1906 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Misshandlung zu 8 Tagen Gefängnis und 63 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Vögeli lebte mit seinem Vater, J. Vögeli, Wirt in Wilderswil, im Unfrieden. Am Abend des 28. Mai 1906 befanden sich beide in Interlaken. Vater Vögeli kam mit dem letzten Zug von Thun her, wo er Geschäfte besorgt hatte, der Sohn hatte in Interlaken ebenfalls Geschäftliches zu tun und trieb sich sodann den Abend hindurch in dortigen Wirtschaften herum. In der Wirtschaft H., wo Vater Vögeli noch einkehrte, trafen sie zufällig zusammen. Gegen $^1/_2$11 Uhr machte sich letzterer auf den Heimweg. Etwas später folgte ihm der Sohn nach. Obenher Matten trafen sie zusammen und es kam nun zu einer Szene, in deren Verlauf Vögeli seinen Vater über den Strassenzaun warf und alsdann mit dem geschlossenen Sackmesser über den Kopf schlug. Vater Vögeli schrie um Hülfe; da Häuser in der Nähe waren, fanden sich bald Personen auf dem Tatorte ein, bei deren Herannahen der Sohn Vögeli die Flucht ergriff. Vater Vögeli behauptete sofort, er sei von seinem Sohne überfallen worden; er hatte mehrere tiefe Hautwunden am Kopfe erlitten und blieb 2 bis 3 Tage arbeitsunfähig. Im folgenden Strafverfahren suchte der Sohn Vögeli die Sache so darzustellen, als wäre er zuerst angegriffen worden und hätte sich bloss verteidigt. Seine Angaben erschienen indes schon an sich völlig unglaubwürdig; zudem war er seinem 62-jährigen Vater an Körperkraft bei weitem überlegen und hätte sich seiner in jeder andern Weise erwehren können. Der innere Grund des Zerwürfnisses zwischen den beiden ist aus den Akten nicht klar ersichtlich; indes scheint er finanzieller Natur zu sein, indem der Sohn Konkurs gemacht hatte. Vögeli ist nicht vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er weist neuerdings die Hauptschuld an dem Vorfalle seinem Vater zu und findet die Strafe zu hart. Der Richter habe das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verletzten bei der Strafausmessung zu sehr herangezogen. Im weitern verweist er auf seine Familienverhältnisse und seine bisherige Unbescholtenheit. Der Gemeinderat von Wilderswil empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen eigentlich triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die am Urteil ausgeübte

Kritik ist nicht wohl angebracht. Die seitens des Gesuchstellers gegenüber seinem betagten Vater an den Tag gelegte Brutalität forderte billigerweise eine strengere Ahndung als eine etwa in einer gewöhnlichen Rauferei zugefügte Verletzung. Zudem musste der Richter im Minimum auf eine Gefängnisstrafe erkennen. Immerhin in Berücksichtigung der Verhältnisse des Gesuchstellers und der Empfehlung des Gemeinderates beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis.

5—12. **Schletti,** Peter, geboren 1849, von St. Stephan, **Freydig,** Fritz, geboren 1864, von Lenk, **Marggi,** Christian, geboren 1853, von Lenk, **Buchs,** Peter, geboren 1831, von Lenk, **Zeller,** Johann, geboren 1869, von Lenk, **Bratschi,** Gottlieb, geboren 1867, von Lenk, **Schläppi,** Hans Peter, geboren 1854, von Lenk, **Trachsel,** Jakob, geboren 1880, von Lenk, sämtliche Landwirte in Pöschenried, der letztgenannte in Oey bei Lenk wohnhaft, wurden vom Polizeirichter von Obersimmental wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Viehzucht verurteilt, Schletti zu 7 mal 10 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten, die übrigen zu je 5 Fr. Busse und je 4 Fr. Staatskosten. Im Dezember 1906 verwendete Schletti einen nicht anerkannten Stier zur öffentlichen Zucht. Wie in Erfahrung gebracht wurde, liessen die obgenannten Landwirte weibliche Tiere bei ihm decken. Vor dem Richter unterzogen sich sämtliche dem Urteil ohne weiteres. Heute stellen sie nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihnen die Bussen erlassen werden. Es wird ausgeführt, dass im vergangenen Winter in Pöschenried sich kein öffentlich anerkannter Zuchtstier befunden habe; infolge des ausserordentlich hohen Schnees seien sie verhindert gewesen, ihre Tiere während der Sprungperiode nach Lenk zu führen; sie seien infolgedessen genötigt gewesen, den Stier Schlettis, dessen Anerkennung bevorstand, zu benutzen. Der fragliche Stier sei denn auch bereits am 18. Januar 1907 anerkannt worden. Ein bezügliches Zeugnis der Experten wird tatsächlich beigebracht. Letztere bezeugen auch, dass der Stier einer der bessern war. Die Ausführungen werden auch vom Regierungsstatthalter bestätigt und das Gesuch empfohlen. Die Landwirtschaftsdirektion kann sich lediglich mit einer Herabsetzung der Busse auf die Hälfte einverstanden erklären. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Gesuchsteller durch die Witterungsverhältnisse zur Uebertretung des Gesetzes gedrängt worden sind. Aber gerade die Rücksicht auf solche Eventualitäten sollte die Züchter veranlassen, beizeiten für die Beschaffung des nötigen Zuchtstiermaterials besorgt zu sein und nicht den Export der prämierten Stiere derart zu betreiben, dass in einzelnen Ortschaften des Zuchtgebietes weder prämierte noch anerkannte Stiere zur Verfügung gehalten werden. Der Regierungsrat beantragt in Uebereinstimmung mit der Landwirtschaftsdirektion, die Bussen auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf die Hälfte.

---

13. **Bichsel,** Ulrich, geboren 1851, von Lützelflüh, Hausierer in Biel, Untergasse 78, wurde am 23. November 1906 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 10 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und zu den Staatskosten verurteilt. Am 9. November 1906 hausierte Bichsel in Péry mit Schabziger, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Er wurde durch die Polizei betroffen und dem Richter verzeigt. Die Anzeige gab er ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil. Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse. Er behauptet, er habe nicht gewusst, dass seine Handlungsweise strafbar sei; die Busse vermöge er nicht zu bezahlen. Der Gemeinderat von Biel bescheinigt, dass Bichsel mittellos ist. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Busse kann nicht als eine hohe bezeichnet werden. Ob Bichsel tatsächlich nicht im Bewusstsein der Strafbarkeit sich vergangen hat, ist nicht zu entscheiden. Nach den Akten hat er eine bezügliche Erklärung vor dem Richter nicht angebracht. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. **Brahier,** August, geboren 1855, von Lajoux, in St. Immer, wurde am 1. Dezember 1906 vom korrektionellen Gericht von Moutier wegen leichtsinnigen Konkurses zu 15 Tagen Gefängnis und 81 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Brahier betrieb in Lajoux seit einer Reihe von Jahren eine Schalenfabrik. Zu Beginn des Jahres 1906 vermochte er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachzukommen. Nachdem verschiedene Stündigungen fruchtlos geblieben waren, sah er sich genötigt, am 5. April den Konkurs anzurufen. Im Verlaufe des Verfahrens stellte es sich heraus, dass Brahier eine Komptabilität nicht geführt hatte, trotzdem er im Handelsregister eingetragen war und auch die Natur und Grösse seines Betriebes eine solche durchaus erforderte. Die zweite Gläubigerversammlung sah sich deshalb veranlasst, Strafklage zu erheben. Die gerichtliche Bücherexpertise führte zum gleichen Schlusse wie die Anklage. Es fanden sich buchmässige Aufzeichnungen lediglich aus der allerletzten Zeit vor, so ein Debitoren- und Kreditorenbuch, das Aufzeichnungen aus dem Jahr 1905 enthielt, indes offensichtlich pour le besoin de la cause nachgeführt worden war. Immerhin war nicht nachzuweisen, dass es wahrheitswidrige Eintragungen enthielt. Ein Kassabuch, dessen erste Eintragung vom 5. Januar 1905 da-

tierte, war äusserst mangelhaft geführt. Daneben fand sich noch vor ein Fakturenregister aus den Jahren 1902 bis 1905 und ein Lohnrodel aus den Jahren 1903 bis 1905. Eine richtige, auch nur bescheidene Buchführung war demnach nicht vorhanden und es war Brahier somit unmöglich, sich über den Stand seiner Finanzen Klarheit zu verschaffen. Bücherabschlüsse konnten dementsprechend nicht gemacht werden. Der Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses war damit erfüllt. Dagegen musste Brahier von der Anschuldigung auf betrügerischen Konkurs freigesprochen werden, da ihm bezügliche Handlungen nicht nachzuweisen waren. Der Konkurs Brahiers wuchs sich zu einer Katastrophe aus. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung des Konkursverwalters belaufen sich die Passiven auf 224,350 Fr. 23 und die Aktiven auf 79,658 Fr. 50. Die Provenienz dieses ausserordentlichen Mankos ist aus den Strafakten nicht des nähern ersichtlich. Brahier behauptete, er habe in den 90er Jahren grosse Bürgschaftsverluste erlitten. Zudem sah er sich im Laufe der Jahre zu grossen Anschaffungen von Werkzeug und Erstellung von Werkstätten genötigt, zu denen ihm eigenes Geld fehlte. Allem nach scheinen der Mangel an eigenem Betriebskapital, seine mangelhafte kaufmännische Bildung und das Fehlen jeder einigermassen zulänglichen Buchhaltung die Hauptursachen zu seinem Ruine gewesen zu sein. Dass er persönlich einen zu grossen Aufwand getrieben hätte, wurde nicht behauptet noch erwiesen. Das Gericht sah sich mit Rücksicht hierauf und das sonst tadellose Vorleben des Angeschuldigten, trotz der gravierenden Natur des Falles zu einer milden Bestrafung veranlasst. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verweist Brahier neuerdings auf die bereits angeführten, zu seinen Gunsten sprechenden Umstände. Er nimmt Bezug auf die von ihm in verschiedenen Aemtern und Mandaten dem öffentlichen Interesse geleisteten Dienste. Schliesslich weist er auf seine damaligen Verhältnisse hin. Er arbeitet gegenwärtig als Schalenmacher in St. Immer, woselbst seine Schwiegermutter, die ihm an die Hand ging, eine Wirtschaft betreibt und bemüht sich, redlich für seine Familie, bestehend aus seiner Frau und 6 unerzogenen Kindern, zu sorgen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält zwar dafür, es könne die Strafe angesichts der gravierenden Natur des Falles und der grossen Tragweite des Verhaltens Brahiers keineswegs als eine scharfe bezeichnet werden. Von einer gänzlichen Begnadigung des Gesuchstellers kann daher nicht die Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat, in Erwägung aller Umstände des Falles, des Vorlebens Brahiers, und der gegenwärtigen Lage seiner Familie, die Strafe auf 7 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 7 Tage.

---

15. **Bähler**, Samuel, geboren 1885, Wagnergeselle, von Wattenwil, in Oberburg, wurde am 22. September 1906 vom korrektionellen Gericht von Seftigen wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 200 Fr. Zivilentschädigung und 67 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 3. Juni 1906 befanden sich mehrere Burschen bei Bähler, der damals in der Rüti bei Riggisberg wohnte, in der Werkstatt. Es wurde unter anderem von Schusswaffen gesprochen. Bähler nahm nun eine alte Flinte von der Wand, die er seinen Kameraden vorwies; er bemerkte, sie sei noch geladen, es sei jedoch wahrscheinlich kein Käpsli darauf. Die Sache musste immerhin untersucht werden. Er hielt den Lauf gegen den Boden gerichtet und zog den Hahn auf. Zwei seiner Besucher befanden sich dabei hinter, der dritte, ein gewisser Aeschbacher, neben ihm. Aeschbacher, der etwas angetrunken war, wandte sich in diesem Momente zum Gehen nach der Türe und geriet dabei mit dem einen Fuss in die Schusslinie. Im gleichen Momente schnappte der Hahn der Flinte, die nicht mehr richtig funktionierte, zu und Aeschbacher erhielt eine volle Schrotladung in den Fuss. Er wurde sofort in das Inselspital nach Bern überführt. 11 Tage später zeigten sich Starrkrampferscheinungen und trotz aller angewandten Gegenmittel und der Amputation des Fusses verstarb Aeschbacher am 18. Juni daraufhin an einem sehr starken Starrkrampfanfall. Der Vater Aeschbachers erhob Strafanzeige und stellte sich als Zivilpartei. Da Bähler gewusst hatte, dass die Flinte geladen war, und bei seinen Manipulationen doch zu wenig vorsichtig gewesen war, musste er verurteilt werden. Das Gericht erklärte, mit Rücksicht auf die angegebenen Umstände, die Fahrlässigkeit als eine leichte und billigte ihm das Minimum der Strafe zu. Bähler ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Strafe erlassen werden. Er verweist auf die Umstände des Falles und sein Vorleben. Die Entschädigung und die Staatskosten hat er bezahlt, trotzdem er noch eine verwitwete Mutter und Geschwister zu unterstützen hat. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rüti und vom Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Es ist zuzugeben, dass die schweren Folgen der Unvorsichtigkeit Bählers durch gewisse vom Willen des letztern unabhängige Zufälligkeiten ausserordentlich begünstigt worden sind. Zugunsten des Gesuchstellers sprechen auch sein Vorleben, sein seitheriges Verhalten und die vorliegenden Empfehlungen. Eine wesentliche Reduktion der Strafe mag daher am Platze sein. Dagegen lässt sich eine gänzliche Begnadigung mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht empfehlen. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf 8 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.

---

16. **Wyttenbach,** Margaritha Julie Rosa, geboren 1880, von Bern, Zunft zu Schmieden, Ladentochter, in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 24. September 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Unterschlagung einkassierter Gelder im Betrag von über 300 Fr., begangen zum Nachteil ihres Dienstherrn, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 10 Monaten Korrektionshaus und 247 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Margaritha Wyttenbach war im Sanitäts-

geschäft S. in Bern anfänglich als Lehrtochter, seit Januar 1905 als Ladentochter angestellt. Als solche bezog sie einen Lohn von 70 Fr., zuletzt 90 Fr. monatlich. Sie wohnte mit ihrer Mutter zusammen und hatte die Haushaltungskosten und den Mietzins zu bestreiten. Da sie mit ihrem Erwerb nicht auszukommen vermochte, fing sie bereits im Februar 1905 an, einkassierte Geschäftsgelder zu unterschlagen und betrieb dies in fortgesetzter Weise bis im Juni 1906. Schliesslich denunzierte sie sich selbst bei ihrem Dienstherrn. Wie sie in der Strafuntersuchung zugeben musste, hatte sie nach und nach über 800 Fr. unterschlagen, in der Weise zwar, dass sie eingegangene Mandatsbeträge, Zahlungen, die im Geschäft direkt für bezogene Waren gemacht wurden und für die sie zu quittieren hatte und schliesslich auch Einnahmen aus dem Detailverkauf zurückbehielt und zu buchen unterliess. Seitens ihres Vorgesetzten wurde ihr das Zeugnis einer intelligenten Angestellten und sehr gewandten Verkäuferin ausgestellt, der volles Vertrauen entgegengebracht wurde. Mit Rücksicht darauf, dass mehrere Geschwister der Angeschuldigten körperlich und geistig nicht normal waren, wurde letztere einer psychiatrischen Untersuchung unterstellt. Das Gutachten gelangte indes zum Schlusse, Margaritha Wyttenbach sei geistig als normal zu betrachten, immerhin wurde auf ihre körperliche Schwächlichkeit und verschiedene Leiden, denen sie unterworfen war, hingewiesen und sie zu einer schonenden Behandlung während des Strafvollzuges empfohlen. Margaritha Wyttenbach ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Das Gericht hat die zu ihren Gunsten sprechenden Umstände des Falles, das abgelegte freiwillige Geständnis, ihr Vorleben und die Tatsache, dass sie die unterschlagenen Gelder im wesentlichen für ihren Unterhalt und denjenigen ihrer Mutter verwendete, durch Ausmessung des Strafminimums und Anrechnung der Untersuchungshaft gewürdigt. Heute stellt sie nun ein Begnadigungsgesuch, in dem sie um den Erlass des Restes der Strafe einkommt. Das Gesuch wird von ihrer Mutter unterstützt. Zu dessen Begründung macht sie die oben erwähnten Momente neuerdings geltend und verweist auf ihren ungünstigen Gesundheitszustand. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen. Die vorhandenen Milderungsgründe hat das Gericht bei der Ausmessung der Strafe bereits herangezogen. Der Gesundheitszustand der Gesuchstellerin hat sich bei einer entsprechenden Behandlung in der Anstalt, wenn auch nicht gebessert, so doch nicht verschlimmert, wie dies aus einem Bericht des Anstaltsarztes hervorgeht. Wenn die Gesuchstellerin heute, wie auch bereits anlässlich der Strafuntersuchung geltend macht, sie habe sich aus Not verfehlt, so entspricht dies den Tatsachen nicht wohl. Zwar hatte sie allerdings zum Unterhalt ihrer Mutter beizutragen, letztere wurde indes, wie sich aus den Akten ergibt, auch von anderer Seite erheblich unterstützt; von einer Notlage kann nicht gesprochen werden. Dagegen müssen die geistigen Fähigkeiten der Gesuchstellerin, die sich ihrer Handlungsweise und deren Folgen in vollem Masse bewusst war, der schwere, ihrem Dienstherrn gegenüber begangene Vertrauensbruch, sowie auch die nicht geringe Höhe der unterschlagenen Beträge als erschwerende Momente des Tatbestandes nicht unerheblich ins Gewicht fallen. Durch den Erlass des letzten Zwölftels kann immerhin des bisher unbescholtenen Vorlebens der Petentin Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

17. **Schnegg,** Heinrich David, geboren 1867, von Zäziwil, Uhrmacher in Bözingen, wurde als Präsident des Abstinentenbundes Bözingen am 12. September 1906 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, zur Nachbezahlung einer Gebühr von 10 Fr. und zu 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 29. Juli 1906 veranstalteten die Guttemplerloge A. Bözingen-Mett und der Abstinentenbund Bözingen im Wald zwischen Mett und Orpund ein Volksfest. Vom Abstinentenbund wurde eine Festwirtschaft betrieben, in der alkoholfreie Getränke zum Ausschank kamen. Das Betriebsergebnis der Festwirtschaft floss in die Kasse dieses Vereines. Der Abstinentenbund befand sich im Besitze eines Wirtschaftspatentes, hatte indes unterlassen, eine spezielle Bewilligung zum Wirten ausserhalb der Wirtschaftslokalitäten einzuholen. Diese Unterlassung zog dem Präsidenten Schnegg des genannten Vereins eine Anzeige zu und Schnegg musste sich dem Urteil unterziehen. Schnegg stellt nunmehr das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Busse erlassen werden. Der Abstinentenbund habe sich im guten Glauben befunden und unbewusst gegen das Gesetz gehandelt. Im weitern wird hingewiesen auf die gemeinnützigen Bestrebungen dieses Vereines, dem sehr bescheidene Mittel zur Verfügung stünden. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern kann das Gesuch empfehlen. Mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz nicht absichtlich übertreten worden zu sein scheint, und eine eigennützige Absicht nicht zu Grunde gelegen hat, beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 20 Fr. zu reduzieren. Ein gänzlicher Erlass würde sich nicht rechtfertigen lassen, da von seiten des Gesuchstellers eine bedrängte ökonomische Lage nicht nachgewiesen worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

---

18. **Lang** geborne Howald, Emma, Gottliebs Witwe, geboren 1857, von Graben Herzogenbuchsee, in Bern, wurde am 7. Januar 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Begünstigung bei Diebstahl zu 1 Tag Gefängnis und 50 Fr. Staatskosten verurteilt. Ein Sohn der Frau Lang wurde im Jahr 1906 wegen eines Diebstahls an verschiedenen Effekten, namentlich Servicen, den er zum Nachteil der Herrschaft seiner Geliebten begangen hatte, strafrechtlich verfolgt. Er hatte sich der Verhaftung durch die Flucht entziehen können und sich nach Deutschland gewandt. Von dort aus trat er mit seiner Mutter in Korrespondenz. Am 6. März gleichen Jahres schrieb sie ihm einen Brief an die Adresse Lehmann, posterestante Stuttgart, worin sie ihm mitteilte, dass er von der Polizei gesucht werde

und nicht nach der Schweiz zurückkehren solle. Im weitern erteilte sie ihm einige Ratschläge, wie er sich bei einer allfälligen Verhaftung zu verhalten habe. Der Brief gelangte zufällig in Besitz eines Buchhändlers Lehmann in Stuttgart, wurde der deutschen Polizei übergeben und kam nach Bern zurück. Frau Lang musste zugeben, ihn geschrieben zu haben. Der Sohn Lang wurde im Juni in Thun aufgegriffen. Er gestand, die Servicen gestohlen zu haben. Er habe seiner Geliebten unter zwei Malen nächtlicherweile einen Besuch abstatten wollen, sei durch das Abortfenster in das Haus ihrer Herrschaft eingedrungen, jedoch durch die geschlossene Gangstüre verhindert worden, bis zu ihr zu gelangen. Bei diesem Anlasse bemächtigte er sich alsdann einiger Servicen. Er wollte aus Rache dafür gehandelt haben, dass der Sohn der Herrschaft seiner Geliebten mehrfach nachgestellt hatte. Der Betreffende musste letzteres zugeben; inwieweit indes darin das Motiv des Diebstahls des Sohnes Lang wirklich zu suchen ist, entzieht sich der genauen Feststellung. Soviel steht fest, dass die Mutter Lang offenbar um die Vorfälle zwischen der Geliebten Langs und dem Sohne ihrer Herrschaft wusste und in jenem Briefe nach Deutschland Lang unter anderem mitteilte, er solle sagen, er habe die Sachen aus Rache genommen. Das Gericht erblickte im Verhalten der Mutter Lang eine strafbare Begünstigung ihres Sohnes, erkannte ihr indes das Minimum der Strafe zu. Der Sohn wurde zu 45 Tagen Einzelhaft, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt. Frau Lang wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, indem sie auf das Motiv ihrer Tat und ihre Stellung als Mutter des Begünstigten verweist. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Die Gesuchstellerin, welche im Jahr 1887 wegen Konkubinates zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt worden ist, hat seither zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, die Gesuchstellerin zu begnadigen. Obschon das Gericht auf die heute ihrerseits geltend gemachten Umstände bei der Strafausmessung bereits Rücksicht genommen hat, sind dieselben auch von der Begnadigungsinstanz in Erwägung zu ziehen. Der Fall charakterisiert sich denn auch nicht als ein gravierender. Im weitern ist zu verweisen auf das Vorleben der Petentin und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

19. **Brandmann,** Ignaz, geboren 1876, Kaufmann, von Boyan, Oesterreich, wohnhaft Gerechtigkeitsgasse 41 Bern, wurde am 19. Januar 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen leichtsinnigen Konkurses zu 20 Tagen Gefängnis und 160 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Brandmann kam im November 1903 nach Bern und gründete bald darauf an der Waghausgasse ein Geschäft für Damenmodeartikel. Er hatte einen Geschäftsfonds von 500 Fr. Mit seinen Waren, die er von den verschiedensten Häusern des In- und des Auslandes bezog, besuchte er die Märkte. Wie dies bei dem mangelhaften Einsatze nicht anders zu erwarten war, geriet er bald in Zahlungsschwierigkeiten. Im November unterschlug ihm überdies sein Schwager und Angestellter Waren im Gesamtwert von 3000 Fr. Eine bezügliche Strafuntersuchung musste eingestellt werden, da der Täter flüchtig war und nicht ergriffen werden konnte. In der Folge sah sich Brandmann genötigt, zunächst von seinen Gläubigern ein Moratorium zu verlangen und sodann den Konkurs anzurufen. Es wurden in demselben für 24,000 Fr. Forderungen zugelassen. Die Gläubiger der V. Klasse erhielten 6 %. Die Konkursverwaltung sah sich durch das unreelle Geschäftsgebahren und den Umstand, dass Brandmann keine Bücher geführt hatte, veranlasst, Strafklage wegen leichtsinnigen Konkurses einzureichen. Im Verfahren stellte sich heraus, dass der Genannte nicht die geringsten buchmässigen Aufzeichnungen über seinen Geschäftsverkehr gemacht hatte. Er musste zugeben, ein Warenlager im Wert von über 2000 Fr. besessen zu haben. Dagegen bestritt er, einen Umsatz von 10,000 Fr. gehabt zu haben. Gegen 1904 war er durch den Handelsregisterführer aufgefordert worden, sich im Handelsregister einzutragen. Auf seine Weigerung entschied der Regierungsrat am 17. April, nachdem eine Expertise angeordnet worden war, dass er der Eintragspflicht unterworfen sei. Das Gericht kam zum gleichen Ergebnis. Abgesehen von dem Entscheide der Administrativbehörde lagen eine Reihe von Momenten vor, welche einen solchen Schluss sehr wohl zuliessen. In Betracht fielen die kurze Zeit des Geschäftsbetriebes, die Höhe der geltend gemachten Forderungen der Lieferanten einerseits, zu welchen die von Brandmann gemachten Zahlungen noch hinzuzurechnen waren und der geringe Betrag der zur Zeit der Konkurseröffnung noch vorhandenen Waren. Hiezu kam das eigene Geständnis des Angeschuldigten, welcher in einer Phase der Untersuchung erklärte, er könne nicht bestreiten, dass er einen Umsatz von 10,000 Fr. gehabt habe. Er suchte allerdings dieses Zugeständnis wieder zurückzunehmen. Der Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses war demnach vorhanden. Dagegen waren ihm direkt betrügerische Handlungen nicht nachzuweisen. Das erstinstanzliche Urteil wurde von der Polizeikammer bestätigt. Brandmann ist, wenigstens im Kanton Bern, nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird sowohl das Verfahren als das Urteil kritisiert. Namentlich wird neuerdings bestritten, dass Brandmann eintragspflichtig war. Ein Umsatz von 10,000 Fr. sei nicht vorhanden gewesen; aber auch ohnehin wäre er nicht in der Lage gewesen, Bücher zu führen, da er immer auf Reisen gewesen sei; jedenfalls habe sich Brandmann im guten Glauben befunden. Es sind dies alles Einwände und Anbringen, welche die Gerichte bei der Prüfung des Beweisergebnisses erörtert haben und der Regierungsrat ist nicht in der Lage, im vorliegenden Stadium der Angelegenheit neuerdings darauf einzutreten. Es besteht übrigens absolut kein Grund, in die Richtigkeit des Urteils Zweifel zu setzen. Im übrigen wirft die leichtfertige Art, wie Brandmann sein Geschäft in Betrieb setzte und binnen Jahresfrist seine Gläubiger um ganz bedeutende Summen schädigte, kein günstiges Licht auf denselben. Die städtische Polizeidirektion weist hin auf seine Familie — er besitzt eine Frau und ein Kind — und seine bisherige Unbescholtenheit und empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, das Gesuch abzuweisen. An und für sich

kann zwar die Strafe nicht als zu scharf bezeichnet werden; dagegen sind doch die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers und seine Familienverhältnisse, sowie die vorliegende Empfehlung der städtischen Polizeidirektion einigermassen in Betracht zu ziehen. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf 5 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis.

---

20 u. 21. **Zahnd,** Christian, geboren 1859, Landarbeiter, von Rüschegg, und **Gasser,** Margaritha, nunmehr Ehefrau des erstern, geboren 1870, beide wohnhaft im Eygrund daselbst, wurden am 11. Februar 1907 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg wegen Konkubinates zu 1 Tag Gefängnis und solidarisch zu den 5 Fr. 35 betragenden Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit längerer Zeit wie Mann und Frau zusammen, allerdings in der Absicht zu heiraten. Am 30. Januar 1907, in einem Zeitpunkt, als die Ehe bereits verkündet war, wurde eine Anzeige gegen sie eingereicht. Am 2. Februar wurde die Ehe vor Zivilstandsamt Rüschegg abgeschlossen. Vor dem Richter mussten die Angeschuldigten die Richtigkeit der Anzeige zugeben und demnach war ein verurteilendes Erkenntnis nicht zu umgehen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird auf den Sachverhalt verwiesen. Zahnd behauptet, er sei längere Zeit durch die Folgen eines Unfalles verhindert gewesen, die Verkündangabe zu besorgen. Der Gemeinderat bestätigt diese Angabe und empfiehlt das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Umstände des Falles, den Gesuchstellern die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

22 u. 23. **Courvoiserat,** Jacques, geboren 1841, von Courroux, vormals wohnhaft in Develier und Mavallot, und dessen Tochter **Courvoiserat,** Marie, geboren 1887, wurden am 25. April 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Brandstiftung zu je $1^1/_2$ Jahren Zuchthaus und solidarisch mit Marguerite und Jules Courvoiserat zu 1259 Fr. 65 Staatskosten, Jacques Courvoiserat solidarisch mit den zwei letztgenannten zu 5300 Fr. Entschädigung an die kantonale Brandversicherungsanstalt und 13,400 Fr. an die Schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt verurteilt. Am 19. Juli 1904, morgens zwischen 8 und 9 Uhr, brannte in Develier das der Familie Courvoiserat gehörige, für 5300 Fr. brandversicherte Wohnhaus mit Scheune vollständig nieder. Das sämtliche Mobiliar, sowie ein Kavalleriepferd, 3 Kälber und ein Schwein verbrannten mit. Trotzdem im Momente des Brandes von der Familie Courvoiserat niemand zu Hause war, richtete sich sofort der Verdacht der Brandstiftung gegen sie. Die Familie Courvoiserat hatte sich in Develier missbeliebt gemacht und suchte ihre Liegenschaft zu veräussern, um sich anderwärts niederzulassen. Bezügliche Inserate in deutschen Zeitungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Am Tag vor dem Brande hatten die Ehegatten ihre sämtliche Habe an ihre Kinder durch notarialischen Akt abgetreten unter Vorbehalt einer Jahresrente von 720 Fr. Das Mobiliar war anfangs 1904 in der Versicherung von 7000 Fr. auf 18,422 Fr. erhöht worden, ohne dass wesentliche Neuanschaffungen vorgekommen waren. Am Morgen des Brandtages hatte sich die ganze Familie, mit Ausnahme der 13jährigen Tochter Lina, um $7^1/_2$ Uhr mit einer Kuh von Hause entfernt und den Weg nach Delsberg eingeschlagen, woselbst Markt war. Die Tochter Lina dagegen trieb um die gleiche Zeit die Viehware auf die in einiger Entfernung gelegene Gemeindeweide, ein Umstand, der besonders auffiel, weil um jene Zeit die Leute in Develier und sonst auch die Courvoiserat, der herrschenden Hitze wegen, ihr Vieh jeweilen am Abend zur Weide führten, die Nacht über daselbst beliessen und am Morgen heimholten. Im weitern wurde bemerkt, dass, als der Brand um 9 Uhr in Delsberg bekannt wurde und die Familie Courvoiserat darauf aufmerksam gemacht wurde, namentlich der Vater Jacques durchaus keine Zeichen des Erstaunens zeigte und sich sehr lässig auf den Heimweg machte. Unterwegs hielt er sich über $^1/_2$ Stunde in einer Wirtschaft auf und gab auf Fragen des Personals hin gleichgültigen, zum Teil unverständlichen Bescheid. Es wurde gegen die Eltern, den Sohn Jules und die Tochter Marie eine Untersuchung eingeleitet und dieselben in Haft genommen. Sämtliche leugneten indes konsequent jede Schuld und Kenntnis von der Ursache des Brandes ab. Wesentliche weitere Indizien konnten vorerst nicht beigebracht werden und die Anklagekammer sah sich veranlasst, durch Beschluss vom 28. September 1904 das Verfahren einzustellen. Ein Versuch, dasselbe wieder aufzunehmen, endigte mit demselben Resultate. Inzwischen wurden die Versicherungssummen mit 5300 Fr. für das Gebäude am 14. Dezember 1904 und für das Mobiliar mit 13,000 Fr. am selben Tage an die Courvoiserat ausbezahlt und die Familie siedelte nach Mavallot über. Die Sache schien vorerst erledigt, als im November 1905 die Untersuchung durch einen Rapport von Polizist Jeanottat in Delsberg neuerdings in Gang kam. Danach hatte eine gewisse Frau R., Wirtin in Develier, welche nach dem Brand das Kind Lina einige Zeit in Pension gehabt hatte, verlauten lassen, letzteres habe für die Courvoiserat ausserordentlich belastende Aussagen gemacht. Die Anklagekammer verfügte hierauf mit Beschluss vom 23. Dezember 1905 die Wiederaufnahme der Untersuchung. Frau R. bestätigte den Rapport Jeanottat. Das Mädchen Lina hatte ihr im August 1904 in einem Momente des Zornes über ihre Geschwister, welche sie zu einer Gelegenheit nicht mitnehmen wollten, erklärt, die Brandlegung sei in der Familie verabredet und dann auch an jenem Tage ausgeführt worden. Zur Erhärtung ihrer Aussage hätte sie eine Zuckerdose und ein Senfgeschirr beigebracht mit der Bemerkung, die Mutter habe diese mit Kleidern in einem Loch versteckt. Die beiden Stücke waren wirklich noch vorhanden, trotzdem die Courvoiserat beim Brande kein Geschirr gerettet hatten. Auch Spuren des Loches wurden noch entdeckt. Lina Courvoiserat verweigerte vor dem Richter jede Auskunft und auch die neuerdings inhaftierten übrigen Glieder der Familie bestritten konsequent die Täterschaft. In-

des hatte die Lina Courvoiserat der Frau R. eine schriftliche Erklärung ausgestellt, worin sie ihre Angaben bestätigte. Schliesslich fielen eine Reihe von Zetteln, welche die Mutter Marguerite ihrer Tochter Marie und dem Sohne Jules im Gefängnis durch Vermittlung eines Mitgefangenen zuzustellen suchte und die einzelne stark belastende Bemerkungen enthielten, dem Untersuchungsrichter in die Hände; desgleichen ein Zettel der Marie Courvoiserat an ihre Mutter. Das Beweismaterial liess nunmehr eine Ueberweisung an die Geschwornen zu und sämtliche 4 Angeschuldigten wurden denn auch der Brandstiftung schuldig erklärt. Die Teilnahme der einzelnen Glieder der Familie am Delikte war infolge der konstanten Bestreitung der Täterschaft seitens derselben nicht genau festzustellen. Indes muss nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung, wie es sich aus den Urteilsmotiven ergibt, die Brandstiftung von langer Hand vorbereitet und in raffinierter Weise ausgeführt worden sein. Aktiv beteiligten sich daran vor allem aus die Mutter Marguerite und der Sohn Emil, währenddem der Vater und die Tochter ein mehr passives Verhalten beobachteten. Man hatte offenbar eine Untersuchung ohne weiteres erwartet, indes verabredet, dieselbe durch ein konsequentes Leugnen zu vereiteln. Kurze Zeit vorher hatte nämlich eine analoge Untersuchung aufgehoben werden müssen, trotzdem das Gerücht die Besitzer des betreffenden, in der gleichen Gegend gelegenen Brandobjektes hartnäckig als Brandstifter bezeichnete. Mutter und Sohn wurden zu je 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Juli 1906 suchte die Familie Courvoiserat, mit Ausnahme der Mutter Marguerite, um die Revision des Prozesses nach; sie stützte sich dabei auf eine neue vor Notar und Zeugen abgelegte Erklärung der Lina Courvoiserat, wonach diese nun ihrerseits den Brand auf Anstiftung ihrer Mutter gelegt haben wollte, und die Deposition der Mutter selbst, welche dies bestätigte. Der Appellations- und Kassationshof verfügte die Einvernahme der Lina, sowie der Mutter Courvoiserat. Vor dem Richter nahm die Lina Courvoiserat die Erklärung wieder zurück; einige Stunden später sprach sie dann wieder vor, um nun doch an ihrer Version festzuhalten, mit der Begründung, sie werde von Gewissensbissen geplagt. Die Mutter Courvoiserat indes erklärte tatsächlich, sie habe allein ihre Tochter Lina zur Legung des Brandes angestiftet. Der Appellhof wies eine Revision des Prozesses mit Rücksicht auf die höchst zweifelhafte Glaubwürdigkeit dieser Aussagen und den Umstand, dass diesen neuen Beweismitteln der Charakter von neuen Tatsachen, die geeignet wären, eine Freisprechung der Gesuchsteller überhaupt fehle, von der Hand. Heute stellen nun Jacques und Marie Courvoiserat das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe an den Grossen Rat. Es wird neuerdings geltend gemacht, die Schuld der Gesuchsteller könne nicht als erwiesen betrachtet werden. Es wird diesbezüglich auf die Straf- und Revisionsakten verwiesen. Beide Gesuchsteller sind nicht vorbestraft und sonst nicht übel beleumdet. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Es muss in der Schuldfrage auf das Ergebnis der Hauptverhandlung abgestellt werden. Wenn die Gesuchsteller, wie bereits ausgeführt, weniger stark belastet erscheinen als ihre Mitverurteilten, so ist dies bei der Strafausmessung in vollem Umfange gewürdigt worden. Im übrigen lässt sich eine Begnadigung im Hinblick auf die gravierende Natur des Deliktes überhaupt und des vorliegenden Falles im besondern nicht empfehlen. Durch den Erlass des letzten Zwölftels der Strafe kann der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchsteller seinerzeit genügend Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

24. **Grindat** geborne Auer, Caroline, Witwe, Inhaberin eines Spezereiladens, Badhausstrasse 35 in Biel, wurde am 9. Oktober 1906 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Witwe Grindat hielt in ihrem Spezereiladen ein Depot von Flaschenbier. Am 27. August 1906 wurde eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Verbot des Verkaufes in Quantitäten unter zwei Liter gegen sie eingereicht. In der Verhandlung musste sie zugeben, dass ihr Knabe in ihrer Abwesenheit unter zwei Malen je einen Liter Bier verkauft hatte. Gestützt auf dieses Geständnis wurde sie verurteilt. Heute ersucht sie um Erlass der Busse und beruft sich auf ihre Mittellosigkeit. Der Gemeinderat von Biel bescheinigt, dass Witwe Grindat nicht in der Lage sei, ohne Einschränkung ihres notwendigen Lebensunterhaltes die Busse zu bezahlen und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Busse aus, ebenso die Direktion des Innern. Patentgebühr und Staatskosten sind bezahlt. Gestützt hierauf, die vorliegenden Empfehlungen und die Erklärung des Gemeinderates von Biel beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

---

25. **Lauber,** Peter, geboren 1882, Wirt, von und zu Adelboden, wurde am 28. Januar 1907 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung von 10 Fr. Bewilligungsgebühr und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Auf den 20. Januar 1907 veranstaltete der Skiklub Adelboden ein Sportfest. Wirt Lauber wurde ersucht, die Wirtschaft beim Sprunghügel im sogenannten Eselmoos daselbst zu übernehmen. Er erklärte sich damit einverstanden unter der Bedingung, dass eine Bewilligung beim Regierungsstatthalteramt für ihn ausgewirkt werde, was ihm zugesagt wurde. Der Präsident und der Sekretär des Klub richtete indes erst am Tage des Festes selber ein bezügliches Gesuch an die Gemeindebehörden von Adelboden zuhanden des Regierungsstatthalters. Letzterer erhielt es erst am 25. Januar und war nicht mehr in der Lage, demselben zu entsprechen. Lauber wurde in der Folge dem Richter verzeigt und musste sich dem Urteil unterziehen. Heute sucht er um Erlass der Busse nach unter Verweisung auf den Sachverhalt; die Busse treffe

ihn zu hart; er verfüge nur über geringe Mittel. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Adelboden und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Direktion des Innern beantragt Reduktion der Busse auf 25 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage in Würdigung aller Verhältnisse an.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

---

26. **Stucki,** Jakob Ernst, geboren 1877, Maurer, von Röthenbach, in Bern, wurde am 19. Dezember 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Wirtshausskandals und Aergernis erregenden Benehmens zu 3 Tagen Gefangenschaft, 15 Fr. Busse, 6 Monaten Wirtshausverbot und zu 32 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 21. August 1906 verfügte sich Stucki in die Wirtschaft S. an der Gerechtigkeitsgasse in Bern und bestellte ein Bier. Nach einiger Zeit fing er an, das Personal zu belästigen. Er trug, angeblich zum Spasse, der Kellnerin ein Körbchen Bohnen in ein anderes Zimmer. Als er zurückkehrte, war sein Bier abgeräumt und die Wirtschaft weigerte sich, ein neues zu bringen. Stucki reklamierte und verliess schliesslich das Lokal, kehrte aber bald mit einem Glas Bier, das er in einer benachbarten Wirtschaft geholt hatte, zurück und setzte sich neuerdings an einen Tisch. Von der Wirtin zum Verlassen des Lokales aufgefordert, weigerte er sich, der Weisung nachzukommen, so dass schliesslich polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen werden musste. Es erschienen zwei Polizisten, welche Stucki neuerdings zum Weggehen einluden und ihn sodann, als er sich nicht an ihren Befehl kehrte, abführten. Durch sein Verhalten machte sich Stucki zugleich der Widerhandlung gegen Artikel 256[13] des Strafgesetzbuches und gegen das Wirtschaftsgesetz schuldig. Da er sich im Rückfall befand und sonst ein vielfach vorbestraftes Individuum war, sah das Gericht sich veranlasst, auf Gefängnis zu erkennen. Stucki hat in den Jahren 1894—1906 wegen Holzfrevel, Nachtlärm, Aergernis, Verbotsübertretung, Drohung, Skandals, Widersetzlichkeit, Diebstahls, Wirtshausverbotsübertretung, Unterschlagung, Bettel, Widerhandlung gegen das Niederlassungs- und das Hundetaxegesetz und wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer nicht weniger als 28 Gefängnis- und Geldstrafen erlitten. Eine Versetzung in die Arbeitsanstalt hatte nicht den gewünschten Erfolg. Heute sucht er um den Erlass der Gefängnisstrafe nach und beruft sich auf seine Gesundheitsverhältnisse. Es wird ärztlich bescheinigt, dass er vom 10. Februar bis 16. März 1907 im Zieglerspital an Hüftgelenkentzündung behandelt und am genannten Tage gebessert entlassen wurde; indes könne er infolge seiner nicht vollständig heilbaren Krankheit, die seit 1887 besteht, seinen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben und sei in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen, das Gesuch abzuweisen. Aus dem Arztzeugnis geht nicht hervor, dass Stucki nicht fähig wäre, seine Strafe abzusitzen; im übrigen erscheint der Gesuchsteller durchaus nicht als empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt, im Hinblick auf sein Vorleben und die vorliegenden Anträge der Gemeinde- und Bezirksbehörden sein Gesuch abzuweisen,

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Luginbühl,** Emil, geboren 1878, Bäcker, von Oberthal, Seestrasse in Biel, wurde am 17. März 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes zu 14 Tagen Gefangenschaft und zu 146 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Luginbühl wurde von Hausbewohnern der fortwährenden grausamen Misshandlung seines 5-jährigen Stiefkindes Anna Eichenberger bezichtigt. Im Laufe des Jahres 1905 war es wiederholt mit Zeichen erlittener Schläge gesehen worden, so wies es öfters im Gesicht Verfärbungen auf, einmal wies es verschiedenen Zeugen ein aufgeschwollenes und schwarz verfärbtes Händchen vor und sagte, der Vater sei ihm mit dem Fusse darauf getreten, ein andermal wurde eine Risswunde im Ohr konstatiert. Sodann wurde auch bemerkt, dass Luginbühl zur Züchtigung des Kindes einen Gummischlauch von ansehnlicher Dicke verwendete. Das Jammern und Wehklagen des Kindes wurde häufig von den Anwohnern gehört. Eine polizeiliche Verwarnung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Vor dem Richter musste Luginbühl zugeben, das Kind mit dem Gummischlauch und auch sonst geschlagen zu haben. Das Kind müsse einfach geprügelt werden, da es sich nicht ordentlich aufführe. Im weitern bestritt er die Anklage, wurde indes überwiesen. Das Kind musste durch die Vormundschaftsbehörde anderwärts untergebracht werden. Luginbühl ist nicht vorbestraft. Im November 1906 wurde er mit einem Begnadigungsgesuch vom Grossen Rat abgewiesen. Heute stellt er neuerdings das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er kritisiert neuerdings das Urteil auf seine Begründetheit und empfindet die Strafe auf alle Fälle als eine zu harte. Im übrigen verweist er auf seine Familienverhältnisse und behauptet, er müsste durch den Vollzug der Strafe seine jetzige Stelle als Heizer in der Brasserie S. in Biel verlieren. Die letztere stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter lediglich eine Reduktion der Strafe. Die Staatskosten hat Luginbühl bezahlt. Der Regierungsrat hält auch heute die Kritik des Urteils für durchaus unbegründet. Eine gänzliche Begnadigung lässt sich trotz der nunmehr vorliegenden Empfehlungen, angesichts der seitens des Gesuchstellers an den Tag gelegten Brutalität und Roheit keineswegs empfehlen. Dagegen beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf das seitherige Verhalten Luginbühls und namentlich mit Rücksicht auf seine Familien- und Verdienstverhältnisse, die Strafe auf 2 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

---

28. **Maurer**, Ernst, geboren 1872, von Bolligen, Giesser in Biel, wurde am 5. April 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffes gegen die Schamhaftigkeit und öffentlichen Aergernisses zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 20 Fr. Geldbusse und 65 Fr. 58 Staatskosten verurteilt. In den letzten Jahren kamen in der Stadt Biel wiederholt unsittliche Angriffe auf allein ausgehende Frauenspersonen vor; entweder morgens früh oder abends nach Einbruch der Nacht. Im Winter 1905/1906 häuften sich diese Attentate in beunruhigendem Masse; die intensivsten polizeilichen Nachforschungen nach dem Täter führten zu keinem Ergebnisse. Am 12. Januar 1906, morgens um 7 Uhr, kam ein Angestellter S. des Polizeibureaus in Biel vom Bahnhof her durch die Bahnhofstrasse stadtwärts, um sich auf das Bureau zu begeben. Vor dem Geschäft H. wischte ein Frauenzimmer das Trottoir, sonst war die Strasse, soweit er sie überblicken konnte, leer. Dagegen kam von der Kanalbrücke her ein Bursche in entgegengesetzter Richtung wie S. Das Benehmen des Burschen fiel S. sofort auf, er ging nur langsam und wandte sich öfters um. Als die beiden sich kreuzten, drehte sich jener nach der Strasse zu, so dass S. sein Gesicht nicht zu erkennen vermochte. S. behielt ihn indes im Auge und bemerkte, als er bereits etwas weiter weg war, wie er in auffälliger Weise auf das wischende Frauenzimmer zuging und wie dieses im Hausgang verschwand. S. kehrte nun zurück und als das Frauenzimmer wieder aus dem Gange hervortrat, erkundigte er sich, was jener beabsichtigt habe. Es ergab sich denn, dass sich der Bursche mit entblössten Geschlechtsteilen vor sie hingestellt hatte. S. nahm nun, in der Hoffnung, den längst gesuchten Attentäter zu erwischen, sofort die Verfolgung auf. Der Verfolgte war in der Richtung nach der Spitalstrasse davongegangen. Da, wo das Waffengässli in diese einmündet, kam S. eine Frau und ein Mann entgegen; erstere behauptete, es habe sie soeben im Waffengässli ein Bursche anfallen wollen. Die beiden Männer verfügten sich nun ins Waffengässli und entdeckten den Täter daselbst in einem Hofe hinter einem Zügelwagen versteckt. Sowie sie ihn aber fassen wollten, entzog er sich in der noch starken Dunkelheit neuerdings ihren Blicken; in der Annahme, er habe sich durch das Portal des Hofes davon gemacht, setzte ihm S. mit dem lauten Rufe heit ne! heit ne! nach. Die Jagd ging quer über die Bahnhofstrasse in die Winkelstrasse und zurück nach dem Bahnhofplatze. Der Flüchtling war S. bedeutend voraus. Als dieser auf dem Bahnhofplatz eintraf, kam er dazu, wie eine Anzahl Arbeiter den obgenannten Maurer gefasst hatten. Maurer bestritt S. gegenüber sofort die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen. Er gab zu, gesprungen zu sein, gab aber vor, dies aus Bestürzung getan zu haben und weil er nicht in eine Sache habe verwickelt werden wollen, die ihn nichts anging. Er habe sich in jenem Momente, wo von der Spitalstrasse her der Ruf «heit ne» erschollen sei, zur Stelle befunden und nun in der Verlegenheit Pech gegeben. In der folgenden Strafuntersuchung stellten sich über 30 Frauen, die in den Jahren 1903 bis 1906 in unsittlicher Absicht angegriffen worden waren. Der Täter war dabei in der verschiedensten Weise zu Werke gegangen und die Attentate hatten in verschiedenen Teilen der Stadt stattgefunden. Den einen hatte er lediglich den entblössten Geschlechtsteil demonstriert, die andern hatte er zumeist von hinten angefallen und ihnen in der Absicht, ihre Schamteile zu betasten, unter die Röcke gegriffen, die dritten suchte er zu vergewaltigen. Maurer wurde von der Anklagekammer wegen Versuchs Notzucht in zwei Fällen, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit in zwei Fällen und wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit in fünf Fällen den Assisen überwiesen. Die zwei Fälle, wegen denen er verurteilt wurde, spielten sich folgendermassen ab. Die 51jährige Krankenwärterin St. kam eines Tages Ende Oktober 1905, des Abends um 9 Uhr von einem Krankenbesuch im Pasquart her durch die Spitalstrasse. In der Nähe der Pasquartbrücke fiel sie plötzlich ein Bursche von hinten an, indem er einen Griff an ihr Gesäss tat; als ihn die St. fragte, was das geben sollte, ersuchte er sie um die Erlaubnis, mitgehen zu dürfen; sie wies ihn jedoch barsch ab und beschleunigte ihren Gang; er blieb ihr indes zur Seite und suchte ein Gespräch mit ihr anzuknüpfen. Im Waffengässchen griff er sie neuerdings an, langte ihr unter den Rock und klemmte sie in den Schoss; sodann versuchte er sie zu Boden zu machen, was ihm misslang; mit Mühe konnte sich die St. seinen Griffen entziehen und nach dem Hotel G. entfliehen. Den Vorfall hatte niemand beobachtet. Zum zweiten, weniger gravierenden Deliktstatbestand sagte die Geschäftsangestellte N. anlässlich der Hauptverhandlung folgendes aus: Mittwoch den 10. Januar 1906, morgens um 7 Uhr sei sie an der Wiesengasse von einem Burschen von hinten überfallen worden, derselbe habe sie um den Leib gepackt und sie in die Schenkel geklemmt. Sie habe sich durch eine Wendung des Körpers aus seinen Griffen befreit und um Hülfe gerufen, worauf der Bursche gesagt habe «taisez-vous» und davongesprungen sei. Sie sei ihm noch eine Strecke weit nachgegangen und habe bemerkt, wie er in die Dufourstrasse geflüchtet sei. Anlässlich der Voruntersuchung hatte sie behauptet, der Bursche habe die Hosen geöffnet und das Glied herausgehängt gehabt; indes vermochte sie in der Hauptverhandlung diese Angabe nicht aufrecht zu erhalten. Auch hier waren Zeugen des Vorfalles nicht vorhanden. Die beiden Frauen behaupteten jedoch mit aller Bestimmtheit, in Maurer den fraglichen Burschen wiederzuerkennen. In allen übrigen Fällen wurde Maurer freigesprochen. Maurer bestritt während der ganzen Untersuchung konsequent jede Schuld. Ueber den Grund seiner Anwesenheit an der Bahnhofstrasse am Morgen seiner Verhaftung befragt, gab er an, er habe in einer dortigen Wirtschaft seinen Morgenschnaps trinken wollen; die Wirtschaft sei aber noch nicht offen gewesen; er sei daher auf dem Trottoir auf- und abgebummelt, um die Eröffnung der Wirtschaft zu erwarten. Demgegenüber behauptete die Kellnerin des fraglichen Cafés, sie habe den Ruf heit ne, heit ne, gehört; im Momente, wo er erschollen sei, sei die Wirtschaft offen gewesen. Wenn Maurer trotz seines äusserst verdächtigen Benehmens am Morgen seiner Verhaftung auch in diesem Falle freigesprochen wurde, so muss dies wohl dem Umstande zugeschrieben werden, dass jene Frauensperson, welche an der Bahnhofstrasse wischte, ihn nicht mit Bestimmtheit als den Täter zu bezeichnen vermochte. Maurer ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch behauptet er neuerdings seine Unschuld und ersucht um den Erlass der Freiheitsstrafe. In längeren Aus-

führungen wird auf die Prozessgeschichte Bezug genommen und versucht die Unrichtigkeit des Urteils nachzuweisen. Neben einer Reihe von Tatsachen, welche die Verteidigung bereits anlässlich der Gerichtsverhandlung geltend zu machen in der Lage war, wird nun auch die Glaubwürdigkeit und Urteilsfähigkeit der Hauptzeugin E. St. angefochten. Es sei Maurer erst nachträglich bekannt geworden, dass dieselbe bereits wegen Geistesgestörtheit in die Anstalt Münsingen verbracht werden musste. Erhebungen haben ergeben, dass diese Behauptung nicht unbegründet ist. Frau St. wurde im Jahr 1896 tatsächlich während 4 Monaten in der Irrenanstalt Münsingen behandelt; sie litt an Delirium tremens infolge chronischen Alkoholismus', ein Umstand, der zur Zeit der Verhandlung allerdings nicht bekannt war. Schliesslich wird verwiesen auf das Vorleben und die sonst in jeder Beziehung geordneten Familienverhältnisse Maurers. Das Begnadigungsgesuch wurde der Kriminalkammer in der gleichen Zusammensetzung, wie sie anlässlich der Gerichtsverhandlung funktionierte, zur Ansichtsäusserung vorgelegt, kann aber von derselben nicht empfohlen werden. Das Verhalten der Zeugin St. in der Hauptverhandlung sei ein durchaus korrektes gewesen. Das Begnadigungsgesuch sei einseitig gefärbt und decke sich in manchem Punkte mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Das Bild der Hauptverhandlung ist aus den Akten nicht vollständig zu rekonstruieren und gerade in den wesentlichen Punkten musste der Gesamteindruck desselben von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Geschwornen haben offenbar den Eindruck erhalten, dass Maurer keinesfalls in jeder Beziehung sauber sein könne. Inwieweit hier die einzelnen belastenden Momente zur Bildung dieses Urteils mitgewirkt haben, ist nachträglich nicht zu ermessen. Es ist daher auch nicht abzusehen, ob die heute gegen die Hauptzeugin St. vorgebrachten Aussetzungen, falls sie den Geschwornen bekannt gewesen wären, auf deren Entschliessung einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hätten. Jedenfalls kann aus dem gesamten vorliegenden Aktenmaterial die Ueberzeugung, dass dies der Fall gewesen wäre, nicht geschöpft werden, noch viel weniger aber die Ueberzeugung von der Unschuld Maurers überhaupt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch Maurers mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und die Umstände des Falles abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

29. **Villemin,** Albert, geboren 1872, Wirt, von und zu Bressaucourt, wurde am 8. November 1906 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Bewilligungsgebühr und 7 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 27. August 1906 wurde auf der Farm Mavaloz bei Bressaucourt eine Mobiliarsteigerung abgehalten. Da die Farm nicht bewohnt und von den umliegenden Dörfern ziemlich weit entfernt lag, die Steigerung anderseits einen grössern Umfang annehmen sollte, verfügte sich Villemin mit Nahrungsmitteln und geistigen Getränken an Ort und Stelle. Er war indes nicht im Besitze einer notwendigen amtlichen Bewilligung zum Wirten, weshalb in der Folge eine Anzeige gegen ihn eingereicht wurde. Vor dem Richter produzierte Villemin eine Erklärung des Regierungsstatthalteramtes, woraus hervorging, dass er sich am Morgen der Steigerung telephonisch um eine Bewilligung bemüht hatte, dass ihm indes geantwortet wurde, er habe ein schriftliches Gesuch zu stellen. Die Bescheinung sagte weiter, dass ein solches Gesuch alsdann nicht gestellt worden war. Diese Erklärung vermochte selbstverständlich eine Freisprechung nicht zu bewirken. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht Villemin geltend, er sei bei der fraglichen Gelegenheit durch das Betreibungsamt ersucht worden, zu wirten, um das Publikum zum Ausharren zu veranlassen. Im Interesse seines Mündels, welcher bei der Steigerung beteiligt war — es handelte sich um eine Teilungssteigerung — sei er dem Auftrage nachgekommen. Dass hiezu eine besondere Bewilligung nötig sei, habe er nicht gewusst. Erst nachträglich sei er darauf aufmerksam gemacht worden. Er habe hierauf vom Platze der Steigerung weg einen Boten nach Bressaucourt gesandt, um die Förmlichkeit telephonisch erledigen zu lassen. Dieser habe alsdann die Antwort gebracht, die Bewilligung koste 10 Fr. Er habe hierauf angenommen, diese Gebühr werde per Nachnahme auf ihn erhoben werden. Im weitern nimmt er Bezug auf seine grosse Familie und Erwerbsverhältnisse, die nicht gerade günstige seien. Dagegen wird nicht direkt geltend gemacht, dass die Busse nicht bezahlt werden könnte. Der Gemeinderat von Bressaucourt bestätigt obige Ausführungen Villemins soweit seine Cognition reicht und empfiehlt das Gesuch. Villemin geniesse einen guten Leumund. Die Direktion des Innern schliesst sich der Empfehlung an. Inwiefern die heutigen Darstellungen des Gesuchstellers auf Richtigkeit beruhen, vermag nicht festgestellt zu werden. Soweit sich Villemin, der Mitglied des Gemeinderates ist, auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften beruft, erscheinen seine Ausführungen kaum als glaubwürdig. Eine Nachlässigkeit seinerseits lag jedenfalls vor, da er sich bei der geringen Entfernung zwischen der Farm Mavaloz und Pruntrut wohl rechtzeitig in Besitz einer Bewilligung hätte bringen können. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, eine gänzliche Begnadigung wäre nicht am Platze; dagegen mag sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gesuchstellers, die Umstände des Falles und die vorliegenden Empfehlungen eine Reduktion der Busse rechtfertigen lassen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

---

30. **Ziehli,** Alfred, geboren 1883, Knecht, von Wohlen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. November 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Notzucht und unzüchtiger Handlungen nach Abzug von $2^1/_2$ Monaten Untersuchungshaft zu $11^1/_2$ Monaten Korrektionshaus, zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 399 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Ziehli stand bei Landwirt S.

in Buch in Dienst. Im Juni 1906 nahm die Meistersfrau die etwas über 15 Jahre alte, geistig zurückgebliebene Marie M. zur Aushülfe ins Haus. In der Nacht vom 21./22. Juli drang Ziehli in das Zimmer der M. ein, legte sich zu ihr in das Bett und vollzog mit derselben den Beischlaf, nachdem er ihren Widerstand mit Drohungen und physischer Gewalt gebrochen hatte. Ziehli gab den Sachverhalt im wesentlichen zu, dagegen behauptete er, es sei ihm nicht gelungen, sein Glied in die Schamteile des Mädchens einzuführen. Durch ärztliche Expertise wurde indes festgestellt, dass die M. defloriert war. Im Laufe der Untersuchung stellte es sich im weitern heraus, dass Ziehli bereits früher das Mädchen, welches sich offensichtlich von den geschlechtlichen Vorgängen einen richtigen Begriff nicht zu machen vermochte, unter zwei Malen zur Unzucht zu verleiten gesucht hatte. Indes liess er es damals bei unzüchtigen Handgriffen bewenden. Ziehli ist nicht vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Deliktes, abzuweisen. Das Gericht hat die Ziehli zugebilligten mildernden Umstände bei der Strafausmessung in vollem Umfange gewürdigt. Ein Grund zur Herabsetzung der Strafe liegt nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

31. **Ducommun,** Alfred, geboren 1836, Remonteur, Diamantstrasse 7 in Biel, wurde am 28. Dezember 1906 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Hundetaxgesetz zu 40 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Ducommun befand sich im Sommer 1906 im Besitze eines Hundes, der angeblich einem abwesenden Sohne gehörte. Der üblichen Aufforderung, die Hundetaxe zu bezahlen, wurde nicht Folge geleistet. Vor dem Richter behauptete Ducommun, sein Sohn habe es übernommen, die Taxe zu entrichten, sei aber abwesend und seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Er musste indes zugeben, dass sich der Hund bei ihm befand und unterzog sich dem Urteil. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch, indem er sich auf sein hohes Alter und seine Bedürftigkeit, sowie die Umstände des Falles beruft. Die Busse müsste er im Gefängnis absitzen. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, die Busse mit Rücksicht auf das hohe Alter und die Bedürftigkeit des Gesuchstellers auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

---

32. **Derendinger,** Fritz, geboren 1876, von Lüterkofen, Landwirt in Convers, Gemeinde Renan, wurde am 30. November 1906 vom korrektionellen Richter von Courtelary wegen Misshandlung zu 8 Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse und 47 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 4. Oktober 1906 misshandelte Derendinger seinen 4-jährigen Knaben in unerhörter Weise. Dieser und seine 5-jährige Schwester waren beauftragt, die um den Hof herum weidenden Kühe zu hüten. Die Kinder gaben, wie es scheint, zu wenig Acht auf das Vieh. Derendinger, der, wie dies öfters vorkam, angetrunken war, geriet hierüber in Zorn, stürzte sich auf den Knaben, schlug und trat ihn mit Händen und Füssen in abscheulicher Weise und schleifte ihn schliesslich an einem Beinchen durch die Hofstatt ins Haus. Der Vorfall war beobachtet worden; kurz darauf verfügten sich 2 Gemeinderäte und der Landjäger des Ortes zu Derendinger. Das Kind wurde vollständig nackt in seinem Bettchen vorgefunden. Halb gelähmt vermochte es weder zu sprechen noch sich zu erheben; währenddem es angezogen wurde, erbrach es sich fortwährend. Der Kopf war mit Schürfungen, Beulen, Geschwülsten und Rissen bedeckt, am Hals fanden sich Strangulationsspuren vor, der Rücken, die Arme und Beine wiesen zahlreiche Kontusionen auf. Das Kind blieb während 8 Tagen apathisch und vermochte beinahe nicht zu essen. Innerliche Verletzungen fanden sich indes nicht vor. Die eingetretene vollständige Arbeitsunfähigkeit hätte bei einem Erwachsenen laut dem Bericht des Arztes 6 bis 10 Tage betragen. Derendinger musste die gegen ihn eingereichte Anzeige ohne weiteres zugeben. Er berief sich indes auf seine Trunkenheit. Derendinger ist nicht vorbestraft. Dagegen genoss er nicht den besten Leumund. Er trank zu viel und es war seit längerer Zeit bekannt, dass er seine Kinder schlecht behandelte. Heute wendet er sich mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Er beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und bereut die Tat. Das deutsche Pfarramt in St. Immer, welches das Gesuch unterstützt, führt aus, Derendinger habe mit seiner finanziellen Lage schwer zu kämpfen, er sei melancholisch veranlagt und es sei deshalb, falls die Strafe vollzogen würde, für seine geistige Gesundheit zu fürchten. Ein Strafnachlass sei namentlich auch mit Rücksicht auf die Familie des Gesuchstellers zu empfehlen. Der Regierungsstatthalter schliesst sich diesen Ausführungen an und empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Derendinger wurde einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Das bezügliche Gutachten des Arztes spricht sich dahin aus, dass bei Derendinger deutliche Symptome ausgesprochener Melancholie erkennbar seien. Es sei Tatsache, dass Melancholiker sehr leicht zu Selbstmord hinneigen, besonders da, wo finanzielle Not, Kummer um die Existenz für sich und die Familie sich zur Psychose hinzugesellten, wie dies in casu der Fall sei. Diese Gefahr würde durch die Vollstreckung der Strafe gesteigert. Der Arzt empfiehlt Derendinger auch im Interesse seiner Familie angelegentlich zur Begnadigung. Angesichts dieser obwaltenden Umstände und vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen kann der Regierungsrat nicht umhin, einen Antrag auf Erlass der Strafe zu stellen, obschon die ausserordentlich gravierenden Umstände der Tat an sich keinen Raum zur Milde gewähren würden. Die Schlüsse des Arztberichtes in Verbindung mit den übrigen vorliegenden Berichten lauten so entschieden, dass über die Natur der psychischen Erkrankung des Gesuchstellers und die eventuellen schweren Folgen des Strafvollzugs ein Zweifel nicht bestehen kann. Andererseits geht aus

dem ärztlichen Gutachten hervor, dass ein Straferlass für die Wiederherstellung Derendingers unter Umständen von ausschlaggebender Bedeutung sein muss. Ein blosser Aufschub der Strafe dürfte daher den Verhältnissen nicht entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

33. **Schneiter,** Anna Barbara, Ludwigs Witwe, geboren 1850, von Amsoldingen, Wirtin zum Sternen in Worb, wurde am 11. März 1907 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen das Wirtshausgesetz zu 60 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 25. Februar 1907 fand auf der Wislen in Worb eine Mobiliarsteigerung statt, bei welcher Gelegenheit Witwe Schneiter durch ihren Sohn auf Ort und Stelle geistige Getränke auswirten liess, ohne im Besitze einer bezüglichen amtlichen Bewilligung zu sein. Vor dem Richter wurde die Richtigkeit der erfolgten Anzeige ohne weiteres zugegeben und das Urteil angenommen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet Frau Schneiter, sie habe sich in Unkenntnis des Gesetzes vergangen. Im übrigen habe es sich um einen geringfügigen Fall gehandelt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Worb, in Bestätigung der letztern Darstellung, und vom Regierungsstatthalter empfohlen; auch die Direktion des Innern kann sich mit einer Begnadigung einverstanden erklären. Die Staatskosten sind bezahlt. Es ist festzustellen, dass Frau Schneiter sehr wohl in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen; sie hat denn auch das Gegenteil nicht behauptet. Ihre Ausführungen, sie habe das Gesetz nicht gekannt, können, wenn sie auch nicht direkt als unglaubwürdig erscheinen, doch nicht auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden. Es muss zudem von einem Wirt verlangt werden, dass er das Wirtschaftsgesetz kenne. Eine gänzliche Begnadigung liesse sich nach dem Gesagten nicht rechtfertigen. Dagegen beantragt der Regierungsrat, die Busse mit Rücksicht auf die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen und das bisherige klaglose Verhalten der Gesuchstellerin auf die Hälfte zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

---

34. **Zimmermann,** Alfred, geboren 1888, Schreinerlehrling, von Habkern, in Unterseen wohnhaft, wurde am 23. Dezember 1906 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Schändung zu 30 Tagen Gefängnis und 74 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen missbrauchte Zimmermann im August 1906 unter zwei Malen die ebenfalls in Unterseen wohnhafte schwachsinnige A. G. Letztere wurde in der Folge schwanger. Die Expertise bezeichnet die A. G. als nicht gerade blödsinnig, aber doch auf einer sehr niedrigen Stufe stehend. Zimmermann wohnte in einem Nachbarhause und kannte deren Zustand bestens. Die Geschwängerte vermochte über die beiden Vorfälle deutliche Auskunft nicht zu geben. Dagegen behauptete Zimmermann, sie habe ihn zum geschlechtlichen Umgange angemacht; immerhin sei er sich dessen bewusst gewesen, dass der Verkehr mit solchen Geschöpfen nicht erlaubt sei. In der Hauptverhandlung schlossen Zimmermann und dessen Mutter mit dem Vater G. bezüglich der Unterhaltskosten des zu erwartenden Kindes einen Vergleich ab. Zimmermann ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird neuerdings behauptet, Zimmermann sei von der G. verführt worden; im weitern wird verwiesen auf die finanziellen Einbussen, welche Zimmermann und dessen nicht begüterte Mutter durch den abgeschlossenen Vergleich und den Prozess erleiden und auf das Vorleben und das jugendliche Alter des Gesuchstellers. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Unterseen zur gänzlichen und vom Regierungsstatthalter und dem urteilenden Gericht zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, dasselbe mit Rücksicht auf die Natur und Schwere des Deliktes, abzuwenden. Das Urteil hat den zugunsten Zimmermanns sprechenden Momenten durch Anwendung des Minimums der angedrohten Strafe allseitig Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

35. **Kocher,** Jules, geboren 1890, von und zu Aegerten, wurde am 14. Februar 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Betrugsversuches zu 8 Tagen Gefängnis und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Kocher stand bei der Firma B. S. & Cie., Drahtfabrik in Bözingen in Arbeit und war gegen Unfall versichert. Am 8. Oktober 1906 schoss er sich zu Hause mit einem alten Revolver unvorsichtigerweise eine Kugel in die linke Hand. Er verfügte sich zu einem Arzt in Biel und liess sich die Kugel entfernen, alsdann sprach er beim Unfallsarzt der Fabrik vor und gab an, er habe sich in der Fabrik beim Heben einer Drahtrolle mit dem Ende verletzt. Der Arzt schenkte seinen Angaben Glauben, behandelte ihn vom 9. bis 17. Oktober und stellte ihm schliesslich ein Zeugnis über die erlittene Arbeitsunfähigkeit aus. Die gleichen Angaben machte Kocher in der Fabrik und liess sich ein Unfallsanzeigeformular aushändigen, das er ausgefüllt zurückstellte. Die Manipulationen Kochers zielten daraufhin, die Auszahlung des Lohnes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit und die Tragung der Arztkosten durch die Unfallversicherungsanstalt zu bewirken. Durch eine Zufälligkeit wurde der Betrugsversuch indes von der Fabrik entdeckt, bevor ein Schaden entstanden war. Der beabsichtigte Schaden belief sich auf 39 Fr. 90. Kocher behauptete vor dem Richter, er habe sich gescheut, die Tatsachen wahrheitsgemäss darzustellen, aus Furcht, für seine Manipulationen mit dem Revolver strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden. Er ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Sein Vater stellt nun ein Begnadigungsgesuch. Zur Begründung verweist er auf das jugendliche Alter seines Sohnes und dessen bisherige Unbescholtenheit. Er hält dafür, sein Sohn sei sich der Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Ein Schaden sei nicht entstanden. Das Ge-

such wird vom Gemeinderate von Aegerten, dem urteilenden Richter und dem Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuche zu entsprechen. Kocher hatte im Momente das sechszehnte Altersjahr kaum überschritten und vermochte sich vielleicht von den schweren Folgen seines Verhaltens bei der Begehung der Tat einen richtigen Begriff nicht zu machen. Die Urteilsmotive sprechen sich entschieden in diesem Sinne aus. Zugunsten des Delinquenten sind im weitern sein bisheriges tadelfreies Verhalten und die vorliegenden, allseitig übereinstimmenden Empfehlungen in Erwägung zu ziehen. Angesichts seines jugendlichen Alters könnte der Vollzug der Gefängnisstrafe unter Umständen auf seinen Charakter eher einen ungünstigen denn einen bessernden Einfluss ausüben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

36. **Niederhäuser,** Maria, geborne Haldimann, Friedrichs Ehefrau, geboren 1874, von Wattenwil, wohnhaft im Mettlenweyer daselbst, wurde am 16. Februar 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls zu 22 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 585 Fr. 15 Staatskosten, 150 Fr. Zivilentschädigung und 65 Fr. Interventionskosten verurteilt. In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1905 wurde bei der Krämerin N. in der Mettlen bei Wattenwil mittelst Nachschlüssels in deren Magazin eingebrochen und eine ganze Reihe von Tuchballen und -Stücken im Wert von über 100 Fr. gestohlen. Eine am 5. Dezember bei den Eheleuten Niederhäuser vorgenommene Haussuchung förderte das entwendete Gut, sowie eine Anzahl weiterer, der Krämerin N. gehöriger, allem nach bereits früher gestohlener Stoffe zu Tage. Ein Teil des Tuches war bereits verschnitten und verarbeitet. Es befand sich in der Scheune unter dem Heu versteckt. Weiter wurde im Besitze der Eheleute Niederhäuser ein zu dem Laden der Bestohlenen gehöriger Schlüssel gefunden. Trotz dieser flagranten Beweismittel leugneten beide Angeschuldigte mit der grössten Unverfrorenheit; sie verwickelten sich indes dermassen in Widersprüche, dass an ihrer Schuld nicht der geringste Zweifel überblieb. Der Ehemann wurde ausserdem wegen einer Reihe anderer Diebstähle, die bei diesem Anlasse auskamen, überwiesen und verurteilt. Beide Eheleute waren nicht vorbestraft, genossen indes einen ungünstigen Leumund. Sie huldigten dem Schnapsgenusse. Ihr Verhalten während der Gerichtsverhandlungen machte den denkbar ungünstigsten Eindruck. Die Geschwornen sprachen ihnen denn auch die mildernden Umstände ab. Die Ehefrau wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie verweist auf den Umstand, dass sie Mutter zweier nunmehr verlassener Kinder sei und noch einen alten Vater zu unterstützen hätte. Sie behauptet heute, ihr Mann habe die Tat allein begangen, allerdings habe sie darum gewusst. In der Strafanstalt hat sie zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Grosse Rat hat bereits in der Septembersession 1906 ein gleiches Gesuch weil verfrüht und zudem unbegründet, abgewiesen. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. Zuungunsten der Gesuchstellerin sprechen die Schwere des begangenen Deliktes, ihre an den Tag gelegte Verdorbenheit und ihr schlechter Leumund. Dem Umstande, dass sie nicht vorbestraft ist, kann seinerzeit bei weiterm guten Verhalten in der Strafanstalt durch den Erlass des letzten Zwölftels der Strafe zur Genüge Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt auch heute, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

---

37. **Lüscher,** Jakob, geboren 1869, von Zofingen, Bureaulist, zuletzt in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. Februar 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Anstiftung zur Fälschung von Privaturkunden und Unterschlagungen zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt als Zusatzstrafe zu den durch Urteile der Polizeikammer des Kantons Bern vom 9. Juli 1904 und 18. November 1905 wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und wegen Betruges über ihn verhängten Strafen von 20 Tagen Gefängnis und 8 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft. Im weitern wurden ihm die Kosten des Verfahrens, betragend 275 Fr. 80 und weitere 551 Fr. 60, solidarisch ihm und seiner Ehefrau auferlegt. Lüscher war ursprünglich Bureauangestellter in Bern, später betätigte er sich als Versicherungsagent. Im Jahr 1894 verheiratete er sich mit Lina Werthmüller von Niederösch. Die beiden lebten über ihren Verhältnissen und gerieten in Schulden. Im Jahr 1904 wurde gegen sie eine Untersuchung wegen gewerbsmässiger Unzucht, beziehungsweise Begünstigung derselben durchgeführt, die zu einer Verurteilung führte. Es wurde hiebei festgestellt, dass Lüscher der Unzucht seiner Ehefrau Vorschub leistete und zeitweise lediglich aus deren Einkünften lebte. Im Mai 1905 langten neuerdings verschiedene Anzeigen gegen sie ein wegen Betrügereien, die sie zuungunsten verschiedener Hoteliers in Bern begangen hatten. Der Boden war ihnen damals in Bern zu heiss geworden und sie waren nach Genf übergesiedelt, wurden indes ausgeliefert. Um dieselbe Zeit sah sich der Gemeinderat von Zofingen veranlasst, wegen Vernachlässigung der Elternpflichten gegen sie Strafklage zu erheben; zudem wurde den Behörden zur Kenntnis gebracht, dass die Eheleute Lüscher eine Tante, die in den Jahren 1901 und 1902 bei ihnen in Untermiete gewohnt hatte, um ihr ganzes, etwa 4000 Fr. betragendes Vermögen gebracht hätten, so dass dieselbe von Mitteln völlig entblösst, auf fremde Hilfe angewiesen sei. Die letztere Denunziation gab Anlass zu einer Strafuntersuchung, in deren Verlauf Lüscher der Anstiftung zur Urkundenfälschung und der Unterschlagung überwiesen wurde. Im Februar 1901 veranlassten die Eheleute Lüscher ihre Tante Anna Lüscher, die sich damals im Kanton Aargau aufhielt, nach Bern zu kommen, um der Ehefrau Lüscher bei einer bevorstehenden Niederkunft abzuwarten. Anna Lüscher bezog alsdann bei ihrem Neffen ein Zimmer in der Absicht, in Bern zu bleiben, um daselbst eine Stelle zu suchen. Sie löste ihre im Kanton Aargau angelegten Kapitalien in der Höhe von ungefähr 4000

Fr. ab und beauftragte Lüscher, sie auf einer Bank in Bern zu deponieren. Am 18. März und 13. Juli 1901 wurden insgesamt 3900 Fr. auf ein Sparheft angelegt. Davon liess Anna Lüscher durch ihren Neffen verschiedene kleinere Beträge ablösen, die sie dem letztern, der sich stetsfort in Geldverlegenheit befand, zukommen liess. Schliesslich veranlasste sie Lüscher, ihr Büchlein auf der Bank zu deponieren mit dem Hinweis darauf, dass es im Hause nicht sicher sei; Anna Lüscher liess sich hiezu bestimmen und in der Folge erhob denn Lüscher binnen weniger Monate die ganze Restanz von über 3000 Fr., indem er sich hiezu verschiedener durch seine Ehefrau fälschlich mit Anna Lüscher unterzeichneter Vollmachten bediente. Das Geld verwendete er in eigenem Nutzen. Vor Gericht behauptete er, die Vollmachten seien ächt und das Geld ihm von seiner Tante geliehen worden. Ebenso bestritt seine Ehefrau, die Fälschungen begangen zu haben. Erst im Hauptverhandlungstermin liess sich der Ehemann herbei, seine Frau der Fälschung zu bezichtigen. Durch eine Schriftexpertise wurde festgestellt, dass die Unterschriften der Vollmachten tatsächlich von Frau Lüscher herrührten. Das Verbrechen war in der skrupellosesten Weise durchgeführt worden. Eine der Vollmachten liessen die Täter durch einen Notar legalisieren, indem sich Frau Lüscher kurzerhand als Anna Lüscher vorstellte. Ihr Opfer wussten sie durch Versprechungen hinzuhalten, bis sich schliesslich die Armenbehörden einmischten. Im gleichen Verfahren wurde noch eine Strafklage einer Maschinenhandlung in Bern gegen die Eheleute Lüscher erledigt. Die fragliche Firma hatte nämlich an Lüscher eine Nähmaschine verkauft mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes bis nach erfolgter Bezahlung. Trotz dieses Vorbehaltes veräusserte Lüscher die Maschine in einem Momente, wo er noch ein grosser Teil des Kaufpreises schuldete. Er wurde auch in diesem Falle der Unterschlagung schuldig erklärt. Lüscher genoss einen äusserst schlechten Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchten ihm von der 18-monatlichen Zuchthausstrafe 4 Monate erlassen werden. Er beruft sich auf seine Familienverhältnisse und seine gute Aufführung in der Anstalt. Im weitern behauptet er, die Staatsanwaltschaft habe lediglich eine Zusatzstrafe von 15 Monaten beantragt; das Urteil sei demnach zu hart ausgefallen. Letztere Behauptung ist unrichtig, indem das Gericht bei der Ausmessung der Strafe lediglich den Antrag der Staatsanwaltschaft akzeptiert hat. In der Strafanstalt hat sich Lüscher allerdings gut gehalten. Dessenungeachtet erweist sich sein Gesuch als unbegründet. Lüscher hat sich als ein moralisch durchaus verkommener Mensch erwiesen, der auf dem besten Wege ist, ein Gewohnheitsverbrecher zu werden. Nur die Anwendung der vollen Strenge des Gesetzes ist unter Umständen noch in der Lage, bei ihm eine Besserung zu bewirken. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Strafe, welche das Gericht selbst, angesichts der Mehrzahl und gravierenden Natur der vorliegenden Vergehen und des schlechten Leumundes des Täters, als eine milde bezeichnet hat, abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

38. **Lapaire,** François, geboren 1861, Uhrmacher, von und zu Fontenais, wurde am 8. November 1906 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das bernische Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 zu 40 Fr. Busse und 6 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 17. September 1906 beobachtete Polizist Wuillaume wiederholt, dass Lapaire, der patentierter Jäger ist, sich auf der Jagd nach Rebhühnern eines Treibers bediente, der ihm mit einem langen Stocke die Büsche abklopfte, währenddem er selbst sich auf dem Anstand befand. Wuillaume stellte fest, dass der betreffende, ein gewisser Rérat von Chevenez, ein Jagdpatent nicht besass und reichte, als einer erstmaligen Mahnung keine Folge gegeben wurde, eine Strafanzeige ein. Vor dem Richter legten sich beide aufs Leugnen. Rérat behauptete, er habe Haselnüsse gesucht. Die Deposition des Anzeigers genügte indes zum Beweis. Der Richter glaubte, Rérat mangels einer Strafbestimmung freisprechen zu müssen mit der Begründung, das Wildtreiben werde weder durch eine kantonale noch eine eidgenössische Strafbestimmung bedroht. Dagegen verurteilte er Lapaire wegen Widerhandlung gegen Art. 2 und 6 des Jagdgesetzes von 1832. Lapaire stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er bestreitet auch heute, sich Rérat's als Treiber bedient zu haben. Im weitern behauptet er, er sei vollständig mittellos und besitze eine grosse Familie. Der Gemeinderat von Fontenais bestätigt diese Angaben und stellt Lapaire ein gutes Leumundszeugnis aus. Desgleichen wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion führt aus, dass sowohl Lapaire als Rérat wegen unbefugter Teilnahme an einer Treibjagd in Anwendung der Strafvorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 hätten bestraft werden sollen. Das Bussenminimum der bezüglichen Strafvorschrift beträgt 40 Fr., so dass die gegenüber Lapaire ausgesprochene Strafe jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen ist. Die Forstdirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Trieb trotz erfolgter Mahnung fortgesetzt wurde und Lapaire die Tat heute noch leugnet, nicht empfehlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ansichtsäusserung an und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Lachat,** Alice, geboren 1884, von Montsevelier, Wirtin in Delsberg, wurde am 13. März 1907 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Gebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Alice Lachat übernahm am 4. März 1907 das Café de la Poste in Delsberg. Ein Patentübertragungsgesuch wurde am gleichen Tage an die Gemeindebehörden von Delsberg gerichtet und die Patentübertragung am 12. März durch die Direktion des Innern bewilligt. Inzwischen wurde die Wirtschaft betrieben. Es zog dies der Wirtin Lachat eine Anzeige zu. Dem Urteil musste sie sich unterziehen, da sie die Tatsachen nicht zu bestreiten vermochte. Heute führt Alice Lachat aus, sie habe alles getan, um die Patentübertragung möglichst zu fördern; ihre Vorgängerin habe indes das Patent bis zum letzten Tage nicht aus den Händen lassen wollen und

habe es ihr so verunmöglicht, den gesetzlichen Vorschriften in jeder Beziehung nachzukommen; die Strafe treffe sie angesichts dieser Verumständungen zu hart. Sie ersucht um den Erlass oder eine erhebliche Reduktion der Busse. Dagegen wird nicht behauptet, dass sie die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Der Gemeinderat von Delsberg bestätigt ihre Ausführungen und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern kann sich mit der Begnadigung ebenfalls einverstanden erklären. Gestützt auf diese übereinstimmenden Empfehlungen und die besondern Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

---

40. **Rohrbach,** Marie, geborne Hubacher, Albrechts Ehefrau, geboren 1880, von Rüeggisberg, wohnhaft in Rattenholz zu Niedermuhlern, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 24. Mai 1902 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Misshandlung mit tötlichem Ausgang zu 6 Jahren Zuchthaus und 415 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Am 7. März 1902 verstarb das zweijährige Mädchen Frieda der Eheleute Rohrbach. Arzt Z. in Riggisberg veranlasste das Regierungsstatthalteramt Seftigen, eine Sektion der Leiche anzuordnen. Es fanden sich denn am ganzen Körper des Mädchens die Spuren grausamer Misshandlungen vor. Der Tod war infolge einer Gehirnblutung eingetreten. Der Kopf war über und über bedeckt mit Hautabschürfungen, Risswunden, die zum Teil bis auf die Knochen drangen, sowie grössern und kleinern blutunterlaufenen Stellen. Rücken und Gesäss wiesen in gleicher Weise eine grosse Zahl von meist striemenförmigen Quetschwunden auf. Das Gesäss trug zwei lange, ziemlich tiefe Schnittwunden. Der Körper befand sich in einem ausserordentlich schlechten Ernährungszustand. Frau Rohrbach, die sofort in Haft genommen wurde, musste ohne weiteres zugeben, dass sie das Kind seit längerer Zeit misshandelt hatte. Sie gab an, sich hiezu des öftern einer Mehlbürste bedient zu haben, mit der sie das Mädchen über den Kopf und den Rücken schlug, noch einige Tage vor dem Tode derart, dass die Bürste entzweibrach. Die Schnittwunden am Gesäss sollte sich das Kind am Nachtgeschirr zugezogen haben. Im weitern gab sie auch zu, dem Kinde die geeignete Nahrung entzogen zu haben. Die Tötungsabsicht bestritt sie. Als Grund ihres Verhaltens gab sie an, sie habe das Kind einfach nicht leiden mögen, ihr Mann habe dasselbe immer abgeleugnet. Durch Zeugen wurde festgestellt, dass das Kind in früherer Zeit normal entwickelt war und blühend ausgesehen hatte. Es war dies zu einer Zeit, wo sich dasselbe in Abwesenheit seiner Mutter bei fremden Leuten in Pflege befand. Dagegen war es in der Zeit vor seinem Tode in einem traurigen Zustande und hatte auch das Gehen wieder verlernt. Die Halbschwester der Frau Rohrbach, welche einige Tage bei dieser zu Besuch war, berichtete, in wie unglaublich roher Weise die Mutter ihr Kind behandelte. Dasselbe schrie vor Angst, wenn sich die Mutter nur seiner näherte. Das Bettchen des Kindes sei ein förmlicher Mist gewesen. Dem Ehemanne, der viel von Hause abwesend war, vermochte ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen zu werden. Frau Rohrbach ist nicht vorbestraft. In Vorderfultigen bei ihren Eltern aufgewachsen, verheiratete sie sich im Jahr 1898. Zwei Monate später gebar sie ihr erstes Kind; die ehelichen Verhältnisse waren keine glücklichen und Hausstreit an der Tagesordnung. Rohrbach warf seiner Frau vor, sie habe mit ihrem eigenen Bruder und mit dem Bruder ihres Stiefvaters vor und nach der Ehe geschlechtlichen Verkehr unterhalten; er reichte auch wegen Blutschande und Ehebruchs Klage gegen sie ein, später zog er die Klage wegen Ehebruchs zurück, von der Anschuldigung auf Blutschande musste sie mangels genügender Schuldbeweise freigesprochen werden. Frau Rohrbach verliess unter zwei Malen während längerer Zeit die eheliche Wohnung, um als Magd in Stellung zu gehen. Das Kind Frieda gebar sie ausserhalb derselben und ihr Ehemann hielt ihr des öftern vor, es stamme nicht von ihm. Es scheint dies der Grund für das widernatürliche Verhalten der Mutter ihrem Kinde gegenüber gewesen zu sein. Die Geschwornen erklärten sie schuldig der Misshandlung mit tötlichem Ausgange, wobei ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war. Im weitern wurden ihr mildernde Umstände zugebilligt, allem nach mit Rücksicht auf die zerrütteten Familienverhältnisse, in denen sie gelebt hatte. Trotzdem gelangte die Kriminalkammer angesichts der äusserst gravierenden Verumständungen des Falles zu einer strengen Strafe. Heute stellt nun Frau Rohrbach das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Das Urteil kann nicht als zu scharf bezeichnet werden, angesichts der aussergewöhnlichen Brutalität, mit der die Gesuchstellerin, in Verletzung ihrer heiligsten Pflichten, ihr Kind während 4 vollen Monaten misshandelt und, man darf wohl sagen, zu Tode gemartert hat. Wenn sich die Gesuchstellerin heute neuerdings auf ihre Familienverhältnisse und das Verhalten ihres Ehemannes beruft, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Aussetzungen ihres Ehemannes wohl nicht ganz unbegründete waren, musste sie doch anlässlich der Gerichtsverhandlung zugeben, dass sie sich tatsächlich des Ehebruchs schuldig gemacht hatte. Die Frage, ob ihr mit Rücksicht darauf, dass sie nicht vorbestraft ist, der letzte Zwölftel der Strafe erlassen werden kann, wird seinerzeit noch zu prüfen sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

41. **Zutter** geborne Nydegger, Lisette, geboren 1870, von Wahlern, in Bern wohnhaft, zurzeit im Bezirksgefängnis in Bern, wurde vom korrektionellen Gericht von Bern am 17. Januar, 4. März und 21. März 1907 wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, wegen Betruges und Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und wegen Diebstahls zu 10 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 5 Tage Einzelhaft als Zusatzstrafe zu den beiden vorigen und insgesamt 118 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Frau

Zutter war vom 24. Juli bis 15. September 1906 bei einer Kioskbesitzerin der Stadt Bern als Kartenverkäuferin angestellt. Unter letzterm Datum musste der bezügliche Stand aufgehoben werden. Bei der Abrechnung stellte es sich heraus, dass Frau Zutter ungefähr 100 Fr. an Erlös für verkaufte Waren für sich verbraucht hatte. Eine Frist zur Abzahlung des Betrages liess sie unbenützt verstreichen, worauf denn die Sache beim Strafrichter hängig gemacht wurde. — Im August gleichen Jahres mietete Frau Zutter an der Schauplatzgasse ein Mansardenzimmer zu 12 Fr. per Monat. Die ersten 14 Tage bezahlte sie den Mietzins, alsdann blieb sie ihn schuldig. Als im Oktober der Vermieter auf Bezahlung drang, gab die Zutter an, sie besitze bei der Spar- und Leihkasse ein Guthaben von 2400 Fr. Es sei ihr indes momentan nicht möglich, Geld abzulösen, da ihr Ehemann, mit dem sie im Scheidungsprozess liege, das Kassabüchlein mit Beschlag belegt habe. Später musste der Vermieter feststellen, dass diese Angaben unwahr waren und Ende Januar 1907 wurde die Zutter genötigt, das Zimmer zu räumen; den Zins mit 60 Fr. blieb sie schuldig; dagegen liess sie einen Bettanzug, einen Kopfkissenanzug und eine Wolldecke, alles im Wert von unter 30 Fr., mitlaufen. Die genannten Effekten trug sie in die Pfandleihe. Vor Gericht musste sie den Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Bei den beschlagnahmten Pfandscheinen fand sich einer aus früherer Zeit, lautend auf einen Bettanzug. Die Polizei hegte die Vermutung, es möchte auch dieses Objekt seinerzeit gestohlen worden sein. Nachforschungen ergaben die Richtigkeit dieser Annahme. Die Zutter hatte den Bettanzug im Juni 1906 ihrer frühern Logisgeberin entwendet und für 2 Fr. versetzt. Auch dieses Vergehen musste sie zugestehen. Es zog ihr die letztgenannte Zusatzstrafe zu. Frau Zutter wollte sich jeweilen aus Not vergangen haben. Sie befand sich mit ihrem Ehemann im Scheidungsprozess. Ihr kränklicher Zustand bewog das Gericht, die Strafe jeweilen in Einzelhaft umzuwandeln. Frau Zutter ist wegen Unterschlagung, Diebstahls, Fälschung von Privaturkunden korrektionell und peinlich vorbestraft und wird von der städtischen Polizeidirektion als arbeitsscheue und leichtsinnige Person geschildert, die auch in sittlicher Beziehung keinen guten Ruf geniesse. Heute stellt sie nun an den Grossen Rat das Gesuch um Reduktion der Strafe und beruft sich auf ihren Gesundheitszustand. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen, das Gesuch mit Rücksicht auf das Vorleben und den Leumund der Petentin, abzuweisen. Der Gefangenschaftsarzt bescheinigt, dass Frau Zutter an leichtem Brustkatarrh und ausserdem an einem Nabelbruche leidet, dass diese Krankheiten indes ihre Freilassung nicht erfordern. Es bestehen demnach keine Begnadigungsgründe. Der Regierungsrat beantragt daher ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1907.)

Abänderungsanträge der Justizkommission.

15. **Bähler,** Samuel: Herabsetzung der Strafe auf 3 Tage Gefängnis.

16. **Wyttenbach,** Margaritha Julie Rosa: Erlass des Restes der Strafe.

34. **Zimmermann,** Alfred: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 14 Tage.

In allen übrigen Fällen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Gesetzes-Entwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

(Juni 1906.)

Am 26. November 1903 hat der Grosse Rat im Einverständnis mit dem Regierungsrat folgende Motion des Herrn Dr. Gross und Konsorten erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und «Antrag einzubringen über prophylaktische Massregeln «gegen die Tuberkulose.»

In Folgegebung dieser Motion hat die Sanitätsdirektion die nötigen Erhebungen und Vorarbeiten gemacht; es wurde auch die verdankenswerte fachmännische Hülfe des kantonalen Sanitäts-Kollegiums in Anspruch genommen, und es ist nunmehr die Sanitätsdirektion in der Lage, Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, einen Gesetzes-Entwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zu unterbreiten.

Wir begleiten diesen Entwurf mit folgenden Bemerkungen:

Die einzigen Kantone, welche spezielle gesetzliche Bestimmungen gegen die Tuberkulose besitzen, sind Graubünden, in welchem unterm 16. November 1902 ein Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom Volke angenommen worden ist, und Waadt, welcher Kanton in sein Wohnungs-Polizeigesetz vom 12. Mai 1898 Bestimmungen über die Desinfektion nach Tuberkulose-Todesfällen aufgenommen hat.

Im Kanton Bern sind über die Zahl der Todesfälle infolge von Tuberkulose, welche in den Jahren 1881 bis 1904 eintraten, Erhebungen gemacht worden.

Es starben an dieser Krankheit von 10,000 Einwohnern

in den	Jahren	1881—1885	= 28,3
»	»	1886—1890	= 30,2
»	»	1891—1895	= 28,6
»	»	1896—1900	= 27,1
»	»	1901—1904	= 27,9

In der ganzen Schweiz starben auf 10,000 Personen zirka 2 bis 3 Personen weniger als im Kanton Bern allein. Die grösste Zahl von Todesfällen weist die Zeit vom 25. bis zum 60. Altersjahr auf, also gerade die Periode des Lebens, in welcher der Mensch sonst seine grösste Arbeitsfähigkeit besitzt. Der Einfluss dieser Sterblichkeit auf die Volkswohlfahrt, sowie auf die Militärtüchtigkeit ist für jedermann einleuchtend. Die Tuberkulose ist demnach als die verderblichste aller Krankheiten anzusehen. Mit Rücksicht darauf, dass zirka 80 % aller Fälle von Tuberkulose auf Lungentuberkulose entfallen, haben sich die Bestrebungen zur Bekämpfung dieser Seuche hauptsächlich gegen die letztere Lokalisation gerichtet. Zu diesem Behufe wurde auch in unserm Kanton durch die Initiative des verstorbenen Herrn Dr. Sam. Schwab ein Sanatorium gestiftet, in welchem zirka 650—700 (1905: 739) Kranke per Jahr verpflegt werden; allein diese Sanatorien nehmen nur solche Kranke auf, bei denen das Leiden noch wenig vorgerückt ist. Die Schwerkranken finden bloss zu einem kleinen Teile Aufnahme in den Bezirksspitälern (zirka 500—550) oder in der Insel (1904: 102). Nach einer ungefähren Schätzung mögen im Kanton Bern 6000 Lungentuberkulöse existieren, darunter 1200 schwer Kranke.

Es ist durch zahllose Beobachtungen erwiesen, dass die Lungentuberkulose ansteckend ist, und dass der Träger der Ansteckung sich hauptsächlich im Auswurf der Kranken befindet. Die grosse Zahl von Tuberkulösen zu Stadt und Land, die in unhygienischen Verhältnissen, namentlich in schlechten Wohnungen leben, die ihren Auswurf in und ausserhalb des Hauses sorglos auf den Boden entleeren, statt ihn unschädlich zu machen, deren Bettstücke und Leibwäsche weder während der Dauer ihrer Krankheit, noch nach ihrem Tode desinfiziert werden, sondern mit dem Ansteckungsstoff imprägniert in den Gebrauch anderer Personen übergehen, bildet eine beständige Gefahr für einen grossen Teil der noch gesunden Bevölkerung. Deshalb ist es die Pflicht des Staates, die Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen, welche sich in unserm Volke für die Versetzung auch solcher Kranker in bessere Verhältnisse in erfreulicher Weise geltend machen.

Unser Kanton besitzt kein Gesetz, auf welches gestützt Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose erlassen werden könnten. Um diese Volkskrankheit erfolgreich eindämmen zu können, bedarf es daher grundlegender gesetzlicher Vorschriften.

Deshalb haben wir im Gesetzesentwurf folgende Hauptpunkte niedergelegt:

Finanzielle Beteiligung des Staates an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, sowie Unterstützung derartiger Etablissemente durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten.

Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen:

a. Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken,
b. Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen,
c. besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Der Staat soll auch andern öffentlichen Instituten finanziell beistehen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung und so weiter.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulose.

Ebenso soll in Seminarien und Schulen über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Ansteckung und über die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung Unterricht erteilt werden.

Es ist überhaupt durch geeignete Mittel auf eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über diese Krankheit und deren Verhütung, sowie über die Notwendigkeit einer gesundheitsgemässen Lebensführung hinzuarbeiten.

Die nähern Vorschriften zu einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose sollen in einem Dekret des Grossen Rates aufgestellt werden, da diese Kampfmittel dem Wechsel unterworfen sind.

Soweit es die Beschaffung der Geldmittel anbetrifft, welche die Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheit erfordern wird, so sieht der Gesetzesentwurf die Aeufnung eines eigenen Fonds vor, zu welchem Behufe im jährlichen Voranschlag des Grossen Rates eine Summe von 100,000 Fr. einzustellen wäre.

Der Staat wirft mit Recht hohe Summen aus für Herstellung von Verkehrsmitteln (Eisenbahnen und Strassen), für die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, demnächst auch für die Bekämpfung der Reblaus und so weiter. Vergesse er darob nicht dasjenige, was zunächst liegt, nämlich die physische Erhaltung des Menschen selbst. Sei der Staat auch hier gebührend freigebig in der Bewilligung der nötigen Mittel für die Bekämpfung derjenigen Krankheit, welche, wie keine andere, so grausam und staatsgefährlich am Marke des Volkes saugt!

Der vorliegende Gesetzesentwurf will aber seine Aufmerksamkeit nicht nur den Tuberkulose-Kranken, sondern auch den bedauernswertesten aller Kranken, den Geisteskranken, schenken; er bezweckt nämlich auch eine möglichst wirksame Erweiterung der Irrenpflege im Kanton Bern. Trotz der ganz bedeutenden Opfer, welche der Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten für die Irrenpflege gebracht hat, vermögen unsere drei kantonalen Irrenanstalten (Waldau, Münsingen und Bellelay) den stets wachsenden Bedürfnissen bei weitem nicht mehr zu genügen. Alle drei Anstalten sind stark und anhaltend mit Kranken überfüllt. Die Waldau, welche für höchstens 450 Kranke berechnet ist, beherbergt gegenwärtig deren 624. In Münsingen ist die Zahl der Patienten auf 775 angestiegen, während die Normalzahl dieser Anstalt 570 beträgt. Beide Anstalten beherbergen also zusammen bei 400 Kranke mehr, als sie haben sollten! In Bellelay befinden sich 313 Pfleglinge, womit auch diese Anstalt ganz besetzt ist.

Dass eine solche arge Ueberfüllung unserer Anstalten nicht im Interesse einer richtigen Behandlung der Patienten liegt und sanitarisch verwerflich ist, liegt auf der Hand. Diese Ueberfüllung, hervorgerufen einerseits durch die stetige Zunahme der Kranken und andrerseits durch die Tatsache, dass eine grosse Anzahl von Patienten entweder als unheilbar in den Anstalten verbleibt oder doch längere Zeit — Monate, Jahre, ja Jahrzehnte — der Anstaltsbehandlung bedarf, bewirkt es aber, dass die Aufnahmsfähigkeit der Anstalten für neue Kranke entsprechend abnimmt und infolgedessen vielen Geisteskranken die Aufnahme in eine Anstalt versagt oder auf lange Zeit verschoben werden muss. Hierin liegt nun ein Uebelstand, der ganz unhaltbar geworden ist und der dringend nach Abhülfe ruft. Dutzende von angemeldeten Kranken warten Wochen, ja Monate auf die Aufnahme in eine Anstalt; sie können nur zum Eintritt einberufen werden im Verhältnis wie Pfleglinge sterben oder entlassen werden. Tobsüchtige oder selbstmordsüchtige Kranke werden auf Fuhrwerken vor eine Irrenanstalt gebracht und die Anstaltsbeamten — zu ihrem eigenen tiefen Bedauern — müssen sie zurückweisen mit dem Bescheid, es sei kein Platz vorhanden. In welch' arge Verlegenheit Familien und Gemeindebehörden durch solche Abweisungen versetzt werden, lässt sich leicht vorstellen. Es kommt sogar vor, dass gefährliche Geisteskranke in Gefangenschaften untergebracht werden müssen, bis sich in einer Anstalt Platz für sie zeigt. Es muss dies als ein ganz unwürdiger Zustand bezeichnet werden.

Diese Uebelstände werden leider in nächster Zeit eher noch zunehmen, nachdem es unsern Irrenanstalten nicht mehr möglich ist, der Platznot durch Aufstellung neuer Betten in den bisherigen Räumen wenigstens einigermassen zu steuern, wie es bisher immer noch geschah, mangels Raum jetzt aber nicht mehr geschehen kann. Die Zahl der Aufnahmen in die Anstalten wird also sinken, während die Zahl der Kranken entsprechend der Bevölkerungszunahme steigt; einer stets wachsenden Zahl Hülfesuchender wird eine verminderte Gelegenheit zu deren Aufnahme in die Anstalten gegenüberstehen.

Wie soll diesem überaus bedenklichen Zustand abgeholfen werden? Die einzige wirksame Hülfe für diese Platznot wird die Errichtung einer fernern Irrenanstalt sein und zwar einer Anstalt, welche für mindestens 500 Kranke Raum bieten würde. Aus diesem Grunde ist im vorliegenden Gesetzesentwurfe die Errichtung einer solchen Anstalt ausdrücklich vorgesehen. Die Mittel hiezu sollen auch, wie diejenigen für die Bekämpfung der Tuberkulose, beschafft werden durch Einstellen eines bezüglichen Kredites im jährlichen Voranschlag.

Mit diesen Bemerkungen stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte den Antrag, Sie möchten auf die Beratung dieses Gesetzesentwurfes eintreten, denselben genehmigen und an den Grossen Rat weiter leiten.

Bern, im Juni 1906.

Der Sanitätsdirektor:

Kläy.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 2./3. Oktober 1907.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge. Er unterstützt ferner derartige öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899.

Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen

a) Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken,
b) Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen,
c) besondere Abteilungen für Tuberkulöse in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Art. 2. Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse.

Art. 3. Der Staat sorgt durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Uebertragung und die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung.

Er sorgt auch durch weitere Mittel für eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und die Notwendigkeit einer gesundheitsgemässen Lebensführung.

Art. 4. Der Staat unterstützt nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute.

Art. 5. Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.

Art. 6. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 2. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 3. Oktober 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Gross.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der

Aktiengesellschaft Spiez-Frutigen-Bahn

und der

Berner-Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon

betreffend die

Spiez-Frutigen-Bahn.

Grundlagen.

Durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1890 wurde den Herren Nationalrat Bühler in Frutigen und Grossrat Hofstetter im Heustrich-Bad die Konzession für den Bau und Betrieb der normalspurigen Eisenbahn von Spiez nach Frutigen erteilt. Am 23. Dezember 1891 erhielten die Herren Oberst Des Gouttes, Ingenieur Lommel, Pümpin und Herzog und Nationalrat Bühler die Konzession für die sogenannte Lötschbergbahn von Frutigen bis Visp, welche Konzession durch Bundesbeschluss vom 26. März 1897 im Sinne der Verlegung des Endpunktes der Bahn von Visp nach Brig erweitert wurde.

Bereits im Dezember 1890 schlossen die Konzessionäre der Spiez-Frutigen-Bahn mit den Konzessionären der Lötschbergbahn einen Vertrag ab, durch welchen den letztern das Recht eingeräumt wurde, « die Konzession für den Bau und Betrieb des Teilstückes Spiez-Frutigen zu erwerben, sobald die Ausführung der Lötschbergbahn absolut gesichert und der Finanzausweis für dieses Unternehmen bei zuständiger Stelle geleistet worden ist. » Die Konzessionäre der Lötschbergbahn verpflichteten sich dagegen, für die Uebertragung der Konzession und für die eigentümliche Ueberlassung der Spiez-Frutigen-Bahn das gesamte Anlagekapital für den Bau und für die Inbetriebsetzung dieses Teilstückes als Kaufsumme zu bezahlen.

An der konstituierenden Generalversammlung der Spiez-Frutigen-Bahn vom 26. September 1898 erwarb die A.-G. Spiez-Frutigen-Bahn die Konzession vom 20. Dezember 1890; ferner übernahm sie zur Erfüllung den Vertrag vom 20. Dezember 1890 betreffend den Uebergang der Spiez-Frutigen-Bahn an die Lötschbergbahn. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages wurden in die Gesellschaftsstatuten vom 26. September 1898 aufgenommen.

Am 13. März 1899 bewilligte der Grosse Rat des Kantons Bern an die Spiez-Frutigen-Bahn eine Subvention in Aktien von 1,980,000 Fr. Er genehmigte gleichzeitig den Finanzausweis und die Gesellschaftsstatuten, behielt sich dabei aber vor, über die dereinstige Uebertragung der Konzession der Spiez-Frutigen-Bahn an die Lötschbergbahn frei zu beschliessen und alle daherigen Modalitäten nach eigenem Ermessen festzusetzen. Gemäss Beschluss des Grossen Rates wurde folgende Bestimmung in die Statuten der Spiez-Frutigen-Bahn aufgenommen:

« Ohne Einwilligung der kompetenten Bundesbehörde und des Grossen Rates darf die Aktiengesellschaft eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingehen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abtreten. Von dieser Bestimmung ist die in Art. 2 der Statuten vorgesehene Abtretung einer Konzession an eine Lötschbergbahngesellschaft, sowie der Fusionsvertrag mit derselben nicht ausgenommen. » (Vergl. Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 1899.)

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1899 erwarb der Staat Bern für sich oder zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für die Lötschbergbahn; gleichzeitig übernahm er den Vertrag vom Dezember 1890 zur Erfüllung.

Am 27. Juni 1906 bewilligte der Grosse Rat, gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1902, für die Lötschbergbahn eine Subvention von $17^1/_2$ Millionen Franken;

er genehmigte die Statuten der Berner-Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon und erklärte sich dadurch auch grundsätzlich mit dem Uebergang der Spiez-Frutigen-Bahn an die Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. einverstanden.

Nachdem auf Grund dieses Grossratsbeschlusses am 27. Juni 1906 die Konstituierung der A.-G. Berner-Alpenbahn B.L.S. erfolgt war, gingen die Konzession für die Lötschbergbahn und der Vertrag vom Dezember 1890 mit Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft über.

Auf Grund der in den Statuten der B. L. S. enthaltenen Bestimmung, wonach die Erwerbung der Linie Spiez-Frutigen einen Teil des Gesellschaftszweckes bildet, beschloss die Generalversammlung am 29. Juni 1907, von dem durch den Vertrag vom Dezember 1890 begründeten Rechte Gebrauch zu machen und die Spiez-Frutigen-Bahn käuflich zu erwerben. In Vorbereitung dieses Beschlusses hatte die Direktion der B. L. S. im Einverständnis mit dem Regierungsrat bereits den Verwaltungsbehörden der Spiez-Frutigen-Bahn den Ankauf der Bahn, respektive die Geltendmachung des vertraglich begründeten Rechtes zum Ankauf der Bahn angekündet (vide p. 17, 18 und 19 des Geschäftsberichtes der Spiez-Frutigen-Bahn pro 1906).

Der Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn legte infolge dessen und gestützt auf die eingeleiteten Verhandlungen der auf 15. Juni 1907 einberufenen ordentlichen Generalversammlung einen Vertragsentwurf betreffend den Uebergang der Spiez-Frutigen-Bahn an die B. L. S. vor, welcher Vertragsentwurf sich im Geschäftsbericht der Spiez-Frutigen-Bahn pro 1906 (p. 19, 20 und 21) abgedruckt findet. Die Generalversammlung ermächtigte den Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss, auf Grund dieses Vertragsentwurfes den Kaufvertrag mit der B. L. S. abzuschliessen. In analoger Weise wurde der Verwaltungsrat der B. L. S. durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1907 zum Kaufsabschluss ermächtigt.

In Ausführung des erhaltenen Auftrages schliessen die Verwaltungsräte der beiden beteiligten Aktiengesellschaften ab folgenden

Kaufvertrag:

Art. 1. Die Spiez-Frutigen-Bahn A.-G. verkauft auf Grund der Konzession vom 20. Dezember 1890 der Berner-Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon die in den Jahren 1898/1901 erstellte Spiez-Frutigen-Bahn mit allen damit verknüpften Rechten und Pflichten.

Art. 2. Das Kaufsobjekt begreift in sich:

1. die Konzession vom 20. Dezember 1890;
2. die Bahnlinie, welche vom Gemeinschaftsbahnhof Spiez hinweg sich durch den Hondrich-Tunnel hinzieht und zu den Stationen Heustrich-Aeschi, Aeschi-Mülenen, Reichenbach bis zur Endstation Frutigen führt, umfassend: den sämtlichen von der Spiez-Frutigen-Bahn erworbenen Grund und Boden mit Inbegriff des Terrains in und bei dem Gemeinschaftsbahnhof Spiez, den Unterbau, den Oberbau, die erstellten Hochbauten, Telegraphen, Kabel, Wasserleitungen, Brunnen und sonstigen Einrichtungen aller Art.

   Das Bahneigentum beginnt im Gemeinschaftsbahnhof Spiez und erstreckt sich bis zur Engstligen und bis an den Leimbach in Frutigen.

   Die gesamte Baulänge beträgt 13,4 km.

   Das Eigentum der Bahn ist durch Marksteine abgegrenzt; es wird in dieser Beziehung auf den durch Herrn Konkordatsgeometer Arni aufgenommenen Katasterplan verwiesen;
3. die mit dem Bahngebiet zusammenhängenden Landabschnitte mit allen darauf befindlichen baulichen Anlagen;
4. die auf dem Bahnhof Spiez durch die Spiez-Frutigen-Bahn erstellten Anlagen gemäss dem Ausführungsplan und der aufgestellten, von der Thunerseebahn anerkannten Bauabrechnung, nach welcher das Anlagekapital der Spiez-Frutigen-Bahn im Gemeinschaftsbahnhof Spiez eine Summe von 368,526 Fr. 85 ausmacht;
5. das gesamte Betriebsinventar, bestehend in
   a. zwei Tendermaschinen, Typ E 1, 4, mit 4 Triebachsen samt Ausrüstungsgegenständen und Reservestücken,
   b. sieben Personenwagen samt Ausrüstungsgegenständen und Reservestücken,
   c. 1 Gepäckwagen,
   d. 22 gedeckte Güterwagen,
   e. 6 offene Güterwagen,
   f. 4 Schotterwagen,
   g. Zugsdienstinventar,
   h. Stationsinventar,
   i. Bahndienstinventar,
   k. Bureauinventar;
6. die Materialvorräte: in dieser Beziehung verzichtet die Verkäuferin auf die Rückerstattung des Restes des am 1. Januar 1907 vorhanden gewesenen Materials;
7. die weitern verfügbaren Mittel (Bankguthaben, Wertschriften etc.) gemäss Bilanz pro 31. Dezember 1906;
8. das Archiv der Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft.

Art. 3. Auf die Berner-Alpenbahngesellschaft B.L.S. gehen alle Rechte über, welche die Spiez-Frutigen-Bahn erworben hat; andrerseits übernimmt die Berner-Alpenbahngesellschaft B.L.S. zur Erfüllung alle von der Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Es ist dies namentlich der Fall bezüglich folgender Verträge:

1. Vertrag über die Einführung der Spiez-Frutigen-Bahn in den Bahnhof Spiez und die gemeinschaftliche Benutzung des Bahnhofes Spiez vom 16. Mai/19. September und 2. Oktober 1900, mit Nachtrag vom 5./16. Februar 1905.

   Bemerkung. Gemäss diesem Vertrag hat die Spiez-Frutigen-Bahn alljährlich den Zins à $3^1/_2\,\%$ von einem Kapital von 368,526 Fr. 85 zu beanspruchen; überdies ist sie von einer Beitragsleistung an die Gemeinschaftskosten (Verzinsung und Betriebskosten) des Bahnhofes Spiez entbunden.

2. Betriebsvertrag mit der Thunerseebahngesellschaft vom 26. Dezember 1906, abgeschlossen bis 31. Dezember 1911.
3. Vertrag mit der Thunerseebahngesellschaft vom 22. Juni 1899 betreffend Beschaffung und gemeinsame Verwendung von 2 Lokomotiven der Type E 1, 4.

   Bemerkung. Nach diesem Vertrag hat die Thunerseebahn alljährlich auf 31. Dezember von einer Summe von 42,000 Fr. den Zins à 7 % = 2940 Franken zu vergüten.
4. Pachtvertrag mit der eidgenössischen Oberpostdirektion betreffend Postremise in Frutigen vom 30. März 1901.
5. Vertrag mit der schweizerischen Telegraphenverwaltung betreffend Telegraphenleitung und Kabel im Hondrich-Tunnel vom Februar 1901.
6. Die sämtlichen Landkauf- und Dienstbarkeitsverträge.
7. Die Verträge mit den Einwohnergemeinden Spiez, Wimmis, Aeschi und Reichenbach betreffend Ausführung und Unterhalt der Kanderkorrektion.
8. Die Verträge mit den Schwellengemeinden an der Suld, dem Reichenbach, dem Wöschbach, dem Schlund-, Heiti und Gunggbach betreffend Verteilung der Lasten für die Korrektion dieser Bäche und den spätern Unterhalt dieser Korrektionen.
9. Vertrag vom Dezember 1890, soweit derselbe nicht durch den gegenwärtigen Vertrag seine Erledigung gefunden hat.

Auf die Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. gehen auch unverändert über alle Rechte und Verpflichtungen, welche die Spiez-Frutigen-Bahn seit dem 1. Januar 1907 erworben oder übernommen hat.

Art. 4. Abgesehen von dem im I. Range grundpfändlich versicherten Anleihen von 800,000 Fr., welches die Käuferin auf Abrechnung vom Kaufpreis zur Verzinsung und Abbezahlung übernimmt, werden sämtliche Kaufsobjekte pfandfrei übergeben.

Art. 5. Der Kaufpreis wird festgesetzt:

auf den Betrag des Anlage- und Baukonto, gemäss Bilanz pro 31. Dezember 1906 . .		Fr. 3,497,213.08
zuzüglich der Summe der verfügbaren Mittel, ebenfalls gemäss Bilanz pro 31. Dezember 1906 (nach Abzug eines Passivpostens von 270 Franken)		» 171,741.25
		Fr. 3,668,954.33
wovon aber abzurechnen ist:		
a. der Erneuerungsfonds mit . . .	Fr. 97,393.66	
b. Uferschutz und Schwellen-Unterhaltungsfonds (berechnet auf 31. Dez. 1906) mit .	» 12,880.—	
		» 110,273.66
Auf Rechnung der restierenden übernimmt die Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. das Anleihen von nach Rechten der Titel zum Verzinsen ab 1. Januar 1907 und zum Abbezahlen.		Fr. 800,000.—
Sodann händigt die Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. der Spiez-Frutigen-Bahn aus:		
560 Stammaktien der Berner-Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon à 500 Fr. (Zuhanden der Einwohnergemeinden Frutigen, Reichenbach, Adelboden, Kandergrund und Aeschi) . . . . Fr.	280,000.—	
4640 Prioritätsaktien à 500 Fr. der Berner-Alpenbahn B. L. S. zuhanden der übrigen Aktionäre u. zwar mit statutengemässer Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1907 . . . »	2,320,000.—	
ferner in bar die Summe von . . »	4,500.—	
Endlich bezahlt die Berner-Alpenbahn B.L.S. an die Spiez-Frutigen-Bahn in bar, Wert 1. Januar 1907, den Aktivsaldo d. Gewinn- u. Verlustrechnung, der sich aus der Bilanz pro 31. Dezember 1906 ergibt, mit »	154,180.67	
		» 2,758,680.67
Gibt zusammen obige		Fr. 3,558,680.67

Art. 6. Der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung pro 31. Dezember 1906, im Betrage von 154,180 Fr. 67 ist als «*Schwellenfonds* für die *Kander* und die *Wildbäche* im Gebiete der Spiez-Frutigen-Bahn» besonders zinstragend anzulegen und unter Oberaufsicht des Regierungsrates getrennt zu verwalten. Aus diesem Fonds sollen Beiträge verabfolgt werden an Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten in den *obern Gebieten der Wildbäche* (Leimbach, Gungg-, Heiti- und Schlundbach, Reichenbach und Suldbach) und für Korrektionsarbeiten an der Kander als Fortsetzung der Kanderkorrektion von Kien aufwärts bis zur Engstligen und von der Reudlenbrücke abwärts bis zur Heustrich-Bad-Brücke.

Unter keinen Umständen darf dieser Schwellenfonds aber herangezogen werden zur Deckung von Schwellenlasten, welche der Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. als Rechtsnachfolgerin der Spiez-Frutigen-Bahn gemäss *gesetzlichen Bestimmungen* und *abgeschlossenen Verträgen* bereits obliegen.

Art. 7. Die Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. geht die Verpflichtung ein, die bestehenden Bahnstationen, als Heustrich (in der Gemeinde Aeschi), Mülenen-Aeschi in Mülenen, Reichenbach und Frutigen (bei

der Ortschaft Frutigen) beizubehalten und solche auch in Zukunft wenigstens in bisherigem Masse zu bedienen, sowie den begründeten Begehren der Bevölkerung des Frutigtales bezüglich Aufstellung der Fahrpläne und Einführung von Verbesserungen im Betrieb zu allen Zeiten Rechnung zu tragen.

Art. 8. Im Verwaltungsrat der Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. soll der Amtsbezirk Frutigen stets durch wenigstens ein im Amtsbezirk Frutigen wohnendes Mitglied vertreten sein.

Art. 9. Das Inkrafttreten dieses Kaufvertrages wird auf den 1. Januar 1907 zurückbezogen, auf welchen Zeitpunkt der Uebergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr festgesetzt wird.

Bern, den 20. September 1907.

Spiez-Frutigen-Bahn
der Präsident der Direktion:
Bühler.

Berner-Alpenbahngesellschaft
Bern-Lötschberg-Simplon
Könitzer. **Hirter.**

Durch den Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn genehmigt.

Frutigen, den 26. September 1907.

Namens des Verwaltungsrates
der Präsident
Bühler,
der Sekretär
Michel.

Durch den Verwaltungsrat der Berner-Alpenbahngesellschaft B. L. S. genehmigt.

Bern, den 28. September 1907.

Namens des Verwaltungsrates
der Präsident
Hirter,
der Sekretär
Steck.

Dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bern, den 30. September 1907.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Durch den Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt.

Bern, den 30. September 1907.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1906.

(August 1907.)

Im Mitgliederbestande der Staatswirtschaftskommission sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

Die Verwaltungsberichte der Direktionen sind den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, nachdem sie die Genehmigung des Regierungsrates erhalten haben, in der Zeit vom 12. April bis zum 5. August 1907 zugekommen.

Zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes, der Staatsrechnung und der Nachkredite teilte sich die Staatswirtschaftskommission in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1907 in folgende Subkommissionen ein:

Präsidialbericht und Staatskanzlei:	Herren	Freiburghaus und Hadorn.
Armendirektion:	»	Marti und Jobin.
Justizdirektion:	»	Steiger und Hadorn.
Kirchendirektion:	»	Leuch und Marti.
Gemeindedirektion:	»	Jacot und Leuch.
Finanzdirektion:	»	Hadorn und Marti.
Direktion der Bauten und Eisenbahnen:	»	v. Erlach und Leuch.
Direktion der Sanität:	»	Jobin und v. Erlach.
Polizeidirektion:	»	Jacot und Reimann.
Forstdirektion:	»	Freiburghaus und Hadorn.
Direktion des Innern:	»	Reimann und Jacot.
Militärdirektion:	»	v. Erlach und Steiger.
Landwirtschaftsdirektion:	»	Freiburghaus und Hadorn.
Unterrichtsdirektion:	»	Jobin und Reimann.
Staatsrechnung und Nachkredite:	»	Steiger und Freiburghaus.

Die definitive Bereinigung des Berichts der Staatswirtschaftskommission erfolgte am 28. August 1907.

Regierungspräsidium.

1. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich leider auch dieses Jahr genötigt festzustellen, dass ihr entgegen den Vorschriften des Grossratsreglements die Geschäftsberichte einzelner Direktionen sehr verspätet eingereicht wurden; so waren anlässlich unserer offiziellen Besuche Ende Juni die Berichte der Direktionen der Landwirtschaft und des Unterrichtswesens und derjenige des Generalprokurators noch nicht erhältlich. Die Berichte der beiden erwähnten Direktionen sind uns erst anfangs August zugegangen. Durch diese Saumseligkeit wird nicht nur die Behandlung der Geschäfte verschleppt, sondern es entstehen ausserdem dem Staat infolge der besondern Termine nicht unbedeutende Kosten, die bei gutem Willen leicht vermieden werden könnten.

2. Entgegen den vom Regierungspräsidenten letztes Jahr abgegebenen Erklärungen, dass nunmehr die Mitteilungen der Zentralbehörden und der Direktionen den Adressaten nicht mehr durch den Landjäger, sondern durch die Post zugestellt würden, können wir aus eigener Wahrnehmung feststellen, dass sich die Regierungsstatthalter immer noch für ihre Eröffnungen mit Vorliebe der Landjäger bedienen. Der Kampf gegen diesen alten Zopf wird also fortgesetzt werden müssen und es will uns auch scheinen, dass Zentralbehörden und Direktionen mit den Gemeindebehörden direkt verkehren könnten, ohne sich der Vermittlung der Regierungsstatthalterämter zu bedienen.

3. Auch die Revision der französischen Gesetzessammlung ist nun beendigt bis auf den Band, der

das Zivilgesetzbuch enthält, welches gegenwärtig übersetzt wird.

4. Der Bericht des Regierungsrates auf unser im letzten Jahr erheblich erklärtes Postulat betreffend Erzielung von Ersparnissen auf den Papierbezügen und Reduktion der Druckarbeiten steht noch aus; wir sind nach wie vor der Meinung, dass sich namentlich auf den Druckarbeiten wesentliche Ersparnisse erzielen lassen würden.

5. Mit Befriedigung anerkennen wir, dass der Regierungsrat die meisten in unserem letzten Bericht gewünschten Gesetzesvorlagen vorberaten hat und steht zu hoffen, dass der Grosse Rat die nötige Ausdauer besitzen werde, um seinerseits die fertig gestellten Entwürfe durchzuberaten.

6. Eine Neuerung hinsichtlich der Redaktion des Staatskalenders erscheint angezeigt: Diejenigen Partien, welche den französischen Teil des Kantons angehen, sind in französischer Sprache abzufassen. Dadurch würde einer oft gehörten Klage Rechnung getragen.

Anträge:

1. Angesichts der vielfachen Beschwerden, zu welchen die verspätete Herausgabe des Tagblattes des Grossen Rates Anlass gibt, und in der Ueberzeugung, dass dadurch, dass diese Publikation sich um ein halbes Jahr im Rückstand befindet, ihr Wert für die Behandlung der Geschäfte im Grossen Rat geradezu illusorisch gemacht wird, ohne Verkennung der Tatsache, dass die Arbeit des Redaktors infolge der zahlreichen Sitzungen des Rates zugenommen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass das Tagblatt des Grossen Rates in Zukunft wieder so rechtzeitig herausgegeben wird, dass es seinem Zweck voll und ganz genügen kann.

2. Ebenso wird der Regierungsrat — im Hinblick auf die fortwährenden und mehr als berechtigten Klagen der jurassischen Deputierten über die verspätete Uebersetzung der Vorlagen und gesetzlichen Erlasse — eingeladen, die notwendigen Massnahmen zur Sanierung dieses Uebelstandes zu ergreifen, indem es auf die Dauer nicht angeht, dass die Verhandlungen von Kommissionen und Behörden immer wieder verschoben werden müssen, weil die Uebersetzung der Vorlagen ins Französische noch nicht erfolgt ist.

Armendirektion.

Es ist zu konstatieren, dass im Berichtsjahre die kantonalen Behörden ziemlich Arbeit hatten. Die kantonale Armenkommission und der Vorstand für Naturalverpflegung hielten ihre Sitzungen ab zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte.

Nach einem vorliegenden Projekte sollen die Stationen für Naturalverpflegung vermindert werden, was zu begrüssen ist.

Zu den schon mehrmals gewünschten Verbesserungen der Wohngebäude der Knabenerziehungsanstalt in Erlach sind die Pläne in Arbeit.

Die Revision des Armenpolizeigesetzes ist noch im gleichen Stadium wie letztes Jahr; dagegen ist dem Grossen Rate eine Vorlage zugegangen betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Zu wünschen ist, dass in nächster Zeit der Motion Demme bezüglich Errichtung einer Anstalt für böswillige Insassen der Verpflegungsanstalten Folge gegeben werde, um letztere zu entlasten.

Eine grosse Arbeit bewältigt die Armendirektion durch die Prüfung der Armenrechnungen aller Gemeinden. Zu rügen ist, dass es noch immer eine Menge Gemeinden gibt, die in den Armen- und Spendkassenrechnungen Ausgaben unterbringen, die nicht dahin gehören, wie z. B. Kosten der Beerdigung verstorbener Unterstützter; solche Missachtungen gesetzlicher Vorschriften sollten endlich verschwinden.

Die Arbeiten für die auswärtige Armenpflege haben stark zugenommen und belasten das Sekretariat ganz ungewöhnlich. Es wird deshalb gewünscht, es möchte für Entlastung gesorgt werden dadurch, dass die Funktionen eines Sekretärs der Direktion des Kirchenwesens jemand anders übertragen werden.

Justizdirektion.

Sobald die vom Grossen Rate festgesetzten Bestimmungen der Verfassung bezüglich der Gerichtsorganisation durch das Volk angenommen sein werden, kann und soll ein weiterer Schritt in der Reform des bernischen Justiz- und Gerichtswesens unternommen werden. Es wird in erster Linie ein neues Gesetz über die Gerichtsorganisation erlassen werden müssen, welchem die überaus notwendige und dringliche Reform der Zivilprozessordnung sofort folgen wird. Die daherigen Gesetzesentwürfe der Justizdirektion liegen vor.

Der dem Grossen Rate übermittelte Entwurf eines Gesetzes über das Notariat sieht unter anderm den Erlass einer Verordnung des Regierungsrates vor, durch welche die Anforderungen an die Vorbildung der Notariatskandidaten geregelt werden sollen. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sollten solche Vorschriften sofort aufgestellt werden und das zur Zeit bestehende sehr rückständige Regulativ in dem Sinne einer Revision unterzogen werden, dass sowohl im Interesse des Notariatsstandes als auch insbesondere im Interesse der bei den Notarien Rat und Hülfe suchenden Bevölkerung höhere Anforderungen an die allgemeine Vorbildung gestellt werden. Durch Aufstellung von Uebergangsbestimmungen kann dafür Vorsorge getroffen werden, dass die gegenwärtigen Notariatsstudenten von der Neuordnung nicht betroffen werden.

Der Archivierung der Akten auf den Amts- und Gerichtsschreibereien muss entschieden vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es darf nicht vorkommen, dass wichtige Akten und Dokumente in Gebäuden aufbewahrt werden, welche gegen Feuersgefahr nicht genügende Sicherheit bieten. Hier muss unbedingt Abhülfe geschaffen werden, damit der Staat vor grossem, nicht leicht zu ersetzendem Schaden bewahrt wird. Im weitern erscheint eine Sichtung der in den Archiven befindlichen Akten, wobei die wertlosen Sachen zu entfernen sind, als sehr angezeigt, damit einerseits eine Ueberfüllung der Archive vermieden und andererseits das Aufsuchen und Auffinden von Akten erleichtert wird.

Der Staatswirtschaftskommission ist die Tatsache aufgefallen, dass in einzelnen Amtsbezirken die Erledigung der Strafsachen in ungebührlicher Weise

verzögert und verschleppt wird. Sie ladet daher den Regierungsrat ein, die Bezirksprokuratoren aufzufordern, beständig und mit allem Nachdruck darüber zu wachen, dass alle Strafgeschäfte mit möglichster Beschleunigung beurteilt werden.

Die in den Satzungen 149 und 150 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Verfügungen der Regierungsstatthalter gegenüber Eltern, welche die Pflichten gegen ihre Kinder nicht erfüllen, sollten nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission in allen Fällen, in welchen die Erziehung der Kinder aus irgend einem Grunde als eine gefährdete erscheint, darin bestehen, dass den Eltern die elterliche Gewalt über die sämtlichen Kinder entzogen wird. Die auf verschiedenen Regierungsstatthalterämtern geübte Praxis, wonach der Entzug der elterlichen Gewalt nur gegenüber einem Teile der Kinder ausgesprochen wird, erfüllt den Zweck des Gesetzes nicht, der darin besteht, dass die Kinder dem unheilvollen Einflusse ihrer Eltern entzogen werden und eine sittliche und rechtschaffene Erziehung geniessen können. Die Staatswirtschaftskommission ersucht daher den Regierungsrat, den Regierungsstatthalterämtern in diesem Sinne Weisung zu erteilen.

Kirchendirektion.

Der Bericht gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird zur Genehmigung empfohlen. Die letztes Jahr verlangte Vorlage des « Dekretes über die Neueinteilung der römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura » ist erfolgt und liegt das bezügliche Dekret beim Grossen Rat zur Behandlung.

Direction des affaires communales.

Nous demandons que le projet de loi concernant les communes — dont la commission d'économie publique s'est déjà préoccupée souvent — soit pourtant maintenant présenté au Grand Conseil.

La Direction voudra bien donner quelques renseignements au sujet de la décision du gouvernement tendant à obliger les communes à reconstituer leur fortune, lorsque celle-ci est diminuée par l'acquisition d'actions de chemins de fer. Cette décision pourrait avoir quelques inconvénients pour les communes. Le rapport ne donne lieu à aucune autre observation.

Finanzdirektion.

Wie der Staatsrechnung zu entnehmen, ist es, dank verschiedener mitwirkender Faktoren, auch im Berichtsjahre noch möglich geworden, nicht nur das budgetierte Defizit im Staatshaushalt zu vermeiden, sondern noch eine schöne Reserve für kommende « magere » Jahre zurückzulegen. Mit Bezug auf diese erfreuliche Tatsache wollen wir aber nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass deshalb kein Grund vorhanden ist, vom bis dahin beschrittenen Wege vorsichtiger Sparsamkeit abzuweichen, weil die vermehrten grossen Anforderungen an die Staatskasse sich erst im Laufe der nächsten Jahre geltend machen werden.

Mit Rücksicht auf die vermehrten Bedürfnisse der kommenden Jahre halten wir es für angezeigt, rechtzeitig nach weitern Finanzquellen Umschau zu halten und gestatten uns, wie in frühern Jahren schon, neuerdings die Anregung:

Es möchte unverzüglich ein Gesetzesentwurf betreffend die Besteuerung der Plakate im Kanton Bern vorgelegt und die Revision des Erbschaftssteuergesetzes wieder an die Hand genommen werden. Die Plakatsteuer ist in den meisten benachbarten Kantonen bereits eingeführt; sie wird nicht nur dem Staat erhebliche Einnahmen verschaffen, sondern auch der lästigen Reklameseuche Einhalt gebieten.

Die von der Staatswirtschaftskommission angeregte Erhöhung der Mietzinse der Zivildomänen ist im Berichtsjahre vorgenommen worden, macht jedoch für den Staat keine bedeutende Mehreinnahme aus.

Mit Befriedigung haben wir dem Bericht der Finanzdirektion entnommen, dass sie die Amtsschaffner angewiesen habe, sich für den Vollzug der Ausgaben des Staates der Postchecks und Mandate zu bedienen, waren aber enttäuscht die Wahrnehmung machen zu müssen, dass nach wie vor Wegmeister, Staatsbannwarte und andere Angestellte des Staates gezwungen werden, ihre Quartalsbesoldungen mit unverhältnismässigem Aufwand von Zeit und Geld persönlich auf der Amtsschaffnerei zu holen. Es bedarf ganz energischen Einschreitens der Finanzdirektion, um diesen alten Zopf einmal abzuschneiden.

Die Betriebsmittel der Staatskasse haben durch das im Berichtsjahre aufgenommene Anleihen von 20 Millionen eine genügende Vermehrung erfahren; der vorübergehende Ueberfluss wird aber wieder verschwinden in dem Masse, wie die Aktieneinzahlungen für die Lötschbergbahn zu machen sind.

Im Hinblik auf die hohen Erträgnisse, welche alle Privatbankinstitute im letzten Jahre aufwiesen, scheint uns der von der Kantonalbank abgelieferte Reingewinn ein sehr mässiger zu sein; wir sind sehr einverstanden, dass dieses Staatsinstitut darauf Bedacht nimmt, seine Reserven zu äuffnen, halten aber doch dafür, dass unter gleich bleibenden Verhältnissen der Ertrag für die Staatskasse ein grösserer werden dürfte.

Steuerverwaltung: Anlässlich unseres Besuches auf der Steuerverwaltung mussten wir die Wahrnehmung machen, dass die Verifikation der Steuerverschlagniskontrollen sich leider immer noch im Rückstande befindet, einzelne Amtsbezirke bis auf 8 und 9 Jahre zurück; unsere Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, wie viel Unwillen mit diesen verspäteten Steuerreklamationen erregt wird und welchen Verlust der Staat durch die Zinseinbusse erleide.

Bei den Einkommensteuerrekursen befinden sich die Bücheruntersuchungen im Rückstand, was von den Rekurrenten auch wieder beklagt wird; im übrigen enthält der bezügliche Bericht der Steuerverwaltung folgende Angaben:

Unerledigte Einkommensteuerrekurse pro 1906 sind noch 76 auf 1. Juli 1907 angemerkt. In 73 von diesen Fällen wurden Bücheruntersuchungen angeordnet, deren Ergebnis noch aussteht.

Es würde uns auf der Steuerverwaltung selber angenehm sein, wenn eine Beschleunigung der Erledigung dieser Rekursfälle ermöglicht werden könnte, nicht sowohl für die Ausstände pro 1906 als für die Zukunft überhaupt.

Bau- und Eisenbahndirektion.

I. Organisation. Die Reorganisation der Baudirektion konnte im Berichtsjahr verschiedener Umstände halber noch nicht durchgeführt werden. Es ist aber zu hoffen, dass die einschlägigen Studien bald soweit gediehen sind, dass die im Interesse der Geschäftsführung liegende Neuorganisation bald zur Tatsache werden kann.

II. Gesetzgebung. Der Entwurf eines neuen Flurgesetzes ist ausgearbeitet und dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt worden.

III. Strassenbau und Unterhalt. Die neue Besoldungsskala sollte es nun ermöglichen, bei Neubesetzung von Oberwegmeisterstellen die Vorbildung an einem Technikum zu verlangen. Die im Strassenpolizeigesetz vorgesehene Vollziehungsverordnung ist entworfen und dürfte in nächster Zeit nach Beratung durch den Regierungsrat in Kraft erwachsen.

Begrüssenswert ist die Anschaffung einer Kiesbrechmaschine, mittelst welcher Flusskiesel zu Strassenschotter verkleinert werden soll. Es wird so einerseits ein viel besseres Material zur Strassenbekiesung gewonnen, anderseits ist es möglich, dank unserm dichten Eisenbahnnetz dasselbe in diejenigen Gegenden zu mässigen Preisen zu befördern, wo der Ankauf von geeigneten Kiesgruben sehr teuer ist oder geeigneter Kies überhaupt fehlt.

Der Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten von 215,000 Fr. pro Jahr reicht bei weitem nicht aus, um auch nur die allernotwendigsten Neubauten oder Korrektionen auszuführen. Die Folge davon ist, dass bereits Bewilligungen erteilt werden mussten, welche die erst zu beschliessenden Budgetkredite der folgenden Jahre bis 1910 und weiter hinaus belasten. Dies sind Verhältnisse, die einer Abänderung rufen. Es kann sich deshalb nur darum handeln, die Strassenbauten solange einzustellen, bis die Kredite wieder frei sind oder durch wenigstens momentane Erhöhungen der Budgetkredite wieder normale Verhältnisse herzustellen. Wir halten nur letzteres für möglich, da notwendige Strassenbauten nicht unterbleiben können, dies um so weniger, als seinerzeit bei Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes den Gegenden, welche nicht das Glück haben, von einer Bahn durchzogen zu werden, die Zusicherung gegeben wurde, dass durch Verbesserung ihrer Strassenverhältnisse die nötigen Verkehrserleichterungen geschaffen werden. Die vielfach vorhandene Meinung, dass durch den Bau der Eisenbahnen die Strassen entlastet werden, trifft in den wenigsten Fällen zu; im Gegenteil ruft die Bahn sehr oft neuen Strassenanlagen.

Gleicherweise wie für die Strassenbauten ist auch der Kredit für den Strassenunterhalt zu klein und muss notwendigerweise erhöht werden. Es rührt dies daher, dass Jahr für Jahr mehr Strassenlänge zu unterhalten ist und daher auch immer mehr Wegmeister eingestellt werden, deren Besoldungen nun auch entsprechend erhöht werden mussten.

IV. Hochbauten. Auch hier stehen wir vor der Tatsache, dass der Kredit für den Unterhalt der Staatsgebäude nicht ausreicht. Es ist dies leicht begreiflich, wenn man weiss, dass er schon eine Reihe von Jahren auf der gleichen Höhe gehalten wurde, während die Arbeiten und Lieferungen in den letzten Jahren sehr fühlbar sich verteuert haben. Im fernern nimmt die Zahl der Staatsgebäude nicht ab, sondern zu. Zur Innehaltung der Kredite musste daher in den letzten Jahren am Unterhalt viel zu viel gespart werden, was sich mit den Jahren rächt. Unsere Staatsgebäude können dann auch nicht, wie es sein sollte, der Bevölkerung als Muster gut erhaltener Bauwerke dienen. Es ist auch hier unvermeidlich, anlässlich der nächsten Budgetberatung den Kredit zu erhöhen.

V. Eisenbahnwesen. Die durch bessere Einführung der Weissensteinbahn in den Bahnhof Alt-Solothurn bedingte Steigungsvermehrung von 25 ‰ auf 28 ‰ im Maximum verlangt eine teilweise Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 7. Oktober 1903. Die Regierung wird eingeladen, einen diesbezüglichen Antrag dem Grossen Rate vorzulegen.

Die Saignelégier-Glovelier-Bahn, über die der Konkurs verhängt wurde, steht vor der Versteigerung. Um den Weiterbetrieb dieser Linie in bernischem Interesse sicher zu stellen, wird sich der Staat bei der Neubildung der Gesellschaft voraussichtlich namhaft beteiligen, eventuell sogar die ganze Bahnanlage auf eigene Rechnung erwerben müssen. Diesbezügliche Anträge dürfte der Regierungsrat in nächster Zeit vorzulegen im Falle sein.

Affaires sanitaires.

Pendant l'exercice 1906 la Direction des affaires sanitaires a élaboré un projet de loi relatif aux mesures à prendre contre la tuberculose. Ce projet est présentement soumis à la délibération du Conseil-exécutif et le Grand Conseil pourra en être saisi incessamment.

Le caractère particulièrement grave de la méningite infectieuse, dont plusieurs cas se sont manifestés dans le canton, a engagé la Direction à ajouter cette maladie à la nomenclature de celles dont les médecins sont tenus de faire la déclaration.

Une revision du tarif médical est à l'étude. Cette revision se justifie amplement par la seule date du tarif actuel, qui remonte à 1876.

Le manque de place se fait grandement sentir à la Maternité; le projet d'agrandissement prévoit l'adjonction d'une aile au bâtiment actuel. De ce fait, environ 200 patients pourront être admis en plus. La question de l'internement des aliénés devient chaque année plus pressante et plus urgente; nos établissements sont absolument insuffisants et il importe de remédier sans plus tarder à une situation devenue en quelque sorte intenable. Faut-il agrandir les instituts ou en construire un quatrième? La commission d'économie publique est d'avis de construire un nouvel établissement; elle se demande dès lors s'il n'y aurait pas lieu de provoquer dès maintenant une consultation du corps électoral en vue de prolonger pour une nouvelle période de dix ans l'impôt de l'Etat en faveur de l'extension des secours hopitaliers pour les aliénés, bien que la période décennale actuelle ne doit échoir qu'en 1909. De cette manière les ressources nécessaires à cette dépense considérable seraient fournies au gouvernement.

Il importerait aussi de réduire l'afflux excessif des malades à l'hôpital cantonal, car les constructions nouvelles sont déjà insuffisantes. Une initiative heu-

reuse des administrations des hôpitaux de district, en 1906, destinée à étudier les moyens de retenir davantage les malades dans leurs établissements respectifs, mérite l'attention, et éventuellement l'appui du gouvernement.

Polizeidirektion.

Dieser Verwaltungszweig gibt der Staatswirtschaftskommission nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

Die bereits in einem frühern Bericht angeregte *Regelung der Niederlassungsverhältnisse der Zigeuner* beschäftigt gegenwärtig auch die eidgenössischen Behörden, allerdings ohne dass bis heute bestimmte Beschlüsse gefasst worden wären. Wenn wir auch begreifen, dass unter diesen Umständen die Regierung die Ordnung der nicht ganz einfachen Angelegenheit gerne den Bundesbehörden überlässt, müssen wir doch wünschen, dass in Sachen dieses nomadisierenden Volkes etwas geschehe. Unsere Regierung sollte gegebenen Ortes vorstellig werden.

Die *Revision des Dekretes betreffend die Fremdenpolizei* lässt immer noch auf sich warten; über den Stand der Vorarbeiten sollte bei der Beratung des Verwaltungsberichtes Auskunft gegeben werden.

Die Armenbehörden kommen hie und da in die Lage, für bedürftige Gemeindegenossen, die ihren Unterhalt schlecht und recht mit dem Verhausieren kleiner Bedarfsartikel zu verdienen suchen, die Patenttaxe bezahlen zu müssen. Wäre eine *Reduktion oder gar Aufhebung der Patenttaxe* in solchen Fällen nicht angezeigt?

Einen Besuch statteten wir auch dem anthropometrischen Bureau ab. Beim Fahndungswesen leistet dasselbe sehr gute Dienste; es ist nur schade, dass dessen Unterkunftslokale nur ungenügend sind und durch die weite Entfernung von den Gefangenenzellen allerlei Unzukömmlichkeiten entstehen. Bei einem Brandausbruch könnten die sorgfältig geführten Verbrecherbiographien, so wie sie in den Messungen zutage treten, unmöglich gerettet werden. Im Gefängnishofe liesse sich die anthropometrische Station mit Leichtigkeit unterbringen. Wir empfehlen diese Anregung zur Prüfung.

Forstdirektion.

Mit dem 1. Januar 1906 ist neben dem neuen Forstgesetz auch das Dekret über die Ausscheidung von Schutzwaldungen vom 21. November 1905, die Verordnung über die Organisation des Forstdienstes vom 2. Dezember 1905 und die Verordnung über Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in öffentlichen Waldungen vom 2. Dezember 1905 in Kraft getreten.

Nach Art. 17 des obenerwähnten Gesetzes sowohl, wie nach den daherigen Bestimmungen der letztgenannten Verordnung ist der Staat, sowie die Gemeinden und Korporationen verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne aufstellen zu lassen, welche die Benutzung derselben nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regelt.

Für die Staatswaldungen wurde im Berichtsjahr ein neuer Wirtschaftsplan für die Periode 1906—1915 aufgestellt und vom Grossen Rate genehmigt. Aus der abgelaufenen Wirtschaftsperiode der Jahre 1896 bis 1905 resultierte in der Abrechnung der geführten Kontokorrent-Rechnung noch ein Saldo von 1,001,312 Fr. 99.

Von dieser Summe sind 400,000 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen worden, rund 200,000 Fr. dienten zur Abschreibung der als Vorschüsse verrechneten Kosten für Aufforstungen und Verbauungen, 30,000 Fr. für die vom Grossen Rate beschlossene Erstellung eines Wirtschaftsgebäudes im Längeneybad und der Rest mit 371,723 Fr. 94 wurde an die Reserve der Staatskasse zugewiesen.

In Art. 23 des Gesetzes ist für jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation die Aufstellung eines Waldreglementes vorgesehen, und man hat aus den daherigen Unterhandlungen mit dem Forstpersonal das Gefühl erhalten, es solle in Ausführung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften die Holzabgabe in natura an die Berechtigten abgeschafft und unterdrückt werden.

Unseres Erachtens wäre dies volkswirtschaftlich ein grosser Missgriff, und wir sprechen deshalb den bestimmten Wunsch aus, es möchten die zuständigen Organe der Forstverwaltung gegenüber Gemeinden und Korporationen möglichst schonend vorgehen und im Sinne des Bundesgesetzes besondern Verhältnissen und althergebrachten Rechten gebührend Rechnung tragen.

Direktion des Innern.

Im Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer, der dem Bericht der Direktion des Innern einverleibt ist, wird bemerkt, dass sie sich mit einer Reihe von Ausstellungen habe beschäftigen müssen, so mit denjenigen in Mailand, Lüttich, der maritimen Ausstellung in Bordeaux, der internationalen Sportausstellung in Berlin, der Ausstellung der neuesten Erfindungen in Olmütz und der kunstgewerblichen Ausstellung in London.

Wir fragen uns, ob in puncto Ausstellung nicht zuviel getan werde, ob es denn so notwendig sei, dass der Kanton Bern mit seinen Erzeugnissen gewissermassen den «Hans Dampf in allen Gassen» machen müsse, oder ob er seine Anstrengungen in dieser Richtung nicht etwas besser konzentrieren sollte. Es ist bekanntlich die Anregung gemacht, anlässlich der Eröffnung der Lötschbergbahn in Bern eine schweizerische Landesausstellung zu veranstalten, an welcher der Kanton Bern notwendigerweise würdig und seiner Bedeutung angemessen vertreten sein soll. Engagiert man aber die Aussteller jetzt schon für alle möglichen Bestrebungen, die ja jede für sich sehr berechtigt sein mögen, so zersplittert man die Kräfte. Es genügt uns, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen.

Im Jahre 1905 hatte die Handels- und Gewerbekammer ein Werk «Bern 1905» veröffentlicht, das den Zweck verfolgte und wohl auch erreichte, Landwirtschaft, Industrie und Handel in ihrer besondern, einander ebenbürtigen Entwicklung aufzuzeigen und zwar nicht nur textlich und mit Tabellenmaterial, sondern auch mit guten Abbildungen aller Art. Von diesem Werk sind noch etwa 200 Exemplare vorhanden, die nun liquidiert werden sollten, wäre es auch nur, um die Handels- und Gewerbekammer von

diesem Conto zu entlasten. Nachdem schon im Grossen Rat die Anregung gemacht worden war, es solle diese Publikation nicht nur den Mitgliedern der Bundesversammlung gratis zugestellt, sondern auch den Mitgliedern des Grossen Rates zu einem Vorzugspreise zugänglich gemacht werden, hatte die Kammer den Regierungsrat gebeten, eine Anzahl Exemplare zu erwerben zu diesem Zwecke. Es ist das bis heute noch nicht geschehen, weshalb wir den Antrag stellen, es solle diese Angelegenheit beförderlichst liquidiert werden.

In der Berichterstattung der Direktion des Innern nimmt das *Lehrlingswesen* einen breiten Raum ein, ein Beweis, dass das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zahlreiche Interessen berührt und da und dort auf Widerstand stösst. Den Gemeinden brachte es bedeutende Mehrlasten. Durch die Obligatorischerklärung der Lehrlingsprüfungen steigerte sich die Frequenz bei den gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Lehrprogramm erweitert und die Zahl der an ihnen wirkenden Lehrkräfte vergrössert werden musste. Den kaufmännischen Schulen brachte das Gesetz die fernere Neuerung, dass der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel für Lehrlinge unentgeltlich sind, während sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Kursgelder bezogen hatten.

Der Grundsatz des Gesetzes ist zweifellos ein richtiger, und wenn die bis jetzt bewilligten Mittel nicht ausreichten zu seiner richtigen Durchführung, wird man eben weitere Summen bewilligen müssen.

Verschiedene Klagen wegen ungerechter Verteilung des Staatsbeitrages an die *bernischen Verkehrsvereine* lassen die Frage aufwerfen, ob der Grundsatz, denjenigen Verkehrsvereinen, die bereits über grosse Mittel verfügen oder denen die Naturschönheiten der Gegend die wirksamste Reklame besorgen, den weitaus grössern Teil der Staatsmittel zuzuwenden, richtig sei, oder ob nicht Landesteile, deren Schönheiten dem Besucher erst erschlossen werden müssen, besser berücksichtigt werden sollten.

Im *Wirtschaftswesen* scheint mit der neuen Direktion ein anderer Kurs eingeschlagen werden zu wollen. Die Zahl der Wirtschaften soll vermindert, eine Patentzusicherung nicht mehr erteilt werden. Das Vorhaben der Direktion des Innern ist lobenswert, wir wünschen ihm besten Erfolg, auch wenn das fiskalische Interesse des Staates etwas in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Auf jeden Fall wird es gut sein, wenn bei Erteilung eines Wirtschaftspatentes den Anträgen der Gemeindebehörden etwas mehr Rechnung getragen wird, als es bisher der Fall war.

Die Motion Jacot und Mithafte betreffend Unterbringung von Trinkern in besondern Heilanstalten ist immer noch nicht erledigt, und doch erheischt diese Frage dringend eine Lösung. In unsere so wie so überfüllten Armen- und Irrenanstalten werden fortwährend Leute überbracht, die nicht dorthin gehören, Leute, die zwangsweise dem Alkoholgenuss entwöhnt werden sollten, und die einer andern Behandlungsweise bedürfen als die Insassen der andern Anstalten.

Militärdirektion.

Die Hauptarbeit unserer Militärdirektion besteht in der Ausführung der durch die eidgenössischen Behörden erlassenen Vorschriften, worüber hierorts nicht viel zu berichten ist.

Erfreulicherweise kann konstatiert werden, dass die einlangenden Dispensationsgesuche nach gleichmässigen Grundsätzen erledigt werden, was zur Folge hat, dass bedeutend weniger Dispensationsgesuche eingereicht werden, als dies früher der Fall war.

Bei der Rekrutierung pro 1907 wurden von 6453 Untersuchten 3293 oder 51 % diensttauglich erklärt. Dieser geringe Prozentsatz ist aber vielmehr auf strengere sanitarische Untersuchung zurückzuführen als auf ein Zurückgehen des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung unserer Jungmannschaft.

Die zum Bezuge des Kantonalbeitrages vorgeschriebenen Schiessübungen haben pro 1906 12,726 Mann oder 373 mehr als 1905 durchgeschossen. Leider ist im Bataillonskreis 24 die von den im Kreise wohnenden Offizieren angeregte Organisation zur Durchführung dieser Uebungen pro 1906 noch nicht zustande gekommen, doch ist berechtigte Aussicht vorhanden, dass in den nächsten Jahren etwas erreicht werden wird.

Der Neubau des Zeughauses Tavannes ist bezogen. Die Installationen zur elektrischen Beleuchtung sind in Arbeit.

In Bern sind die seinerzeit vom Bunde sistierten Unterhandlungen zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Kaserne wieder aufgenommen worden. Nachdem sich die Verhältnisse etwas günstiger zu gestalten scheinen, ist anzunehmen, dass der Bund sich entschliessen wird, die ihm auffallenden Beleuchtungskosten für die Kaserne zu übernehmen. Ist dies der Fall, so wird der Kanton im Zeughaus ebenfalls die Elektrizität installieren, und zwar sowohl für Licht als für Kraftzwecke (Werkzeugmaschinen). Vorläufig sind im Zeughaushof einige Gaslaternen aufgestellt worden.

Landwirtschaftsdirektion.

Das Bedürfnis und der Wille, sich im Berufe weiter auszubilden, hat sich in bäuerlichen Kreisen im Berichtsjahr neuerdings in starkem Masse geltend gemacht. Der grosse Andrang zu der landwirtschaftlichen Jahresschule, wie namentlich auch zu den landwirtschaftlichen Winterschulen auf der Rütti und in Langenthal legt hiefür beredtes Zeugnis ab und lässt die Errichtung einer weitern Winterschule als wünschbar erscheinen.

Anderseits ist auch das Verlangen von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften um Abhaltung von Kursen und Vorträgen in stetem Zunehmen begriffen. Im Hinblick auf den notorischen Nutzen solcher Veranstaltungen für die Landwirtschaft scheint uns ein erhöhter Staatsbeitrag hiefür gerechtfertigt zu sein.

Zum wirksamen Schutz des noch immer unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden *Weinbaues* ist im Berichtsjahr ein Entwurf « Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus » ausgearbeitet worden, dessen Beratung durch den Grossen Rat in der ersten Hälfte des laufenden Jahres erfolgt ist. Zu dem nämlichen Zwecke ist auch ein Bundesgesetz

ausgearbeitet worden, welches mit dem kantonalen Gesetze den Weinbau zu heben und zu verbessern berufen sein wird.

Bei der *Hagelversicherung* ist die in unserm letztjährigen Bericht angestrebte Reduktion der Prämien für die Versicherten unseres Kantons noch nicht zur Tatsache geworden. Mit Rücksicht jedoch auf die im Berichtsjahr neuerdings zu Tage getretene ganz erhebliche Differenz zwischen den bezahlten Prämien, welche ohne die Policekosten den Betrag von 169,262 Fr. 80 ausmachten, und den ausgerichteten Entschädigungen von 54,733 Fr. scheint eine Herabsetzung der Prämien für die bernischen Versicherten durchaus geboten zu sein.

Bei Anlass der bevorstehenden Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion sollte unseres Erachtens das *kulturtechnische Bureau* durch Kreierung der Stelle eines dritten Technikers erweitert, diese drei Beamten einander aber gleichgestellt, also koordiniert werden, damit die zahlreich einlangenden Meliorationsgeschäfte eine raschere Erledigung finden und die vielfachen nicht unbegründeten Klagen von Grundeigentümern wegen Verschleppung ihrer Gesuche verstummen.

Die finanziellen Konsequenzen dieser von uns aufgestellten Forderung sind für den Kanton deshalb keine so grossen, weil der Bund nach dem Landwirtschaftsgesetz verpflichtet ist, die Hälfte der Besoldungen der Kulturtechniker den Kantonen zurückzuvergüten. Schliesslich erlauben wir uns noch, zur weitern Begründung unserer Anregung auf die hohe land- und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Meliorationsarbeiten hinzuweisen, durch welche bedeutende Mehrwerte entstehen, die sowohl im Interesse der betreffenden Grundbesitzer, als auch im Interesse der Allgemeinheit des Staates liegen.

Trotz der strengen Handhabung der *Viehseuchenpolizei* durch die zuständigen Organe wurde gegen Ende des Berichtsjahres die von den Viehbesitzern so sehr gefürchtete, den Handel und Verkehr hemmende Maul- und Klauenseuche eingeschleppt. Es sind im ganzen 9 Viehbestände von dieser Krankheit betroffen worden. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes fand in 8 Fällen durch Personen und in einem Falle durch Viehverkehr statt.

In Anbetracht der ganz empfindlichen Schädigung, welche die Viehbesitzer erleiden, wenn ihre Viehware von dieser Seuche betroffen wird; im Hinblick aber auch auf die grossen Nachteile, welche den Viehzüchtern dadurch erwachsen, dass sogleich bei dem Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einem Kanton Handel und Verkehr in demselben stocken und infolgedessen den Absatz der Zuchtprodukte erschweren, wenn nicht unmöglich machen, sprechen wir die bestimmte Erwartung aus, es möchte die Viehseuchenpolizei jeweilen mit aller Strenge gehandhabt werden. Namentlich scheint es mit Rücksicht auf die oben zitierten Fälle unerlässlich zu sein, dass der Personenverkehr gegebenenfalls so weit eingeschränkt werde, wie dies im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verlangt werden muss, dies auch auf die Gefahr hin, dass der Kanton irgendwo entschädigungspflichtig werden sollte.

Die *Viehversicherung* hat im Berichtsjahr nur mässige Fortschritte gemacht, indem die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Kassen von 208 nur auf 231 angewachsen ist; in stärkerem Masse hat die Zahl der entschädigten Tiere zugenommen und betrug im Berichtsjahr 3558 Stück Rindvieh oder 3 % des alten Bestandes gegen 2893 Stück oder 2,7 % im Vorjahre. Das Jahr 1906 muss im Hinblick auf die Verlustziffer als ein gefährliches bezeichnet werden.

Eine auffallende und unerfreuliche Erscheinung im Viehversicherungswesen ist die Tatsache, dass die Ziegenversicherung absolut keine Fortschritte aufweist. Nach unserm Dafürhalten sollten es sich die Viehversicherungskassen angelegen sein lassen, den Ziegenbesitzern den Eintritt in ihre Kassen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Anlass zu wiederholten Klagen von Seite vieler Mitglieder der Viehversicherungskassen gab die verhältnismässig späte Zustellung der Staats- und Bundesbeiträge, wodurch viele Kassen in finanzielle Verlegenheit geraten sind. Zur Entschuldigung des betreffenden Beamten wollen wir jedoch gleich beifügen, dass es demselben infolge Arbeitsüberhäufung nicht möglich war, die Prüfung der Rechnungen der Viehversicherungskassen frühzeitiger zu beendigen. Angesichts dieser Arbeitsanhäufung scheint es uns absolut notwendig zu sein, dem Kantonstierarzt einen geeigneten Gehülfen zur Verfügung zu stellen.

Unterrichtswesen.

Im Bericht dieser Direktion wird auf eine Reihe wichtiger Fragen aufmerksam gemacht, die nicht nur die Regierung und den Grossen Rat selbst, sondern auch die Oeffentlichkeit lebhaft interessieren.

Da ist zunächst die Frage der Erhöhung der Primarlehrer-Besoldungen, die in einem eingehenden Exposé begründet wird. Die Staatswirtschaftskommission bedauert, dass die Direktion des Unterrichtswesens, bezw. die Regierung, nicht die praktischen Schlussfolgerungen aus dieser Darstellung gezogen hat und dem Grossen Rat nicht ihre Vorschläge zur Erledigung der Angelegenheit vorlegt.

Der Staat muss sich entscheiden, mag es ihm auch mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse noch so schwer fallen.

Ein Begehren um Erhöhung der Bundessubvention an das Schulwesen dürfte auch bei andern Kantonsregierungen Wiederhall finden.

Ferner begehren auch die Herren Professoren der Hochschule, die Assistenzärzte der klinischen Institute und die Abwarte eine Neuordnung ihrer Besoldungsverhältnisse.

Der Entscheid der Regierung über die Wiederbesetzung oder Reorganisation des Mittelschulinspektorates steht noch aus und doch drängt auch diese Frage nach einer Erledigung. Während die Schulkommissionen in ihrer übergrossen Mehrheit sich für die Wiederbesetzung des Inspektorates aussprechen, wünschen die Lehrer Ersetzung desselben durch die Schulkommissionen und eine Art kantonaler Kommission.

Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, die Regierung sollte mit ihrer Schlussnahme nicht mehr allzulange zögern.

Wünschenswert erscheint der Staatswirtschaftskommission, dass auch in der Frage der Stellver-

tretungskosten für im Militärdienst sich befindliche Lehrer eine einheitliche Behandlung Platz greife, und dass namentlich der Staat an diese Kosten einen entsprechenden Beitrag leiste, z. B. für die Mittelschullehrer die Hälfte, für die Primarlehrer vielleicht einen Drittel. Nachdem der Richter grundsätzlich entschieden, dass die Lehrer den § 341 O. R. (bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird) auch auf sich und ihr Anstellungsverhältnis gegenüber der Gemeinde anwenden können, muss die letztere die Stellvertretungskosten bezahlen. Die Regierung hat es unter Hinweis auf die neue Militärorganisation bis heute abgelehnt, auf die Begehren der Gemeinden einzutreten. Die Staatswirtschaftskommission hält aber dafür, es sollte dies geschehen, wobei sie der Ansicht ist, es können nur die ordentlichen Wiederholungskurse in Betracht kommen.

Die im Grossen Rat schon zu wiederholten Malen besprochene Frage der ausländischen Medizinstudenten an unserer Hochschule harrt noch immer ihrer Erledigung. Der Zudrang zu den Hörsälen, namentlich aber zu den praktischen Uebungen, hat noch nicht nachgelassen, und es sind deshalb auch die Klagen unserer einheimischen Studierenden noch nicht verstummt.

Die Motion Bauer, welche die Regierung ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 mit Art. 26 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 in Einklang gebracht werden könne (Abschaffung der auf 5000 Fr. festgesetzten Maxima an neue Schulhausbauten), sei hier ebenfalls in Erinnerung gerufen.

Die Seminarkommission gibt erschöpfende Auskunft über die Verhältnisse im Seminar Hofwil, die im Grossen Rat und in der Presse zu so leidenschaftlichen Erörterungen Anlass gegeben haben. Wer den Bericht als ganzes nimmt, wird ihm zustimmen können, auch wenn im einzelnen dies und das der Kritik zu rufen geeignet erscheint.

Staatsrechnung.

Uebungsgemäss ist die Staatsrechnung durch zwei Delegierte der Wirtschaftskommission geprüft worden. Diese Prüfung erstreckte sich auf verschiedene Gebiete der Staatsverwaltung und erzeigte überall Uebereinstimmung zwischen der gedruckten Rechnung und den Visakontrollen sowie den Belegen.

Ueber die Führung der Bücher und die Ordnung in den Belegbänden sind keine Aussetzungen zu machen.

Das reine Staatsvermögen betrug am 1. Januar 1906	Fr. 59,266,113. 99
am 31. Dezember 1906	» 60,595,869. 74
es hat sich sonach vermehrt um .	Fr. 1,329,755. 75

Die Vermehrung ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt:

1. *Vermehrungen.*

a.	Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung	Fr. 2,042. 62
b.	Anleihen, Rückzahlung aus der laufenden Verwaltung	» 500,500. 00
c.	Mehrerlös bei Verkäufen von Waldungen und Domänen, Verkäufe von Quellwasser und Rechten, Minderkosten bei Ankäufen . . .	» 24,768. 62
d.	Schatzungserhöhungen bei Waldungen und Domänen	» 8,610,985. 00
e.	Bundesbeitrag für Ankauf von Aufforstungsterrain	» 43,760. 00
f.	Vermehrung des Verwaltungsinventars	» 149,274. 32
	Summe der Vermehrungen	Fr. 9,331,330. 56

2. *Verminderungen.*

a.	Amortisation	Fr. 486,781. 71
b.	Mindererlös bei Verkäufen von Domänen, Mehrkosten bei Ankauf von Waldungen und Domänen, Ankauf von Quellwasser und von Rechten	» 148,566. 40
c.	Schatzungsreduktionen auf Waldungen und Domänen	» 7,205,980. 00
d.	Abtretung von Kirchenchoren . .	» 24,500. 00
e.	Verminderung des Verwaltungsinventars	» 135,746. 70
	Summe der Verminderungen	Fr. 8,001,574. 81

Die Summe der Vermehrungen betrug	Fr. 9,331,330. 56
» » » Verminderungen »	» 8,001,574. 81
Demnach reine Vermehrung	Fr. 1,329,755. 75

Neben der auf dem Anleihen vom Jahre 1895 aus der laufenden Verwaltung erfolgten Rückzahlung von 500,500 Fr. partizipieren an dieser Vermögensvermehrung in der Hauptsache die infolge der Grundsteuerschatzungsrevision eingetretenen Schatzungserhöhungen auf Waldungen und Domänen. Nach Abzug der Reduktionen belaufen sich die Erhöhungen bei den Waldungen auf 940,480 Fr., bei den Domänen auf 7,464,525 Fr.. Da die Domänen nur zum geringen Teile einen Ertrag abwerfen, sondern den Zwecken der Staatsverwaltung dienen, wurde auf der Schatzungserhöhung der Domänen ein Abzug von 7,000,000 Fr. vorgenommen. Die noch verbleibende Erhöhung repräsentiert in der Hauptsache die infolge der systematischen Kultivierung eingetretene Wertvermehrung des staatlichen Landbesitzes im grossen Moos.

Die *Spezialfonds* wiesen am 1. Januar 1906 reine Aktiven auf im Betrage von . .	Fr. 19,831,892. 89
am 31. Dezember 1906	» 20,500,097. 02
Sie haben sich sonach vermehrt um	Fr. 668,204. 13

Die *laufende Verwaltung* ergibt einen Einnahmenüberschuss von	Fr. 602,042. 62
gegenüber einem budgetierten Defizite von	» 1,331,428. 00
also ein um	Fr. 1,933,470. 62

besseres Resultat.

Angesichts dieses Resultates ist ein Betrag von 600,000 Fr. an die Reserve der Staatskasse übertragen worden, welche dadurch von 500,000 Fr. auf 1,100,000 Fr. anstieg, wozu noch die aus dem Guthaben der laufenden Verwaltung im Kontokorrent der Staatswaldungen für die Wirtschaftsperiode 1896/1905 ihr zugewiesenen 371,723 Fr. 94 kommen, so dass die Reserve sich auf 1,471,723 Fr. 94 belief. Hieraus wurden die laut gerichtlichem Urteil unerhältlichen Steuerausstände der Jura-Simplon-Bahn und ihrer Hülfskasse, sowie einer Anzahl von Beamten der internationalen Bureaus von zusammen 273,011 Fr. 11 abgeschrieben. Im fernern wurden abgeschrieben die Restanz der Bauvorschüsse auf den Hochbauten mit 152,308 Fr. 25 und ein Posten von 121,404 Fr. 58 an den Bauvorschüssen auf den Strassenbauten. Die letztern betragen noch 732,856 Fr. 54, die Bauvorschüsse auf den Wasserbauten 964,985 Fr. 09. Schliesslich wurde aus der Reserve der Staatskasse der restanzliche Beitrag an den Bau der Kornhausbrücke in Bern mit 125,000 Fr. getilgt. Die Reserve der Staatskasse weist auf Ende 1906 einen Bestand von 800,000 Fr. auf.

Der günstige Rechnungsabschluss des Jahres 1906 hat dazu geführt, die vor dem Jahre 1880 entstandenen Defizite endlich aus der Rechnung zu eliminieren, indem der Saldo des Amortisationskontos mit 486,781 Fr. 71 aus der Anleihensrückzahlung amortisiert werden konnte.

Infolge der Zuweisung von 600,000 Fr. an die Reserve der Staatskasse beläuft sich der Einnahmenüberschuss der laufenden Verwaltung auf 2042 Fr. 62.

Das Rechnungsresultat des Jahres 1906 muss als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden und zwar um so mehr, als dasselbe nicht zufälligen Mehreinnahmen entspringt, sondern zu einem guten Teile auf dem Mehrertrage der direkten Steuern im Belaufe von 1,214,128 Fr. 96, resp. auf einer Mehreinnahme mit bleibendem Charakter beruht. Trotzdem hält die Staatswirtschaftskommission nach wie vor an ihrer Ansicht fest, es sei in der Dekretierung von Ausgaben grosse Zurückhaltung geboten. Sie lässt sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

Die infolge des neuen Besoldungsdekretes entstehenden Mehrausgaben werden die Rechnung von 1907 und der folgenden Jahre mit sehr erheblichen Beträgen belasten, während dieselben auf der Rechnung von 1906 noch nicht figurieren. Die Verzinsung des am 26. November 1906 beschlossenen Anleihens von 20,000,000 Fr. wird eine ganz gewaltige Mehrbelastung der Rechnung zur Folge haben. An den Staat werden stets neue finanzielle Anforderungen gestellt, welchen, sofern sie begründet und berechtigt erscheinen, entsprochen werden muss. Zu diesen letzteren zählen wir die Erhöhung der staatlichen Besoldungen der bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen gibt uns die Staatsrechnung zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Die Reiseentschädigungen an die Beamten und Angestellten für Dienstreisen sollten einheitlich geordnet werden. Es erscheint als ungerecht, wenn in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen verschiedene Entschädigungen ausgerichtet werden. Eine Neuordnung dieser Angelegenheit ist entschieden dringlicher Natur.

2. Die Besoldungen der Beamten sollten nicht vierteljährlich, sondern monatlich ausbezahlt werden. Das gegenwärtige System enthält eine Unbilligkeit gegenüber den Beamten, weil die Angestellten monatlich salariert werden.

3. Eine neue Reglierung der Entschädigungen für den Unterhalt der Gefangenen erscheint als wünschenswert. Einmal sollte die Entschädigung mit den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen in Einklang gebracht werden und sodann sollten die Abweichungen zwischen den einzelnen Bezirken nicht zu gross sein.

4. Der Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852 bedarf dringend der Revision, da dessen Ansätze mit den veränderten Lebensverhältnissen nicht mehr übereinstimmen.

5. Bei den Anschaffungen von Büchern und Werken dürfte eine erhöhte Sparsamkeit Platz greifen. Die Werke allgemeiner Natur sollen für die Ratsbibliothek angeschafft werden, während der Ankauf von Fachliteratur durch die einzelnen Verwaltungsabteilungen zu erfolgen hat.

Antrag:

Dem Grossen Rate wird beantragt, es sei die Staatsrechnung pro 1906 unter dem Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

Nachkredite.

Die Nachkredite werden, wie gewohnt, in 3 Klassen eingeteilt:

1. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden sind.

Hiezu haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge oder durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen.

Wir konstatieren hier mit Befriedigung, dass die Nachkredite für das Armenwesen gegenüber früher wesentlich reduziert erscheinen, was jedenfalls der richtigeren Budgetierung zu verdanken ist.

3. Die übrigen Kreditüberschreitungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a. Ein beträchtlicher Teil der Kreditüberschreitungen rührt zweifellos von einer zu wenig sorgfältigen Budgetierung her. Darunter fallen die meisten Nachkredite für Besoldungen und Bureaukosten, welche sich fast jedes Jahr wiederholen. Im Budget pro 1907 sind verschiedene Ansätze erhöht worden. Wir glauben daher annehmen zu dürfen, dass in Zukunft die Nachkreditbegehren der Anzahl und dem Betrage nach bedeutend geringer sein werden.

b. Uebertragungen von Rechnungen früherer Jahre sollten vermieden werden.

c. Die Kosten für das Lehrlingswesen, welche 1906 zum ersten Male in der Rechnung figurieren, erscheinen sehr hoch. In Zukunft dürften sich dieselben reduzieren, da die im ersten Jahre vorgekommenen Auslagen für Drucksachen kaum jedes Jahr wiederkehren werden.

d. Erfreulicherweise sind die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege beträchtlich gesunken.

Die Kreditüberschreitungen bewegen sich ungefähr in den nämlichen Grenzen wie im Vorjahre; sie machen 3,7 % der reinen Ausgaben aus.

Antrag:

Dem Grossen Rate wird beantragt, es seien die Kreditüberschreitungen des Jahres 1906 im Betrage von 668,235 Fr. 75 zu genehmigen.

Bern, den 28. August 1907.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Freiburghaus.

Kreditüberschreitungen für 1906.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Mai 1907.)

Die Finanzdirektion beehrt sich, Ihnen Bericht und Antrag vorzulegen betreffend die Kreditüberschreitungen des Jahres 1906.

Uebungsgemäss werden die Kreditüberschreitungen unter Weglassung derjenigen unter Fr. 100. — in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden, oder von dieser Behörde genehmigt worden und daher als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

In die erste Klasse der Kreditüberschreitungen fallen folgende Ausgaben:

VI. B. 5. *b*, *Botanisches Institut, Neubau, Möblierung* . . Fr. 17,576. 70
Grossratsbeschluss vom 27. Juni 1906; Kredit Fr. 20,000.

VI. E. 1. B. *e*, *Einrichtungen im Oberseminar* . . . . . » 13,759. 90
Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1905; Kredit Fr. 40,000, wovon in 1905 verwendet Fr. 23,714.95. Kreditrestanz für 1906 Fr. 16,285. 05.

XIII. B. 7, *Zuckerrübenkultur* . . Fr. 9,100. —
Grossratsbeschluss vom 2. April 1906 ohne spezielle Kreditbestimmung.

II.

Zu der zweiten Klasse gehören diejenigen Kreditüberschreitungen, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. An solchen Kreditüberschreitungen sind zu verzeichnen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1. *Grosser Rat* . . . . . Fr. 33,531. 60
J, 2. *Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien* . . » 7,044. 25

II. Gerichtsverwaltung.

C, 3. *Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte* . . . » 741. 90
D, 2. *Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien* . » 5,371. 70

Uebertrag Fr. 46,689. 45

		Uebertrag	Fr.	46,689. 45
G,	4.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungsbeamten*	»	1,860. 25
G,	6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter*	»	1,693. 75

III[b]. Polizei.

B,	3.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	1,659. 45
G,	1.	*Kosten in Strafsachen* . .	»	17,120. 34

VI. Unterrichtswesen.

C,	3.	*Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* . .	»	844. 95
C,	4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	15,568. 40
D,	1.	*Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* . . .	»	19,461. 85
D,	7.	*Mädchenarbeitsschulen* . .	»	4,114. 20
D,	12.	*Beiträge für Lehrmittel an Schüler*	»	8,040. 10
D,	13.	*Fortbildungsschule* . . .	»	6,927. 75
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	»	3,271. —

VIII. Armenwesen.

C,	1 *a.*	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	»	33,342. 60
C,	1 *b.*	*Beiträge für vorübergehend Unterstützte*	»	14,725. 15
C,	1 *c.*	*Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A.-G.*	»	39,657. 48
G,	2.	*Verpflegung armer Kantonsfremder*	»	5,603. 60

IX[b]. Gesundheitswesen.

B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	»	29,513. 14

XIII. Landwirtschaft.

B,	9.	*Viehversicherung*	»	9,581. 40

XV. Staatswaldungen.

D,	3.	*Gemeindesteuern*	»	2,854. 93

XVI. Domänen.

C,	2.	*Gemeindesteuern*	»	511. 34

XX. Staatskasse.

B,	1 *a.*	*Zinse für Depots von Spezialverwaltungen*	»	113,436. 03
B,	1 *b.*	*Zinse für gerichtliche Hinterlagen*	»	5,756. 28
B,	1 *c.*	*Zinse für administrative Hinterlagen*	»	725. 46
		Uebertrag	Fr.	382,958. 90

		Uebertrag	Fr.	382,958. 90
B,	1 *e.*	*Zinse für verschiedene Depots*	»	254. 55
B,	2.	*Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen*	»	5,060. 50
B,	3.	*Skonti für Barzahlungen* .	»	2,829. 57

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 20 %*	Fr.	760. —

XXIII. Salzhandlung.

B,	3.	*Auswägerlöhne*	»	2,365. 55
B,	5.	*Vergütungen für Barzahlungen*	»	369. 99

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

C,	2.	*Provisionen der Stempelverkäufer*	Fr.	3,087. 97

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden* . .	Fr.	15,858. 17
B,	1.	*Bezugsprovisionen*	»	1,589. 48

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden, 10 %*	Fr.	2,046. 33
B,	2.	*Anteil der Gemeinden, 5 %*	»	229. 50

XXX. Direkte Steuern.

C,	2 *a.*	*Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer*	»	8,211. 09
C,	2 *b.*	*Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer* . . .	»	27,225. 18
		Zusammen	Fr.	452,846. 78

III.

Die dritte Klasse begreift diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Genehmigung weniger selbstverständlich ist. Aber auch von diesen Kreditüberschreitungen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder weniger abhängig.

I. Allgemeine Verwaltung.

D,	2.	*Kommissäre*	Fr.	125. 30
E,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei*	»	4,011. 90
E,	3.	*Bureaukosten der Staatskanzlei*	»	1,507. 15
E,	4.	*Druckkosten der Staatskanzlei*	»	4,986. 31
F,	3.	*Redaktionskosten des Tagblattes*	»	1,355. —
F,	4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzessammlung* . .	»	6,667. 55
G,	4.	*Druckkosten des Compte rendu und der französischen Gesetzessammlung*	»	1,041. 90
H,	4.	*Bureaukosten der Regierungsstatthalter*	»	914. 90
J,	1.	*Besoldungen der Amtsschreiber*	»	170. —
		Zusammen	Fr.	20,780. 01

Ad D, 2. Die Mehrausgaben sind durch die 402 Fr. betragenden Kosten einer Expertise betreffend die Haslethalentsumpfung entstanden.

Ad E, 2. Die Staatskanzlei vermehrte ihr Personal zu Anfang des Jahres und mit Ermächtigung des Regierungsrates um zwei Angestellte, der eine mit einer Besoldung von 2500 Fr. für die Besorgung der Ordnungsarbeiten im Archiv des ehemaligen Fürstbischoftums Basel, der andere mit einem Gehalte von 1560 Fr. für die Bedienung eines angeschafften Vervielfältigungsapparates. Im fernern sind die Stellvertretungskosten eines erkrankten Kanzleiangestellten mit 130 Fr. vom Staate übernommen worden.

Ad E, 3. Die Kreditüberschreitung betrifft die oben erwähnte Anschaffung eines Vervielfältigungsapparates samt Zubehör mit 825 Fr. 70, sowie den Ankauf einer Schreibmaschine mit 689 Fr. 40.

Ad E, 4. Diese Mehrausgaben sind durch die Druckkosten für drei kantonale und eine eidgenössische Volksabstimmung, sowie für die Regierungsrats- und Grossratswahlen veranlasst worden.

Ad F, 3; F, 4 und G, 4. Die Redaktionskosten der Tagblätter und die Druckkosten derselben und der beiden Gesetzessammlungen hängen vom Umfange dieser Schriften ab und lassen sich daher zum voraus auch nur annähernd nicht genau bestimmen. In den letzten Jahren waren regelmässig Kreditüberschreitungen zu verzeichnen und deshalb hat man im Voranschlage für 1907 die bezüglichen Kredite teilweise erhöht.

Ad H, 4. Im Kredite für Bureaukosten der Regierungsstatthalter waren die Ausgaben für Telephonabonnementsgebühren, Mobiliaranschaffungen und Beheizung und Beleuchtung der Amthäuser Bern und Biel auf 2360 Fr. veranschlagt, während sie sich auf 3274 Fr. 90 belaufen haben. Gegenüber 1905 sind diese Kosten immerhin um 433 Fr. 60 geringer.

Ad J, 1. Die Ueberschreitung von 170 Fr. entspricht den vom Staate übernommenen Stellvertretungskosten eines erkrankten Amtsschreibers.

II. Gerichtsverwaltung.

B, 1.	*Besoldungen der Beamten der Obergerichtskanzlei*	Fr.	941. 30
C, 1.	*Besoldungen der Gerichtspräsidenten*	»	466. 65
C, 4.	*Bureaukosten der Amtsgerichte* .	»	1,502. 70
F, 4.	*Bureaukosten der Kriminalkammer*	»	333. 25
G, 7.	*Bureaukosten der Betreibungsämter*	»	805. 60
G, 8.	*Formulare und Kontrollen* . .	»	531. 95
	Zusammen	Fr.	4,581. 45

Ad B, 1. Das Obergericht sah sich genötigt, den Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes zwecks Bewältigung von Arbeiten, die infolge der stets zunehmenden Geschäftslast in Rückstand gekommen waren, für die Dauer von drei Monaten von den Sitzungen zu dispensieren und ihm für diese Zeit einen Vertreter zu bestellen. Von der Kreditüberschreitung von 941 Fr. 30 betreffen 900 Fr. die Besoldung dieses ausserordentlichen Beamten. Die übrigen 41 Fr. 30 sind ebenfalls Stellvertretungskosten. Sie entstanden durch die Vakanz der Stelle des II. Kammerschreibers und erforderten 300 Fr., während ein der ordentlichen Besoldung des Beamten entsprechender Kredit von 258 Fr. 70 vorhanden war.

Ad C, 1. Die Mehrausgabe von 466 Fr. 65 entspricht genau dem der Witwe eines verstorbenen Gerichtspräsidenten gewährten Besoldungsnachgenuss für zwei Monate.

Ad C, 4. Für direkte Auslagen waren im Kredite für Bureaukosten der Amtsgerichte 4200 Fr. vorgesehen. Demgegenüber erreichten sie 5702 Fr. 70. Darunter figurieren 673 Fr. 40 als ausserordentliche Kosten für die Möblierung des neuen Audienzlokals des Gerichtspräsidenten I von Bern.

Ad F, 4. Die Bureaukosten der Kriminalkammer sind in der Hauptsache von der Zahl der Assisensessionen abhängig. Im allgemeinen ist in den letzten Jahren ein Rückgang dieser Kosten zu konstatieren — in 1906 sind sie um 200 Fr. 70 geringer als in 1905 —, jedoch vermochte der Kredit von 3800 Fr. nicht eingehalten zu werden.

Ad G, 7. Dem Betreibungsbeamten von Interlaken wurde an gehabten Mehrauslagen für Bureaubedürfnisse in den Jahren 1904 und 1905 250 Fr. vergütet und für das Betreibungsamt Thun ist auf Kosten des Staates ein feuerfester und einbruchsicherer Kassaschrank angekauft worden für 440 Fr. Im übrigen stellten sich die Anteile an den Kosten der Wasserversorgung, Beheizung und Beleuchtung der Amthäuser in Bern und Biel etwas höher, als angenommen war.

Ad G, 8. Die Mehrausgabe ist wesentlich die Folge des auf Neujahr 1906 erfolgten Preisaufschlages seitens der Bundesgerichtskanzlei, von welcher die sämtlichen Formulare bezogen werden.

III[a]. Justiz.

A, 2.	*Besoldung des Angestellten und Aushülfe*	Fr.	270. —
A, 3.	*Bureaukosten*	»	144. 80
	Zusammen	Fr.	414. 80

Ad A, 2. Verschiedene ausserordentliche mit der Inkraftsetzung des neuen Besoldungsdekretes in Verbindung stehende Arbeiten machten vermehrte Aushülfe notwendig.

Ad A, 3. Die Mehrausgabe ist infolge der Einrichtung eines Telephons in der Wohnung des Herrn Justizdirektors eingetreten.

III[b]. Polizei.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	807. —
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	18,503. 20
C, 3.	*Bekleidung*	»	490. 20
C, 6.	*Mietzinse*	»	781. 02
C, 9,	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	1,108. 96
D, 1 *a.*	*Nahrung der Gefangenen* . .	»	1,587. 31
D, 1 *b.*	*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	523. 05
D, 2 *b.*	*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	1,522. 37
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg* . . .	»	4,073. 42
E, 4.	*Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*	»	2,258. 13
F, 2.	*Beitrag an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge* . . .	»	625. 60
G, 5.	*Polizeikosten*	»	6,498. 30
G, 7.	*Streiks, ausserordentliche Polizeikosten*	»	2,620. 10
	Zusammen	Fr.	41,398. 66

Ad A, 2. Die Kreditüberschreitung rührt von der Zuerkennung eines Besoldungsnachgenusses an die Witwe eines verstorbenen Angestellten her.

Ad C, 2. Der Voranschlag fusste auf der Annahme, dass der Bestand des Landjägerkorps im Jahre 1906 nicht höher sein werde als im Jahre 1905. Dem gegenüber war aber der Mannschaftsbestand um durchschnittlich 15 Mann höher als in 1905. Es war notwendig geworden, den Bestand zu vermehren, um den einlaufenden begründeten Begehren um vorübergehende oder bleibende Verstärkung der Polizei entsprechen zu können.

Ad C, 3. Die Erhöhung des Mannschaftsbestandes bedingte auch eine Vermehrung der Kosten für Bekleidung. Von daher rührt die Ueberschreitung.

Ad C, 6. Die Mietzinse für Landjägerwohnungen haben die Tendenz, von Jahr zu Jahr zu steigen. Zu der Kreditüberschreitung haben sodann auch die Mietzinse für drei neuerrichtete Posten beigetragen.

Ad C, 9. Der Kredit ist bestimmt für die Kosten der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Landjägerhauptwache, Anschaffung und Reparatur von Postentafeln, für Telephonabonnemente, Kasernenwäsche, Wasserzinse auf der Hauptwache in Bern und im Polizeilokal in Biel, und für allerlei kleinere Anschaffungen. Es betrifft Ausgaben, die sich nicht vermeiden lassen. Sie betrugen 4108 Fr. 96 gegenüber einem Kredite von 3000 Fr., sind aber immerhin um 65 Fr. 56 geringer als im Vorjahre.

Ad D, 1 a. Die Mehrausgabe hat ihren Grund zum Teil in der grössern Zahl der Pflegetage der Gefangenen, zum Teil in der dem Gefangenwärter durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 1906 bewilligten höhern Entschädigung für die Nahrung der Gefangenen (19 Rp. für die Portion, statt 18 Rp.).

Ad D, 1 b. Die Ursachen der Kreditüberschreitung sind nicht unvorhergesehene grössere Ausgaben, sondern eine Mehrzahl von Ausgaben für kleinere Anschaffungen und Reparaturen. Im weitern hat zu der Ueberschreitung auch der Umstand beigetragen, dass im Jahre 1906 drei Halbjahrsrechnungen für ärztliche Behandlung bezahlt worden sind (pro II. Semester 1905 und pro I. und II. Semester 1906).

Ad D, 2 b. Die Mehrausgaben haben, wie diejenigen im Jahre 1905, ihren Grund in der vermehrten Anschaffung von Gefängniseffekten, in den bedeutenden Ausgaben für ärztliche Behandlung von Gefangenen, für Medikamente und für die Miete von Wasser und elektrischem Strom für die Beleuchtung in mehreren Gefängnissen.

Ad E, 1. Die reinen Kosten der Strafanstalt Thorberg waren zu 60,000 Fr. veranschlagt, überstiegen aber den Voranschlag um 4073 Fr. 42. Von dieser Summe fallen 1342 Fr. auf Inventarvermehrung, wofür im Voranschlage nichts vorgesehen war. Die übrigen 2731 Fr. 42 setzen sich zusammen aus Mehrausgaben von 3269 Fr. 81 auf den Rubriken Verwaltung, Nahrung, Verpflegung und Kostgelder, aus 123 Fr. 51 Mindereinnahmen der Gewerbe und der Landwirtschaft und 661 Fr. 90 Minderausgaben für Unterricht und Gottesdienst und für Mietzinse. Gegenüber dem Vorjahre sind die reinen Kosten um 5108 Fr. 54 geringer, zum guten Teil, weil die Gewerbe und die Landwirtschaft mehr abgeworfen haben. Für 1907 ist der Kredit auf 64,000 Fr. festgesetzt worden. Unter diese Summe werden normalerweise die reinen Kosten schwerlich zu stehen kommen.

Ad E, 4. Die Kreditüberschreitung von 2258 Fr. 13 wird durch die Inventarvermehrung von 1911 Fr. 57 bis auf 346 Fr. 56 ausgeglichen. Die Gewerbe, die Landwirtschaft und die Kostgelder ergaben 3624 Fr. 26 Mehreinnahmen, anderseits erforderten die Ausgaben für Verwaltung, Unterricht und Gottesdienst, Nahrung und Verpflegung 3970 Fr. 82 mehr als die ausgesetzten Kredite. Verursacht wurden diese Mehrausgaben durch die Anstellung und Besoldung eines dritten Aufsehers, die Zunahme der Zahl der Zöglinge (der Durchschnittsbestand betrug in 1906 29,48; 1905: 25,82; 1904: 24,25), durch den Ankauf von Nahrungs- und Futtermitteln infolge der Missernte von 1905, und durch einen Unfall im Stalle, bei welchem eine wertvolle Kuh zugrunde ging, die ersetzt werden musste.

Ad F, 2. Hier entstand die Kreditüberschreitung durch den einmaligen im Voranschlage nicht vorgesehenen Beitrag von 1000 Fr., den der Regierungsrat der Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee in der Schweiz für das Asyl entlassener Sträflinge in Köniz bewilligte.

Ad G, 5. Die Polizeikosten lassen sich, wie die Kosten in Strafsachen, nicht zum voraus bestimmen, sondern sind von der Zahl und der Ausdehnung der vorkommenden Fälle abhängig. Dem Umstande Rechnung tragend, dass diese Kosten in den letzten Jahren den Kredit regelmässig überschritten, ist letzterer für 1907 um 3000 Fr. erhöht worden.

Ad G, 7. Diese Ausgaben betreffen den Rest der Kosten des Polizeiaufgebotes anlässlich des Arbeiterausstandes im Metallwerk Selve in Thun und bei den vereinigten Kander- und Hagnekwerken in Spiez, sowie die Kosten der Polizeiverstärkung in Interlaken während des dortigen Maurer- und Handlangerstreiks und in St. Immer während des dortigen Maurerstreiks.

IV. Militär.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	174. 90
E, 1.	*Aufsicht und Auslagen* . . .	»	144. 25
G, 2.	*Bureaukosten der Kreiskommandanten*	»	259. 32
G, 4.	*Rekrutenaushebung*	»	217. 20
H, 1-6.	*Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung*	»	2,753. 85
L, 1.	*Schützenwesen*	»	667. 20
	Zusammen	Fr.	4,216. 72

Ad A, 2. Den Hinterlassenen eines nach langer Krankheit verstorbenen Angestellten wurde ein Besoldungsnachgenuss von 350 Fr. bewilligt, der indessen bis auf 174 Fr. 90 durch eine Ersparnis ausgeglichen wurde.

Ad E, 1. Diese Kreditüberschreitung ist noch eine Folge des Brandes im Depot Langnau und des dadurch notwendig gewordenen mehrmaligen Umzuges, sowie zum allerdings geringsten Teile einiger ebenfalls dadurch erforderlichen Mobiliaranschaffungen.

Ad G, 2. Dieser Rubrik wurden, im Gegensatz zu früher, auch die Ausgaben für Enveloppen und Briefköpfe u. s w. für die Kreisverwaltung, sowie für verschiedene Formulare, welche bisher der Rubrik IV, B, 4, Bureaukosten des Kantonskriegskommissariats, verrechnet wurden, belastet, was eigentlich

das Richtige ist. Sodann trugen auch etwas vermehrte Kosten für Reparatur von Stammkontrollen zur Kreditüberschreitung bei.

Ad G, 4. Die Aushebungskosten wachsen von Jahr zu Jahr an und zwar betreffen die Mehrkosten in 1906 alle vorkommenden Ausgaben, nämlich die Kosten für Formulare und Kontrollen, die Kompetenzen der Aushebungssekretäre, die Kosten der vier Sekretäre und Plantons und für Herrichtung und Besorgung der Aushebungslokale u. s. w.

Ad H, 1—6. Die Einnahmen der Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung vermochten auch in 1906 die Ausgaben derselben nicht zu decken. Der Grund ist immer der gleiche, nämlich dass die Vergütung der Eidgenossenschaft für die den Rekruten abgegebenen Ausrüstungen nicht ganz den Auslagen des Kantons entspricht. Immerhin ist der Ausfall in 1906 um 1335 Fr. 31 geringer als in 1905.

Ad L, 1. Die Zahl der beitragsberechtigten Schützen hat sich gegenüber dem Vorjahre um rund 560 à 1 Fr. 20 vermehrt. Zudem sind auch die Druckkosten um 40 Fr. gestiegen.

V. Kirchenwesen.

B, 12.	*Eriswil, Kirchenumbau, Beitrag* .	Fr.	6,063. —
C, 3.	*Wohnungsentschädigungen* . . .	»	240. —
	Zusammen	Fr.	6,303. —

Ad B, 12. Für den der Kirchgemeinde Eriswil zufolge Regierungsratsbeschluss vom 8. Oktober 1906 an die 40,420 Fr. betragenden Kosten des ausgeführten Kirchenumbaues bewilligten Staatsbeitrag von 6063 Fr. war im Voranschlag kein Kredit vorgesehen.

Ad C, 3. Die Kreditüberschreitung ist die Folge der Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei in Tramlingen und entspricht der dem Pfarrer pro 1906 ausgerichteten Wohnungsentschädigung von 500 Fr. jährlich.

VI. Unterrichtswesen.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	2,748. 70
A, 6.	*Schulsynode*	»	601. 30
B, 1.	*Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*	»	5,260. —
B, 8.	*Lehrmittel und Subsidiaranstalten*	»	412. 52
B, 13*d*.	*Amortisation der Bauvorschüsse*	»	7,693. 60
B, 13*e*.	*Vergütung für Gebäudeunterhalt*	»	570. 10
B, 15.	*Hygienisch-bakteriologisches Institut, Lehrmittelanschaffungen*	»	2,248. —
D, 2.	*Ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden* . . .	»	200. —
D. 3.	*Leibgedinge*	»	1,997. 25
D, 9.	*Schulinspektoren*	»	166. 65
E, 1 B.	*Oberseminar Bern*	»	1,994. 65
G, 1*a*.	*Historisches Museum, Beitrag an die Betriebskosten* . . .	»	1,500. —
G, 3.	*Akademische Kunstsammlung, Beitrag*	»	1,500. —
G, 11.	*Alpines Museum, Beitrag* . .	»	500. —
	Zusammen	Fr.	27,392. 77

Ad A, 3. Die Mehrausgaben haben ihren Grund in der Uebertragung einer Anzahl von Rechnungen aus dem Jahre 1905 und in der Beiziehung eines Aushülfsangestellten.

Ad A, 6. Die Kreditüberschreitung betrifft bis auf 1 Fr. 30 die Entschädigung an zwei Synodalabgeordnete für eine Reise zum Studium ausserkantonaler Schulverhältnisse.

Ad B, 1. Die Mehrausgaben entstanden durch die Wiederbesetzung des Lehrstuhles für Schulhygiene und die Errichtung der Stelle eines Lektors für Handelswissenschaften, ferner durch die Beförderung (und die damit verbundene Besoldungserhöhung) von zwei ausserordentlichen Professoren zu ordentlichen Professoren und von zwei Privatdozenten zu ausserordentlichen Professoren.

Ad B, 8. Die Kreditüberschreitung betrifft die Instandstellung älterer Mikroskope im bakteriologischen Institute, für welche der Regierungsrat 400 Fr. extra bewilligt hat.

Ad B, 13d. Die Inselkorporation liess einen neuen Operationssaal in der chirurgischen Klinik erstellen und hat dafür die Kosten vorgeschossen. Dieselben inklusive Zins 62,390 Fr. 30 betragend sind ihr in Gemässheit des Vertrages vom 31. Juli 1888 und des aufgestellten Amortisationsplanes in 10 Annuitäten von 7,396 Fr. 15 durch den Staat zu vergüten. Für die erste in 1906 fällige Annuität war im Voranschlag kein Kredit vorgesehen.

Ad B, 13e. Gestützt auf den soeben erwähnten Vertrag hat der Staat der Inselkorporation für den Unterhalt der Gebäude, die sie zu Hochschulzwecken errichten lässt, jährlich 1 % der Bausumme zu vergüten. Für den neuerstellten Operationssaal in der chirurgischen Klinik war das Betreffnis erstmals in 1906 mit 570 Fr. 10 zu leisten. Im Voranschlage hatte die Ausgabe nicht berücksichtigt werden können.

Ad B, 15. Nachdem der Lehrstuhl für Schulhygiene wieder besetzt wurde, musste das hygienisch-bakteriologische Institut fast von Grund auf neu mit Lehrmitteln versehen werden. Hiefür bewilligte der Regierungsrat eine Summe von 5000 Fr., wovon 2000 Fr. in den Voranschlag für 1907 aufgenommen wurden. 3000 Fr. sollten in 1906 zur Verwendung kommen, während 2248 Fr. ausgegeben wurden, für welche pro 1906 ein Nachkredit erforderlich ist.

Ad D, 2. Die Mehrausgabe von 200 Fr. entspricht dem der Privatschule Bürenberg, Amt Courtelary, vom Regierungsrate bewilligten Beitrage.

Ad D, 3. Die Zahl der Leibgedinge ist in 1906 um sechs gestiegen. Dies hatte die hier eingetretene Kreditüberschreitung zur Folge.

Ad D, 9. Der Staat übernahm die Stellvertretungskosten für einen erkrankten Inspektor mit 166 Fr. 65. Da hiefür im Voranschlag kein Kredit zur Verfügung stand, ist ein solcher nachträglich zu bewilligen.

Ad E, 1 B. Das Oberseminar hatte im Jahre 1906 eine Anzahl ausserordentlicher vom Regierungsrate genehmigter Ausgaben zu bestreiten, nämlich 479 Fr. für eine Seminarfahne, 500 Fr. für Beitrag an eine Studienreise des Direktors und 1181 Fr. 65 für Lehrmittelanschaffungen, die im ausserordentlichen Kredit für Einrichtungskosten nicht vorgesehen waren. Ueberdies erforderten die Stipendien 555 Fr. mehr, als angenommen worden war.

Ad G, 1 a. Dem bernischen historischen Museum bewilligte der Regierungsrat für die von ersterem veranlassten Ausgrabungen auf dem Gräberfelde in

Münsingen einen Beitrag von 1500 Fr., wofür im Voranschlag kein Kredit vorhanden war.

Ad G, 3. Für den Ankauf des Gemäldes «Vache normande» von J. J. Rousseau verabfolgte der Regierungsrat dem Kunstmuseum einen Beitrag von 1500 Fr. Auch bei diesem Beitrag handelt es sich um eine im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgabe.

Ad G, 11. Der Beitrag von 500 Fr. an das Alpine Museum ist zwar keine neue Ausgabe, hingegen wurde er früher aus dem Ratskredit geschöpft, in 1906 aber, da dieser Kredit sowieso stark belastet war, im Abschnitt *Kunst* verrechnet, wo dafür allerdings ein Kredit nicht ausgesetzt war.

VII. Gemeindewesen.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr. 466. 95

Die Gemeindedirektion hatte in 1906 verschiedene aussergewöhnliche Ausgaben zu bestreiten, darunter 100 Fr. für eingeholte Gutachten und 280 Fr. Stellvertretungskosten für den im Militärdienst abwesenden Sekretär. Ueberdies waren die gewöhnlichen Bureaubedürfnisse grösser als sonst.

VIII. Armenwesen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	1,883. —
C, 2.	*Auswärtige Armenpflege* . . .	»	6,852. 52
F, 1.	*Erziehungsanstalt Landorf* . .	»	1,953. 17
F, 4.	*Erziehungsanstalt Kehrsatz* . .	»	396. 14
F, 5.	*Erziehungsanstalt Brüttelen* . .	»	780. 58
F, 6.	*Erziehungsanstalt Sonvilier* . .	»	302. 55
F, 7.	*Erziehungsanstalt Loveresse* . .	»	8,740. 05
	Zusammen	Fr.	20,908. 01

Ad A, 2. Die Kreditüberschreitung hat ihren Grund in der Ausrichtung eines Besoldungsnachgenusses für sechs Monate an die Hinterlassenen eines verstorbenen Angestellten, ferner in Besoldungserhöhungen, die andern Angestellten gewährt wurden.

Ad C, 2. Die Kosten der auswärtigen Armenpflege waren zu 290,000 Fr. veranschlagt, belaufen sich aber auf 296,852 Fr. 52. Sie beruhen auf gesetzlicher Bestimmung und es hat es die Armendirektion nicht in der Hand, dieselben nach Belieben einzuschränken. Gegenüber 1905 ist immerhin ein Rückgang der Ausgaben von 15,475 Fr. 99 zu verzeichnen.

Ad F, 1. Von der Kreditüberschreitung von 1953 Fr. 17 wird ein Betrag von 686 Fr. 40 durch eine Inventarvermehrung ausgeglichen. Der Rest der Mehrausgaben ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, als: höhere Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Unterhalt des Neubaues, grössere Besoldungen und Löhne, bessere Verpflegung und höhere Preise für allerhand Bedarfsartikel..

Ad F, 4 und F, 5. Die für die Erziehungsanstalten Kehrsatz und Brüttelen verzeigten Kreditüberschreitungen werden durch Inventarvermehrungen mehr als ausgeglichen.

Ad F, 6. Die Mehrausgabe von 302 Fr. 55 ist darauf zurückzuführen, dass der Ertrag der Landwirtschaft um 625 Fr. 51 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben ist.

Ad F, 7. Die Kosten der Erziehungsanstalt Loveresse betreffen, da sie noch nicht eröffnet ist, ausschliesslich den Gutsbetrieb für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis Ende 1906. Für diese Kosten stand im Voranschlage kein Kredit zur Verfügung.

IX[a]. Volkswirtschaft.

B, 3.	*Bureaukosten und Druckkosten des statistischen Bureaus* . . .	Fr.	416. 72
C, 5.	*Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse*	»	531. 40
C, 10.	*Lehrlingswesen*	»	5,968. 99
E, 3.	*Inspektionskosten der Eichmeister*	»	483. 25
	Zusammen	Fr.	7,400. 36

Ad B, 3. Die Ueberschreitung rührt her von den grössern Druckkosten der Veröffentlichungen des statistischen Bureaus.

Ad C, 5. Es fanden vier Hufschmiedekurse statt gegenüber drei, die im Voranschlage vorgesehen waren.

Ad C, 10. Die Kosten für das Lehrlingswesen, welche in 1906 zum ersten Male auftreten, waren zu 15,000 Fr. veranschlagt worden, betragen aber netto 20,968 Fr. 99, nämlich:

Kosten der Lehrlingsprüfungen . .		Fr.	16,334. 93
Kosten der Lehrlingskommissionen .		»	6,597. 21
Kosten der Sachverständigen, der kantonalen Prüfungskommission und der kantonalen Experten für die Lehrlingsprüfungen		»	1,565. 55
Kosten der Direktion des Innern für Druck von Zirkularen und namentlich von amtlichen Lehrvertragsformularen		»	1,824. 50
		Fr.	26,322. 19
ab: Beiträge des Bundes und des schweizer. Gewerbevereins . .	Fr. 5,105. —		
Rückerstattungen .	» 248. 20		
		»	5,353. 20
Reine Kosten, wie oben		Fr.	20,968. 99

Ad E, 3. Der Kredit für Inspektionskosten der Eichmeister ist um 483 Fr. 25 überschritten worden, weil die im Jahr 1905 wegen Todesfall des Eichmeisters von Pruntrut nur teilweise abgehaltene Inspektion des Amtsbezirks Pruntrut in 1906 nachgeholt werden musste. Im Vorjahre waren die Kosten bedeutend unter dem Kredite geblieben.

IX[b] Gesundheitswesen.

B, 4.	*Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten*	Fr.	5,992. 68
E.	*Irrenanstalt Waldau*	»	3,523. 61
G.	*Irrenanstalt Bellelay*	»	1,652. 09
	Zusammen	Fr.	11,168. 38

Ad B, 4. Infolge eingelangter Gesuche, die als begründet betrachtet werden mussten, erhöhte der Regierungsrat die Zahl der sogenannten Staatsbetten von 208, wie sie budgetiert waren, auf 217. Dies verursachte eine Mehrausgabe von 6570 Fr. Dafür ergab der Anteil am Bussenertrag 577 Fr. 32 mehr, als

er im Voranschlage berechnet war, so dass die Kreditüberschreitung netto 5992 Fr. 68 erreicht.

Ad E. Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen der Irrenanstalt Waldau übersteigen den Voranschlag um ein bedeutendes, erstere um 61,280 Fr. 96, letztere um 57,757 Fr. 35. Die Mehrausgaben berühren alle Ausgabenrubriken, am erheblichsten die Nahrung und die Verpflegung und sind vorab die Folge der grösseren Patientenzahl und des damit in Verbindung stehenden Mehrbedarfs an Wartpersonal, Nahrungsmitteln u. s. w. Anderseits hat sich auch die Verteuerung fast aller Bedarfsartikel fühlbar gemacht. Die Mehreinnahmen, die meistenteils den Ertrag der Kostgelder betreffen, vermochten die Mehrausgaben nicht ganz zu decken. Zu erwähnen ist noch, dass die Rechnung mit einer Summe von 4475 Fr. für den Badanbau belastet worden ist.

Ad G. Auch bei der Irrenanstalt Bellelay hat der Preisaufschlag auf den Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln ungünstig auf das Rechnungsergebnis eingewirkt. Zudem blieb der Ertrag der Landwirtschaft um 1839 Fr. 90 hinter dem Voranschlage zurück, da für Drainage eines Stückes der Weide 3512 Fr. 85 ausgegeben wurden. Die Kostgelder und die Gewerbe ergaben zwar Mehreinnahmen von zusammen 3111 Fr. 90, jedoch waren dieselben ungenügend, um die Mehrausgaben und den Ausfall im Ertrag der Landwirtschaft auszugleichen.

X. Bauwesen.

A, 3.	*Bureau- und Reisekosten der Zentralverwaltung*	Fr.	1,014. 90
B, 3.	*Bureau- und Reisekosten der Bezirksverwaltung*	»	1,727. —
E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen*	»	5,982. 15
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	18,025. 10
F, 2.	*Neue Strassenbauten*	»	2,711. 85
G, 6.	*Wasserwerke, Verzeichnis* . . .	»	1,309. 95
J.	*Projektstudien*	»	7,590. 50
	Zusammen	Fr.	38,361. 45

Ad A, 3. Auf diesen Kredit kamen für rund 400 Fr. Ausgaben, die das Jahr 1905 betreffen, zur Verrechnung, ferner wurde die Besoldung des notwendig gewordenen zweiten Angestellten für das Eisenbahnwesen mit 701 Fr. darauf angewiesen.

Ad B, 3. Diesem Kredit fielen für zirka 1000 Fr. Ausgaben des Vorjahres zur Last, während der Rest der Mehrausgaben die vermehrten Reiseauslagen betrifft, welche die vielen Wasserbauten veranlasst haben.

Ad E, 1. Das Bedürfnis für die Wegmeisterbesoldungen lässt sich wohl, was die eigentlichen Besoldungen anbetrifft, gestützt auf die vom Regierungsrat am 24. April 1904 aufgestellte Skala ziemlich genau bestimmen, nicht aber was die Stellvertretungskosten und die Kosten, die durch die Uebernahme neuer Strassen entstehen, anbelangt. Die hier zu verzeichnende Kreditüberschreitung betrifft fast ausschliesslich Ausgaben der letzteren Art.

Ad. E, 3. Auf die Ausgaben, die durch Wasserschaden und Schwellenbauten entstehen, wirken vielfach die Witterungsverhältnisse ein. Im allgemeinen war das Jahr 1906 in dieser Beziehung kein ungünstiges, immerhin sind im Sommer durch Hochgewitter an einigen Orten — Oberland und Schwarzenburg — erhebliche Beschädigungen entstanden, welche kostspielige Herstellungsarbeiten bedingten und zu der Kreditüberschreitung beigetragen haben.

Ad F, 2. Nach dem vom Grossen Rate gefassten Beschlusse betreffend den Kredit für neue Strassenbauten sollte letzterer unter keinen Umständen überschritten werden. Jedoch sah sich der Regierungsrat genötigt, für den Anstrich der Schwarzwasserbrücke in eine Ueberschreitung von 2711 Fr. 85 einzuwilligen, was um so eher geschehen durfte, als der Kredit für Brückenuntersuchungen zu einem nur geringen Teil verwendet wurde.

Ad G, 6. Für die vom Regierungsrate beschlossene Aufnahme eines Wasserrechts-Verzeichnisses stand im Budget kein Kredit zur Verfügung.

Ad J. Die Staatswirtschaftskommission bemerkte in ihrem Berichte zum Staatsverwaltungsberichte pro 1906, dass in der Vorschussrechnung für Eisenbahnprojektstudien die Vorschüsse betreffend die Projekte Vevey-Bulle-Thun und Münster-Grenchen im Betrage von zusammen 7590 Fr. 50 abgeschrieben werden sollten. Gestützt hierauf ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion zur Uebertragung dieser Summe auf die Rechnung der Laufenden Verwaltung.

XII. Finanzen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* . .	Fr.	744. 28

Die Besoldung eines der drei Angestellten der Finanzdirektion wurde in den letzten Jahren teilweise aus den Krediten der Steuerverwaltung bestritten, da derselbe grossenteils Arbeiten in Steuerangelegenheiten, z. B. für die Grundsteuerschatzungsrevision, besorgte. Anlässlich eines Personenwechsels im Frühjahr 1906 wurde dieser Modus geändert und die Besoldung von dort an ganz auf den oben angeführten Kredit der Finanzdirektion angewiesen. Derselbe war hiefür nicht berechnet und wurde daher überschritten.

XIII. Landwirtschaft.

B, 1 *a.*	*Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen*	Fr.	1,865. 41
B, 3 *a.*	*Pferdezucht, Prämien und Kosten*	»	216. 10
B, 4 *a.*	*Rindviehzucht, Einzelprämien und Kosten*	»	971. 85
	Zusammen	Fr.	3,053. 36

Ad B, 1 a. Für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen sind eigentlich 18,489 Fr. 46, demnach 510 Fr. 54 weniger als budgetiert, ausgegeben worden. Der übrige Aufwand von 2375 Fr. 95 erklärt sich mit den Kosten der notwendig gewordenen Reblausbekämpfung, wofür der erforderliche spezielle Kredit nicht vorhanden war.

Ad B, 3 a. Die Kosten für Pferdezucht waren zu 29,000 Fr. veranschlagt, übersteigen aber den Voranschlag um 156 Fr. 20 (Kosten in 1905 29,174 Fr. 35). Dazu kommt eine Mindereinnahme von 60 Fr. für Prämienrückerstattungen, die auf 1000 Fr. berechnet waren, während 940 Fr. eingingen.

Ad B, 4 a. Trotz jeweiliger Aufstellung eines Spezialbudgets, in welchem die den verschiedenen Schauplätzen zukommenden Subventionsquoten figu-

rieren, ist es für die Experten nicht ganz leicht, sich strikte an den Voranschlag zu halten, indem sie genötigt sind, auch die wachsende Zahl von prämierungswürdigen Rindviehstücken in Betracht zu ziehen.

XIV. Forstwesen.

B, 1 *c.*	*Reisekosten der Forstinspektoren*	Fr.	124. 20
B, 2 *a.*	*Besoldungen der Kreisförster* .	»	3,200. —
B, 2 *b.*	*Bureaukosten der Kreisförster* .	»	338. 85
B, 2 *c.*	*Reisekosten der Kreisförster* . .	»	304. 75
B, 3.	*Oberbannwarte und Waldaufseher*	»	3,174. 16
	Zusammen	Fr.	7,141. 96

Die Kreditüberschreitung auf Rubrik B, 1 *c* ist auf vermehrte Reisen zurückzuführen. Die übrigen Mehrausgaben sind alle durch das neue Forstgesetz entstanden, auf welches gestützt ein weiterer Forstkreis errichtet und die Zahl der Oberbannwarte und Waldaufseher, hauptsächlich für den Jura, der früher keine solchen hatte, vermehrt wurde. Den Mehrausgaben entsprechend ist auch der Bundesbeitrag um 3145 Fr. 55 höher, als er budgetiert war, so dass sich dieselben auf 3996 Fr. 41 reduzieren.

XV. Staatswaldungen.

C, 3.	*Hutlöhne*	Fr.	414. 65
C, 4.	*Rüstlöhne*	»	15,723. 80
C, 5.	*Marchungen und Vermessungen*	»	976. 90
	Zusammen	Fr.	17,115. 35

Ad C, 3. Die Mehrkosten beruhen auf Lohnaufbesserungen, für welche auch ein entsprechender Bundesbeitrag geflossen ist.

Ad C, 4. Die Rüstlöhne kamen per m³ auf 2 Fr. 758 für die Hauptnutzungen und 4 Fr. 047 für die Zwischennutzungen zu stehen. Bei einem Abgabesatz von 47,300 m³ für die Hauptnutzungen und von 13,600 m³ für die Zwischennutzungen ergaben sich Kosten von 130,453 Fr. 40 und 55,270 Fr. 40, zusammen 185,723 Fr. 80, gegenüber einem Kredite von 170,000 Fr.

Ad C, 5. Die Kreditüberschreitung ist durch Vermessungen und Marchungen, die mit der Revision des Wirtschaftsplanes zusammenhängen, veranlasst worden.

XVI. Domänen.

B, 2.	*Marchungen und Vermessungen* .	Fr.	2,078. 46

Die Ueberschreitung wurde hervorgerufen durch einen Beitrag von 2205 Fr. 10, welchen der Staat für seinen Grundbesitz in der Gemeinde Gampelen an die dortige Vermessung zu leisten hatte. Bei der Budgetierung hatte man eine solche ausserordentliche Ausgabe nicht voraussehen können.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2.	*Fischerei, Aufsichts- und Bezugskosten*	Fr.	905. 40

Der Mehraufwand ist hauptsächlich auf höhere Reisekosten der Fischereiaufseher, hervorgerufen durch grössere Anforderungen an deren Dienstleistungen, zurückzuführen.

XXIII. Salzhandlung.

B, 6.	*Verschiedene Betriebskosten* . . .	Fr.	189. 60

Die Mehrausgaben betreffen den Ankauf und die Reparatur von Sackkarren und eine Anzahl anderer kleinerer Auslagen.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

D, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	123. —

Die Mehrausgaben betreffen erhöhte Kosten für Frankaturen und Verpackungen, die durch den vermehrten Absatz von Marken entstanden sind.

XXIX. Militärsteuer.

B, 1.	*Besoldungen der Angestellten* . .	Fr.	145. —

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Revisors wurde die Besoldung desselben für vier Monate über den Todestag hinaus mit 1133 Fr. 30 ausgerichtet. Die daherige Mehrausgabe wurde indessen bis auf 145 Fr. ausgeglichen, indem der nachrückende Angestellte und der diesen ersetzende Angestellte im Einklang mit der zurückgelegten Dienstzeit geringere Besoldungen bezogen, als sie der Voranschlag ursprünglich vorsah.

XXX. Direkte Steuern.

D, 1.	*Besoldungen der Beamten* . . .	Fr.	500. —

Diese Ueberschreitung ist eine Folge des Regierungsratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905, durch welchen die Besoldung des Steuerverwalters von 4500 auf 5000 Fr. erhöht wurde. Im Voranschlage konnte auf diesen Beschluss nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Die unter XXXI, Unvorhergesehenes, verrechnete Einlage in die Reserve von 600,000 Fr. wird, da die Summe nicht verbraucht, sondern der Rechnung von 1906 zugunsten künftiger Rechnungen belastet worden ist, nicht als Kreditüberschreitung betrachtet.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr.	20,780. 01
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	4,581. 45
III[a].	*Justiz*	»	414. 80
III[b].	*Polizei*	»	41,398. 66
IV.	*Militär*	»	4,216. 72
V.	*Kirchenwesen*	»	6,303. —
VI.	*Unterrichtswesen*	»	27,392. 77
VII.	*Gemeindewesen*	»	466. 95
VIII.	*Armenwesen*	»	20,908. 01
IX[a].	*Volkswirtschaft*	»	7,400. 36
IX[b].	*Gesundheitswesen*	»	11,168. 38
X.	*Bauwesen*	»	38,361. 45
XII.	*Finanzen*	»	744. 28
XIII.	*Landwirtschaft*	»	3,053. 36
XIV.	*Forstwesen*	»	7,141. 96
XV.	*Staatswaldungen*	»	17,115. 35
XVI.	*Domänen*	»	2,078. 46
	Uebertrag	Fr.	213,525. 97

	Uebertrag	Fr. 213,525. 97
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	» 905. 40
XXIII.	*Salzhandlung*	» 189. 60
XXIV.	*Stempel- und Banknoten-Steuer*	» 123. —
XXIX.	*Militärsteuer*	» 145. —
XXX.	*Direkte Steuern*	» 500. —
	Zusammen	Fr. 215,388. 97

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1906 stattgefunden haben, zu genehmigen und dementsprechend folgende Nachkredite für das Jahr 1906 zu bewilligen:

1.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 452,846. 78
2.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist	» 215,388. 97
	Zusammen	Fr. 668,235. 75

Bern, den 23. Mai 1907.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

authentische Interpretation der Satz. 338, 388 und 398 des Civilgesetzbuches.

(März 1907.)

Eine Anzahl Besitzer von Quellrechten haben an den Grossen Rat das Gesuch gerichtet, er möge in Anwendung des Art. 26, Ziffer 3, der Verfassung beschliessen:

«In authentischer Interpretation der Satz. 338, 388 und 398 des Zivilgesetzbuches werden Quellen und Brunnen wie eine unbewegliche Sache erworben und sind als selbständige Sache übertragbar.»

Die Justizdirektion hat über das Gesuch die Ansicht des Obergerichts, sowie der Herren Professoren Gmür und Huber eingeholt. Alle drei Ansichtsäusserungen gehen darin einig, dass dem Gesuche prinzipiell zu entsprechen sei, das heisst, dass durch eine authentische Interpretation dafür zu sorgen sei, dass *1.* das Recht an Quellen selbständig erworben werden kann, *2.* dasselbe wie eine unbewegliche Sache weiter übertragen werden kann.

Alle drei Ansichten gehen darin einig, dass das Recht des Quellenberechtigten einerseits darin besteht, das aus der Quelle fliessende Wasser zu fassen und abzuleiten, und anderseits darin, dem Eigentümer des Grund und Bodens alle Veränderungen an seinem Grundstücke zu verbieten, durch welche der unterirdische Wasserzufluss zur Quelle beeinträchtigt wird.

Dieses Recht des Quellenberechtigten bildet selbstverständlich für den Eigentümer des Grund und Bodens eine Einschränkung in seiner Eigentümerherrschaft. Dieselbe wird dadurch unfrei (Satz. 393). Da das Zivilgesetzbuch (Satz 339) auch die Rechte zu den Sachen zählt, ist man ebenfalls einig, dass auch das Recht des Quellenberechtigten eine Sache ist, und zwar eine unbewegliche Sache. In letzterer Beziehung herrscht Uebereinstimmung, dass Satz. 339 in dem von Leuenberger I, pag. 208, und von Herrn Professor Gmür in seinem Gutachten, pag. 17, erörterten Sinne aufzufassen ist. Um alle Zweifel über die Auslegung dieser Satzung ein für alle mal zu heben, empfiehlt es sich, dieselbe mit in die Interpretation hineinzuziehen.

Ist das Quellenrecht aber eine unbewegliche Sache, dann gelten für dessen Veräusserung auch die entsprechenden Formvorschriften. (Satz. 811, 442 und 452.)

Eine Divergenz der verschiedenen Ansichten besteht nun darin, welchen juristischen Charakter dieses, oben näher umschriebene Quellenrecht habe, ob dasselbe als eine Art Teileigentum oder als eine Art Dienstbarkeit zu betrachten sei. Herr Prof. Huber fasst dasselbe in ersterem Sinne auf, indem er sagt, dasselbe stelle sich als ein vom Grundeigentum abgelöstes Stück der Herrschaft über das Grundstück dar, das zwar gegenüber dem Grundeigentum nur eine sogenannte Gerechtigkeit darstelle, als solche aber dem Immobiliareigentum gleich geachtet werde.

Herr Prof. Gmür und das Obergericht betrachten dagegen dieses Kriterium nicht als ausschlaggebend, da jedes dingliche Recht ein Stück der Eigentümerherrschaft darstellt und für sich eine unbewegliche Sache (Satz. 339) bildet. Sie legen vielmehr das Gewicht auf den Inhalt dieses Rechtes, das sich auf der aktiven Seite als Recht zu einem Tun (Fassen und Ableiten des Quellwassers) und auf der passiven als eine Pflicht zur Duldung fremder und zur Unterlassung eigener Handlungen darstellt, also als ein Recht qualifiziert, wie es das Zivilgesetzbuch in Satz. 446 und 454 als Dienstbarkeiten definiert.

Sie betonen, dass man natürlich jeden abgetrennten Bestandteil des vollen Eigentums wiederum als eine Art Partialeigentum bezeichnen kann, dass dies dann aber kein selbständiger juristischer Begriff mehr ist,

sondern dass er immer mit den abgetrennten Eigentümerbefugnissen identisch und je nach dem Umfang derselben verschieden ist.

Dagegen hat allerdings die von Herrn Prof. Huber gewählte Bezeichnung den Vorteil, dass man auf diese Weise über die gesetzlichen Vorschriften über die Dienstbarkeiten hinwegkommt, während die gegenteiligen Ansichten sich erst noch mit denselben abfinden müssen. Ferner stimmt dieselbe mit der Terminologie der Satz. 388 und 390 überein.

Sie hat dagegen den Nachteil, dass das Zivilgesetzbuch, abgesehen vom Miteigentum (Satz. 395 ff.), keine Teilung des Eigentums unter verschiedene Eigentümer vorsieht. Es kennt vielmehr nur *ein* Eigentum, dasjenige der Satz. 377 und 378, und behandelt alle davon veräusserten Eigentümerbefugnisse als Eigentumsbeschränkungen (Satz. 393), die es in den folgenden Abschnitten als Dienstbarkeiten oder Pfandrechte gesetzgeberisch ordnet. Für Rechte anderer Art fehlt jede gesetzliche Regelung, so dass man mit dieser Lösung vollständig auf unkodifiziertes, erst durch die Gerichtspraxis noch zu schaffendes, Recht verwiesen ist.

Fasst man das Recht des Quellenberechtigten, seinem Inhalt entsprechend, als Dienstbarkeit auf, so ist dessen Uebertragbarkeit zum Teil eingeschränkt. Als Pertinenz eines herrschenden Grundstückes, kann sie nur gemeinsam mit letzterem weiter übertragen werden. Als rein persönliche Dienstbarkeit ist sie überhaupt nicht übertragbar.

Dieses Hindernis kann aber dadurch umgangen werden, dass man eine dritte Art Dienstbarkeiten anerkennt, die selbständig bestehen können, ohne dass sie an ein anderes Grundstück oder an ein bestimmtes Individuum geknüpft sind.

Herr Prof. Gmür interpretiert zu diesem Zwecke die Satz. 447 dahin, dass sie überhaupt nicht alle Arten erschöpfend aufzähle. In der Tat enthält diese Satzung eine Lücke, wenn man unter Personalservituten nur die an ein bestimmtes Individuum geknüpften Servituten betrachten will, indem die Grundstücke dem Menschen Vorteile bieten können, ohne Rücksicht auf ihre Individualität und ohne das Mittelglied eines andern Grundstückes.

Das Obergericht will dagegen unter den Personalservituten der Satz. 447 und 459 alle Servituten verstanden wissen, welche nicht dingliche sind, dafür aber die Satzung 477 nur als dispositives Recht interpretieren, so dass die Verknüpfung mit einem bestimmten Individuum allerdings die Regel bilden würde, von den Parteien aber umgangen werden könnte. Es würde dadurch den Parteien ermöglicht, selbständige und frei übertragbare Quellenrechte zu schaffen, ohne dadurch aus dem Rahmen des kodifizierten Rechtes herauszutreten.

Je nach der einen oder der andern der vorgeschlagenen Konstruktionen hätte die Interpretation verschiedene Satzungen zu umfassen. Es fragt sich nun aber, ob der Gesetzgeber in der Form einer authentischen Interpretation eine ganze juristische Konstruktion als Gesetzeswillen aufstellen kann. Wenn es auch möglich ist, durch die Auswahl der zu interpretierenden Satzungen zur einen oder anderen Konstruktion Stellung zu nehmen, so ist es doch nicht möglich, in der lapidaren Form einer Interpretation die Voraussetzung bildenden Rechtserörterungen mit Gesetzeskraft auszurüsten. Es müsste geradezu daneben ein rechtsverbindlicher Kommentar herausgegeben werden.

Es ist nun aber überhaupt nicht Aufgabe des Gesetzgebers, juristische Konstruktionen in Gesetze aufzunehmen. Er kann sich damit begnügen, die Wirkungen der verschiedenen Rechte aufzustellen, und es der Doktrin überlassen, anhand dieser Wirkung die juristische Natur der einzelnen Rechte zu konstruieren. Es mag hier beispielsweise verwiesen werden auf das Vorrecht des jüngsten Sohnes in Satz. 545, auf das Teilungsrecht der Kinder in Satz. 528, auf das Zugrecht in Satz. 819, auf die Rechte der Fischezenbesitzer, Jagdpatentinhaber und eine Menge andere.

Speziell in casu genügt es vollauf, die für die Rechte an Quellen gewollten Rechtssätze als Gesetzeswillen auszusprechen und es der Doktrin zu überlassen, wie sie diese Rechte juristisch konstruieren und definieren will, und welche Satzungen sie als interpretiert betrachte. Die Hauptsache ist, dass in allen Fällen das gewollte Schlussresultat respektiert werden muss.

Die Justizdirektion beantragt daher, es sei beim Grossen Rat zu stellen der

Antrag:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in authentischer Interpretation der Satz. 339 und 377 bis 477 Zivilgesetzbuch,

beschliesst:

Die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken können als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden.

Die Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 18. Februar 1907.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. März 1907.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung der Satz. 339 und 377 bis 477 Z. G.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung in authentischer Interpretation der Satz. 339 und 377 bis 477 Zivilgesetzbuch,

beschliesst:

1. Die Rechte an Quellen auf fremden Grundstücken können als selbständige Rechte erworben und wie unbewegliche Sachen übertragen werden.
2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

authentische Interpretation der Satz. 479, 480 und 487 des Civilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.

(März 1907.)

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat am 5. April 1905 in Sachen Bucher-Durrer gegen die Spar- und Leihkasse in Bern einen Entscheid gefällt, dem kurz folgender Tatbestand zu Grunde liegt:

Am 16. Mai 1899 errichtete H. zu Gunsten der Spar- und Leihkasse Bern für ein Darlehn von 13,000 Fr. eine Pfandobligation, durch die er für dieses Darlehn seine Besitzung als Grundpfand einsetzte. Gleichzeitig verpflichtete er sich, die Darlehnssumme jährlich zu $4^1/_2\,^0/_0$ zu verzinsen und für verspätete Zinszahlungen einen gleich grossen Verzugszins zu entrichten. Durch Erklärung vom 23. Juni 1900 ging der Schuldner die neue Verpflichtung ein, das Kapital künftig zu $4^1/_2\,^0/_0$ zu verzinsen und *ferner* $^1/_2\,^0/_0$ *jährliche Kommission zu entrichten.*

In dem im Jahre 1902 über H. ausgebrochenen Konkurse machte die Spar- und Leihkasse Bern unter anderm eine Forderung von 819 Fr. 70 geltend, die als «Provision $^1/_2\,^0/_0$ ab 25. November 1900 bis gleichen Tag 1901, dann $^1/_4\,^0/_0$» bezeichnet war. Hiefür, sowie für die Kapital- und Zinsforderungen erhielt sie Anweisung auf den Erlös des Grundpfandes. Ein Kurrentgläubiger erhob gegen diese Kollokation Einspruch und verlangte, es sei gerichtlich zu erkennen, dass die Beklagte für diesen Betrag der 819 Fr. 70 mit Unrecht als Pfandgläubigerin auf den Erlös des Grundpfandes angewiesen worden sei. Der Einspruch wurde vom Appellations- und Kassationshof durch das vorbezeichnete Urteil begründet erklärt und die Spar- und Leihkasse Bern demgemäss für diesen Teil ihrer Forderung in die V. Klasse, der Kurrentgläubiger, verwiesen.

Aus den rechtlichen Erwägungen, die das Gericht zu diesem Schlusse geführt haben, seien hier folgende Stellen hervorgehoben:

«Das Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 schreibt in seinem Art. 11 sub Ziffer 2 u. A. vor, die Pfandobligation soll enthalten: die Angabe des Verpflichtungsgrundes . . . . . und des Betrages des Darlehns mit den Bestimmungen über die Rückbezahlung und Verzinsung desselben.»

«Diese Vorschrift ist lediglich eine Konsequenz aus dem schon vom Zivilgesetzbuch aufgestellten Spezialitätsprinzip, wonach einerseits die Pfandsache individuell bestimmt und anderseits die grundpfändlich zu verschreibende Forderung der Kapitalsumme nach angegeben werden muss (vgl. Satz. 479 bis 480 C. G.). Demnach müssen nach den zitierten Gesetzesbestimmungen die Verpflichtungen des Schuldners im Pfandtitel genannt sein, und es erwächst dem Gläubiger nur insofern und insoweit ein Pfandrecht, als das geschehen ist. Folgerichtig können Verpflichtungen, die der Schuldner gegenüber seinem Gläubiger erst später eingeht, also *neue* Verpflichtungen, nicht gestützt auf eine frühere, sie nicht erwähnende Pfandobligation pfandversichert sein. Hierunter fallen jedoch die von Rechts wegen, also ohne neue vertragliche Vereinbarung der Parteien, eintretenden *Erwei-*

terungen der in der Pfandobligation aufgezählten Verpflichtungen, wie zum Beispiel Verzugszinse, nicht, ... da sie sich als *blosse gesetzliche Akzessorien* der bestehenden, von den Parteien vereinbarten und in den Verpfändungsvertrag aufgenommenen Verpflichtungen charakterisieren und demnach keine selbständige Bedeutung besitzen. In gleicher Weise wären auch solche Veränderungen im Umfang der pfandversicherten Forderung, beziehungsweise Verpflichtung zu behandeln, die nicht von Gesetzes wegen, sondern auf Veranlassung einer oder beider Parteien erfolgen, aber in der Pfandobligation von Anfang an vorgesehen waren, die somit auf keiner *neuen* Vertragsabrede beruhen, sondern auf dem ursprünglichen, in seinem Inhalt unverändert gebliebenen Verpfändungsvertrag. Es gilt dies speziell für die in der Praxis häufig vorkommende Form der Zinsstipulation: es sei die Schuld nach dem jeweilen massgebenden Bankzinsfuss zu verzinsen. Eine solche Verabredung wäre vollkommen genügend und rechtsbeständig, sie würde dem Gläubiger ein Grundpfandrecht verschaffen für die in der Pfandobligation genannte Darlehnssumme und die davon, nach Massgabe der in der Pfandobligation ein für alle Mal festgelegten Grundsätze über die Verzinsung, zu entrichtende Zinse, sowie für alle gesetzlichen Akzessorien.»

«Von dieser Art ist aber das Zinsversprechen des H. in seiner Pfandobligation zugunsten der Beklagten vom 16. Mai 1899 nicht. Es lautet ausdrücklich nur auf die Entrichtung eines festen Zinses von $4^1/_2\,^0/_0$ und eines Verzugszinses von der nämlichen Höhe, ohne dass die Möglichkeit einer Erhöhung oder Erniedrigung des Zinsfusses auf Grundlage der *bestehenden* Verpflichtung vorbehalten worden wäre.»

«Durch die bereits erwähnte Erklärung des H. vom 23. Juni 1900 — führen die Motive des Urteils weiter aus — sei einerseits eine *neue Schuldverpflichtung* zustande gekommen, auf welcher allein und ausschliesslich seine Pflicht zur Bezahlung der Kommission beruhe. Dafür sei aber ein Grundpfand niemals bestellt worden; infolgedessen fehle es an einem Pfandrechtstitel für die streitige Provision, beziehungsweise Kommissionsforderung, woraus mit Notwendigkeit folge, dass letztere kein Pfandrecht geniessen könne.»

Was die ferneren Motive des in Frage stehenden Entscheides anbelangt, glauben wir auf die in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XLII, Seite 78, enthaltene Publikation des Urteils verweisen zu dürfen.

Mit einer an den Grossen Rat des Kantons Bern gerichteten Eingabe vom November 1906 stellen 44 Kreditinstitute das Gesuch, «der Grosse Rat des Kantons Bern möchte in Anwendung des Art. 26, Ziff. 3, der Verfassung beschliessen:

«In authentischer Auslegung der Satz. 479, 480 und 487 des C. G., des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 2. April 1875 ist für die Rechtsförmigkeit und Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen nur die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Pfandtitel notwendig.»

Dabei gehen die Petenten von der Auffassung aus, in fraglichem Entscheide habe der oberste Zivilgerichtshof unseres Kantons grundsätzlich den Satz aufgestellt «*jede Veränderung des Zinsfusses bei Hypothekarforderungen bilde eine neue Schuldverpflichtung, die auf Grund des ursprünglichen Pfandtitels nicht Grundpfandrecht geniesse*». Um auch diese neue Forderung durch das Grundpfand zu sichern, sei demnach *die Errichtung eines bezüglichen neuen förmlichen Pfandtitels mit Fertigung und Eintragung in das Grundbuch notwendig.*

Die Gesuchsteller unterziehen in ihrer Eingabe die im mehrgenannten Entscheid zum Ausdruck gelangte Rechtsanschauung des Appellhofes einer eingehenden Kritik und bemerken unter anderm, dass angesichts dieses Urteils den betreffenden Grundpfandgläubigern, um sich gegen künftige Verluste zu schützen, wohl nichts anderes übrig bleibe, als alle derartigen bestehenden Hypothekardarlehn zu künden und die Ausstellung neuer Pfandtitel zu verlangen, die Zinsstipulationen enthalten, die den Anschauungen des Gerichtshofes entsprechen. Derartige Massnahmen der Hypothekargläubiger würden aber hinsichtlich der Erhaltung der Pfandstelle nicht nur unabsehbare Schwierigkeiten mit sich bringen, sondern auch ganz ausserordentliche Kosten für die Hypothekarschuldner, die sich sicher in die Hunderttausende von Franken belaufen würden, zur Folge haben. Die Petenten halten dafür, dass nach Wortlaut, Sinn und Geist der bernischen Zivilgesetzgebung für die Rechtsbeständigkeit und die Pfandrechtswirkung von Zinsfussänderungen bei Hypothekarforderungen keine andere Form notwendig ist, als die Eintragung bezüglicher Verpflichtungen in die Pfandtitel. Das sei auch die einzig praktische Form, die deshalb auch von Anfang an im Verkehr stets zur Anwendung gelangt sei.

Die Justizdirektion hat nicht unterlassen, den Appellhof über das vorliegende Interpretationsgesuch zur Vernehmlassung einzuladen. In einem an die Justizdirektion gerichteten Schreiben vom 2. Februar abhin äussert sich nun das Obergericht in der vorwürfigen Frage unter anderm folgendermassen:

«In erster Linie fassen die Gesuchsteller den Entscheid des Appellations- und Kassationshofes vom 5. April 1905 in einer Weise auf, welche weit über die darin verlangte Forderung hinausgeht. Im betreffenden Entscheide wurde festgestellt, dass man kein Grundpfandrecht für $5\,^0/_0$ verlangen könne, wenn der im Grundbuch eingetragene Pfandtitel ausdrücklich nur eine Verzinsung von $4^1/_2\,^0/_0$ vorsehe, indem das Pfandrecht nur für die im Grundbuch eingetragene Kapitalforderung und den dafür vorgesehenen Zins zu $4^1/_2\,^0/_0$ begründet worden sei. Wird später der Zins unter Parteien auf $5\,^0/_0$ erhöht, und soll das Grundpfand auch für diese Erhöhung haften, so muss die bezügliche Aenderung des Zinsfusses auch im Grundbuch angemerkt werden. Ohne diese Eintragung fehlt dem Abkommen die dingliche Wirkung. Dass neue Pfandverträge, wie Schadlosbriefe und dergleichen, zu einer solchen Zinsfussänderung nötig seien, verlangt der Gerichtshof nicht, wenn auch zuzugeben ist, dass die Motivierung des Entscheides zu dieser Auffassung Anlass geben musste. Wenn von neuen Schuldverpflichtungen die Rede ist, so bezieht sich dieser Ausdruck lediglich auf die Zinserhöhung, welche eben im Gegensatz zur alten Zinsverpflichtung eine *neue* ist und nicht auf den ganzen Pfandvertrag. Im Verhältnis zu

diesem ist die Zinsverpflichtung nur eine Nebenbestimmung, wie der Zins auch nur eine Nebensache des Kapitals ist.

« Verlangt aber der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes nicht die Errichtung neuer Pfandtitel (Schadlosbriefe, Pfandobligationen und dergleichen), sondern bloss eine Anmerkung im Grundbuche, analog den in den §§ 9 ff. des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 und in §§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861 vorgesehenen Anmerkungen, so fallen die von den Gesuchstellern befürchteten ungeheuren Kosten dahin, indem diese Anmerkungen, wo sie unterblieben sind, jederzeit nachgeholt werden können. Ebenso fallen die Befürchtungen der Gesuchsteller in bezug auf den Pfandrechtsrang dahin.

« Ein Interesse an der verlangten Interpretation besteht höchstens insoweit, als gelegentlich ein Grundstück vor Ablauf von 3 Jahren betreibungsrechtlich versteigert wird und sich dann das Pfandrecht für die Zinserhöhung nur auf die Zeit von der Anmerkung bis zur definitiven Anweisung oder Ueberbindung erstreckt (E. G. zu B. & K. § 89). Es gilt dies aber wohl verstanden nur da, wo in dem im Grundbuch eingetragenen Titel ein *bestimmter* Zinsfuss angegeben ist, was wohl nur noch bei älteren Titeln der Fall ist. Beim Ankauf solcher Titel geht es nun aber gerade in einem zu, mit dem Gläubigerwechsel zugleich auch die neuen Zinsbedingungen eintragen zu lassen. »

Ferner sucht das Obergericht in längern Ausführungen, bezüglich deren auf das betreffende, bei den Akten befindliche Schreiben vom 2. Februar 1907 verwiesen wird, seine Auffassung zu begründen, dass die Anmerkung der Erhöhung eines im Grundbuch eingetragenen festen Zinsfusses in diesen öffentlichen Büchern gesetzlich vorgeschrieben sei, im Gegensatz zu denjenigen Fällen, wo die in die Grundbücher eingeschriebenen Pfandverträge allgemeine Zinsklauseln enthalten. In den letztern Fällen sei die Anmerkung einer Aenderung des Zinsfusses im Grundbuch nicht erforderlich.

Diese tatsächlichen Vorgänge führen uns zu folgenden Erwägungen:

1. Wie sich aus den im Schreiben vom 2. Februar 1907 enthaltenen Aeusserungen des Obergerichts zur Evidenz ergibt, ist das Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 5. April 1905 infolge seiner zu wenig präzisen und zu unklaren Motivierung von den Petenten nicht in seinem wahren Sinne erfasst und verstanden worden. Die Gesuchsteller gingen von der Annahme aus, das Gericht verlange bei jeder Aenderung des Zinsfusses der Hypothekarforderungen, sofern der Titel nicht eine allgemeine Zinsklausel enthalte, wie sie namentlich bei Bankinstituten üblich ist, die Errichtung eines neuen förmlichen Pfandtitels mit Fertigung und Eintragung desselben in das Grundbuch. Diese Voraussetzung trifft aber, wie in der obengenannten Vernehmlassung des Obergerichts ausführlich dargetan ist, gar nicht zu und es fällt damit der Hauptgrund, der von den Petenten zur Einreichung des vorliegenden Interpretationsgesuches Veranlassung gegeben hat, dahin.

2. Dagegen will das Obergericht den in Frage stehenden Entscheid in dem Sinne verstanden wissen, dass, wenn im Grundbuch für eine hypothekarische versicherte Forderung ein fester Zinsfuss eingetragen ist, eine allfällige Erhöhung desselben ebenfalls im Grundbuch angemerkt werden müsse, damit für diese Erhöhung ein Pfandrecht beansprucht werden könne. Eine Ausnahme wird zugestanden einzig hinsichtlich derjenigen Pfandtitel, die keinen bestimmten Zinsfuss angeben, sondern die nur bestimmen, dass die Forderung überhaupt verzinslich sei, oder die höchstens die Grundsätze nennen, nach denen der Zinsfuss festzusetzen sei, z. B. nach Gültbriefsrecht, nach dem jeweilen üblichen Bankzins u. s. w. Mit Bezug auf Pfandtitel dieser Art ist die Anmerkung einer Zinsfussänderung im Grundbuch kein notwendiges Requisit.

Diese Gesetzesauslegung des Obergerichts steht allerdings mit der bis jetzt bestandenen Praxis, sowie auch mit dem regierungsrätlichen Kreisschreiben vom 19. Oktober 1870, dem zwar nicht legislativer Charakter zukommt, im Widerspruch. Es bestand bis dahin allgemein die Auffassung, zur Sicherung des Pfandrechts für eine infolge Abänderung des Zinsfusses eintretende Erhöhung sei deren Anmerkung im Grundbuch gesetzlich nicht notwendig. In der Tat sind denn auch Aenderungen des Zinsfusses nur selten in den Grundbüchern zur Eintragung gebracht worden.

Darüber, ob der Entscheid des Appellhofes, was die berührte Frage der Eintragung der Zinsfussabänderungen anbetrifft, der Kritik standhalten kann, mögen die Ansichten auseinandergehen. Wichtiger für uns ist die weitere Frage, ob die durch das obergerichtliche Urteil bewirkte Modifikation in der bisherigen Rechtsauffassung Unzukömmlichkeiten von so namhafter Bedeutung schaffe, dass es unbedingt angezeigt erscheint, durch Erlass einer authentischen Interpretation die Rechtsprechung des Gerichts in andere Bahnen zu weisen.

Diese Frage ist aber entschieden zu verneinen. Den Gläubigern unterpfändlicher Forderungen ist nämlich die nur mit sehr minimen Umtrieben verbundene Möglichkeit geboten, die Zinsfussänderung in der betreffenden Amtsschreiberei gegen Entrichtung der in § 10 des Tarifs vom 31. August 1898 vorgesehenen bescheidenen Gebühr von 1 Fr. per Titel anmerken zu lassen und sich dadurch das Pfandrecht auch für die Zinsdifferenz zu wahren. Dieser Massnahme kommt überdies die weitere nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, dass durch dieselbe die tatsächlichen Zinsfussverhältnisse mit den Grundbüchern in Uebereinstimmung gebracht werden, und dass auch allfälligen dritten Personen, die an der Kenntnis der Höhe des Zinsfusses ein Interesse haben, Gelegenheit verschafft wird, sich hierüber an der Hand der Grundbücher in zuverlässiger Weise zu orientieren.

3. Den nachträglich stattfindenden Anmerkungen von Zinsfusserhöhungen kann aus Rechtsgründen eine rückwirkende Kraft nicht beigemessen werden. Dieser Umstand lässt allerdings die Möglichkeit offen, dass auf Liegenschaften, die im Zwangswege zur Verwertung gelangen, das Pfandrecht für die vor der Anmerkung aufgelaufene Zins*erhöhung* nicht anerkannt und geschützt wird. Derartige Fälle werden aber verhältnismässig äusserst selten vorkommen. Dabei ist ferner zu beachten, dass das etwaige in dieser Beziehung für die Gläubiger bestehende Risiko sich von Tag zu Tag vermindert und — da nach § 89 des Einführungsgesetzes zum B. & K. G. nur drei Jahreszinse und Marchzins Pfandrecht geniessen — in drei Jahren ganz verschwunden sein wird.

Wir halten daher auch die nach dieser Richtung etwa noch auf dem Spiel stehenden Interessen nicht für schwerwiegend genug, um eine authentische Gesetzesinterpretation zu rechtfertigen.

4. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass unseres Erachtens vom Mittel der authentischen Gesetzesinterpretation nur bei Gefährdung wesentlicher Interessen und nur, wenn eine zwingende Notwendigkeit dazu vorliegt, Gebrauch gemacht werden sollte. Denn ordentlicherweise sind die *Gerichte* berufen, die Gesetze auszulegen, d. h. ihren Sinn und Geist zu ermitteln und festzustellen. Der authentischen Interpretation dagegen kommt die Bedeutung einer ausserordentlichen Massnahme zu, von welcher es sich empfiehlt, sie nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn absolut zwingende Gründe dies gebieten. Solche Gründe scheinen uns aber in casu nicht vorhanden zu sein.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, Sie möchten dem Grossen Rate empfehlen, das vorliegende Gesuch um Vornahme einer authentischen Interpretation der mehrerwähnten Gesetzesbestimmungen in ablehnendem Sinne zu erledigen.

Bern, den 17. Februar 1907.

Der Justizdirektor:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 7. Oktober 1907.

Beschluss

betreffend

die authentische Auslegung der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, in authentischer Interpretation der Satzungen 480, 486 und 487 des Zivilgesetzbuches, des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse,

beschliesst:

1. Für die Rechtsförmigkeit und die Pfandrechtswirkung von neuen Zinsverpflichtungen bei grundpfändlich versicherten Forderungen ist weder eine öffentliche Verurkundung noch die Eintragung der bezüglichen Verpflichtung im Grundbuche notwendig.
Vorbehalten bleibt Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 1836 betreffend die Gültbriefe.

2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 7. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 7. Oktober 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Bühler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1907.)

1. **Burgdorfer** geborne Hiltbrunner, Luise, geboren 1872, von Vinelz, zurzeit in Thun wohnhaft, wurde am 22. November 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 20 Tagen Gefängnis, wovon 10 Tage durch die ausgestandene Untersuchungshaft getilgt erklärt, und zu 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich der Durchsuchung eines bordellverdächtigen Hauses in der Stadt Bern im Oktober 1905 wurde die Burgdorfer mit andern Weibspersonen aufgegriffen. Im folgenden Strafverfahren stellte es sich heraus, dass in jenem Hause seit längerer Zeit ein Bordell betrieben worden war. Frau Burgdorfer behauptete, sie habe sich in der fraglichen Nacht zufällig daselbst befunden und bestritt, sich der gewerbsmässigen Unzucht schuldig gemacht zu haben. Durch verschiedene Zeugen wurde indes festgestellt, dass sie sich seit längerer Zeit öfters in Begleitung von Mannspersonen in jenem Hause zugezogen hatte. Ein Zeuge gab im weitern zu, gegen Entgelt mit ihr geschlechtlich verkehrt zu haben. Diese Aussagen und der Charakter jenes Hauses im Verein mit dem schlechten Leumund der Frau Burgdorfer, die wegen Diebstahls, gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Unzucht vorbestraft ist, liessen keinen Zweifel an ihrer Schuld aufkommen. Heute stellt sie nun ein Begnadigungsgesuch, in dem sie behauptet, sie sei unschuldig verurteilt worden; andererseits macht sie geltend, sie habe durch die ausgestandene Untersuchungshaft für den begangenen Fehler bereits genug gebüsst. Der Regierungsstatthalter von Bern empfiehlt das Gesuch zur Abweisung. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes, die Vorstrafen und den schlechten Leumund der Gesuchstellerin an. In die Begründetheit des Urteils können Zweifel nicht gesetzt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Hauer** geborne Fischer, Franzeska, geboren 1875, von Arnsberg, Preussen, in Interlaken, wurde am 29. Dezember 1906 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 14 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, 200 Fr. Busse, 150 Fr. Patentgebühr und solidarisch mit 3 Mitschuldigen zu 165 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen betrieb Frau Hauer in der von ihr gemieteten Villa F. in Interlaken den Sommer 1906 hindurch ein Bordell. Die Tatsache wurde den Behörden durch eine Anzeige von Korporal F. in Interlaken zur Kenntnis gebracht, die sich auf die Depositionen zweier Burschen stützte, welche zugaben, das fragliche Haus am 16. Oktober 1906 besucht, daselbst gegen Entgelt mit Dirnen geschlechtlich verkehrt und Wein konsumiert zu haben. Frau Hauer ist im Kanton Bern nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht sie geltend, sie habe Busse und Kosten bezahlt und verpflichtet sich im weitern, einen Betrag von 200 Fr. zuhanden verschiedener Wohltätigkeitsanstalten zu bezahlen für den Fall, dass ihr die Gefängnisstrafe nachgelassen werde. Die Strafe empfindet sie als zu hart. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, dasselbe abzuweisen, dies mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und den Umstand, dass die Strafe durchaus nicht über ein billiges Mass hinausgeht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

3. **Gygax,** Johann, geboren 1845, von Seeberg, Landwirt und Schreiner in Oberönz, wurde am 17. April 1907 von der Polizeikammer wegen Hausfriedensbruches zu 1 Tag Gefängnis und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Auf dem Grundstück des J. Wirt, Landwirt in Oberönz befindet sich ein Sodbrunnen, welcher zur Hälfte andern Parteien gehört und auch von Gygax benutzt wurde. Wirt und seine Ehefrau waren der Meinung, es stehe Gygax ein Recht hiefür nicht zu. Am 3. Oktober trafen sich die Frauen Gygax und Wirt am Brunnen und gerieten in Wortwechsel, in dessen Verlauf letztere zu Tätlichkeiten überging und die ziemlich bejahrte Frau Gygax mehrmals zu Boden warf und mit einem Zuber in roher Weise an den Kopf schlug. Nachdem sich Frau Gygax wieder erheben konnte, rief sie ihren Ehemann herbei. Dieser verfügte sich auf Ort und Stelle, um die Wirt zur Ordnung zu weisen. Bevor er aber seine Bemerkungen anbringen konnte, schlug ihn jene unerwarteterweise mit einer Fegbürste ins Gesicht, um alsdann die Flucht in das wenige Meter entfernt stehende Haus zu ergreifen. Gygax liess sich nun hinreissen, sie zu ver-

folgen und drang dabei in die Küche der Eheleute Wirt ein; Frau Wirt ihrerseits vermochte ins Wohnzimmer zu entkommen und schloss die Türe hinter sich ab. Einen Moment später verliess Gygax, ohne irgendwelchen Schaden angerichtet zu haben, von den Schmähreden der Wirt begleitet, das Haus. In der Folge leiteten die Eheleute Gygax gegen Frau Wirt Strafklage wegen Misshandlung und Beleidigung ein. Hinwiederum klagte Wirt auf Verletzung des Hausfriedens. Der erstinstanzliche Richter verurteilte die Wirt zu Bussen und Entschädigung und sprach Gygax von der Anschuldigung auf Hausfriedensbruch frei. Dagegen vermochte die Polizeikammer die Anschauungsweise des Vorderrichters nicht zu teilen und erklärte den Tatbestand des Hausfriedensbruches für nach allen Seiten erfüllt. Immerhin erklärt die Kammer in den Urteilsmotiven, dass die Strafe, trotzdem das Minimum angewendet wurde, in casu viel zu hart sei, und empfiehlt ein Begnadigungsgesuch zum vorneherein. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sich Gygax auf diese Erklärung, die Umstände des Falles und seine bisherige Unbescholtenheit. Gygax ist in der Tat nicht vorbestraft. Der Regierungsrat steht nicht an, den Erwägungen und dem Antrage des urteilenden Gerichtes selbst Rechnung zu tragen. Die ausgesprochene Strafe steht mit dem von Gygax im Affekt begangenen Vergehen, das sich zudem als ganz geringfügiger Fall charakterisiert, in keinem Verhältnis. Er beantragt demnach, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

4. **Berberat,** César, geboren 1864, von und zu Lajoux, Hufschmied, wurde am 9. Februar 1907 vom korrektionellen Gericht von Münster wegen unerlaubter Verfügungen über sein Vermögen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 86 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Infolge des Konkurses Brahier in Lajoux geriet Berberat zu Beginn des Jahres 1906 in Zahlungsschwierigkeiten. Es wurde ihm zunächst eine Nachlassstundung bewilligt; am 16. Juni 1906 wurde alsdann der Konkurs über ihn verhängt. Am 7. Juli reichte das Konkursamt Moutier Strafklage gegen ihn ein, weil sich anlässlich der Konkurssteigerung ein Hengst, der im Inventar figurierte, nicht mehr vorfand. Nach dem Ergebnis des Verfahrens hatte indes Berberat den Hengst mit Einwilligung des Sachwalters verkauft und den Erlös nach dessen Weisungen verwendet. Dagegen stellte es sich anlässlich der Untersuchung heraus, dass er zur Zeit der Nachlassstundung für seine zwei Hengste 240 Fr. an staatlichen Prämien bezogen und für sich behalten hatte. Ferner hatte er nach seiner Falliterklärung über 1000 Fr. an Sprunggeldern für die fraglichen Hengste eingenommen, ohne sie an die Masse abzuliefern. Nach seinen Angaben hatte er diese Beiträge für den Unterhalt seiner Familie und zum Ankauf von Futter verwendet; jedenfalls war dies ohne Einwilligung des Konkursverwalters geschehen und hatte Berberat sein Verfügungsrecht überschritten. Das Gericht verurteilte ihn in Anwendung von § 49, beziehungsweise 48 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu der erwähnten Strafe. Berberat wurde im Jahr 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung zu 60 Tagen Einzelhaft verurteilt, genoss aber im übrigen keinen ungünstigen Leumund. Das Gericht billigte ihm das Minimum der Strafe zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verweist er auf die Ursache seines finanziellen Ruins. Durch die gegenüber Brahier eingegangenen Bürgschaften sei er um sein ganzes Vermögen gekommen. Gegenwärtig befinde er sich mit seiner Frau und 6 unerzogenen Kindern in einer bedauerlichen Lage. Durch den Vollzug der Strafe müssten seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Seine Ehefrau befinde sich zudem infolge des Missgeschickes, das sie betroffen, in einem solchen Zustande der Ueberreiztheit, dass sie einen neuen Schlag kaum zu überwinden vermöchte. Es liegt ein Zeugnis von Herrn Dr. Teutschländer in Bellelay bei den Akten, welches der Befürchtung Raum gibt, der Zustand der Frau Berberat könnte sich durch den Vollzug der Strafe an ihrem Ehemanne zu einer regelrechten Psychose gestalten. Der Gemeinderat von Lajoux bestätigt die Ausführungen Berberats und empfiehlt das Gesuch angelegentlich zur Entsprechung. Berberat habe bis dahin den Ruf eines soliden, arbeitsamen Bürgers genossen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und Berichte und die dermalige Lage Berberats und seiner Familie beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

5. **Binggeli,** Rudolf, geboren 1870, Zimmermann, von Guggisberg, wohnhaft beir Tanne zu Ryffenmatt, Gemeinde Guggisberg, wurde am 13. April 1907 vom korrektionellen Gericht von Schwarzenburg wegen Misshandlung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 211 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. November 1906 befand sich Binggeli in der Wirtschaft A. zu Ryffenmatt. Es wurde gespielt. Nach 11 Uhr verliess Binggeli die Wirtschaft und wandte sich auf den Heimweg. Unterwegs traf er auf den ihm bekannten Handlanger R. aus der Einhalten bei Guggisberg, der sich ebenfalls auf dem Heimwege befand. Obenher Ryffenmatt schlug Binggeli den nach seinem etwas neben der Strasse gelegenen Wohnhause «bei der Tanne» führenden Fussweg ein, währenddem R. auf der Strasse weiter ging. Hiebei stolperte letzterer über einen «Schwier», der von Binggeli an der Grenze seines Grundstückes der Strasse nach eingeschlagen worden war. Er rief nun Binggeli mit dem Uebernamen Schlegel-Rüedel oder Schlegu-Mädu an und bemerkte, er hätte denn diese Schwiere ausziehen können. Der Uebername Schlegelrüedel oder Schlegu-Mädu, welcher vom Mädchennamen der Mutter Binggeli, die eine geborne Magdalena Schlegel war, herrührt, reizte den etwas jähzornigen und durch den genossenen Alkohol aufgeregten Binggeli. Er ging R. nach und schlug ihn zu Boden. Einen Moment später warf er ihm dann noch einen Feldstein nach; er sah, wie jener stürzte, sich zu erheben suchte und wiederum fiel, bekümmerte

sich indes zunächst nicht mehr um ihn. Zwischen 1 und 2 Uhr morgens hörte er vor seiner Haustüre stönen, fand daselbst R. blutüberströmt und nahezu bewusstlos vor und behielt ihn sodann über Nacht bei sich. In der Folge konstatierte der Arzt bei R. einen Bruch des Schlüsselbeines und über dem einen Ohr eine tiefgehende Quetschwunde. Aeusserlich war der Schädelknochen intakt; dagegen musste nach dem Gutachten auf der Innenseite ein Bruch entstanden sein, der eine Verletzung der Hirnhaut und eine Blutung zur Folge hatte. R. litt während einiger Zeit an Bewusstseinsstörungen und war während 5 Wochen total arbeitsunfähig. Ein bleibender Nachteil war mit Rücksicht auf die Verletzung des Gehirns, welche erfahrungsgemäss noch nach längerer Zeit Komplikationen im Gefolge haben kann, nicht mit voller Sicherheit auszuschliessen, momentan indes nicht nachzuweisen. Binggeli legte ein Geständnis ab, das den Tatsachen im wesentlichen entsprechen mochte. Mit dem Verletzten setzte er sich gütlich auseinander. Trotzdem die Misshandlung zum Teil mit einem gefährlichen Instrument begangen worden war und Provokation nicht anzunehmen war, sah sich das Gericht veranlasst, auf das Minimum der Strafe herabzugehen. Binggeli ist wegen Nachtlärms mit Gefängnis vorbestraft und gilt als etwas jähzorniger und in betrunkenem Zustande streitsüchtiger Bursche, geniesst aber im übrigen keinen üblen Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf die Umstände des Falles, die 20-tägige ausgestandene Untersuchungshaft, seine ungünstigen ökonomischen Verhältnisse und seine etwas mangelhafte Erziehung. Er macht auch geltend, er habe noch eine 75-jährige Mutter zu unterstützen. Der Gemeinderat von Guggisberg bemerkt, die Behauptung des Gesuchstellers, er unterstütze seine Mutter, entspreche nicht der Wahrheit, immerhin empfiehlt er das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung; desgleichen der Regierungsstatthalter, der auf Erlass eines Viertels anträgt. Der Regierungsrat, in Erwägung aller Umstände des Falles und der persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von $^1/_4$ der Strafe.

---

6. u. 7. **Eggenweiler,** Karl Konrad, geboren 1869, von Niedernau, Württemberg, Handlanger, und **Blaser,** geborne Rentsch, Maria, Johannes Abgeschiedene, von Langnau, geboren 1864, Taglöhnerin, beide wohnhaft Gerbergasse 16 in Bern, wurden am 29. Januar 1907 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Konkubinates ersterer zu 10 Tagen, letztere zu 5 Tagen Gefangenschaft und beide solidarisch zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Eggenweiler ist im Kanton Bern aufgewachsen. Seit längerer Zeit lebt er mit Marie Blaser in wilder Ehe zusammen. Aus dem Verhältnis sind 4 Kinder entsprossen, von denen das älteste 11 Jahre zählt. Bereits im Jahre 1899 wegen Konkubinates bestraft, setzten sie dessenungeachtet ihr Verhältnis fort. Sie machten zwar wiederholt den Versuch, die Ehe in gesetzlicher Form abzuschliessen; da jedoch Eggenweiler in Württemberg seine Militärpflicht nicht erfüllt und in der Folge das deutsche Staatsbürgerrecht verloren hat, ist er nicht in der Lage, die nötigen Legitimationspapiere zur Stelle zu schaffen; sich in der Schweiz naturalisieren zu lassen, besitzt er nicht die nötigen Mittel, abgesehen von seinen mehrfachen Vorstrafen. Ebensowenig sind die Voraussetzungen zu einer zwangsweisen Einbürgerung in eine Gemeinde des Kantons Bern gegeben. Dem Eheabschlusse stehen daher unüberwindliche Hindernisse entgegen. Eggenweiler ist wegen Konkubinat, Aufruhr und Unterschlagung vorbestraft. Seit 5 bis 6 Jahren hat er jedoch, abgesehen vom vorliegenden Falle, zu Klagen nicht Anlass gegeben. Seinen Pflichten gegenüber den unehelichen Kindern und deren Mutter kommt er soweit möglich nach. Marie Blaser ist wegen Konkubinates vorbestraft, geniesst indes im übrigen keinen ungünstigen Leumund. Im Februar und Mai 1905 hatte der Grosse Rat bereits zwei analoge Strafnachlassgesuche wie das heute vorliegende zu behandeln. Er hat damals sowohl Eggenweiler als die Blaser mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse begnadigt. Unter Berufung auf diese Entscheide wenden sich Eggenweiler und Marie Blaser heute neuerdings an den Grossen Rat. Sie machen geltend, die Verhältnisse hätten sich seither in keiner Weise geändert. Die städtische Polizeidirektion bestätigt ihre Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, das Gesuch mit Rücksicht auf die Ungesetzlichkeit des Zustandes abzuweisen. Der Regierungsrat hat anlässlich der Behandlung der vorigen Gesuche die gleiche Haltung eingenommen. Im Hinblick auf die erwähnten Beschlüsse des Grossen Rates vom Februar und Mai 1905, steht er indes heute nicht an, das vorliegende Begnadigungsgesuch zur Entsprechung zu empfehlen. (Siehe Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1905, p. 252 ff.)

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

8. **Aeschlimann,** Friedrich, geboren 1870, Landwirt, von Heimiswil, auf dem Weggisen in Hasle bei Burgdorf, wurde am 19. Februar 1907 vom korrektionellen Richter von Burgdorf wegen Milchfälschung zu 1 Tag Gefängnis, 50 Fr. Busse und 103 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Aeschlimann war Mitglied der Käsereigesellschaft Schönbrunnen, Gemeinde Vechigen und brachte seine Milch in die gemeinschaftliche Käserei. Käser R. glaubte im Sommer 1906 mehrfach zu konstatieren, dass die Milch Aeschlimanns nicht in Ordnung sei. Er traf indes vorerst keine Vorkehren. Am 7. Oktober bestellte er indes die beiden Milchfecker der Gesellschaft in die Käserei und liess von ihnen die Abendmilch des Aeschlimann untersuchen, wobei sich denn herausstellte, dass sie verwässert war. Es wurde ihr eine Flasche voll entnommen und diese versiegelt dem Kantonschemiker zum Befund eingesandt. Eine Stallprobe vom nächsten Tage wurde ebenfalls eingesandt. Nach dem Gutachten war die Hüttenprobe mit 20 % Wasser verdünnt und teilweise entrahmt. Daraufhin wurde Käsereigemeinde abgehalten und Aeschlimann über den Sachverhalt befragt. Nach anfänglicher Bestreitung gab er dann zu, Wasser in die Milch getan zu haben. Er wurde von der Gesellschaft zu 100 Fr. Busse verfällt und musste den Rest der

Sommernutzung, zirka 500 Fr. betragend, «fahren lassen». Aeschlimann unterzog sich diesem Spruche. Nachträglich wurde der Fall der Polizei bekannt und Strafuntersuchung eingeleitet. Vor dem Richter suchte der Angeschuldigte alsdann sein Geständnis zurückzunehmen. Er behauptete, er sei an der Käsereigemeinde eingeschüchtert und zur Anerkennung des Befundes gezwungen worden. Er bestritt nunmehr auch die Identität der abgelieferten und der untersuchten Milch. Die Beweisführung ergab, dass die Zurücknahme des Geständnisses unbegründet war. Allerdings hatte man an der Käsereigemeinde Aeschlimann mit einer Strafanzeige gedroht, das eine und das andere Mitglied hatte seiner Meinung auch etwas kräftig Ausdruck gegeben, von einer Abnötigung eines falschen Bekenntnisses konnte indes keine Rede sein. Bezüglich der zweiten Behauptung vermochte der Angeschuldigte keine Anhaltspunkte zu geben. Gestützt auf den Befund des Kantonschemikers, die Aussagen des Käsers und der Milchfecker und das aussergerichtliche Geständnis Aeschlimanns, erklärte der Richter den Beweis für erbracht. Aeschlimann ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Busse und Staatskosten hat er bezahlt. In der Begründung des Gesuches wird hierauf und die bedeutenden finanziellen Einbussen, die der Gesuchsteller durch den Vergleich mit der Gesellschaft erlitten hat, verwiesen und im weitern die Begründetheit des Urteils bestritten. Es wird versucht, den Nachweis zu leisten, dass demselben ein gesetzlicher Beweis nicht zu Grunde liege. Der Regierungsrat glaubt auf diesen Punkt nicht des nähern eintreten zu sollen. Es wäre Aeschlimann freigestanden, das Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen. Abgesehen hiervon ist zu bemerken, dass ein formeller Fehler des Verfahrens auf die Begnadigungsinstanz nur dann bestimmend wirken könnte, wenn zugleich aus den Akten zum mindesten starke Zweifel in die Schuld des Verurteilten geschöpft werden könnten. In casu trifft letzteres nicht zu. Es ist kaum denkbar, dass sich Aeschlimann unschuldigerweise der Käsereigesellschaft gegenüber zu einem so drückenden Vergleich herbeigelassen hätte. Zudem liegt nichts vor, was gegen die Glaubwürdigkeit des Käsers und der Milchfecker der Gesellschaft sprechen würde. Es liegen im übrigen wohl einige zugunsten Aeschlimanns sprechende Umstände vor, wie seine bisherige Unbescholtenheit und die grossen finanziellen Einbussen, die er bereits erlitten hat. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien dieselben im Hinblick auf das hartnäckige Leugnen des Gesuchstellers nicht zu berücksichtigen. Gegen eine Begnadigung spricht auch die gravierende Natur des Deliktes an sich. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

9. **Spinedi,** Jacques, geboren 1863, Maurer, von Rancate (Tessin), in Pruntrut, wurde am 13. Dezember 1906 wegen Drohungen zu 2 Tagen Gefängnis, 1 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 21 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 8. September 1906 kehrten zwei Arbeiter des Unternehmers E. in Pruntrut per Eisenbahn von Delle nach Pruntrut zurück. In ihrer Gesellschaft befand sich auch Spinedi; dieser äusserte sich nun unterwegs mehrfach dahin: wenn er vor einer Stunde den E. angetroffen hätte, so würde er in Zukunft keinem von ihnen je mehr etwas auszahlen; sie könnten dies ihrem Meister nur melden. Die beiden Arbeiter teilten dies Unternehmer E. mit, worauf dieser Strafklage erhob und sich als Zivilpartei stellte. Nach seinen Angaben wurde er von Spinedi fortwährend durch Drohungen belästigt. Vor dem Richter bestritt Spinedi den Tatbestand. In der Hauptverhandlung blieb er aus. Die beiden Arbeiter bestätigten indes ihre Aussagen. Weitere Beweismittel lagen nicht vor. Der Richter erklärte dessenungeachtet, den Beweis für die eingeklagte Drohung als erbracht. Spinedi ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er hierauf. Er bestreitet neuerdings, sich des Deliktes schuldig gemacht zu haben. Die zwei Zeugen bezeichnet er als verdächtig, indem sie zum Kläger in einem Dienstverhältnis stehen. Im weitern verweist er auf seine Familienverhältnisse; er ist Vater von drei Kindern. Der Gemeinderat von Pruntrut bescheinigt, dass Spinedi den Ruf eines friedfertigen, soliden Bürgers geniesse, der zu keinerlei Klagen Anlass gebe. Desgleichen wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beantragt, demselben mit Rücksicht auf die vorliegenden Berichte und Empfehlungen, sowie das Vorleben des Gesuchstellers zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

10. **Coppi,** Raphael, geboren 1879, Verzinner, von Quarna-Sotto, Italien, in Pruntrut, wurde am 1. März 1907 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 30. Januar und 3. Februar 1907. Seither hat Coppi die rückständigen Steuern und ergangenen Kosten bezahlt und stellt nun gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht darauf, dass Coppi in dieser Angelegenheit nunmehr allen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und gemäss seiner konstanten Praxis, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

11. **Hauert,** Franz Albert, geboren 1874, Agent, von Koppigen, zurzeit im Kanton Zürich in Strafhaft, wurde am 22. Februar 1907 von der Polizeikammer wegen Betrugs und Betrugsversuchs, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 6 Monaten Korrektionshaus und

solidarisch mit einem gewissen Alfred Sieber zu 378 Fr. 92 Staatskosten verurteilt. In den Jahren 1904/1905 wurden in Bern von mehreren Personen, worunter verschiedene mehrfach vorbestrafte Subjekte und gewesene Zuchthaussträflinge unter den verschiedensten Namen wie «Helios», «Iris», «Bureau Central», «Deutscher Geldmarkt», «Internationale Vereinigungsbank, Filiale Bern», etc. etc., sogenannte Gelddarlehensinstitute betrieben. Diese Institute liessen in den verschiedensten Zeitungen der Schweiz Inserate erscheinen, woraus geschlossen werden musste, dass sie sich mit Geldvermittlungen befassten und selbst Darlehen gewährten. Auf erfolgte Anfragen wurde sodann den Interessenten mit Schreiben mitgeteilt, dass sie das gewünschte Kapital sofort durch den Darlehensnachweis des Institutes erhalten werden, und man erlaube sich, ihnen ein Exemplar des Unternehmens per Nachnahme von 5 Fr. zuzustellen. Dieser sogenannte Darlehensnachweis entpuppte sich alsdann als ein gedrucktes Verzeichnis von ausländischen Geldinstituten, das für die Betreffenden durchaus wertlos war. Im Eingang der Druckschrift wurde gesagt, dass man sich direkt an jene Geldleiher zu wenden habe, da das Institut nicht direkt Geld vermittle. Indes könne man versichern, dass begründete Aussicht auf das Zustandekommen eines Geschäftes vorliege. Es lägen eine Reihe von Dankschreiben vor, woraus hervorgehe, dass dies öfters vorkomme. Der Schwindel wurde in schwunghafter Weise längere Zeit betrieben, bis schliesslich Klagen laut wurden und polizeilich eingeschritten wurde. Das Strafverfahren wurde gegen verschiedene Personen zunächst im Kanton Aargau durchgeführt und Hauert daselbst zu 10 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach deren Verbüssung wurde er an die bernischen Gerichtsbehörden zur weitern Verfolgung ausgeliefert. Hauert hat in Bern hauptsächlich mit einem gewissen Sieber, einem, wie ersterer, vielfach vorbestraften Subjekte zusammengearbeitet. Vor dem Richter mussten dieselben zugeben, nie Darlehen gewährt oder vermittelt zu haben und mit den im Verzeichnis erscheinenden Instituten niemals in Beziehung gestanden zu haben; ebensowenig hatten sie jemals Dankschreiben erhalten. Der Nachweis war angeblich aus Deutschland bezogen worden. Trotz diesen Zugeständnissen behaupteten die Angeschuldigten, sie hätten im guten Glauben gehandelt. An Hand der Postkontrollen konnten eine ganze Reihe der Betrogenen ausgemittelt werden. Eine Anzahl hatte jeweilen die Nachnahme in rechtzeitiger Erkenntnis des Schwindels refüsiert, so dass es ihnen gegenüber beim Betrugsversuch verblieb. Der Gesamtbetrag, den sich Hauert in betrügerischer Weise nachweislich angeeignet hatte, überstieg 30 Fr. wesentlich, dagegen nicht 300 Fr. Durch ein Zirkular der Untersuchungsbehörden wurden auch andere Kantone auf das Treiben der fraglichen Institute aufmerksam und es stellten mehrere an den Kanton Bern das Begehren um Uebernahme der Strafverfolgung wegen gleicher Betrügereien, begangen zum Nachteil ihrer Kantonsangehörigen. Gemäss einem Entscheide der Anklagekammer konnte die Strafverfolgung indes mit Rücksicht auf die bernische Gesetzgebung nicht übernommen werden. In der Folge stellte lediglich der Kanton Zürich ein Auslieferungsbegehren und es wurde Hauert am 2. März 1907 vom Bezirksgericht Zürich zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt, welche Strafe er sofort angetreten hat. Hauert ist wegen Betruges, Fälschung und Unterschlagung nicht weniger als 13 Mal zum Teil schwer vorbestraft und geniesst einen äusserst ungünstigen Leumund. Sein Vater stellt nun das Gesuch, es möchte die Strafe in 3 Monate Einzelhaft umgewandelt werden. Er macht namentlich geltend, durch den Umstand, dass der Kanton Bern nicht in der Lage gewesen sei, die Strafverfolgung für sämtliche von Hauert in der ganzen Schweiz begangenen Betrugsfälle zu übernehmen, sei die Gesamtstrafe unverhältnismässig hoch ausgefallen. Dem ist gegenüberzuhalten, dass das urteilende bernische Gericht bei der Ausmessung der Strafe bereits darauf Rücksicht genommen hat, dass Hauert noch von anderer Seite Strafverfolgungen zu gewärtigen haben werde. Ebenso wurde die im Kanton Aargau ausgefällte Strafe in Betracht gezogen. Wie bereits bemerkt, ist ein Auslieferungsbegehren seither lediglich von Zürich gestellt worden. Eine Gesamtstrafe von 22 Monaten erscheint aber mit Rücksicht auf die gravierenden Umstände der begangenen Vergehen und die persönlichen Verhältnisse Hauerts durchaus nicht als zu hoch bemessen und eine Verkürzung, wie sie das Umwandlungsgesuch bezweckt, erscheint nicht als angebracht. Hauert ist bereits zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken, der, wenn überhaupt noch zu bessern, nur durch strenge Strafen von seiner Laufbahn abgebracht werden kann. Im übrigen erfordert auch das Interesse der Gesellschaft, dass ihr solche Individuen möglichst lange ferngehalten werden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter können denn auch das Gesuch nicht empfehlen. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, es sei dasselbe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

12. **Küenzi,** Franz Emil, geboren 1865, von Bolligen, Zeugschmied in Steffisburg, wurde am 18. Januar 1907 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 116 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Unterm 19. Dezember 1903 schloss Küenzi mit A. Uhlmann, Zeugschmied aus H. einen Vertrag ab, wonach die beiden zum Zwecke der Fabrikation und des Handels von Werkzeugen sich zu einer Kollektivgesellschaft unter der Firma Küenzi & Cie. vereinigten. Infolge von Differenzen kündigte Uhlmann am 1. Januar auf den 30. Juni 1906 das Vertragsverhältnis. Da indes beide Gesellschafter sich überzeugen mussten, dass ein erspriessliches Weiterarbeiten nicht wohl möglich sei, kamen sie mit Uebereinkunft vom 14./16. April dazu, das Verhältnis sofort aufzulösen. Die Firma trat darnach auf 15. April 1906 in Liquidation. Als Liquidator fungierte der frühere Prokurist und Buchhalter des Unternehmens. Bezüglich der Vermögensauseinandersetzung bestimmte die Liquidationsübereinkunft, dass Uhlmann sämtliche Geschäftspassiven übernehme. Die aus der Rechnung sich ergebenden Saldi der Kapitalkonti der beiden Gesellschafter sollten durch Zuweisung der Aktiven in Natura zum Inventarwerte ausgeglichen werden, wobei jedem der Gesellschafter vorzugsweise diejenigen Aktiven zugeteilt werden sollten, die er ursprünglich

in das gemeinsame Geschäft eingebracht hatte. Die dem Küenzi bei der Auseinandersetzung zu Eigentum zugeteilten Aktiven sollten dem Uhlmann als Faustpfand verhaftet bleiben, bis Küenzi ihm Zahlung oder Sicherheit geleistet habe für eine Privatschuld von 700 Fr. und Zins, sowie für von ersterem für Küenzi geleistete Bürgschaften für Privatschulden. Der aus der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Reingewinn fiel den Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu. Mit Brief vom 5. Mai 1906 teilte nun Küenzi dem Liquidator mit, dass er vom 13. Februar bis 6. April verschiedene für die Gesellschaft eingegangene Beträge in der Höhe von 579 Fr. 15 entgegengenommen habe, die noch in Rechnung zu setzen seien. Der Liquidator forderte Küenzi sofort auf, das Geld abzuliefern, ansonst strafrechtlich gegen ihn vorgegangen werden müsse. Auf ein zweites motiviertes Mahnschreiben des beauftragten Anwaltes antwortete Küenzi am 9. Mai, dass er das Geld für den Unterhalt seiner Familie verwendet habe, das Unerlaubte seiner Handlungsweise könne er nicht einsehen, das gerichtliche Verfahren warte er ruhig ab. Dieses nahm nun seinen Gang. Es stellte sich heraus, dass Küenzi Ende Januar oder anfangs Februar 1906 mehrere seiner alten Kunden avisiert hatte, mit Rücksicht auf eingetretene Anstände in der Buchführung an ihn persönlich Zahlung zu leisten. In der Folge hatte er insgesamt 625 Fr. 60 auf diese Weise der Gesellschaft entzogen. Er gab vor Gericht den Sachverhalt ohne weiteres zu, behauptete indes, er habe sich zu diesem Vorgehen für berechtigt gehalten, da aus dem Liquidationsergebnis auf jeden Fall ein Gewinn zu erwarten gewesen sei; im übrigen habe ihn zu seinem Gesellschafter, der ihn ausserordentlich zurücksetzend behandelt habe, ein grosses Misstrauen erfasst und er habe sich Deckung verschaffen wollen. Das Geld habe er für den Unterhalt seiner Familie notwendigerweise gebraucht. Das Gericht erklärte den Tatbestand der Unterschlagung als gegeben, sah sich indes veranlasst, auf das Minimum der Strafe herabzugehen und erklärte zudem mit Rücksicht auf die Umstände des Falles bereits in den Urteilsmotiven, dass es ein Begnadigungsgesuch empfehlen werde. Mit der Zivilpartei hatte sich Küenzi bereits vor dem Urteil abgefunden. Küenzi ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuche nimmt er hierauf und die Erklärung des Amtsgerichtes von Thun Bezug und bringt die vom Gericht bereits gewürdigten Milderungsgründe neuerdings vor. Im weitern verweist er auf die dermalige ökonomische Lage seiner Familie. Küenzi geriet in der Folge in Konkurs und arbeitet zurzeit als Lohnarbeiter in der Munitionsfabrik. Sein Erwerb reicht für den Unterhalt seiner sechsköpfigen Familie kaum aus. Das urteilende Gericht empfiehlt das Gesuch einstimmig. Mit Rücksicht hierauf, die bisherige Unbescholtenheit und die dermalige Lage des Gesuchstellers beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

13. **Würmli,** Gustav Hermann, geboren 1874, von Zürich, Confiseur in Bern, wurde am 18. Februar 1907 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen mit einem gefährlichen Instrumente, und tätlicher Bedrohung, nach Abzug von 10 Tagen Untersuchungshaft zu 20 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Busse, 60 Fr. Zivilentschädigung, 60 Fr. Interventions- und 250 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Würmli arbeitet als Confiseur in der Chocoladefabrik Tobler & Cie. in Bern. Im Frühjahr 1906 brach daselbst Streik aus. Ein Teil der Arbeiter, worunter Würmli, arbeitete indes weiter. In der Folge sah sich Würmli Belästigungen und Verfolgungen ausgesetzt. Von Natur aus ein etwas nervöser Mensch geriet er mit der Zeit in einen solchen Zustand der Aufregung, dass er sich fortwährend für bedroht hielt und mit Waffen versehen zu müssen glaubte. Samstag den 23. Juni 1906, abends spät, stieg der im gleichen Hause wie Würmli wohnhafte T., als er das Haus geschlossen vorfand, durch ein Fenster in eine Laube desselben ein, um so das Treppenhaus zu gewinnen. Würmli bemerkte den Vorgang, rief den T. an und liess, wie T. später behauptete, hiebei Bemerkungen fallen wie «er wünsche keinen Vagantenzuzug» und «Vagantenbande». Tatsache ist, dass Würmli am gleichen Abend noch auf dem zunächst gelegenen Polizeiposten vorsprach und die Verhaftung des T. verlangte. Dieser lehnte indes die Zumutung ab, da ihm bekannt war, dass T. im betreffenden Hause wohnte. Bereits am darauffolgenden Sonntag-Nachmittag hatte Würmli neuerdings Gelegenheit, sich auf der Polizei wegen ihm zugefügten Beleidigungen zu beklagen. Es wurde ihm der Rat erteilt, eine Strafanzeige zu machen. Am gleichen Nachmittag verfügte sich Würmli mit seiner Ehefrau in eine Gartenwirtschaft der Länggasse. Als er zwischen 6 und 7 Uhr nach Hause zurückkehrte, begegnete er dem Bruder des obgenannten T. in Gesellschaft eines gewissen K. Sobald nun T. seines ansichtig wurde, äusserte er sich laut zu K., so dass es Würmli hören musste, da kommt nun derjenige, welcher Vagantenbande ausgeteilt hat. Die beiden gerieten hierauf in Wortwechsel. Es fiel von seiten des K. auch das Wort «Streikbrecher». Einen Moment später kam es zu Tätlichkeiten. Würmli wurde von T. mit der Faust über den Kopf geschlagen und kam zu Fall, vermochte sich indes wieder zu erheben, zog nun einen Revolver und gab daraus einen Schuss ab, der nicht traf. Einige Zeugen wollten bemerkt haben, dass er gezielt hatte, andere behaupteten, er habe in die Höhe geschossen; Würmli selbst wollte lediglich einen Schreckschuss abgegeben haben. T. stürzte sich nun auf Würmli und entwand ihm den Revolver, erhielt indes hiebei von letzterem einen Dolchstich in den Hals. Würmli war schliesslich ganz aus dem Häuschen geraten und gebärdete sich wie ein Rasender, wandte sich gegen Unbeteiligte und konnte von der Polizei nur mit Mühe fortgebracht werden. Das Gericht anerkannte, dass er provoziert worden war, dagegen konnte nicht erwiesen werden, wer zuerst Tätlichkeiten begangen hatte. Im weitern wurde erkannt, dass Würmli weder den Revolverschuss noch den Dolchstich in Notwehr abgegeben hatte. T. wurde durch den Stich in eine Arterie getroffen und blieb während 16 Tagen vollständig arbeitsunfähig. Das Gericht verurteilte ihn wegen Tätlichkeiten, begangen gegenüber Würmli, zu einer Geldbusse und 20 Fr. Zivilentschädigung. Beide wurden zudem in erster Instanz wegen Skandals zu Geldbussen ver-

urteilt. Würmli ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen durchaus günstigen Leumund. Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. In der Begründung wird auf den Hergang der Angelegenheit und den Zustand hochgradiger Aufregung, in der sich Würmli zur Zeit der Tat infolge der Streikvorgänge befand, verwiesen und auf dessen tadelloses Vorleben Bezug genommen. Er hat sich Mühe gegeben, das begangene Unrecht durch Bezahlung der Entschädigungen und Staatskosten einigermassen gutzumachen. Die Tat beruhe jedenfalls nicht auf einer verwerflichen Gesinnung, sondern sei im Affekt begangen worden. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass der Gesuchsteller bisher als stiller, fleissiger Bürger bekannt gewesen sei und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, das Vorleben des Gesuchstellers, die Umstände des Falles, die von Würmli abgesessene 10-tägige Untersuchungshaft und erlittenen bedeutenden finanziellen Einbussen beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

14. **Kurth,** Bertha, geborne Ammann, geboren 1861, von Roggwil, wohnhaft Kasernenstrasse in Bern, wurde am 23. Februar 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen fahrlässigen Eides und Gehülfenschaft bei Versuch betrügerischen Konkurses zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft und solidarisch mit ihrem Ehemanne Hans Kurth zu 164 Fr. Staatskosten und allein zu weitern 164 Fr. Kosten verurteilt. Am 22. November 1905 wurde über Hans Kurth, der in Bern ein Zementgeschäft von ziemlich grossem Umfange betrieb, der Konkurs verhängt. Mit Eingabe vom 6. Januar 1906 machte seine Ehefrau, Bertha Kurth, im Konkurse einen Weibergutsempfangsschein geltend, ausgestellt am 16. September 1905 und lautend auf 10,200 Fr., wovon 2200 Fr. angeblich in Mobiliar und 8000 Fr. in bar in die Ehe eingekehrt worden sein sollten. Da durch verschiedene Gläubiger von vornherein die Begründetheit der Ansprache in Zweifel gezogen wurde, beschloss der Gläubigerausschuss, die Eheleute Kurth zur Manifestation anzuhalten. Die bezüglichen Eidesverhandlungen fanden am 13. Februar 1906 vor dem Gerichtspräsidenten III von Bern statt. Beide Ehegatten bestätigten die Richtigkeit des Weibergutsempfangsscheines. Derselbe war in Gegenwart beider durch Notar R. in ihrer Wohnung ausgefertigt worden. Ueber die Herkunft der 8000 Fr. befragt, gab Frau Kurth an, sie habe dieselben in ihren Stellen als Dienstbote vor ihrer Verheiratung verdient, so 4000 M. bei einem Dr. med. Z. in Roggwil und später in Erbach bei Mainz, die übrigen 3500 Fr. in verschiedenen spätern Stellen. 1000 Fr. wollte sie von einer gewissen Frau P. in St. Immer zum Geschenk dafür erhalten haben, dass sie deren Ehemann vor seinem Tode gepflegt hatte. Die ersten 4000 M. hatte sie zunächst bei Dr. Zauder in Erbach stehen gelassen und alsdann im Jahr 1885, kurz vor ihrer Verheiratung, daselbst abgeholt. Ueber die Herkunft der zugebrachten Mobilien vermochte sie keine Angaben zu machen, namentlich wollte sie sich nicht mehr erinnern, wo dieselben gekauft worden waren. Der Ehemann bestätigte ihre Angaben mit dem Vorbehalt, dass er die 4000 Mark nach der Verheiratung in gemeinschaftlicher Reise mit seiner Ehefrau in Erbach abgeholt hatte. Die Aussagen wurden eidlich bekräftigt. Dessenungeachtet weigerte sich die Konkursverwaltung, den Weibergutsempfangsschein zu kollozieren. Nach Einziehung einiger Erkundigungen erhob sie im Gegenteil gegen die Eheleute Kurth Strafklage wegen Meineides. Nach langem umständlichem Verfahren, in dessen Verlauf sich die belastenden Tatsachen immer mehr häuften, sahen sich die Eheleute Kurth schliesslich veranlasst, ein teilweises Geständnis abzulegen. Sie mussten zugeben, dass die Ehefrau ihrem Ehemanne bei Eingehung der Ehe nur Gegenstände und Barschaft im Betrage von zusammen 3300 Fr. eingekehrt hatte. Dagegen bestritten sie, dass der zugestandene Tatbestand eine Verurteilung wegen Meineides zulasse. Vor den Assisen erneuerten sie dieses Geständnis. Sie mussten zugeben, dass die angebliche Reise nach Erbach zwecks Abholung der 4000 Mark, die Angaben betreffend das Geschenk der Frau P., sowie auch die übrigen im Verlauf des Verfahrens zu ihrer Verteidigung aufgeworfenen Versionen, worunter namentlich die Behauptung der Ehefrau, sie habe die 4000 Mark von einem gewissen Veit als Abfindungssumme für ihre Verführung und die 1000 Fr. vom Ehemanne P. aus demselben Grunde erhalten, eine Rolle spielte, erfundene und verabredete waren. Aus den Verhandlungen ergab sich, dass der Ehemann bei alledem die führende Stellung eingenommen und seine Ehefrau jedenfalls in hohem Masse beeinflusst hatte. Beide wurden von den Geschwornen des fahrlässigen Eides, der Ehemann wegen Versuchs betrügerischen Konkurses und die Ehefrau wegen Beihülfe hiezu schuldig erklärt. Inwiefern die Geschwornen bezüglich des Eidesdeliktes zu dieser milden Auffassung gelangten, kann nach den Akten nicht nachgeprüft werden. Der Ehemann Kurth wurde als der bei weitem schwerer belastete Teil zu 20 Monaten Korrektionshaus verurteilt, die er sofort angetreten hat. Bertha Kurth ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin einen guten Leumund. Heute wendet sie sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie macht namentlich geltend, dass sie bei der Begehung der inkriminierten Handlungen unter dem zwangsmässigen Einfluss ihres Ehemannes gestanden habe und zu einer selbständigen Ueberlegung und demgemässem Verhalten nicht mehr fähig gewesen sei. Im weitern wird verwiesen auf deren bisherige Unbescholtenheit und deren Familienverhältnisse. Frau Kurth hat für zwei noch unerzogene Kinder zu sorgen. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch wenigstens zur teilweisen Entsprechung. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, es mit Rücksicht auf die Haltung der Ehefrau während des Strafverfahrens abzuweisen. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das urteilende Gericht aller zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Umstände Rechnung getragen hat; namentlich hat es das Moment der Beeinflussung derselben durch ihren Ehemann in vollem Masse bei der Festsetzung der Strafe gewürdigt. Im übrigen muss gesagt werden, dass das Urteil angesichts des äusserst hartnäckigen und raffinierten Verhaltens der Eheleute Kurth während des Verfahrens, die sich zugestandenermassen nur um ein günstigeres Urteil zu erlangen, zu einem teilweisen Geständnisse herbeigelassen haben, wenig-

stens der Ehefrau Kurth gegenüber als ein sehr mildes erscheint. Anderweitige triftige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Regierungsrat ist daher nicht in der Lage, das Gesuch der Frau Kurth zu empfehlen; er beantragt, dasselbe abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

15. **Häsler,** Albert, geboren 1852, von Bönigen, Schnitzler, vormals wohnhaft in Matten, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. Oktober 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Notzuchtsversuches zu 15 Monaten Zuchthaus und 261 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Häsler stand im August 1906 während einiger Zeit als Eseltreiber im Dienst des Eselhalters B. in Matten. Als Entgelt für seine Dienste hatte er freie Station bei B. Am 22. August abends befand er sich mit dem $13^1/_2$-jährigen, unehelichen Mädchen der Frau B. momentan allein zu Hause und versuchte dasselbe im Wohn- und Schlafzimmer der Eheleute B. mit Gewalt geschlechtlich zu missbrauchen. Er brachte das Mädchen hiebei verschiedentlich zu Falle; der Versuch scheiterte indes an der kräftigen Gegenwehr der Angegriffenen. Kurz nachher erzählte das Mädchen den Vorfall ihrer Mutter und andern Personen. Häsler wurde in Haft genommen; auf dem Weg zum Untersuchungsgefängnis gab er den Sachverhalt den begleitenden Polizisten zu; später suchte er dieses Geständnis alsdann abzuschwächen, indem er angab, er habe das Mädchen nicht missbrauchen wollen, sondern nur Dummheiten mit ihm getrieben. Die Geschwornen erklärten ihn schuldig des Notzuchtversuchs, billigten ihm indes mildernde Umstände zu. Häsler ist mehrfach vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, dem Alkoholgenusse ergebenes Individuum einen ungünstigen Leumund. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat, das von ihm gestellte Begnadigungsgesuch abzuweisen, einmal mit dem Hinweis auf die Natur des Deliktes und sodann mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

16. **Neuenschwander,** Johann, geboren 1872, von Mägenwil, Dachdecker in Attiswil, wurde am 11. Mai 1907 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen qualifizierten Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 86 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Ein gewisser H., der sich unstät herumtrieb und schliesslich in der Armenanstalt Utzigen versorgt wurde, hatte bei Landwirt B. im Rüegsacher bei Rumisberg verschiedene Effekten von geringem Wert, die sich in mehreren sogenannten Trögen verpackt befanden. Trotz wiederholter Aufforderung holte er die Sachen jahrelang nicht ab. Im Winter 1904 befand sich Neuenschwander als Knecht bei diesem Landwirt. Um sich eine Tabakpfeife anzueignen, brach nun Neuenschwander eines Tages die Tröge mittelst eines Meissels auf; es fand sich dann auch das gewünschte Objekt vor und wurde von Neuenschwander behändigt. Die Tröge blieben in erbrochenem Zustande liegen. Später wurde das betreffende Haus von der Erbschaft des inzwischen verstorbenen Landwirts B. verkauft und blieb längere Zeit in unbewohntem und unbewachtem Zustande. Im September 1906 erhob dann der Eigentümer der Tröge gegen den Sohn des Landwirtes B., der inzwischen nach La Scheulte übergesiedelt war, Strafanzeige wegen Diebstahls, indem er behauptete, dass eine ganze Reihe seiner Effekten in den Trögen fehlten. Eine bei B. vorgenommene Haussuchung förderte tatsächlich eine Anzahl der fehlenden Gegenstände zu Tage. B. gab ohne weiteres die Möglichkeit zu, dass solche beim Verlassen des fraglichen Hauses mit eingepackt worden wären, behauptete indes, es sei dies offenbar durch Drittpersonen, die ihm beim Zügeln behilflich gewesen seien, ohne sein Wissen geschehen. Die Anklagekammer hob in der Folge die Strafuntersuchung ihm gegenüber mangels genügender Schuldbeweise auf. Dagegen wurde Neuenschwander wegen Diebstahls an einer Tabakpfeife begangen mittelst gewaltsamer Erbrechung von Behältnissen dem zuständigen Gericht zur Aburteilung überwiesen. Das Gericht gelangte denn auch gestützt auf das von Neuenschwander selbst abgelegte Geständnis zu einem verurteilenden Erkenntnis. Immerhin erklärte es bereits in den Motiven des Urteils, dass die Strafe Neuenschwander zu hart treffe und beschloss, ein allfälliges Begnadigungsgesuch zu unterstützen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sich Neuenschwander auf den Sachverhalt, seinen bisher unbescholtenen Leumund und die Erklärung des Gerichtes, die übrigens auch heute aufrecht erhalten wird. Neuenschwander ist arm und vermag aus diesem Grunde die Gerichtskosten nicht zu bezahlen. Er ist wegen Diebstahls nicht vorbestraft; dagegen hat er in den Jahren 1898 und 1903 wegen Messerzuckens, Widersetzlichkeit und Ruhestörung zwei allerdings geringfügige Gefängnisstrafen erlitten. Wie das Urteil ausführt, besass der entwendete Gegenstand einen äusserst geringen Wert, und auch die Demolierung der alten Tröge bedeutete keinen wesentlichen Schaden; andererseits erscheine es begreiflich, wenn die fraglichen Effekten im Hinblick auf das Verhalten ihres Eigentümers als mehr oder weniger herrenloses Gut angesehen wurden, jedenfalls stehe die Strafe mit dem von Neuenschwander an den Tag gelegten deliktischen Willen in keinem Verhältnisse. Der Regierungsrat kann sich dieser Betrachtungsweise sehr wohl anschliessen und beantragt in Würdigung der Umstände des Falles und des Antrages des urteilenden Gerichtes, es sei dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

17. **Hermann,** Johann Andreas, geboren 1880, von Rohrbach, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Oktober 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Raubes und Gehülfenschaft bei Raub und Diebstahl zu $4^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, als Zusatzstrafe

zu den frühern, gegen ihn ausgefällten Strafen und zu 362 Fr. 12 Staatskosten verurteilt. Am 25. Oktober 1898 befand sich Hermann, dessen Bruder, dessen Ehefrau und ein gewisser Grossenbacher, alles vorbestrafte und übel beleumdete Individuen auf dem Viehmarkt zu Bern. Sie beobachteten, wie ein Bauer eine Kuh zu einem ziemlich hohen Preise verkaufte und das Geld ausbezahlt erhielt. Sofort kam man überein, sich des Geldes auf irgend eine Weise zu bemächtigen. Der Bauer, der sich in Begleitung eines Schwagers befand, führte die verkaufte Kuh zunächst auf den Eilgutbahnhof, um sich dann auf den Heimweg nach Illiswil zu machen. Die Brüder Hermann und Grossenbacher folgten ihnen nach. Im Bremgartenwald, in der Nähe der Eymatt, versuchten sie alsdann, durch einen plötzlichen Ueberfall den beiden das Geld abzujagen. Durch ein herankommendes Fuhrwerk und die Gegenwehr der Ueberfallenen wurden sie indes an ihrem Vorhaben verhindert. Der eine der Bauern war zu Fall gebracht worden und trug eine Wunde am Kopf und eine Verletzung der Hand davon, der andere blieb unversehrt. Bei den Tätlichkeiten hatten sich Johann Andreas Hermann und Grossenbacher direkt beteiligt, währenddem der Bruder des erstern Wache stund. Vom Tatorte wandten sich die beiden Hermann nach der Neubrücke. Unterwegs trafen sie auf einen Mann, der eine Halfter in der Hand trug und betrunken war. Ohne Verzug schritten die beiden zu einem neuen Ueberfall. Johann Andreas Hermann stand diesmal Wache, währenddem sein Bruder den Bauern von der Strasse das Bord hinunterstiess und seiner Barschaft mit 180 Fr. beraubte. Vor dem Untersuchungsrichter gab Hermann die Beteiligung am zweiten Raube zu; dagegen wollte er sich am Raube bei der Eymatt nicht aktiv beteiligt haben, obschon er nicht zu bestreiten vermochte, dass er am Tatorte zugegen gewesen war. Dem standen die bestimmten Aussagen seines Bruders und Grossenbachers gegenüber, wie auch diejenigen der Ueberfallenen. Die Geschwornen erklärten ihn als schuldig. Im weitern hatte sich Hermann noch wegen Gehülfenschaft bei einem Diebstahl an einem Fässchen Bier zu verantworten, begangen im Sommer 1898 von Grossenbacher und dem obgenannten Bruder Hermanns zum Nachteile der Wirtschaft R. an der Gerechtigkeitsgasse in Bern. Währenddem letztere das Fässchen aus dem Hausgange herausholten, stand Hermann zugestandenermassen vor der Wirtschaft Wache. Das Bier wurde alsdann gemeinschaftlich getrunken. Der Bruder Hermanns und Grossenbacher wurden im gleichen Verfahren noch wegen einer ganzen Reihe anderer Delikte verfolgt, die sie allein oder im Verein mit weitern Mitschuldigen in Bern und Umgebung seit einer Reihe von Jahren begangen hatten. Als vielfach vorbestrafte Gewohnheitsverbrecher hatten sie den Raub und Diebstahl geradezu bandenmässig betrieben. Johann Andreas Hermann ist in den Jahren 1899—1903 wegen Messerzucken, Misshandlung, Bettel, Hausfriedensbruch, Diebstahls, Betrugs etc. nicht weniger als 10 Mal, allerdings nicht schwer vorbestraft und genoss als liederlicher, arbeitscheuer Bursche einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch bestreitet er neuerdings, am Raub an der Eymatt aktiv teilgenommen zu haben. Er behauptet, sein Bruder und Grossenbacher hätten ihn fälschlicherweise durch ihre Aussagen belastet. Er bringt nebst andern mehr oder weniger irrelevanten Zeugnissen ein solches seines Bruders bei, worin ihn dieser auf der ganzen Linie zu entlasten sucht, also auch bezüglich der Delikte, die jener selbst zugestanden hat. Das Zeugnis stimmt übrigens auch mit den Angaben, die Hermann selbst anlässlich eines bei den Akten liegenden fruchtlosen Revisionsgesuches an den Appellations- und Kassationshof über den Hergang des Vorfalles macht, in wesentlichen Punkten nicht überein, so dass dessen Glaubwürdigkeit zum vornherein als in Frage gestellt erscheint. Abgesehen hievon ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es nicht in der Aufgabe der Begnadigungsbehörden liegen kann, als Revisionsinstanz zu fungieren. Aus den Strafakten selbst kann aber in keiner Weise die Ueberzeugung gewonnen werden, dass Hermann beim Eymattraub nicht oder wesentlich geringer beteiligt gewesen wäre, als die Geschwornen angenommen haben. Es muss diesbezüglich auf die Feststellungen des Urteils abgestellt werden. Weitere Begnadigungsgründe werden von Hermann nicht geltend gemacht und sind auch nicht vorhanden. Dagegen sprechen das Vorleben, der schlechte Leumund und die sehr gravierende Natur der begangenen Delikte an sich gegen eine Verkürzung der Strafe. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18 u. 19. **Schaad,** Ernst, geboren 1889, Commis und dessen Bruder **Schaad,** Johann, geboren 1882, Eisenwerkarbeiter, beide von und zu Oberbipp, wurden am 25. April 1907 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen das Verbot der Steckengewehre zu je 60 Fr. Busse und solidarisch zu 7 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 20. März 1907 wurde vom Polizeirichter ein gewisser L. in Attiswil wegen Jagdfrevels bestraft. Anlässlich einer bei ihm vorgenommenen Haussuchung wurde unter anderem eine zerlegbare Stockflinte beschlagnahmt. Er gab an, dieselbe von einem Schaad in Oberbipp eingehandelt zu haben. Die Staatsanwaltschaft veranlasste in der Folge gegen Schaad ein Strafverfahren. Ernst Schaad musste zugeben, dass er die Flinte im Frühjahr 1906 von einer deutschen Fabrik bezogen hatte, um sie weiter zu verkaufen. Sein Bruder Johann hatte sie alsdann in seinem Auftrag für 15 Fr. an L. verhandelt. Auch Johann Schaad legte ein Geständnis ab. Die beiden wussten, dass das Tragen von solchen Waffen verboten ist. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch machen sie geltend, sie hätten nicht gewusst, dass sie bereits durch die Veräusserung der Flinte einer strafbaren Handlung sich schuldig machten; im weitern berufen sie sich auf ihre gedrückten finanziellen Verhältnisse; die ungewöhnlich hohe Busse treffe sie zu hart. Der Gemeinderat empfiehlt das Gesuch. Johann Schaad hat eine zahlreiche Familie zu ernähren, Ernst Schaad aus seinem geringen Lohne eine alte Mutter zu unterstützen. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. aus. Beide Gesuchsteller sind nicht vorbestraft. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Berichte und Empfeh-

lungen beantragt der Regierungsrat, die Busse auf je 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf je 20 Fr.

---

20. **Schärer,** Friedrich, geboren 1887, von Landiswil, Kaminfeger, wohnhaft in Bern, wurde am 9. März 1907 von der Polizeikammer wegen Wahlbetruges zu 4 Tagen Gefängnis, 2 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrechte, solidarisch mit Jakob Lüthi zu 54 Fr. Staatskosten und solidarisch mit Lüthi zur Hälfte von weitern 25 Fr. Staatskosten verurteilt. Anlässlich des zweiten Wahlganges für die Grossratswahlen der untern Gemeinde der Stadt Bern vom 20. Mai 1906 beauftragte ein gewisser Ruch den vorgenannten Schärer, ihn bei der Wahl zu vertreten und händigte ihm seine Stimmkarte nebst einer Vollmacht aus. Als Grund zur Stellvertretung wurde in der Vollmacht angegeben: «Kindbette der Frau». Nach den Vorschriften des Wahlgesetzes bildet indes nur eigene Krankheit einen Vertretungsgrund; die geplante Vertretung war somit ungesetzlich. Schärer inspirierte nun einen noch minderjährigen nicht stimmfähigen Burschen, sich mit der Karte Ruchs zur Urne zu begeben und mittelst derselben eine Liste für die Partei einzulegen. Er selbst, der bereits gestimmt hatte, begleitete ihn hiebei. Von der Vollmacht liess man bei der Stimmabgabe, offenbar im Bewusstsein der Ungesetzlichkeit des Vorganges, nichts verlauten. Vor Gericht gaben die beiden den Sachverhalt zu. Schärer bestritt indes gewusst zu haben, dass Lüthi noch minderjährig war und auch, dass die Stimmvertretung in diesem Falle nicht zulässig war. Dagegen behauptete Lüthi, er habe Schärer speziell auf sein Alter aufmerksam gemacht, dieser habe aber erwidert, es mache dies nichts. Der erstinstanzliche Richter erklärte beide schuldig des Wahlbetruges und verurteilte Schärer zu 2 Tagen und Lüthi zu 1 Tag Gefängnis. Die Staatsanwaltschaft appellierte bezüglich des Strafmasses und stellte den Antrag, es sei Schärer zu 4 Tagen Gefängnis, Lüthi zu 2 Tagen und ausserdem beide Angeschuldigten zu einer zweijährigen Einstellung im Aktivbürgerrecht zu verurteilen. Die Polizeikammer entsprach dem Begehren mit Rücksicht auf die Intensität der stattgehabten Wahlbeeinflussung einerseits und die Natur des Deliktes andererseits, welche an sich eine Einstellung im Aktivbürgerrecht erheische. Lüthi wurde bloss auf die Dauer eines Jahres eingestellt. Heute wendet sich nun Schärer mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Er hält seine früheren Bestreitungen aufrecht und beruft sich im weitern auf seine Familienverhältnisse. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass der Gesuchsteller für eine Ehefrau und zwei Kinder zu sorgen habe und empfiehlt das Gesuch. Dagegen weist der Regierungsstatthalter darauf hin, dass die Tat im vollen Bewusstsein von deren Strafbarkeit begangen worden sei und beantragt, das Gesuch abzuweisen. Schärer ist wegen Nachtlärm, Widersetzlichkeit, Skandals und Aergernis mit Geldbussen bestraft worden, dagegen mit Gefängnis nicht vorbestraft. Wie sich aus den Akten und den Motiven des Urteils ergibt, hatte Schärer Kenntnis von der Unerlaubtheit seines Verhaltens; er spielte zudem bei der ganzen Angelegenheit die führende Rolle, hat demnach einen intensiven Deliktswillen an den Tag gelegt. Die Strafe, die sich übrigens nur wenig über das Minimum erhebt, kann nicht als eine übermässige bezeichnet werden. Die neuerlichen Bestreitungen Schärers sind nicht dazu angetan, einen günstigen Eindruck zu machen. Der Staat hat ein eminentes Interesse an der Erhaltung reiner Wahlsitten. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

21. **Brügger,** Friedrich, geboren 1860, Handlanger, von Gelterfingen, wurde am 25. Januar 1906 vom korrektionellen Gericht von Aarberg wegen Diebstahls, begangen im wiederholten Rückfalle, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 3 Monaten Korrektionshaus und 108 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 20. Februar 1905 wurde Brügger wegen Trunksucht und öffentlichen Aergernisses wiederholt in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt. Im Laufe des Jahres 1906 entwich er daselbst. Am 16. Oktober gleichen Jahres konnte er in Bern aufgegriffen werden; er befand sich im Besitze verschiedener Effekten, die offenbar nicht sein Eigentum waren. Nachforschungen ergaben, dass Brügger einige Zeit in Lyss gearbeitet und sich daselbst bei einer Familie einlogiert hatte. Am 15. Oktober 1906 abends verliess er die genannte Ortschaft unter Mitnahme der fraglichen, seinem Logisgeber, sowie zwei bei letzterem zugezogenen Personen gehörigen Gegenstände als, diverse Schriften, 1 Handkoffer, Tisch- und Bettwäsche, alles im Wert von über 30, aber unter 300 Fr. Nach anfänglichem Leugnen musste er schliesslich den Sachverhalt eingestehen. Er wollte die Tat in der Betrunkenheit begangen haben. Brügger ist wegen Diebstahls und andern Delikten nicht weniger als 30mal korrektionell und polizeilich vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Nach Absolvierung seiner Arbeitshausstrafe hat er noch die obige Strafe zu verbüssen. Er ersucht nun um Umwandlung derselben in Einzelhaft. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafen und das bisherige Verhalten Brüggers überhaupt, das Gesuch abzuweisen. Der Gesuchsteller ist sehr wohl arbeitsfähig; die Verbüssung der Strafe in der Korrektionsanstalt erscheint daher durchaus zweckdienlich.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

22. **Spiazi,** Santo, geboren 1878, Sohn des Giovanni und der Coelestina Bertini, von Verona, Handlanger, wurde am 4. März 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Einbruchsdiebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und $^1/_3$ von 244 Fr. 30 Staatskosten gemeinsam und unter solidarischer

Haftbarkeit mit zwei Mitschuldigen verurteilt. In der Nacht vom 22./23. Januar 1903 wurde im Postbureau Wangen a. A. eingebrochen und etwas über 400 Fr. in bar entwendet. Der Einbruch wurde bewerkstelligt mittelst Aufsprengens des Rollladens zum Bureaufenster; sodann wurde die Fensterscheibe eingedrückt und der im Bureau befindliche eiserne Kassenschrank mit Werkzeugen aufgebrochen. Ein Pickel, der hiebei verwendet worden war, wurde zurückgelassen. Es gelang, den Tätern in der Person mehrerer Italiener, die sich am Abend vorher in verdächtiger Weise in der Nähe des Begehungsortes herumgetrieben hatten, auf die Spur zu kommen. Dieselben hatten kurz nachher in Balsthal einen gleichen Diebstahl begangen, konnten auf Betreiben der dortigen Behörden auf der Flucht nach Italien dingfest gemacht werden. Dieselben hatten früher zum Teil in der Schweiz gearbeitet, sich alsdann im Winter 1902/1903 in Verona getroffen und allem nach planmässig einen Raubzug nach der Schweiz unternommen. Vor dem Einbruchsdiebstahl in Wangen und Balsthal hatten sie bereits in Arbon einen Diebstahl ausgeführt. Spiazi, der übrigens auch in Italien wegen Diebstahls vorbestraft ist, wurde im Kanton Thurgau zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt und erhielt auch im Kanton Solothurn eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Nach Verbüssung dieser Strafe hat er die im Kanton Bern ausgefällte am 19. November 1906 angetreten. Sein Vater stellt nun von St. Gallen aus das Gesuch um Freilassung seines Sohnes. Er beruft sich auf sein hohes Alter. Der Regierungsrat kann das Gesuch Spiazis nicht empfehlen. Im Hinblick auf die ausserordentliche Frechheit, mit der das Delikt ausgeführt wurde und die Vorstrafen des Gesuchstellers kann die ausgesprochene Strafe keineswegs als eine harte bezeichnet werden. Des Umstandes, dass Spiazi auch in andern Kantonen Strafen abzusitzen hatte, hat das urteilende Gericht durch eine angemessene Herabsetzung des Strafmasses ausdrücklich Rechnung getragen. Im übrigen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

23. **Helfer,** Johann, geboren 1866, von Courlevon, Freiburg, Gypser, wohnhaft gewesen im Nydeckhof in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches zu 13 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Christian Wyssmann und Joseph Lustemberger zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft und Joseph Lustemberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustemberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testamentes zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustemberger nahm es, jedenfalls gegen Zusicherung einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dann mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergange ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirtschaft beim Egelmoos, woselbst zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Sodann machten sie sich auf den Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustemberger ein Fläschchen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank nicht, worauf denn Lustemberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischrute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Dammes hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinen des Dammes festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Fussstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei bis vier Mal hintereinander. Lustemberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderliche Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag- und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage ar-

beitsunfähig. Vor Gericht legten die drei Täter nach anfänglichem Leugnen über die wesentlichen Punkte Geständnisse ab. Joseph Lustemberger wurde als meistbelasteter zu 15 Jahren und Christian Wyssmann zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Heute wendet sich nun Helfer an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er verweist auf seine Familienverhältnisse. In der Strafanstalt hat er in den letzten Jahren zu Klagen nicht Anlass gegeben. Die städtische Polizeidirektion führt aus, dass Helfer seinerzeit in keiner Weise bewiesen habe, dass ihm die Familie so sehr am Herzen liege; gegenteils habe er dieselbe vernachlässigt. Seine Ehefrau habe übrigens die Scheidung verlangt und sei nicht mehr gewillt, mit Helfer zusammenzuleben. Helfer ist wegen Diebstahls, Raufhandels und Unterschlagung vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, liederliches Individuum einen schlechten Leumund. Der Regierungsstatthalter spricht sich ebenfalls gegen eine Reduktion der Strafe aus. Es liegen denn auch keine Begnadigungsgründe vor. Dagegen sprechen die Ruchlosigkeit des begangenen Verbrechens, das Vorleben und der schlechte Leumund des Gesuchstellers gegen einen Strafnachlass. Der Regierungsstatthalter beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

24 u. 25. **Saladin,** Oskar, geboren 1888 und **Born,** Karl Joseph, geboren 1888, beide von und zu Grellingen, wurden am 3. November 1906 vom Polizeirichter von Laufen wegen Sonntagsjagd zu je 50 Fr. Busse und solidarisch zu 6 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Die beiden wurden Sonntags den 21. Oktober 1906 im Walde der Burgergemeinde Grellingen mit Flobertgewehren auf der Jagd nach Eichhörnchen betroffen und in der Folge dem Richter verzeigt. Beide unterzogen sich dem Urteil ohne weiteres. Mit Eingabe vom 3. Dezember 1906 stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Da die Verurteilung in Anwendung der Strafbestimmung eines Bundesgesetzes erfolgte (Art. 21, Ziff. 4, lit. a, des Gesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz), wurde das Gesuch zunächst an die Bundesbehörden geleitet. Die Bundesversammlung hat sich indes in ihrer Sitzung vom 13. Juni 1907 als nicht zuständig zu dessen Behandlung erklärt. Die Begnadigungskompetenz steht somit bei den kantonalen Behörden. Der Einwohnergemeinderat von Grellingen stellt den Gesuchstellern ein gutes Leumundszeugnis aus und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Dagegen wird nicht bescheinigt, dass sie die Busse nicht zu bezahlen vermöchten. Der Regierungsrat hält daher dafür, es liege ein triftiger Begnadigungsgrund nicht vor, um so weniger als der Richter bei der Strafausmessung über das Minimum der angedrohten Strafe nicht hinausgegangen ist. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Wüthrich,** Gottfried, geboren 1889, Bäcker, von Trub, in Niederscherli wohnhaft, wurde am 19. Juni 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Sonntagsjagd in Anwendung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 10. Juni, nachmittags nach 1 Uhr, wurde Wüthrich von Landjäger Jegerlehner in Mittelhäusern oberhalb Niederscherli in der Nähe des Waldes mit einem Flobertgewehr auf der Schleichjagd betroffen. Das Flobert war geladen und der Hahn gespannt. Geschossen hatte Wüthrich indes noch nicht. Vor dem Richter gab er die Anzeige ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Heute wendet er sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Wüthrich behauptet nunmehr, er habe niemals die Absicht gehabt, der Jagd obzuliegen, sondern das Flobertgewehr lediglich auf den Spaziergang mitgenommen, um sich im Schiessen zu üben. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter und vom Gemeinderat von Köniz empfohlen. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, sowie auch die Forstdirektion, im Hinblick auf die Feststellungen der Strafakten, dasselbe abzuweisen. Es ist zu bemerken, dass die heutige Darstellung des Gesuchstellers auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft werden kann. Es muss diesbezüglich auf die Strafakten abgestellt werden, wonach Wüthrich die Anzeige in allen Teilen anerkannt hat. Im übrigen hat der Gesuchsteller weder behauptet noch nachgewiesen, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Dagegen steht fest, dass seine Eltern Vermögen besitzen. Die Strafe erhebt sich nicht über das Minimum. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Haus,** Karl, geboren 1883, von Böttstein, Kanton Aargau, Mechaniker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. März 1903 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus, 12,250 Fr. Entschädigung an die kantonale Brandversicherungsanstalt und 642 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 8./9. Oktober 1902 brannte in Wangen das für 13,000 Fr. brandversicherte Wohnhaus samt Scheuerwerk des G. A. nieder. Es wurde sofort Brandstiftung vermutet und der Verdacht der Täterschaft fiel auf obgenannten Haus, der nicht allzu lange vor Ausbruch des Brandes die Wirtschaft S. in angetrunkenem Zustande verlassen hatte und im selben Hause wohnte. Haus wurde noch in der gleichen Nacht abgehört, wobei es sich zeigte, dass sein Anzug sich in tadelloser Ordnung befand, was mit seinen Angaben, er habe sich zur Zeit des Brandausbruches zu Bett befunden und sich sodann, als der Brand schon in vollem Gange war, in aller Eile angekleidet, in Widerspruch stand. In Haft gesetzt leugnete er längere Zeit hartnäckig. Die Indizien häuften sich jedoch derart, dass er sich schliesslich in die Enge getrieben und veranlasst sah, ein Geständnis abzulegen. Er gab zu, die Scheune, die mit Stroh angefüllt war, absichtlich in Brand gesteckt und sodann im Bette halbangezogen den Ausbruch des Brandes abgewartet

zu haben. Als einer der ersten beteiligte er sich sodann an den Rettungsarbeiten. In ganz gleicher Weise hatte er am 18. August 1902, also kurz vorher in Baden, wo er sich damals in Stellung befand, ein Gebäude in Brand gesteckt. Beide Brandlegungen wollte Haus unter dem Einflusse einer unwiderstehlichen Versuchung, aus Freude an der entstehenden Verwirrung, der sich bietenden Gelegenheit, sich hervorzutun und dem in Aussicht stehenden reichlichen Alkoholgenusse verübt haben. Die Vorstellung der ihm wohl bekannten Folgen eines Brandes vermochte nicht, ihn von der Tat abzuhalten. Dieses aussergewöhnliche Motiv der Tat gab Anlass, ihn auf seine Zurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Die Experten kamen zum Schluss, dass sich direkt krankhafte Erscheinungen bei Haus nicht konstatieren liessen; indes sei er im Zeitpunkt der beiden Brandlegungen infolge seiner liederlichen Charakteranlagen, die sich bei ihm zum Teil schon in der Jugend und später immer stärker geltend machten, und des vorhergehenden Alkoholgenusses seiner Willensfreiheit beraubt oder in derselben stark beschränkt gewesen. Die Geschwornen verneinten die Frage auf verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes und der Gerichtshof schloss sich ihrer Ansicht an. Haus ist nicht vorbestraft. Während seiner Schulzeit gab er zu Klagen direkt nicht Anlass. Er kam frühzeitig von Hause fort und absolvierte sein letztes Schuljahr in Genf; dieser Aufenthalt scheint seinem Charakter nicht zuträglich gewesen zu sein. Schon zu Beginn seiner darauffolgenden Lehrzeit in einer Fabrik zu Aarburg fing er ein unsolides Leben an, machte Schulden, vernachlässigte die Arbeit und lief nach $^5/_4$ Jahren aus der Lehre. Nach vorübergehender Anstellung in Wangen kam er 1900 nach Paris, wo sein Bruder als Vertreter einer grossen deutschen Maschinenfabrik an der Ausstellung war. Die Bemühungen seines Bruders lohnte er indes wiederum durch ein liederliches Leben. Ebenso wurde er aus einer spätern Anstellung bei der Fabrik B. B. in Baden entlassen. Zuletzt hielt er sich arbeitslos bei seinen Eltern in Wangen auf. Der Gemeinderat von Wangen bezeichnete ihn als einen arbeitsscheuen, leichtlebigen Menschen, der sich viel in den Wirtschaften herumtreibe und dort das grosse Wort führe. Wegen der in Baden verübten Brandstiftung wurde er am 18. Juli 1903 vom Kriminalgericht des Kantons Aargau zu 5 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt, die er nach Ablauf der Strafzeit im Kanton Bern in ersterem Kantone noch zu verbüssen haben wird. Der Grosse Rat hat im Februar 1907 ein Begnadigungsgesuch des Haus abgewiesen. Der Regierungsrat führte damals aus, dass sich ein bedeutender Nachlass angesichts der gravierenden Natur des Deliktes und der Gemeingefährlichkeit eines Brandstifters, die bei der unseligen Veranlagung des Gesuchstellers noch potenziert erscheine, nicht empfehlen lasse. Immerhin wurde darauf hingewiesen, dass Haus nach Absolvierung seiner Strafe noch im Kanton Aargau $5^1/_2$ Jahre abzubüssen haben werde und dass, falls beide Delikte miteinander und vom gleichen Gerichte hätten abgeurteilt werden können, die Strafe etwas weniger hoch ausgefallen wäre, angesichts der bisherigen Unbescholtenheit des Delinquenten. Der Regierungsrat steht heute auf dem gleichen Standpunkte und würde den Nachlass des Restes der Strafe als zu weitgehend erachten. Dagegen beantragt er in Würdigung des hievor Gesagten, dem Gesuchsteller 6 Monate der Strafe zu erlassen. Es kommt dies einem Nachlass des letzten Zwölftels gleich.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 6 Monaten der Strafe.

---

28. **Dietrich,** Rudolf, geboren 1841, von Därligen, Uhrmacher, früher in Interlaken und Schüpfen wohnhaft, nunmehr in Grossaffoltern, und dessen Ehefrau Rosina Dietrich geborne Wölfli, geboren 1860, wurden am 15. März 1906 vom korrektionellen Gericht von Aarberg ersterer wegen Pfändungsbetrug zu 5 Tagen Gefängnis und wegen wissentlicher Geltendmachung gefälschter Bundesakten zu 15 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse, letztere wegen Gehülfenschaft bei dem von ihrem Ehemanne begangenen Pfändungsbetrug zu 5 Tagen Gefängnis und wegen Fälschung von Bundesakten zu 15 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse, und beide solidarisch zu 166 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1905 wurde Dietrich von einem Gläubiger für den Betrag von 200 Fr. betrieben und im Rechtsvorschlag im Rechtsöffnungswege beseitigt. Anlässlich der Pfändung behauptete der Schuldner, kein Vermögen zu besitzen, sein Verdienst als Uhrmacher lange nicht hin, um diesen Betrag zu decken, so dass ein Verlustschein ausgestellt werden musste. Ein Bestand von Waren gehörte laut Weibergutsversicherungsschein der Frau Dietrich. Indes war dem Gläubiger bekannt, dass Dietrich vor seiner Uebersiedlung von Interlaken nach Schüpfen, die im Jahre 1904 stattfand, an ersterem Orte ein Haus verkauft hatte und von daher noch im Besitze eines Vermögens von zirka 9000 Fr. sein musste. Er erhob daher Strafklage. Dietrich wurde gerichtlich einvernommen, leugnete aber und erklärte, er werde eine Reihe von Quittungen beibringen, woraus hervorgehe, dass er jene Summe zur Tilgung von Schuldverpflichtungen verwendet habe. Es wurden dem Richter denn auch 20 Postquittungen für grössere und kleinere Beträge zugestellt, die sich jedoch auf den ersten Blick als gefälscht erwiesen, indem zum Teil die Beträge verändert, zum Teil die Daten der Poststempel korrigiert waren. Die Postquittungen stammten nämlich aus den Jahren vor 1902 und wurden nun durch Einsetzen neuer Zahlen oder Veränderung der alten später datiert. Dietrich behauptete, seine Ehefrau habe die Fälschung besorgt und die Angabe erwies sich als richtig; jedenfalls aber war der Ehemann über den Vorgang auf dem Laufenden, trotzdem er es bestritt und wurden die Quittungen von ihm geltend gemacht. Es wurde nun versucht, das versteckte Geld durch eine Haussuchung zu Tage zu fördern, der Versuch verlief indes fruchtlos; erst als zur Verhaftung der Eheleute Dietrich geschritten wurde, liess sich die Ehefrau schliesslich herbei, das Versteck der Gelder anzugeben und es wurde unter ihrer Leitung ein Betrag von über 7000 Fr. in Banknoten erhoben. Im weitern Verlauf des Verfahrens stellte es sich heraus, dass drei andere Gläubiger im Juli und August des gleichen Jahres auf gleiche Weise für Beträge von 529 Fr., 482 Fr. 55 und 263 Fr. 25 zu Verlust gebracht worden waren. Selbstverständlich wurden sie nun für ihre Forderungen gedeckt. Dietrich ist wegen

Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Prellerei, Konkubinat, Ehrverletzung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht in den Jahren 1857 bis 1886 mehrfach vorbestraft. Am 6. Juli 1904 wurde er neuerdings vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Pfandverheimlichung zu 100 Fr. Busse verurteilt. Die Ehefrau ist nicht vorbestraft. Die Bundesversammlung hat ein Begnadigungsgesuch, soweit ihre Kompetenz reichte, als unbegründet abgewiesen. Ebenso hat der Grosse Rat ein Gesuch der Eheleute Dietrich um Erlass der wegen Pfändungsbetrug über sie verhängten 5-tägigen Gefängnisstrafe im März 1907 abgewiesen. Der Regierungsrat machte damals zur Begründung seines Abweisungsschlusses gegenüber dem Ehemanne Dietrich unter anderm geltend, letzterer werde voraussichtlich trotz seines prekären Gesundheitszustandes die Strafe absitzen können, falls zum Vollzug ein geeigneter Moment gewählt werde. Seither konnte die Strafe an Dietrich noch nicht vollzogen werden. Dieser wendet sich nun neuerdings mit einem Begnadigungsgesuch an die kompetente Stelle, indem er sich auf seine Krankheit beruft und um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Dietrich ist invalide, leidet, wie ärztlich bescheinigt wird, an mehreren chronischen Krankheiten und wird, wie sich herausstellt, schwerlich mehr einer Besserung fähig sein. Es erscheint daher als fraglich, ob er jemals imstande sein wird, seine Strafe in richtiger Weise abzusitzen. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt steht der Regierungsrat heute nicht an, dem Grossen Rat zu beantragen, es seien dem Gesuchsteller die 5 Tage Gefängnis, zu denen er wegen Pfändungsbetrug verurteilt worden ist, zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Tagen Gefängnis.

---

29. **Willen,** Ludwig, geboren den 14. Februar 1869, Uhrmacher, von Adelboden, wohnhaft gewesen in St. Immer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. August 1903 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Mordversuches und Sachbeschädigung zu 6 Jahren Zuchthaus, wovon abzuziehen 3 Monate Untersuchungshaft, und 589 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Willen lebte mit seiner Ehefrau und zwei erwachsenen Töchtern aus erster Ehe der letztern zusammen. Als geschickter Arbeiter wäre er imstande gewesen, einen schönen Lohn zu verdienen; indes ergab er sich seit Jahren dem Trunke und führte schliesslich einen durchaus liederlichen Lebenswandel, so dass seine Ehefrau grösstenteils durch ihre Töchter erhalten werden musste. Zu Hause behandelte er seine Angehörigen brutal. Auftritte, wobei er dieselben beschimpfte und bedrohte, waren häufige Erscheinungen. Schliesslich entschloss sich die Ehefrau, auf Drängen ihrer Töchter, gegen ihren Mann die Scheidung einzuleiten. Der Aussöhnungsversuch hatte bereits stattgefunden. In der Folge äusserte sich Willen mehrfach dahin, er werde sich zu rächen wissen, wenn man ihn abfertigen wolle und trug ein eigentümliches Wesen zur Schau, indem er seine Kleider veräusserte oder zu veräussern versuchte, um Geld zum Schnapsgenusse zu erlangen. Die Drohungen gegenüber seinen Stieftöchtern und seiner Ehefrau nahmen einen ernsteren Charakter an. Er äusserte sich auch gegenüber Drittpersonen dahin, es müsse noch dazu kommen, dass er seine Frau, deren Töchter und zuletzt sich selbst töte. Am 17. März 1903 befand er sich mit seiner Ehefrau allein zu Hause. Als letztere, die mit Wäsche beschäftigt war, in das Zimmer ihrer Töchter eintrat, um deren Effekten zu holen, wurde sie von Willen, der ihr hinter der Türe, das Ordonnanzgewehr in der Hand, auflauerte, am Arm gepackt mit der Bemerkung, sie werde das Zimmer nicht mehr lebendig verlassen. Es gelang ihr indes, sich loszureissen und die Flucht durch eine zweite Türe zu ergreifen. Kaum hatte sie dieselbe passiert, so krachte ein Schuss. Wie später festgestellt wurde, hatte das Geschoss die Türe durchschlagen und war in der gegenüber liegenden Wand stecken geblieben. Willen zerschlug hierauf mit einer Axt mehrere den Stieftöchtern und der Ehefrau gehörige Möbelstücke, wie Spiegel, Uhren, Vasen etc. im Wert von zirka 150 Fr. und ergriff sodann die Flucht. Am 19. März gleichen Jahres wurde er auf einem Bauernhofe bei Laferrière verhaftet. In der Strafuntersuchung wollte er glaubhaft machen, er habe sich durch den fraglichen Schuss selbst töten wollen. Die an und für sich unglaubwürdige Ausrede wurde indes durch ein erdrückendes Beweismaterial, worunter eigene nach der Tat gemachte Aeusserungen und Zugeständnisse des Angeschuldigten, widerlegt. Willen ist wegen Misshandlung und Wirtshausverbotsübertretung, allerdings nicht schwer, vorbestraft und genoss als Alkoholiker einen ungünstigen Ruf. Er stellt nun, nachdem er 4 Jahre der Strafe abgesessen hat, das Gesuch um Erlass des Restes. Er beruft sich namentlich auf seinen Gesundheitszustand. Durch ärztliches Zeugnis wird dargetan, dass Willen im Frühjahr 1905 eine eitrige Brustfellentzündung durchgemacht hat; dazu leidet er heute an einer Tuberkulose der Lungen, welche eine beständige Verpflegung des Kranken in der Infirmerie der Anstalt notwendig macht. Zu Klagen hat Willen in der Anstalt nicht Anlass gegeben. Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gesuchstellers, welcher eine richtige Verfolgung des Strafzweckes mehr oder weniger illusorisch macht, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

---

30. **Wolf,** Frieda, geboren 1885, von Lotzwil, Kellnerin zu Bannwil, wurde am 22. März 1907 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen Konkubinates zu 3 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit Hans Franz Gygax zu 22 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Den Winter 1906/07 hindurch befand sich Frieda Wolf als Dienstmagd in Thun in Stellung. Sie unterhielt mit Hans Franz Gygax, von Beruf Käser, damals Handlanger an der Aarekorrektion in Uttigen, ein Liebesverhältnis; die beiden beabsichtigten, im Mai 1907 zu heiraten. Mitte Januar 1907 musste Frieda Wolf ihre Stelle in Thun aufgeben. Sie zog nun zu ihrem Verlobten nach Uttigen und logierte bis zum 10. Februar bei demselben. Die beiden bewohnten in einer

dortigen Wirtschaft das gleiche Zimmer und lebten nach ihrem Zugeständnisse wie Mann und Frau miteinander. Unter dem letztgenannten Datum zog Frieda Wolf alsdann zu ihrer verheirateten Schwester nach Herzogenbuchsee. Die nachträglich gegen sie eingelangte Strafanzeige wegen Konkubinates musste sie im tatsächlichen zugeben; dagegen behauptete sie, nicht gewusst zu haben, dass sie durch ihr Verhalten gegen das Strafgesetz verstosse. Ihre Heirat mit Gygax kam bisher nicht zustande, da letzterer als Käser nach Deutschland verzogen ist und noch nicht in der Lage war, sie nachkommen zu lassen. Frieda Wolf stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie verweist auf die Umstände des Falles und ihre persönlichen Verhältnisse insbesondere. Sie hat ihre beiden Eltern verloren und besitzt ausser ihrer Schwester, die ihr zudem seit der Bestrafung das Haus verschlossen habe, keine Angehörigen, welche ihr beistehen würden; ihre sehr schwache Konstitution erlaube ihr nicht, schwere Arbeiten zu verrichten; durch die Vollziehung der Strafe würde ihr die Möglichkeit, günstigere Stellen zu erlangen, erheblich erschwert; sodann wird verwiesen auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Im weitern liegt ein Zeugnis des Gemeinderates von Thun vor, wonach sie daselbst einen guten Leumund besessen hat. Aus den Akten ergibt sich, dass die Angaben der Gesuchstellerin im wesentlichen auf Richtigkeit beruhen. Zudem charakterisiert sich das Vergehen mit Rücksicht darauf, dass bei den Verurteilten die Absicht bestand, in kürzester Zeit die Ehe miteinander einzugehen, nicht gerade als ein gravierendes. Der Regierungsrat ist daher und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles in der Lage, das Gesuch ebenfalls zu empfehlen, und beantragt, der Petentin die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

31. **Bichsel,** Gottfried, geboren 1867, von Hasle bei Burgdorf, wohnhaft gewesen in Kappelen, wurde am 24. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftung, Betruges und Misshandlung zu 8 Jahren Zuchthaus und 452 Fr. 30 Staatskosten, sowie solidarisch mit seiner Ehefrau zu weitern 150 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Bichsel verheiratete sich im Jahre 1894 mit Elise Zingg, die ihm ein kleines Vermögen einbrachte. Nacheinander übernahmen die Eheleute eine Mühle in Wattenwil und ein Pachtgut in Kallnach, machten aber schlechte Geschäfte. Im Frühjahr 1896 kamen sie nach Bühl, wo sie etwas Landwirtschaft betrieben. Am Bettag 1896 brannte sodann das Haus der Gebrüder Schenkel, in dem sie wohnten, nieder. Aus der ihm von der Mobiliarversicherungsgesellschaft ausbezahlten Versicherungssumme und dem Reste seines Vermögens kaufte sich Bichsel auf Martini 1897 ein kleines Heimwesen in Unterwerdt, Gemeinde Kappelen, das er eine Zeitlang bewirtschaftete. Am 23. August 1900 brannte dann auch dieses Haus nieder. Bichsel erhielt die Versicherungssumme für Mobiliar und Haus bar ausbezahlt, so dass er im Herbst gleichen Jahres einen Neubau erstellen lassen konnte. Da der Brand im Werdthofe während eines Gewitters ausbrach, so glaubte man anfänglich, er sei durch Blitzschlag entstanden. Durch verdächtige Reden und eigentümliches Benehmen beschworen aber die Eheleute Bichsel selbst ein Gerücht gegen sich herauf, das sie als Brandstifter bezeichnete und im August 1901 zu ihrer Verhaftung führte. Anfänglich leugneten beide hartnäckig jede Schuld; schliesslich trieben sie sich gegenseitig so in die Enge, dass der Ehemann für gut fand, zu gestehen. Er gab zu, sowohl den Brandfall vom Jahr 1896, wie den letzterwähnten veranlasst zu haben; seine Frau war ihm dabei behülflich. Bei der Feststellung des Brandschadens machte sich Bichsel ausserdem betrügerischer Angaben bezüglich der zu vergütenden Versicherungsobjekte schuldig. Der verursachte Schaden belief sich in beiden Fällen auf über 8000 Fr. Endlich stand Bichsel noch unter der Anklage, einen Pflegling der Armenanstalt Worben derart misshandelt zu haben, dass er zirka 7 Wochen arbeitsunfähig war; auch den daherigen Tatbestand musste er im wesentlichen zugeben. Bichsel war nicht vorbestraft. Im Januar 1906 wurde ein Begnadigungsgesuch Bichsels vom Grossen Rat abgewiesen. Heute erneuert er dasselbe, indem er auf seine klaglose Aufführung in der Strafanstalt hinweist. Der Regierungsrat kann auch heute den Gesuchsteller angesichts der Natur und Mehrzahl der begangenen Delikte zur Begnadigung nicht empfehlen und beantragt, das Gesuch neuerdings abzuweisen. Immerhin wird die Polizeidirektion seinerzeit die Frage prüfen, ob nicht Bichsel mit Rücksicht auf sein Vorleben und seine gute Aufführung in der Anstalt der letzte Zwölftel der Strafe erlassen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

32. **Thorner,** Leopold, geboren 1864, von Höri, Kanton Zürich, Hausierer, wohnhaft in Lengnau, Kanton Aargau, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. April 1907 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Notzuchtversuches zu 9 Monaten Korrektionshaus, wovon abzuziehen 1 Monat Untersuchungshaft, zu 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 265 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Am 30. Januar 1907 befand sich Thorner auf der Hausierreise in Ursenbach. Im Laufe des Vormittags sprach er im Laden der Frau S., der sich in einem alleinstehenden Hause etwas ausserhalb des Dorfes befindet, vor und offerierte Tuchresten. Die Ware breitete er auf dem Ladentische aus. Als die Kaufsunterhandlungen dem Abschluss nahe waren, suchte er das Gespräch nach Aussage der Frau S. von der Sache abzulenken, machte ihr unsittliche Zumutungen und packte sie dann ohne weiteres und plötzlich an den Armen, küsste sie ab, langte ihr gleichzeitig unter den Kleidern durch an die Geschlechtsteile und versuchte, indem er sie an die Türe drückte, das entblösste Glied an sie heranzubringen in der offenbaren Absicht, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Frau S. setzte sich indes zur Wehre; es gelang ihr, Thorner von sich zu stossen und trotzdem dieser sie daran zu verhindern suchte, zu schreien und schliesslich zu entweichen. Durch die herbeieilenden Hausbewohner

wurde Thorner dingfest gemacht und der Polizei übermittelt. Er suchte sich nun durch die sofortige Ableugnung der Tat den Folgen seiner Handlungsweise zu entziehen. Auch vor Gericht stellte er jede Schuld in Abrede. Seine eigenen Aussagen, die der Frau S., einer durchaus ehrbaren Familienmutter und der übrigen beteiligten Personen boten indes so viele zwingende Indizien, dass an seiner Schuld kaum ein Zweifel aufkommen konnte. Thorner ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Er besitzt eine Frau und mehrere Kinder. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Er ist nunmehr im Falle, den Sachverhalt mit einigen Einschränkungen zuzugeben, hält aber dafür, man habe ihn mit Rücksicht auf sein hartnäckiges Leugnen ausserordentlich scharf beurteilt. Seine Tat charakterisiere sich eher als ein dummer Streich, der rechtlich als geringfügiger Angriff hätte gewürdigt werden können. Die Absicht, Frau S. mit Gewalt zu missbrauchen, habe er nicht gehabt. Im weitern wird verwiesen auf die Familienverhältnisse Thorners. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, bezüglich der Schuldfrage auf die Erörterungen Thorners einzutreten; es muss in dieser Hinsicht auf das Urteil abgestellt werden. Jedenfalls kann aus den Akten die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner heutigen Darstellungen keineswegs geschöpft werden. Im übrigen hat das urteilende Gericht die dem Gesuchsteller zuerkannten mildernden Umstände, sein Vorleben und seine Familienverhältnisse bei der Ausmessung der Strafe in vollem Masse gewürdigt. Besondere Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

33. **Keusen,** Friedrich, geboren 1880, von Riggisberg, Schlosser, wohnhaft gewesen in Bolligen, wurde am 17. Juni 1904 durch die Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches zu 5 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, zu 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 465 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Mittwoch den 13. Januar 1904 abends wurden obenher dem Bolligenschulhause auf den von Bolligen nach Habstetten heimkehrenden Metzger Christen drei scharfe Schüsse abgefeuert, ohne jedoch zu treffen. Da Christen kurz vorher von Wirt Hoffmann in Bolligen eine Summe Geldes in der Gaststube in Empfang genommen hatte, war man dort sofort der Ueberzeugung, es handle sich um einen Raubanfall; der Verdacht der Täterschaft fiel naturgemäss zuerst auf die während der Auszahlung Christens durch Wirt Hoffmann in der Gaststube zugegen gewesenen Personen, speziell auf Keusen, der sich kurz vor der Heimkehr Christens aus der Wirtschaft entfernt hatte und nachher wieder dahin zurückkehrte. Keusen leugnete zwar anfänglich die Tat, als sich aber die Verdachtsgründe häuften und er verhaftet wurde, legte er schliesslich ein unumwundenes Geständnis ab. Er hatte gesehen, wie Christen Banknoten erhielt. Plötzlich erwachte in ihm eine unbezwingbare Gier nach dem Gelde. Als Christen bald darauf sagte, nun müsse er heim zum Nachtessen, machte er sich auf, holte zu Hause das Ordonnanzgewehr, versah sich mit drei scharfen Patronen, die er noch vom letzten Schiesset her hatte, und stellte sich an genanntem Orte auf die Lauer. Alles dies spielte sich sehr rasch ab. Schon nach dem ersten Schusse sei die Reue über ihn gekommen und er habe die beiden andern aufs geratewohl abgegeben. Als Motiv der Tat gab er an, er habe Geld nötig gehabt, da er im Sinne hatte, auf die Walz zu gehen. Bei seinem Bruder, wo er als Milchträger angestellt war, habe er nicht mehr bleiben können, da sie Differenzen miteinander gehabt hätten. Da die Eltern gutsituierte Leute waren und zudem in der Verwandtschaft des Keusen einige Fälle von Geistesstörung aufgetreten waren, wurde Keusen einer psychiatrischen Expertise unterstellt, die feststellte, dass er allerdings erblich nicht unbedeutend belastet sei, namentlich väterlicherseits; geistig und moralisch sei er etwas zurückgeblieben, immerhin konnte er nicht als geistesschwach bezeichnet werden. Bestimmte Anzeichen einer geistigen Störung konnten an ihm nicht wahrgenommen werden. Dagegen stand er etwas unter dem Einflusse des genossenen Alkohols und litt unter einer gemütlichen Verstimmung, die bei ihm seit längerer Zeit schon sich geltend machte und besonders in jenen Tagen ziemlich stark auftrat, indem es ihm nämlich trotz angestrengten Suchens nicht gelungen war, auf seinem Berufe Arbeit zu finden. Nicht vorbestraft gab er hie und da infolge leichtsinniger Aufführung zu Klagen Anlass. Die Geschwornen nahmen geminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten ihm auch mildernde Umstände zu. — Im November 1904 hat der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch des Keusen als unter allen Umständen verfrüht abgewiesen. Heute wird das Gesuch erneuert. In der Strafanstalt hat sich Keusen gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann das Gesuch auch heute nicht empfehlen. Das Gericht hat, wie sich aus den Motiven des Urteils ergibt, namentlich mit Rücksicht auf die moralische Minderwertigkeit und die daherige Gemeingefährlichkeit Keusens eine etwas scharfe Strafe ausgesprochen. Es kann nun bei der unseligen Charakteranlage des Gesuchstellers nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, ihn vorzeitig auf freien Fuss zu setzen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass durch einen eventuellen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe der bisherigen Unbescholtenheit und der guten Aufführung Keusens in der Strafanstalt genügend Rechnung getragen werden kann. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

34. **Werthmüller,** Jakob, geboren 1876, Handlanger, von Vechigen, Talweg 13 in Bern wohnhaft, wurde am 16. Mai 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Misshandlung, begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, welche Misshandlung für die Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 20 Tagen aber mehr als 5 Tagen zur Folge hatte, zu 25 Tagen Gefängnis, 149 Fr. 80 Staatskosten und insgesamt 175 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Sonntags

den 17. März 1907, des Abends zwischen 9 und $^1/_2$10 Uhr kam Werthmüller in etwas angetrunkenem Zustande nach Hause. Im Gange des I. Stockes traf er auf den daselbst wohnhaften B., der eben im Begriffe stand, einen gewissen N., der bei ihm auf Besuch gewesen war, hinauszugeleiten. Werthmüller machte eine Bemerkung, wobei das Wort Vaganten fiel. B. und N. antworteten, sie seien keine Vaganten und daraufhin gerieten die drei in Wortwechsel. B. trat in seine Küche und holte dort einen Hammerstiel; im Momente als er zurückkehrte, versetzte Werthmüller N. eine Ohrfeige, worauf dann B. seinerseits mit dem Hammerstiel auf Werthmüller losschlug. Letzterer griff nun zu seinem Sackmesser und drang damit auf B. ein, erreichte ihn an der Küchentüre und versetzte ihm einen Stich in den Rücken und einen zweiten vornen in den behaarten Teil des Kopfes; desgleichen erhielt N. einen Stich in die rechte Hand. Das Messer drang ihm von der innern Seite des Handgelenkes in schräger Richtung durch die Hand bis an die Oberfläche des Handrückens zwischen dem Mittelhandknochen des Daumens und des Zeigefingers. Die Klinge des Messers blieb stecken und konnte durch den Arzt mit Mühe entfernt werden. Die Verwundeten mussten sich sofort ärztlich behandeln lassen und blieben beide während 18 Tagen vollständig arbeitsunfähig. Werthmüller selbst hatte eine Beule am rechten Scheitelbein, Kratzwunden im Gesicht und Quetschungen des rechten Vorderarms erlitten und blieb infolge der letztern Verletzungen zirka 8—10 Tage arbeitsunfähig. Werthmüller ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Hin und wieder spricht er dem Alkohol etwas zu stark zu. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf sein Vorleben, seine ziemlich grosse Familie, die durch den Vollzug der Strafe brotlos werden müsste, und die grossen finanziellen Einbussen, die ihm durch das Verfahren erwachsen. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter beantragt mit Rücksicht auf die vom Gesuchsteller geltend gemachten Tatsachen, die Strafe auf 15 Tage zu reduzieren. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann von einer gänzlichen Begnadigung Werthmüllers im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat, die leicht noch bedeutend schwerere hätten sein können, und die von Werthmüller an den Tag gelegte Gefährlichkeit nicht die Rede sein. Dagegen wird mit Rücksicht auf das Vorleben, die Familienverhältnisse des Gesuchstellers und die vorliegenden Empfehlungen beantragt, die Strafe auf 10 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 10 Tage Gefängnis.

---

35. **Werthmüller,** Gottfried, geboren 1854, von Rumendingen, Landwirt auf dem Bluttengrat, Gemeinde Lauperswil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 9. März 1906 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus, 2543 Fr. 60 Zivilentschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, 3644 Fr. an die Emmentalische Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft und 255 Fr. 36 Staatskosten verurteilt. Werthmüller besass auf dem Bluttengrat in der Gemeinde Lauperswil ein kleines überschuldetes Heimwesen. Neben der Bewirtschaftung seines Gütchens betrieb er das Gewerbe eines Holzschuhmachers und handelte mit Tabak, Zündhölzchen und Lederfett. Trotz angestrengtester Arbeit kam er finanziell rückwärts, da seine Familie rasch zunahm und seine Frau öfters kränklich war. Er kam nun auf die Idee, um sich vor dem Ruin zu retten, sein für 2500 Fr. brandversichertes Häuschen anzuzünden, in der Hoffnung, dass ihm anlässlich des Brandfalles neben den Versicherungssummen auch sonst Hilfe zuteil werden und seitens der Gläubiger Stundung gewährt werden möchte. Er teilte den Plan seiner Ehefrau mit und führte ihn, als der anfängliche Widerstand der letztern gebrochen war, in der Nacht vom 6./7. April 1896 aus. Ein Teil des Mobiliars, worunter die Lebware, wurde gerettet, im übrigen brannte das Haus vollständig nieder. Vor der Brandlegung hatte Werthmüller einen Sack mit Holzschuhen, Zündhölzchen etc. gefüllt und auf die anstossende Wiese getragen, um einen allfälligen Verdacht der Brandstiftung auf einen fremden Dieb abzulenken. Die folgende Strafuntersuchung vermochte in der Tat nichts Verdächtiges gegen Werthmüller an den Tag zu fördern. Die verfallenen Versicherungssummen wurden ihm ausbezahlt und er, wie erwartet, von den Gemeindegenossen wesentlich unterstützt. In der Folge wurde Werthmüller und dessen Ehefrau fortwährend von Gewissensbissen geplagt. Sie fingen an, religiöse Versammlungen zu besuchen, infolgedessen sie zur Ueberzeugung kamen, nicht selig sterben zu können, wenn sie ihre Tat nicht eingeständen. Am 11. Dezember 1905 gaben sie auf dem Regierungsstatthalteramte Signau den wahren Sachverhalt an. Die Ehefrau, die sich an der Brandlegung nicht beteiligt hatte, wurde durch die Geschwornen freigesprochen, dem Ehemanne mildernde Umstände zugebilligt. Heute stellt nun die Ehefrau Werthmüller das Gesuch, es möchte ihrem Ehemanne der Rest der Strafe erlassen werden. Sie beruft sich auf ihre und ihrer Kinder nunmehrige traurige Lage, das Vorleben und die bisherige Unbescholtenheit ihres Ehemannes, sowie die Motive, welche den letztern zu seiner Tat getrieben haben. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Lauperswil und vom Regierungsstatthalter von Signau empfohlen. Wie sich aus den Motiven des Urteils ergibt, hat die Kriminalkammer bei der Strafausmessung die geltend gemachten Tatsachen und namentlich auch das abgelegte Geständnis soweit möglich in Betracht gezogen; es können dieselben daher heute nicht neuerdings ins Gewicht fallen. Die Tat, die sich an und für sich als eine gravierende charakterisiert und zudem mit grosser Raffiniertheit ausgeführt wurde, ist nicht zu hart bestraft worden. Der Regierungsrat beantragt demnach, mangels triftiger Begnadigungsgründe, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

36 u. 37. **Voirol,** Arthur, von Les Genevez, geboren 1874, und **Grillon,** Célestin, von Cornol, geboren 1865, Uhrenarbeiter, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Pfetterhausen, sind, nachdem sie von der Anklagekammer

den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes unter der Anklage des Mordes überwiesen worden, am 30. Juli 1897 von diesem Gerichte des Totschlages, begangen in der Nacht vom 2./3. Januar 1897 im Dorfe Beurnevésin an dem daselbst wohnhaft gewesenen Uhrenarbeiter François Joray schuldig erklärt und jeder zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach dem Gutachten der medizinischen Experten hatte François Joray, nachdem er in der erwähnten Nacht gegen 11 Uhr die Wirtschaft André in Beurnevésin verlassen und kurze Zeit nachher in bewusstlosem Zustande und sterbend auf der Strasse liegend aufgefunden worden, mehrere Streiche mit einem stumpfen Instrumente oder stumpfen Instrumenten auf den Kopf erhalten, welche tötliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Sektionsbefund konstatiert fünf verschiedene, mehr oder weniger schwere Kopfwunden mit komplizierter Schädelfraktur. Am Tatort waren zwei mit Blut befleckte Gartenzaunlatten gefunden worden. Voirol und Grillon hatten schon in der Wirtschaft André im Verlaufe des Abends mit mehreren Personen, darunter François Joray, Streit gehabt und gegen den letztern lebensgefährliche Drohungen ausgestossen. Es ist erwiesen, dass Voirol und Grillon, als sie mit ihren Kameraden die Wirtschaft verliessen, um nach Pfetterhausen zurückzukehren, unterwegs sich von ihren Kameraden trennten und bei einem Gartenzaune die Latten losrissen, die später am Tatorte blutbefleckt gefunden wurden. Voirol und Grillon wurden gleichen Tages im Elsass verhaftet und nach einem Monat dem Untersuchungsrichter von Pruntrut eingeliefert. Schon im ersten Verhör hat Voirol eingestanden, dem François Joray mehrere Streiche mit einer Latte auf den Kopf versetzt zu haben. Sein Mitangeschuldigter Grillon, der ebenfalls mit einer Latte bewaffnet gewesen sei, sei dabei gestanden, habe aber nicht Hand angelegt. Grillon behauptete ebenfalls, nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei während des Vorganges zirka 50 Schritte vom Tatorte entfernt gestanden und habe erst nachher auf dem Heimwege das Nähere erfahren. Bei diesen Aussagen blieben die beiden Angeschuldigten auch in der Hauptverhandlung. Dessenungeachtet haben die Geschwornen durch ihr Urteil vom 30. Juli 1897 sowohl den Grillon als den Voirol der Miturheberschaft schuldig erklärt, trotzdem ersterer unbeteiligt sein wollte und letzterer die ganze Schuld auf sich nahm. Gegen dieses Urteil hat Voirol dem Appellations- und Kassationshofe unterm 16. November 1899 ein Revisionsgesuch eingereicht, gestützt darauf, dass er seit der Verurteilung neue Indizien entdeckt habe, die geeignet seien, seine Freisprechung zu erwirken oder doch seine Teilnahme am Verbrechen wesentlich herabzusetzen. Voirol behauptete, er sei an der Tat unschuldig, Grillon einzig sei es gewesen, welcher dem Joray die Streiche versetzt habe, während er, Voirol, dabei unbeteiligt sei. Sein in dieser Sache abgelegtes Geständnis sei falsch und auf eine zwischen ihm und Grillon getroffene Abmachung hin erfolgt. Grillon habe ihn auf dem Transport von Mülhausen nach Basel durch Versprechung einer Summe von 3000 Fr. und Drohungen dahin gebracht, vor dem Richter die Schuld auf sich zu nehmen und gleichzeitig den Grillon zu entlasten. Zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen berief sich Voirol auf verschiedene schriftliche und mündliche Aeusserungen des Grillon, besonders auf dessen schriftliches Geständnis vom November 1899. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Dezember 1899 wurde das Revisionsgesuch des Voirol abgewiesen, weil die von ihm für die Revision geltend gemachten Indizien nicht neu, sondern schon vor der Verurteilung existent gewesen seien und andererseits die vorgebrachten Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht die Freisprechung des Voirol, dessen Teilnahme am Verbrechen erwiesen sei, zur Folge haben könnten. Voirol wandte sich hierauf bereits im Februar 1901, September 1904 und Juni 1906 mit Bittschriften an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe, wurde jedoch auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen. Heute erneuert er sein Gesuch. Er ist endlich im Falle, zuzugeben, gemeinschaftlich mit Grillon die tötlichen Streiche gegen Joray geführt zu haben. Die Tat hätten sie in betrunkenem Zustande begangen und unter dem Einflusse des vorausgegangenen Wirtshausstreites. Im weitern beruft sich Voirol auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Die Direktion der Anstalt Thorberg bescheinigt, dass sich Voirol während seiner 10-jährigen Haft klaglos aufgeführt hat. Der Regierungsrat ist der Ansicht, der Erlass eines vollen Drittels der Strafe lasse sich nicht rechtfertigen. Dagegen ist zuzugeben, dass Voirol durch die Verurteilung zum Maximum der angedrohten Strafe sehr scharf beurteilt worden ist. Eine angemessene Reduktion der Strafe lässt sich heute mit Rücksicht auf sein Verhalten in der Strafanstalt und das nunmehr vorliegende Geständnis empfehlen. Dabei sollte nach dem Dafürhalten des Regierungsrates die Begnadigung von Amtes wegen auch auf Grillon ausgedehnt werden, der seit dem Monat Januar 1906 wegen Geistesgestörtheit in der Irrenanstalt Münsingen verpflegt werden muss, somit nicht in der Lage ist, selbständig ein Gesuch um Straferlass zu stellen. Laut einem Bericht der Direktion der Anstalt Münsingen leidet er an ausgesprochenem Verfolgungswahn; erst bei weiter fortgeschrittener Verblödung werde es vielleicht einst möglich sein, ihn aus der Anstalt zu entlassen. Seine Krankheit ist unheilbar. Von einer Wiederaufnahme des Strafvollzuges wird daher keinesfalls mehr die Rede sein können. In Würdigung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller Voirol den Viertel der Strafe zu erlassen, Célestin Grillon für den Rest der Strafe aus freien Stücken zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Viertels gegenüber Voirol, des Restes gegenüber Grillon.

---

38. **Grossglauser,** Johann, geboren 1872, von Münsingen, Landwirt in Aeschlen bei Sigriswil, wurde am 9. Juli 1907 von den Assisen des I. Geschwornenbezirkes wegen fahrlässigen Falscheides zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 117 Fr. 84 Staatskosten verurteilt. Am 8. Januar 1907 kam vor dem Gerichtspräsidenten von Thun ein Zivilprozess zum Austrag, in welchem Sattler G. in Thun von Grossglauser 90 Fr. für ein

bestelltes Pferdegeschirr, eventuell angemessenen Schadenersatz einklagte. Der Kläger hatte folgenden Satz zu beweisen und dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben: Dass Beklagter bei ihm ein Pferdegeschirr mit spezieller Anweisung für das Hintergeschirr bestellt und den Kummet am Pferd probiert habe. Grossglauser sagte unter dem Eide aus, er habe unter zwei Malen mit G. über den Ankauf eines Pferdegeschirres unterhandelt, jedoch kein solches bestellt; anprobiert habe er ein Geschirr nie; sein Pferd habe nie einen Kummet des G. angehabt. Die Aussage wurde beschworen. Hierauf wurde G. vom Richter mit seinem Rechtsbegehren abgewiesen. In der Folge erhob letzterer gegen Grossglauser Strafanzeige wegen Meineides und stellte mehrere Zeugen, welche bestätigen konnten, dass er in Grossglausers Gegenwart dessen Pferd zur behaupteten Zeit einen Kummet anprobiert hatte. Während der Strafuntersuchung verharrte Grossglauser hartnäckig bei seinen Aussagen; erst anlässlich der Hauptverhandlung gab er die Möglichkeit zu, dass G., ohne dass er es beachtete, seinem Pferd den Kummet anprobiert hätte. Die Geschwornen sprachen ihn von der Anklage auf Meineid frei und erklärten ihn lediglich des fahrlässigen Falscheides schuldig. Mildernde Umstände wurden ihm zugebilligt. Nach dem Verdikt haben die Geschwornen der Angabe Grossglausers, er habe nicht gesehen, wie der Kummet anprobiert wurde, Glauben geschenkt. Die Kriminalkammer führt in den Motiven des Urteils aus, dass der Fall nicht als ein geringfügiger anzusehen sei, der Grad der Fahrlässigkeit Grossglausers sei jedenfalls ein ziemlich hoher gewesen. Immerhin wurden die Grossglauser zuerkannten mildernden Umstände und die prekäre Lage seiner zahlreichen Familie bei der Strafausmessung, soweit möglich, in Berücksichtigung gezogen. Grossglauser ist wegen Diebstahls im Jahr 1899 mit 5 Tagen Gefängnis bestraft worden, sonst war über denselben nichts nachteiliges bekannt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Der Verfasser des Gesuches verficht den Standpunkt, das Delikt Grossglausers hätte als geringfügiger Fall im Sinne des Gesetzes behandelt werden müssen, das Urteil sei zu scharf ausgefallen. Im weitern wird verwiesen auf die Untersuchungshaft, die der Gesuchsteller ausgestanden hat und die finanzielle Bedrängnis, in die der Gesuchsteller mit seiner Familie durch das Strafverfahren geraten ist. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die vom Gesuchsteller heute geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Anbringen sind durch das Gericht ausdrücklich gewürdigt worden und es liegen keine Gründe vor, welche den Regierungsrat zu einer gegensätzlichen Anschauung veranlassen könnten. So hat auch das Gericht eine Anrechnung der Untersuchungshaft an die ausgesprochene Strafe mit Rücksicht auf das hartnäckige Leugnen Grossglausers als nicht angebracht erklärt. Zuungunsten des Gesuchstellers fällt schliesslich noch die Vorstrafe in Betracht. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Meister,** Robert, geboren 1856, von Sumiswald, früher Wirt und Metzger, zurzeit Fuhrmann in Bern, wurde am 21. Dezember 1905 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Verleumdung, Ehrbeleidigung und Beschimpfung zu 4 Tagen Gefängnis, 40 Fr. Busse, 105 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten und 20 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Meister hatte im Jahr 1902 durch Vermittlung des Notars S. in Nidau von Witwe S. daselbst die Wirtschaft R. auf $3^1/_2$ Jahre gepachtet. Infolge von Differenzen kam es sodann zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages und Meister zog bereits im September 1903 von Nidau fort. In der Folge kam es zwischen Parteien zu Pfändungsstreitigkeiten und schliesslich zu einer Strafklage der Witwe S. gegenüber Meister wegen Pfändungsbetruges, zufolge deren Meister, welcher damals in Wilisau eine Metzgerei eröffnet hatte, anlässlich einer Reise nach Nidau verhaftet wurde. Zu einer Verurteilung desselben kam es indes nicht. Im Laufe des Jahres 1904 belästigte alsdann Meister sowohl die Witwe S. als auch Notar S. und dessen Ehefrau durch Zusendung mehrerer offener Postkarten, die verleumderische, ehrenrührige und beleidigende Anspielungen und Zulagen enthielten. So wurde Notar S. mehrfach deutlich des Diebstahls an Fleisch und Wein bezichtigt, unter anderem wünschte er dem Ehepaar Notar S., der Teufel möchte es holen. Notar S. erhob Strafklage und Meister vermochte nicht in Abrede zu stellen, die Karten geschrieben zu haben. An der Hauptverhandlung blieb er unentschuldigterweise aus und wurde kontumaziert. Meister ist im Jahr 1883 wegen Holzdiebstahls zu 2 Tagen Gefängnis und 1893 wegen betrügerischen Konkurses, Misshandlung und Ehrverletzung zu 60 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch, worin er ausführt, er habe die unerlaubten Handlungen in einer nicht zu bemeisternden Erbitterung gegenüber Frau S. und deren Berater, welche die Urheber seines finanziellen und familiären Unglücks gewesen seien, begangen. Seine Ehefrau habe sich nämlich seinerzeit, nach Anhebung des Strafverfahrens wegen Pfändungsbetruges gegenüber ihm, aus Verzweiflung das Leben genommen. Im weitern verweist er auf seine gedrückten finanziellen Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die finanziellen und die Familienverhältnisse des Gesuchstellers und seine klaglose Aufführung während seines Aufenthaltes in der dortigen Gemeinde. Aus einem Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau scheint hervorzugehen, dass die Angaben des Gesuchstellers über das Motiv des Selbstmordes seiner Ehefrau nicht den Tatsachen widersprechen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich im Hinblick auf die Vorstrafen des Gesuchstellers und die gravierende Natur der von Meister seinen Opfern gegenüber systematisch begangenen Verleumdungen und Verunglimpfungen nicht empfehlen. Dagegen beantragt er mit Rücksicht auf die Verhältnisse Meisters, das Motiv seiner Vergehungen und die vorliegenden Empfehlungen, demselben die Geldbusse zu erlassen und die Gefängnisstrafe auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Geldbusse und Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 1 Tag.

---

40. **Kohler,** Numa, geboren 1880, Uhrmacher in Tavannes, wurde am 14. Februar 1907 vom Polizeirichter von Münster wegen Uebertretung des Verbotes der Sonntagsjagd zu 100 Fr. Busse und solidarisch mit Emil Kropf in La Vauche zu 13 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 6. Januar 1907 betraf der Wildhüter Bandelier in Fuet die obgenannten Kohler und Kropf in einem Walde der Gemeinde Chaindon auf der Jagd nach Eichhörnchen. Kohler klopfte die Bäume ab, währenddem Kropf mittelst einer Büchse auf das Wild schoss. Es gelang Bandelier, Kohlers habhaft zu werden, währenddem sich Kropf durch die Flucht der Verfolgung zunächst zu entziehen vermochte. Seine Identität wurde indes bald darauf festgestellt. Vor dem Richter suchte Kohler sich und seinen Kameraden zuerst durch die Vorgabe zu decken, er selbst habe mittelst einer Pistole auf das Eichhörnchen geschossen; er befand sich nämlich offenbar im Glauben, dass die Jagd mittelst einer Pistole nicht strafbar sei. Nachdem indes Wildhüter Bandelier auf seiner Darstellung beharrte, gaben beide den Sachverhalt zu. Heute sucht nun Kohler um den Erlass der Geldbusse nach. Er macht geltend, die Busse treffe ihn zu hart und verweist auf seine Familienverhältnisse und seinen geringen Verdienst. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden von Tavannes empfohlen. Kohler hat eine kränkliche Frau und hat Mühe, sich und seine Familie mit seinem Verdienst durchzuschlagen. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Strafe erhebt sich bedeutend über das Minimum der angedrohten hinaus. Es ist anzunehmen, dass der Richter im Hinblick auf die ursprünglich falschen Angaben der Delinquenten zu der scharfen Verurteilung gelangt ist. Der Regierungsrat kann denn auch einen gänzlichen Erlass der Busse keineswegs empfehlen. Dagegen beantragt er in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gesuchstellers, die Busse auf das angedrohte Minimum, das heisst 50 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 50 Fr. Busse.

---

41. **Salvi,** Eugenio, geboren 1882, von Villadossola, Italien, Wirt zur Brasserie Bavaroise in Delsberg, wurde am 13. März 1907 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 6. März 1907 wurde Salvi polizeilich verzeigt, weil er die Brasserie Bavaroise in Delsberg betrieb, ohne noch im Besitze der Patentübertragung zu sein. Vor dem Richter gab er den Sachverhalt ohne weiteres zu und wurde wegen Wirtens ohne Patent verurteilt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Geldbusse und führt zu dessen Begründung aus, er habe sofort nach seiner Ankunft in Delsberg einen Notar mit der Einreichung des Patentübertragungsgesuches beauftragt und geglaubt, damit den Anforderungen des Gesetzes, das er im übrigen als Ausländer nicht gekannt habe, Genüge geleistet zu haben. Die Erledigung der erforderlichen Förmlichkeiten habe sich alsdann verzögert. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Es steht fest, dass Salvi das Patentübertragungsgesuch bereits am 8. Februar 1907 den Gemeindebehörden von Delsberg eingereicht hat. Die Uebertragung des Patentes wurde alsdann erst am 13. April gleichen Jahres bewilligt. Gestützt auf die vorliegende Empfehlung und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

42. **Weber,** Julius, geboren 1868, von Grasswil, Pächter in Bettenhausen, wurde am 29. Juni 1907 vom korrektionellen Gericht von Wangen wegen Fälschung öffentlicher Urkunden und Unsittlichkeiten mit jungen Leuten zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zu 173 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Januar 1907 verkaufte Weber einem Kalberhändler um den Preis von 100 Fr. ein Kalb, das nach Mitgabe des Beleg- und Geburtsscheines von einem prämierten Stiere abstammte. Nachträglich stellte es sich heraus, dass diese Urkunden falsche Angaben enthielten. Das Kalb stammte von einer andern minderwertigen Kuh und auch von einem andern Stier, als angegeben war; letzterer war nie prämiert worden. Weber hatte den Viehinspektor, der seinen Angaben ohne genaue Verifikation traute, veranlasst, das Kalb auf einen unrichtigen Belegschein, beziehungsweise Geburtsschein aufzutragen. Im weitern wusste er auch den Zuchtstierhalter, beziehungsweise dessen Beauftragten zu bestimmen, auf den Belegschein einen zweiten Sprung, der nie stattgefunden hatte, aufzutragen, um so die Daten der beiden Scheine in Uebereinstimmung zu bringen. In den beiden Manipulationen erblickte das Gericht Fälschungen öffentlicher Urkunden. Der beabsichtigte Nachteil belief sich auf zirka 70 Fr. Der unzüchtigen Handlungen machte sich Weber dadurch schuldig, dass er unter zweien Malen, einmal im Frühjahr 1906 beim Maikäfersammeln und sodann ein anderes Mal im Herbst gleichen Jahres nach dem Grasen sein Pflegekind Rosa H. in unzüchtiger Weise an den Schamteilen betastete. Das erstemal war das Mädchen noch nicht 16-jährig. Rosa H. erzählte die Vorfälle einer Nebenmagd, welche später die Denunziation Webers veranlasste. Weber gestand sämtliche ihm zur Last gelegten Delikte ein. Er ist nicht vorbestraft und genoss bisher einen guten Leumund. Mit Rücksicht auf die Konkurrenz der mehreren Delikte sah sich indes das Gericht genötigt, über das Minimum der angedrohten Strafe, wenn auch nicht erheblich, hinauszugehen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht der Gesuchsteller namentlich geltend, die Strafe treffe ihn zu hart, das gesetzliche Strafminimum sei für den vorliegenden Fall zu hoch; sodann wird auf die bisherige Unbescholtenheit des Petenten verwiesen. Der Regierungsrat ist im Hinblick auf die raffinierte Begehungsart der von Weber begangenen Fälschungsdelikte, die als die schwereren namentlich in Betracht fallen, und den ganz intensiven Vertrauensmissbrauch, den er dabei in jeder Beziehung beging, sowie die eminente Wichtigkeit des geschützten Rechtsgutes, nicht der Ansicht, dass die gesetz-

lich angedrohte Strafe in concreto zu hoch sei. Im übrigen hat das Gericht die zugunsten des Gesuchstellers strafmildernd ins Gewicht fallenden Umstände bei der Strafausmessung soweit möglich in Betracht gezogen. Triftige Begnadigungsgründe werden demnach nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Beutler,** Ernst, geboren 1891, von und in Buchholterberg, wurde am 22. April 1907 vom korrektionellen Richter von Thun wegen Milchfälschung zu 2 Tagen Gefangenschaft, 50 Fr. Busse, 20 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 26 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 21. Dezember 1906 wurde gegen Landwirt B. im Buchholterberg Strafanzeige wegen Milchfälschung eingereicht, nachdem durch eine Hüttenprobe der Käsereigesellschaft Längenacker vom 10. gleichen Monates und darauffolgende amtliche Expertise festgestellt war, dass dessen Milch einen Wasserzusatz von zirka 20 % enthielt. B. bestritt für sich jede Schuld; dagegen musste sein Pflegknabe, der obgenannte Ernst Beutler, zugeben, dass er in Abwesenheit des Meisters zu wiederholten Malen nach dem Melken der Milch Wasser zugesetzt hatte. Er habe dies aus eigenem Antrieb getan, weil die Meistersfrau sich darüber beklagt habe, dass so wenig Milch in die Küche komme. Gestützt auf das abgelegte Geständnis wurde Beutler verurteilt. Beutler ist nicht vorbestraft. Er hat die Gefängnisstrafe abgesessen und sucht um Erlass der Busse nach. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Buchholterberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Letzterer führt aus, dass weder Beutler noch dessen Eltern die Busse zu bezahlen vermöchten; es müsste dieselbe gegenteils in Gefängnis umgewandelt werden. Diese Massregel erscheine indes gegenüber dem jugendlichen, etwas schwächlichen Gesuchsteller als zu hart. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf diesen Bericht, das jugendliche Alter des Gesuchstellers und den Umstand, dass er bereits eine Gefängnisstrafe dieses Deliktes wegen verbüsst hat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

44. **Barth,** Johann, geboren 1861, Zimmermann, von Seedorf, auf dem Brüggfeld zu Brügg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Anstiftung zum Todschlag zu 9 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Rudolf Staub zu 511 Fr. 65 Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Barth wohnte mit seiner Familie im Hause Nr. 100 auf dem Brüggfeld, welches durch ein Notariatsbureau in Nidau für seinen Eigentümer verwaltet wurde. In einem Zimmer neben der Wohnung des Barth waren eingemietet Henri Devesin, Holzer, mit seiner Ehefrau. Devesin entrichtete seinen Zins direkt an das Verwaltungsbureau. Im Dienste Barths stand der Zimmergeselle Rudolf Staub, geboren 1866, von Ochlenberg, der in der Werkstatt logierte. Anfänglich arbeitete Devesin hin und wieder für Barth, bald gerieten die beiden Familien jedoch in Streit. Da Barth beim Verwalter die sofortige Ausweisung der Devesin nicht durchzusetzen vermochte, suchte er jene auf andere Weise auszutreiben. Staub ergriff dabei seine Partei. Es kam so weit, dass sich schliesslich — auf Veranlassung des Verwalters — Landjäger Lehmann in Brügg veranlasst sah, einzuschreiten und zum Frieden zu ermahnen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Barth gab groben Bescheid und äusserte sich Drittpersonen gegenüber, indem er seine Flinte vorzeigte, wenn Lehmann ihn nicht in Ruhe lasse, so gebe er ihm einen Schuss. Am 12. und 13. September 1900 wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Am 14. September, bereits nach Einbruch der Dunkelheit, wollten sie ihr Zimmer wieder beziehen, fanden es jedoch verschlossen. Devesin begab sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach und öffnete hierauf die Zimmertüre, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Bereits vorher musste Barth die Türe, welche sein Wohnzimmer mit demjenigen der Eheleute Devesin verband, geöffnet und den letztern über sein Benehmen interpelliert haben. Als Devesin sein Zimmer wieder betrat, kam ihm Barth durch jene Türe neuerdings entgegen und kurz nach ihm auch Staub mit einer Flinte bewaffnet. Ehe sich Devesin dessen versah, gab Staub auf ganz kurze Distanz einen Schuss auf ihn ab. Der Schrotschuss traf ihn in die Magengegend und hatte derartige Zerreissungen der Gewebe zur Folge, dass Devesin nach kurzem verschied. Als der durch Frau Devesin herbeigerufene Polizist Lehmann eine Stunde Später auf dem Tatorte erschien, fand er die fragliche Mitteltüre verschlossen und konnte sie nur mit Gewalt öffnen, indem Devesin mit den Beinen dagegen lag. Barth und Staub wurden sofort verhaftet. Im ersten Verhör gab Staub sofort zu, Devesin erschossen zu haben, bezichtigte aber Barth der Anstiftung. Barth habe sich früher schon geäussert, man sollte Devesin einen Schuss geben. Donnerstag den 13. Dezember habe er eine Flinte hervorgenommen und daraus einen alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, die Flinte sodann frisch geladen und in die Werkstatt gestellt mit dem Worte «so». Er, Staub, habe sofort angenommen, die Sache gelte Devesin. Am darauffolgenden Tage habe er dann mit Barth in einer Wirtschaft in Madretsch den Nachmittag durch getrunken. Zirka um 6 Uhr seien sie heimgekehrt unter Mitnahme eines halben Liter Schnaps, wovon er zu Hause etwa die Hälfte konsumiert habe. Da das Nachtessen in Abwesenheit der Frau Barth noch nicht fertig gewesen sei, habe er sich inzwischen angekleidet auf das Bett gelegt, nachdem er sich bloss der Schuhe entledigt habe. Später, wie dann Devesin in sein Zimmer eingedrungen sei, sei Barth zu ihm unter die Werkstatttüre gekommen und habe gerufen: «Ruedi, komme jetzt und brenne oder zünde ab.» Im Dusel habe er die Flinte ergriffen, sei Barth nachgefolgt und habe

dann ohne weiteres durch die Türe auf Devesin gefeuert. Barth gab diese Angaben zu bis an die Behauptung Staubs, er habe ihn nicht mit obigen Worten gerufen; er habe bloss gesagt: «Komm und schaue, wie Devesin wieder tut.» Im weitern bestritt er, Staub angestiftet zu haben. Die Flinte habe er ihm nicht in dieser Absicht hingestellt. Der genaue Hergang des Vorfalles ist aus den Aussagen der Angeschuldigten, der Frau des Devesin und der Tochter Barths und einer Frau Heuer, die sich im Zimmer des letztern befanden, nicht zu rekonstruieren, da sie sich in einigen Punkten widersprechen. So wollten zum Beispiel die beiden letztgenannten Zeugen nicht bemerkt haben, dass Barth das Zimmer verlassen habe, währenddem dieser selbst zugibt, er habe Staub gerufen. Barth war wie Staub Alkoholiker, in früheren Jahren wegen Diebstahls und Misshandlung vorbestraft, genoss in der Gemeinde einen schlechten Leumund und war allgemein ein gefürchteter Mann. Nach der Verurteilung versuchte Barth unter drei Malen, in den Jahren 1902, 1904 und 1905, eine Revision des Prozesses anzustreben. Eine Reihe von Zeugen wurden auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die sich dem Gesuche nicht widersetzte, abgehört, namentlich Mitsträflinge des Staub und des Barth, denen gegenüber Staub geäussert haben sollte, Barth sei unschuldig. Ihre Angaben erschienen nicht als unbegründet, dagegen blieb Staub selbst, allerdings mit einigen Variationen, bei seinen belastenden Aussagen. Der Appellations- und Kassationshof verwarf die Revision mit der Begründung, die Verurteilung Barths sei keineswegs hauptsächlich durch die Depositionen des Staub, sondern namentlich durch die belastenden Zugeständnisse des Barth selbst und andere Indizien herbeigeführt worden; auch wenn Staub seine Aussagen selbst zurücknähme, wäre deren Unwahrheit keineswegs dargetan. Dieses Indiz allein habe nicht den Charakter eines Indizes, das im Verein mit den bereits früher vorgelegenen entlastenden Tatsachen, die Freisprechung Barths herbeizuführen vermöchte. Anlässlich der April- und Novembersession 1906 lagen dem Grossen Rat bereits Begnadigungsgesuche Barths zur Behandlung vor, wurden jedoch abgewiesen. Heute erneuert er das Gesuch, indem er auf seine frühern Anbringen Bezug nimmt, wonach er jeweilen den anlässlich der Urteils- und Revisionsverhandlungen verfochtenen Standpunkt beibehielt. Demgegenüber verweist der Regierungsrat zunächst ebenfalls auf die seinen frühern Abweisungsanträgen untergelegte Begründung. Er führte damals namentlich aus, dass er aus den Prozess- und Revisionsakten keineswegs die Ueberzeugung von der Unschuld des Gesuchstellers zu schöpfen vermöge, jedenfalls sei das Gesuch als verfrüht zu betrachten. Indes hat heute Barth $^3/_4$ seiner Strafe verbüsst, so dass sein Gesuch nicht mehr als verfrüht bezeichnet werden kann. Der Regierungsrat hat früher die Möglichkeit zugegeben, dass Barth gegenüber Devesin vielleicht nicht die Tötungsabsicht hatte, indem Staub anlässlich der Revisionsverhandlungen in nicht ganz unglaubwürdiger Weise behauptete, sie hätten ursprünglich abgemacht, dem Devesin lediglich einen Schuss in die Beine zu geben. Wenn auch dieses Moment an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Barths für die schweren Folgen der Tat nichts zu ändern vermag, so kann es doch durch die Begnadigungsbehörden in Betracht gezogen werden. In der Strafanstalt hat Barth zu Klagen nicht Anlass gegeben. In Würdigung des Angebrachten und aller Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe nachzulassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

---

45. **Biétry,** Emile, geboren 1875, Hausierer, von und zu Bonfol, zurzeit Aufseher in der mechanischen Ziegelei daselbst, wurde am 27. April 1907 von der Polizeikammer wegen tätlicher Bedrohung zu 10 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 115 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten, sowie zu 310 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 1. Juli 1906 befand sich ein gewisser C. mit seinem Kinde in der Wirtschaft M. in Bonfol. Um $10^1/_2$ Uhr verliess er dieselbe, machte sich, das Kind auf den Arm nehmend, auf den Heimweg und kam dabei gegen das Haus der Brüder Emile und Charles Biétry, mit denen er nicht auf gutem Fusse stand. Charles Biétry stand vor dem Hause und brach mit C., dessen Unterhaltung mit seinem Kinde auf sich beziehend, einen Wortwechsel vom Zaune, der bald in Tätlichkeiten auszuarten drohte. Biétry bemächtigte sich eines Pfahles und schickte sich an, damit auf C. loszugehen, währenddem dieser sich vergeblich bemühte, zu seiner Verteidigung in der Nähe eine Gartenscheie abzureissen. Durch den Lärm wurden verschiedene Personen auf die Szene aufmerksam, so auch der Bruder Biétrys, der zunächst am Fenster erschien und sodann vor das Haus hinaustrat, den Charles Biétry, der in diesem Momente gestolpert und zu Boden gefallen war, aufhob und in den Hausgang hineinschob, um alsdann aus einem Revolver einen Schuss auf den C. abzugeben, womit der Streit ein Ende hatte. In der folgenden Strafuntersuchung bestritten beide Brüder Biétry, den Schuss abgefeuert zu haben. Emile Biétry konnte indes der Täterschaft durch eine Reihe von Indizien und die direkten Aussagen mehrerer Augenzeugen überwiesen werden und wurde sowohl erstinstanzlich als auch oberinstanzlich verurteilt. Dass Biétry mit einer scharfen Patrone geschossen hätte, konnte nicht festgestellt werden. Das Gericht erblickte deshalb in seiner Handlung lediglich eine tätliche Bedrohung im Sinne des Art. 99 des Strafgesetzbuches. Biétry ist im Jahr 1893 wegen öffentlichen Skandals, Beleidigung und Drohungen mit 3 Tagen Gefängnis und am 16. Februar 1907 wegen Misshandlung mit 15 Tagen Gefängnis bereits bestraft worden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet er neuerdings seine Unschuld und kritisiert die Beweiswürdigung des urteilenden Gerichtes. Wie sich aus den Motiven des Urteils ergibt, hat er die gleichen Anbringen bereits in den Gerichtsverhandlungen geltend gemacht und es sind dieselben dannzumal eingehend geprüft worden. Etwas Neues anzubringen ist er nicht in der Lage. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, auf seine Erörterungen einzutreten, um so weniger als nach der Aktenlage Zweifel an seiner Schuld nicht bestehen können. Im weitern verweist der Gesuchsteller auf seine Familienverhältnisse und bringt ein günstiges Zeugnis seines dermaligen Dienstherrn zu den Akten. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von

Bonfol und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Dagegen sprechen zuungunsten des Gesuchstellers seine Vorstrafen und sein hartnäckiges Leugnen. Sein Delikt kann zudem nicht als ein geringfügiges bezeichnet werden, so dass die ausgesprochene Strafe nicht als zu hart erscheint. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

46. **Glaus,** Albert, geboren 1885, Fabrikarbeiter, von Riggisberg, in Bern wohnhaft, wurde am 22. Mai 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung und Störung der öffentlichen Ruhe zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 10 Fr. Geldbusse, 100 Fr. Zivilentschädigung und $^2/_3$ der auf 188 Fr. 25 bestimmten erstinstanzlichen Staatskosten, sowie zu 15 Fr. Rekurskosten verurteilt. Sonntags den 2. Dezember 1906 abends befanden sich Glaus und ein gewisser Wahlen mit ihren Frauen in der Wirtschaft K. an der Freiburgstrasse in Bern und blieben daselbst bis gegen Mitternacht. Vor dem Verlassen der Wirtschaft hatte Glaus mit der Kellnerin wegen seiner Uerte einen Wortwechsel, in den sich auch andere Gäste mischten. Beim Hinausgehen nahm Glaus ein Bierglas mit, zerschlug es draussen an der Mauer bis an den Henkel, den er in der Hand behielt. Währenddem sie ihre Frauen nach Hause schickten, lauerten er und Wahlen in der Nähe der Wirtschaft auf, in der offenbaren Absicht, mit dem ersten besten einen Streit vom Zaune zu brechen. Als bald darauf zwei Bürger aus der Wirtschaft traten, bewarfen sie dieselben mit Steinen und wie der eine von ihnen die Flucht ergriff, eilte Glaus dem zweiten nach und versetzte ihm mit dem Henkel des Bierglases einen heftigen Hieb an die Schläfe, wovon jener eine 9 cm lange Schnittwunde davontrug. Der Schnitt hatte die Schläfenarterie durchtrennt. Der Verletzte konnte sich mit Mühe nach Hause schleppen und wurde durch einen sofort herbeigeholten Samariter vor dem Verbluten bewahrt. Unterdessen setzten Glaus und Wahlen ihr Treiben fort; einem Anwohner, der sie zur Ruhe aufforderte, warfen sie mit grossen Steinen etwa 10 Fensterscheiben ein und liessen erst ab, als jener zum Revolver griff und einen Schuss abgab. Der von Glaus geschlagene Bürger blieb während 10 Tagen vollständig arbeitsunfähig. Glaus ist wegen Holzfrevels, Skandals, unzüchtiger Handlungen, Misshandlung und Nachtlärm mit Geldbussen und zwei Gefangenschaftsstrafen vorbestraft und geniesst nicht den besten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft er sich darauf, dass er Frau und Kind besitze und durch die Exekution der Strafe seine Stelle verlieren müsste. Weder die städtische Polizeidirektion noch der Regierungsstatthalter können das Gesuch empfehlen. Abgesehen von der gravierenden Natur der begangenen Delikte an sich, ist Glaus mit Rücksicht auf seine Vorstrafen keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

47. **Guggisberg,** Rudolf, geboren 1870, von Englisberg, Landarbeiter in der Gersteren zu Vorderfultigen, Gemeinde Rüeggisberg, vormals Pächter in Oberbütschel, wurde am 4. Mai 1907 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 78 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Durch Vertrag vom 15. März 1905 übernahm Guggisberg von Landwirt H. in Oberbütschel dessen Heimwesen zum Zinse von 1650 Fr. in Pacht. Die Pacht nahm ihren Anfang am 25. März gleichen Jahres und nahm ihr Ende am 8. August infolge der Konkurseröffnung des Guggisberg. Mit dem Heimwesen übergab H. dem Pächter 16 Stück Lebware und verschiedene Beweglichkeiten. Die Lebware wurde bei der Uebergabe durch Sachverständige auf 7280 Fr. geschätzt. Nachträglich, am 12. Oktober 1905, schlossen dann Parteien um die Lebware einen Kaufvertrag ab, wonach der Verpächter, unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes am Kaufobjekt bis nach Bezahlung des am 25. März 1906 fälligen Kaufpreises von 7280 Fr., Guggisberg die Lebware überliess. Vom Eigentumsvorbehalt wurde einzig und ausdrücklich ausgenommen die Kuh Hirz. Im weitern verpflichtete sich Guggisberg, bis zum 1. Dezember 1905 für den Kaufpreis noch zwei solvente Bürgen zu stellen. Am 24. Oktober 1906 klagte H. gegen Guggisberg auf dem Strafwege wegen Unterschlagung. Er machte geltend, dieser habe am 29. März 1906 eine Kuh um 560 Fr., im April ein auf 750 Fr. geschätztes Pferd durch Tausch und am 9. Juli gleichen Jahres ein Rind zum Preise von 520 Fr. veräussert, alles Tiere, an denen er, H., sich das Eigentumsrecht vorbehalten hatte und trotzdem der Kaufpreis für sie noch nicht bezahlt war. Die letzte Veräusserung hatte stattgefunden, als dem Guggisberg die Pfändung für den von H. in Betreibung gesetzten Kaufpreis bereits angekündigt war und am Tage bevor sie vorgenommen werden sollte. Vor dem Untersuchungsrichter gab Guggisberg den Sachverhalt im wesentlichen als richtig zu und bekannte ausdrücklich, dass er über die Natur des Eigentumsvorbehaltes genau orientiert gewesen sei. Er wurde wegen Unterschlagung dieser 3 Stücke Vieh dem korrektionellen Gericht überwiesen. In der Hauptverhandlung versuchte Guggisberg, das abgelegte Geständnis teilweise zurückzunehmen, indem er geltend machte, der Nachtrag vom 12. Oktober 1905 entspreche nicht der tatsächlichen mündlichen Uebereinkunft der Parteien, indem ausdrücklich vereinbart worden sei, dass der Eigentumsvorbehalt nur solange bestehen solle, als nicht der Kaufpreis durch Bürgschaft sicher gestellt sei. Am 1. Dezember 1905 habe er die Bürgen gestellt und damit sei der Eigentumsvorbehalt des H. dahingefallen. Für die Richtigkeit dieser Version vermochte er indes keine Anhaltspunkte beizubringen. Dagegen sprachen der Wortlaut des Vertrages, sowie die Aussagen des

stipulierenden Notars und dessen Angestellten. Das Gericht sprach Guggisberg von der Anschuldigung auf Unterschlagung eines Pferdes frei mit der Begründung, dass in diesem Falle eine diebische Absicht nicht bestanden habe, indem Guggisberg an Stelle des veräusserten Pferdes ein anderes, mindestens gleichwertiges eingebracht habe, das, wenn auch nicht dem Eigentumsvorbehalt, so doch dem Retentionsrecht des Verpächters unterworfen wurde. In den beiden andern Fällen liess sich die diebische Absicht nachweisen und Guggisberg wurde dieserhalb verurteilt. In oberer Instanz kam dieser Entscheid nur insoweit zur Ueberprüfung, als eine Verurteilung erfolgt war, indem die Staatsanwaltschaft auf gänzliche Freisprechung plädierte. Das Urteil des korrektionellen Gerichtes wurde denn auch bestätigt. Guggisberg genoss keinen ungünstigen Leumund. Das Gericht billigte ihm das Minimum der angedrohten Strafe zu. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Er behauptet heute nicht mehr, dass der fragliche Nachtrag vom 12. Oktober 1905 tatsächlich unrichtig abgefasst worden sei, dagegen will er sich im Rechtsirrtum über dessen Tragweite hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes befunden haben. Er nimmt den Standpunkt ein, dieser Nachtrag habe den Charakter eines Scheingeschäftes getragen, dessen Zweck lediglich dahin ging, die Forderungen des H. aus dem Pachtvertrage sicher zu stellen, um einen Kaufvertrag habe es sich schon darum nicht handeln können, weil im Momente des Abschlusses schon nicht mehr alle die ursprünglich übergebenen Tiere vorhanden waren. Er habe sich somit durch den Eigentumsvorbehalt auch aus diesem Grunde nicht für gebunden erachtet. H. habe ihn denn auch in diesen Ansichten bestärkt, da er nie gegen die ihm bekannt gewordenen Käufe protestiert und erst nachträglich unvermuteterweise Strafklage erhoben habe. Diese Erwägungen hätten denn auch den Generalprokurator veranlasst, sich dem Antrag des Verteidigers auf Freisprechung anzuschliessen. Aus der letztern Bemerkung, sowie aus den Motiven des erstinstanzlichen Urteils, auf welche die obere Instanz der Kürze halber verweist, ergibt sich, dass die Verteidigung Guggisbergs alle diese Einwendungen bereits anlässlich der Gerichtsverhandlungen vorgebracht hat, dieselben somit durch die Gerichte geprüft worden sind. Es kann bei dieser Sachlage nicht Sache der Begnadigungsbehörden sein, neuerdings auf sie einzutreten. Der Gesuchsteller macht im weitern geltend, dass er nunmehr nach seinem finanziellen Zusammenbruch mit Mühe als Taglöhner für sich und seine Familie ein Auskommen finde; letztere müsste durch die Exekution der Strafe hart betroffen werden. Der Regierungsstatthalter von Seftigen empfiehlt ihn zum Erlass der Hälfte der Strafe. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein kann. Wenn auch der zwischen H. und Guggisberg abgeschlossene Kaufvertrag mit Rücksicht auf das zugrunde liegende Pachtverhältnis etwas ungewöhnlicher Natur war, so befand sich letzterer doch über dessen Tragweite, wie aus den Akten und den Feststellungen des Urteils hervorgeht, durchaus im klaren. Der von ihm gegenüber H. begangene Vertrauensmissbrauch und die widerrechtliche Absicht des Gesuchstellers waren somit namentlich anlässlich des letzten Verkaufes sehr intensiv. Immerhin kann sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf den bisher guten Leumund und die Familienverhältnisse des Petenten dem Antrage des Regierungsstatthalters anschliessen und beantragt, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

---

48. **Müller,** Christian, geboren 1874, Packer, Metzgergasse 44 in Bern, wurde am 23. Mai 1907 vom korrektionellen Gerichte von Bern wegen Misshandlung, Hausfriedensbruches und Skandals zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 10 Franken Busse und $^3/_4$ der auf 161 Fr. 20 bestimmten Staatskosten verurteilt. Die Familie Müller befand sich seit längerer Zeit mit den im gleichen Hause wohnhaften Eheleuten T. im Streit, ohne dass es indes bisher zu Tätlichkeiten gekommen wäre. Am 28. Februar 1907, abends gegen $8^1/_2$ Uhr, kam Müller in etwas angetrunkenem Zustande nach Hause; wie er an der Küche der Familie T. vorbeikam, geriet er mit dem daselbst befindlichen Ehemanne T. in Wortwechsel und sodann kam es zwischen den beiden zu einer argen Raufszene, deren erste Phasen durch das Beweisverfahren nicht genau festzustellen waren; namentlich konnte nicht ermittelt werden, wer mit den Tätlichkeiten zuerst begonnen hatte. Erwiesen ist, dass Müller den T. aus der Küche in den Hausgang hinausriss, zu Fall brachte und durch Bisse ins Gesicht und die eine Hand erheblich verletzte, wogegen T. seinerseits seinem Widersacher in einem gegebenen Momente mit einem Stocke mehrere Streiche über den Kopf versetzte und verschiedene Quetschwunden beibrachte. Die beiden wurden sodann durch dritte Hausbewohner getrennt. Kurz darauf drang indes Müller neuerdings in die Küche des T. ein, indem er die Füllung der Türe einstiess, und vergriff sich neuerdings an T. Schliesslich wurden die Streitenden durch die herbeigerufene Polizei auseinandergebracht und abgeführt. T. hatte mehrere schwere Bisswunden erlitten und blieb während 25 Tagen vollständig arbeitsunfähig. So hatte ihm Müller einen Teil der linken Ohrmuskel und am linken Daumen die Weichteile des ersten Drittels des Nagelgliedes samt dem Nagel vollständig abgebissen, ferner an den beiden Wangen unter den Augen je ein zweifrankenstückgrosses Hautstück. Müller selbst blieb infolge seiner Verletzungen 4 Tage arbeitsunfähig. T. wurde wegen der von ihm begangenen Tätlichkeiten zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt, da er nicht nachzuweisen vermochte, dass er in Notwehr gehandelt hatte. Müller ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin einen guten Leumund. Heute wendet er sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Zu dessen Begründung verweist er namentlich auf seine Familienverhältnisse und sein Vorleben. Er habe sich vor kurzem bei der Arbeit eine Blutvergiftung zugezogen, die ihn für 12 Wochen arbeitsunfähig machte und zur Amputation eines Fingers führte. Die städtische Polizeidirektion bestätigt letztere Angabe, führt aus, dass Müller Vater von 3 Kindern sei und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter spricht sich für eine Reduktion der Strafe auf 30 Tage aus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von einer gänzlichen Begnadigung im Hinblick auf die ungewöhnlich brutale Begehungsart der Misshandlung und die schweren Fol-

gen derselben nicht die Rede sein kann. Dagegen beantragt er mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers, dessen Familienverhältnisse und die vorliegenden Empfehlungen, dem Petenten im Sinne der Vernehmlassung des Regierungsstatthalters, $^1/_3$ der Haftstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

---

49. **Zambelli,** Giulio, geboren 1880, von Monzzerano, Provinz Verona, Italien, Velohändler, wurde am 4. März 1904 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Einbruchsdiebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und $^1/_3$ von 244 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 22./23. Januar 1903 wurde im Postbureau Wangen a. A. eingebrochen und etwas über 400 Fr. in bar entwendet. Der Einbruch war durch Aufsprengen des Rollladens des Bureaufensters und Eindrücken der Fensterscheibe bewerkstelligt und der im Bureau befindliche eiserne Kassenschrank mit Werkzeugen eröffnet worden. Es gelang, den Tätern in der Person mehrerer Italiener, die sich am Abend vorher in verdächtiger Weise in der Nähe des Begehungsortes herumgetrieben hatten, auf die Spur zu kommen. Dieselben hatten kurz nachher in Balsthal einen gleichen Diebstahl begangen und konnten auf Betreiben der dortigen Behörden auf der Flucht nach Italien dingfest gemacht werden. Vor den Einbruchsdiebstählen in Wangen und Balsthal hatten sie bereits in Arbon einen Diebstahl verübt. Sie hatten früher zum Teil in der Schweiz gearbeitet, sich alsdann im Winter 1902/03 in Verona getroffen und allem nach planmässig einen Raubzug nach der Schweiz unternommen. Die sämtlichen Mitglieder der Bande betrieben den Diebstahl gewerbsmässig. Im Kanton Bern ist Zambelli nicht vorbestraft. Seine Strafe hat er nach Absolvierung der in den Kantonen Thurgau und Solothurn erlittenen Verurteilungen am 19. November 1906 in der Strafanstalt Thorberg angetreten. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe und verweist zu dessen Begründung namentlich auf seinen Gesundheitszustand und die bisherige lange Enthaltungszeit. Zambelli befindet sich seit dem 4. April 1903 ununterbrochen in Untersuchungs- und Strafhaft. Der Anstaltsarzt von Thorberg bescheinigt, dass der Gesuchsteller bereits lungenkrank daselbst eingetreten ist und seit dem 16. Januar 1907 in der Infirmerie verpflegt worden ist, woselbst er beständig das Bett hüten muss. Er leidet an einer weit fortgeschrittenen Schwindsucht beider Lungen und ist unheilbar. Lediglich mit Rücksicht auf diese Tatsachen, welche einen richtigen Vollzug der Strafe mehr oder weniger illusorisch machen, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch empfehlen. Er beantragt, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

50—52. **Ramseyer,** Johann, geboren 1856, von Heimiswil, Wasserleitungsunternehmer, **Ramseyer,** Ernst, geboren 1882, Installateur, Sohn des vorgenannten, und **Ramseyer,** Christian, geboren 1869, Installateur, Bruder und Oheim der vorgenannten, sämtliche in Bern wohnhaft, wurden am 15. November 1906 vom korrektionellen Gericht von Bern verurteilt, die beiden ersten wegen Misshandlung begangen im Raufhandel, welche Misshandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Johann Ramseyer zu 10 Tagen Gefängnis, Ernst Ramseyer zu 5 Tagen Gefängnis, beide überdies solidarisch zu $^5/_8$ der 804 Fr. 15 betragenden Staatskosten und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, der letztere wegen Drohung zu 10 Tagen Gefängnis, $^2/_8$ der Staatskosten, 20 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 50 Fr. Interventions- und Verteidigungskosten an dieselbe. Zwischen den Brüdern Johann und Christian bestand seit dem Konkursausbruche des letztern im Jahr 1904 ein ernstliches Zerwürfnis; dessen innerer Grund ist allem nach in dem Umstand zu suchen, dass Johann Ramseyer, als er den finanziellen Ruin seines Bruders herankommen sah, sich völlig von demselben zurückzog, um nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Aus diesem verbitterten Verhältnisse heraus kam es zwischen den beiden in der Folge zu Reibereien und schliesslich zu folgenschweren Szenen. Am 16. Januar 1905 abends befanden sich die beiden, sowie auch der Sohn Ernst Ramseyer in der Wirtschaft Tramway in Bern. Infolge einiger anzüglicher und verletzender Bemerkungen, die Christian gegenüber Johann fallen liess, kam es zwischen ihnen zum Wortwechsel; Johann bedrohte ersteren mit einem Zündhölzchenstein; schliesslich griff auch dessen Sohn Ernst ein und setzte Christian vor die Türe. Johann folgte alsdann ebenfalls vor die Türe der Wirtschaft hinaus und hier kam es nun zu einer Rauferei, bei der sich Christian nebst andern unbedeutenden Verletzungen eine Verstauchung des Knies zuzog, infolge deren er 7 Wochen völlig arbeitsunfähig war. Der Hergang der Rauferei und die Beteiligung der beiden Widersacher Christians an der ihm zugefügten schwerwiegenden Verletzung war durch das Beweisverfahren mangels an Augenzeugen nicht genau festzustellen. Ernst Ramseyer erschien indes etwas weniger belastet, da er zur Verteidigung seines Vaters eingegriffen hatte. Das Gericht nahm an, dass seitens des Christian Ramseyer Provokation vorgelegen habe und dass eine bedeutend schwerere Verletzung eingetreten war, als die Täter beabsichtigt hatten. Ein gefährliches Instrument war nicht gebraucht worden, so dass Art. 145 des Strafgesetzbuches im vollen Umfange zur Anwendung gelangen konnte. Christian Ramseyer wurde wegen Drohung verurteilt, weil er sich nachgewiesenermassen Dienstags den 22. August 1905 in der Wirtschaft Tramway dahin äusserte, von morgen an trage er wieder den Revolver und bei der ersten besten Gelegenheit werde er seinen Bruder niederschiessen. Der Strafprozess und die adhärierenden Zivilklagen wurden zwischen den Brüdern Ramseyer mit grosser Erbitterung geführt. Schliesslich, als dann das Urteil des korrektionellen Gerichtes vorlag, das zudem Christian Ramseyer bezüglich des Zivilpunktes an den Zivilrichter verwies, kam es zwischen ihnen zu einem Vergleich, gemäss welchem Johann und Ernst Ramseyer Christian 900 Fr. sofort ausbezahlten, wogegen allerseits die bereits erklärten Appellationen

zurückgezogen wurden. Ernst und Johann Ramseyer sind nicht vorbestraft, Christian hatte früher einige Vorstrafen wegen Drohung, Skandals, Misshandlung und Ehrverletzung erlitten, indes in letzter Zeit zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Die drei Verurteilten stellen heute gemeinsam ein Begnadigungsgesuch. Sie haben sich nunmehr ausgesöhnt und bereuen die begangenen Verfehlungen. Der Staatsanwalt des Mittellandes führt aus, man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, dass bei einigem gutem Willen der Parteianwälte ein Vergleich bereits vor der Hauptverhandlung hätte zustande kommen können. Christian Ramseyer wäre alsdann freigesprochen worden und die andern beiden besser weggekommen. Nach erfolgter Einigung bestehe die ernste Gefahr, dass, falls die Strafen abgesessen werden müssten, aus diesem Umstande ein neuer Grund des Haders zwischen den Brüdern entstehen würde; dieser Eventualität könne durch die Begnadigung vorgebeugt werden, was im staatlichen Interesse liege. Es liegt im weitern auch ein Beschluss des korrektionellen Gerichtes vor, wonach das vorliegende Gesuch aus den von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Gründen empfohlen wird. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass Johann und Ernst Ramseyer die Staatskosten bezahlt haben; Christian ist hiezu als Konkursit und Vater einer mehrköpfigen Familie nicht imstande. Das Gesuch wird auch von dieser Seite sowie von der städtischen Polizeidirektion empfohlen. Der Regierungsrat kann sich denn auch diesen übereinstimmenden Anträgen anschliessen. Es ist allerdings zu bemerken, dass Christian Ramseyer sich nicht in derselben Weise auf ein tadelloses Vorleben berufen kann, wie die beiden andern Gesuchsteller. Dem ist aber gegenüber zu halten, dass er doch weniger belastet erscheint als sie, indem er, gestützt auf den abgeschlossenen Vergleich, falls die Appellation seitens der Staatsanwaltschaft nicht wäre fallen gelassen worden, noch in oberer Instanz von der Polizeikammer hätte freigesprochen werden können; zudem ist in Betracht zu ziehen, dass er die ihm zur Last gelegte Drohung in einem Momente ausgestossen hat, wo er mit seinem Bruder in erbittertem Prozesse lag. Abgesehen hievon wird eine verschiedene Behandlung der Gesuchsteller nicht zweckmässig sein, falls man der Motivierung des Antrages der Staatsanwaltschaft und des urteilenden Gerichtes einige Begründetheit zuerkennen will. Der Regierungsrat beantragt demnach in Erwägung des Angebrachten, den sämtlichen Gesuchstellern die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

53 u. 54. **Maillat,** Léon Charles, geboren 1880, von Courtedoux, Landwirt in Cœuve, und Olivier Victor **Maillat,** geboren 1878, Bruder des erstgenannten, Landwirt in Cœuve, wurden am 3. Juli 1907 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung, begangen mittelst eines gefährlichen Instrumentes, zu je 20 Tagen Gefängnis, solidarisch zu 219 Fr. 60 Staatskosten und 150 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Am Abend des 9. Mai 1907 befanden sich die drei Brüder Léon, Olivier und Jules Maillat in der Wirtschaft C. in Cœuve, wo selbst auch ein gewisser C., der früher einmal mit Léon Maillat Streit gehabt hatte, anwesend war. Gegen 11 Uhr verliess C. die Wirtschaft; ohne dass irgend ein Wortwechsel stattgefunden hatte, folgten ihm Léon Maillat und sodann auch Olivier und Jules auf dem Fusse nach; vor der Haustüre der Wirtschaft holte ihn Léon Maillat ein, schlug ihn von hinten ohne weiteres nieder und bearbeitete sodann im Verein mit Olivier Maillat den am Boden Liegenden mit äusserst brutalen Schlägen. Erst als die Wirtin, welche in Voraussicht einer Szene mit einer Laterne den Vorgängen gefolgt war, laut um Hülfe schrie, liessen sie von C. ab und verzogen sich. C. wurde in übel zugerichtetem Zustande aufgehoben und musste sofort dem Arzte zugeführt werden. Er wies mehrere Schnittwunden am Hinterkopf, eine schwere Quetschrisswunde über dem linken Ohr, Quetschungen im Gesicht und den Schultern in reichem Masse auf und blieb während 15 bis 18 Tagen vollständig arbeitsunfähig. Vor dem Richter suchten die Täter, trotz des stringentesten Beweises — es traten unter anderem zwei durchaus glaubwürdige Augenzeugen gegen sie auf —, jegliche Schuld in unglaublich frecher Weise abzuleugnen. Das vorhandene Beweismaterial genügte indes vollauf zu ihrer Verurteilung. Die Delinquenten sind nicht vorbestraft, dagegen besitzen sie als bekannte Raufbolde nicht den besten Leumund. C. besass den Ruf eines durchaus soliden, friedliebenden und geachteten Bürgers. Heute wenden sich Léon und Olivier Maillat mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen die Gefängnisstrafe erlassen werden. Letzterer beruft sich zu dessen Begründung auf seine Familienverhältnisse, beide auf ihre bisherige Unbescholtenheit; schliesslich wollen sie behaupten, C. habe sie durch wiederholte Insulte zu den ihm zugefügten Misshandlungen gereizt, und seine Schläge einigermassen verdient. Die Staatskosten sind bezahlt. Im weitern liegt ein günstiges Arbeitszeugnis für Olivier Maillat bei den Akten. Was die heutigen Ausführungen der Gesuchsteller, das Motiv ihrer Handlungsweise betreffend, anbelangt, so ist darüber aus den Akten nichts ersichtlich und es können dieselben nicht in Betracht fallen; es ist denselben bloss zu entnehmen, dass sie nunmehr die Täterschaft zugeben. Im übrigen scheint das Gesuch, angesichts der ausserordentlichen Brutalität, mit der seitens der Petenten vorgegangen wurde, sowie deren Verhalten anlässlich der Gerichtsverhandlungen und ihres nicht gerade günstigen Leumundes nicht als empfehlenswert. Der Regierungsrat beantragt demnach, es abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

55. **Lapaire,** François, geboren 1861, Uhrmacher, von und zu Fontenais, wurde am 8. November 1906 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das bernische Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 zu 40 Fr. Busse und 6 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Am 17. September 1906 beobachtete Polizist Wuillaume wiederholt, dass Lapaire, der patentierter Jäger ist, sich auf der Jagd nach Rebhühnern eines Treibers bediente, der ihm mit einem langen Stocke die Büsche abklopfte, währenddem er selbst sich auf dem Anstand befand. Wuillaume stellte fest, dass der betreffende,

ein gewisser Rérat von Chevenez, ein Jagdpatent nicht besass und reichte, als einer erstmaligen Mahnung keine Folge gegeben wurde, eine Strafanzeige ein. Vor dem Richter legten sich beide aufs Leugnen. Rérat behauptete, er habe Haselnüsse gesucht. Die Deposition des Anzeigers genügte indes zum Beweis. Der Richter glaubte, Rérat mangels einer Strafbestimmung freisprechen zu müssen mit der Begründung, das Wildtreiben werde weder durch eine kantonale noch eine eidgenössische Strafbestimmung bedroht. Dagegen verurteilte er Lapaire wegen Widerhandlung gegen Art. 2 und 6 des Jagdgesetzes von 1832. Lapaire stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er bestreitet auch heute, sich Rérat's als Treiber bedient zu haben. Im weitern behauptet er, er sei vollständig mittellos und besitze eine grosse Familie. Der Gemeinderat von Fontenais bestätigt diese Angaben und stellt Lapaire ein gutes Leumundszeugnis aus. Desgleichen wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion führt aus, dass sowohl Lapaire als Rérat wegen unbefugter Teilnahme an einer Treibjagd in Anwendung der Strafvorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 hätten bestraft werden sollen. Das Bussenminimum der bezüglichen Strafvorschrift beträgt 40 Fr., so dass die gegenüber Lapaire ausgesprochene Strafe jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen ist. Die Forstdirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Trieb trotz erfolgter Mahnung fortgesetzt wurde und Lapaire die Tat heute noch leugnet, nicht empfehlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Ansichtsäusserung an und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

56 u. 57. **Grossenbacher,** Ulrich, geboren 1875, von Trachselwald, Zimmermann in der Schwarzwasserau, Gemeinde Wahlern, und **Streit,** Gottfried, geboren 1871, von Köniz, Handlanger im Schwarzwassergraben daselbst, wurden am 30. Oktober 1906 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg wegen Misshandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, wegen Skandals und Aergernis erweckenden Benehmens und ersterer überdies wegen Unterschlagung verurteilt, ersterer zu 5 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse und 40 Fr. 20 Staatskosten, letzterer zu 3 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse und solidarisch mit einem weitern Angeschuldigten zu 40 Fr. 20 Staatskosten, beide zusammen überdies zu 50 Fr. Zivilentschädigung. Grossenbacher war beim Bau der neuen Schwarzwasserbrücke, das heisst bei den daherigen Gerüstarbeiten als Vorarbeiter tätig. Nach Beendigung dieser Arbeiten wurde ihm von seiten der Bauunternehmung für jeden Arbeiter und Handlanger eine Gratifikation zur Auszahlung übergeben. Grossenbacher zahlte in der Folge an einen Handlanger R., der bei seinen Mitarbeitern nicht gerade beliebt war, die schuldige Gratifikation von 1 Fr. 50 nicht aus, was zu wiederholten Reklamationen des R. führte. Am 10. September 1906 nachmittags arbeitete R. auf dem Bahntracé gegenüber der Wirtschaft zur Schwarzwasserbrücke. Grossenbacher, Streit und andere, die in jener Wirtschaft etwas über den Durst getrunken hatten, befanden sich ebenfalls in der Nähe an der Arbeit. Es kam zwischen R. und Grossenbacher der Gratifikation wegen neuerdings zu Auseinandersetzungen. Schliesslich wurden die beiden handgreiflich und kollerten miteinander den Bahndamm hinunter. Grossenbacher rief seinem Schwager Streit zu Hilfe und im Verein mit diesem und einem gewissen Hofstettler schleppte er den R. in das zunächst gelegene Wäldchen, woselbst letzterer arg geprügelt wurde. Nach dem ärztlichen Zeugnisse hatte R. durch die erhaltenen Quetschungen und Schürfungen eine Arbeitsunfähigkeit von 5—7 Tagen erlitten. Er erhob Strafanzeige gegen die Täter. Grossenbacher bestritt zunächst die gegenüber R. begangene Unterschlagung des bestimmtesten, indem er angab, er habe für R. keine Gratifikation erhalten. Als indes ein Bericht des Unternehmers beigebracht wurde, der seine Behauptungen widerlegte, zog er vor, ein Geständnis in diesem Punkte abzulegen. Im übrigen behaupteten die drei Angeschuldigten, R. habe mit den Tätlichkeiten gegenüber Grossenbacher zuerst begonnen und sie hätten ihn sodann nicht geschlagen, sondern lediglich einige Male überschossen. Wer mit den Tätlichkeiten begonnen hatte, konnte nicht erwiesen werden, wohl aber, dass die von R. erlittenen Misshandlungen von den Angeschuldigten herrührten. Grossenbacher und Streit stellen nun mit bezug auf die Gefängnisstrafe Begnadigungsgesuche. Sie verweisen zu deren Begründung auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Grossenbacher bringt ein günstiges Arbeitszeugnis bei und eine Bescheinigung, wonach er für längere Zeit der Temperenz beigetreten ist. Der Gemeinderat von Schwarzenburg stellt Streit das Zeugnis eines ordentlichen, fleissigen Arbeiters aus und empfiehlt sein Gesuch. Die Staatskosten, sowie die Zivilentschädigung sind bezahlt. Beide Gesuchsteller werden denn auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält eine gänzliche Begnadigung des Grossenbacher, welcher als Urheber des ganzen Vorfalles am meisten belastet erscheint, mit Rücksicht hierauf und seine nicht einwandfreie Haltung anlässlich des Strafverfahrens nicht als angebracht. Dagegen wird beantragt, angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit und der vorliegenden Empfehlung, die Gefängnisstrafe ihm gegenüber auf 1 Tag zu reduzieren. Streit wird zum Erlass der Gefängnisstrafe empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 1 Tag gegenüber Grossenbacher, Erlass gegenüber Streit.

---

58 u. 59. **Baumann,** Ernst, geboren 1886, Schmied, von Bümpliz, und **Bürki,** Robert, geboren 1888, Handlanger, von Schönthal, beide in Bern wohnhaft, wurden am 30. Mai 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit, ersterer zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft und 126 Fr. 87 Staatskosten, letzterer zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 126 Fr. 87 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 21. April 1907, zur Zeit der Frühlingsmesse, befanden sich Baumann und Bürki des Abends auf der Schützenmatte, später gesellte sich noch ein gewisser S. zu ihnen; sie trafen daselbst zwei

Mädchen, E. B., 28-jährig und E. W., 18-jährig, die sie kannten und zum Mitgehen einluden. Die Mädchen kannten die Burschen vom sehen, da sie im selben Quartier, nämlich an der Matte wohnten, nahmen die Einladung an und liessen sich Karussellfahrten und später in der Schützenmattwirtschaft Syrup bezahlen. Am späten Abend wurde man eins, noch einen Spaziergang zu machen. Baumann teilte dem S. mit, er könne unbemerkt hinten nach kommen. Die Gesellschaft ging alsdann über die Kornhausbrücke, neben den Militäranstalten vorbei, die Papiermühleallee hinaus. Bürki war mit der E. B. etwas voraus und Baumann führte die E. W. Beim Bahnübergang bogen sie nach dem Exerzierplatz ab und gingen längs der Hecke. Hier machten die Burschen nun den Mädchen den Vorschlag, miteinander geschlechtlich zu verkehren, nachdem sie durch anzügliche Reden die Sache vorbereitet hatten. Die Partnerin des Bürki wies den Antrag zurück und lief ohne weiteres davon der Bolligenallee zu. Nicht so leichten Kaufes kam die W. davon. Nachdem sie Baumann auf den Boden gelegt, ihr die Hose wenigstens zum Teil heruntergerissen und die Kleider zurückgeschoben hatte, versuchten sämtliche drei Burschen — S. war inzwischen ebenfalls herangekommen — nacheinander, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Alsdann reinigten sie die Kleider des Mädchens und begleiteten sie nach Hause, woselbst sie bedeutend nach Mitternacht eintraf. Am nächsten Morgen erzählte die W. ihrer Mutter den Vorfall und behauptete, die Burschen hätten sie mit Gewalt missbraucht. Frau W. verfügte sich hierauf zu den im gleichen Quartier wohnhaften Eltern Baumanns und des Bürki und brachte ihnen den Sachverhalt zur Kenntnis. Am gleichen Tage fanden sich dann alle 3 Burschen bei der Mutter W. ein und es kam zwischen ihnen und der Tochter W. zu einem Vergleich, wonach sich Baumann zur Bezahlung von 50 Fr., Bürki und S. zu je 25 Fr. verpflichteten, wogegen jene von einer Strafanzeige absehen wollten. Kurz darauf vernahmen sie, dass Baumann von Bern fortgezogen sei und in der Meinung, Baumann wolle sich seiner Verpflichtung entziehen, veranlasste E. W. nachträglich am 24. April einen Polizisten zur Einreichung einer Strafanzeige wegen Notzucht. Die 3 Angeschuldigten wurden in der Folge in Haft gesetzt. Vor Gericht gingen ihre Aussagen mit denjenigen des Mädchens auseinander. Diese behauptete, Baumann habe sie mit Hülfe Bürkis gewaltsam zu Boden gemacht und den Beischlaf mit ihr vollzogen, hiebei habe sie Bürki zuerst an den Armen und sodann S. auch an den Beinen festgehalten, sodann sei Bürki an die Reihe gekommen, welchem es ebenfalls gelungen sei, zu coitieren. S. schliesslich habe nichts ausrichten können, da sie die beiden andern in diesem Momente zu wenig festhielten und zudem Stimmen nahender Personen laut geworden seien, worauf sie sich endlich habe erheben können. Sie gab zu, nicht um Hülfe geschrieen zu haben, auch nicht in dem Momente, wo sie die Stimmen vorübergehender Leute hörte; dagegen hatte sie zu den Burschen mehrfach bemerkt, sie sollten sie in Ruhe lassen und sie werde es der Mutter sagen, im übrigen sich aber körperlich soweit möglich gewehrt. Demgegenüber gab Baumann zu, dass er dem Mädchen die Hose hinuntergerissen, es auf den Boden gelegt und versucht habe, mit ihr geschlechtlich zu verkehren; die W. sei damit nicht einverstanden gewesen und habe sich jeweilen auf die Seite gedreht, habe mehrfach gesagt, er solle aufhören; im weitern berief er sich auf Trunkenheit und wollte sich über die Einzelheiten des Vorfalles nicht mehr genau erinnern, namentlich nicht über die Beteiligung der beiden andern. Diese letztern gaben ebenfalls zu, nach Baumann auf dem Mädchen gelegen zu haben, bestritten jedoch übereinstimmend, dass sie es in irgend einem Momente festgehalten hätten und dass es sich ihnen gegenüber zur Wehre gesetzt hätte; es habe weder um Hülfe geschrieen, noch versucht, sich vom Boden zu erheben. Durch ärztliche Expertise wurde festgestellt, dass die W. keinerlei Verletzungen aufwies und nicht defloriert war. Aus dem Zustande ihrer Geschlechtsteile musste geschlossen werden, dass der Beischlaf mit ihr noch nie vollzogen worden war. Im weitern ist noch zu erwähnen die Aussage der E. B., welche, trotzdem sie noch gelauscht hatte, keinerlei Hilferufe gehört haben wollte. Die Geschwornen sprachen sämtliche Angeschuldigten von der Anklage auf Notzuchtsversuch frei, verurteilten aber Baumann und Bürki wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit. Die Frage auf gegenseitige Gehülfenschaft hiebei verneinten sie. S. ging somit ganz frei aus. Mildernde Umstände wurden den beiden andern zugebilligt. Der Gerichtshof zog in Erwägung, dass die W. durch ihr Verhalten selbst eine grosse Schuld an dem Vorgefallenen trug, dass eine sehr grosse Gewaltanwendung nicht stattgefunden hatte und nahm Rücksicht auf den bisherigen guten Leumund und das jugendliche Alter der Delinquenten; andererseits erklärte er, dass das Benehmen der beiden eine scharfe Missbilligung verdiene, was darin zum Ausdruck gelangen solle, dass bei der Strafausmessung über das Minimum der angedrohten Strafe hinausgegangen werde. Die Gesuchsteller sind nicht vorbestraft und genossen sonst einen guten Leumund. Heute stellen beide Gesuche um Erlass der Strafe. Beide Gesuchsteller berufen sich auf ihr Vorleben, ihre bisherige Unbescholtenheit, ihre Jugend und die Umstände des Falles und die abgesessene 30-tägige Untersuchungshaft. Die Verfasser beider Gesuche vertreten den Standpunkt, die Handlungen ihrer Klienten seien wohl moralisch durchaus verwerflich, jedoch rechtlich genommen nicht strafbar, indem zum Tatbestande des gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit das Erfordernis des wesentlichen Widerstandes seitens der Angegriffenen in casu fehle. Schliesslich wird darauf verwiesen, dass S. freigesprochen wurde. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt die Gesuchsteller zur teilweisen Berücksichtigung. Im gegenteiligen Sinne spricht sich der Regierungsstatthalter aus. Der Regierungsrat beantragt, die Gesuche mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte abzuweisen. Soweit in denselben die rechtliche Begründetheit des Urteils angefochten wird, kann auf die bezüglichen Ausführungen nicht eingetreten werden, da in diesem Punkte auf das Urteil abgestellt werden muss. Im übrigen hat die Kriminalkammer, wie sich aus den Urteilsmotiven ergibt, die seitens der Gesuchsteller heute geltend gemachten Tatsachen bereits anlässlich der Strafausmessung soweit möglich strafmildernd in Betracht gezogen. Es können dieselben somit heute nicht neuerdings als Begnadigungsgründe geltend gemacht werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

60. **Beutler** geborne Siegenthaler, Magdalena, geboren 1862, von Heimenschwand, im Wyler zu Sigriswil, wurde am 1. Mai 1907 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz erstlich zu 13 Fr. Busse und 43 Fr. Staatskosten, zweitens zu 3 Tagen Gefangenschaft, 3 Fr. Busse und 33 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die erste Verurteilung erfolgte wegen fortgesetzten Schulunfleisses des Knaben Hans Beutler während der Zensurperiode vom 11. Juli 1906 bis 4. August gleichen Jahres, die zweite wegen Schulunfleisses der Knaben Hans und Friedrich Beutler während der Periode vom 6. August bis 15. September 1906. Friedrich Beutler fehlte während dieser Zeit von 55 Stunden 8 unentschuldigt. Anlässlich der zweiten Verurteilung befand sich Frau Beutler im zweiten Rückfalle im Sinne des Primarschulgesetzes, so dass sie zu Gefangenschaft verurteilt werden musste. Frau Beutler entzog ihre Knaben absichtlich der Schule, um sie zu anderweitigen Arbeiten zu verwenden. Ihr Ehemann stand als Melker auswärts im Dienst und war demnach nicht in der Lage, die Aufsicht über seine Kinder auszuüben. Frau Beutler stellt nun das Gesuch um Erlass der Bussen und der Gefängnisstrafe. Sie sucht in der Begründung die ganze Schuld an ihrer Bestrafung auf den Ehemann abzuladen, der dem Alkoholgenusse fröhne und sich nicht um seine Familie kümmere. Im weitern beruft sie sich auf ihre ungünstige ökonomische Lage. Mit ihrem Ehemann stehe sie im Scheidungsprozess. Die Gesuchstellerin ist wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz, sonst aber nicht vorbestraft. Der Gemeinderat von Sigriswil und der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Frau Beutler geniesst einen schlechten Leumund. Die Bussen wird sie bezahlen können, da ihr kürzlich seitens ihres verstorbenen Vaters Vermögen angefallen ist. Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Thun vom 26. Januar 1907 ist den Eheleuten Beutler die elterliche Gewalt über ihre Kinder wegen gefährdeter Erziehung entzogen worden. Aus den daherigen Akten geht hervor, dass namentlich die Ehefrau durch ihr Verhalten diese Massnahme notwendig gemacht hat, indem sie die Kinder der Schule entzog, zum Bettel anleitete und auch in sittlichen Beziehungen zu Aussetzungen Anlass gab. Ihre Klagen über den Ehemann scheinen nicht in vollem Masse begründet zu sein. Derselbe war allerdings genötigt, seinem Verdienst auswärts obzuliegen und war dadurch verhindert, sich der Familie zu widmen; indes genoss er den Ruf eines guten Arbeiters und scheint immerhin seine Angehörigen nach Kräften unterstützt zu haben. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, das Begnadigungsgesuch der Frau Beutler als unbegründet abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

61 u. 62. **Monnier** geb. Mischler, Lina, geboren 1874, und ihr Ehemann **Monnier**, Albin, geboren 1876, Wegknecht, von Dombresson, Neuenburg, beide in Biel wohnhaft, wurden am 28. Februar 1906 vom korrektionellen Gericht von Biel, erstere wegen Fundunterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, letzterer wegen Anstiftung und Beihülfe hiezu zu $2^1/_2$ Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 37 Tage Einzelhaft, beide solidarisch zu 210 Fr. Zivilentschädigung und 138 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 18. November 1905 klopfte die an der Obergasse in Biel wohnhafte Frau J. auf dem Hausgange ein Kanapee aus und verbrachte es sodann wieder in ihre Wohnung. Kurze Zeit darauf kam ihr in den Sinn, dass sie in diesem Möbel einen Geldbetrag von 280 Fr., in ein Nastuch gebunden, versteckt hatte. Als sie sich vom Vorhandensein des Geldes überzeugen wollte, bemerkte sie, dass es weg war. Das Geld war beim Ausklopfen des Ruhbettes zu Boden gefallen und kurz darauf von einem kleinen Knaben der auf dem gleichen Stocke wohnhaften Eheleute Monnier aufgehoben und der Mutter überbracht worden. Der Vorgang war von einer Drittperson bemerkt worden, in deren Gegenwart Frau Monnier das Geld abzählte. Es fanden sich 275 Fr. in Silber, Gold und Banknoten vor. Einige Zeit später wurde Frau Monnier von jener Drittperson nach dem Verbleib des Geldes befragt, worauf sie zur Antwort gab, sie habe es zurück gegeben. In Wirklichkeit hatte sie ihrem Ehemanne von dem Funde Kenntnis gegeben und war mit ihm übereingekommen, denselben geheim zu halten. 3 Wochen nach dem Vorfall erkundigte sich Frau J. selbst bei Frau Monnier nach einem allfälligen Funde; die letztere wollte jedoch von nichts wissen. Schliesslich wurde indes das Knäblein Monnier zur Rede gestellt. Dessen belastende Aussagen in Verbindung mit dem Gebahren der Eheleute Monnier, welche in letzter Zeit mehr als gewöhnlich Geld gebraucht hatten, gaben Anlass zu einer Haussuchung, wobei denn Frau Monnier den Tatbestand zugab. 65 Fr. des unterschlagenen Geldes fanden sich noch vor. 50 Fr. davon trug der Ehemann auf sich. Das übrige war zur Tilgung von Schulden, zu Anschaffungen und für den täglichen Bedarf verwendet worden. Die Eheleute Monnier sind nicht vorbestraft und waren sonst gut beleumdet. Sie besassen 5 Kinder und lebten bei dem geringen Lohne des Ehemannes in gedrückten Verhältnissen. Der Versuchung vermochten sie um so weniger zu widerstehen. Das Gericht trug dieses Umstandes bei der Strafausmessung Rechnung. Der Grosse Rat hat anlässlich der Februarsession 1907 den Eheleuten Monnier mit Rücksicht auf deren Vorleben die Strafe auf je 20 Tage Gefängnis herabgesetzt. Seither hat der Ehemann die Strafe verbüsst. Dagegen stellt die Ehefrau heute das Gesuch um gänzliche Begnadigung, zu dessen Begründung sie namentlich darauf verweist, dass sie 6 unerzogene Kinder zu pflegen hat, von denen zwei zudem krank sind. Im weitern beruft sie sich neuerdings auf ihren bisher unbescholtenen Lebenswandel. Der Gemeinderat von Biel bestätigt die Richtigkeit ihrer Anbringen und empfiehlt das Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat führte anlässlich der Behandlung des letzten Gesuches aus, es liegen Gründe für eine gänzliche Begnadigung der Eheleute Monnier nicht vor. Das Delikt charakterisiere sich seinen Verumständungen nach als ein sehr gravierendes; ein teilweiser Erlass lasse sich lediglich mit Rücksicht auf deren bisherige Unbescholtenheit empfehlen. Heute hat sich die Situation nicht wesentlich zugunsten der Gesuchstellerin verändert; die Gründe, welche sie heute für sich in Anspruch nimmt, sind bereits bei der frühern Entscheidung des Grossen Rates in Erwägung gezogen worden. Namentlich hat auch schon das urteilende Gericht den pre-

kären ökonomischen und den Familienverhältnissen der Eheleute Monnier soweit möglich bei der Strafausmessung Rechnung getragen. Der Regierungsrat ist daher nicht in der Lage, seine frühere Stellungnahme zum Gesuche der Frau Monnier aufzugeben. Er beantragt Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

63. **Hasler,** Anna, geborne Loosli, geboren 1869, Friedrichs Ehefrau, von Leimiswil, in Langenthal wohnhaft, wurde am 19. April 1907 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 1 Jahr Arbeitshaus und 12 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Hasler wurde verurteilt, weil sie trotz erfolgter Betreibung der Notarmenkommission von Burgdorf einen pro 1906 schuldigen Verwandtenbeitrag von 30 Fr. für ihr uneheliches Kind Anna Loosli nicht bezahlt hatte. Vor dem Richter bestritt sie ihre Verpflichtung hiezu nicht und gab auch zu, dass es ihr bei gutem Willen möglich gewesen wäre, den schuldigen Betrag aufzubringen, da beide Eheleute Hasler verdienten und keine Kinder aus ihrer Ehe vorhanden waren. Frau Hasler ist desselben Deliktes halber und auch sonst vorbestraft, geniesst demnach keinen guten Leumund. Die Strafe hat sie am 30. April 1907 angetreten. Ihr Ehemann stellt nun das Gesuch, es möchte ihr die zweite Hälfte der Strafe erlassen werden. Er beruft sich zur Begründung auf seine persönlichen Verhältnisse. Die Notarmenkommission von Burgdorf bescheinigt, dass seither der ausstehende Verwandtenbeitrag seitens der Frau Hasler bezahlt worden ist und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Desgleichen kann der Regierungsstatthalter die Gesuchstellerin zur teilweisen Begnadigung empfehlen. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, den Umstand, dass Delinquentin nunmehr ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, 6 Monate Arbeitshaus im Vergleich zur Schwere des begangenen Deliktes immerhin als eine bedeutende Strafe bezeichnet werden müssen und die persönlichen Verhältnisse des Ehemannes Hasler, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuch zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

---

64. **Gigandet,** Marie Virginie, geboren 1871, ledig, von Les Genevez, Dienstmagd, zuletzt wohnhaft gewesen in Les Genevez, wurde am 21. März 1902 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Todschlags und Versuchs Unterdrückung des Familienstandes zu 9 Jahren Zuchthaus und 474 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Marie Gigandet war in den Jahren 1898—1901 in Bassecourt in Dienst. In schwangerem Zustande entlassen, kam sie am 10. Mai 1901 von dort nach Boncourt zu der Hebamme Freléchoux und suchte um Aufnahme nach für die Zeit ihrer Niederkunft. Sie erklärte, sie heisse Marie Girardin, sei die Ehefrau des Alfred Girardin, von La Bosse bei Bémont, und gedenke infolge von Reibereien mit ihrer Schwiegermutter die Niederkunft auswärts abzuwarten. Ihr Gatte sei damit einverstanden. Am 31. Mai gleichen Jahres kam sie mit einem Mädchen nieder, das sie Louise Emilie nannte. Die Hebamme Freléchoux machte am selben Tage beim Zivilstandsamte Buix Anzeige, lautend auf Louise Emilie Girardin, legitime Tochter des Alfred Girardin von La Bosse und der Marie Girardin geb. Beuret. 14 Tage später wurde diese Eintragung von Marie Gigandet bestätigt und deren Richtigkeit eigenhändig bescheinigt. Am 22. Juli verliess sodann die Gigandet, unter Mitnahme ihres gesunden und lebenskräftigen Kindes, Boncourt und begab sich mit der Eisenbahn nach Pruntrut und dort tötete sie im Laufe des Nachmittages ihr Kind, indem sie der Milch ein Gift, nach dem Expertengutachten war es wahrscheinlich Opium, beimischte. Den Leichnam begrub sie in einem benachbarten Walde und begab sich dann nach Bassecourt und von da nach «La Charmilotte», Gemeinde Epiquerez, wo sie bis zu ihrer am 26. Dezember 1901 erfolgten Verhaftung die Stelle einer Dienstmagd versah. Vor dem Richter bestritt sie anfänglich jegliche Schuld, bestritt, in Boncourt gewesen und jemals niedergekommen zu sein. Im Laufe der Voruntersuchung wurde sie jedoch so in die Enge getrieben, dass sie schliesslich nach längerem Zögern ein Geständnis ablegte. Einige wenige Ueberreste des Kindes konnten noch aufgefunden werden. Das Gift will sie von einer Freundin erhalten haben. Aus welchen Gründen die Geschwornen lediglich auf Totschlag und nicht auf Mord erkannten, ist aus den Akten nicht ersichtlich; das Gericht erklärte den Fall für einen sehr schweren, sah sich jedoch nicht in der Lage, die Angeschuldigte mit dem Maximum zu bestrafen, da die Geschwornen ihr ausserdem noch mildernde Umstände zubilligten. Marie Gigandet ist nicht vorbestraft, genoss aber in sittlicher Beziehung auch vor ihrer Verurteilung keinen guten Namen. In der Novembersession des Jahres 1904 hat der Grosse Rat bereits ein Begnadigungsgesuch derselben abgewiesen. Heute stellt sie neuerdings ein solches. In der Strafanstalt hat sie sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält das Gesuch mit Rücksicht auf die ausserordentlich gravierenden Verumständungen der Tat, wie das letzte Mal auch diesmal noch als bedeutend verfrüht. Er beantragt daher, ohne Präjudizierung der Frage, ob der Gesuchstellerin seinerzeit im Hinblick auf den Umstand, dass sie nicht vorbestraft ist, ein geringer Teil der Strafe erlassen werden kann, das Gesuch zurzeit abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

65. **Aegerter-Glas,** Johann Paul, Küfer, wohnhaft an der Untergasse Nr. 54 in Biel, wurde am 7. Juni 1907 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse und 10 Fr. Patentgebühr, sowie 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Aegerter wurde wegen Verkaufs von Wein in Quantitäten von 1 und 2 Litern, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein, denunziert. Vor dem

Richter gab er zu, hie und da an Hausbewohner auf deren Verlangen Wein gegen Bezahlung abgegeben zu haben; er berief sich zu seiner Entlastung auf Unkenntnis des Gesetzes, unterzog sich indes dem Urteil. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er führt in der Begründung aus, er vermöge als Taglohnarbeiter die Busse aus seinem Verdienst nicht zu bestreiten. Im weitern stellt er nun sein Delikt in Abrede. Er will lediglich aus Gutmütigkeit einer Nachbarsfamilie mit einem kleinen Quantum Wein ausgeholfen haben, für welche Gefälligkeit er alsdann aus Bosheit verleidet worden sei. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch, ohne sich weiter über die Verdienstverhältnisse Aegerters zu äussern. Der Regierungsstatthalter beantragt, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Patentgebühr und Gerichtskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern schliesst sich diesem Antrage an. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die heutigen Darstellungen des Gesuchstellers stehen nach der Aktenlage mit den frühern Depositionen im Widerspruch und können nicht in Betracht fallen. Zudem wird von keiner Seite bescheinigt, dass Aegerter nicht in der Lage wäre, die Busse abzubezahlen. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor, um so weniger, als die Busse über das angedrohte Minimum nicht hinausgeht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

66. **Rupp,** Gottfried, geboren 1884, von Vechigen, Wirt und Bäcker in Aarberg, wurde am 3. Mai 1907 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Mit Anzeige des Landjägers J. in Aarberg wurde Rupp angeschuldigt, in der Nacht von Sonntag auf Montag den 7./8. April 1907 in der Backstube bis weit über die Polizeistunde hinaus Gäste bewirtet zu haben. Im Termin gab Rupp zu, dass er in jener Nacht, nach Schluss der Wirtschaft mehrere Gäste, worunter einen gewissen Augsburger, der im Begriffe stand, nach Amerika abzureisen, in seiner Backstube mit zwei Gratis-Flaschen regaliert habe; schliesslich habe alsdann Augsburger auch noch eine Flasche bezahlt. Dieses Geständnis genügte zur Verurteilung Rupps wegen unbefugten Wirtens, beziehungsweise Ueberschreitung der Patentberechtigung, indem nämlich die Backstube nicht zu den Räumlichkeiten gehörte, für welche er das Patent erworben hatte. Bezugnehmend auf eine in den Motiven des Urteils enthaltene Bemerkung des Richters, wonach die Widerhandlung als eine geringfügige bezeichnet wird, stellt nun Rupp ein Gesuch um Erlass der Busse und der Patentgebühr. Er verweist im weitern auf seine grosse Familie und seinen guten Leumund. Der Gemeinderat von Aarberg bescheinigt, dass Rupp seine Wirtschaft, soviel bekannt, recht führt und empfiehlt das Gesuch. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern spricht sich gegen eine Begnadigung aus. Es sind denn auch nach Ansicht des Regierungsrates genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Dem Umstande, dass es sich nicht gerade um einen gravierenden Widerhandlungsfall handelt, hat der Richter durch Anwendung des Minimums der Strafe Rechnung getragen. Im übrigen wird weder geltend gemacht, noch bescheinigt, dass Rupp die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Dem Bericht des Regierungsstatthalters über die Verdienstverhältnisse des Gesuchstellers ist vielmehr zu entnehmen, dass dies gegenteils, mit einigem gutem Willen, sehr wohl möglich sein wird. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 1. Oktober 1907.

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura und des Dekretes vom 6. Wintermonat 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der neue Kantonsteil (inklusive die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 65 Kirchgemeinden eingeteilt, zu welchen die folgenden Filialen und Einwohnergemeinden gehören:

Amtsbezirk Pruntrut.

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
1. Pruntrut	—	1. Pruntrut	5515
2. Fontenais	—	1. Fontenais	1102
3. *Bressaucourt* *)	—	1. Bressaucourt	473
4. Chevenez	—	1. Chevenez	869
5. *Courtedoux* *)	—	1. Courtedoux	726
6. Grandfontaine	1. Grandfontaine 2. Rocourt	1. Grandfontaine 2. Roche d'Or 3. Rocourt	417 79 229
7. *Fahy* *)	—	1. Fahy	485
8. Damvant	1. Damvant 2. Réclère	1. Damvant 2. Réclère	340 361
9. Courtemaîche	1. Courtemaîche 2. Courchavon	1. Courtemaîche 2. Courchavon	674 292
10. *Bure* *)	—	1. Bure	591
11. Buix	1. Buix 2. Montignez	1. Buix 2. Montignez	547 316
12. *Boncourt* *)	—	1. Boncourt	860
13. Damphreux	1. Damphreux	1. Damphreux 2. Lugnez	290 263
14. *Cœuve* *)	—	1. Cœuve	761
15. Bonfol	1. Bonfol 2. Beurnevésin	1. Bonfol 2. Beurnevésin	1246 238
16. *Vendelincourt* *)	—	1. Vendelincourt	734
17. Charmoille	1. Charmoille	1. Charmoille 2. Fregiécourt	477 200
18. *Asuel* *)	1. Asuel	1. Asuel 2. Pleujouse	360 131
19. Miécourt	—	1. Miécourt	314
20. *Alle* *)	—	1. Alle	1167
21. Courgenay	—	1. Courgenay	1455
22. *Cornol* *)	—	1. Cornol	1079
23. St-Ursanne	1. St-Ursanne 2. Ocourt	1. St-Ursanne 2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt	776 58 214 106 223

*) Neue Kirchgemeinde.

Amtsbezirk Delsberg.

24. Delémont	—	1. Delémont	3266
25. *Soyhières* *)	—	1. Soyhières	448
26. Courroux	—	1. Courroux	1078
27. *Vicques* *)	—	1. Vicques	441
28. Vermes	1. Vermes 2. Rebeuvelier	1. Vermes 2. Elay 3. Rebeuvelier	411 64 345
29. Courfaivre	—	1. Courfaivre	587
30. *Develier* *)	—	1. Develier	533
31. *Courtételle* *)	—	1. Courtételle	919
32. Boécourt	—	1. Boécourt	599
33. *Bassecourt* *)	—	1. Bassecourt	948
34. Glovelier	1. Glovelier 2. Saulcy	1. Glovelier 2. Saulcy	552 253
35. Undervelier	1. Undervelier 2. Soulce	1. Undervelier 2. Rebévelier 3. Souboz 4. Sornetan 5. Châtelat 6. Monible 7. Soulce	414 45 6 10 6 3 381
36. Pleigne	1. Pleigne 2. Bourrignon	1. Pleigne 2. Bourrignon	350 292
37. *Movelier* *)	—	1. Movelier 2. Mettemberg	262 102
38. Roggenburg	—	1. Roggenburg 2. Ederschwiler	216 110

Amtsbezirk Münster.

39. Mervelier	1. Mervelier 2. Montsevelier	1. Mervelier 2. Schelten 3. Montsevelier †	416 52 364
40. Corban	1. Corban 2. Courchapoix	1. Corban 2. Courchapoix	311 203
41. Courrendlin	—	1. Courrendlin 2. Châtillon 3. Rossemaison 4. Vellerat	1354 209 166 105
42. Lajoux	—	1. Lajoux 2. Saicourt	550 84
43. *Les Genevez* *)	—	1. Les Genevez	700
44. Moutier	—	1. Moutier 2. Belprahon 3. Perrefitte 4. Roches 5. Grandval 6. Corcelles 7. Crémines 8. Eschert 9. Court 10. Sorvilier 11. Bévilard 12. Champoz 13. Malleray 14. Pontenet 15. Tavannes 16. Loveresse 17. Reconvilier 18. Saules	857 25 63 49 43 73 65 49 136 42 75 6 131 28 233 27 247 4

*) Neue Kirchgemeinde.
†) Amtsbezirk Delsberg.

Kirchgemeinden	Filialen	Einwohnergemeinden	Kathol. Bevölkerung
Amtsbezirk Freibergen.			
45. Les Bois	—	1. Les Bois	1356
46. Le Noirmont	–	1. Le Noirmont	1591
47. Les Breuleux	—	1. Les Breuleux	1349
		2. La Chaux	203
		3. Le Peuchapatte	78
		4. Von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil und Le Roselet.	
48. Saignelégier	—	1. Saignelégier	1236
		2. Le Bémont	624
		3. Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet)	785
49. *Les Pommerats**)	—	1. Les Pommerats	320
		2. Goumois	217
50. Montfaucon	—	1. Montfaucon	563
		2. Les Enfers	183
51. St-Brais	—	1. St-Brais	395
		2. Monfavergier	126
52. Soubey	—	1. Soubey	346
53. *Epauvillers**)	—	1. Epauvillers	248
		2. Epiquerez	175
Amtsbezirk Laufen.			
54. Liesberg	—	1. Liesberg	646
55. Röschenz	1. Röschenz	1. Röschenz	551
	2. Burg	2. Burg	165
56. Laufen	—	1. Laufen	1750
57. *Zwingen**)	—	1. Zwingen	491
58. Brislach	—	1. Brislach	391
59. *Wahlen**)	—	1. Wahlen	411
60. Dittingen	1. Dittingen	1. Dittingen	339
	2. Blauen	2. Blauen	292
61. Grellingen	1. Grellingen	1. Grellingen	902
	2. Nenzlingen	2. Nenzlingen	219
62. *Duggingen**)	—	1. Duggingen	470
Amtsbezirk Courtelary.			
63. St. Immer	—	Das ganze Amt Courtelary mit Ausnahme der 3 Gemeinden Tramelan	2237
64. Tramelan	—	1. Mont-Tramelan	16
		2. Tramelan-dessus	560
		3. Tramelan-dessous	201
Amtsbezirke Neuenstadt, Biel und Nidau.			
65. Biel	—	Die ganzen Aemter Biel, Nidau und Neuenstadt	5252

§ 2. Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 3. Die in Rubrik 1 des vorstehenden Tableaus bezeichneten 65 kirchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohnergemeinden (Rubrik 2 und 3), welche von ihnen umfasst werden, einheitliche Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes; die neugebildeten 22 Kirchgemeinden haben sich als solche gesetzlich zu organisieren und daraufhin mit den bisherigen Kirchgemeindeverbänden die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

*) Neue Kirchgemeinde.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

§ 4. Die neu gebildeten Kirchgemeinden gehören zur römisch-katholischen Landeskirche (Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden, vom 23. Februar 1898).

Die Pfarrstellen der neugeschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

§ 5. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-dessus als Pfarrsitz bezeichnet (vide Dekret betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan, vom 11. Oktober 1905).

Der Pfarrer ist verpflichtet, da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen besteht, die im römisch-katholischen Kultus begriffenen gottesdienstlichen Verrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchgemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchgemeinde gehörenden Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchgemeinde gleichmässig auszuüben.

§ 6. In grösseren Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hülfsgeistlichen (Vikarien) beigegeben werden.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushülfe ein Vikar beigeordnet werden.

Ueberdies steht den Kirchgemeinden das Recht zu, für diejenigen Filialen, für welche der Regierungsrat einen Hülfsgeistlichen nicht bewilligt, einen ausserordentlichen Hülfsgeistlichen anzustellen. Derselbe muss dem bernischen Ministerium angehören.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäss § 29, Alinea 3, des Kirchengesetzes durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die ausserordentlichen Hülfsgeistlichen.

§ 7. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ordentlicher oder ausserordentlicher Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten, und in den durch gegenwärtiges Dekret zu eigenen Kirchgemeinden umgewandelten bisherigen Filialgemeinden haben dieselben in ihrem ganzen frühern Umfange wieder aufzuleben.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

Die Bestimmungen von Alinea 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hülfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt solche Naturalleistungen zu gunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderm Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

§ 8. Da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (bien curiaux oder fonds de fabrique), soweit es nicht bereits geschehen ist, ein Gesamtkirchengut gebildet.

Mit demselben sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrages hat jedoch ausschliesslich ihrer Bestimmung gemäss stattzufinden (§ 40 Gemeindegesetz und § 51 Kirchengesetz).

§ 9. Für die neugeschaffenen Kirchgemeinden ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist, auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien, ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandener Kirchengüter (§ 8) aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Diese Inventarien unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung.

Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchgemeinde.

In den bisher bestandenen Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Aenderung in der Gebietseinteilung stattfindet und gemäss § 3 hievor eine Vermögensausscheidung stattzufinden hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchgemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

§ 10. Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages (§ 8) ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat), und es sind die Kirchgemeindeabteilungen (Filialen) an die daherigen Schlussnahmen gebunden, vorbehältlich des Rechtes der Beschwerdeführung gemäss § 24 des Kirchengesetzes.

Insbesondere gelten hierüber die in den folgenden Paragraphen niedergelegten Grundsätze.

§ 11. In Kirchgemeinden, welche aus Abteilungen (Filialen) bestehen, ist jede Abteilung im Kirchgemeinderat durch wenigstens 3 Mitglieder zu vertreten.

§ 12. Aus dem Ertrag des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Abteilungen (Filialen), als auch die allgemeinen Kirchgemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Ziffer 7 Kirchengesetz).

§ 13. Die jährlich abzulegenden Kirchengutrechnungen sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen und regierungsstatthalteramtlich zu passieren (§ 11, Ziffer 7 Kirchengesetz.)

§ 14. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die römisch-katholischen Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäss der in § 15 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

Die Dienstzeit an Filialkirchen der bisherigen Kirchgemeinden des Jura nach der Aufnahme des betreffenden Geistlichen in den bernischen Kirchendienst wird ebenfalls in Anrechnung gebracht, auch wenn der Geistliche hiebei nicht vom Staate besoldet worden ist. Es gilt dies jedoch nur für solche Filialkirchen, welche durch dieses Dekret als Kirchgemeinden oder vom Regierungsrat als Filialkirchen anerkannt werden.

§ 15. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staatsbesoldung in drei Besoldungsklassen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I	1 bis und mit 8	Fr. 2000
II	9 » » » 16	» 2200
III	17 und darüber	» 2400

Die Staatsbesoldung wird jedoch den Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Teilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe ausführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster haben Anspruch auf eine Besoldungszulage, die bis auf Fr. 400 per Jahr festgesetzt werden kann.

§ 16. In den Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer, Tramelan und Zwingen leistet der Staat den Geistlichen eine angemessene durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und der Kirchgemeinde Laufen einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an dieselbe.

Ausserdem richtet der Staat den Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramelan für die Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 17. Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung im Verhältnis von 1600 Franken per Jahr zu.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 18. Bezüglich der Besoldung der Hülfsgeistlichen (Vikarien) gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Hülfsgeistlicher am Pfarrsitze oder ein ständiger Filialgeistlicher mit selbständigem Sitz am Orte der Filialkirche beigegeben wird (§ 6, Al. 1), so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1600, und es gelten für denselben im übrigen die Bestimmungen des § 7 hievor.

b. Für die Besoldung des ausserordentlichen Hülfsgeistlichen (§ 6, Al. 3) hat die Kirchgemeinde zu sorgen. Diese Besoldung beträgt ebenfalls Fr. 1600 und es gelten auch für diese Geistlichen die Bestimmungen des § 7 hievor.

c. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu persönlicher Aushülfe am Sitze des Pfarrortes beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und Fr. 400 in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen.

§ 19. Sämtlichen römisch-katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

§ 20. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzugs (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 21. Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

1. das Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura,
2. das Dekret vom 6. November 1879 betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, soweit die römisch-katholischen Geistlichen angehend;
3. die noch zu kraft bestehenden §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. März 1816 über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit;
4. die Verordnung vom 3. November 1877 betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchgemeinden des Jura.

§ 22. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 1. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Michel.

Entwurf des Regierungsrates
vom 13. April 1907.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 23. September 1907.

Dekret

betreffend

die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

. . . der Direktion der Landwirtschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der Landwirtschaftsdirektion die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihr durch das Dekret vom 30. August 1898, betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen und des Regierungsrates, auferlegt sind;

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Landwirtschaftsdirektion liegt die Förderung der Land- und Milchwirtschaft (Hagelversicherung), des Reb- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Einschluss der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob (Art. 1, litt. N, des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

. . . Land-, Alp- und Milchwirtschaft, des Reb- und Obstbaues, der Hagelversicherung, der Viehzucht, . . .

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind

1. ein Sekretär,
2. ein Kantonstierarzt,
3. ein Kulturtechniker.

3. ein Kulturtechniker als Vorstand der kulturtechnischen Abteilung.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

§ 3. Die Landwirtschaftsdirektion wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige durch folgende Kommissionen unterstützt,

1. die Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht,

Abänderungsanträge.

2. die Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen,
3. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

§ 4. Dem Sekretär liegt ob die Vorbereitung der Geschäfte betreffend die Förderung der Land- und Milchwirtschaft im allgemeinen, Reb- und Obstbau, Hagelversicherung, Viehprämierungswesen und, soweit erforderlich, betreffend das landwirtschaftliche Unterrichts- und Bildungswesen.

. . . Land-, Alp- und Milchwirtschaft . . .

Der Sekretär ist Chef der Kanzlei der Landwirtschaftsdirektion; als solcher hat er über alle bei der Direktion einlangenden und von ihr ausgehenden Geschäfte — ausgenommen diejenigen betreffend die Viehgesundheitspolizei, die Viehversicherung und die Kulturtechnik — Kontrolle zu führen, worin nebst der Behörde oder Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben anzumerken ist.

Er hat im fernern das Rechnungswesen zu besorgen und das Archiv in guter Ordnung zu halten.

Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs richten sich nach den für die Direktionssekretäre bestehenden Vorschriften.

Der Sekretär soll landwirtschaftliche Fachbildung besitzen.

§ 5. Dem Kantonstierarzt werden alle diejenigen Geschäfte zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen, welche sich auf die gesamte Viehgesundheitspolizei und die Viehversicherung beziehen. Er führt über diese Geschäftszweige besondere Kontrollen. In seiner Eigenschaft als kantonaler Viehseuchenkommissär ist er Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

Der Kantonstierarzt wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den jeweilen massgebenden kantonalen Vorschriften.

Er soll in Bern wohnen und hat sich ausschliesslich seinem Amte zu widmen.

§ 6. Der Kulturtechniker hat sich zu befassen mit der Prüfung und Begutachtung der Projekte für alle diejenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden. Er hat im fernern die ausgeführten Meliorationsarbeiten auf möglichst korrekte Durchführung und kunstgerechte Anlage zu inspizieren und über die einzelnen Fälle Bericht zu erstatten. Ihm liegt ausserdem die Führung einer Kontrolle über sämtliche kulturtechnischen Geschäfte ob.

. . . mit der Vorbereitung und Begutachtung . . .

Derselbe kann auch zu Erteilung der notwendigen Anleitung über Planaufnahme etc. beigezogen, sowie zum Entwerfen von Projekten für Staatsdomänen verwendet werden.

. . . unternommen werden. Er erteilt die notwendige Anleitung für Planaufnahmen und Kostenberechnungen. Er entwirft die kulturtechnischen Projekte für Staatsdomänen. In gleicher Weise kann er für Private und Korporationen Projekte entwerfen gegen eine angemessene Entschädigung an die Staatskasse.

Der Kulturtechniker, dessen Besoldung sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften richtet, wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Streichung von Al. 2.

Der Regierungsrat wird dem Kulturtechniker je nach Bedürfnis das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

Streichung von Al. 4.

§ 7. Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann diese Geschäftsverteilung durch den Regierungsrat abgeän-

Abänderungsanträge.

dert werden. Ebenso können durch den Regierungsrat dem einen oder andern Beamten noch weitere Funktionen zugewiesen werden.

§ 8. Die Obliegenheiten der Kommissionen für Pferdezucht, für Rindviehzucht und für Kleinviehzucht sind im Gesetz vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde, Rindvieh- und Kleinviehzucht umschrieben.

. . . Kleinviehzucht werden durch das Gesetz betreffend . . .

§ 9. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommissionen der land- und milchwirtschaftlichen Fachschulen werden durch besondere Reglemente bestimmt.

§ 10. Die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums steht der Landwirtschaftsdirektion hinsichtlich der Haustierpolizei — vide Dekret vom 9. Mai 1882 — als beratende Fachbehörde zur Seite.

§ 11. Dieses Dekret tritt mit dem . . . . . in Kraft. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Das Dekret vom 20. März 1902 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion wird damit aufgehoben.

Bern, den 13. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Bern, den 23. September 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyssmann.

Bericht und Anträge der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation.

(September 1907.)

I.

Am 1. Februar 1906 fasste der Grosse Rat folgenden Beschluss:

«1. Die vom Regierungsrat in der Liquidationsange-«legenheit der Saignelégier-Glovelier-Bahngesellschaft «bisher getroffenen Vorkehren werden genehmigt und «derselbe ermächtigt, den Betrieb dieser Linie namens «des Staates Bern auf die Dauer der Liquidation zu «übernehmen.

«2. Zur Deckung allfälliger Verluste auf diesem Be-«trieb wird dem Regierungsrat ein Kredit bis auf höch-«stens 30,000 Fr. im ganzen, auf Vorschuss-Rubrik «A k 3 g bewilligt.

«3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit dem «Bundesgericht einen bezüglichen Betriebsvertrag ab-«zuschliessen, in welchem ausdrücklich vorbehalten «ist, dass die zur Deckung der Betriebsverluste er-«forderlichen Beträge als Vorschüsse zu betrachten «sind, die nach Massgabe von Art. 38, Ziffer I, in «die Liquidationskosten eingerechnet und demnach in «erster Linie aus dem Steigerungserlös und dem sonsti-«gen Vermögen der Bahngesellschaft zurückbezahlt «werden sollen.

«4. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Gros-«sen Rat beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen «über die weitern Schritte und die Stellung des Staa-«tes in der Liquidation dieses Unternehmens.»

Der Beschluss wurde dem Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes eröffnet, worauf das Bundesgericht am 10. Februar 1906 die Zwangsliquidation über die Saignelégier-Glovelier-Bahngesellschaft verhängte und Notar Crettez in Münster zum Masseverwalter ernannte. Derselbe traf die für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erforderlichen Massnahmen. Betreffend die Verwendung des staatlichen Vorschusses von 30,000 Fr. wurde zwischen den Direktionen der Bauten und Eisenbahnen und der Finanzen einerseits, sowie dem Masseverwalter anderseits ein Vertrag abgeschlossen, welcher am 12. Dezember 1906 die Genehmigung des Regierungsrates erhielt.

Ferner genehmigte der Regierungsrat durch Beschlüsse vom 3. April und 24. August 1906 die zwischen dem Masseverwalter der Régional Saignelégier-Glovelier in Liquidation und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, beziehungsweise dem Verwaltungsrat der Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn abgeschlossenen Mitbenützungsverträge für die Stationen Glovelier, beziehungsweise Saignelégier.

Im weitern reichten wir am 31. März 1906 dem Masseverwalter eine Forderung des Staates an die R. S. G. von 7553 Fr. 45 ein, betreffend einen durch Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1905 zur Befriedigung drängender Gläubiger bewilligten Vorschuss von 7000 Fr. und Vergütungen an die mit der Aufstellung der Abrechnung für die Unternehmung Gebr. Messing, vormals in St. Brais, beauftragten Techniker.

Der Masseverwalter hat seither die R. S. G. in Liquidation für den Staat Bern verwaltet und ist damit beschäftigt, nach Massgabe des Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874 die Forderung der Gläubiger zu prüfen und das Vermögen der Gesellschaft in Liquidation zu ermitteln. Letztbezüglich hat die

in Art. 25 des zitierten Gesetzes vorgesehene Schätzung durch Sachverständige stattgefunden.

Das Bundesgericht dürfte so demnächst in der Lage sein, die Steigerungsbedingungen und den Anschlagspreis der R. S. G. in Liquidation festzusetzen. Der Staat Bern muss deshalb als Hüter der öffentlichen Interessen, als Gläubiger und als Grossaktionär hiezu Stellung nehmen, und wir erachten es auch als seine Pflicht, zu einem letzten Schritt Hand zu bieten, welcher geeignet sein kann, die R. S. G. der beteiligten Landesgegend zu erhalten.

II.

An einer am 14. April in Montfaucon stattgefundenen Versammlung von Aktionären und Obligationären, an welcher 13 an der Saignelégier-Glovelier-Bahn beteiligte Gemeinden vertreten waren, wurde beschlossen, es sei:

1. eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von einer Million Franken zu gründen;
2. beim Staat Bern eine Beteiligung von 500,000 Fr. nachzusuchen;
3. die Rückbezahlung der Obligationen mit 50 % in bar und 50 % in Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft zu effektuieren;
4. von den interessierten Gemeinden und Privaten eine Aktienbeteiligung von 225,000 Fr. zu verlangen.

Mit diesem Kapital von einer Million Franken sei es möglich, die Linie um den Schätzungswert der eidgenössischen Experten von 850,000 Fr. zu erwerben, neues Rollmaterial, namentlich eine vierte Lokomotive anzuschaffen und einen Betriebsfonds zur Bestreitung der in den nächsten Jahren noch zu gewärtigenden Betriebsdefizite anzulegen.

Mit Schreiben vom 8. Mai abhin hat der Vorsitzende dieser Versammlung, Notar Ecabert in Saignelégier, dem Regierungspräsidenten nebst dem Protokoll derselben das Gesuch des bestellten Initiativkomitees eingereicht, er möchte beim Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Antrag auf eine Beteiligung des Staates von 500,000 Fr. an die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft für Erwerbung der R. S. G. auf Grundlage der an der Versammlung gemachten Voreinbringen.

Der Regierungsrat antwortete am 10. Juni dem Initiativkomitee durch das Regierungsstatthalteramt Freibergen, dass, bevor der Regierungsrat auf die Eingabe eintreten könne, ihm die Erfüllung verschiedener Bedingungen unerlässlich erscheine. Dieselben lauten wörtlich:

«*a.* Die den interessierten Gemeinden und Privaten «zugedachten Zeichnungen von nicht privilegierten Ak«tien im Gesamtbetrage von 225,000 Fr. müssen dem «Regierungsrat rechtsgültig in Form von Gemeinde«beschlüssen und Originalzeichnungen, wie bei der «Konstituierung der ersten Gesellschaft, vorgelegt wer«den.

«*b.* Die Gemeinden haben sich in diesen Beschlüs«sen zu verpflichten, dass sie während 12 Jahren die «Hälfte der allfälligen Betriebsdefizite decken werden.

«*c.* Die Obligationäre haben zu erklären, dass sie «sich für die Hälfte ihrer Forderung mit den übrigen «gleichwertigen, nicht privilegierten Aktien begnügen «wollen.»

Zur Erläuterung wurde beigefügt, dass infolge der Steigerung des Kohlenpreises, der Arbeitslöhne etc. mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden müsse, das Betriebsdefizit werde noch wenigstens 10 Jahre andauern und mindestens 200,000 Fr. verschlingen. Die Restanz des Betriebsfonds müsse als Erneuerungs- und Unterhaltungsfonds angelegt und könne nur zur Hälfte zur Deckung des Betriebsdefizites verwendet werden.

Der Regierungsrat könne daher nur auf dieser Basis dem Grossen Rat eine Beteiligung von 500,000 Fr. an der Rekonstituierung des Unternehmens der R. S. G. empfehlen. Wollte der Staat Bern einzig auf die Annahmen des Initiativkomitees abstellen, so würde das Unternehmen in 8 bis 10 Jahren vor der gleichen Kalamität stehen wie heute, und der Staat würde ein zweites Mal vor die Frage der Ersteigerung der Bahn aus dem Konkurs gestellt, was vermieden werden müsse.

Der Regierungsrat stellte dem Initiativkomitee zur Erfüllung der gestellten Bedingungen eine Frist bis zum 20. Juli 1907, die aber seither auf Wunsch des Komitees verlängert worden ist. Die Antworten der Interessenten aus der Landesgegend stehen also heute noch aus. Wir dürfen aber aus besagten Gründen die Ereignisse nicht an uns herankommen lassen, sondern müssen jetzt schon dafür sorgen, dass wir in jedem Fall entsprechend handeln können.

III.

Wir rechnen mit folgenden beiden Möglichkeiten der Sanierung des Unternehmens:

1. Gründung einer neuen Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbes und Betriebes der R. S. G. in Liquidation unter Beteiligung des Staates Bern auf Basis der im Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1907 angegebenen Bedingungen.

2. Ersteigerung der Bahn durch den Staat Bern zum Zwecke der Fortsetzung ihres Betriebes.

Der zweite Fall erscheint uns nur gerechtfertigt, wenn die Gründung einer neuen Gesellschaft misslänge.

Zur Orientierung über die Verhältnisse der R. S. G. sei kurz folgendes angeführt:

Die Saignelégier-Glovelier-Bahngesellschaft wurde mit einem Anlagekapital von 3,050,000 Fr. gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 12,500 Aktien à 200 Franken = 2,500,000 Fr., woran der Staat Bern mit 1,800,000 Fr. beteiligt ist. Dazu kommt noch ein Obligationenkapital von 550,000 Fr., welches hauptsächlich von den Ersparniskassen Saignelégier, Courrendlin, Bassecourt und Delsberg übernommen wurde und ein Pfandrecht besitzt.

Die *Baukosten* der R. S. G. betrugen bis 31. Dezember 1906 = 3,357,744 Fr. 58. Davon wurden bis zu diesem Termin 2,976,639 Fr. 38 bezahlt. Die Bahngesellschaft schuldete also auf 1. Januar 1907 noch 381,105 Fr. 20.

Die Experten des Bundesgerichtes haben den *Schätzungswert* der R. S. G. zu 855,883 Fr. berechnet. Dieser Wertbestimmung liegt die Annahme zugrunde, dass die Bahn eventuell *auf Abbruch* versteigert werden könnte, Grund und Boden der Bahnanlage den vorherigen Eigentümern wieder zurückgegeben würde, insofern die Kosten der Verebnung, beziehungsweise für die Zurückgabe des Bodens an die Land- oder Forst-

wirtschaft von ihnen selbst getragen, dagegen die Beschotterung, der Oberbau, die Hochbauten, der Telegraph und die Signale, das Rollmaterial, sowie das Mobiliar und die Gerätschaften bestmöglichst veräussert würden.

Die Sachverständigen des Bundesgerichtes glaubten auf die Aufstellung einer *Rentabilitätsberechnung* zur Ermittlung des Schätzungswertes der R. S. G. verzichten zu können. Sie muss aber näher ins Auge gefasst werden, wenn man sich über die Tragweite einer weitern Staatshülfe einen richtigen Begriff machen soll. Zu einer Berechnung derselben liegen zwar nur die Betriebsergebnisse pro 1904 ($7^1/_2$ Monate), 1905, 1906 und die Transporteinnahmen für 7 Monate des Jahres 1907 vor. Es sind folgende:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.
1904 (aufs ganze Jahr umgerechnet) . . .	133,870	147,240	13,370
1905	94,056	124,116	30,062
1906	106,007	126,481	20,474
1907 (nach den bisherigen Ergebnissen geschätzt)	111,300	129,636	18,336

Wenn auch diese Resultate keine Anhaltspunkte zur Aufstellung einer sichern Rentabilitätsberechnung bieten, so lassen sie doch auf eine jährliche Verminderung des Ueberschusses der Betriebsausgaben über die Betriebseinnahmen schliessen, und es würde zum Beispiel bei einer andauernden Verminderung des Ausgabenüberschusses von zirka $10\,^0/_0$, wie solche sich von 1906 auf 1907 einstellen dürfte, das Betriebsdefizit in 8 Jahren, oder mit dem Jahre 1915 verschwinden, insofern nicht die Ausgaben durch Verteuerung der Kohlen und Erhöhung der Arbeitslöhne sich noch weiter steigern. Dann aber muss an die Speisung des Erneuerungsfonds gedacht werden. Die normale jährliche Einlage wäre etwa 800 Fr. per Bahnkilometer, also für die ganze, 25 Kilometer lange Linie = 20,000 Franken. Durch Einbeziehung dieser Einlage in unsere Berechnung wird der Termin, bis zu welchem die Betriebsdefizite verschwinden und ein *positiver Reinertrag* eintreten wird, auf weitere 9 Jahre, also bis zum Jahr 1924 erstreckt.

Kapitalisieren wir sodann für letzteren Fall den jährlichen *Durchschnitt aller Reinerträge*, welcher *minus 21,234 Franken* beträgt, zu $3^1/_2\,^0/_0$, so erhalten wir den dermaligen Betriebswert der R. S. G. zu minus 606,686 Fr. oder rund *minus 600,000 Franken.*

Aus dem *Schätzungswert* der eidgenössischen Experten von rund 850,000 Fr. und dem *Betriebswert* von minus 600,000 Fr. ergibt sich somit als dermaliger *Kaufswert* der Régionalbahn Saignelégier-Glovelier bei deren Weiterbetrieb eine Summe von nur *250,000 Fr.*

IV.

Wenn nun auch der Staat Bern durch seine ausnahmsweise Aktienbeteiligung von $60\,^0/_0$ des ursprünglich zu drei Millionen Franken veranschlagten Anlagekapitals, also von 1,800,000 Fr., ein Interesse daran hat, dass die Rekonstruktion der R. S. G. an ihn möglichst geringe Anforderungen stelle, so sind wir doch der Ansicht, dass er dieses fiskalische Interesse den öffentlichen Interessen unterordnen müsse und zur Wahrung derselben eine Summe von 500,000 Fr. für die Konsolidierung des Unternehmens einsetzen sollte.

Die volkswirtschaftliche und eisenbahnpolitische Bedeutung eines solchen Schrittes liegt auf der Hand und brauchen wir hier nicht auszuführen. Wir bemerken bloss, dass derselbe auch gegenüber den Obligationären gerechtfertigt erscheint. Letztere haben mit Eingabe vom 23. Juli 1906 an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, er möchte ihre durch die Liquidation der R. S. G. gefährdeten Interessen schützen und insbesondere die den beteiligten Ersparniskassen drohenden Verluste abwenden helfen.

V.

Ueber die unter Ziffer III erwähnten beiden Lösungen lässt sich zurzeit nur so viel sagen, dass durch die Bildung einer neuen Bahngesellschaft nach unserem Vorschlage, die Zustimmung des Grossen Rates und die unbedingte Annahme desselben durch die beteiligte Landesgegend vorausgesetzt, nicht nur die Gläubiger in der Hauptsache befriedigt werden könnten, sondern auch ein Betriebsfonds als Erneuerungs- und Unterhaltungsfonds geschaffen würde, dessen Zinse dann auch noch zur Deckung der Hälfte des Betriebsdefizites ausreichen dürften.

Die Ersteigerung der R. S. G. aus der Liquidation durch den Staat Bern auf eigene Rechnung, welche ins Auge zu fassen wäre für den Fall, dass die Landesgegend sich nicht in dem von ihr verlangten Masse an der Gründung einer neuen Gesellschaft beteiligen wollte, würde dagegen nur eine teilweise Befriedigung der Gläubiger gestatten und dem Staat die im Betrieb zu gewärtigenden Mehrausgaben allein auferlegen, welcher Umstand selbstverständlich bei Bemessung des Angebotes in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Die Beteiligung des Staates dürfte in beiden Fällen gesetzlich zulässig sein. Wir haben in bezug auf eine *zweite* Aktienbeteiligung des Staates bei der nämlichen Gesellschaft die Justizdirektion einvernommen. Sie betont, dass es sich bei der Gründung der neuen Aktiengesellschaft nicht um den Bau einer Eisenbahn im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 handle.

Als Hauptzweck dieser Neugründung trete weniger der Weiterbetrieb der R. S. G. als vielmehr die Wahrung der stark gefährdeten Interessen der Obligationäre und Aktionäre in den Vordergrund. Es seien daher für die Beantwortung der Frage, ob sich der Staat an dieser neuen Aktienunternehmung beteiligen soll oder nicht, weniger eisenbahnpolitische als vielmehr ökonomische, fiskalische Erwägungen, die ihm seine gefährdete Stellung als Hauptaktionär diktieren, ausschlaggebend. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, stehe dem Grossen Rat ihres Erachtens jedenfalls auf Grund des Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung — wenn nicht auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1902 — die Kompetenz zu, eine Aktienbeteiligung an die neue Gesellschaft zu beschliessen.

Wir können uns diesen Gesichtspunkt auch zu eigen machen, obschon wir dafür halten, dass die volkswirtschaftliche und eisenbahnpolitische Bedeutung des geplanten Schrittes nicht minder wichtig sei. Sodann ist es wohl unzweifelhaft, dass der Grosse Rat auf

Grund des zitierten Artikels der Staatsverfassung befugt ist, innerhalb der ihm durch Art. 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung eingeräumten Kompetenzsumme die Bahn zum Weiterbetrieb auf Rechnung des Staates zu erwerben.

Gestützt hierauf beantragen wir Ihnen zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation, Erwerbung.

Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von

1. dem Protokoll der Versammlung der Aktionäre der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Montfaucon vom 14. April 1907;
2. der Eingabe des an vorgenannter Versammlung bestellten Initiativkomitees vom 8. Mai 1907;
3. der Eingabe der Obligationäre der Regionalbahn Saignelégier-Glovelier an den Regierungsrat vom 23. Juli 1906;
4. dem Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1907;
5. den übrigen Akten;
6. dem Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 31. August 1907, und

beschliesst:

1. Zum Zwecke der Erwerbung und des Weiterbetriebes der Saignelégier-Glovelier-Bahn in Liquidation wird dem Regierungsrat ein Kredit von 500,000 Fr. aus Rubrik A k 3 k zur Verfügung gestellt und derselbe ermächtigt, diese Summe entweder

a. als Aktienbeteiligung des Staates bei der auf Grundlage des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Juni 1907 zum gleichen Zwecke zu gründenden neuen Aktiengesellschaft nach Mitgabe der hiefür aufzustellenden Statuten einzubezahlen;

oder aber im Falle diese Gesellschaft auf erwähnter Grundlage nicht zustande kommen sollte,

b. zur Erwerbung der Bahn behufs Weiterbetrieb auf Rechnung des Staates Bern zu verwenden.

2. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt,

a. von der eventuellen Aktienbeteiligung sub 1 *a* hievor diejenigen Abzüge für die der Regionalbahn Saignelégier-Glovelier bewilligten Staatsvorschüsse zu machen, welche nicht durch Verfügung des Bundesgerichtes in der Liquidation erledigt werden;

b. für die eventuelle Erwerbung der Bahn sub 1 *b* hievor an der vom Bundesgericht angeordneten öffentlichen Steigerung, namens des Staates Bern dasjenige, innerhalb der Summe von 500,000 Fr. sich haltende Angebot zu machen, das ihm unter Berücksichtigung der ihm aus dem Selbstbetrieb entstehenden jährlichen Mehrausgaben und unter den obwaltenden Umständen als notwendig erscheint.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, seinerzeit über den Verlauf der Liquidationsangelegenheit Bericht zu erstatten.

Bern, den 10. September 1907.

Der Direktor des Eisenbahnwesens i. V.:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. September 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

BERNER ALPENBAHN-GESELLSCHAFT

BERN-LÖTSCHBERG-SIMPLON.

Bericht und Anträge

betreffend

die Vorbereitung der Bahnanlage für die Doppelspur.

I. Bericht an die Aktionäre.

Die Ergebnisse der Untersuchungen, welche wir Ihnen hiermit vorlegen und die Anträge, die wir Ihrer Abstimmung unterbreiten, leiten sich ab aus den bei Gründung der Gesellschaft getroffenen Massnahmen. In dieser Hinsicht erinnern wir an die beiden folgenden Bestimmungen:

a. Der zwischen unserer Gesellschaft und der Generalunternehmung geschlossene Bauvertrag bestimmt in seinem 2. Nachtrag folgendes:

«Für den Fall, dass in dem Jahr, welches dem «Beginn der Arbeiten folgt, die Gesellschaft der «Unternehmung Mitteilung macht, dass der Tunnel «doppelspurig zu erstellen sei, verpflichtet sich «die Unternehmung, den grossen Tunnel doppel«spurig zu erstellen zum Forfaitpreise von 50 «Millionen Franken. Die Preisliste, welche in die«sem Falle für die monatlichen Zahlungen anzu«wenden sein wird, ist auf der Grundlage der «Preisliste, Anhang B, betreffend die Zahlungen «für den eingeleisigen Tunnel zu errichten. Die «Lieferfristen für die im Bauvertrag vorgesehenen «Arbeiten werden um 6 Monate verlängert, und «alle andern Bestimmungen des Vertrages bleiben «in Anwendung.»

b. Anderseits bestimmt das Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 27. Juni 1907, durch welches der bernische Regierungsrat ermächtigt wurde, die Konzession für die Lötschbergbahn unserer Gesellschaft abzutreten und für einen Betrag von 17,5 Millionen Franken Stammaktien B. L. S. zu zeichnen, unter Ziffer 5:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bun«desrat zuhanden der Bundesversammlung um «einen angemessenen Bundesbeitrag einzukom«men zur Ermöglichung der sofortigen Erstellung «eines doppelspurigen Tunnels.»

Um diesen beiden Bestimmungen nachzukommen, fand erstmals ein Meinungsaustausch zwischen unserem Direktionsausschuss und dem bernischen Regierungsrat statt, zur Feststellung der Form, in welcher das einzuleitende Subventionsgesuch einzureichen sei, wie auch zur Bestimmung der Höhe der zu erbittenden Bundessubvention.

Indem man der bis dahin gebräuchlichen Form folgte, wurde beschlossen, dass der Kanton Bern durch seine oberste Behörde das Subventionsgesuch an den Bundesrat richten solle, indem hierdurch der bernische Regierungsrat sowohl dem vom Grossen Rat erhaltenen Auftrag nachkomme als auch für unsere Gesellschaft handle.

Was die Höhe der Bundessubvention anbetraf, so brachte uns der Regierungsrat zur Kenntnis, dass es auf Grund der bis dahin erteilten Subventionen und der verschiedenen Auskünfte, welche man in dieser Angelegenheit von zuständiger Seite erhalten hatte, als angezeigt erscheine, eine Subvention im Betrage von 5 Millionen Franken zu erbitten und der Eidgenossenschaft hierfür Stammaktien unserer Gesellschaft anzubieten.

Anderseits war das übrige Aktienkapital, welches wir zum doppelspurigen Ausbau des Haupttunnels bedurften, durch unsere Gesellschaft aufzubringen. Zu diesem Zwecke hatten sich die Vorgänger unserer Gesellschaft, das Initiativkomitee, bei Anlass der Konstituierung der Gesellschaft mit dem Bankhause J. Loste & Cie. über die Lieferung des noch notwendigen Kapitals verständigt. Die Gesellschaft musste somit die Höhe des neuen Kapitals feststellen, die Lieferungsbedingungen endgültig regeln, und des fernern mit der Generalunternehmung über einige Einzelheiten, die Ausführung der im Bauvertrag enthaltenen, bereits erwähnten Verpflichtung betreffend, übereinkommen. Es wurde deshalb mit dem Regierungsrat vereinbart, dass, während er die Verhandlungen über die Bundessubvention verfolge, die Gesellschaft die Regelung der Einzelheiten mit dem Bankhause J. Loste & Cie. und der Generalunternehmung an die Hand nehmen solle.

Wir erlauben uns nun, Ihnen über das Resultat sämtlicher Verhandlungen zu berichten und beginnen mit der Frage der Bundessubvention.

In der gebräuchlichen Form richtete der bernische Regierungsrat ein Subventionsgesuch an den Bundesrat, in welchem es die Gründe, welche für die Subventionierung sprachen, in eingehender und anschaulicher Weise entwickelte. Wir legen ein Exemplar des vortrefflich abgefassten Schriftstückes diesem Berichte bei, welches unterm Datum des 31. Dezember 1906 an den Bundesrat gerichtet wurde. Die schweizerische Presse würdigte dieses Gesuch nach Gebühr und hob lobend die ruhige und sachliche Darstellung des Materials hervor. Es sei uns an dieser Stelle erlaubt, dem bernischen Regierungsrat unsern Dank hierfür auszusprechen.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, hier alle Diskussionen wiederzugeben, welchen dieses Memorial rief und die ihr Echo in der Presse fanden. Immerhin wollen wir nicht unterlassen, festzustellen, dass niemand den Charakter der Lötschbergbahn als eine Hauptlinie des schweizerischen Eisenbahnnetzes bestritten hat, noch jemand ihre erstklassige Bedeutung für den grossen internationalen Verkehr in Abrede stellte. Niemand hat bestritten, dass es Pflicht der Eidgenossenschaft sei, sich an dieser Linie zu beteiligen und deshalb ihr eine Subvention zu bewilligen. Ebenso hat jedermann den Gedanken, den grossen Tunnel gleich von Anfang an doppelspurig zu erstellen, als berechtigt anerkannt. Meinungsverschiedenheiten traten nur über Formfragen, nicht über die Frage der Subventionsgewährung selbst zu Tage. Es gereicht uns somit zur Befriedigung, Ihnen heute Schlüsse unterbreiten zu können, deren Grundgedanken bereits die allgemeine Billigung erfahren haben.

Der Bundesrat bereitete dem Subventionsgesuch eine gute Aufnahme und empfahl den eidgenössischen Räten, die erbetene Subvention von 5 Millionen Franken zu gewähren. Ueber die Bedeutung unserer Linie spricht er sich in seiner Botschaft folgendermassen aus:

«Ohne alle die in der Denkschrift der Berner Regierung enthaltenen, manchmal etwas optimistischen Erwägungen, Berechnungen und Zahlen, welche zugunsten des Begehrens angeführt werden, gutheissen zu wollen, können wir dennoch die aufgestellte Behauptung, dass die Lötschbergbahn eine wichtige Zufahrtslinie zum Simplon bilde und ein nationales Werk von hervorragender Bedeutung sei, in guten Treuen als richtig anerkennen.

«Sie kann eine als wichtige Zufahrtslinie zum Simplon bezeichnet werden, die für einen grossen Teil des internationalen Verkehrs von Grossbritannien, Nord- und Ostfrankreich nach Italien Vorteile bietet.

«Die Lötschbergbahn wird in der Tat England, den Norden und Osten von Frankreich dem Simplon und damit Italien noch näher bringen. Da sich der internationale Verkehr nach dem Grundsatze der kürzesten Route verteilt, zumal wenn sie durch eine erhebliche Reduktion von Kilometern zum Ausdrucke gelangt, so kann angenommen werden, dass ein Teil des Verkehrs aus den industriellen und kommerziellen Gegenden des nördlichen und östlichen Frankreichs und Belgiens nach Genua, Turin und Mailand über den Lötschberg und Simplon gehen wird. Dieser Uebergang des Verkehrs wird noch durch die Abkürzungen und Verbesserungen, welche die französische Ostbahn an ihrem Netz vorzunehmen gedenkt, gefördert werden. Das nämliche kann von dem so beträchtlichen Transitverkehr aus England über Calais, dem bedeutendsten Ausschiffungshafen aus England gesagt werden.

«Die Lötschberg-Simplonlinie kann den Anspruch erheben, für diejenigen Gegenden, welche sich innerhalb eines Dreiecks befinden, dessen Basis sich von Calais nach der belgischen Grenze und bis nach Ostende und Antwerpen erstreckt und dessen Spitze in Delle und Basel ausläuft, die kürzeste Verbindung mit Mailand, Genua und Turin herzustellen. Alle diese Gebiete gehören unmittelbar zu der Zone, deren Verkehr unter dem Einfluss der Lötschberg-Simplonlinie stehen wird. Aber es darf angenommen werden, dass der Lötschberg ausserdem einen Teil des Verkehrs aus denjenigen Gebieten an sich ziehen wird, welche an seine direkte Einflusszone angrenzen. Das gleiche wird namentlich der Fall sein für französische Gebiete, die nördlich einer Linie liegen, die von Morteau über Besançon, Gray, Château-Thierry, Amiens nach Dieppe gezogen wird.

«In der Schweiz wird die bernische Alpenbahn den Verkehr des Kantons Bern, sowie einen Teil desjenigen der Kantone Freiburg und Neuenburg an sich ziehen. Solothurn, Baselland und Baselstadt werden ihm ebenfalls, allerdings in geringerem Masse, etwelche Verkehrselemente bringen.

«Die Lötschbergbahn wird auch den Kanton Wallis der Zentralschweiz, von welcher er sonst immer ziemlich entfernt bleiben würde, näher bringen und ihm Verkehrserleichterungen gewähren; dieser Kanton wird aus seiner bisherigen Isolierung heraustreten, und seine Industrie, namentlich aber der Fremdenverkehr und der Absatz seiner Weine werden in bedeutendem Masse zunehmen.

«Die Eröffnung des Lötschbergs wird auch einen Teil des gegenwärtig über den Gotthard gehenden Ver-

kehrs ablenken. Es ist dies nicht zu vermeiden. Es soll uns das aber in keiner Weise beunruhigen, denn bei dem stets zunehmenden Güteraustausch zwischen dem Norden und dem Süden Europas, und bei dem fortwährend sich entwickelnden Verkehr ist vorzusehen, dass sowohl die Gotthardbahn als die Simplon- und Lötschberglinien genügend in Anspruch genommen sein werden. Es ist aber auch notwendig, dass die Simplonbahn vervollständigt und verbessert werde durch Zufahrtslinien wie der Lötschberg, welche ihr erst ihren vollen Wert verleihen.

« Was aber vor allem der Lötschberg zu seinem Nutzen und demjenigen der Schweiz an sich ziehen wird, das ist ein Teil des internationalen Verkehrs, welcher bis jetzt dem Gotthard entgangen ist und der vom Norden und Osten Frankreichs her auf andern Linien den Weg nach Italien nahm.

« Ohne in einen allzu grossen Optimismus zu verfallen, glauben wir daher, dass der Lötschbergbahn eine genügende Wirkungs- und Lebensfähigkeit gesichert ist.

« Man kann auch der Lötschbergbahn den Charakter eines national-schweizerischen Werkes nicht abstreiten. »

In seinen weitern Ausführungen kommt auch der Bundesrat zum Schluss, dass im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung dieser Linie auf die sofortige Erstellung eines doppelspurigen Haupttunnels Bedacht zu nehmen sei. Er geht sogar noch weiter und bemerkt, dass eine Vorbereitung der Zufahrtsrampen derart, dass ihr späterer Ausbau ohne Hindernis erfolgen kann, von grösstem Interesse ist. Diese Vorbereitung umfasst:

1. sofortigen Landerwerb für die Doppelspur auf der ganzen Linie;
2. Erstellung von auf Doppelspur berechneten Fundationen für sämtliche grössere Kunstbauten;
3. sofortige Vorbereitung der kleinen Tunnel für die Doppelspur.

Endlich verzichtet der Bundesrat darauf, als Gegenwert Stammaktien zu erhalten, indem er befürchtet, die Stellung als Grossaktionär könnte für den Bund unerwünschte Folgen haben, wie dies seinerzeit bei Anlass des Rückkaufes der J. S. eingetreten sei. Er zieht vor, die Subvention à fonds perdu zu entrichten und schliesst seine Botschaft mit folgendem Bundesbeschlussentwurf:

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung einer Bundessubvention von 5 Millionen Franken an den Kanton Bern für doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

eines Gesuches des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1906 betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages von 5 Millionen Franken für die Erstellung eines zweigeleisigen Tunnels durch den Lötschberg;

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1907;

gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Die Eidgenossenschaft bewilligt dem Kanton Bern zuhanden der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon eine einmalige Subvention à fonds perdu von 5 Millionen Franken für die Erstellung eines doppelspurigen Tunnels durch den Lötschberg.

Art. 2. An die Ausbezahlung dieser Subvention werden die Bedingungen geknüpft:

a. Dass seitens der Bahngesellschaft bereits bei der Anlage der ersten Spur die nötigen Anordnungen getroffen werden, um den Ausbau der beiden Zufahrtsrampen auf die zweite Spur schon jetzt so weit vorzubereiten, dass derselbe später ohne allzugrosse Schwierigkeiten und unverhältnismässig hohe Kosten durchgeführt werden kann;

b. dass dermalen die Doppelspur nicht nur im grossen Tunnel, sondern auch auf den anschliessenden offenen Strecken zwischen den Stationen Kandersteg und Goppenstein erstellt werde.

Art. 3. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten bis zu einem Betrage von 4 Millionen Franken. Der Rest der Subvention wird erst nach Beendigung und Abnahme der Bauarbeiten ausgerichtet.

Art. 4. Die Geldmittel sind entweder durch ein Anleihen oder durch Einstellung von Annuitäten in das ordentliche Budget nach Massgabe einer spätern Schlussnahme der Bundesversammlung zu beschaffen.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses beauftragt.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Die Bestimmungen der Art. 2 und 6 besitzen eine Tragweite, welche unsere Gesellschaft nicht ohne weiteres annehmen konnte.

Art. 2, dessen Abfassung uns übrigens nicht präzis genug erschien, verlangte von uns Auslagen, die je nach seiner Auslegung bis zur Hälfte der erbetenen Subventionssumme steigen konnten. Die Landerwerbungen für Doppelspur werden den Betrag von zirka 270,000 Fr. nicht übersteigen; aber schon die Kosten für die vorgesehenen Fundationen der Kunstbauten erreichen eine Höhe von 600,000 Fr. Hauptsächlich fiel aber in Betracht, dass die Vorbereitung der Rampentunnel für die Doppelspur durch Erstellung von ausgemauerten Kalotten und ein Widerlager unverhältnismässig hohe Auslagen verlangt. Unsere technischen Organe haben uns über die Gesamtsumme der Auslagen einen Bericht unterbreitet, nach welchem die Bedingungen, welche an die Entrichtung der Bundessubvention geknüpft werden sollten, bei strenger Auslegung des Art. 2 einen Aufwand von zirka 4 Millionen Franken erfordern könnten.

Es wird noch weiter unten davon die Rede sein, auf welche Weise die Gesellschaft und der bernische

Regierungsrat glaubten, die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf die finanzielle Tragweite solcher Bedingungen hinweisen zu sollen. Im Verlauf dieser Verhandlungen wurde eine Milderung der Bedingungen erreicht.

Ebenso enthielt Art. 6 des Bundesbeschlussentwurfes einen Antrag, welchen wir nicht annehmen zu können glaubten, nämlich die Referendumsklausel.

Bei diesem Punkte angelangt, weisen wir darauf hin, dass die bundesrätliche Botschaft das Datum des 28. Mai trägt; wenn die dreimonatliche Referendumsfrist zur Anwendung gelangen sollte, so war es unumgänglich notwendig, dass die eidgenössischen Räte ihre Beschlüsse über das Subventionsbegehren in der Junisession fassten, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, dass die Generalunternehmung sich verpflichtet hatte, den grossen Lötschbergtunnel für die Summe von 50 Millionen Franken doppelspurig zu erstellen, im Falle ihr während der Frist eines Jahres nach Beginn der Arbeiten von der Gesellschaft ein derartiger Auftrag erteilt werden würde. Da der offizielle Arbeitsbeginn am 1. Oktober 1906 stattgefunden hat, so waren wir gezwungen, der Generalunternehmung spätestens am 1. Oktober 1907 davon Kenntnis zu geben, dass wir von ihrer Verpflichtung Gebrauch machen werden.

Daraus geht hervor, dass die Referendumsfrist vor Ende September abgelaufen sein musste und dass die eidgenössischen Räte ihre Entscheidungen spätestens im Juni fassen mussten.

Verschiedene Umstände haben es nun mit sich gebracht, dass eine Verschiebung der Angelegenheit auf die Septembersession notwendig wurde. Dadurch waren wir gezwungen, an die eidgenössischen Räte ein Gesuch zu richten, in dem wir um Streichung des Referendumsvorbehaltes einkamen. Dieses Gesuch wurde dem Ständerat in seiner Sitzung vom 10. Juni durch die Vertretung des Standes Bern vorgelegt. Der Bundesrat seinerseits erklärte, dass er sich die Streichung der Referendumsklausel in seinem Bundesbeschlussentwurf vorbehalte für den Fall, als es nicht möglich sei, die Subventionsangelegenheit in der Junisession zu erledigen, und dass er an ihrer Stelle einen Antrag auf Dringlichkeitserklärung stellen werde. Nach diesen Erklärungen vertagte der Ständerat die Diskussion der Subventionsfrage auf die Septembersession, da den Kommissionen nicht die nötige Zeit zum Studium und zur Ausarbeitung eines Berichtes über die ganze Angelegenheit zur Verfügung gestanden hatte.

Gleich nach Schluss der Junisession begannen die Kommissionen der eidgenössischen Räte ihre Arbeit. Unsere Gesellschaft und der bernische Regierungsrat beschäftigten sich ihrerseits eingehender mit der Prüfung der Sachlage, welche durch eine uneingeschränkte Annahme des Art. 2 des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses geschaffen würde und richteten im weitern Verlauf folgende Briefe an die Bundesbehörden: Brief des bernischen Regierungsrates vom 4. Juli und Brief der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft vom 20. Juli. Wir teilen Ihnen im folgenden diese beiden Briefe ohne Kürzung mit.

Der bernische Regierungsrat schrieb unterm 4. Juli 1907 folgendermassen an den Bundesrat:

«Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 31. Dezember 1906 an Sie, zuhanden der eidgenössischen Räte, das Gesuch gerichtet, es möchte sich die Eidgenossenschaft an der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon finanziell beteiligen, zum Zwecke, die doppelspurige Ausführung des grossen Lötschbergtunnels bei der ersten Anlage möglich zu machen. Wir haben in der betreffenden Eingabe weiter ausgeführt, diese Beteiligung möchte auf mindestens 5 Millionen Franken bestimmt werden und in Aktien gleichen Ranges wie die Staatsbeteiligung des Kantons Bern erfolgen.

«Der Ständerat, welcher diese Angelegenheit in erster Linie beraten sollte, hat jedoch die Behandlung derselben in der kürzlich zu Ende gegangenen Session verschoben und wir gestatten uns nun heute, Ihnen nachstehende weitere Erwägungen in dieser Frage zu unterbreiten.

«In Ihrer Botschaft an die Bundesversammlung vom 28. Mai 1907 haben Sie die Ansicht vertreten, es sei dem Gesuch zu entsprechen und unserer Gesellschaft eine Subvention von 5 Millionen Franken à fonds perdu zuzuwenden. Immerhin knüpften Sie an die Ausbezahlung dieser Subvention folgende Bedingungen: *a.* Dass seitens der Bahngesellschaft bereits bei Anlage der ersten Spur die nötigen Anordnungen getroffen werden, um den Ausbau der beiden Zufahrtsrampen schon jetzt so weit vorzubereiten, dass derselbe später ohne allzu grosse Schwierigkeiten und unverhältnismässig hohe Kosten durchgeführt werden kann; *b.* dass dermalen die Doppelspur nicht nur im grossen Tunnel, sondern auch auf den anschliessenden offenen Strecken zwischen den Stationen Kandersteg und Goppenstein erstellt werde.

«Nach Kenntnisnahme dieser Bedingungen des Bundesbeschlussesentwurfes und namentlich der auf Seite 16 der Botschaft enthaltenen Ausführungen halten wir uns verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Berner Alpenbahn-Gesellschaft diese Forderungen nur in beschränktem Masse wird erfüllen können.

«Was die unter *b* angeführte Bedingung anbetrifft, so kann allerdings nach unserm Dafürhalten die Gesellschaft sich einverstanden erklären, die Doppelspur von der Station Kandersteg bis zur Station Goppenstein sofort auszuführen und nicht bloss den grossen Tunnel selbst bei seiner ersten Anlage doppelspurig zu erstellen. Im übrigen war von Anfang an vorgesehen, die Expropriationen für die ganze offene Strecke von Frutigen bis Brig auf Doppelspur auszuführen. Ebenso werden im Falle, dass uns der Bund im vorgesehenen Masse subventioniert, die Stützmauern, Steinsätze und Dämme so erstellt, dass ein sofortiger Ausbau auf das zweite Geleise ohne Hindernis erfolgen kann. Endlich werden die Fundamente der grössern Kunstbauten überall da, wo sich keine Felsenfundamente vorfinden, schon jetzt für die zweite Spur erstellt werden.

«Dagegen ist es der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft unmöglich, die eingeleisigen Tunnels der Zufahrtsrampen im gegenwärtigen Moment für die Doppelspur vorzubereiten. Eine sofortige Erstellung der zweispurigen Kalotte erfordert für den laufenden Meter eine Mehrausgabe von 300 Fr. Da die Zufahrtsrampen zum Lötschbergtunnel kleinere Tunnelstrecken von zusammen 10 Kilometer aufweisen, so würde dies eine Mehrbelastung der Baurechnung von 3 Millionen Franken zur Folge haben. Eine solche ist aber in dem Rahmen des Finanzprogramms der Berner Alpenbahn nicht vorgesehen. Wenn die Gesellschaft die nötigen Mittel

hierzu der Bundessubvention von 5 Millionen Franken entnehmen wollte, so blieben ihr für die Erstellung der Doppelspur des grossen Tunnels an verfügbaren Mitteln kaum 2 Millionen. Bei dieser Sachlage dürfte an die Ausführung der zweiten Spur gar nicht gedacht werden.

«Uebrigens sei darauf hingewiesen, dass eine spätere Ausweitung der kleinen Tunnels auf Doppelspur im Verhältnis zur sofortigen Erstellung auf die grössere Dimension nicht die unverhältnismässig grossen Mehrkosten nach sich zieht wie beim Haupttunnel.

«Bei diesem Anlass gestatten wir uns ferner, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass eine Verlängerung des Termins, soviel aus den bisherigen Verhandlungen mit der Unternehmung hervorgeht, nur mit grossen Opfern erkauft werden kann. Wenn somit der Beschluss der eidgenössischen Räte nicht vor dem 1. Oktober in Rechtskraft erwachsen würde, so hätte die Bahngesellschaft so grosse Nachzahlungen zu leisten, oder so schwere Bedingungen einzugehen, dass sie die Ausführung der Doppelspur im grossen Tunnel ablehnen müsste. Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft kann aber um so weniger irgendwelche weitergehende Verpflichtung übernehmen, als ihr infolge der schwierigen Gestaltung des Geldmarktes die Beschaffung der Geldmittel für den Bau des zweispurigen Tunnels wesentlich grössere Opfer auferlegt, als dies noch vor Jahresfrist der Fall gewesen wäre.

«Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben, teilen wir Ihnen noch mit, dass wir behufs tunlichster Förderung der Angelegenheit gleichzeitig den Präsidenten der eidgenössischen Kommissionen, Herrn Ständerat Locher und Nationalrat Künzli von diesem Schreiben Abschrift gegeben haben.»

Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft übermittelte dem bernischen Regierungsrat am 20. Juli folgendes Schreiben.

«Mit Schreiben vom 26. Juni 1907 haben wir uns erlaubt, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Bedingungen, welche der Bundesrat an die Bewilligung einer Bundessubvention von 5 Millionen zum Zwecke der sofortigen Erstellung der Doppelspur im Haupttunnel unserer Bahnanlage knüpft, unserseits nur in beschränktem Masse erfüllt werden können, da dieselben eine beträchtliche, nicht vorgesehene Mehrbelastung unseres Finanzprogramms darstellen würden. Wir haben ausgeführt, inwieweit wir diesen Bedingungen Rechnung tragen können und haben bemerkt, dass es unmöglich ist, die eingeleisigen Tunnels der Zufahrtsrampen zum Ausbau für die Doppelspur vorzubereiten.

«Indem wir Ihnen die erwähnten Ausführungen vom 26. Juni 1907 bestätigen, erlauben wir uns, Sie von unsern soeben abgeschlossenen Berechnungen über die finanzielle Tragweite der bundesrätlichen Bedingungen in Kenntnis zu setzen und ersuchen Sie höflich, dieselben dem Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Kommissionen bekannt zu geben. Wir setzen voraus, dass sowohl der Bundesrat als die Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen bereits von dem Inhalt unseres Schreibens vom 26. Juni 1907 unterrichtet worden sind.

«Die Landerwerbungen werden, falls dieselben durchwegs für eine doppelspurige Bahnanlage ausgeführt werden, einen Mehraufwand von durchschnittlich 8000 Fr. pro Kilometer erfordern. Die offene Strecke der Linie Frutigen-Brig beträgt 34,15 Kilometer. Die Mehrauslage für den Grunderwerb wird somit anzusetzen sein auf 273,200 Fr.

«Die Mehrkosten für den Unterbau verteilen sich wie folgt: Bei der offenen Strecke werden die Steinsätze der Dämme und die Stützmauern so ausgeführt, dass dieselben für Anlage der zweiten Spur bloss zu erhöhen sind. Die Fundationen derjenigen grossen Kunstbauten, bei denen die Spannweite des Bogens über 10 Meter beträgt, werden sofort für die zweite Spur erstellt werden, soweit sie sich nicht in felsigem Terrain befinden. Für eine derartige Vorbereitung der offenen Strecken werden pro Kilometer 20,000 Fr. Mehrauslagen in Rechnung gebracht werden müssen, was für 34,15 Kilometer einen Betrag ausmacht von €83,000 Fr. Die Rampentunnel werden, wo dieselben unverkleidet bleiben, für ein Geleise erstellt; dort, wo teilweise Verkleidung erforderlich ist, wird ein Widerlager und das Deckengewölbe gemauert, während auf der andern Seite die Strosse stehen bleibt. Endlich werden die Rampentunnel an denjenigen Orten, wo sie sich in Bergschutt oder schlechtem Gestein befinden, sofort zweigeleisig ausgebaut. Ein derartiger Ausbau der Rampentunnel wird folgende Ausgaben erfordern: Tunnel mit Deckengewölbe, totale Länge 8210 Meter für 2 Geleise, zu 250 Fr. Mehrauslage = 2,052,500 Fr. Doppelgeleisiger Tunnel, totale Länge 1000 Meter zu 700 Fr. Mehrauslage 700,000 Fr. Die Mehrauslagen für den Unterbau der auf zweite Spur vorbereiteten Rampen betragen demnach 3,435,500 Fr. und die totalen Mehrkosten, welche die Erfüllung der bundesrätlichen Bedingungen mit sich bringen würde, belaufen sich auf 3,710,000 Fr. Hierbei sind die vermehrten Verwaltungs- und weitere Unkosten noch nicht in Rechnung gebracht.

«Zusammenfassend bemerken wir, dass eine Vorbereitung der Rampentunnels auf Doppelspur, wie sie der bundesrätliche Bundesbeschlussentwurf vorsieht, für unsere Gesellschaft eine Mehrauslage von rund 4 Millionen Franken bedeuten würde. Da die hierfür erforderlichen Mittel in unserm Finanzprogramm nicht vorgesehen sind und die Inanspruchnahme einer Bundessubvention von 5 Millionen Franken für den Ausbau der Rampen eine Erstellung des doppelspurigen Haupttunnels verunmöglichen würde, so sind wir gezwungen, Ihnen die formelle Erklärung abzugeben, dass unser Finanzprogramm nicht erlaubt, die Erfüllung derartig belastender Bedingungen zu übernehmen.

«In betreff der grossen Wünschbarkeit einer sofortigen Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur gehen wir mit der Botschaft vollkommen einig. Wir sind deshalb auch entschlossen, wie wir dies bereits in unserm Schreiben vom 26. Juni 1907 betont haben, unsere sämtlichen noch verfügbaren Mittel zur Vorbereitung der Rampen auf Doppelspur zu verwenden. Eine Auslagenvermehrung, die aber die Summe von 1 Million Franken übersteigen würde, können wir nicht auf uns nehmen, da unser Finanzprogramm keine Mittel hierfür vorsieht.

«Hingegen erklären wir uns bereit, für den Fall, dass uns die eidgenössischen Räte eine Subvention von 7 Millionen bewilligen würden, neben dem Haupttunnel die Rampenstrecken im Sinne vorstehender Ausführungen auszubauen, indem wir uns verpflichten,

in diesem Fall den noch fehlenden Restbetrag aufzubringen. Eine derartige Subventionierung der Bahnanlage durch die Eidgenossenschaft würde ermöglichen, den vom hohen Bundesrate in seiner Botschaft aufgestellten Bedingungen in weitgehendem Masse Rechnung zu tragen.»

Infolge dieses Schreibens gelangte der Regierungsrat des Kantons Bern mit Zuschrift vom 22. Juli an den Bundesrat:

«Mit Schreiben vom 4. Juli abhin haben wir Ihnen unsere Bedenken bezüglich der von Ihnen in Art. 2 des Entwurfs-Bundesbeschluss betreffend Bewilligung einer Bundessubvention von 5 Millionen Franken an den Kanton Bern für die doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels geknüpften Bedingungen geäussert. Bezugnehmend hierauf beehren wir uns, Ihnen ferner mitzuteilen, dass wir die Berner Alpenbahn-Gesellschaft ersucht haben, vor Zusammentreten der ständerätlichen Kommission in Solothurn uns mitzuteilen, welche Mehrkosten erwähnte Bedingungen verursachen würden.

«Mit Schreiben vom 20. Juli bringt uns die Direktion dieser Gesellschaft zur Kenntnis, dass die daherigen Mehrkosten, wenn den gestellten Bedingungen in vollem Masse Rechnung getragen werden muss, zirka 4 Millionen Franken betragen. Das betreffende Schreiben liegt hier bei. Im weitern belieben Sie, aus der Zuschrift genannter Direktion zu entnehmen, dass ohne höhere Subvention als die beantragte, es der Gesellschaft unmöglich wäre, die gestellten Bedingungen anzunehmen und an die Ausführung der Doppelspur im Haupttunnel heranzutreten. Dagegen glaubt die Berner Alpenbahn-Gesellschaft, bei einer Erhöhung der Bundessubvention um 2 Millionen, also auf 7 Millionen Franken, den Rest noch aufbringen zu können. Sache der konferenziellen Verhandlungen wird es sein, zu prüfen, ob eventuell die Bedingungen abgeschwächt werden könnten und so die Bundeshülfe sich reduzieren liesse.

«Gestützt auf diese Mitteilung und auf die Berechnungen der Direktion der Berner Alpenbahn-Gesellschaft erlauben wir uns, an Sie, zuhanden der eidgenössischen Räte, höflichst das fernere Gesuch zu richten, Sie möchten die in Art. 2 des Entwurfes Bundesbeschluss vom 28. Mai 1907 sub *a* gestellten Bedingungen betreffend den Ausbau der beiden Zufahrtsrampen auf die zweite Spur fallen lassen, oder die Bundessubvention von 5 auf 7 Millionen Franken erhöhen.»

Auf diesen Briefwechsel hin lud die Kommission des Ständerates sowohl einen Vertreter der bernischen Regierung als unserer Gesellschaft ein, an ihrer Sitzung teilzunehmen; ebenso forderte sie hierzu Vertreter des eidgenössischen Eisenbahndepartementes und der Bundesbahnen auf. Es fand denn auch eine einlässliche Diskussion über die Tragweite der vom Bundesrat im erwähnten zweiten Artikel aufgestellten Bedingungen statt, welche zu dem Schlusse führte, dass der Bundesrat seine Bedingungen einschränkte und näher umschrieb und dass die Kommission als zu bewilligende Subvention die Summe von 6 Millionen Franken vorschlug.

Wir lassen hier die Ausführungen des Berichterstatters der ständerätlichen Kommission (Herr Dr. Locher) über diesen Punkt folgen.

«. . . Die Vorbereitung der Rampentunnels auf die Doppelspur bedeute eine sehr erhebliche Mehrleistung, welche von Bundes wegen namentlich in Rücksicht auf eine spätere Erwerbung der Lötschbergbahn verlangt werde und welche im Finanzprogramm des Kantons Bern, beziehungsweise der Berner Alpenbahn-Gesellschaft nicht vorgesehen sei. Wenn nun überhaupt an die Gewährung einer Bundessubvention für das Lötschbergunternehmen gedacht werden wolle, worin die Kommission sich einstimmig erwiesen habe, so sei es billig, dass auch an die von ihm verlangten Mehrleistungen der Bund einen angemessenen Beitrag leiste, und es habe bei Ausmessung dieses Beitrags wiederum billigerweise in Betracht zu fallen, dass es sich bei der Lötschbergbahn um ein Unternehmen des Kantons Bern handle. Von diesen Erwägungen geleitet, beschloss die Kommission, den oben bereits genannten, von der Regierung des Kantons Bern in ihrer Zuschrift vom 4. Juli 1907 zugestandenen Bedingungen noch die weitere hinzuzufügen, dass die Rampentunnels überall da, wo sie sich nicht im festen Felsen befinden, mit zweispuriger Kalotte auszubauen seien, dafür dann aber die Bundessubvention von 5 auf 6 Millionen Franken zu erhöhen sei. Damit erklärte sich der anwesende Vertreter des bernischen Regierungsrates einverstanden und ebenso in einem persönlich an den Präsidenten der Kommission gerichteten Schreiben vom 24. Juli 1907 der Präsident der bernischen Alpenbahngesellschaft. Und in der Tat scheint damit allen Rücksichten der Billigkeit wohlwollende Rechnung getragen zu sein, und alle die Gründe, welche für eine Bundessubvention von 5 Millionen Franken an die doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels angeführt werden können, gelten auch für die unter wesentlich erweiterten Bedingungen geleistete Subvention von 6 Millionen. Die ganze Anlage gewinnt durch die ihr nunmehr gesicherten Verbesserungen wesentlich an Wert und für den früher oder später mit aller Sicherheit eintretenden Fall des Uebergangs der Lötschbergbahn an den Bund wird damit auch den Interessen des Bundes gedient sein.»

Nunmehr war zwischen Bundesrat, den Kommissionen der eidgenössischen Räte, dem bernischen Regierungsrat und unserer Gesellschaft das Einverständnis hergestellt.

Nach einer lebhaft benutzten Diskussion nahm der Ständerat, welchem in dieser Angelegenheit die Priorität zukam, am vergangenen 17. September folgenden Beschlussesentwurf an:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

a. eines Gesuches des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1906 und einer nachträglichen Eingabe an den Bundesrat vom 4. Juli 1907 betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für den zweigeleisigen Ausbau der Lötschbergbahn;

b. einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1907 und einer Zuschrift des Bundesrates vom 16. Juli 1907 an den Präsidenten der ständerätlichen Kommission in Sachen der Subventionierung der Lötschbergbahn;

gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Die Eidgenossenschaft bewilligt dem Kanton Bern zuhanden der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon eine einmalige Subvention à fonds perdu von 6 Millionen Franken für die Erstellung eines doppelspurigen Tunnels durch den Lötschberg und die Vorbereitung des zweigeleisigen Ausbaus der Zufahrtsrampen.

Art. 2. An die Leistung dieser Subvention werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Auf den Zeitpunkt der Vollendung der ganzen Linie muss die Doppelspur nicht nur im grossen Tunnel, sondern auch auf den unmittelbar anschliessenden offenen Strecken zwischen den Stationen Kandersteg und Goppenstein erstellt sein.
2. Schon bei Anlage der ersten Spur ist der Landerwerb für die ganze offene Strecke von Frutigen bis Brig auf Doppelspur auszuführen; die Stützmauern, Steinsätze und Dämme sind von Anfang an so zu erstellen, dass ein sofortiger Ausbau auf das zweite Geleise ohne Hindernis erfolgen kann; die Fundationen der grösseren Kunstbauten sind überall da, wo sich keine Felsenfundamente vorfinden, schon jetzt für die zweite Spur einzurichten; die Rampentunnels sind überall da, wo sie sich im festen Felsen befinden, mit zweispurigen Kalotten auszubauen.

Art. 3. Die Ausbezahlung der Subvention erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Bauarbeiten bis zu einem Betrage von 5 Millionen Franken. Der Rest der Subvention wird erst ausgerichtet, nachdem ein dem Bundesrate vorzulegender Ausweis über die Erfüllung der in Art. 2 aufgestellten Bedingungen genehmigt worden ist.

Art. 4. Ueber die Beschaffung der notwendigen Geldmittel, sei es auf dem Wege eines Anleihens, sei es durch Einstellung von Annuitäten in den Voranschlag der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird der Bundesrat der Bundesversammlung die erforderlichen Vorlagen machen.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses beauftragt.

Art. 6. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Der Nationalrat beschäftigte sich mit der Frage am 23. und 24. September und beschloss, der ständerätlichen Fassung des Bundesbeschlusses zuzustimmen, ohne Beifügung irgendwelcher Aenderungen.

Die derart bewilligte Subvention beträgt somit 6 Millionen Franken, von welchen 5 Millionen für die Doppelspur im Haupttunnel und 1 Million für die Vorbereitungsarbeiten auf den Zufahrtsrampen gerechnet werden müssen.

* * *

Während des Fortschreitens der Subventionsangelegenheit suchte die Gesellschaft aber auch mit der Generalunternehmung und dem Bankhaus J. Loste & Cie. zu befriedigenden Abschlüssen zu gelangen.

In erster Linie waren die Bedingungen festzustellen, zu welchen sich die Unternehmung verpflichten konnte, die im Bundesbeschluss vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten der Rampenstrecken auszuführen, und zwar gingen diesen Verhandlungen einlässliche Untersuchungen unserer technischen Organe voraus. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass unser Verwaltungsratsmitglied, Herr Oberingenieur Descubes, uns hierbei mit seiner grossen Erfahrung bereitwillig zur Seite trat, und wir erwähnen, dass man unserer Ansicht nach zu einem Abschluss gelangt ist, der für die Gesellschaft als vorteilhaft betrachtet werden kann.

Die finanziellen Lasten, welche die ganze Angelegenheit für die Gesellschaft mit sich bringt, betragen nicht bloss 13 Millionen Franken, wie dies auf den ersten Blick auf Nachtrag II des Bauvertrages hervorzugehen scheint. Weitere Posten, worunter wir hauptsächlich denjenigen des Zinsausfalles betonen, erhöhen den Totalbetrag des Geldbedarfes auf ungefähr 15 Millionen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass der Ausbau des doppelspurigen Haupttunnels eine Verlängerung der Baufrist von 6 Monaten bedingt. Wenn wir hierzu die Auslagen rechneten, welche durch die Ausführung der bundesrätlichen Bedingungen erfordert wurden, so gelangten wir zu einem Totalbetrag von 12,015,000 Fr., der, abgesehen von der Bundessubvention, aufzubringen war.

Diese Sachlage gab zu Besorgnissen Anlass und die Ausführung des ganzen Planes erschien in diesem Moment als sehr zweifelhaft.

Neue Verhandlungen mit der Generalunternehmung hatten zum Resultat, dass zwar keine Minderung der Preisansätze zu erlangen war, aber dass sich die Generalunternehmung dazu verstehen konnte, die Fertigstellung der Linie auf den gleichen Zeitpunkt zu versprechen, auf welchen sie für die einspurige Anlage vorgesehen war, allerdings gegen eine Entschädigung von 300,000 Fr., welche der Hälfte der Prämie entspricht, zu deren Bezug sie berechtigt gewesen wäre im Falle die Arbeiten sechs Monate vor Ablauf der vertraglichen Frist fertiggestellt worden wären.

Eine Zusammenstellung dieser neuen Bedingungen, welche beidseitig am 18. Juli festgestellt und angenommen wurden, findet sich in dem Briefe der Generalunternehmung vom 18. Juli 1907.

In diesem Schreiben verpflichtet sich die Generalunternehmung, die Rampentunnel nach den Bedingungen des Bundesbeschlusses auszuführen, wenn ihr für diese Mehrleistungen Zuschläge zu den vertraglichen Einheitspreisen für Rampentunnel bezahlt werden. Die Höhe dieser Zuschläge richtet sich je nach dem zur Ausführung gelangenden Profil und kann die Summe von 700 Fr. nicht übersteigen.

Das Schreiben fährt hierauf fort:

«Die Vereinbarung bleibt bestehen, wie wir in unserem Brief vom 12. Juli schreiben, dass wir einverstanden sind, die vertragliche festgesetzte Frist für Erstellung des grossen Tunnels für Doppelspur um 6 Monate zu kürzen, gegen die Bezahlung einer Pauschalsumme von 300,000 Fr. durch die Gesellschaft.»

Auf Grund dieser Abmachungen können wir Ihnen folgenden Ueberschlag über die voraussichtlichen Mehrkosten unterbreiten:

Leistungen an die Generalunternehmung (13 Millionen weniger 5 Millionen)	Fr.	8,000,000
Entschädigung für die Fristverkürzung	»	300,000
Zinsausfall auf dem neuen Kapital	»	973,300
Kursverluste	»	820,000
Französischer Stempel	»	78,750
Bernischer Stempel	»	10,000
Publizitätskosten	»	10,000
Druckkosten der neuen Titel	»	5,200
	Fr.	10,197,250
das heisst rund	»	10,200,000

Hierzu kommen noch die Auslagen für die Ergänzungsarbeiten auf den Zufahrtsrampen und die Kosten des Oberbaues der Doppelspur zwischen den Stationen Kandersteg und Goppenstein. An diese Auslagen erhalten wir einen Bundesbeitrag von 1 Million Franken; aber zu unsern Lasten bleibt noch eine beträchtliche Auslage, die wir gegenwärtig noch nicht genau feststellen können, da die Studien über das definitive Tracé der Rampen noch nicht abgeschlossen sind. Immerhin erwähnen wir, dass zu der verfügbaren Summe von 800,000 Fr. ein beträchtlicher Posten von Ersparnissen kommt, welchen die bereits vorgelegten Rampenprojekte als sicher voraussehen lassen.

Wir konnten deshalb den Betrag der notwendigen Kapitalvermehrung auf 11 Millionen Franken festsetzen. Trotzdem sich seit Abschluss der letztjährigen Verhandlungen mit dem Bankhaus J. Loste & Cie. die Verhältnisse des Geldmarktes wesentlich verschlechtert haben, konnten wir das erwähnte Bankhaus zu einem Abschluss bewegen, der eine neue Emission von 3 Millionen Franken Prioritätsaktien und eine Erhöhung des Hypothekaranleihens zweiten Ranges um 8 Millionen Franken als Grundlage vorsieht. Die Offerten des Bankhauses J. Loste & Cie. sehen die Uebernahme von 3 Millionen Franken Prioritätsaktien und 8 Millionen Franken Obligationen zweiter Hypothek vor. Die Emission der einzelnen Titelserien hat in einem Zeitraum von vier Jahren zu erfolgen, immerhin haben 20 % auf dem neuen Aktienkapital spätestens am 1. Mai 1908 eingezahlt zu sein.

* * *

Derartig sind die Grundlagen unserer Anträge an Ihre Generalversammlung beschaffen. Es erübrigt uns noch, Ihnen einen kurzen Ueberblick über die Vorteile der sofortigen Vorbereitung der ganzen Bahnanlage auf Doppelspur vorzulegen; wir glauben dies aber am besten zu tun, indem wir Sie auf die diesbezüglichen Ausführungen des Subventionsgesuches verweisen. (IV. Einspurige oder doppelspurige Anlage des grossen Lötschbergtunnels, p. 12 und 13.)

Die Anträge, welche wir Ihrer Genehmigung unterbreiten, lauten folgendermassen:

II. Anträge betreffend die Vorbereitung der Bahnanlage für die Doppelspur.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft (B. L. S.) vom 30. September 1907,

nach Einsicht:

eines Berichtes ihres Verwaltungsrates über die sofortige Erstellung des grossen Lötschbergtunnels für Doppelspur und eine derartige Vorbereitung der Zufahrtsrampen, dass ihr späterer Ausbau für Doppelspur ohne Hindernis erfolgen kann,

gestützt auf:

den zweiten Nachtrag zu dem am 15. August 1906 mit der Generalunternehmung abgeschlossenen Bauvertrage und die von derselben am 12. und 18. Juli 1907 gemachten Offerten,

den Antrag der Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 25. September 1907 betreffend die zur Verfügungstellung der Bundessubvention von 6 Millionen Franken,

die unterm 23. September 1907 vom Bankhaus J. Loste & Cie. gestellten Offerten,

beschliesst:

1. Der grosse Lötschbergtunnel wird sofort doppelspurig erstellt.
2. Die Zufahrtsrampen sind derart zu erstellen, dass ihr späterer Ausbau auf Doppelspur ohne Hindernis erfolgen kann, gemäss dem Bundesbeschluss vom 17./24. September 1907 betreffend Bewilligung einer Bundessubvention von 6 Millionen Franken an den Kanton Bern für die doppelspurige Anlage des Lötschbergtunnels und die Vorbereitung des zweigeleisigen Ausbaues der Zufahrtsrampen.
3. Von dem im zweiten Nachtrag zu dem am 15. August 1906 mit der Generalunternehmung abgeschlossenen Bauvertrag der Gesellschaft vorbehaltenen Recht wird Gebrauch gemacht, die Bestimmungen dieses Artikels treten sofort in Kraft, die am 12. und 18. Juli des laufenden Jahres von der Generalunternehmung gemachten Offerten, welche den Bauvertrag vom 15. August 1906 ergänzen und die obenerwähnten Ausführungen der Arbeiten für die Doppelspur betreffen, sind mit heute endgültig angenommen.
4. Die Bundessubvention von 6 Millionen Franken, welche die Eidgenossenschaft dem Kanton Bern zuhanden der Berner-Alpenbahn B. L. S. bewilligt, wird mit den daran geknüpften Bedingungen angenommen.
5. Das Gesellschaftskapital wird um 3 Millionen Franken erhöht werden vermittelst einer Emission von 6000 neuen Prioritätsaktien, jede zu 500 Franken und mit den gleichen Vorzugsrechten wie die bis dahin ausgegebenen vorsehen.
6. Das in Artikel 10, Ziffer 2, der Statuten vorgesehene Anleihen von 15 Millionen Franken wird um 8 Millionen Franken erhöht werden und somit 23 Millionen Franken betragen. Dieses Anleihen von 23 Millionen Franken wird durch eine zweite Hypothek sichergestellt, und durch Ausgabe von Obligationen von 500 Franken jede, mit $4^1/_2$ % Zinsgenuss, aufgenommen werden.
7. Die Offerten des Bankhauses J. Loste & Cie. betreffend Beschaffung von 3 Millionen Franken in neuen Prioritätsaktien und von 8 Millionen Franken des Hypothekaranleihens im zweiten Rang sind angenommen.

8. Sämtliche Beschlüsse treten sofort in Kraft, der Verwaltungsrat und der Direktionsausschuss sind mit deren Vollziehung beauftragt.
9. Eine spätere Generalversammlung wird in Ausführung dieser Beschlüsse über die dadurch notwendig werdenden Statutenänderungen beschliessen und zugleich die auf die neu auszugebenden Aktien zu leistende Einzahlung der 20 %, welche zur Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister erforderlich ist, feststellen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Bern, den 28. September 1907.

Im Namen des Verwaltungsrates:
Der Präsident:
Hirter.
Der Sekretär:
Steck, Fürsprech.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes mit Anträgen des Verwaltungsrates der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahngesellschaft, datiert vom 28. September 1907, betreffend die Vorbereitung für die Doppelspur, unterbreitet dem Grossen Rat folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

1. Den Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahngesellschaft vom 30. September 1907 betreffend die Vorbereitung der Bahnanlage für die Doppelspur wird die Zustimmung erteilt.
2. Die dem Kanton Bern unterm 17. und 24. September 1907 bewilligte Bundessubvention von 6 Millionen Franken wird mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft (Bern-Lötschberg-Simplon) übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 30. September 1907.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.